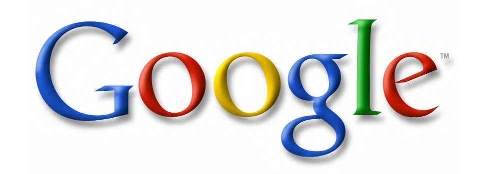


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

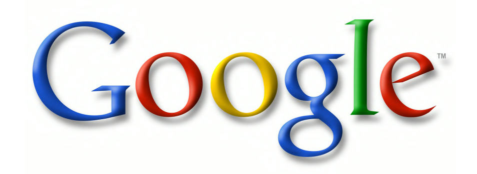
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

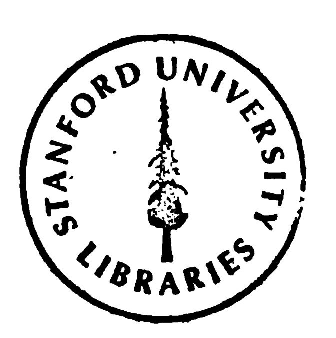
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.




STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY
JUN 1981
STACKS
LIBRARIES

Sign. V. 282 g.
č. i. 4212.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1890.

VYŘAZENO DUPLIKÁT

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Wien.
Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.
1890.

Druck von Karl Gorischek in Wien.

Chronologisches Normalien-Register.

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
6. Mai	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, mit welcher einige Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 12. Juni 1886, betreffend das Schulgeld an den Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen) abgeändert werden	28	120
7. Mai	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Universitäts-Hauptgebäudes in Graz	29	127
26. Mai	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht an den k. k. Landesschulrath für die Bukowina, in Betreff der Einreihung des Samstages vor dem griechisch-orientalischen Pfingstfeste unter die Ferialtage der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und der Volksschulen in der Bukowina	35	139
29. Mai	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volksschulen, für Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel	36	139
31. Mai	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die Prüfung aus Latein, welcher sich nach §. 1 der mit Ministerial-Erlass vom 16. December 1889, kundgemachten neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung Realschüler behufs Eintrittes in das pharmaceutische Studium zu unterziehen haben	40	215
5. Juni	Gesetz, betreffend die Bezüge der der bewaffneten Macht angehörigen Supplenten an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und nautischen Schulen mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturme	41	221
10. Juni	Circular-Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, womit die den Schülern an den zwei allgemeinen Abtheilungen der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien eingeräumte Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes auf sämmtliche Schüler dieser Akademie ausgedehnt wird	49	249
15. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten, betreffend die den activen k. k. Staats- (und k. und k. Hof-) Bediensteten nach Einführung des Kreuzer-Zonentarifes auf den k. k. Staatsbahnen zugestandenen Fahrbegünstigungen	42	222

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
19. August	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs, mit Ausnahme des Statthalters von Dalmatien und der Landespräsidenten für Kärnten und Krain, ferner an den Landesschulrath für Niederösterreich, betreffend die Beeidigung der Supplenten an den Staats-Gewerbeschulen . .	53	258
2. September	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern, an sämmtliche Landesstellen, betreffend die genaue Aufrechterhaltung der stifterischen Willenserklärungen in den von den competenten Behörden zu errichtenden, beziehungsweise zu genehmigenden Stiftbriefen	54	261
15. September	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend an den staatlichen und an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen . .	58	277
17. September	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesstellen	55	265
17. September	Verordnung der k. k. Landesregierung in Salzburg, betreffend die Umwandlung der in dem Landesgesetze vom 10. Jänner 1870 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen enthaltenen Maßsätze alten Systems in metrisches Maß	63	287
23. September	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend den Einfluss der Sittennote auf das Reifezeugnis der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	56	265
9. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten, betreffend die für in Uniform erscheinende Staatsbeamte vorgeschriebene Ehrenbezeigung beim Empfange Seiner Majestät	57	271
12. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten, betreffend die den activen k. k. Staats- (und k. und k. Hof-) Bediensteten nach Einführung des Zonentarifes auf den Linien der k. k. priv. Böhmischen Nordbahn - Gesellschaft zugestandene Fahrbegünstigung	59	279
20. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die schriftlichen Aufgaben an Realschulen	60	280

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
20. October	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, mit welcher die Bestimmungen des Normallehrplanes der Realschulen und der zugehörigen Instructionen in Betreff der schriftlichen Aufgaben abgeändert werden	61	282
27. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden, betreffend die Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit beim Übertritte an staatliche Lehrerbildungsanstalten und Übungsschulen behufs Bemessung der Quinquennalzulagen	64	294
5. November	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs, zur Durchführung der Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. October 1889, mit welcher eine neue Vorschrift über die Uniformierung der k. k. Staatsbeamten erlassen wurde	66	299
9. November	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Zulassung zu den strengen Prüfungen auf Grund eines Duplicates des Absolutoriums über die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien	65	298
3. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Statthalter für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Tirol, Steiermark und den Landespräsidenten für die Bukowina, zur Durchführung der Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. October 1889, mit welcher eine neue Vorschrift über die Uniformierung der k. k. Staatsbeamten erlassen wurde	67	306

Alphabetisches Verzeichnis

zu den

Normalien und Kundmachungen.

G.

Q.

R.

S.

Alphabetisches Verzeichnis

über

Lehrbücher und Lehrmittel.

J.

K.

M.

N.

Z.

Jahrgang 1890. Stück I.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1890.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1890 beginnt der zweiundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1890 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.



Nr. 2.

Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. October 1889, Z. 28.293,

an sämmtliche Finanz-Landesbehörden,

in Betreff der Einkommensteuerpflicht der Activitätsbezüge des Staats-Lehrpersonales.

Um einen gleichmäßigen Vorgang bei Besteuerung der Activitätsbezüge des Staats-Lehrpersonales herzustellen, wird der k. k. Direction bemerkt, dass als Grundsatz zu gelten hat, dass von den im §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 48 *) aufgeführten Activitätsbezügen des Staats-Lehrpersonales nur diejenigen der Einkommensteuer unterliegen, welche in die Pension einrechenbar sind, dass dagegen die Einkommensteuerpflicht jener Activitätsbezüge des Staats-Lehrpersonales, von welchen in dem bezogenen Gesetze keine Erwähnung geschieht, nach den Bestimmungen des kaiserl. Patentes vom 29. October 1849, R.-G.-Bl. Nr. 439, und speciell nach der Bestimmung des §. 4 II. Classe, Punkt 1 dieses Patentes zu beurtheilen ist.

Im Zweifel, ob ein Bezug unter die im §. 3 des bezogenen Gesetzes aufgeführten Activitätsbezüge gehört oder nicht, und im bejahenden Falle, ob er in die Pension einrechenbar ist oder nicht, ist sich an die betreffende Schulaufsichtsbehörde um die nöthige Aufklärung zu wenden.

Die k. k. Direction wird beauftragt, sofort die erforderlichen Verfügungen zu treffen, dass vom Jahre 1890 angefangen, hinsichtlich der Besteuerung der Activitätsbezüge des Staats-Lehrpersonales nach dem obigen Grundsatze gleichmäßig vorgegangen wird.

(Ministerial-Erlass vom 23. December 1889, Z. 20836.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Zweites Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Von Dr. Franz Ritter von Močnik. 23. Auflage (revidierter Text). Wien 1889. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplares broschiert, 12 kr.

Drittes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Von Dr. Franz Ritter von Močnik. 18. Auflage (revidierter Text). Wien 1889. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplares broschiert, 13 kr.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 52, Seite 197.

Viertes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Von Dr. Franz Ritter von Močnik. 22. Auflage (revidierter Text). Wien 1889. K. k. Schulbücherverlag. Preis, eines Exemplares in Leinwandrücken, 16 kr.

Rechenbuch für die fünfte Classe der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Classen. Von Dr. Franz Ritter von Močnik. (Revidierter Text.) Wien 1889. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplares broschiert, 10 kr.

Diese Rechenbücher werden in der vorliegenden revidierten Ausgabe zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. December 1889, Z. 23712.)

Secondo libro d' Aritmetica per le scuole popolari composto dal cav. Francesco Močnik. (8. revidierte Ausgabe.) Wien 1889. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplares broschiert, 12 kr.

Dieses Rechenbuch wird in der vorliegenden revidierten Ausgabe zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. December 1889, Z. 23712.)

Intâia carte de computŭ pentru scólele poporale. (Erstes Rechenbuch für allgemeine Volksschulen von Dr. Franz Ritter von Močnik.) 8. revidierte Ausgabe. Wien 1890. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplares broschiert, 8 kr.

Dieses Rechenbuch wird in der vorliegenden revidierten Ausgabe zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit rumänischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. December 1889, Z. 24556.)

b) Für Mittelschulen.

Berger, Dr. Ernst, Stylistische Vorübungen der lateinischen Sprache für mittlere Gymnasialclassen. 5. revidierte und 6. revidierte Auflage. Coburg und Leipzig 1880, beziehungsweise 1885. Fr. Karlowa. Preis, 1 fl. 33 kr.

Die der vierten Auflage des oben bezeichneten Buches ertheilte Approbation *) wird hiemit auf die 5. und 6. Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 19. December 1889, Z. 22394.)

In 3. verbesserter, im wesentlichen aber unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 13. März 1887, Z. 4891 **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hintner, Dr. Val., Herodot's Perserkriege für den Schulgebrauch herausgegeben. I. Theil: Text. Wien 1890. A. Hölder. Preis, geheftet, 64 kr.

(Ministerial-Erlass vom 18. December 1889, Z. 25570.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 81.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 62.

c) Für Handelslehranstalten.

Palotta C. W. und **Hurt** L. C. English Prose Reader. A selection for the use of commercial and technical schools. Wien 1889. Alfred Hölder. Preis, 1 fl. 20 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelslehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. December 1889, Z. 25720.)

Siegl Julius, R. v., Schatten-Constructionen an Umdrehungsflächen. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse im Architektur- und Fachzeichnen zusammengestellt. Wien 1886. A. Hölder. Preis, 60 kr.

Die Lehrkörper der Staats-Gewerbeschulen und der gewerblichen Fachschulen werden auf dieses Buch mit Rücksicht auf die in demselben angewandte, für die Praxis verwendbare Methode aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 16. December 1889, Z. 15105.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben dem Franziscaner-Convente in Stein zu Reparaturen in der Kirche und im Kloster eine Unterstützung von 300 Gulden aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Kirchenverwaltung in Rozzo zum Neugusse der Kirchenglocken eine Unterstützung von 200 Gulden aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben den Gemeindevertretungen von Počitek und Visoký zum gemeinschaftlichen Schulbau eine Unterstützung von 200 Gulden aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Gemeinde Garschönthal im politischen Bezirke Mistelbach in Niederösterreich zum Schulbau eine Unterstützung von 150 Gulden aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Gemeinde Heimschuh bei Leibnitz zur Restaurierung der dortigen Filialkirche eine Unterstützung von 50 Gulden aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Statistik

der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Gymnasien und Realschulen in Betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in Betreff der Unterrichtssprache im Schuljahre 1889 90.

A. Gymnasien:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:				Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		Untergymn.	Realgymn.	Obergymn.	Real-u.Ob.-G.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich	25	1	2	17	5	12	5	3	—	3	1	1	25	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	4	—	—	4	—	3	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Tirol	8	—	—	8	—	3	—	—	1	4	—	—	6	—	—	1	—	—	1
Vorarlberg	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Steiermark	8	3	—	5	—	4	2	—	1	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—
Kärnten	3	1	—	2	—	*2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	4	2	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3
Görz	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Triest	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Istrien	2	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Dalmatien	4	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
Böhmen	53	3	5	35	10	36	—	15	—	2	—	—	22	31	—	—	—	—	—
Mähren	21	2	2	16	1	17	2	1	—	—	—	1	13	8	—	—	—	—	—
Schlesien	5	—	—	5	—	4	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	—	—	—
Galizien	26	1	—	24	1	25	—	—	—	1	—	—	2	—	23	—	1	—	—
Bukowina	3	—	—	3	—	2	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1
Summe	172	14	9	131	18	122	9	20	3	12	2	4	96	40	23	4	1	3	5

B. Realschulen:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:					Unterrichtssprache:				
		Unterreal-schulen	Oberreal-schulen	Staat	Land	Stadt	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	serbo-croat.
Niederösterreich	17	7	10	7	3	3	—	4	17	—	—	—	—
Oberösterreich	2	1	1	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tirol	3	1	2	3	—	—	—	—	2	—	—	1	—
Vorarlberg	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark	3	1	2	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Görz	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Triest	2	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Istrien	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dalmatien	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen *)	23	4	19	18	—	4	—	1	10	13	—	—	—
Mähren	16	3	13	4	12	—	—	—	12	4	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Galizien	5	1	4	5	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Bukowina	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Summe	84	21	63	53	16	9	1	5	58	17	5	3	1

*) An der Staats-Realschule zu Elbogen werden die Oberclassen von der Gemeinde erhalten.

C. Umfang und Unterrichtssprache der Mittelschulen in Beziehung auf deren Erhalter:

	Erhalter:	Zahl im Ganzen	Kategorien nach Umfang: unvollständige	Kategorien nach Umfang: vollständige	Unterrichtssprache: deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	Staat	122	12	110	61	28	22	3	1	3	4
	Land	9	5	4	9	—	—	—	—	—	—
	Stadt	20	6	14	9	10	—	1	—	—	—
	Bischof	3	1	2	3	—	—	—	—	—	—
	Orden	12	2	10	11	—	1	—	—	—	—
	Fonds	2	—	2	1	—	—	—	—	—	1
	Private	4	4	—	2	2	—	—	—	—	—
Summe:		172	30*)	142	96	40	23	4	1	3	5
Realschulen:	Staat	53	11	42	32	13	5	2	—	1	—
	Land	16	4	12	14	2	—	—	—	—	—
	Stadt	9	1	8	7	1	—	1	—	—	—
	Fonds	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Private	5	5	—	4	1	—	—	—	—	—
Summe:		84	21	63	58	17	5	3	—	1	—

*) Hierunter auch jene zur Auflösung bestimmten Obergymnasien und Oberrealschulen, an welchen einzelne Classen entfielen.

D. Gesammt-Übersicht:

Mittelschulen:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang: unvollständige	Kategorien nach Umfang: vollständige	Erhalter: Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	Unterrichtssprache: deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	172	30	142	122	9	20	3	12	2	4	96	40	23	4	1	3	5
%		17.44	82.56	70.93	5.23	11.63	12.21				55.81	23.26	13.37	7.56			
Realschulen:	84	21	63	53	16	9	—	—	1	5	58	17	5	3	—	1	—
%		25.00	75.00	63.10	19.05	10.71	—	—	7.14		69.05	20.24	10.71				
Summe:	256	51	205	175	25	29	3	12	3	9	154	57	28	7	1	4	5
%		19.92	80.08	68.36	9.76	11.33	10.55				60.16	22.26	10.94	6.64			

Anmerkungen:

1. Unter den 84 Realschulen sind die Oberrealschulclassen von 3 combinierten Mittelschulen (nämlich: von den mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen verbundenen Realgymnasien

zu Pilsen und Prag Stadt, sowie von dem lediglich mit Oberrealclassen verbundenen Realgymnasium in Kuttenberg), dann die Unterrealschulclassen der Staats-Mittelschule zu Reichenberg, dann die Classen VI und VII der in Umwandlung in ein Gymnasium begriffenen Staats-Mittelschule zu Tabor, endlich die Classe VII der in Umwandlung in ein Gymnasium begriffenen Staats-Realschule zu Jaroslau mit einbezogen.

Da somit die combinierten Mittelschulen sowohl unter den Gymnasien als auch unter den Realschulen mitgezählt wurden, so ist, wenn diese Schulen als Einheiten aufgefasst werden, die Gesammtzahl der Mittelschulen um 6 zu vermindern, daher auf 250 richtig zu stellen.

2. Mittelschulen, welche in Erweiterung begriffen sind, wurden jener Kategorie beigezählt, welcher sie nach ihrer Ausgestaltung angehören werden.

In Erweiterung begriffen sind:

a) die Gymnasien
zu Oberdöbling (I. bis V. Classe),
zu Untermeidling (I. bis VII. Classe),
zu Ungarisch-Hradisch, Kremsier, Bochnia und Jaroslau (I. bis VI. Cl.),
zu Troppau, Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache (I. bis VII. Classe);

b) die Realschule
zu Pilsen (I. und II. Classe).

Das Öffentlichkeitsrecht wurde verliehen:

a) den Privat-Untergymnasien
zu Graz, im fürstbischöflichen Knaben-Seminare Carolinum-Augustineum,
zu Graz, des Franz Scholz (I. Classe);

b) der Privat-Unterrealschule
zu Wien, III. Bezirk, des Karl Rainer.

An den aufzuhebenden oder zu reducierenden Staats-Mittelschulen entfielen:

a) an den Untergymnasien
zu Krainburg die III. Classe,
zu Freiberg die IV. Classe,
zu Freudenthal die III. und IV. Classe;

b) an den Gymnasien
zu Cattaro und zu Rovereto die VII. Classe;

c) an der Oberrealschule
zu Wien, III. Bezirk, Meixner, die VII. Classe,
zu Steyr die VII. Classe,
zu Jaroslau die VI. Classe;

d) an den combinierten Mittelschulen
zu Tabor die V. und
zu Prerau die VII Oberrealschulclasse;

e) an der Unterrealschule
zu Sereth die III. und IV. Classe.

Ausweis

über die

Anzahl der öffentlichen Schüler an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zu Anfang des Schuljahres 1889/90.

A. Gymnasien.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez., akad. G.	496
„ „ „ Schotten-G.	390
„ „ „ Franz Joseph St.-G.	315
„ II. „ Comm.-R.-u.O.-G.	501
„ „ „ Staats-G.	463
„ III. „ „	467
„ IV. „ Theresian. G.	332
„ „ „ Staats-G.	267
„ VI. „ Comm.-R.-u.O.-G.	485
„ VIII. „ Staats-G.	500
„ „ „ Meixner, Privat-U.-G.	76
„ IX. „ Staats-G.	393
Baden, L.-R.- u. O.-G.	229
Ober-Döbling, Comm.-G. (5 Cl.)	308
Hernals, Staats-G.	359
Horn, L.-R.- u. O.-G.	203
Krems, Staats-G.	203
Unter-Meidling, Staats-G. (7 Cl.)	288
Melk, Stifts-G.	224
Wr.-Neustadt, Staats-G.	238
Oberhollabrunn, Staats-G.	265
St. Pölten, L.-R. u. O.-G.	204
Seitenstetten, Stifts-G.	348
Stockerau, L.-R.-G.	105
Waidhofen a. d. Thaya, L.-R.-G.	78
	7737

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-G.	565
Freistadt, Staats-G.	161
Kremsmünster, Benedict.-G.	328
Ried, Staats-G.	202
Salzburg, Staats-G.	249
„ F. e. Pr.-G. (Borromäum)	206
	1711

Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck, Staats-G.	346
Bozen, Franziskaner-G.	320
Brixen, Augustiner-G.	272
„ Fürstb. Privat-G.	292
Hall, Franziskaner-G.	223
Meran, Benedictiner-G.	276
Rovereto, St.-G. (1.—4. u. 8. Cl.)	142
Trient, Staats-G. { 8 italienische Cl. 246, 8 deutsche Cl. 141 }	387
Feldkirch, Staats-R.- u. O.-G.	183
	2441

Steiermark.

Graz, I. Staats-G.	546
„ II. Staats-G.	422
„ U.-G. am fürstb. Knabensem.	139
„ Scholz, Privat-U.-G. (1 Cl.)	11
Cilli, Staats-G.	324
Leoben, Landes-G.	219
Marburg, Staats-G.	311
Pettau, Landes-U.-G.	104
	2076

Kärnten.

Klagenfurt, Staats-G.	419
St. Paul, Benedictiner-U.-G.	119
Villach, Staats-G.	180
	718

Krain.

Laibach, Staats-G.	887
Gottschee, Staats-U.-G.	88
Krainburg, Staats-U.-G. (4. Cl.)	14
Rudolfswerth, Staats-G.	217
	1206

Görz, Triest, Istrien.

Görz, Staats-G.	422
Triest, Staats-G.	471
„ Comm.-G.	407
Capo d' Istria, Staats-G.	244
Mitterburg, Staats-U.-G.	53
	1597

Dalmatien.

Cattaro, St.-G. (1.– 4. u. 8. Cl.)	100
Ragusa, Staats-G.	217
Spalato, Staats-G.	271
Zara, Staats-G.	174
	762

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Arnau, Staats-G.	183
Braunau, Benedictiner-G.	181
Brüx, Comm.-G.	243
Budweis, Staats-G.	343
Eger, Staats-G.	274
Kaaden, Comm.-G.	273
Komotau, Comm.-G.	252
Krumau, Staats-G.	140
Landskron, Staats-G.	212
Böhmisch-Leipa, Staats-G.	226
Leitmeritz, Staats-G.	308
Mies, Staats-G.	218
Pilsen, Prämonstratenser-G.	493
Prachatitz, Communal-R.-G.	174
Prag, Kleinseite, Staats-G.	304
„ Neustadt Graben, Staats-G.	537
Fürtrag	4361

Übertrag	4361
Prag, Altstadt, Staats-G.	299
„ Neustadt, Stefansg., St.-G.	435
Reichenberg, { Staats-G. . 200, U.-R. . . 109 }	309
Saaz, Staats-G.	187
Smichov, Staats-U.-G.	113
Teplitz, Comm.-R.-G.	159
	5863

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Beneschau, Comm.-U.-G.	115
Budweis, Staats-G.	481
Chrudim, Staats-R.- u. O.-G.	436
Časlau, Comm.-U.-G.	163
Deutschbrod, Staats-G.	298
Hohenmauth, Comm.-G.	321
Jičín, Staats-G.	306
Jungbunzlau, Staats-G.	378
Klattau, Staats-R.- u. O.-G.	345
Kolin, Staats-R.- u. O.-G	416
Königgrätz, Staats-G.	520
Kuttenberg, { Staats-R.-G. . 262, Oberrealschulcl. 41 }	303
Leitomischl, Staats-G.	298
Neubydžow, Comm.-R.- u. O.-G.	295
Neuhaus, Staats-G.	267
Pilgram, Comm.-G.	285
Pilsen, comb. Staats-Mittelschule R.- u. O.-G. . . . . 391, Oberrealschulcl. . . . 54	445
Pisek, Staats-G.	291
Prag, Altstadt, Akad. Staats-G.	577
„ Neustadt, Staats-G.	483
„ Neustadt, Staats-R. u. O.-G.	425
„ Neustadt, (Korng.), St.-G.	592
„ comb. Communal-Mittelsch. R.- u. O.-G. . . . 431, Oberrealschulcl. . . 59	490
Příbram, Staats-R.- u. O.-G.	427
Raudnitz, Comm.-R.- u. O.-G.	191
Reichenau, Staats-G.	304
Schlan, Comm.-G.	249
Smichov, Staats-R.-G.	225
Fürtrag	9926

Übertrag	9926
Tabor, comb. Staats-Mittelschule R.- u. O.-G. . . . 309, O.-R.-Cl. (6. u. 7. Cl.) 14	323
Taus, Comm.-G.	240
Wittingau, Communal-R.-G. . .	120
	10.609

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G.	455
„ II. Staats-G.	291
Gaya, Comm.-U.-G.	63
Ung.-Hradisch, Staats-R.- u. O.-G.	208
Iglau, Staats-G.	242
Kremsier, Staats-G.	239
Mähr.-Neustadt, Landes-R.-G. . .	114
Nikolsburg, Staats-G.	209
Olmütz, Staats-G.	380
Mähr.-Schönberg, Landes-R.-G. .	111
Mähr.-Trübau, Staats-G.	216
Weißkirchen, Staats-G.	196
Znaim, Staats-G.	235
	2959

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-G.	492
„ Staats-U.-G.	135
Ung.-Hradisch, Privat-G. (6 Cl.) .	301
Kremsier, Staats-G. (6 Cl.) . .	356
Wall.-Meseritsch, Staats-G. . .	189
Olmütz, Staats-G.	521
Prerau, Staats-G.	250
Trebitsch, Staats-G.	298
	2542

Schlesien.

Bielitz, Staats-G.	337
Teschen, Staats-G.	314
Troppau, Staats-G.	343
„ böhm. Privat-G. (7 Cl.)	300
Weidenau, Staats-G.	172
	1466

Galizien.

Bochnia, Staats-G. (6 Cl.) . . .	280
Brody, Staats-R.- u. O.-G. (deutsch)	436
Brzezany, Staats-G.	407
Buczacz, Basilianer-U.-G. . . .	291
Drohobycz, Staats-G.	319
Jarosłau, 1.—6. Cl. Gymn. 353, 7. Cl. Realsch. . 19	372
Jasło, Staats-G.	459
Kołomea, Staats-G.	481
Krakau, (bei St. Anna), Staats-G.	622
„ (bei St. Hyacinth), Staats-G.	471
„ III. Staats-G.	559
Lemberg, Akad. Staats-G. (ruthen.)	459
„ II. Staats-G. (deutsch)	683
„ Franz Joseph-Staats-G.	849
„ IV. Staats-G.	844
Neu-Sandec, Staats-G.	364
Przemysl, Staats-G.	806
Rzeszów, Staats-G.	502
Sambor, Staats-G.	317
Sanok, Staats-G.	335
Stanisłau, Staats-G.	578
Stryj, Staats-G.	375
Tarnopol, Staats-G.	550
Tarnów, Staats-G.	537
Wadowice, Staats-G.	258
Złoczów, Staats-G.	282
	12.436

Bukowina.

Czernowitz, Staats-G.	709
Radautz, Staats-G.	236
Suczawa, griechisch-orientalisch G. (deutsch) . . . . 292, „ (1., 2., 3. u. 4. Cl. rum. Parallelclassen) . 96	388
	1333

Gymnasien, zusammen 55.456 Schüler.

B. Realschulen.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez.	Comm.-R.	. . . .	500
„ II. „	Staats-R.	. . . .	440
„ II. „	Staats-U.-R.	. .	260
„ III. „	Staats-R.	. . . .	460
„ IV. „	Comm.-R.	. . . .	521
„ V. „	Staats-U.-R.	. .	183
„ VI. „	Comm.-R.	. .	410
„ VII. „	Staats-R.	. . . .	444
„ I. „	Döll, Priv.-U.-R.		68
„ III. „	Rainer, Privat-U.-R.	. . .	61
„ VII. „	Speneder, Privat-U.-R.	. . .	106
„ VIII. „	Meixner, Privat-U.-R.	. . .	73
Sechshaus,	Staats-R.	. . . . . .	371
Währing,	Staats-R.	. . . . . .	347
Krems,	Landes-R.	. . . .	169
Wr.-Neustadt,	Landes-R.	. . .	174
Waidhofen a. d. Ybbs,	Landes-U.-R.		64
			4651

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-R.	264
Steyr, Staats-R. (1.—4. Cl.) . .	143
Salzburg, Staats-R.	235
	642

Tirol und Vorarlberg.

Bozen, Staats-U.-R.	87
Innsbruck, Staats-R.	260
Rovereto, Staats-R.	131
Dornbirn, Comm.-U.-R. (2 Cl.) .	61
	539

Steiermark.

Graz, Landes-R.	335
„ Staats-U.-R.	167
Marburg, Staats-R.	166
	668

Kärnten und Krain.

Klagenfurt, Staats-R.	184
Laibach, Staats-R.	362
	546

Görz, Triest, Istrien.

Görz, Staats-R.	200
Triest, Staats-R.	282
„ Comm. R.	527
Pola, Marine-U.-R.	112
	1121

Dalmatien.

Spalato, Staats-R.	121
Zara, Staats-U.-R.	43
	164

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Budweis, Staats-R.	248
Elbogen, {Staats-U.-R. . . 119 / Oberrealcl.(Comm.) 29}	148
Karolinenthal, Staats-R. . . .	201
Böhm.-Leipa, Comm.-R.	254
Leitmeritz, Comm.-R.	403
Pilsen, Staats-R.	343
Prag, I. Staats-R.	395
„ II. Staats-R.	266
Trautenau, Staats-R.	314
	2572

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Budweis, Privat-U.-R.	188
Jičín, Staats-U.-R.	249
Karolinenthal, Staats-R. . . .	415
Königgrätz, Staats-R.	304
Pardubitz, Staats-R.	431
Pilsen, Staats-U.-R. (2 Cl.) . .	120
Pisek, Staats-R.	231
Prag, Staats-R.	594
Rakonic, Comm.-R.	241
	2773

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Auspitz, Landes-U.-R.	82
Brünn, Staats-R.	267
„ Landes-R.	390
Iglau, Landes-R.	240
Fürtrag	979

Übertrag	979
Kremsier, Landes-R.	172
Neutitschein, Landes-R.	198
Olmütz, Staats-R.	240
Mähr.-Ostrau, Landes-R.	302
Prossnitz, Landes-R.	216
Römerstadt, Landes-U.-R.	106
Sternberg, Landes-U.-R.	134
Znaim, Landes-R.	208
	2555

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-R.	205
Prossnitz, Landes-R.	309
Teltsch, Landes-R.	219
	733

Schlesien.

Bielitz, Staats-R.	261
Jägerndorf, Staats-R.	226
Teschen, Staats-R.	211
Troppau, Staats-R.	299
	997

Galizien.

Krakau, Staats-R.	365
Lemberg, Staats-R.	378
Stanislau, Staats-R.	223
Tarnopol, Staats-U.-R.	65
	1031

Bukowina.

Czernowitz, griech.-orient. R.	385
	385

Realschulen: zusammen **19.377** Schüler.

Wird bei den combinierten und bei der in Umwandlung begriffenen Mittelschule in Jaroslau die Zahl der Realschüler von jener der Gymnasialschüler geschieden, so beträgt die Gesammtzahl

der Gymnasialschüler	55.160
der Realschüler	19.673
zusammen	74.833.

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Handelsfächer in Prag

im Studienjahre 1888/89

approbierten Candidaten.

Name und Stellung des Candidaten	Unterrichtssprache
Duport Johann, Supplent an der Handelsakademie in Linz	deutsch
Špalek Karl, Supplent an der Staats-Gewerbeschule in Prag	böhmisch
Tille Gabriel, Buchhaltungsbeamter in Prag	böhmisch

Portofreiheit der Correspondenzen und sonstigen Sendungen der k. k. Landesschulinspectoren.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 2. December 1889, Z. 47998, sind die bei den Landesschulbehörden in Dienstesverwendung stehenden k. k. Landesschulinspectoren den im Artikel II, Punkt 1 des Gesetzes vom 2. October 1865, Nr. 108 R.-G.-Bl., erwähnten behördlichen Organen gleich zu halten und es kommt ihren Correspondenzen und sonstigen Sendungen die Portofreiheit in dem diesen Organen durch das bezogene Gesetz eingeräumten Umfange zu.

(Ministerial-Erlass vom 10. December 1889, Z. 24885.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Josef **Christof**, zuletzt Volksschullehrer zu Nussdorf in Steiermark
(Ministerial-Act Z. 24061 ex 1889),

Jakob **Stvarnik**, zuletzt Volksschullehrer zu St. Bartholomä ob Hohenmauthen in Steiermark
(Ministerial-Act Z. 12862 ex 1889),

Franz Xaver **Giselbrecht**, zuletzt Schulleiter zu Hagen in Vorarlberg
(Ministerial-Act Z. 23160 ex 1889),

Josef **Haas**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Hart in Tirol
(Ministerial-Act Z. 25360 ex 1889),

Josef **Mohrherr**, zuletzt Lehrer zu Berwang in Tirol
(Ministerial-Act Z. 21375 ex 1889),

Stanislaus **Winnicki**, zuletzt Volksschullehrer zu Przemyślany in Galizien
(Ministerial-Act Z. 5826 ex 1889).



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1890.

Nr. 2. *)

Gesetz vom 5. December 1889 **),

wirksam für das Herzogthum Krain,

mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99 *), Bestimmungen über die Besorgung und Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden.**

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eigene Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen angestellt.

Mit festen Bezügen kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der von ihm zu ertheilende Religionsunterricht mindestens zwanzig wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

*) Die im Stück I des Verordnungsblattes enthaltene Verordnung des Finanzministeriums vom 10. October 1889 ist richtig mit Nr. 1 zu bezeichnen.

**) Enthalten in dem am 17. December 1889 ausgegebenen Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain, XI. Stück, unter Nr. 22, Seite 100.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Nr. 27, Seite 211.

§. 2.

Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu vierundzwanzig Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Exhorten werden in diese, sowie in die im §. 1 angeführte Stundenzahl mit je zwei Stunden eingerechnet.

§. 3.

Der eigene Religionslehrer mit festen Bezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt; derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im §. 2 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

§. 4.

Die Lehrverpflichtung und Dienststellung der mit Remunerationen angestellten eigenen Religionslehrer werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdecret bestimmt.

§. 5.

Über die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit einer Remuneration oder mit festen Bezügen anzustellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den Religionsunterricht zu ertheilen hat, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen die Landesschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörde, sowie des Landesausschusses.

§. 6.

Die festen Bezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen.

In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

§. 7.

Die Remunerationen für die eigenen Religionslehrer, dann für die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch Seelsorger und durch die weltlichen Lehrer, sowie die anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers zu gewährenden Wegentschädigungen werden von der Landesschulbehörde von Fall zu Fall nach Anhörung der Bezirksschulbehörde nach einem mit dem Landesausschusse vereinbarten Maßstabe bemessen.

Wird eine Einigung zwischen der Landesschulbehörde und dem Landesausschusse nicht erzielt, bestimmt den Maßstab der Unterrichtsminister.

§. 8.

Die nach den obigen Bestimmungen gewährten Remunerationen und Wegentschädigungen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Solarjahres in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte treten zugleich die mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der bisherigen einschlägigen Vorschriften außer Kraft.

§. 10.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 5. December 1889.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 3.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. December 1889 *),

womit auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 8. December 1889 eine neue pharmaceutische Studien- und Prüfungs-Ordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführt wird.

§. 1.

Wer an einer österreichischen Universität zum pharmaceutischen Studium zugelassen werden und das Diplom als Magister der Pharmacie erlangen will, muss:

a) sich mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegte sechste Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule, im letzteren Falle auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen ausweisen, und

b) die Pharmacie nach der bestehenden Gremialordnung erlernt haben.

---

*) Enthalten in dem, den 31. December 1889 ausgegebenen LXVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 200.

§. 2.

Das Universitäts-Studium hat sich unmittelbar an die vorschriftsmäßige Lehrzeit anzuschließen.

Es bleibt jedoch dem Unterrichtsminister vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen die Aufnahme in das pharmaceutische Studium auch dann zu bewilligen, wenn die Lehrzeit über die vorgeschriebene Dauer ausgedehnt wurde oder wenn zwischen den beiden Abschnitten des pharmaceutischen Bildungsganges eine Unterbrechung vorgekommen ist.

§. 3.

Die Aufnahme in das pharmaceutische Studium erfolgt durch den Decan der philosophischen Facultät.

Die für die ordentlichen Universitäts-Studierenden geltenden Disciplinarvorschriften sowie die Vorschriften über die Inscription, über den Besuch der Vorlesungen, über Befreiung vom Collegiengelde haben hinsichtlich der Studierenden der Pharmacie sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 4.

Das pharmaceutische Universitäts-Studium dauert zwei Jahre.

Die Gegenstände, welche die Studierenden der Pharmacie zu frequentieren haben, sind:

im ersten Jahre, und zwar im Wintersemester, Physik und specielle Botanik, wöchentlich je 5 Stunden, im Sommersemester allgemeine Botanik wöchentlich 3 Stunden, Übungen im Bestimmen der Pflanzen wöchentlich 2 Stunden und Übungen in der chemischen Analyse wöchentlich 15 Stunden; endlich allgemeine (anorganische und organische) Chemie in beiden Semestern wöchentlich 5 Stunden;

im zweiten Jahre: Pharmakognosie im Wintersemester wöchentlich 5 Stunden, pharmaceutische Chemie im Wintersemester wöchentlich 4 Stunden oder im Sommersemester wöchentlich 5 Stunden, Übungen in der chemischen Analyse im Wintersemester wöchentlich 15 Stunden, dann Übungen in der Pharmakognosie mit Anwendung des Mikroskopes im Sommersemester wöchentlich 10 Stunden, endlich Übungen in der pharmaceutischen Chemie und in der angewandten chemischen Analyse im Sommersemester wöchentlich 15 Stunden.

Es ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass an den Universitäten eigene für die Studierenden der Pharmacie bestimmte Vorlesungen und Übungen aus den bezeichneten Fächern abgehalten werden.

Die betreffenden Laboratorien und Sammlungen sind den Studierenden der Pharmacie innerhalb der erforderlichen, hiefür festzusetzenden Tageszeit offenzuhalten.

§. 5.

Zur Erlangung des Diploms haben die Candidaten drei Vorprüfungen und eine strenge Prüfung (Rigorosum) zu bestehen.

Die Vorprüfungen werden an der philosophischen Facultät unter dem Vorsitze des Decans dieser Facultät oder seines Stellvertreters abgehalten; die strenge

Prüfung ist an der medicinischen Facultät unter dem Vorsitze [illegible] dieser Facultät oder seines Stellvertreters abzulegen.

An Universitäten, an welchen eine medicinische Facultät nicht besteht, hat den Vorsitz bei der strengen Prüfung der Landes-Sanitätsreferent zu führen.

§. 6.

Die drei Vorprüfungen müssen, ebenso wie sämmtliche Theilprüfungen des Rigorosums, ausnahmlos an derselben Universität abgelegt werden. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Candidat zu dem Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er die Vorprüfungen abgelegt hat, nach Einvernehmung der betreffenden Professoren-Collegien vom Unterrichtsminister zugelassen werden.

§. 7.

Sämmtliche pharmaceutische Prüfungen finden öffentlich statt, doch steht es dem Vorsitzenden der Prüfungscommission frei, den Zutritt zu den Prüfungen auf Apotheker und Studierende der Pharmacie einzuschränken.

I. Die Vorprüfungen.

§. 8.

Die Anmeldung zu den Vorprüfungen geschieht beim Decan der philosophischen Facultät, wobei sich der Candidat über die nach §. 1 für die Aufnahme in das pharmaceutische Studium vorgeschriebenen Erfordernisse und über den Besuch der für das Winter-, respective Sommersemester des ersten pharmaceutischen Jahrganges vorgeschriebenen Collegien auszuweisen hat.

§. 9.

Die Vorprüfungen haben die Physik, die Botanik und die allgemeine Chemie zum Gegenstande.

Die Vorprüfung aus Physik ist am Schlusse des Wintersemesters, die beiden anderen Vorprüfungen sind am Schlusse des Sommersemesters des ersten Jahrganges abzulegen.

§. 10.

Die Vorprüfungen werden unter dem Vorsitze des Decans der philosophischen Facultät oder seines Stellvertreters von den vom Unterrichtsminister bestellten Professoren der Prüfungsfächer des ersten Jahrganges abgehalten.

Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Gegenstand wird mit 15 Minuten festgestellt.

§. 11.

Nach Beendigung jeder Vorprüfung wird das Ergebnis derselben vom Examinator mit dem Calcul „ausgezeichnet", „genügend", „ungenügend" in ein vom Decan der philosophischen Facultät zu führendes Protokoll, in welchem Vor- und Zuname, Geburtsort und Alter des zu Prüfenden, dann die Lehranstalt, an welcher er seine Vorstudien zurückgelegt hat, ersichtlich gemacht sind, eingetragen.

§. 12.

Hat der Candidat von jedem Examinator mindestens den Calcul „genügend“ erhalten, so wird von dem Vorsitzenden unmittelbar nach Schluss der dritten Vorprüfung, beziehungsweise nach der mit Erfolg abgelegten Wiederholungsprüfung nach der Mehrheit der Specialcalcule ein Hauptcalcul gezogen, derselbe in das Protokoll eingetragen und vom Vorsitzenden durch seine Namensfertigung bestätigt.

Über die bestandenen Vorprüfungen wird dem Candidaten ein Zeugnis ausgefertigt, in welchem nebst seinem Nationale die Specialcalcule der einzelnen Vorprüfungen sowie der Hauptcalcul ersichtlich zu machen sind.

§. 13.

Hat der Candidat bei einer oder bei zwei Vorprüfungen nicht Genüge geleistet, so hat er diese Vorprüfungen spätestens im Laufe des Monates October des nächsten Studienjahres zu wiederholen.

Hat der Candidat bei allen drei Vorprüfungen nicht entsprochen, so geht ihm der erste Jahrgang für die Anrechnung verloren. Er hat alsdann die Gegenstände des ersten Jahrganges nochmals zu frequentieren und die erfolglos gebliebene Prüfung am Schlusse des nächsten Winter-, beziehungsweise Sommersemesters zu wiederholen.

§. 14.

Hat ein Candidat, welcher bei der ersten Ablegung der Vorprüfungen aus einem oder zwei Gegenständen nicht Genüge geleistet hat, bei der Wiederholung auch nur einer Vorprüfung abermals nicht entsprochen, so geht ihm der erste Jahrgang für die Anrechnung verloren. Er hat hienach diejenigen Fächer, in welchen die Prüfung ein ungünstiges Resultat ergeben hat, nochmals zu frequentieren und die mit ungünstigem Erfolge abgelegte Prüfung am Schlusse des nächsten Winter-, beziehungsweise Sommersemesters zu wiederholen.

Hat auch diese Prüfung kein günstiges Resultat ergeben, so kann der Candidat noch zu einer zweiten Wiederholung zugelassen werden. Ist auch diese ohne Erfolg geblieben, so kann der Candidat nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers auf Antrag der Prüfungscommission zur nochmaligen Frequentation des ersten Jahrganges und neuerlichen Ablegung der sämmtlichen Prüfungen zugelassen werden.

§. 15.

Hat ein Candidat, welcher bei der ersten Ablegung der Vorprüfungen aus allen Gegenständen reprobiert wurde, bei der Wiederholung der Vorprüfungen nur bei einer derselben abermals nicht entsprochen, so kann er zur zweiten Wiederholung derselben längstens bis Ende October des nächsten Studienjahres zugelassen werden.

Wird er hiebei neuerlich reprobiert oder hat ein solcher Candidat bei der ersten Wiederholung der Vorprüfungen aus zwei oder allen Gegenständen nicht entsprochen, so gilt rücksichtlich der Zulassung desselben zur nochmaligen Frequentation des ersten pharmaceutischen Jahrganges und neuerlichen Ablegung der sämmtlichen Vorprüfungen die Bestimmung des Schlusssatzes des vorigen Paragraphen.

§. 16.

Im Falle der Wiederholung irgend einer Prüfung soll der Specialcalcul sowie der Hauptcalcul niemals auf „ausgezeichnet“ lauten.

II. Die strenge Prüfung (Rigorosum).

§. 17.

Die Anmeldung zur strengen Prüfung hat beim Decan der medicinischen Facultät, beziehungsweise bei dem Landes-Sanitätsreferenten zu geschehen, wobei der Candidat die Documente über seine Vorstudien zu deponieren und den Nachweis zu erbringen hat über

a) die mit gutem Erfolge abgelegten Vorprüfungen,
b) den fleißigen Besuch der Collegien des zweiten pharmaceutischen Jahrganges,
c) die fleißige Betheilung an den vorgeschriebenen praktischen Übungen im chemischen Laboratorium vom Beginne des Sommersemesters des ersten pharmaceutischen Jahrganges bis zum Zeitpunkte der Ablegung der praktischen Prüfungen,
d) die fleißige Verwendung bei den Übungen im Institute für Pharmakognosie.

Die Verwenduug im chemischen Laboratorium, beziehungsweise im Institute für Pharmakognosie ist durch eine entsprechende Note im Meldungsbogen von dem betreffenden Professor ersichtlich zu machen.

§. 18.

Das Rigorosum besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung aus der analytischen und pharmaceutischen Chemie und aus der Pharmakognosie mit Anwendung des Mikroskopes, dann aus einer theoretisehen Gesammtprüfung.

Gegenstände der letzteren sind:

1. allgemeine und pharmaceutische Chemie,
2. Pharmakognosie.

§. 19.

Die Prüfungscommission besteht aus dem Decan der medicinischen Facultät oder dessen Stellvertreter, aus den vom Unterrichtsminister bezeichneten Professoren der Chemie und der Pharmakognosie, aus dem vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmten Regierungs-Commissär und bei der theoretischen Gesammtprüfung außerdem aus einem in gleicher Weise bestimmten Apotheker als Gastprüfer.

Im Falle der Vorsitz bei dem Rigorosum vom Landes-Sanitätsreferenten geführt wird (§. 5, Al. 3), entfällt die Beiziehung eines Regierungs-Commissärs.

§. 20.

Die praktischen Prüfungen finden im letzten Monate des zweiten pharmaceutischen Studienjahres im chemischen Laboratorium, beziehungsweise im Institute für Pharmakognosie unter Aufsicht der betreffenden Professoren als Prüfer und

unter zeitweiser Aufsichtspflege von Seite des Vorsitzenden und des Regierungs-Commissärs statt.

Bei der praktischen Prüfung aus der analytischen und pharmaceutischen Chemie hat der Candidat entweder die qualitative Analyse eines Gemenges oder einer complicierteren Verbindung vorzunehmen oder eine einfache quantitative Bestimmung auf gewichtsanalytischem oder volumetrischem Wege durchzuführen und außerdem ein officinelles chemisches oder pharmaceutisches Präparat auf Identität und Qualität mit Rücksicht auf die Bestimmungen der österreichischen Pharmakopöe zu prüfen.

Bei der praktischen Prüfung aus der Pharmakognosie hat der Candidat an ihm vorgelegten organisierten Arzneimitteln den Beweis zu liefern, dass er mit dem Mikroskope sicher umzugehen weiss, mit der Methode der mikroskopischen Untersuchung völlig vertraut und im Stande ist, auf diesem Wege die vorgelegten Objecte zu erkennen und auf ihre Güte und Reinheit zu prüfen.

Über den Gang der betreffenden Untersuchungen, über die dabei angewendeten Hilfsmittel, über charakteristische Reactionen, Merkmale u. s. w. haben die Candidaten den examinierenden Professoren am Schlusse, eventuell auch während jeder Untersuchung Rechenschaft zu geben.

§. 21.

Die theoretische Gesammtprüfung ist auf Grund der mit Erfolg bestandenen praktischen Prüfungen, und zwar frühestens nach Schluss des zweiten phamaceutischen Studienjahres, spätestens bis zum Ende des nächstfolgenden Studienjahres abzulegen.

Eine weitere Verlegung dieser Prüfung sowie des pharmaceutischen Rigorosums überhaupt kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen vom Unterrichtsminister gestattet werden.

Die theoretische Gesammtprüfung wird unter steter Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs von den betreffenden Examinatoren vorgenommen.

Bei derselben wird der Candidat von jedem Examinator der beiden Prüfungsfächer und dem Gastprüfer durch je eine Viertelstunde geprüft.

Der Gastprüfer hat das Recht, Fragen aus einem der beiden Prüfungsfächer mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse der Pharmacie (Pharmakopöe) an den Candidaten zu stellen.

§. 22.

Die Calcule sind bei dem Rigorosum die nämlichen wie bei den Vorprüfungen; die Eintragung derselben hat in der im §. 12 angegebenen Weise in ein besonderes, vom Decan der medicinischen Facultät, beziehungsweise vom Landes-Sanitätsreferenten zu führendes Protokoll zu erfolgen, in welchem das Nationale des Candidaten, die Lehranstalt, an welcher er seine Vorstudien genossen hat, und der bei den Vorprüfungen erworbene Hauptcalcul ersichtlich gemacht ist.

§. 23.

Erhielt der Candidat bei einer der praktischen Prüfungen den Calcul „ungenügend", so ist er zu verpflichten, diese Prüfung nach dem Ermessen der Prüfungs-

Commission nach drei oder sechs Monaten zu wiederholen. Demselben kann auch die neuerliche Verwendung im chemischen Laboratorium, beziehungsweise im Institute für Pharmakognosie durch ein Semester vor Zulassung der Wiederholung der Prüfung aufgetragen werden.

Erhielt der Candidat auch bei dieser Wiederholung den Calcul „ungenügend", so darf er unter denselben Bedingungen zu einer zweiten Wiederholung zugelassen werden; eine dritte Wiederholung der Prüfung aber kann nur auf Antrag der Prüfungs-Commission vom Unterrichtsministerium bewilligt werden.

§. 24.

Die theoretische Gesammtprüfung kann nicht als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Candidat auch nur von einem der Prüfer den Calcul „ungenügend" erhalten hat. In diesem Falle kann der Candidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen Einzelprüfung nach drei Monaten zugelassen werden. Erhielt er bei dieser Wiederholung abermals den Calcul „ungenügend", so darf er zur nochmaligen Wiederholung derselben nach weiteren drei Monaten zugelassen werden.

Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 23.

Jede Wiederholung einer solchen theoretischen Einzelprüfung hat in dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs stattzufinden.

§. 25.

Hat der Candidat bei der theoretischen Gesammtprüfung aus beiden Gegenständen den Calcul „ungenügend" erhalten, so kann er zur Wiederholung der ganzen theoretischen Gesammtprüfung nach sechs Monaten zugelassen werden.

Dasselbe gilt bezüglich einer zweiten Wiederholung, wenn der Candidat aus beiden Gegenständen den Calcul „ungenügend" erhielt.

Beschränkt sich dieser Calcul bei der Wiederholungsprüfung nur auf einen Gegenstand, so gelten in diesem Falle die Bestimmungen des §. 24.

Bezüglich einer dritten Wiederholung der theoretischen Gesammtprüfung haben die Bestimmungen des §. 23 zu gelten.

Erhielt der Candidat die dort angeführte Bewilligung vom Unterrichtsminister nicht oder entspricht er bei der dritten Wiederholung dieser oder irgend einer anderen Prüfung abermals nicht, so bleibt er von der Erwerbung des Diploms eines Magisters der Pharmacie an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für immer ausgeschlossen.

§. 26.

Hat der Candidat von jedem Prüfer mindestens den Calcul „genügend" erhalten, so wird vom Vorsitzenden unmittelbar nach Schluss der theoretischen Gesammtprüfung, beziehungsweise nach der mit Erfolg wiederholten Einzelprüfung aus den Calculen der praktischen Prüfungen und der theoretischen Gesammtprüfung ein Hauptcalcul für das ganze Rigorosum gezogen.

Der Hauptcalcul wird sofort in das Rigorosum-Protokoll eingetragen, vom Vorsitzenden und vom Regierungscommissär gefertigt und sodann von Ersterem dem Candidaten öffentlich bekannt gemacht.

§. 27.

Dem bei dem Rigorosum approbierten Candidaten wird vom Decan der medicinischen Facultät, beziehungsweise vom Landes-Sanitätsreferenten in alternierendem Beisein des Professors der Chemie für Pharmaceuten und des Professors der Pharmakognosie nach der vorgeschriebenen Formel die Sponsion abgenommen und ihm das vom Decan, beziehungsweise vom Landes-Sanitätsreferenten sowie von jenem Professor, welcher bei der Sponsion assistierte, unterfertigte Diplom eines Magisters der Pharmacie überreicht.

§. 28.

Für die Vorprüfungen hat der Candidat eine Taxe von 30 fl. zu entrichten. Hievon erhalten für jede Vorprüfung der Vorsitzende und der betreffende Examinator je 5 fl. Für das Rigorosum ist eine Taxe von 70 fl., an Universitäten, an welchen eine medicinische Facultät nicht besteht, von 60 fl. zu entrichten.

Hievon erhalten der Vorsitzende und der Regierungs-Commissär für ihre Betheiligung an den zwei praktischen Prüfungen und ebenso für ihre Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung den Betrag von je 5 fl.; denselben Betrag erhält jeder Examinator für eine praktische Prüfung. Ferner erhalten die beiden Examinatoren und der Gastprüfer für die Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung jeder 5 fl., endlich je 5 fl. diejenigen, welche bei der Sponsion intervenierten.

Der Rest fließt in den Universitäts-Kanzleifonds, aus welchem die Kosten für die Ausfertigung des Diplomes bestritten werden.

Für jede Wiederholungsprüfung erhält jedes betheiligte Mitglied der Prüfungs-Commission die Hälfte des angegebenen Taxbetrages von 5 fl.

§. 29.

Die Erwerbung des Doctorates der Pharmacie (Chemie) in der bisher üblichen Weise findet nicht mehr statt. Jenen Magistern der Pharmacie, welche den Doctorgrad der Philosophie rite erworben haben, ist es gestattet, den Titel „Doctor der Pharmacie“ zu führen.

§. 30.

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit dem Studienjahre 1890/91 in Wirksamkeit.

Dieselbe findet jedoch auf diejenigen Candidaten, welche vor diesem Studienjahre ihre pharmaceutischen Universitäts-Studien begonnen haben, keine Anwendung; dieselben sind vielmehr nach der bisher geltenden pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung zu behandeln.

Rücksichtlich jener Candidaten, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits die vorgeschriebene Dienstzeit als Assistenten angetreten haben, hat dieselbe zwar volle Anwendung zu finden, es ist jedoch behufs Zulassung derselben zu den Universitäts-Studien der Nachweis der absolvierten vierten

Gymnasialclasse als genügend anzusehen. Solche Studierende haben ferner im ersten Jahrgange neben den obigen obligaten Gegenständen auch je ein fünfstündiges Collegium aus Mineralogie und Zoologie zu frequentieren und aus diesen Collegien Colloquien abzulegen.

Gautsch m./p.

Nr. 4.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. December 1889, Z. 21699,

an die Statthalter für Niederösterreich und Galizien,

betreffend die Portofreiheit der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien und der k. k. Kunstschule in Krakau.

Mit Bezug auf den hierortigen Erlass vom 8. September 1889, Z. 15921 *), beehre ich mich Eurer Excellenz nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium zu eröffnen, dass die Akademie der bildenden Künste in Wien und die Kunstschule in Krakau nachträglich in das mit dem vorerwähnten Erlasse hinausgegebene Verzeichnis der die unbedingte Portofreiheit nach Artikel II, Punkt 1, beziehungsweise Artikel IV und VIII des Gesetzes vom 2. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, genießenden staatlichen Unterrichts- und Bildungsanstalten eingereiht wurde.

Nr. 5.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. Jänner 1890, Z. 26583 ex 1889,

betreffend die Auffassung der Worte „Schulgemeinde" und „Schulort" bei der statistischen Aufnahme der Volksschulen im Jahre 1890.

Aus Anlass von Anfragen wird mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlass vom 9. September 1889, Z. 14499 **), betreffend den Vorgang bei der statistischen Aufnahme der Volksschulen im Jahre 1890 Folgendes angeordnet:

In der Übersicht zu den Fragebogen A und B ist als „Schulgemeinde" der Name der Ortsgemeinde (politischen Gemeinde), in welcher sich die Schule befindet, und zwar auch dann anzugeben, wenn in einer und derselben Ortsgemeinde mehrere Schulen bestehen. Als „Schulort" ist die Ortschaft zu nennen, in deren einheitlicher Häusernummerierung das Schulgebäude mit inbegriffen ist. Bloße Ortsbestandtheile kommen dabei ebensowenig in Betracht, als etwa die Vertheilung der

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 46, Seite 271.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 47, Seite 278.

Schulerhaltungskosten. Eine Übersicht über die Einschulung der einzelnen Ortsgemeinden zu bieten, sind die Spalten 1—9 des Sammelbogens C bestimmt, weshalb die diesbezüglichen Angaben auf den Fragebogen A und B zu entfallen haben.

Was nun den Sammelbogen C anbelangt, so ist dem eben Bemerkten zufolge auch hier in die Spalte 1 als „Schulgemeinde" regelmäßig die Ortsgemeinde (politische Gemeinde), innerhalb deren Gebiet die betreffende Schule sich befindet, einzutragen. Wo Ortsgemeinde und Schulgemeinde identisch sind, werden demnach auch die Eintragungen in Spalte 1 und 2 des Formulares gleichlauten, selbst dann, wenn die Ortsgemeinde mehrere innerhalb verschiedener Ortschaften oder Ortsbestandtheile gelegenen Schulen enthält. Auf diese letzteren hat die Nachweisung in Spalte 1 und 2 in diesem Falle demnach nicht einzugehen, wohl aber sind die einzelnen Schulen gemäß ihrer Kategorie in den Spalten 3—9 auf eigenen Zeilen zu verzeichnen. Nur dann, wenn Bestandtheile einer Ortsgemeinde bei einer Schule eingeschult sind, welche auf dem Gebiete einer anderen Ortsgemeinde liegt, ist in Spalte 2 außer dem Namen dieser letzteren, welcher zugleich zur Bezeichnung der „Schulgemeinde" in Spalte 1 dient, auch noch der Name der ersteren anzuführen. Auf die Nennung von Ortschaften oder gar von Ortsbestandtheilen, welchen nicht der Charakter von politischen Gemeinden zukommt, ist hiebei gar nicht einzugehen.

Im Übrigen wird auf das dem vorgenannten Erlasse beigegebene Beispiel für die Ausfüllung des Sammelbogens C, sowie auf den Inhalt des 5. und 6. Absatzes der einen integrierenden Bestandtheil dieses Erlasses bildenden Instruction für die Bezirksschulinspectoren verwiesen, welchen es auch strengstens zur Pflicht gemacht wird, die Schulleiter zu richtigen Angaben über „Schulgemeinde" und „Schulort" anzuleiten und diese Daten mit besonderer Sorgfalt zu überprüfen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrmittel.

Kober Rudolf, Schulwandkarte des Herzogthums Schlesien. Maßstab 1 : 100000. Josef M. Thiel's Verlag in Freudenthal, 1889.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche für allgemeine Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. December 1889, Z. 24705.)

Auswahl von J. Langl's Bilder zur Geschichte, nämlich: Dom von St. Stephan in Wien; St. Peter in Rom; Moschee des Sultan Hassan in Kairo. 1 Blatt 2 fl.

Auswahl von Hölzl's Geographische Charakterbilder, nämlich: Aus dem Ortler-Gebiete; Thalsporne bei Kronburg im Oberinnthale; die Weckelsdorfer-Felsen; der Calvarienberg in der Adelsberger-Grotte; die Puszta Hortopagy bei Debreczin;

aus dem Riesengebirge; die Donau bei Wien; Säulencap auf Kronprinz Rudolfs-Land (Franz Josefs-Land). Preis per Blatt, unaufgespannt, 3 fl.

Diese Bilder werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. December 1889, Z. 13324.)

Ortwein A., Vorlagen für gewerbliche Lehranstalten. IV. Gedrehte Arbeiten aus Holz. Herausgegeben mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Wien 1890. K. Graeser. Enthält 12 Blatt in Mappe. Preis, 4 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen, allgemeinen Handwerkerschulen und den bezüglichen Fachschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. December 1889, Z. 21630.)

Hocke Karl, Projectionslehre auf Grundlage von Modellaufnahmen für gewerbliche Fortbildungs-, allgemeine Handwerker- und Bürgerschulen. Pilsen 1890. Wendelin Steinhauser. Preis, in Mappe, 4 fl. 60 kr.

Hiezu 35 Blech- und Holz-Modelle. Preis der Modelle sammt Emballage 16 fl.

Dieses Werk wird als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Handwerkerschulen und an gewerblichen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

Hocke Karel, Průmětnictví na základě modellů pro průmyslové pokračovací, všeobecné řemeslnické a měšťanské školy. Pilsen 1890. Wendelin Steinhauser. Preis, in Mappe, 4 fl. 60 kr.

Hiezu 33 Blech- und Holz-Modelle. Preis der Modelle sammt Emballage 16 fl.

Dieses Werk wird in gleicher Weise zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Handwerkerschulen und an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. December 1889, Z. 25414.)

Kiepert R., Schulwandatlas der Länder Europas.

1. Lieferung. Stumme physikalische Wandkarte von Frankreich. 4 Blätter. 1 : 1,000.000, Berlin 1881. Reimer. Preis, 3 fl., auf Leinwand 6 fl.

— 3. Lieferung. Stumme physikalische Wandkarte der britischen Inseln. 4 Blätter. 1 : 1,000.000. Berlin 1882. Reimer. Preis, 3 fl., auf Leinwand 6 fl.

— 5. Lieferung. Stumme physikalische Wandkarte von Italien. 4 Blätter. 1 : 1,000.000. Berlin 1883. Reimer. Preis, 3 fl., auf Leinwand 6 fl.

— 7. Lieferung. Stumme physikalische Wandkarte der Balkan-Halbinsel. 6 Blätter. 1 : 1,000.000. Berlin 1884. Reimer. Preis, 4 fl. 50 kr., auf Leinwand 9 fl.

Diese Wandkarten werden als Lehrmittel an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. December 1889, Z. 25961.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Kirchen- und Gemeindevorstehung von Mürzsteg zur Anschaffung einer neuen Orgel eine Unterstützung von 400 Gulden aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Gemeinde Drażnwek zum Schulbau eine Unterstützung von 100 Gulden aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Gemeindevertretung von Ober-Libochau anlässlich des Schulhausbaues eine Unterstützung von 100 Gulden aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Ortsgemeinde Mollands im politischen Bezirke Krems in Niederösterreich zur Herstellung eines neuen Daches und Thurmes an der Kapelle in der Ortschaft See eine Unterstützung von 50 Gulden aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung vom 8. Juni 1883. Broschiert 10 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⁵/₈ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5²/₈ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — **Statut kursů pro učitele škol měšťanských.** — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Instruction für den Zeichnungsunterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen. ⁵/₈ Bogen Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⁵/₈ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°. Broschiert 4 fl.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht." Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Vorschrift über die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an Gymnasien und Realschulen in Österreich vom 7. Februar 1884. 1¾ Bogen Lex.-8°, gefalzt 12 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. 2⅝ Bogen 8°, broschiert 30 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück III.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1890.

Nr. 6.

Gesetz vom 1. December 1889 *),

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau,

mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99 **), Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

An den öffentlichen allgemeinen Volksschulen von 4 oder mehr Classen, sowie an den Bürgerschulen werden eigene Religionslehrer mit festen Bezügen bestellt, wenn die Stundenzahl des Religionsunterrichtes in allen Classen, in welchen sie denselben zu ertheilen haben, zusammen mindestens 18 Stunden wöchentlich beträgt, und die Schülerzahl ihrer Confession und ihres Ritus 80 übersteigt.

Ein solcher Lehrer ist bis zu 24 Unterrichtsstunden ohne Anspruch auf eine besondere Mehrvergütung, und bis zu 30 Unterrichtsstunden gegen eine besondere Remuneration für jede über 24 hinausgehende Stunde verpflichtet.

Eine Exhorte wird für 2 Stunden angerechnet.

---

*) Enthalten in dem am 30. December 1889 ausgegebenen Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, XX. Stück, unter Nr. 71, Seite 288.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Nr. 27, Seite 211.

Der Religionslehrer wird an einer bestimmten Schule angestellt, und zwar an der im Orte befindlichen Volksschule höchsten Ranges, kann jedoch verpflichtet werden, den Religionsunterricht auch an anderen öffentlichen Volksschulen in derselben Ortschaft bis zu der im ersten und zweiten Absatze bezeichneten Stundenzahl zu ertheilen.

§. 2.

Wo die voranstehenden Bedingungen zutreffen, wird die Landesschulbehörde, nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und der betreffenden confessionellen Oberbehörde, und bei den israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der betreffenden israelitischen Cultusgemeinde, die Stelle eines besonderen Religionslehrers systemisieren und zugleich bestimmen, an welchen Schulen und in welchem Stundenausmaße er den Religionsunterricht zu ertheilen hat.

§. 3.

Als eigene Religionslehrer im Sinne des §. 1 können nur solche Personen bestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt.

Insbesondere können bestellt werden:

a) für den katholischen Religionsunterricht nur die canonisch ordinierten Welt- oder Ordenspriester;

b) für den evangelischen Religionsunterricht entweder nach den für dieses Glaubensbekenntnis geltenden gesetzlichen Normen bestellte Geistliche oder mit einem Lehrbefähigungszeugnisse für Volksschulen versehene und zur Ertheilung des Religionsunterrichtes ordnungsmäßig qualificierte Personen;

c) für den mosaischen Religionsunterricht nur solche Personen, welche die Rabbinatsschule absolviert und die Rabbinatsprüfung mit gutem Erfolge bestanden, oder aber das Lehrbefähigungszeugnis für Volksschulen erworben haben und die vorgeschriebene Qualification zur Ertheilung des Religionsunterrichtes besitzen.

Der Posten eines eigenen Religionslehrers kann nicht gleichzeitig mit einer Seelsorgestelle bekleidet werden.

§. 4.

Auf die stabil angestellten Religionslehrer haben in Betreff der Bezüge wie auch sonstiger Dienstverhältnisse alle Vorschriften volle Anwendung, welche sich auf die weltlichen Lehrer der Schule, an welcher der Religionslehrer angestellt ist, beziehen, unbeschadet der der confessionellen Oberbehörde zukommenden Rechte.

§. 5.

Insofern der Religionsunterricht an höheren Classen der öffentlichen allgemeinen Volksschule, von der vierten Classe angefangen, sowie an den Bürgerschulen, im Sinne des §. 1 durch Bestellung eines eigenen Religionslehrers nicht gesichert ist, wird dieser Unterricht von der Bezirksschulbehörde auf Antrag der betreffenden Kirchenbehörde, beziehungsweise der Vorstehung der israelitischen Cultusgemeinde,

Personen anvertraut, welche den im §. 3 enthaltenen Bedingungen entsprechen, jedoch mit dem Unterschiede, dass sie neben der Ertheilung dieses Unterrichtes auch Seelsorgestellen bekleiden können.

§. 6.

Für jede an den höheren Classen der öffentlichen allgemeinen Volksschulen, von der vierten angefangen, sowie an den Bürgerschulen wöchentlich ertheilte Stunde des Religionsunterrichtes gebürt den im §. 5 genannten Lehrern eine Remuneration von 20 Gulden österreichischer Währung jährlich, wenn die Schulbehörde die wirkliche Ertheilung des Religionsunterrichtes constatiert und die betreffende Kirchenbehörde, beziehungsweise die Vorstehung der israelitischen Cultusgemeinde den guten Erfolg des Unterrichtes bestätigt hat.

Diese Remuneration gebürt jedoch nur jenen Lehrern, welche aus dem Titel der Seelsorge in den niederen drei Classen den Religionsunterricht unentgeltlich ertheilt haben.

Die Auszahlung der Remuneration erfolgt mit Ende jedes Schulsemesters.

§. 7.

Die festen Bezüge und Remunerationen, welche auf Grund obiger Bestimmungen zuerkannt werden, sind aus jenen Fonden zu decken, aus welchen die Bezüge weltlicher Lehrer gedeckt werden, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen.

§. 8.

Die Vergütung der Reisekosten, welche für die Ertheilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Domicils des Religionslehrers zu gewähren ist, haben die, im Artikel 24 des Gesetzes vom 2. Februar 1885, L.-G.-Bl. Nr. 29 *), genannten Concurrenz-Parteien in dem daselbst bezeichneten Verhältnisse zu decken, wenn diese Concurrenz-Parteien angemessene Transportsmittel nicht beistellen.

Über den Bedarf dieser Leistungen und die Höhe dieser Vergütung entscheidet die Bezirksschulbehörde.

§. 9.

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlöschen die Verpflichtungen der öffentlichen Factoren zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandelten festen Bezüge, Remunerationen und Entschädigungen, insofern diese Verpflichtungen in den bisherigen Vorschriften begründet sind.

§. 10.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen infolge dieses Gesetzes keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge oder der ihnen erwachsenen Ruhegenuss-Ansprüche erleiden; die Lehrverpflichtung derselben kann jedoch im Sinne des §. 1 geändert werden.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 22, Seite 133.

§. 11.

Wenn den Religionsunterricht im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 *), der weltliche Lehrer über die obligaten 30 Stunden wöchentlich ertheilt, gebürt ihm die im Artikel 17 des Landesgesetzes vom 1. Jänner 1889, L.-G.-Bl. Nr. 16 **), festgestellte Remuneration; dagegen für die Ertheilung des Religionsunterrichtes innerhalb der obligaten 30 Stunden gebürt ihm die Hälfte dieser Remuneration.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des nach der Kundmachung nächstfolgenden Solarjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Gödöllö, den 1. December 1889.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 7.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. Jänner 1890, Z. 370,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend den Lehrplan der deutschen Sprache als Unterrichtssprache an Gymnasien.

Der Unterricht in der deutschen Sprache als Unterrichtssprache hat durch den mit der Ministerial-Verordnung vom 26. Mai 1884, Z. 10128 ***), vorgezeichneten Lehrplan der Gymnasien und durch die mit derselben Verordnung hinausgegebene Instruction gegenüber dem Lehrplane, der bis dahin in Geltung stand, vornehmlich dadurch eine wesentliche Änderung erfahren, dass die Lectüre mittelhochdeutscher Dichtungen im Grundtexte allgemein und ausnahmslos aufgegeben wurde und dass der grammatische Unterricht unter Zuweisung besonderer Stunden nicht nur auf die fünfte und sechste Classe ausgedehnt, sondern auch, indem er die lebendigen Kräfte der Sprachbildung und deren Gesetze zum Bewusstsein bringen sollte, erheblich erweitert wurde.

Über die innere Begründung dieser Reform entwickelte sich ein lebhafter Meinungsaustausch, wobei aus Fachkreisen gegen die Erweiterung des grammatischen

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite 113.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 20, Seite 65.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 21, Seite 161.

Unterrichtes Bedenken erhoben wurden, während für die Wiedereinführung mittelhochdeutscher Lectüre sich selbst über die Grenzen der Schule hinaus ein warmes Interesse kund gab.

In zahlreichen Gutachten, wie in amtlichen Berichten über den thatsächlichen Erfolg des neuen Lehrplanes, der nun schon durch fünf Jahre in Anwendung steht, bietet sich der Unterrichtsverwaltung ein reichliches Material dar, aus dem die Überzeugung von dem Bedürfnisse einer Revision des Lehrplanes und der Instruction für den Unterricht im Deutschen gewonnen wurde. Es hat sich erwiesen, dass der systematische Unterricht in der deutschen Grammatik in den Oberclassen, namentlich in seinem laut-physiologischen und sprach-philosophischen Theile erheblichen Schwierigkeiten begegnet und die gewünschten Erfolge nicht zu erzielen vermag. Nach dem Urtheile bewährter Fachmänner kann hingegen erwartet werden, dass der Unterricht im Mittelhochdeutschen an bestimmten Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache bei entsprechender Umgrenzung seines Zieles und bei angemessener Methode nicht nur an sich erfreuliche Erfolge erreichen, sondern auch überhaupt die Zwecke des deutschen Unterrichtes wesentlich fördern werde.

Ich habe mich sonach bestimmt gefunden, die unter Nr. 8 des Ministerial-Verordnungsblattes nachfolgende Verordnung zu erlassen, mit welcher der Lehrplan der deutschen Sprache als Unterrichtssprache an Gymnasien und die Instruction für den Unterricht in diesem Gegenstande in einigen Punkten abgeändert wird.

Diese Verordnung, von welcher Ein Exemplar im Anschlusse mitfolgt, hat mit Beginn des Schuljahres 1890/91 in Wirksamkeit zu treten.

Indem ich zugleich verfüge, dass Mittelhochdeutsch vom Schuljahre 1890/91 ab obligat zu lehren ist an den Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Böhmen, Mähren und Schlesien, finde ich die Einführung dieses Unterrichtes an anderen Gymnasien meiner Entscheidung vorzubehalten.

Nr. 8.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. Jänner 1890, Z. 370,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

mit welcher der Lehrplan und die Instruction für den Unterricht in der deutschen Sprache als Unterrichtssprache an den Gymnasien in einigen Punkten abgeändert wird.

Mit Beziehung auf die Ministerial-Verordnung vom 26. Mai 1884, Z. 10128 *), finde ich den Lehrplan für die deutsche Sprache als Unterrichtssprache an den Gymnasien und die Instruction für diesen Unterricht in nachstehender Weise abzuändern:

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 21, Seite 161.

1. Den Lehrplan betreffend.

V. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Grammatik: Wortbildung. Lehnwörter, Fremdwörter, Volksetymologie.

Lectüre nach dem Lesebuche mit Erklärungen und Anmerkungen. Die letzteren haben hier neben ihren sonstigen stylistischen Zwecken hauptsächlich die Aufgabe, eine Charakteristik jener epischen, lyrischen und rein didaktischen Dichtungsgattungen zu liefern, welche dem Schüler durch die Lectüre in früheren Jahrgängen und in diesem Jahre selbst bekannt geworden sind. Ausgewählte Partien aus Wieland's Oberon und Klopstock's Messias, Memorieren und Vortragen.

Aufsätze wie in der III. Classe.

VI. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Grammatik: Genealogie der germanischen Sprachen. An Gymnasien, an welchen mittelhochdeutsche Lectüre betrieben wird, außerdem: Lautverschiebung, Vocalwandel (Umlautbrechung, Ablaut), Lectüre (zum größeren Theile nach dem Lesebuche). Auswahl aus dem Nibelungenliede und aus Walther von der Vogelweide, womöglich nach dem Grundtexte; Klopstock, Lessing. Die Anmerkungen sind wie früher auf Beobachtung und Charakterisierung der stylistischen Formen gerichtet, sie erweitern und vervollständigen jene des vorhergehenden Jahres. Der Privatlectüre obliegt die (zu controlierende) Ergänzung bezüglich der Kenntnis jener Hauptwerke, welche nicht Gegenstand der Schullectüre sind.

Geschichte der deutschen Literatur (vom rein historischen Standpunkte) im Grundriss, von den Anfängen bis zu der durch den Sturm und Drang begonnenen Epoche mit näherem Eingehen dort, wo Lectüre sich anschließt.

Aufsätze von drei zu drei Wochen, abwechselnd eine Schul- und eine Hausarbeit.

VII. Classe wie bisher.

VIII. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Lectüre (zum Theile nach dem Lesebuche). Göthe, Schiller, Lessing's Laokoon und Auswahl aus der Hamburgischen Dramaturgie. Die Anmerkungen fassen hier die stylistischen Ergebnisse der Lectüre zusammen. Privatlectüre ähnlich wie in der VI. Classe. Redeübungen. Literaturgeschichte, ähnlich wie in der VI. Classe, bis zu Göthes Tod. Überblick über die Entwicklung der deutschen Literatur in Österreich im XIX. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Grillparzer's. Aufsätze wie in der VI. Classe.

2. Die Instruction betreffend.

Wenn infolge der Änderung des Lehrplanes in der VI. Classe, von der Genealogie der germanischen Sprachen abgesehen, jeder von dem Mittelhochdeutschen gesonderte grammatische Unterricht und speciell die systematische Einführung in die Principien der Sprachbildung entfällt, so werden die Lehrer des Deutschen in den oberen Classen dennoch der Verpflichtung nicht enthoben, die Schüler, so oft die Gelegenheit bei der Lectüre oder bei der Besprechung der schriftlichen Arbeiten ungesucht sich bietet, auf die sprachbildenden Elemente hinzuweisen, diese in einer der Fassungs-

kraft der Schüler entsprechenden Weise zu erklären und in solcher Art die bereits gewonnenen Kenntnisse in der deutschen Sprache zu erweitern und zu vertiefen. Die begriffliche Erörterung der sprachlichen Apperception (Association, Analogie u. s. w.) möge beim Unterricht in der philosophischen Propädeutik im Sinne der Instruction für diesen Gegenstand Berücksichtigung finden.

Um für den erfolgreichen Betrieb der mittelhochdeutschen Lectüre die erforderliche Unterrichtszeit zu gewinnen, muss bezüglich der Wahl und der Vertheilung der zu lesenden neuhochdeutschen Schriftdenkmäler für die einzelnen Classen in einigen Punkten von dem in der Instruction für den deutschen Unterricht empfohlenen Vorgange abgewichen werden.

In der V. Classe ist die Mittheilung des Inhaltes des mittelalterlichen Epos auf dessen Hauptvertreter zu beschränken. Die Lectüre Klopstock's in ihrem Haupttheile (ausgewählte Partien aus dem I. und IV. Gesange des Messias), ebenso die Lectüre Wieland's (Auswahl aus Oberon) ist schon in der V. Classe gelegentlich der Behandlung der betreffenden Dichtungsarten vorzunehmen. Von der empfohlenen Lectüre aus den Werken Lessing's können die Briefe an Nicolai und Mendelssohn und Nr. 18 und 19 der Literaturbriefe entfallen; die Lectüre der ästhetisierenden Stücke aus der Hamburgischen Dramaturgie ist der VIII. Classe zugewiesen.

Durch die Ausscheidung von Schiller's Abhandlung „Über naive und sentimentalische Dichtung" wird auch erreicht werden, dass bei den österreichischen Dichtern des XIX. Jahrhundertes länger verweilt, insbesondere ein Drama Grillparzer's in der Schule gelesen werden kann.

Auch die Privatlectüre kann im Interesse ihrer Vertiefung nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse soweit eingeschränkt werden, als dies ohne Beeinträchtigung des durch den Lehrplan vorgezeichneten Zieles derselben thunlich erscheint.

An jenen Gymnasien, an denen die mittelhochdeutschen Literaturdenkmäler nicht im Original, sondern wie bisher in Übersetzungen gelesen werden, ist die durch die neue Abgrenzung des Lehrstoffes der VI. Classe frei gewordene Zeit zur Lectüre neuhochdeutscher Schriftdenkmäler zu verwenden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an ungetheilten einclassigen Volksschulen. Verlag von F. Tempsky. Wien und Prag und G. Freytag. Leipzig 1890. I. Heft, Preis, 10 kr., II. Heft, Preis, 20 kr., III. und Schlussheft, Preis 20 kr.

Diese Rechenbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. November 1889, Z. 11990.)

b) Für Mittelschulen.

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und **Stejskal**, Dr. Karl, Mittelhochdeutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. Anhang zu Band VI des deutschen Lesebuches. Wien 1888. Julius Klinkhardt und Comp. Preis, broschiert 60 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen mittelhochdeutsche Dichtungen im Grundtexte gelesen werden, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Dezember 1889, Z. 18730 ex 1888.)

Prosch, Dr. Franz, und **Wiedenhofer**, Dr. Franz, Mittelhochdeutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. Wien 1888. K. Graeser. Preis, broschiert, 60 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen mittelhochdeutsche Dichtungen im Grundtexte gelesen werden, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. December 1889, Z. 18453 ex 1888.)

In 4., im wesentlichen unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 17. April 1885, Z. 6557 *), zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kozenn-Jarz, Leitfaden der Geographie für die Mittelschulen der österreichisch-ungarischen Monarchie. III. Theil: Specielle Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie für die Unterclassen. Mit 17 Kartenskizzen. Wien 1890. Hölzel. Preis, 60 kr.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1890, Z. 195.)

Pražák J. O., Česká čítanka těsnopisná pro střední školy. 3. Auflage. Hergestellt im Einvernehmen mit den Beschlüssen des 3. böhmischen Stenographentages. Prag 1890. Erster Prager Stenographen-Verein. Preis, 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des stenographischen Lesebuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der zweiten Auflage **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. December 1889, Z. 25702.)

Coca Calistrat, Istoria sântă a Testamentului vechiu compusă pentru şcoale secundare (Biblische Geschichte des alten Testamentes für Mittelschulen). Czernowitz 1889. Bukowinaer griechisch-orientalischer Religionsfond. Preis, 90 kr.

— — Istoria sântă a Testamentului nou compusă pentru şcoale secundare (Biblische Geschichte des neuen Testamentes für Mittelschulen). Czernowitz 1889. Bukowinaer griechisch-orientalischer Religionsfond. Preis, 85 kr.

Diese Religionsbücher werden, die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen, an denen in rumänischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. December 1889, Z. 25710.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 72.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 321.

c) Für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Ruprecht Ernst, Die gewerblichen Geschäftsaufsätze. Ein Leitfaden für den Unterricht, zugleich Handbuch für Gewerbetreibende. Im Anhange Lesestücke und Geschäftsnotizen. 5. unveränderte Auflage. Wien 1890. K. Graeser. Preis, cartonniert, 36 kr.

Diese neue Auflage des genannten, auf Veranlassung und mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegebenen Lehrtextes wird, ebenso wie die früheren Auflagen desselben, zum Lehrgebrauche an den gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. December 1889, Z. 25143.)

d) Für Handels- und Fortbildungsschulen.

Bechtel Adolf, Französische Conversations-Grammatik für Schulen sowie zum Selbstunterrichte. 2., verbesserte Auflage. Wien 1889. Manz'sche k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Handels- und Fortbildungsschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1890, Z. 509.)

Lehrmittel.

Jelinek Alois, Methodisch geordneter Lehrstoff für den Zeichenunterricht, und zwar:
in der III. Classe der Volksschule (3. Schuljahr), 3 Tabellen. Preis, 10 kr.;
„ „ IV. Classe der Volksschule (4. Schuljahr), 6 Tabellen. Preis, 22 kr.;
„ „ V. Classe der Volksschule (5. Schuljahr), 11 Tabellen. Preis, 38 kr.;
Anhang für das 7. und 8. Schuljahr, 8 Tabellen. Preis, 35 kr.
Wien, im Selbstverlage des Verfassers.

Dieses Lehrmittel wird für die Hand des Lehrers zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Jänner 1890, Z. 13045 ex 1889.)

Wildt Josef, Vorlagenwerk für geometrisches und Projectionszeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen. Reichenberg 1888. A. Schöpfer. Preis, 3 fl.

Dieses auf Veranlassung und mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegebene Vorlagenwerk wird, jedoch mit Ausschluss des demselben beigefügten Textes (Leitfaden für den Unterricht im geometrischen und Projectionszeichnen), auch zum Lehrgebrauche an Knaben-Bürgerschulen als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1890, Z. 14671 ex 1889.)

Gnant Gustav, Monogramm-Album. Musterblätter für Weiß-, Bunt- und Goldstickerei und Lederpressung, Porzellan- und Majolika-Malerei. Stuttgart. Julius Hofmann. Preis, 9 fl. 90 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1890, Z. 17609 ex 1889.)

Lacher Karl, Mustergiltige Holz-Intarsien der deutschen Renaissance aus dem 16. und 17. Jahrhunderte. Graz 1889. Verlag von Franz Pechel (vormals Ferstl). Preis, in Mappe, 10 fl.

Dieses Lehrmittel wird für Staats-Gewerbeschulen, für Holzindustrie- und allgemeine Handwerkerschulen, sowie für gewerbliche Fortbildungsschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1890, Z. 15656.)

Die metrischen Maße und Gewichte, ihre gegenseitigen Verhältnisse und abgekürzten Bezeichnungen. Verlag von Karl Janský in Tabor. Preis, 1 fl.

Metrické míry a váhy, jejich vzájemné poměry a zkratky. Nákladem Karla Janského v Taboře. Preis, 1 fl.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1890, Z. 24906 ex 1889.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner d. J. der Errichtung einer „Böhmischen Kaiser Franz Joseph-Akademie der Wissenschaften, Literatur und Kunst“ in Prag so wie dem vorgelegten Statutenentwurfe dieser Akademie die Allerhöchste Genehmigung a. g. zu ertheilen geruht.

Zum Protector der unter dem Allerhöchsten Schutze stehenden Akademie geruhten Seine Majestät mit Allerhöchstem Handschreiben vom selben Tage Seine k. und k. Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Karl Ludwig huldvollst zu ernennen.

Frequenz-Ausweis

über die im Wintersemester 1889/90 an den österreichischen Universitäten inscribierten Studierenden.

Universität in	Winter-semester	Facultät: Theologische, ordent-liche Studierende	Theologische, außer-ordent-liche Studierende	Rechts- und staats-wissenschaftliche, ordent-liche Studierende	Rechts- und staats-wissenschaftliche, außer-ordent-liche Studierende	Medicinische, ordent-liche Studierende	Medicinische, außer-ordent-liche Studierende	Philosophische, ordent-liche Studierende	Philosophische, außer-ordent-liche Studierende	Summe
Wien	1889/90	225	11	1307	249	2076	513	353	262	4996
	1888/89	223	15	1434	241	2166	482	354	303	5218
Innsbruck	1889/90	242	54	172	22	259	23	51	46	869
	1888/89	225	40	218	21	243	18	56	41	862
Graz	1889/90	115	5	414	55	504	71	64	99	1327
	1888/89	101	14	435	52	481	41	55	117	1296
Prag, deutsch . .	1889/90	215	—	416	29	685	11	81	54	1441
	1888/89	228	1	437	32	609	13	74	76	1470
Prag, böhmisch .	1889/90	—	—	733	89	1032	25	148	83	2110
	1888/89	—	—	899	98	1073	19	184	88	2361
Lemberg	1889/90	331	—	564	30	—	—	71	43	1089
	1888/89	363	3	632	11	—	—	68	52	1129
Krakau	1889/90	81	5	450	7	524	30	70	58	1225
	1888/89	83	6	459	1	499	22	79	57	1206
Czernowitz . . .	1889/90	59	2	150	18	—	—	15	27	271
	1888/89	60	1	146	9	—	—	15	28	259
Zusammen .	1889/90	1268	77	4206	499	5080	673	853	672	13278
	1888/89	1283	80	4660	465	5071	595	885	762	13801

Frequenz der technischen Hochschulen
im Wintersemester 1889/90.

Technische Hochschule in:	Gesammtzahl der Studierenden:		Ordentliche Studierende nach Fachschulen					Immatriculierte		Anmerkung
	1888/89	1889/90	Allgemeine Abtheilung	Ingenieur-schule	Bauschule	Maschinen-bauschule	Chemische Schule	Ordentliche Studierende	Außer-ordentliche Studierende	
Wien	745	788	11	271	67	287	79	715	73	
Prag, deutsch . .	185	167	—	51	11	55	28	145	22	
Prag, böhmisch .	334	334	—	156	39	67	51	313	21	
Brünn	122	148	3	50	—	46	21	120	28	und 2 Gäste
Graz	154	157	3	68	—	42	24	137	20	und 6 Gäste
Lemberg . . .	154	158	—	64	18	45	19	146	12	
Zusammen .	1694	1752	17	660	135	542	222	1576	176	

Frequenz-Ausweis

der katholisch-theologischen Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität

pro Wintersemester 1889/90.

Theologische Facultät	Ordentliche Studierende	Außerordentliche Studierende	Zusammen
Salzburg	58 (52 im Vorjahre)	14 (8 im Vorjahre)	72
Olmütz	253 (259 im Vorjahre)	5 (7 im Vorjahre)	258
		Summe .	330 (326 im Vorjahre)

Ausweis

über die Frequenz der k. k. evangelischen theologischen Facultät in Wien

pro Wintersemester 1889/90.

Ordentliche Hörer . . . 36 }
Außerordentliche Hörer . . 6 } 42, gegen 38 im Vorjahre.

Ausweis

über die Frequenz der Hochschule für Bodencultur.

Im Wintersemester	Immatriculierte Studierende: ordentliche	Immatriculierte Studierende: außer-ordentliche	Immatriculierte Studierende: Zusammen	Hörer nach Fachschulen: Landwirte	Hörer nach Fachschulen: Forstwirte	Hörer nach Fachschulen: Culturtechniker
1889/90	190	48	238	116	113	9
1888/89	195	39	234*)	114	107	13
1887/88	203	65	268	137	114	17
1886/87	248	52	300	148	129	23

*) Nachträglich wurde noch 1 ordentlicher und 1 außerordentlicher Hörer für 1888/89 aufgenommen.

Ausweis

über die Frequenz der nautischen Schulen zu Beginn des Wintersemesters 1889/90.

Bezeichnung der Schule	Frequenz	
	1888/89	1889/90
Nautische Section der Handels- und nautischen Akademie in Triest	35	40
Nautische Schule in Lussin piccolo	39	34
„ „ „ Ragusa	40	39
„ „ „ Cattaro	34	37
Zusammen	148	150
An der Handels- und nautischen Akademie in Triest waren ferner eingeschrieben:		
In der Handels-Section	119	137
Im Schiffsbaucurse	2	6
Im Abendcurse für die Staatsverrechnungskunde	45	39
Im Marine-Handwerkercurse	46	60
Zusammen	212	242

Ausweis

über die Frequenz der k. k. öffentlichen Lehranstalt für orientalische Sprachen zu Beginn des Studienjahres 1889/90:

Für die arabische Sprache	31	Hörer	(+13) *)
„ „ türkische „	16	„	(+ 1)
„ „ persische „	15	„	(+ 6)
„ „ serbische „	37	„	(+16)
Zusammen	99	Hörer	(+36).

Ausweis

über die Frequenz der k. k. Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg im Wintersemester 1889/90.

Zahl der inscribierten Studierenden

im I. Jahrgange . . . 41,
„ II. „ . . . 14,
„ III. „ . . . 13.

*) Differenz gegen das Vorjahr.

K. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Abtheilung	Frequenz im Sommersemester 1888/89		Frequenz im Wintersemester 1889/90	
	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste
Allgemeine Malerschule	92	30	91	37
Allgemeine Bildhauerschule	32	23	41	15
4 Specialschulen für Historienmalerei	36	—	32	—
Specialschule für Landschaftsmalerei	8	—	9	1
" " Thiermalerei	2	—	1	—
" " Kupferstecherei	2	—	2	—
" " Graveur- und Medailleurkunst	3	1	3	2
2 Specialschulen für Architektur	37	—	46	—
2 Specialschulen für höhere Bildhauerei	24	—	25	—
Zusammen	236	54	250	55
Im Ganzen somit	290		305	

K. k. Kunstschule in Krakau.

Frequenz im Wintersemester 1889/90.

Jahrgang des Studiums	Allgem. Zeichenschule: ordentliche Schüler	Allgem. Zeichenschule: außerordentliche Schüler u. Hospitanten	Allgem. Malerschule: ordentliche Schüler	Allgem. Malerschule: außerordentliche Schüler u. Hospitanten	Specialschule für Historienmalerei: ordentliche Schüler	Specialschule für Historienmalerei: außerordentliche Schüler u. Hospitanten	Anmerkung
I.	11	5	6	—	—	—	
II.	4	1	7	—	—	—	
III.	4	—	—	—	5	—	
Zusammen	19	6	13	—	5	—	zusammen 43 Schüler und Gäste

Ausweis

über die Frequenz der Hebammenschulen im Wintersemester 1889/90.

	Im Jahre 1889/90	Im Jahre 1888/89	
Linz	12	12	Frequentantinnen,
Salzburg	7	12	„
Klagenfurt	9	10	„
Laibach	16	15	„
Triest	12	10	„
Zara	14	14	„
Olmütz	40	26	„
Lemberg	70	46	„
Czernowitz	20	40	„
Zusammen	200	185	Frequentantinnen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der V. Classe des Communal-Gymnasiums in Oberdöbling für das Schuljahr 1889/90
(Ministerial-Erlass vom 31. December 1889, Z. 26454),

der von den Benedictinerinnen lateinischen Ritus in Lemberg daselbst erhaltenen privaten allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Mädchen
(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1890, Z. 8867 ex 1889),

der von dem Fabriks- und Gutsbesitzer Andreas **Ziegler** erhaltenen Privat-Volksschule in Wituna (Lhota)
(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1890, Z. 26551 ex 1889), und

der Privatlehranstalt der Gesellschaft Jesu in Bąkowice bei Chyrów für die I. und II. Classe auf die Dauer des Schuljahres 1889/90, letzterer auch das Recht zur Führung des Namens von Gymnasialclassen
(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1890, Z. 374).

Franz **Reumann**, zuletzt Oberlehrer zu Fischau in Niederösterreich wurde vom Schuldienste entlassen.
(Ministerial-Act Z. 25837 ex 1889.)

In Commission bei Karl Gerold's Sohn in Wien sind nachstehende **Publikationen der k. k. statistischen Central-Commission** erschienen:

Das 3. Heft des XXIII. Bandes der „Österreichischen Statistik", enthaltend:

Waren-Ausfuhr pro 1888.

Preis: 1 fl. und

Das 2. Heft des XXIII. Bandes, enthaltend:

Die Ergebnisse des Concursverfahrens im Jahre 1886.

Preis: 1 fl. 40 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück IV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1890.

Nr. 9.

Gesetz vom 13. November 1889 *),

wirksam für das Königreich Dalmatien,

betreffend die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für taubstumme und blinde Kinder.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Unterricht und die Erziehung taubstummer und blinder Kinder wird durch Taubstummen- und durch Blinden-Erziehungsinstitute oder durch Taubstummen- und durch Blinden-Volksschulclassen oder durch besondere Einrichtungen an für vollsinnige Kinder bestimmten Volksschulen vermittelt.

Diese Anstalten und Einrichtungen gehören in das Gebiet der Volksschulen und unterliegen den Vorschriften über dieselben, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§. 2.

Taubstummen- und Blinden-Erziehungsinstitute können unter folgenden Bedingungen errichtet werden:

a) Statut und Lehrplan, sowie jede Änderung derselben, bedürfen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht,

*) Enthalten in dem am 15. December 1889 ausgegebenen Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien, X. Stück unter Nr. 17, Seite 29.

b) als Directoren und Lehrer (Lehrerinnen) können nur solche Personen dauernd bestellt werden, welche die Lehrbefähigung mindestens für allgemeine Volksschulen und die specielle Befähigung zum Unterrichte taubstummer, beziehungsweise blinder Kinder nachweisen.

In wieferne zur Errichtung und Erhaltung solcher Institute eine Concurrenz von Landes-, Bezirks- und Gemeindemitteln einzutreten hat, wird von Fall zu Fall durch ein Landesgesetz festgestellt.

Die unmittelbare Aufsicht über die Taubstummen- und Blinden-Erziehungsinstitute steht der Landesschulbehörde zu.

§. 3.

Befinden sich in einer Schulgemeinde mindestens 12 taubstumme oder 12 blinde schulpflichtige Kinder, welche nicht in einem Taubstummen- beziehungsweise Blinden-Erziehungsinstitute Unterricht genießen, so sind in Verbindung mit einer oder nach Bedarf mit mehreren öffentlichen allgemeinen Volksschulen besondere Taubstummen- oder Blinden-Volksschulclassen vom Landesschulrathe zu errichten. — In einer Taubstummen-, beziehungsweise Blinden-Volksschulclasse, darf die Zahl der Kinder 20 nicht überschreiten.

Die definitiv angestellten Lehrer (Lehrerinnen) dieser Classen müssen außer der Befähigung für allgemeine Volksschulen auch die specielle Befähigung zum Unterrichte taubstummer, beziehungsweise blinder Kinder, nachweisen.

§. 4.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse können solche Taubstummen- oder Blinden-Volksschulclassen vom Landesschulrathe im Einverständnisse mit dem Landesausschusse auch für 2 oder mehrere Schulgemeinden gemeinschaftlich errichtet werden.

§. 5.

Die Taubstummen- und Blinden-Volksschulclassen unterstehen zunächst dem Orts- und Bezirksschulrathe der Volksschule, mit welcher sie verbunden sind.

§. 6.

In Betreff des Schulbesuches und der Rechtsverhältnisse der Lehrer, sowie in Betreff des Aufwandes für die Taubstummen- und Blinden-Volksschulclassen und der Mittel zu dessen Bestreitung, haben die für die öffentlichen allgemeinen Volksschulen geltenden Gesetze Anwendung zu finden.

Wenn solche Classen für mehrere Schulgemeinden gemeinschaftlich bestehen (§. 4), bestimmt der Landesschulrath im Einverständnisse mit dem Landesausschusse, in welcher Weise der hieraus erwachsende Aufwand zu bestreiten ist.

§. 7.

Befinden sich in einer Schulgemeinde weniger als 12 taubstumme oder 12 blinde schulpflichtige Kinder, welche weder in einem Taubstummen-, beziehungsweise Blinden-Erziehungsinstitute (§. 2), noch in einer besonderen Taubstummen-, bezie-

hungsweise Blinden-Volksschulclasse (§§. 3 und 4) Unterricht erhalten, so haben diese Kinder außer der ihrem Fassungsvermögen entsprechenden Theilnahme an dem Unterrichte der vollsinnigen Kinder einen abgesonderten, für taubstumme, beziehungsweise blinde Kinder, angemessenen wöchentlich mindestens vierstündigen Unterricht an der betreffenden allgemeinen Volksschule zu erhalten.

Die Bewilligung zur Ertheilung des Unterrichtes und die Genehmigung des Lehrplanes ertheilt der Landesschulrath über Antrag des Bezirksschulrathes.

Die Lehrer, welche diesen Unterricht ertheilen und die specielle Lehrbefähigung für den Unterricht taubstummer, beziehungsweise blinder Kinder nachweisen, erhalten jährliche Remunerationen im Betrage von 25 Gulden; die betreffenden Lehrer, welche diese specielle Befähigung nicht nachweisen, jährliche Remunerationen von 20 Gulden für je eine wöchentliche Unterrichtsstunde in diesen besonderen Schulabtheilungen.

Diese Remunerationen sind aus den Mitteln, welche für die Bezüge der Lehrer an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen aufzukommen haben, zu bestreiten.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung folgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, 13. November 1889.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 10.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 20. Jänner 1890 *),

womit unter Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 99 **) neue Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47 *), betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden.**

§. 1.

Die Vorlage der den Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) entsprechenden Einbekenntnisse der mit geistlichen Ämtern verbundenen Bezüge hat seitens der Seelsorgegeistlichen stattzufinden, welche ein Beneficial-

*) Enthalten in dem am 29. Jänner 1890 ausgegebenen IV. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 7.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 43, Seite 258.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 17, Seite 80.

oder anderes Localeinkommen zu beziehen haben und einen Anspruch auf eine Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonds erheben.

Die Einbekenntnisse sind beim Amtsantritte oder über Anordnung des Cultusministers vorzulegen.

Seelsorgegeistlichen, welchen kein Beneficial- oder sonstiges Localeinkommen zukommt, ist die Congrua über Mittheilung des Ordinariates von dem Amtsantritte aus dem Religionsfonds flüssig zu machen.

§. 2.

Die Einbekenntnisse sind im Wege des Ordinariates der Landesstelle vorzulegen.

Im Falle des Amtsantrittes hat diese Vorlage binnen zwei Monaten vom Zeitpunkte desselben stattzufinden.

Gesuche um Erweiterung dieser Frist sind vierzehn Tage vor dem Ablaufe derselben der Landesstelle vorzulegen, welche, wenn das Vorhandensein triftiger Gründe nachgewiesen erscheint, eine Erstreckung der Frist bis zur Dauer von weiteren vier Wochen bewilligen kann.

§. 3.

Die Einbekenntnisse haben nach den beigeschlossenen Formularien (A, beziehungsweise B) in zwei Hauptrubriken die nach §. 3 des Gesetzes einzubekennenden Einnahmen und Ausgaben der Seelsorgegeistlichen zu enthalten.

Eine allfällig erforderliche Begründung einzelner Posten ist in die Nebenrubrik „Anmerkungen" einzustellen.

Das Einbekenntnis ist von dem betreffenden Seelsorgegeistlichen zu unterfertigen.

Wenn einem Hilfspriester ein Bezug aus dem Einkommen des ihm vorgesetzten Seelsorgers zukommt, so hat Letzterer das Einbekenntnis des Hilfspriesters zur Bestätigung der Richtigkeit der betreffenden Einnahmspost mitzufertigen.

§. 4.

Die Einbekenntnisse sind in zwei Parien zu überreichen, und es sind einem derselben das neueste Pfründenvermögens-Inventar, ein specificierter Ausweis über sämmtliche wie immer benannten Bezüge des einbekennenden Seelsorgers aus dem Religionsfonds und die im Nachfolgenden angeführten Belege anzuschließen.

Rücksichtlich der einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten und der Documentierung derselben ist Folgendes zu beachten:

I.

a) Der Reinertrag von Grund und Boden der mit dem Seelsorge-Amte eigenthümlich oder bloß zum Genusse verbundenen Grundstücke ist mittelst des steueramtlichen Besitzbogens,

b) der Zinsertrag aus vermietheten Gebäuden oder Gebäudetheilen mit dem steueramtlichen Certificate,

c) der Ertrag von Capitalien mittelst eines Ausweises, worin die einzelnen Capitalien nach ihrer ziffermäßigen Höhe, ihrem Zinsfuße und den näheren Merkmalen der betreffenden Schuldurkunden anzugeben sind, nachzuweisen.

d) Der Ertrag von nutzbaren Rechten (Propinations-, Holzbezugs-, Weide-, Fischerei-Berechtigungen u. s. w.) aus gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen in Naturalien ist mit dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre einzubekennen und mit den Urkunden (Bestandsverträgen, Marktpreis- oder Schätzungscertificaten u. s. w.) auszuweisen, welche geeignet erscheinen, die von dem einbekennenden Seelsorgegeistlichen angegebene Ertragsziffer zu bekräftigen.

Erhellt dieser Ertrag aus steueramtlichen Hauptbüchern und Vorschreibungen, so ist die ebendort letztangegebene Ertragsziffer maßgebend und die bezügliche steueramtliche Bestätigung dem Einbekenntnisse anzuschließen.

Etwaige Ansprüche auf einen Abschlag am Ertrage von Capitalien oder Renten im Sinne des §. 3, 1, lit. d., Absatz 2, des Gesetzes sind in dem Einbekenntnisse in der Rubrik „Anmerkungen“ entsprechend zu begründen, und können dieselben nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich hiebei um nothwendige und regelmässig wiederkehrende, durch besondere Umstände und Localverhältnisse bedingte Einbringungskosten handelt.

e) Bezüge aus Überschüssen des localen Kirchenvermögens sind mittelst der behördlichen Bewilligungen und sonstigen Urkunden, auf welche sich dieselben gründen, nachzuweisen.

f) Rücksichtlich der Stolgebüren ist dem Einbekenntnisse als Grundlage für die Pauschalierung im Sinne des §. 3, 1, lit. f., des Gesetzes die decanatsamtlich bestätigte Nachweisung der im Durchschnitte der letzten sechs Jahre vorgekommenen stolpflichtigen Acte nach Classen gesondert und der hierauf entfallenden Gebüren wie der durchschnittlichen Anzahl und Höhe der wegen Armut oder sonstigen Gründen nicht einbringlichen Stolgebüren anzuschließen.

In das Einbekenntnis hat der Seelsorger einstweilen die in dem letzten, nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) richtiggestellten Einbekenntnisse anerkannte Summe, in Ermanglung einer solchen aber die sechsjährige Durchschnittsziffer der wirklich eingebrachten Stolgebüren, abzüglich des Betrages von 30 fl. ö. W., einzustellen.

Die endgiltige Ziffer der anrechenbaren Stolgebüren ist von der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, beziehungsweise, falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen, worüber die Richtigstellung des im Einbekenntnisse enthaltenen Stolgebürenbetrages zu veranlassen ist.

Wenn ein in Gemässheit des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) richtiggestelltes Einbekenntnis vorliegt, so kann innerhalb zehn Jahren vom Tage dieser Richtigstellung die Vorlage der obenerwähnten Behelfe unterbleiben, insofern die Landesstelle dieselben nicht wegen eingetretener besonderer Verhältnisse abzuverlangen findet.

g) Das Erträgnis aller vor dem 15. Juni 1885 bei der betreffenden Kirche und Pfründe mit einem bestimmten Betrage errichteten Messstipendien und Stiftungen für gottesdienstliche Functionen, unterschiedslos, ob ein Stiftbrief errichtet wurde oder nicht, ist mit einem Verzeichnisse auszuweisen, worin die Art und Anzahl der gestifteten Functionen, der Tag der Persolvierung derselben, die Stiftungsbedeckungs-Capitalien wie deren Fructificierung und Erträgnis, endlich die Vertheilung dieses

letzteren, unter Bezugnahme auf die rücksichtlich der Constituierung der Stiftungen vorhandenen Urkunden specificiert anzugeben ist.

Insofern der Einrechnung des Erträgnisses einer Stiftung eine Bestimmung des Stiftbriefes entgegensteht, ist der Stiftbrief dem Einbekenntnisse, beziehungsweise dem oben erwähnten Verzeichnisse anzuschließen.

Wenn ein nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) richtiggestelltes Einbekenntnis bereits vorliegt, kann von der Vorlage der oben erwähnten Behelfe Umgang genommen und das Erträgnis der Messstipendien und Stiftungen mit dem bei der letzten Richtigstellung anerkannten Betrage in das Einbekenntnis eingestellt werden.

II.

a) Die von den einzubekennenden Einnahmen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen und sonstigen für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beiträge so wie das Gebüren-Äquivalent sind mittelst der betreffenden Steuerbücher oder Certificate, Zahlungsaufträge u. s. w. auszuweisen.

b) Betreffs der zu passierenden Kanzlei-Auslagen für die Matrikenführung dort, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, ist die Ministerial-Verordnung vom 8. December 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 170) und betreffs der Auslagen für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) die Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 107) *) maßgebend.

c) Rücksichtlich der auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Verpflichtungen zu Leistungen an Geld oder Geldeswert sind die betreffenden Urkunden dem Einbekenntnisse anzuschließen.

Zu den Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit gehören auch die auf einer langjährigen Übung beruhenden bisherigen so wie die in einem speciellen Rechtstitel begründeten Leistungen aus dem Pfarreinkommen für die bei der Seelsorgestation systemisierten Hilfspriester.

d) Die Bestimmung des §. 3, 2, lit. e., des Gesetzes gewährt dem Beneficiaten nur das Recht, größere Bauauslagen, wodurch die demselben zukommende Congrua verkürzt wird, innerhalb des Ausmaßes dieser Congrua von Fall zu Fall vom Religionsfonds anzusprechen.

Bauauslagen für vermiethete Gebäude und Gebäudetheile können mit Rücksicht auf die im §. 3, 1, lit. b., des Gesetzes bereits veranschlagten Erhaltungs- und Amortisations-Kosten nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

Die Ertheilung der Bewilligung zur Passierung außerordentlicher Auslagen, z. B. bei Sicherstellung des Wasserbedarfes im Sinne des vorletzten Alinea des §. 3 des Gesetzes, steht dem Cultusminister zu.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 48, Seite 163.

§. 5.

Das Ordinariat leitet die bei demselben einlangenden Einbekenntnisse, eventuell unter gleichzeitiger Äußerung über die Höhe des Stolgebüren-Pauschales, an die Landesstelle.

Die Landesstelle hat, wofern sie nicht wegen formeller Gebrechen des Einbekenntnisses die Zurückstellung desselben zur Ergänzung oder Verbesserung anzuordnen findet, erforderlichen Falles die zur Klarstellung des Sachverhaltes zweckdienlichen Erhebungen durch die politische Bezirksbehörde zu veranlassen.

Handelt es sich bei diesen Erhebungen um die Bewertung eines Einkommens an Naturalien oder um einen veränderlichen Bezug, mit Ausnahme desjenigen, welcher durch steueramtliche Documente ausgewiesen erscheint, so kann, falls sich der Wert nicht durch amtliche Daten liquid stellen lässt, ein Schätzungsbefund veranlasst werden, zu welchem unter Leitung der politischen Bezirksbehörde zwei Sachverständige zuzuziehen sind.

Die Kosten der Erhebungen sind in dem Falle, als nach deren Ergebnis die bezügliche Post um mindestens 20 Percent höher beziffert wird, als sie einbekannt wurde, dem einbekennenden Seelsorger aufzuerlegen.

§. 6.

Rücksichtlich der Stolgebüren hat die Landesstelle, insofern sie dem bezüglichen Antrage des Diöcesan-Bischofs nicht beizupflichten findet, den in Aussicht genommenen Pauschalbetrag dem Ordinariate mit entsprechender Begründung bekanntzugeben und die hierüber einlangende Ordinariats-Äußerung, wenn dieselbe zu einem Einverständnisse zu führen nicht geeignet ist, mit den Bezugsacten dem Cultusminister zur Schlussfassung vorzulegen.

§. 7.

Sonach ist über eingehende Prüfung des Einbekenntnisses die Entscheidung über die Richtigstellung desselben und über die Anweisung der Congrua-Ergänzung zu fällen und dem einbekennenden Seelsorgegeistlichen im Wege der politischen Bezirksbehörde zuzustellen; dem Ordinariate ist gleichzeitig eine Abschrift dieser Entscheidung zu übermitteln.

Das zweite Pare des Einbekenntnisses ist bei der Landesstelle zurückzubehalten.

§. 8.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle kann von dem betreffendem Seelsorgegeistlichen binnen der Frist von zwei Monaten vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an denselben der an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Recurs bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Dem Recurse ist die angefochtene Erledigung mit dem Einbekenntnisse und allen zurückgestellten Beilagen desselben anzuschließen.

Die Landesbehörde hat den Recurs dem Ordinariate zur Äußerung zuzumitteln und sohin denselben mit dieser Äußerung unter Anschluss der bezüglichen Voracten

und unter Begutachtung der Recursausführungen mit möglichster Beschleunigung dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen.

Die hierüber erfließende Ministerial-Entscheidung ist dem Recurrenten im Wege der politischen Bezirksbehörde zuzustellen und gleichzeitig dem Ordinariate eine Abschrift derselben zuzumitteln.

§. 9.

Die Überprüfung, beziehungsweise Abänderung des Richtigstellungs-Erkenntnisses von Amtswegen kann jederzeit stattfinden.

§. 10.

Veränderungen in der Substanz des Pfründenvermögens, beziehungsweise des Localeinkommens, welche auf die Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonds Einfluss haben, sind von dem betreffenden Seelsorgegeistlichen mit möglichster Beschleunigung, längstens aber innerhalb drei Monaten von dem Zeitpunkte, wo sich dieselben ergeben haben, im Wege des Ordinariates der Landesstelle anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige einer die Verminderung der Congrua-Ergänzung begründenden Veränderung zieht die Folgen des §. 4, alinea 1 des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) nach sich.

§. 11.

In den Fällen des Eintrittes der Voraussetzungen des §. 4, alinea 1 des Gesetzes ist die bezügliche Strafamtshandlung von der politischen Bezirksbehörde unter Offenlassung des gesetzlichen Recursweges zu pflegen.

§. 12.

Die Anweisung und Auszahlung der Dotations-Ergänzungen erfolgt in der bisher üblichen Weise, und zwar an den Hilfspriester dort, wo es bisher geschehen ist, zu Handen des ihnen vorgesetzten selbstständigen Seelsorgers.

Über Ansuchen können einem neuernannten Seelsorger vom Tage seines Amtsantrittes an vorläufig die von seinem Vorgänger genossenen Bezüge gegen die bei Anweisung seiner definitiv festgestellten Congrua-Ergänzung durchzuführende Ausgleichung flüssig gemacht werden.

Wird in der vorgeschriebenen Frist (§. 2) das Einbekenntnis nicht überreicht, so ist die weitere Auszahlung dieser Bezüge einzustellen und wegen Rückersatzes der bereits ausgezahlten Beträge das Erforderliche zu veranlassen.

§. 13.

Ergiebt sich hiebei oder bei der Ausgleichung mit der definitiv zuerkannten Congrua-Ergänzung ein Rückersatz von mehr als zwanzig Gulden ö. W. an den Religionsfonds, so ist derselbe in zwölf Monatsraten zu leisten.

§. 14.

Die mit der Verwaltung der Pfarrtemporalien betrauten Provisoren sind berechtigt, den ihnen zukommenden Gehalt aus den Einkünften der Pfründe zu entnehmen und denselben in der Intercalarrechnung in Ausgabe zu stellen.

Mit dieser Maßgabe bleibt es hinsichtlich der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erledigter Pfründen (Intercalarrechnung) bei den bisherigen Vorschriften.

Verweser erledigter Pfründen haben auf das stiftungsmäßige Meßstipendium nur bis zur Höhe des Diöcesanüblichen Anspruch.

Beträgt jedoch deren Gehalt nur monatlich dreißig Gulden, so sind dieselben nicht verpflichtet, die Stiftungsmessen anders als gegen das diöcesanübliche Stipendium zu persolvieren.

Die Remuneration der Excurrendo-Provisoren ist innerhalb der im §. 5, alinea 3 des Gesetzes festgesetzten Maximalgrenze, mit Rücksicht auf die Entfernung und die Anzahl der Parochianen der erledigten Seelsorgestation über Einvernehmen des Ordinariates von der Landesstelle festzusetzen.

§. 15.

Zur Bedeckung der Ruhegehalte der in den Deficientenstand zu versetzenden selbständigen Seelsorger ist zunächst das überschüssige Einkommen der Pfründe, bei welcher dieselben bei ihrer Übernahme in den Ruhestand in Verwendung stehen, heranzuziehen.

Liegt betreffs des Einkommens der Pfründe ein nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) richtiggestelltes Einbekenntnis nicht vor, so hat der Ruhestandswerber mit seinem im Wege des Ordinariates einzubringenden Gesuche um vorläufige Zusicherung der Übernahme in den Deficientenstand ein nach den Grundsätzen dieses Gesetzes eingerichtetes Einbekenntnis zum Zwecke der Constatierung, ob ein zur gänzlichen oder theilweisen Bestreitung des Deficienten-Gehaltes verfügbarer Überschuss bei der Pfründe vorhanden sei, der Landesstelle vorzulegen, auf dessen Richtigstellung die obigen Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.

§. 16.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1890 in Kraft; mit demselben Tage treten die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 99) außer Wirksamkeit.

Gautsch m./p. **Dunajewski** m./p.

Formulare A.

Diöcese . . . .

Decanat . . . .

Einbe

über die mit dem Amte des . . . . Pfarrers in . . . .
Gesetze vom 19. April 1885

Stand vom . . . .

Mit . . . Beilagen.

EINNAHMEN

Post-Nr.	Beilage-Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in öst. W. fl.	kr.	Anmerkung
1	1/1	Ertrag von pfarrlichen Grundstücken .	100	—	ad 1. Laut steueramtlichen Besitzbogens ddto. . . . Z. . .
2	2/1	Ertrag von in partem congruae überlassenen Kirchengrundstücken . . .	60	—	ad 2. Laut steueramtlichen Besitzbogens ddto. . . . Z. . .
3	3/1	Zinsertrag von vermietheten Gebäuden	40	—	ad 3. Laut steueramtlichen Certificates ddto. . . . Z. . .
4	4/1	Ertrag, von Capitalien angelegt:			ad 4. Laut Ausweises ddto. . . .
		a) in öffentlichen Fonds	75	60	
		b) bei Privaten	180	—	
5	5—7/3	Ertrag von nutzbaren Rechten, gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen aus Naturalien	40	—	ad 5. Laut steueramtlicher Bestätigung vom . . . Z. . . beziehungsweise dem Pachtvertrage vom . . . . und dem Marktpreis-Certificate vom . . . .
6	8/1	Ertrag von fixen Renten und Dotationen in Geld und Geldeswert	180	—	ad 6. Laut Ausweises vom . . .
7	9/1	Einkommen aus Überschüssen des lokalen Kirchenvermögens	10	—	ad 7. Laut Erlasses des . . . Z. . . .
8	10/1	Stolgebüren			ad 8. Decanatsamtlich bestätigter Ausweis im Sinne des §. 4, I, lit. f) der Ministerial-Verordnung v. 20. Jänner 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 7) (beziehungsweise letztadjustierte Fassion vom . . . .) liegt bei
9	11—12/2	Stiftungsgebüren	297	20	ad 9. Laut Verzeichnisses, beziehungsweise letztadjustierter Fassion vom . . . . betreffs Nichteinrechnung der unter Post . . . desselben angeführten Stiftung liegt der Stiftbrief vom . . . . bei.
		Summe der Einnahmen .			

Politischer Bezirk . . . .
Steuerbezirk . . . .

kenntnis

verbundenen Bezüge behufs Dotations-Ergänzung aus dem Religionsfonds nach dem (R.-G.-Bl. Nr. 47).

AUSGABEN					
Post-Nr.	Beilage-Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in öst. W. fl.	kr.	Anmerkung
1	1—3/3	Auf landesfürstliche Steuern . . . . Landes, Bezirks- u. Gemeinde-Umlagen Gebüren-Äquivalent	21 28 10	34 26 15	ad 1. Laut Steuerbuches, steueramtlichen Certificates vom . . . . und Zahlungsauftrages vom . . . . Reg.-Nr. . . .
2	4/1	An Kanzlei-Auslagen für die Matrikenführung	2	50	ad 2. Laut Ausweises vom . . . beträgt die Seelenzahl 576.
3	—	Auslagen für die Führung des Decanatsamtes	150	—	
4	5/1	Stolpauschale an den Pfarrer in . .	10	—	ad 4. Laut Pfarrerrichtungs-Instrumentes vom . . . .
5	6/1	Auf den Unterhalt des Hilfspriesters .	289	80	ad 5. Laut Stiftbriefes (oder gemäß Systemisierungs-Urkunde, genehmigten Commissions - Protokolles u. s. w.) vom . . . ., beziehungsweise mit Rücksicht auf das Einbekenntnis des Hilfspriesters (§. 4, lit. a).
6	7/1	An Pension für den Vorgänger die Quote von	50	—	ad 6. Laut Erlasses des . . . . vom . . . . Z. . . .
7	—	Bestandzins für in partem congruae überlassene Kirchengrundstücke . .	10	—	ad 7. Siehe Beilage 5 zu Ausgabe-Post 4.
8	—	Auf Persolvierung von Stiftmessen und andere Priester	115	31	ad 8. Laut Ausweises ddto. . . . . (Beilage Nr. 11 zu Einnahms-Post 9).
		Summe der Ausgaben .			
		Im Entgegenhalte der Einnahmen per			
		zeigt sich ein Reinerträgnis von . .			
		und gegenüber der Congrua per . .			
		ein Abgang (Überschuss)			Laut Beilage 6 ad Ausgabs-Post 5 ist ein Hilfspriester systemisiet.
					N. N., Pfarrer.

Formulare B.

Diöcese . . . .

Decanat . . . .

Einbe

über die mit dem Amte des . . . . Hilfspriesters in . . . .
Gesetze vom 19. April 1885

Stand vom . . . .

Mit . . . Beilagen.

EINNAHMEN					
Post-Nr.	Beilage-Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in öst. W. fl.	kr.	Anmerkung
1	1/1	Interessen des gestifteten Capitals . .	55	—	ad 1. Laut Ausweises vom
2	2—3/2	Vom Pfarrer	289	80	ad 2. Laut Stiftbriefes (oder gemäß Systemisierungs-Urkunde, genehmigten Commissions-Protokolles u. s. w.) vom . . . . (eventuell) Original bei dem Einbekenntnisse des Pfarrers.
3	4/1	Stiftungsgebüren	5	20	ad 3. Laut Ausweises vom .
		Summe der Einnahmen .			

Politischer Bezirk . . . .
Steuerbezirk . . . .

kenntnis

verbundenen Bezüge behufs Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonds nach dem (R.-G.-Bl. Nr. 47).

AUSGABEN

Post-Nr.	Beilage-Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in öst. W. fl.	Betrag in öst. W. kr.	Anmerkung
		. . . .	. . .	. .	
		Summe der Ausgaben			
		Im Entgegenhalte der Einnahmen per			
		zeigt sich ein Reinertrag . . . . . und gegenüber der Congrua . . . . ein Abgang (Überschuss)			
					N. N., Hilfspriester.
		Gesehen und betreffs der Einnahmspost Nr. 2 bestätigt: N. N., Pfarrer.			

Berichtigung.

In dem Abdrucke der Ministerial-Verordnung vom 14. Jänner 1890, Z. 370, mit welcher der Lehrplan und die Instruction für den Unterricht in der deutschen Sprache als Unterrichtssprache an den Gymnasien in einigen Punkten abgeändert wird, im Ministerial-Verordnungsblatte vom Jahre 1890, Stück III, Nr. 8, sind auf Seite 36, Zeile 14 von oben, sinnstörende Druckfehler enthalten,

und zwar: „(Umlautbrechung, Ablaut), Lectüre“ u. s. w.,

statt: „(Umlaut, Brechung, Ablaut). Lectüre“ u. s. w.

Zur Richtigstellung dieser Druckfehler wird der, den Lehrstoff der VI. Classe behandelnde Abschnitt der bezogenen Verordnung — Ministerial-Verordnungsblatt Seite 36, Zeile 11 bis einschliesslich 24 von oben — in seinem richtigen Texte hier nochmals abgedruckt, wie folgt:

VI. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Grammatik: Genealogie der germanischen Sprachen. An Gymnasien, an welchen mittelhochdeutsche Lectüre betrieben wird, außerdem: Lautverschiebung, Vocalwandel (Umlaut, Brechung, Ablaut).

Lectüre (zum größeren Theile nach dem Lesebuche). Auswahl aus dem Nibelungenliede und aus Walther von der Vogelweide, wo möglich nach dem Grundtexte; Klopstock, Lessing. Die Anmerkungen sind wie früher auf Beobachtung und Charakterisierung der stilistischen Formen gerichtet, sie erweitern und vervollständigen jene des vorhergehenden Jahres. Der Privatlectüre obliegt die (zu controlierende) Ergänzung bezüglich der Kenntnis jener Hauptwerke, welche nicht Gegenstand der Schullectüre sind.

Geschichte der deutschen Literatur (vom rein historischen Standpunkte) im Grundriss, von den Anfängen bis zu der durch den Sturm und Drang begonnenen Epoche mit näherem Eingehen dort, wo Lectüre sich anschließt.

Aufsätze von drei zu drei Wochen, abwechselnd eine Schul- und eine Hausarbeit.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. (Ausgabe in 5 Heften.) Prag bei F. Tempsky. II. Heft. 2. (unveränderte) Auflage. Preis, 12 kr.

Dieses Heft ist aus dem Verzeichnisse der zum Lehrgebrauche in den Volksschulen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel *) zu streichen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1890, Z. 351.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom 1. Juni 1889, Nr. 34.

b) Für Mittelschulen.

Scheller Franz, Lehr- und Lesebuch der Gabelsberger'schen Stenographie. 3., nach den beschlussmäßigen Schreibweisen revidierte Auflage. Proßnitz 1890. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis der vollständigen Schulausgabe (I. und II. Theil vereinigt) 1 fl. 80 kr.; gesondert I. Theil 1 fl. 25 kr., II. Theil 80 kr.

Diese Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der zweiten und ersten Auflage *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Jänner 1890, Z. 1014.)

Lehrmittel.

Sydow-Habenicht, Methodischer Wandatlas. Nr. 1. Erdkarten. Oro-hydrographische Schulwandkarte. Mittlerer Maßstab 1 : 20,000.000. Gotha 1890. Justus Perthes. Preis in Sectionen 7 fl. 20 kr., aufgezogen in Mappe 10 fl. 80 kr.

— — Nr. 14. Britische Inseln. Oro-hydrographische Schulwandkarte. Maßstab 1 : 750.000. Gotha 1889. Justus Perthes. Preis in Sectionen 6 fl., aufgezogen in Mappe 9 fl.

Diese Schulwandkarten werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Jänner 1890, Z. 1288.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat aus dem den evangelischen Glaubensgenossen Helvetischer Confession innerhalb des Amtsbereiches des evangelischen Oberkirchenrathes Allerhöchst bewilligten Staatsunterstützungspauschale pro 1889 den Betrag von 600 Gulden für ein Stipendium bestimmt, welches an einen Candidaten des evangelischen Kirchen- oder Schuldienstes zum Zwecke seiner weiteren wissenschaftlichen Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder an einem solchen Seminare verliehen wird.

Die Verleihung erfolgt unmittelbar durch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht auf die Dauer eines Jahres, vom II. Semester des laufenden Schuljahres angefangen.

Die Bewerber haben ihre mit

a) dem Taufscheine,

b) den Studienzeugnissen und

c) einem in deutscher oder lateinischer Sprache verfassten curriculum vitae zu belegenden Gesuche im Wege der vorgesetzten Superintendentur oder der akademischen Behörde oder unmittelbar bei dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bis längstens 3. März d. J. einzubringen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 47 und vom Jahre 1882, Seite 150.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der von dem Vereine „Ústřední matice školská" in Prag erhaltenen Privatschule in Kaunowa

(Ministerial-Erlass vom 29. Jänner 1890, Z. 1081), und

der von dem Vereine „Ústřední matice školská" in Prag erhaltenen Privat-Volksschule in Znaim

(Ministerial-Erlass vom 27. Jänner 1890, Z. 25433 ex 1889).

In Commission bei Karl Gerold's Sohn in Wien ist nachstehende **Publikation der k. k. statistischen Central-Commission** erschienen:

Das 3. Heft des XXIV. Bandes der „Österreichischen Statistik", enthaltend:

Die Ergebnisse der Strafrechtspflege pro 1886.

Preis: 4 fl. 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1890.

Nr. 11.

Gesetz vom 7. Jänner 1890 *),

wirksam für das Herzogthum Salzburg,

womit der §. 40 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 (L.-G.-Bl. Nr. 12) **) zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Salzburg abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 40 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 **) zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Salzburg hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten, und künftig zu lauten:

§. 40.

Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulierung seiner Bezüge nach den §§. 21 bis 30 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes zu enthalten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit.

---

*) Kundgemacht in dem am 7. Februar 1890 ausgegebenen Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Salzburg, Stück V, unter Nr. 8.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 17, Seite 44.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 7. Jänner 1890.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 22. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 30. November 1885, Z. 21851 *), zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra, nebst einer Aufgabensammlung für die oberen Classen der Mittelschulen. Wien 1890. Gerold's Sohn. Preis, 1 fl. 60 kr., gebunden 1 fl. 85 kr.

(Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1890, Z. 2650.)

Willomitzer, Dr. F., Deutsche Grammatik für österreichische Mittelschulen. Nebst einem Anhang, enthaltend die Grundzüge der deutschen Prosodik und Metrik und eine Einführung in ein tieferes Verständnis der Lautlehre und Formenbildung. 5. verbesserte Auflage. Wien 1890. J. Klinkhardt und Comp. Preis, broschiert, 1 fl.

Diese neue Auflage des oben bezeichneten Buches wird ebenso wie die vierte Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1890, Z. 1207.)

Pokorny, Naturgeschichte des Thierreiches, für die unteren Classen der Mittelschulen bearbeitet von Dr. R. Latzel und Josef Mik. 21. verbesserte Auflage mit 442 Abbildungen und einer Karte der beiden Halbkugeln der Erde. Wien und Prag 1890. Tempsky. Preis, 1 fl. 10 kr., gebunden, 1 fl. 30 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die 20. Auflage desselben ***) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1890, Z. 2062.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 272.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 59.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 173.

Cosovici Constantin, Elemente din învĕtământul naturalu pentru gimnasiile inferióre. (Übersetzung des Werkes: Grundzüge der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen von Dr. Ig. G. Wallentin. 2. veränderte Auflage. Wien 1887, Pichler's Witwe und Sohn.) Mit 234 in den Text eingedruckten Abbildungen. Czernowitz 1890. Griechisch-orientalischer Religionsfond. Preis, 1 fl. 52 kr.

Dieses Lehrbuch der Physik für Untergymnasien wird in den unteren Classen der Mittelschulen, an denen in rumänischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Februar 1890, Z. 2592.)

b) Für Handelslehranstalten.

Odenthal Josef, Leitfaden der kaufmännischen einfachen Buchhaltung. Wien 1890. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Handelslehranstalten zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1890, Z. 2547.)

Die mit Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1888, Z. 10875 *) approbierten Lehrbücher: **Methodisch-geordnete Sammlungen von Beispielen und Aufgaben aus der Arithmetik** für die 1. und 2., beziehungsweise für die 3. und 4. Classe der Mittelschulen und anderen gleichstehenden Lehranstalten von Dr. Franz Wallentin, 2. umgearbeitete Auflage, Wien 1888, Gerold's Sohn, Preis des Buches für die 1. und 2. Classe, gebunden 80 kr., für die 3. und 4. Classe, gebunden 70 kr., erscheinen künftighin unter dem Titel: **Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik** für die 1. und 2. Classe, beziehungsweise für die 3. und 4. Classe der Mittelschulen und anderen gleichstehenden Lehranstalten von Dr. Franz Wallentin, 2. umgearbeitete Auflage, Wien 1888, Gerold's Sohn.

Preis des Buches für die 1. und 2. Classe, gebunden 80 kr., für die 3. und 4. Classe, gebunden 70 kr.

Monatshefte für Mathematik und Physik. Mit Unterstützung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von Professor G. von Escherich und Professor Em. Weyr in Wien. 1. Jahrgang. Wien 1890. Manz'sche Hofbuchhandlung. Preis des Jahrganges 7 fl.

Auf das Erscheinen dieser Zeitschrift werden die Lehrkörper der Gymnasien und der Realschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1890, Z. 2419.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 215.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der II. Classe des Privat-Untergymnasiums des Franz **Scholz** in Graz, vom Schuljahre 1890/91 angefangen, für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen,

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1890, Z. 3057) und

der von dem Vereine „Ústřední matice školská" in Prag erhaltenen Privat-Volksschule zu Neuhof in Böhmen

(Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1890, Z. 1126.)

In Commission bei Karl Gerold's Sohn in Wien sind nachstehende **Publikationen** der **k. k. statistischen Central-Commission** erschienen:

Das 2. Heft des XXII. Bandes der „Österreichischen Statistik", enthaltend:

Die Statistik der Sparcassen pro 1887.

Preis: 1 fl. 50 kr. und

Das 2. Heft des XXIII. Bandes, enthaltend:

Die Waren-Einfuhr im Jahre 1888.

Preis: 1 fl. 70 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück VI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1890.

Nr. 12.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Jänner 1890, Z. 25248 ex 1889,

an die Decanate der medicinischen und philosophischen Facultäten sämmtlicher Universitäten,

womit zu der auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 8. December 1889 mit Ministerial-Erlass vom 16. December 1889, Z. 25248 *) kundgemachten neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungs-Ordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einige erläuternde Bemerkungen hinausgegeben wurden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. December 1889 eine neue pharmaceutische Studien- und Prüfungs-Ordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder a. g. zu genehmigen geruht.

Indem ich dem Decanate im Anschluss ein Exemplar dieser im Reichsgesetzblatte verlautbarten Studien- und Prüfungs-Ordnung, welche mit dem Studienjahre 1890/91 in Wirksamkeit zu treten hat, übermittle, finde ich zu den einzelnen Bestimmungen der in Rede stehenden Studien-Ordnung nachstehendes zu bemerken:

Was die im §. 1 für Realschüler vorgeschriebene Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfang der Anforderungen der ersten sechs Gymnasial-Classen anlangt, so wird bezüglich der Modalitäten der Zulassung und Ablegung dieser Prüfung nachträglich eine allgemeine Weisung an die Landesschulbehörden ergehen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 3, Seite 17.

In Gemäßheit des §. 36 der allgemeinen Studien-Ordnung vom 1. October 1850 und im Sinne des §. 3 der pharmaceutischen Studien- und Prüfungs-Ordnung gehören die Studierenden der Pharmacie in die Kategorie der nicht immatriculierten außerordentlichen Hörer, soferne sie sich nicht etwa mit der Ablegung der Maturitätsprüfung auszuweisen vermögen, in welchem Falle ihre Aufnahme als ordentliche Studierende keinem Anstande unterliegt.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Studierenden der Pharmacie in verschiedenen Beziehungen nach Analogie der ordentlichen Studierenden behandelt werden.

Es unterliegt insbesondere keinem Anstande, dass den Studierenden der Pharmacie statt des bisher üblichen Meldungsbogens ein Meldungsbuch nach Analogie der für die ordentlichen Studierenden bestehenden ausgefolgt werde; es ist jedoch hiebei in entsprechender Form ersichtlich zu machen, dass diese Meldungsbücher nicht für ordentliche immatriculierte Studierende, sondern für Studierende der Pharmacie bestimmt sind.

Insbesondere werden auch die für die ordentlichen Studierenden geltenden Bestimmungen über die Inscriptionsfristen, über nachträgliche Inscription, über die Frequenzbestätigung u. s. w. auf Studierende der Pharmacie entsprechend anzuwenden sein. Endlich werden, wie der §. 3 bestimmt, auch die Disciplinar-Vorschriften sowie die Vorschriften über die Befreiung vom Collegiengelde auf Studierende der Pharmacie sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Laut der vorletzten Alinea des §. 4 ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass an den Universitäten eigene, für die Studierenden der Pharmacie bestimmte Vorlesungen und Übungen aus den bezeichneten Fächern abgehalten werden.

Das in dieser Bestimmung zum Ausdruck gelangte Ziel wird selbstverständlich nicht auf einmal, sondern successive nach Zulass der vorhandenen Lehrkräfte und der zur Verfügung stehenden Mittel anzustreben sein.

Insolange daher dieser Bestimmung nach Lage der Umstände nicht in vollem Umfange entsprochen werden kann, wird in der fraglichen Richtung an den gegenwärtigen Einrichtungen festzuhalten sein; bei Feststellung des Lectionscataloges wird sich übrigens die Gelegenheit ergeben, zu erwägen, inwieweit die fragliche Bestimmung schon derzeit zur Ausführung gelangen kann.

Rücksichtlich der Bestellung des Regierungscommissärs, der Examinatoren bei den Vorprüfungen, ferner der Examinatoren für Chemie bei der strengen Prüfung, endlich der Gastprüfer, wird seinerzeit die weitere Verfügung nachfolgen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 30 wird dafür Sorge zu tragen sein, dass im ersten Jahre der Wirksamkeit der pharmaceutischen Studien-Ordnung sowohl den in das erste Jahr eintretenden Studierenden die Möglichkeit der Frequenz der Collegien nach der neuen Studien-Ordnung, als auch den das zweite Jahr Frequentierenden, jene nach der alten Studien-Ordnung gesichert werde.

Schließlich wird bemerkt, dass jene Candidaten der Pharmacie, welche zur Zeit der Kundmachung der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungs-Ordnung nach absolviertem Untergymnasium bereits als Lehrlinge in Verwendung standen,

auf Grund des Nachweises der absolvierten vierten Gymnasialclasse zur seinerzeitigen Aufnahme in das pharmaceutische Universitätsstudium zugelassen werden können. Jedoch wird auch auf solche Candidaten die Schlussbestimmung des §. 30 rücksichtlich der Vorlesungen über Zoologie und Mineralogie und Ablegung eines Colloquiums hieraus Anwendung zu finden haben.

Nr. 13.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. Februar 1890, Z. $\frac{359}{\text{C. U. M.}}$,

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend die den activen k. k. Staats- (und k. und k. Hof-) Bediensteten von den Verwaltungen der priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft und der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft zugestandenen Fahr- und Frachtbegünstigungen.

Laut Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 20. Februar 1890, Z. 4762 haben die Verwaltungen der priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft und der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft sich bereit erklärt, den activen k. k. Staatsbeamten und k. k. Staatsdienern, dann den activen Beamten und Dienern der k. und k. Hofämter, beziehungsweise bei Übersiedlungen auch deren Angehörigen, ab 1. März l. J. die gleiche Fahr- und Frachtbegünstigung zuzugestehen, welche dieselben nach dem Transportbegünstigungs-Normale vom 20. Mai 1885, Z. $\frac{127}{\text{H. M.}}$ E, (kundgemacht im hieramtlichen Verordnungsblatte vom 15. Juni 1885, Stück XII, Nr. 27) auf den der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen unterstehenden Bahnlinien genießen.

Demgemäß wurde von Seite des k. k. Handelsministeriums Veranlassung getroffen, dass während des laufenden Jahres die den vorgenannten k. k. und k. und k. Bediensteten zu ertheilenden Legitimationen nach dem bei den k. k. Staatsbahnen in Verwendung stehenden Formulare auch für die österreichischen Linien der priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, beziehungsweise der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft und der Wien-Pottendorf- Wr. Neustädter-Bahn Geltung erlangen und die bereits von den berufenen Behörden nach den Formularien A und B des vorerwähnten Normales ausgefertigten Legitimationen, sowie jene, welche im Laufe dieses Jahres ausgefertigt werden, auch bei den Cassen der österr. Stationen der vorgenannten Bahnverwaltungen respectiert werden.

Bei der priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft gelangt bei Benützung einer Anweisung nach Formular A eine Gebür von 10 Kreuzer zu Gunsten des Pensionsfonds der Gesellschaft in Form einer Wertmarke zur Einhebung, welche bei der Stationscasse zu lösen und auf der Anweisung anzukleben ist.

Die bei Übersiedlungen nach dem Formulare C des mehrgenannten Normales anzufordernden Anweisungen auf begünstigte Fahrt der Angehörigen und auf

begünstigte Beförderung von Übersiedlungseffecten werden ausschließlich durch das Directorium der priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft in Wien, beziehungsweise durch die Generaldirection der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft in Wien ausgefertigt und sind zu diesem Behufe die „amtlichen" Legitimationen an diese Stellen zu leiten.

Im Anschlusse folgt ein genaues Verzeichnis der Strecken, auf welchen die Bestimmungen des vielfach erwähnten Normales nunmehr Ausdehnung gefunden haben, mit und wird nur besonders hervorgehoben, dass rücksichtlich der der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft gehörigen Localbahn (mit elektrischem Betriebe) Mödling-Hinterbrühl diese Begünstigungen keine Anwendung finden.

I. priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft.

Linie: Schwechat-Mannersdorf.
„ Wien-Prag-Bodenbach.
„ Grußbach-Znaim.
„ Brünn-Tischnowitz.
„ Brünn-Segengottes-Okřisko.
„ Studenetz-Groß-Meseritsch.
„ Böhmisch Trübau-Olmütz.
„ Rudelsdorf-Landskron.
„ Schwarzbach-Littau.
„ Enzersdorf bei Staatz-Poysdorf.
„ Chotzen-Halbstadt-Mittelsteine.
„ Wenzelsberg-Starkoč.
„ Přelouč-Kalk-Podol.

Linie: Poříčan-Nimburg (Jičin).
„ Chotzen-Leitomischl.
„ Peček-Bečvar.
„ Kralup-Welwarn.
„ Kralup-Svoleňoves-Smečna.
„ Lobositz-Libochowitz.
„ Brünn-Vlarapass.
„ Bisenz-Stadt Bisenz-Pisek.
„ Kunowitz-Ungar. Hradisch.
„ Wessely a. M.-Sudoměritz.
„ Wien-Bruck a. L.
„ Bruck a. L.-Hainburg.
„ Wien-Marchegg.

II. Südbahn-Gesellschaft.

Linie: Wien-Triest.
„ Mödling-Laxenburg.
„ Bruck-Leoben.
„ Marburg-Franzensfeste.
„ Pragerhof-Polstrau.
„ Steinbrück-Rann.

Linie: St. Peter-Matuglie-Abbazzia.
„ Nabresina-Cormons.
„ Kufstein-Ala.
„ Liesing-Kaltenleutgeben.
„ Spielfeld-Radkersburg.

Wien-Pottendorf-Wiener Neustädter-Bahn.

Linie: Meidling-Pottendorf-Wr. Neustadt.

Linie: Pottendorf-Gramatneusiedl.

Nr. 14.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. März 1890, Z. 2632,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Schulmatrik der Volksschulen.

Aus Anlass einer gestellten Anfrage in Betreff der Durchführung der mit dem hierämtlichen Erlasse vom 9. September 1889, Z. 14499 (Minist.-Verordnungsbl. ex 1889, Nr. 47) angeordneten statistischen Aufnahme der Volksschulen wird mit Beziehung auf die hierämtliche Verordnung vom 12. Februar 1884, Z. 23122, Punkt 1 (Minist.-Verordnungsbl. ex 1884, Nr. 4) erklärt, dass in die Schulmatrik lediglich die sämmtlichen im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, welche in der Schulgemeinde wohnen, keineswegs aber auch solche Kinder einzutragen sind, welche die Schule in der Schulgemeinde besuchen, jedoch in einer anderen Schulgemeinde wohnen.

Dagegen gehören in den Katalog einer jeden Volksschule nur diejenigen Kinder — ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, — welche in die betreffende Volksschule thatsächlich Aufnahme gefunden haben.

Hiernach wird bei der erwähnten statistischen Aufnahme der Volksschulen in Bezug auf die Beantwortung der Fragen im IV. Abschnitte: „Der Schulbesuch", des vorgeschriebenen Formulars A, Fragepunkt 24 und die folgenden, vorzugehen sein.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Nagel J., Rechenbücher. Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an sechs- und mehrclassigen Volksschulen. VI. Heft. 2. verbesserte Auflage. Preis 30 kr.

— — Rechenbücher. Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Mädchen-Bürgerschulen. II. Heft. 2. verbesserte Auflage. Prag und Wien. Verlag von F. Tempsky. Preis 30 kr.

Diese Bücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- beziehungsweise an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. März 1890, Z. 2178.)

Ricard, Dr. Anselme, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen sowie zum Privatunterrichte. II. Theil. 4. umgearbeitete Auflage. Prag 1890. Verlag bei Gustav Neugebauer. Preis, broschiert 40 kr., gebunden 52 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. März 1890, Z. 3190.)

Ricard Ans. und **Roth** Jul., První učení jazyku francouzskému. I. Theil. 5. verbesserte Auflage. Prag 1889. Tempsky. Preis 70 kr., gebunden 85 kr.

Dieses Lehrbuch der französischen Sprache wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. März 1890, Z. 721.)

b) Für Mittelschulen.

Homers Ilias in verkürzter Ausgabe. Für den Schulgebrauch von A. Th. Christ. Mit 9 Abbildungen und 2 Karten. Wien-Prag 1890. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 30 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. März 1890, Z. 1962.)

Hintner, Dr. Val., Griechische Schulgrammatik. 4., verbesserte Auflage. Wien 1890. A. Hölder. Preis, geheftet 1 fl.

— — Griechische Aufgaben in zusammenhängenden Stücken im Anschlusse an die Grammatik und die Lectüre. 2., verbesserte Auflage. Wien 1890. A. Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 10 kr.

Diese neuen verbesserten, im wesentlichen aber unveränderten Auflagen der oben bezeichneten Bücher werden ebenso wie die bezüglichen vorangehenden Auflagen *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. März 1890, Z. 3646.)

Filek von Wittinghausen, Dr. E., Französische Schulgrammatik. 5. Auflage. Wien 1890. A. Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 6 kr.

Diese neue, im wesentlichen unveränderte Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die vierte Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. März 1890, Z. 3861.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 123 und vom Jahre 1886, Seite 36.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 47.

Lehrmittel.

Kiepert H., Politische Schulwandkarte von Europa. Zeichnung von R. Kiepert 1 : 4,000.000. Neue Ausgabe. Berlin. Reimer. Preis, 5 fl. 40 kr., auf Leinen in Mappe, 10 fl. 65 kr.

— — Politische Wandkarte von Afrika. Neu bearbeitet von R. Kiepert 1 : 8,000.000. 3., verbesserte Auflage. Berlin 1885. Reimer. Preis, 4 fl. 60 kr. auf Leinen in Mappe 9 fl. 30 kr.

Diese Wandkarten werden als Lehrmittel an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. März 1890, Z. 2793.)

Anzeige.

Die Wiener k. k. Schulbücherverlags-Direction gibt hiemit bekannt, dass bei ihr folgende, auf Kosten des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes neu erschienene **Lehrbücher für Mittelschulen** bezogen werden können:

Coca Calistrat, Istoria sântă a Testamentului vechiu, compusă pentru şcoale secundare. Preis, 90 kr.

— — Istoria sântă a Testamentului nou, compusă pentru şcoale secundare. Preis, 85 kr.

Cosovici Constantin, Elemente din învĕtămêntul naturalu pentru gimnasiile inferióre. (Nach Dr. Wallentin, Grundzüge der Naturlehre.) Mit 234 in den Text gedruckten Abbildungen. Preis, 1 fl. 52 kr.

Die anderen Verlagsartikel des Religionsfonds-Verlages sind im Jahrgange 1888 und 1889 aufgezählt.

Die buchhändlerische Provision ist bei Bezug der Bücher für die Bukowina mit 25%, für Ungarn mit 20%, bei Bestellungen aus dem Auslande mit 30% vom Ladenpreise bemessen.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück VII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1890.

Nr. 15.

Gesetz vom 2. Februar 1890 *),

wirksam für das Herzogthum Kärnten,

mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 99) **), Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eigene Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen angestellt.

Mit festen Bezügen kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der von ihm in den höheren Classen mehr als dreiclassiger allgemeiner Volksschulen und an Bürgerschulen zu ertheilende Religionsunterricht mindestens 18 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§. 2.

Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu 25 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Exhorten werden in diese, sowie in die im §. 1 angeführte Stundenzahl mit je 2 Stunden eingerechnet.

§. 3.

Der eigene Religionslehrer mit festen Bezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt. Derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Ertheilung des Religions-

*) Kundgemacht in dem am 27. Februar 1890 ausgegebenen Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten, Stück VII, unter Nr. 9, Seite 13.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Nr. 27, Seite 211.

unterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im §. 2 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

§. 4.

Die Lehrverpflichtung und Dienststellung der mit Remunerationen bestellten eigenen Religionslehrer werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdecret bestimmt.

§. 5.

Über die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit einer Remuneration oder mit festen Bezügen anzustellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den Religionsunterricht zu ertheilen hat, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen die Landesschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörde, bei den israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde.

§. 6.

Die festen Bezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen.

In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

§. 7.

Die für die Ertheilung des Religionsunterrichtes in der vierten und den höheren Classen der mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen den eigenen Religionslehrern zu gewährenden Remunerationen werden mit 50 Kreuzer für jede ertheilte Unterrichtsstunde bemessen. Ertheilt den Religionsunterricht an solchen Schulen und Classen der betreffende Seelsorger, so kommt demselben diese Remuneration in gleicher Höhe zu.

§. 8.

Die Remuneration, welche dem weltlichen Lehrer für den in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 *), ertheilten Religionsunterricht gebürt, wird mit 30 Kreuzer für jede ertheilte Unterrichtsstunde festgesetzt.

§. 9.

Wird an einer öffentlichen Volksschule der Religionsunterricht von einem Religionslehrer ertheilt, dessen Wohnsitz mehr als 4 Kilometer von der Schule entfernt ist, so ist dem Religionslehrer für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges eine Wegentschädigung von 6 Kreuzern zu leisten.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite 113.

§. 10.

Die nach diesem Gesetze erwachsenden Auslagen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus dem Landesschulfonde zu bestreiten.

§. 11.

Die Zuerkennung und Anweisung der in den §§. 7—9 ausgesprochenen Remunerationen und Wegentschädigungen steht dem k. k. Landesschulrathe zu.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Solarjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 2. Februar 1890.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen.
I. Stufe. 2. verbesserte Auflage. Preis, geheftet 42 kr., gebunden 52 kr.
II. Stufe. 2. verbesserte Auflage. Preis, geheftet 40 kr., gebunden 50 kr.
Verlag bei F. Tempsky in Wien und Prag.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. März 1890, Z. 1466.)

Herzer, Dr. Johann, Učebnice jazyka francouzského pro školy měšťanké. Prag. Storch's Sohn.
I. Stufe, 1886. Preis, 60 kr.
II. Stufe, 1888. Preis, 80 kr.
III. Stufe, 1890. Preis, gebunden 95 kr.

Dieses Lehrbuch der französischen Sprache wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. März 1890, Z. 1125.)

b) Für Mittelschulen.

Süpfle, Karl Friedrich, Aufgaben zu lateinischen Stilübungen. III. Theil. Aufgaben für die obersten Classen. 11. vermehrte und verbesserte Auflage. Karlsruhe 1890. Ch. Th. Groos. (Vertreter für Österreich R. Lechner's Verlag in Wien.) Preis, geheftet, 1 fl. 60 kr.

Diese neue Auflage des oben bezeichneten Buches wird ebenso, wie die zehnte Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1890, Z. 4320.)

Seyffert, Dr. Moriz, Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für Secunda. 14. Auflage. Leipzig 1887. C. Holtze. Preis, geheftet 1 fl. 80 kr.

Diese Auflage des oben bezeichneten Buches wird, ebenso wie die vorausgehenden Auflagen, zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. März 1890, Z. 3465.)

Breindl Alois, P. Ovidia Nasona vybrané básně. K potřebě škol českých upravil. V Praze a ve Vídni, 1890. Tempsky. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 80 kr.

Diese Auswahl aus Ovid wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1890, Z. 3644.)

Lehrmittel.

Kiepert H., Asiae minoris antiquae tabula in usum scholarum descripta. 1 : 800.000. Berlin. Reimer. Preis, 5 fl. 40 kr., auf Leinen in Mappe, 9 fl. 60 kr.

— Latii veteris et finitimarum regionum tabula in usum scholarum descripta. 1 : 125.000. Berlin 1888. Reimer. Dabei Regio proxima suburbana. 1 : 25.000. Preis, 5 fl. 40 kr., auf Leinen in Mappe, 9 fl. 60 kr.

Diese Wandkarten werden als Lehrmittel für Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1890, Z. 3570.)

Zöhrer Ferdinand, **Das Kaiser-Buch.** Erzählungen aus dem Leben des Kaisers Franz Joseph I. Wien 1890. C. Gerold's Sohn. Preis, gebunden 3 fl.

Die Directionen und die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1890, Z. 1339.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom Vereine „Ústřední matice školská“ in Prag errichteten Privat-Volksschule in Kolleschowitz das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1890, Z. 3600.)

Johann **Konšel**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Znorov in Mähren, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 4564 ex 1890.)



*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 149.

Anzeige.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird der Vertrieb der auf Kosten des Bukowina'er griechisch-orientalischen Religionsfondes herausgegebenen

Lehrtexte für Mittelschulen

in rumänischer und in ruthenischer Sprache

durch die k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

besorgt.

Diese Lehrbücher sind folgende:

a) in rumänischer Sprache:

	Preis
Andpievічĭ Коnстаnтіn, Мѫnȣаріȣ пе'нтрȣ ꙟnвъцътȣра релеџіȣ-nарїъ а весерічеĭ dрепт-кредinчĭоасе а ресърітȣлȣĭ.	
I. Theil, für die 1. Gymnasialclasse	— fl. 30 kr.
II. „ „ „ 2. „	— „ 30 „
III. „ „ „ 3. „	— „ 38 „
Andpievічĭ Самȣіл, Ꙟnвъцътȣра ортоdоксъ de'n релеџіȣnеа крестіnеаскъ.	
I. Theil: Ꙟnвъцътȣра dогматікъ џеnералъ.	— „ 25 „
II. Theil: Ꙟnвъцътȣра dогматікъ спіџіалъ	— „ 40 „
III. Theil: Ꙟnвъцътȣра моралъ	— „ 40 „
Coca Calistrat, Istoria sântă a Testamentului vechiu, compusă pentru şcoale secundare.	— „ 90 „
— — Istoria sântă a Testamentului nou, compusă pentru şcoale secundare	„ 85 „
Воровкіевічĭ Ісіdор, Кѫnтъріĭ хорале пеnтрȣ літȣргіа сфѫnтȣлȣĭ Іоаn Гȣр-de-Аȣр	— „ 35 „
Pumnul Aron, Lepturariu ruminesc. *)	
II. Band, 1. Theil: Für die 3. Gymnasialclasse	— „ 25 „
II. Band, 2. Theil: Für die 4. Gymnasialclasse	— „ 30
III. Band: Für die 5. und 6. Gymnasialclasse	— „ 60 „
IV. Band, 1. Theil: Für die 7. Gymnasialclasse	— „ 50 „
IV. Band, 2. Theil: Für die 8. Gymnasialclasse	— „ 50 „
*) Der I. für die 1. und 2. Classe bestimmte Band ist ausverkauft.	
Isopescul Samuel, Manualu de geografie pentru clasele inferióre. Nach Dr. Fr. Umlauft. Zweiter Curs.	1 „ 15 „
Isopescul Samuel, Manualu de istorie universale pentru clasele inferióre de scole secundare. I. Theil: Istoria veche	— „ 90 „

	Preis
Cosovici Constantin, Învětamêntul geometricu intuitivu pentru gimnasiile inferiore de Dr. Franz cav. de Močnik.	
I. Theil, für die 1. und 2. Classe	— „ 60 „
II. Theil, für die 3. und 4. Classe . , ...	— „ 58 „
Daschevici Animpodist, Zoologie illustrată prelucrată pentru clasele inferióre ale scólelor secundare de Dr. Alois Pokorny . . .	1 „ 60 „
Покорні Алоісіȣ, Історіеа пътȣралъ а ȷ̈мперъціеї плѫнтелор пентрȣ џімпасіеле ші скоалеле реале de жЇос	— „ 60 „
Procopovici Constantin, Mineralogia illustrata. Nach Dr. Alois Pokorny	— „ 80 „
Cosovici Constantin, Elemente din învětămêntul naturalu pentru gimnasiile inferióre. (Nach Dr. Wallentin's Grundzüge der Naturlehre). Mit 234 in den Text gedruckten Abbildungen . . .	1 „ 52 „
b) in ruthenischer Sprache:	
Андрѣйчук Евсевіе, Православное ученіе Христіянской вѣры единой, святой, соборной и апостолской восточной церкви, для высшихъ гимназіалныхъ классъ.	
II. Theil: Частное догматическое ученіе	— „ 30 „
III. Theil: Наука моральная	— „ 38 „
*) Der I. Theil ist vergriffen.	
Воробкевич Ісидор, Хорное пѣніе божественнои литургіи Св. Іоанна Златоустаго	— „ 30 „

Die buchhändlerische Provision ist bei Bezug der Bücher für die Bukowina mit 25%, für Ungarn mit 20%, bei Bestellungen aus dem Auslande mit 30% vom Ladenpreise bemessen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. – Druck von Karl Gorischek in Wien

Jahrgang 1890. Stück VIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1890.

Nr. 16.

Gesetz vom 18. Februar 1890 *),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

betreffend die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für taubstumme und blinde Kinder.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Unterricht und die Erziehung taubstummer und blinder Kinder wird zunächst durch Taubstummen- und durch Blinden-Erziehungsinstitute und bei deren Unzulänglichkeit durch besondere Einrichtungen an für vollsinnige Kinder bestimmten Volksschulen vermittelt.

Diese Anstalten und Einrichtungen gehören in das Gebiet der Volksschulen und unterliegen den Vorschriften über dieselben, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind.

*) Enthalten in dem am 18. März 1890 ausgegebenen Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren, V. Stück, unter Nr. 33, Seite 47.

§. 2.

Taubstummen- und Blinden-Erziehungsinstitute können unter folgenden Bedingungen errichtet werden:

a) Statut und Lehrplan, sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

b) Als Directoren und Lehrer (Lehrerinnen) können nur solche Personen dauernd bestellt werden, welche die Lehrbefähigung mindestens für allgemeine Volksschulen und die specielle Befähigung zum Unterrichte taubstummer, beziehungsweise blinder Kinder nachweisen.

Inwieferne zur Errichtung und Erhaltung solcher Institute eine Concurrenz von Landes-, Bezirks- und Gemeindemitteln einzutreten hat, wird von Fall zu Fall durch ein Landesgesetz festgestellt.

Die Aufsicht über die Taubstummen- und Blinden-Erziehungsinstitute steht der Landesschulbehörde zu.

§. 3.

Befinden sich in einer Schulgemeinde taubstumme oder blinde Kinder, welche nicht in einem Taubstummen-, beziehungsweise Blinden-Erziehungsinstitute (§. 2) Unterricht erhalten, so können diese Kinder außer der ihrem Fassungsvermögen entsprechenden Theilnahme an dem Unterrichte der vollsinnigen Kinder einen abgesonderten, für taubstumme beziehungsweise blinde Kinder angemessenen, wöchentlich mindestens vierstündigen Unterricht an den betreffenden allgemeinen Volksschulen erhalten.

Die Bewilligung zur Ertheilung des Unterrichtes und die Genehmigung des Lehrplanes ertheilt, nach Maßgabe der vorhandenen nicht vollsinnigen Kinder, der Landesschulrath über Antrag des Bezirksschulrathes.

Nach Maßgabe der Verhältnisse kann dieser besondere Unterricht auch den im Umkreise mehrerer Schulgemeinden befindlichen taubstummen, beziehungsweise blinden Kindern an einer durch die Landesschulbehörde zu bestimmenden Volksschule ertheilt werden. In diesem Falle bestimmt der Landesschulrath im Einverständnisse mit dem Landesausschusse, in welcher Weise der hieraus erwachsende Aufwand zu bestreiten ist.

Die Lehrer, welche diesen Unterricht ertheilen und die specielle Lehrbefähigung für den Unterricht taubstummer, beziehungsweise blinder Kinder nachweisen, erhalten, wenn sie mindestens je fünf solche Kinder unterrichten, jährliche Remunerationen von 20 Gulden für je eine wöchentliche Unterrichtsstunde in diesen besonderen Schülerabtheilungen.

Diese Remunerationen sind aus den Mitteln, welche für die Bezüge der Lehrer an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen aufzukommen haben, zu bestreiten und in den Voranschlag einzustellen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung folgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 18. Februar 1890.

Franz Joseph m/p.

Gautsch m./p.

Nr. 17.

Gesetz vom 25. Februar 1890 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns,

betreffend die Abänderung der §§. 14 und 23 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 10 **), zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 14 und 23 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 10, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten:

§. 14.

Die Lehrer für nicht obligate Unterrichtsfächer und die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an den allgemeinen öffentlichen Volksschulen in den im §. 15 Alinea 2 und 3 der Reichsgesetze vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 ***), und vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53 †), bezeichneten Fällen werden vom Landesausschusse ernannt; wo aber das Schulpatronat noch aufrecht besteht, wird von dem Präsentations-Berechtigten der Lehrer oder die Lehrerin präsentiert und dem Landesschulrathe angezeigt.

---

*) Enthalten in dem am 18. März 1890 ausgegebenen Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns, V. Stück, unter Nr. 7, Seite 10.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 52, Seite 198.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite 113.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 15, Seite 117.

Hiebei ist in gleicher Weise wie bei der Ernennung oder Präsentation der mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse versehenen Mitglieder des Lehrstandes vorzugehen (§. 1 bis §. 11 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870, L.-G.- u. Vdgs.-Bl. Nr. 10 *).

Die Concursausschreibung kann unterbleiben.

Die zeitweilige Verfügung bezüglich erledigter Lehrstellen für den Unterricht in nicht obligaten Lehrfächern und in weiblichen Handarbeiten und die aushilfsweise Bestellung von Lehrpersonen für derartige Lehrstellen steht dem Bezirksschulrathe zu.

§. 23.

Die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den im §. 15 Alinea 2 und 3 der Reichsgesetze vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 **), und vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53 ***), bezeichneten Fällen erhalten eine jährliche Remuneration, welche für Handarbeitslehrerinnen, die das Lehrbefähigungs-Zeugnis zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten besitzen, mit dem Betrage von 14 Gulden und für ungeprüfte Handarbeitslehrerinnen mit dem Betrage von 12 Gulden für jede wöchentliche Unterrichtsstunde festgesetzt wird.

Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer erhalten eine vom Bezirksschulrathe unter Zustimmung des Landesausschusses nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden von Fall zu Fall festzustellende Remuneration.

Artikel II.

Auf die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer und auf die Handarbeitslehrerinnen in den im §. 15 Alinea 2 und 3 der Reichsgesetze vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 **), und vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53 ***) bezeichneten Fällen finden die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 23. Jänner 1870, L.-G. und Vdgs.-Bl. Nr. 10 *), über die Disciplinar-Behandlung und Entlassung des Lehrpersonales sinngemäße Anwendung.

Dagegen haben die Bestimmungen desselben Gesetzes über das Diensteinkommen des Lehrpersonales, über die Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung der Hinterbliebenen auf derartige Lehrpersonen keine Anwendung zu finden.

Im Falle eingetretener Dienstunfähigkeit werden solche Lehrpersonen vom Landesschulrathe ihres Dienstes enthoben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 25. Februar 1890.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 52, Seite 198.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite 113.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 15, Seite 117.

Nr. 18.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. April 1890, Z. 6929,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend den Beginn der schriftlichen Maturitätsprüfungen und die Freigebung einiger Tage für die Abiturienten vor der mündlichen Maturitätsprüfung an Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen).

Behufs Regelung des Termines der schriftlichen Maturitätsprüfungen an Mittelschulen und im Interesse einer den Schülern zu gewährenden Erleichterung finde ich nachstehende Verfügungen zu treffen:

1. An sämmtlichen Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen), an welchen Maturitätsprüfungen abgehalten werden, haben die schriftlichen Maturitätsprüfungen in je einem Lande gleichzeitig zu beginnen;

2. Für die Abiturienten der genannten Anstalten findet während der sechs dem Beginne der mündlichen Maturitätsprüfung unmittelbar vorangehenden Wochentage beziehungsweise, wenn die mündliche Maturitätsprüfung in die Hauptferien fällt, während der sechs letzten Wochentage des Schuljahres keinerlei Unterricht statt.

Diese Anordnnngen treten schon im Schuljahre 1889/90 in Kraft.

Ich ersuche demnach die k. k. Landesschulbehörde, die entsprechenden weiteren Verfügungen zu treffen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Homeri Iliadis epitome Francisci Hocheggeri. In usum scholarum quartum edidit Augustinus Scheindler. Pars prior. Iliadis I—X. Wien 1889. K. Gerold's Sohn. Preis, cartoniert 55 kr.

P. Ovidii Nasonis carmina selecta. In usum scholarum edidit C. J. Grysar. Recognovit et auxit Carolus Ziwsa. Editio altera non mutata. Wien 1890. K. Gerold's Sohn. Preis, cartoniert 75 kr.

Diese neuen, im wesentlichen unveränderten Auflagen der oben genannten Bücher werden ebenso wie die betreffenden vorausgehenden Auflagen derselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. März 1890, Z. 4940.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 129 und vom Jahre 1889, Seite 42.

Bechtel Adolf, Französisches Sprach- und Lesebuch. I. Stufe. Für die ersten zwei Jahrgänge. 2. vereinfachte und verbesserte Auflage. Wien 1890. J. Klinkhardt. Preis, broschiert 75 kr.

Der Gebrauch dieser neuen Auflage des bezeichneten Buches an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache kann ebenso wie der der ersten Auflage desselben *), jedoch unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches beider Auflagen auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1890, Z. 4967.)

In siebenter unveränderter, somit nach den Ministerial-Erlässen vom 16. October 1884, Z. 19602 **) und 29. November 1880, Z. 18508 ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lindner, Dr. Gustav Ad., Lehrbuch der formalen Logik für höhere Bildungsanstalten. Wien 1890. K. Gerold's Sohn. Preis, 1 fl. 30 kr.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1890, Z. 5936.)

Sket, Dr. Jakob, Slovenska čitanka za prvi razred srednjih šol. I. Theil. Klagenfurt 1889. Verlag der St. Hermagoras-Bruderschaft. Preis, geheftet 80 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen, an denen in slovenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. März 1890, Z. 2169.)

Pešusta Wenzel, Základy silozpytu pro nižší třídy středních škol mit 286 Abbildungen. Prag 1890. Tempsky. Preis, 75 kr., gebunden 95 kr.

Dieses Lehrbuch der Physik wird zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1890, Z. 5185.)

b) Für Handelslehranstalten.

Zehden, Dr. Karl, Handelsgeographie auf Grundlage der neuesten Forschungen und Ergebnisse der Statistik. 6. verbesserte Auflage. Mit einer Weltverkehrskarte. Wien 1890. Alfred Hölder. Preis, geheftet 3 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelslehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. März 1890, Z. 5112.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 99.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 309.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 271.

c) Für Staats-Gewerbeschulen.

[illegible]erveny F. und Řehořovský V., Sbírka tabulek a vzorců ku potřebě při technických výpočtech. Prag 1889. Selbstverlag. Preis eines Exemplares bei den Herausgebern 40 kr., im Buchhandel 50 kr.

Diese Sammlung wird zum Lehrgebrauche an Staats-Gewerbeschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1890, Z. 3790.)

Kundmachungen.

Behufs Gewährung von Stipendien für hoffnungsvolle Künstler, welche der Mittel zu ihrer [illegible] entbehren, werden jene Künstler aus dem Bereiche der Dichtkunst, der bildenden [illegible] und der Musik aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche [illegible] Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich bei den [illegible]effenden Landesstellen, und zwar bis längstens 1. Mai d. J. in Bewerbung [illegible].

Anspruchsberechtigt sind — mit Ausschluss aller Kunstschüler und Kunsthandwerker — [illegible]ständig schaffende Künstler.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. [illegible] Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers;
2. [illegible] Angabe der Art und Weise, in welcher derselbe von dem Staats-Stipendium zum Zwecke [illegible] weiteren Ausbildung Gebrauch machen will;
3. [illegible] Beilagen Kunstproben der Gesuchsteller, von welchen jede einzelne mit dem Namen des Autors speciell zu bezeichnen ist.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mittelst Erlasses vom 25. März 1890, Z. 5425 [illegible]

[illegible]

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von der Congregation der armen Schulschwestern de Notre-Dame erhaltenen Privat-Mädchen-Volksschule in St. Michael bei Rudolfswert das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 9. April 1890, Z. 5388.)

Anzeige.

Die Wiener k. k. Schulbücherverlags-Direction gibt hiemit bekannt, dass bei ihr folgende, auf Kosten des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes neu erschienene **Lehrbücher für Mittelschulen** bezogen werden können:

Coca Calistrat, Istoria săntă a Testamentului vechiu, compusă pentru şcoale secundare. Preis, 90 kr.

— — Istoria săntă a Testamentului nou, compusă pentru şcoale secundare. Preis, 85 kr.

Cosovici Constantin, Elemente din învĕtămêntul naturalu pentru gimnasiile inferióre. (Nach Dr. Wallentin, Grundzüge der Naturlehre.) Mit 234 in den Text gedruckten Abbildungen. Preis, 1 fl. 52 kr.

Die anderen Verlagsartikel des Religionsfonds-Verlages sind im Jahrgange 1888 und 1889 aufgezählt.

Die buchhändlerische Provision ist bei Bezug der Bücher für die Bukowina mit 25%, für Ungarn mit 20%, bei Bestellungen aus dem Auslande mit 30% vom Ladenpreise bemessen.

Anzeige.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird der Vertrieb der auf Kosten des Bukowina'er griechisch-orientalischen Religionsfondes herausgegebenen

Lehrtexte für Mittelschulen

in rumänischer und in ruthenischer Sprache

durch die k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien besorgt.

Diese Lehrbücher sind folgende:

a) **in rumänischer Sprache:**	Preis
Andpiebічї Константin, Мꙟпꙋаріꙋ пе'птрꙋ ꙟпвъцътꙋра релеџїꙋпарїъ а весерічеї dрепт-кредinчїоасе а ресърітꙋлꙋї.	
I. Theil, für die 1. Gymnasialclasse	— fl. 30 kr.
II. „ „ „ 2. „	— „ 30 „
III. „ „ „ 3. „	— „ 38 „
Andpiebічї Самꙋіл, Ꙟпвъцътꙋра ортоdоксъ de'п релеџїꙋпеа крестinеаскъ.	
I. Theil: Ꙟпвъцътꙋра dогматікъ џепералъ	— „ 25 „
II. Theil: Ꙟпвъцътꙋра dогматікъ спіџїáлъ	— „ 40 „
III. Theil: Ꙟпвъцътꙋра моралъ	— „ 40 „
Coca Calistrat, Istoria sântă a Testamentului vechiu, compusă pentru şcoale secundare.	— „ 90 „
— — Istoria sântă a Testamentului nou, compusă pentru şcoale secundare	— „ 85 „
Воровкіевічї Іcidop, Кꙟптърї хорале пептрꙋ літꙋргіа сфꙟптꙋлꙋї Іоап Гꙋр-de-Аꙋр	— „ 35 „
Pumnul Aron, Lepturariu ruminesc. *)	
II. Band, 1. Theil: Für die 3. Gymnasialclasse	— „ 25 „
II. Band, 2. Theil: Für die 4. Gymnasialclasse	— „ 30 „
III. Band: Für die 5. und 6. Gymnasialclasse	— „ 60 „
IV. Band, 1. Theil: Für die 7. Gymnasialclasse	— „ 50 „
IV. Band, 2. Theil: Für die 8. Gymnasialclasse	— „ 50 „
*) Der I. für die 1. und 2. Classe bestimmte Band ist ausverkauft.	
Isopescul Samuel, Manualu de geografie pentru clasele inferióre. Nach Dr. Fr. Umlauft. Zweiter Curs.	1 „ 15 „
Isopescul Samuel, Manualu de istorie universale pentru clasele inferióre de scole secundare. I. Theil: Istoria veche	— „ 90 „

	Preis
Cosovici Constantin, Învětamêntul geometricu intuitivu pentru gimnasiile inferiore de Dr. Franz cav. de Močnik.	
I. Theil, für die 1. und 2. Classe	— „ 60 „
II. Theil, für die 3. und 4. Classe . , ...	— „ 58 „
Daschevici Animpodist, Zoologie illustratǎ prelucratǎ pentru clasele inferióre ale scólelor secundare de Dr. Alois Pokorny . . .	1 „ 60 „
Покорні Алоісі*, Історіеа пътѕралъ а ꙟмперъцієі плѫнтелор пентрѕ џімнасіеле ші скоалеле реале де жіос	— „ 60 „
Procopovici Constantin, Mineralogia illustrata. Nach Dr. Alois Pokorny.	— „ 80 „
Cosovici Constantin, Elemente din învětămêntul naturalu pentru gimnasiile inferióre. (Nach Dr. Wallentin's Grundzüge der Naturlehre). Mit 234 in den Text gedruckten Abbildungen . . .	1 „ 52 „
b) in ruthenischer Sprache:	
Андрѣйчук Евсевіе, Православное ученіе Христіанской вѣры единой, святой, соборной и апостолской восточной церкви, для высшихъ гимназіалныхъ классъ.	
II. Theil: Частное догматическое ученіе	— „ 30 „
III. Theil: Наука моральная	— „ 38 „
*) Der I. Theil ist vergriffen.	
Воробкевич Ісидор, Хорное пѣніе божественнои литургіи Св. Іоанна Златоустаго	— „ 30 „

Die buchhändlerische Provision ist bei Bezug der Bücher für die Bukowina mit 25%, für Ungarn mit 20%, bei Bestellungen aus dem Auslande mit 30% vom Ladenpreise bemessen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück IX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1890.

Nr. 19.

Gesetz vom 21. März 1890 *),

betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religions-Gesellschaft.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religions-Gesellschaft folgende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Der Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religions-Gesellschaft hat die Cultusgemeinde zur Grundlage zu dienen.

Aufgabe der Cultusgemeinde ist, innerhalb der durch die Staatsgesetze gezogenen Grenzen für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen und die durch diesen Zweck gebotenen Anstalten zu erhalten und zu fördern.

*) Enthalten in dem den 15. April 1890 ausgegebenen XVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 57.

§. 2.

Jede Cultusgemeinde umfasst ein örtlich begrenztes Gebiet; in demselben Gebiete kann nur eine Cultusgemeinde bestehen.

Jeder Israelite gehört der Cultusgemeinde an, in deren Sprengel er seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§. 3.

Die Feststellung der Cultusgemeinde-Sprengel ist binnen längstens drei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes in folgender Weise durchzuführen:

1. Die Grundlage dieser Feststellung bilden die Gebiete der zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bestehenden Cultusgemeinden sowie jener staatlich zugelassenen Verbände, die in Gemäßheit ihres Zweckes thatsächlich einer Cultusgemeinde gleichstehen.

2. Die Vertretungen der genannten Körperschaften haben innerhalb einer im Verordnungswege zu bestimmenden Frist die Grenzen ihres Gebietsumfanges der Staatsbehörde anzugeben und gleichzeitig Anträge rücksichtlich der künftigen Gestaltung des betreffenden Gemeindesprengels zu stellen.

3. Innerhalb derselben Frist sind in jenen Ortschaften, welche bisher keiner der unter 1. bezeichneten Cultusvereinigungen angehören, in welchen jedoch eine größere Anzahl Israeliten ansäßig ist, letztere mittelst öffentlicher Kundmachung zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie sich zu einer selbständigen Cultusgemeinde constituieren oder einer bereits bestehenden einverleibt werden wollen.

4. Bei der vorzunehmenden Feststellung der Cultusgemeinde-Sprengel ist unter thunlichster Berücksichtigung bestehender Verhältnisse an dem Grundsatze festzuhalten, dass einerseits Cultusgemeinden nur dann geschaffen werden sollen, wenn hinreichende Mittel zu Gebote stehen, den Bestand der nöthigen gottesdienstlichen Anstalten und Einrichtungen, die Erhaltung der Religionsdiener und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern, und dass andererseits, insofern diese Voraussetzungen zutreffen, die Sprengel der Cultusgemeinden nicht allzusehr auszudehnen sind.

Die Feststellung der Sprengel der einzelnen Cultusgemeinden erfolgt im Verordnungswege.

§. 4.

Die Feststellung und Abgrenzung der Cultusgemeinde-Sprengel wird in dem betreffenden Landesgesetzblatte unter Angabe des Zeitpunktes verlautbart, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit zu treten hat. Von diesem Zeitpunkte an sind die neuen Cultusgemeinden als constituiert anzusehen. Bis dahin bleibt der Bestand der bisherigen Cultusverbände aufrecht. (§. 3, Z. 1.)

§. 5.

Wenn auf Grund der vorstehenden Bestimmungen eine Cultusgemeinde oder ein Cultusverband (§. 3, Z. 1) in dem bisherigen Bestande aufgelöst wird oder

hinsichtlich des Gebietsumfanges eine Umgestaltung erfährt, ist im Verwaltungswege eine Entscheidung über das Vermögen (Activen und Passiven) derselben zu treffen.

In der Regel hat dieses Vermögen auf jene neuconstituierte Cultusgemeinde überzugehen, in deren Sprengel der Sitz der früheren gelegen ist. Doch kann im Verwaltungswege, wenn das Gebiet der bestandenen Cultusvereinigung nunmehr in zwei oder mehrere Sprengel vertheilt ist, eine den Verhältnissen Rechnung tragende Theilung des Vermögens getroffen werden. Hiebei ist an dem Grundsatze festzuhalten, dass bestehende gottesdienstliche Anstalten ihrer Widmung nicht entzogen werden.

In keinem Falle darf jedoch durch obige Verfügungen stiftungsmäßigen oder auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Bestimmungen Abbruch geschehen.

§. 6.

Rücksichtlich aller jener Gebiete, welche in die Cultusgemeinde-Eintheilung im Sinne des §. 3 nicht einbezogen werden, ist im Verordnungswege festzusetzen und zu verlautbaren (§. 4), welchen Cultusgemeinden die daselbst jeweils wohnenden Israeliten zugewiesen werden.

Die Zuweisung ist länder-, bezirks-, gemeinde- oder ortschaftsweise vorzunehmen mit thunlichster Berücksichtigung der Entfernungen, der Verkehrs- und aller sonst maßgebenden Verhältnisse.

Die Zugewiesenen sind den Gemeindeangehörigen mit den aus den besonderen Verhältnissen sich ergebenden, in den Statuten festzusetzenden Beschränkungen ihrer Rechte und Pflichten gleichzuhalten.

§. 7.

Jede Änderung in der nach Maßgabe der obigen Bestimmungen durchgeführten Abgrenzung der Gemeindesprengel sowie die Errichtung einer neuen Cultusgemeinde unterliegt der staatlichen Genehmigung.

Dahin zielende Anträge sind nur in Verhandlung zu nehmen, wenn sie von der Vertretung einer Cultusgemeinde oder von wenigstens dreißig Familienhäuptern israelitischer Confession ausgehen.

Die Errichtung einer neuen Cultusgemeinde kann nur unter den in §. 3, Z. 4, genannten Voraussetzungen gestattet werden.

§. 8.

Wenn die materiellen Mittel einer Cultusgemeinde nicht mehr ausreichen, um die gesetzlichen Bedingungen ihres Bestandes zu erfüllen, so kann derselben die staatliche Anerkennung entzogen werden. Das Gebiet derselben ist nach Einvernehmen der betheiligten Vertretungen einer oder mehreren der benachbarten Cultusgemeinden einzuverleiben; hiebei ist hinsichtlich des Vermögens nach §. 5 abzusprechen.

§. 9.

Zur Verwaltung der Angelegenheiten einer Gemeinde ist ein Vorstand zu bestellen, welcher dieselbe nach außen vertritt.

Im Übrigen wird die Organisation der Gemeinde (Cultusrath, Ausschuss u. dgl.) durch das Statut geregelt.

Die Mitglieder des Vorstandes, Cultusrathes, Ausschusses u. dgl. werden durch Wahl berufen. Die Ausschließungsgründe für die Wahl zur Ortsgemeinde-Vertretung haben auch für die Wahlen in der Cultusgemeinde zu gelten.

In den Vorstand können nur Angehörige der Cultusgemeinde berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

§. 10.

Als Religionsdiener können nur österreichische Staatsbürger angestellt werden, deren Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist.

§. 11.

Für jede Cultusgemeinde ist wenigstens ein Rabbiner zu bestellen; derselbe muss seinen Wohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes haben.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Cultusministers ein gemeinsamer Rabbiner für zwei oder mehrere Gemeinden mit Festsetzung seines Wohnsitzes bestellt werden.

Für das Amt des Rabbiners ist außer den im §. 10 genannten Eigenschaften der Nachweis allgemeiner Bildung erforderlich.

Das Maß derselben wird mit Rücksicht auf die in den einzelnen Ländern bestehenden Verhältnisse im Verordnungswege bestimmt. Auch bleibt es dem Cultusminister während eines Zeitraumes von zehn Jahren von der Kundmachung dieses Gesetzes an vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen diese Nachweisung zu erlassen.

Bestimmungen über die theologische Heranbildung der Candidaten des Rabbinates und über den Nachweis derselben bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten.

§. 12.

Dem Vorstande liegt es ob, die für das Amt des Rabbiners in Aussicht genommene Person der Staatsbehörde anzuzeigen.

Dieser steht zu, binnen 30 Tagen nach erhaltener Anzeige gegen die Bestellung unter Angabe der Gründe (§. 11) Einsprache zu erheben.

Die der Einsprache entgegen oder vor Ablauf der bezeichneten Frist ohne Zustimmung der Staatsbehörde vorgenommene Bestellung ist ungiltig und an den Schuldtragenden zu ahnden. (§. 30.)

§. 13.

Im Falle der Erledigung des Rabbinates ist der Staatsbehörde hievon sofort Anzeige zu erstatten und zugleich jene Person zu bezeichnen, welcher die Versehung der Rabbinats-Functionen für die Dauer der Erledigung übertragen werden soll.

Ergibt sich gegen die in Aussicht genommene Person ein im §. 10 gegründetes Bedenken, so hat die Staatsbehörde die Stellvertretung zu untersagen.

Die Wiederbesetzung des Rabbinates muss binnen längstens sechs Monaten vom Zeitpunkte der Erledigung erfolgen.

§. 14.

Die voranstehenden Bestimmungen über die Stellvertretung finden auch dann Anwendung, wenn ein Stellvertreter für einen in der Ausübung seines Amtes verhinderten Rabbiner bestellt werden soll.

Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate, so hat der Stellvertreter den für das Rabbinatsamt nach §. 11 vorgeschriebenen Grad der allgemeinen Bildung nachzuweisen.

§. 15.

Die Bestellung eines Rabbiners sowie eines Stellvertreters desselben ist jederzeit vom Vorstande in der Cultusgemeinde zu verlautbaren.

§. 16.

Das Dienstverhältnis der Gemeinde-Functionäre ist in den Statuten mit der Maßgabe zu regeln, dass Rabbiner auf längere Zeit anzustellen sind und gegen ungerechtfertigte Entlassung derselben Vorsorge zu treffen ist.

§. 17.

Die nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Verkündigung der Ehen, der Trauung, der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung (§§. 126—133) den Rabbinern oder Religionslehrern (Religionsweisern) übertragenen Functionen können nur von einem in Gemäßheit des §. 12 dieses Gesetzes angestellten Rabbiner oder während der Erledigung des Rabbinates oder Verhinderung des Rabbiners vom Stellvertreter (§. 13 und 14) vorgenommen werden.

Von mehreren für dieselbe Cultusgemeinde angestellten Rabbinern kann jeder die genannten Functionen rechtswirksam vornehmen. Die von der Cultusgemeinde in dieser Beziehung getroffenen Einschränkungen sind für den staatlichen Bereich wirkungslos.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Feststellung der Cultusgemeinde-Sprengel in Wirksamkeit tritt (§. 4), ist die Berechtigung zur Vornahme der im Absatze 1 dieses Paragraphen bezeichneten Functionen nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 18.

Von der den Religionsdienern und anderen Organen der Cultusgemeinde zustehenden Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der israelitischen Religions-Gesellschaft und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

Ein äußerer Zwang darf bei Ausübung dieser Amtsgewalt überhaupt nicht angewendet werden.

§. 19.

Leistungen für israelitische Cultuszwecke, insbesondere Abgaben und Gebüren, können nur in der in den Statuten festgesetzten Weise und nicht über das daselbst bestimmte Maximalausmaß auferlegt werden.

Bei Genehmigung der diesfälligen Statutenbestimmung (§. 28, Z. 7) hat die Staatsbehörde den öffentlichen Interessen und insbesondere den Anforderungen der staatlichen Finanzverwaltung gebürende Rechnung zu tragen.

Übrigens bleibt es der Staatsbehörde unbenommen, die Genehmigung der diesfälligen Statutenbestimmung, sobald sie den Fortbestand der Leistungen, als dem Staatsinteresse abträglich, anerkennt, zurückzuziehen, und ist in diesem Falle die Cultusgemeinde aufzufordern, eine Änderung der Statuten in Antrag zu bringen.

Die letzterwähnte Verfügung tritt mit dem Ende des Verwaltungsjahres in Kraft, falls nicht ein späterer Termin festgesetzt wird.

§. 20.

Insofern in einzelnen Fällen nachgewiesen werden sollte, dass zur Bedeckung eines unabweisbaren außerordentlichen Aufwandes die im §. 19 bezeichneten Leistungen und sonstige zu Gebote stehende Mittel nicht hinreichen, kann von der Staatsbehörde für die Dauer des außerordentlichen Bedürfnisses ein die statutenmäßige Maximalhöhe übersteigendes Ausmaß der Leistungen bewilligt werden.

§. 21.

Gesetz- oder statutenwidriges Vorgehen bei Ausschreibung oder Einhebung von Cultusleistungen haben die Staatsbehörden zu ahnden (§. 30); in dem Straferkenntnisse ist auch die den Schuldigen treffende Ersatzleistung anzusprechen.

§. 22.

Zur Einbringung der statutenmäßig auferlegten Leistungen wird die politische Execution gewährt.

§. 23.

Bei Änderung des ordentlichen Wohnsitzes und dem damit verbundenen Wechsel der Gemeindeangehörigkeit beginnt die Leistungspflicht gegenüber der Cultusgemeinde des neuen Wohnsitzes mit dem nächsten Verwaltungsjahre, während die Beiträge für das laufende Verwaltungsjahr der Cultusgemeinde des früheren Wohnsitzes zu leisten sind.

Die Leistungspflicht gegenüber der letzteren Gemeinde dauert jedoch fort, wenn es der Betheiligte wenigstens einen Monat vor Ablauf des Verwaltungsjahres unterlassen hat, die Änderung des Wohnsitzes dem Vorstande dieser Gemeinde anzuzeigen.

§. 24.

Die für israelitische Cultuszwecke bestimmten, nicht von der Cultusgemeinde selbst erhaltenen Anstalten, sowie Stiftungen rein confessioneller Natur stehen —

unbeschadet der in den Gesetzen begründeten staatlichen Einflussnahme — unter Aufsicht der Cultusgemeinde.

Dieselbe übt diese Aufsicht durch die statutenmäßig berufenen Organe.

§. 25.

Die freie Bethätigung der religiösen Überzeugung, insbesondere auch in ritueller Beziehung, darf nicht behindert werden.

Jede Gemeinde ist im Sinne des §. 1 verpflichtet, ein Bethaus, oder je nach der Größe der Gemeinde deren mehrere, zu erhalten. Bei der Errichtung und Erhaltung derselben ist den verschiedenen in der Gemeinde üblichen Ritualformen thunlichste Rücksicht zu tragen.

Die Errichtung und der Bestand von Privat-Bethäusern sowie die Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Übungen ist von der Zustimmung der Cultusgemeinde abhängig, deren Aufsicht sie auch unterstehen.

Die Statuten haben genaue Bestimmungen darüber zu enthalten, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung zur Errichtung von Privat-Bethäusern, sowie zur Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Übungen zu ertheilen, in welchen Fällen und nach welchem Ausmaße den Privat-Bethäusern Subventionen von der Cultusgemeinde gewährt werden und in welcher Weise das der Cultusgemeinde zustehende Aufsichtsrecht auszuüben ist.

Häusliche Religionsübungen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§. 26.

Das nach den §§. 24 und 25 der Cultusgemeinde zustehende Aufsichtsrecht hat auch Vereinen gegenüber zur Anwendung zu kommen, welche ihre Thätigkeit den dort genannten Zwecken zuwenden.

§. 27.

Der Staatsbehörde bleibt es unbenommen, Versammlungen zu Cultuszwecken, denen öffentliche Rücksichten entgegenstehen, zu untersagen.

§. 28.

Innerhalb der durch dieses Gesetz gezogenen Grenzen ist die Einrichtung und der Wirkungskreis der Cultusgemeinde durch ein Statut zu regeln.

Das Statut hat jedenfalls nachstehende Punkte zu umfassen:

1. Die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes und die Angabe des Sitzes des Gemeindevorstandes;

2. die Zusammensetzung, Art der Bestellung und Functionsdauer des Vorstandes sowie die übrige Organisation der Cultusgemeinde (§. 9), dann die Bestimmung des Wirkungskreises der betreffenden Organe, insbesondere auch rücksichtlich der Befugnis zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für die Cultusgemeinde;

3. die Art der Bestellung des Rabbiners, die Bestimmung seiner Rechte und Pflichten und, insofern mehrere Rabbiner in der Cultusgemeinde angestellt werden,

die Abgrenzung ihrer Competenzkreise; desgleichen die Art der Bestellung der übrigen Functionäre, ihre Rechte und Pflichten (§. 16);

4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen und der Zugewiesenen (§. 6), insbesondere die Bestimmungen über Wahlrechte;

5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;

6. Bestimmungen über Privat-Bethäuser und gemeinschaftliche Andachtsübungen (§§. 25, 26);

7. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Cultusgemeinde erforderlichen Mittel, mit genauer Bezeichnung der aufzuerlegenden Leistungen und mit Bestimmung der Maximalgrenze ihrer Höhe (§. 19) sowie der Art der Veranlagung;

8. Bestimmungen über die Austragung der aus dem Gemeindeverbande entstehenden Streitigkeiten;

9. das Verfahren bei Änderung des Statutes.

§. 29.

Zur Giltigkeit des Statutes, sowie jeder Änderung desselben ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Für jene Gemeinden, welche gemäß §. 3 dieses Gesetzes neu begründet oder in ihrem Gebietsumfange umgestaltet werden, sind über die Bestellung des Cultusvorstandes und die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten im Verordnungswege provisorische Anordnungen, beziehungsweise die durch die Gebietsänderung bedingten einstweiligen Verfügungen zu treffen; zugleich ist eine Frist zu bestimmen, binnen welcher der Vorstand den Entwurf eines Statutes der Staatsbehörde zur Genehmigung vorzulegen hat.

Ebenso haben die übrigen Cultusgemeinden binnen einer im Verordnungswege zu bestimmenden Frist Statuten für sich zu verfassen oder ihre bisherigen Statuten den Anordnungen dieses Gesetzes anzupassen und die staatliche Genehmigung einzuholen.

In der Folge ist gleichzeitig mit dem Antrage auf Errichtung einer Cultusgemeinde (§. 7) auch der Statutenentwurf vorzulegen.

§. 30.

Die Staatsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Organe der Cultusgemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze sowie den auf gesetzlicher Grundlage erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen.

Zu diesem Ende können die Behörden gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse oder Verfügungen der Cultusgemeinde-Organe beheben, die betreffenden Vertretungskörper auflösen, ferner Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 31.

Der Staatsbehörde bleibt es ferner vorbehalten, Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie Religionsdiener, deren Amtsführung die öffentliche Ordnung gefährdet, des Amtes zu entsetzen.

Die Amtsentsetzung ist jedenfalls zu verfügen, wenn einer der bezeichneten Functionäre die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt wird, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichen Ärgernissen gereichen.

Die in Gemäßheit der obigen Bestimmungen verfügte Amtsentsetzung bewirkt das Erlöschen des Anstellungsvertrages; der betreffende Functionär wird, unbeschadet der gesetzlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurtheilung, für die Dauer von drei Jahren unfähig, ein Amt in der Cultusgemeinde zu bekleiden.

§. 32.

Die in Folge der im §. 30 und 31 bezeichneten Verfügungen nothwendig gewordenen Neuwahlen hat die Behörde sofort zu veranlassen und, insoferne es sich um die Neubildung des Vorstandes handelt, wegen einstweiliger Besorgung der gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte geeignete Vorkehrungen zu treffen.

§. 33.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, durch welche Behörden die nach dem gegenwärtigen Gesetze der Staatsverwaltung zukommenden Befugnisse wahrzunehmen sind.

§. 34.

Die Verwendung und Verwaltung der in einzelnen Ländern für die Israeliten bestehenden gemeinsamen Fonds und Anstalten bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§. 35.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte treten alle mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Die Bestimmungen über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterbe-Register werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 36.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Wien, am 21. März 1890.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Gautsch** m./p. **Schönborn** m./p.

Nr. 20.

Gesetz vom 13. April 1890 *),

betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponierten Hilfspriester.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das im §. 2 des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) **) und in dem demselben beigeschlossenen Schema I für Hilfspriester festgesetzte Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisierten Hilfspriester, welche mit Seelsorge-Functionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 100 Gulden erhöht.

Für jene Exposituren, welche erst nach Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet werden, tritt die obige Erhöhung nur dann ein, wenn diese Errichtung mit staatlicher Zustimmung erfolgt ist.

Im Übrigen werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) rücksichtlich dieser Hilfspriester in uneingeschränkter Wirksamkeit erhalten.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1890 in Kraft.

§. 3.

Mit dem Vollzuge desselben sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 13. April 1890.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Dunajewski** m./p. **Gautsch** m./p.

---

*) Enthalten in dem den 26. April 1890 ausgegebenen XIX. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 65.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 17, Seite 80.

Nr. 21.

Gesetz vom 13. April 1890 *),

betreffend die Aufbesserung der Congrua der exponierten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das im §. 2 des Gesetzes vom 10. December 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 142) **) und in dem demselben beigeschlossenen Schema I für Hilfspriester festgesetzte Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisierten Hilfspriester, welche mit Seelsorge-Functionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 100 Gulden erhöht.

Für jene Exposituren, welche erst nach Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet werden, tritt die obige Erhöhung nur dann ein, wenn diese Errichtung mit staatlicher Zustimmung erfolgt ist.

Im Übrigen werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. December 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 142) rücksichtlich dieser Hilfspriester in uneingeschränkter Wirksamkeit erhalten.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1890 in Kraft.

§. 3.

Mit dem Vollzuge desselben sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 13. April 1890.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Dunajewski** m./p. **Gautsch** m./p.

---

*) Enthalten in dem den 26. April 1890 ausgegebenen XIX. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 66.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Nr. 1, Seite 2.

Nr. 22.

Gesetz vom 25. Februar 1890 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, mit Ausschluss der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,

mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34 **), betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert und ergänzt werden.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 34, 35 und 36 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34 **), betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen werden für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausschluss der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien aufgehoben und treten an ihre Stelle die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1.

Der Schulgemeinde obliegt bezüglich der nothwendigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen die Herstellung, Erhaltung, nöthigenfalls die Miete der Schulgebäude, der Schulgärten und Turnplätze, der Schuleinrichtung und Unterrichtserfordernisse, die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, die Beschaffung der Wohnung für den Leiter der Schule und derjenigen Wirtschaftsräume, welche für eine mit Grundstücken dotierte Lehrstelle erforderlich sind, sowie der bei der Verwaltung dieser Angelegenheiten entstehende nothwendige Geschäfts- und Nebenaufwand.

Die hieraus erwachsenden Geschäfte besorgt der Ortsschulrath.

§. 2.

Der Ortsschulrath hat rechtzeitig, und zwar spätestens im Monate September jedes Jahres den Voranschlag über die im nächstfolgenden Kalenderjahre von der Schulgemeinde nach §. 1 dieses Gesetzes zu bestreitenden Auslagen und die etwa der Schulgemeinde zufließenden Einnahmen zu verfassen und dem Vorstande der Ortsgemeinde vorzulegen. Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile von Ortsgemeinden zugewiesen, so hat die Vorlage an die Vorstände aller ganz oder theilweise eingeschulten Gemeinden zu geschehen. Im letzteren Falle hat der Ortsschulrath den durch die eigenen Einnahmen der Schulgemeinde nicht bedeckten Abgang auf die Ortsgemeinden zu repartieren und diese Repartition zugleich mit

*) Enthalten in dem am 8. April 1890 ausgegebenen Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, XI. Stück, unter Nr. 22, Seite 31.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 76, Seite 290.

dem Voranschlage an die Vorstände aller ganz oder theilweise eingeschulten Ortsgemeinden zu leiten. Diese Repartition hat nach Maßgabe der in den Ortsgemeinden, beziehungsweise in den eingeschulten Theilen derselben vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen zu erfolgen.

§. 3.

Jeder Ausschuss einer ganz oder theilweise eingeschulten Ortsgemeinde kann innerhalb eines Monats nach Einlangen des Voranschlages gegen denselben, sowie im Falle einer Repartition auch gegen die letztere eine Beschwerde an den Bezirksschulrath einbringen. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrathes kann sowohl der Gemeindeausschuss, als auch der Ortsschulrath binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Landesschulrath ergreifen und kann, wenn derselbe der Beschwerde ganz oder theilweise stattgibt, gegen die Entscheidung des Landesschulrathes die Beschwerde an das Ministerium für Cultus und Unterricht ergriffen werden. Gegen gleichlautende Entscheidungen des Bezirksschulrathes und des Landesschulrathes ist jedoch die Beschwerde an das Ministerium für Cultus und Unterricht unstatthaft.

In allen diesen Fällen hat die rechtskräftig erflossene Entscheidung für die ganze Schulgemeinde zu gelten, wenn auch nur bezüglich einer der eingeschulten Ortsgemeinden die Beschwerde ergriffen wurde.

In Städten mit eigenem Gemeindestatute, in welchen nach §. 16 des Landesgesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51 *), die Bestellung des Ortsschulrathes entfallen ist, geht die Beschwerde des Gemeinderathes innerhalb der Frist von einem Monate unmittelbar an den Landesschulrath und kann gegen dessen Entscheidung die Beschwerde binnen 14 Tagen an das Ministerium für Cultus und Unterricht ergriffen werden.

§. 4.

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Ortsschulrath die Rechnung zu legen. Bezüglich der Vorlage der Rechnung und der dagegen zulässigen Rechtsmittel gelten die in den vorhergehenden Paragraphen über den Voranschlag enthaltenen Bestimmungen.

§. 5.

Der Betrag des durch den rechtskräftigen Voranschlag nachgewiesenen Abganges ist von der Ortsgemeinde zu leisten und an den Ortsschulrath vierteljährig vorhinein abzuführen. Dieselbe Verpflichtung trifft auch in dem Falle, als einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile von Ortsgemeinden zugewiesen sind, jede dieser Ortsgemeinden bezüglich der auf dieselbe nach Maßgabe der in den Ortsgemeinden, beziehungsweise in den eingeschulten Theilen derselben vorgeschriebenen directen Steuer rechtskräftig repartierten Quote des Abganges. Wenn die Ortsgemeinde es unterlässt oder verweigert, den von ihr nach diesen Bestimmungen an den Ortsschulrath abzuführenden Betrag dem letzteren zur Verfügung zu stellen, so finden §. 98 der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, beziehungsweise die entsprechenden Bestimmungen der besonderen Gemeindestatute Anwendung.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 144, Seite 603.

§. 6.

Unbeschadet der nach §. 5 gegenüber der Schule in allen Fällen bestehenden Verpflichtung der ganzen Ortsgemeinde sind die auf die Ortsgemeinden zufolge §. 2 nach Maßgabe der in den eingeschulten Theilen derselben vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen repartierten Beträge zu Lasten dieser Theile zu verrechnen, daher aus den etwa vorhandenen Einkünften dieser Theile, und wenn solche Einkünfte nicht bestehen oder soweit sie nicht reichen, durch Zuschläge zu den in diesen Theilen vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen aufzubringen. Diese Zuschläge hat der Ausschuss der Ortsgemeinde nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, beziehungsweise der besonderen Statute zu beschließen, und wenn dieselben schon für sich allein oder einschließlich der zu anderen Zwecken erforderlichen Gemeindezuschläge in diesen Gemeindetheilen 20 Procent der directen Steuern sammt Staatszuschlägen übersteigen, die höhere Genehmigung einzuholen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner des auf die Kundmachung folgenden Jahres in Wirksamkeit.

Artikel III.

Meine Minister des Innern und für Cultus und Unterricht sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 25. Februar 1890.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Gautsch** m./p.

Nr. 23.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, der Justiz und der Finanzen vom 12. März 1890 *),

zur Durchführung des steiermärkischen Landesgesetzes vom 29. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1889 **), womit die §§. 5, 6 und 10 des Landesgesetzes vom 13. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 58 *), theils abgeändert, theils außer Kraft gesetzt werden.**

Das im §. 13 der zur Durchführung des steiermärkischen Landesgesetzes vom 13. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 58 ***), betreffend die Errichtung des Schullehrer-Pensionsfondes für Steiermark erlassenen Ministerial-Verordnung vom 18. Februar 1872, L.-G.-Bl. Nr. 17 †), vorgeschriebene und mit dieser Verordnung kundgemachte Formular C der Zahlungsaufträge für die Verlassenschaftsbeiträge zum steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonde, wird in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat an dessen Stelle das angeschlossene Formular C zu treten.

Gautsch m./p. **Schönborn** m./p. **Dunajewski** m./p.

---

*) Enthalten in dem am 2. April 1890 ausgegebenen Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark, XI. Stück, unter Nr. 25, Seite 55.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 16, Seite 58.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 145, Seite 612.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 15, Seite 103.

Formular C
zur Ministerial-Verordnung vom 12. März 1890, L.-G.-Bl. Nr. 25, beziehungsweise zu §. 13 der Ministerial-Verordnung vom 18. Februar 1872, L.-G.-Bl. Nr. 17.

An ....

in

....

Zahlungs-Auftrag.

Im Grunde der §§. 3, lit. b und 7 *) des steiermärkischen Landesgesetzes vom 13. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 58, und der §§. 5 *) und 6 *) dieses Gesetzes in der mit dem Landesgesetze vom 29. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1889 geänderten Fassung, sowie der Durchführungs-Verordnung vom 18. Februar 1872,

---

*) Die citierten §§. 5, 6 und 7 lauten:

§. 5. Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Steiermark befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist ein Beitrag an den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond nach folgendem Tarife zu entrichten:

Bei einem reinen Nachlasse

über	400 fl.	bis	5000 fl.	von jedem Hundert mit	50	kr.
„	5000 „	„	10000 „	„ „ „ „	55	„
von	10000 „	„	20000 „	„ „ „ „	60	„
„	20000 „	„	30000 „	„ „ „ „	70	„
„	30000 „	„	50000 „	„ „ „ „	80	„
„	50000 „	„	100000 „	„ „ „ „	90	„
über	100000		„	„ „ „ „	100	„

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Notherbe, noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von seinem Erbtheile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schullehrer-Pensionsfonds-Beitrag um 50 Percent erhöht. Bruchtheile unter 100 Gulden sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, bei der Berechnung der Gebür aber nicht zu berücksichtigen.

§. 6. Die Berichtigung des im §. 5 erwähnten Beitrages fällt den Erben zur Last, dagegen wird denselben das Recht eingeräumt, von dem Betrage oder Werte der Legate die für dasselbe entrichtete obige Gebür in Abzug zu bringen.

§. 7. Befreit von diesem Beitrage sind:

a) alle Erbschaften, Legate und Stiftungen zu Zwecken öffentlicher steiermärkischer Volks- und Mittelschulen, oder öffentlicher steiermärkischer Schulfonde;

b) alle Verlassenschaften, aus denen infolge letztwilliger Anordnung dem allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonde so viel oder mehr zugeführt wird, als der Beitrag hiefür nach dem gesetzlichen Ausmaße betragen würde;

c) alle Verlassenschaften, welche nach Abzug der den Nachlass treffenden Passiva, den Betrag von 400 Gulden nicht erreichen.

L.-G.-Bl. Nr. 17, und der Verordnung vom 12. März 1890, L.-G.-Bl. Nr. 25, wird die für den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond zu entrichtende Gebür auf Grund des vom k. k. . . . . . . unter dem . . . Z. . . anher geleiteten Actes von dem nach Maßgabe der §§. 11 und 13 der Verordnung vom 18. Februar 1872 ermittelten reinen Nachlasse $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ am . . . . verstorbenen . . . . im Betrage von . . . fl. . . kr. rund . . . . . fl.

	fl.	kr.
zu . . kr. von je Hundert mit . . . . , . . .		
die 50perc. Erhöhung nach §. 5, 3. Alinea von den $\frac{\text{Erbtheilen des}}{\text{Legaten der}}$ . .		
„ „ „ im Betrage von . . . fl. . . kr.		
„ „ „ „ „ „ . . . „ . . „		
„ „ „ „ „ „ . . . „ . . „		
„ „ „ „ „ „ . . . „ . . „		
„ „ „ „ „ „ . . . „ . . „		
demnach von den Erbtheilen, beziehungsweise Legaten im Gesammtbetrage von . . . . fl. . . kr. mit		
zusammen mit . . .	. .	. .
sage . . . . Gulden . . . . . . Kreuzer bemessen.		

Dieser Betrag ist nach §. 14 der Durchführungs-Verordnung unbeschadet der gesetzlich zustehenden Regressrechte binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages, beziehungsweise nach eingetretener Rechtskraft desselben an das unterzeichnete Amt zu entrichten.

K. k. (Haupt-) Steueramt, ... am . . . . 189 .

Nr. 24.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. April 1890, Z. 1147,

betreffend die Classifications-Noten an gewerblichen und commerciellen Lehranstalten.

Um in der Classification der Sitten, des Fleißes und Fortganges, sowie des Schulbesuches an den gewerblichen und commerciellen Lehranstalten die aus mehrfachen Gesichtspunkten erwünschliche Übereinstimmung herzustellen, werden für dieselben unter Berücksichtigung der an den Mittelschulen eingeführten Classificationsprädicate folgende Notenscalen festgesetzt und vorgeschrieben:

A. Für Staats-Gewerbeschulen, gewerbliche Fachschulen und Handelsschulen (Tagesschulen).

Sitten.	Fleiß.
1.) lobenswert,	1.) ausdauernd,
2.) befriedigend,	2.) befriedigend,
3.) entsprechend,	3.) hinreichend,
4.) minder entsprechend,	4.) ungleichmäßig,
5.) nicht entsprechend.	5.) gering.

Fortgang.

1.) vorzüglich,	4.) genügend,
2.) lobenswert,	5.) nicht genügend,
3.) befriedigend,	6.) ganz ungenügend.

Die Classification des Schulbesuches durch besondere Prädicate hat, wo dieselbe üblich war, künftig zu entfallen; dagegen ist die Zahl der versäumten Lehrstunden an allen diesen Schulen in das Zeugnis aufzunehmen und anzugeben, wie viele hievon nicht entschuldigt geblieben sind.

Die Zahl der versäumten und nicht entschuldigten Lehrstunden hat auch auf die Sittennote Einfluss zu üben.

Diese Bestimmungen treten mit dem Schuljahre 1890/91 in Wirksamkeit. Die bis dahin noch vorräthigen Zeugnis-Blanquets können später nur nach Vornahme der erforderlichen Correctur in der Notenscala verwendet werden.

B. Für allgemeine Handwerkerschulen.

Sitten.	Fleiß.
1.) vollkommen entsprechend,	1.) ausdauernd,
2.) entsprechend,	2.) befriedigend,
3.) minder entsprechend,	3.) hinreichend,
4.) nicht entsprechend.	4.) ungleichmäßig,
	5.) gering.

Fortgang.

1.) sehr gut,
2.) gut,
3.) genügend,
4.) nicht genügend.

In Betreff der Classification des Schulbesuches gelten die für die sub A genannten Lehranstalten getroffenen Bestimmungen.

C. Für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Sitten.	Fortgang.
1.) vollkommen entsprechend,	1.) sehr gut,
2.) entsprechend,	2.) gut,
3.) minder entsprechend,	3.) genügend,
4.) nicht entsprechend.	4.) nicht genügend.

Schulbesuch.

1.) sehr fleißig,
2.) fleißig,
3.) unterbrochen,
4.) nachlässig.

In Betreff der sub B und C angeführten Lehranstalten treten diese Bestimmungen erst mit dem Schuljahre 1891/92 in Wirksamkeit.

Nr. 25.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. April 1890, Z. $\frac{674}{\text{C. U. M.}}$,

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend die den activen k. k. Staats- (und k. und k. Hof-) Bediensteten von den Verwaltungen mehrerer Eisenbahngesellschaften zugestandenen Fahr- und Frachtbegünstigungen.

Im Nachhange zum hieramtlichen Erlasse vom 26. Februar l. J., Z. $\frac{359}{\text{C. U. M.}}$ beehre ich mich Eure . . . . in Kenntnis zu setzen, dass laut Zuschrift des k. k. Handelsministeriums vom 3. April l. J., Z. 8803 nunmehr auch die Verwaltung der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn und der k. k. priv. südnorddeutschen Verbindungsbahn sowohl für die eigenen Linien als auch für die in ihrem Betriebe stehenden Linien der Kuttenberger Localbahn, dann der Localbahnen Reichenberg-Gablonz, Časlau-Zavratetz und Königshan-Schatzlar, ferner die Verwaltungen der Eisenbahn Wien-Aspang, der k. k. priv. galizischen Karl Ludwig-Bahn, für alle Linien, auf welchen regelmäßige Personenbeförderung stattfindet, der im Betriebe der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft stehenden k. k. priv. Graz-Köflacher- und der k. k. priv. Leoben-Vordernberger-Eisenbahn, der ausschl. priv. Buschtěhrader-Eisenbahn, der k. k. priv. böhmischen Commercialbahnen, der k. k. priv. böhmischen Nordbahn-Gesellschaft und der k. k. priv. böhmischen Westbahn sich bereit erklärt

haben, den activen k. k. Staatsbeamten und k. k. Staatsdienern, dann den activen Beamten und Dienern der k. und k. Hofämter, beziehungsweise bei Übersiedlungen auch deren Angehörigen, fortan die gleiche Fahr- und Frachtbegünstigung, bestehend in einer 50percentigen Ermäßigung der normalen Sätze einzuräumen, welche dieselben nach dem Transportbegünstigungs-Normale vom 20. Mai 1885, Z. $\frac{127}{\text{H. M.}}$ E. (kundgemacht im hieramtlichen Verordnungsblatte vom 15. Juni 1885, Stück XII, Nr. 27) auf den der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen unterstehenden Bahnlinien genießen.

Demgemäß werden während des laufenden Jahres die den vorgenannten k. k. und k. und k. Bediensteten zu ertheilenden Legitimationen nach dem bei den k. k. Staatsbahnen in Verwendung stehenden Formulare auch für sämmtliche Linien der genannten Gesellschaften Geltung erlangen und die bereits von den berufenen Behörden nach den Formularien A und B des vorerwähnten Normales ausgefertigten Legitimationen, sowie jene, welche im Laufe dieses Jahres ausgefertigt werden, auch bei den Cassen der Stationen der vorgenannten Bahnverwaltungen respectiert werden.

Nur seitens der Verwaltung der böhmischen Commercialbahnen wurde die Verwendung des Formulares A (Legitimation für Einzelfahrten) ausgeschlossen.

Hingegen hat die Verwaltung der mährisch-schlesischen Centralbahn die Ausdehnung der bisher den activen k. k. Staats- und k. und k. Hofbediensteten bei Vorweisung einer dauernden Legitimation (Formulare B) gewährten Fahrpreisermäßigung dahin beschlossen, dass ab 1. April l. J. an, auch auf Grund der für Einzelfahrten ausgestellten amtlichen Legitimationen (Formulare A) die bezeichnete Fahrbegünstigung gewährt wird.

Sämmtliche genannte Verwaltungen acceptieren auch die bei den k. k. Staatsbahnen bei Übersiedlungsreisen der gedachten Functionäre zu Gunsten der Angehörigen zugestandene Fahrpreisermäßigung, sowie die Frachtermäßigung für die Übersiedlungseffecten.

Nur wird von den Verwaltungen der österreichischen Nordwestbahn und süd-norddeutschen Verbindungsbahn sowie der böhmischen Commercialbahnen ausdrücklich verlangt, dass die bei Übersiedlungsreisen nach dem Formulare C des mehrgenannten Normales anzufordernden Anweisungen unmittelbar an die General-Direction, beziehungsweise an die Direction der genannten Gesellschaften in Wien eingeschickt werden.

Rücksichtlich der Linien der Graz-Köflacher- und Leoben-Vordernberger-Eisenbahn gelten diesfalls die bei der Südbahn-Gesellschaft giltigen Normen.

Ein genaues Verzeichnis der Strecken, auf welchen die Bestimmungen des vielfach erwähnten Normales nunmehr Ausdehnung haben, wird demnächst durch die k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen in Druck gelegt und den competenten Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule. Grammatik, Orthographie und Stil in concentrischen Kreisen für allgemeine Volksschulen. In 4 Heften. Neu bearbeitet von M. Binstorfer.

2. Heft, für das III. Schuljahr. 7. Auflage. Preis, 15 kr.

3. Heft, für das IV. Schuljahr. 7. Auflage. Preis, 20 kr.

Wien 1890. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung (Julius Klinkhardt und Comp.).

Diese Sprachbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. April 1890, Z. 3814.)

b) Für Mittelschulen.

In 9. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 22. April 1885, Z. 6221 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, die Approbation der competenten Cultusvorstände vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Wolf, Dr. G., Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Von der babylonischen Gefangenschaft bis zur Zerstörung des zweiten Tempels nebst Anhang: Kurzer Abriss der Geschichte der Juden seit der Zerstörung des zweiten Tempels bis auf die neueste Zeit. IV. Heft. Wien 1890. A. Hölder. Preis, geheftet 42 kr.

(Ministerial-Erlass vom 24. April 1890, Z. 6899.)

Hauler, Dr. Johann, Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten nach den Grammatiken von K. Schmidt, A. Scheindler und F. Schultz. Abtheilung für das I. Schuljahr. 11. Auflage. 2. Ausgabe. Wien 1890. Bermann und Altmann. Preis, broschiert 55 kr., gebunden 70 kr.

Diese zweite Ausgabe der 11. Auflage des bezeichneten Buches wird — unter Entziehung der der ersten Ausgabe derselben Auflage mit Ministerial-Erlass vom 6. April 1888, Z. 6458 **), beziehungsweise vom 28. August 1889, Z. 17709 ***) ertheilten Approbation — zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. April 1890, Z. 5935.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 73.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 123.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 265.

Neubauer Engelbert, Lateinisches Übungsbuch für die erste Classe der Gymnasien im Anschlusse an die Schulgrammatik von Karl Schmidt. 7. Auflage. Wien 1890. A. Hölder. Preis, geheftet 56 kr.

Diese Ausgabe des oben bezeichneten Buches wird — jedoch unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der mit dem Ministerial-Erlasse vom 29. Juni 1889, Z. 13251 *) approbierten Ausgabe desselben Buches — zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. April 1890, Z. 7265.)

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und **Stejskal,** Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Realschulen und verwandte Anstalten. VII. Band. Wien 1889. Julius Klinkhardt und Comp. Preis, broschiert 1 fl.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. April 1890, Z. 5.)

Pokorny, Naturgeschichte des Mineralreiches. Für die unteren Classen der Mittelschulen, bearbeitet von Dr. R. Latzel und Josef Mik. 15. verbesserte Auflage. Mit 119 Abbildungen, 1 Karte von Österreich-Ungarn und 1 Tafel mit Krystallformen. Wien und Prag 1890. Tempsky. Preis, geheftet 55 kr., gebunden 75 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 14. Auflage **) desselben, zum Unterrichtsgebrauche in den Unterclassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. April 1890, Z. 6995.)

Villicus Franz, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Unterrealschulen. III. Theil mit 623 Aufgaben für die dritte Classe der Realschulen. 6. verbesserte Auflage. Wien 1890. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, broschiert 65 kr., in Leinwand gebunden 80 kr.

Diese Auflage des genannten Buches wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1890, Z. 5225.)

Nader, Dr. E. und **Würzner,** Dr. A., Grammatik der englischen Sprache nebst Aufsatzübungen und deutschen Übungsstücken. II. Theil des Lehrbuches der englischen Sprache. Wien 1890. A. Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 15 kr.

Der Gebrauch dieses Lehrbuches an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache kann auf motiviertes Einschreiten der Lehrkörper vom Landesschulrathe gestattet werden.

(Ministerial-Erlass vom 21. April 1890, Z. 6064.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 241.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 129.

c) Für höhere Handelslehranstalten, beziehungsweise Handelsakademien.

Berger Hermann, Lehrbuch der englischen Sprache für den Handels- und Gewerbestand. 7. Auflage. Herausgegeben und sorgfältig revidiert von C. W. Palotta. Wien 1889, bei Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 64 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelslehranstalten, beziehungsweise Handelsakademien, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. April 1890, Z. 4801.)

Lehrmittel.

Kiepert R., Schulwandatlas der Länder Europas. 18. Lieferung. Politische Schulwandkarte von Scandinavien. 1 : 1.500.000. Berlin 1887. Reimer. Preis, 3 fl., auf Leinen in Mappe 6 fl.

Diese Wandkarte wird als Lehrmittel an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1890, Z. 6291.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der von der Emilie **Beneschovsky** erhaltenen deutschen Privat-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Prag

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1890, Z. 4883) und

der zweiclassigen evangelischen Privat-Volksschule A. C. in Neu-Sandec.

(Ministerial-Erlass vom 13. April 1889, Z. 2172.)



Anzeige.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird der Vertrieb der auf Kosten des Bukowina'er griechisch-orientalischen Religionsfondes herausgegebenen

Lehrtexte für Mittelschulen

in rumänischer und in ruthenischer Sprache

durch die k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien besorgt.

Diese Lehrbücher sind folgende:

a) in rumänischer Sprache:	Preis
Андріевічї Константін, Мѫнȣаріȣ пе'нтрȣ ꙟнвъцътȣра релеџїȣнарїъ а весерічеї дрепт-кредінчїоасе а ресърітȣлȣї.	
I. Theil, für die 1. Gymnasialclasse	— fl. 30 kr.
II. „ „ „ 2. „	— „ 30 „
III. „ „ „ 3. „	— „ 38 „
Андріевічї Самȣіл, ꙟнвъцътȣра ортодоксъ де'н релеџїȣнеа крестїнеаскъ.	
I. Theil: ꙟнвъцътȣра догматікъ џенералъ	— „ 25 „
II. Theil: ꙟнвъцътȣра догматікъ спецїалъ	— „ 40 „
III. Theil: ꙟнвъцътȣра моралъ	— „ 40 „
Coca Calistrat, Istoria sântă a Testamentului vechiu, compusă pentru şcoale secundare.	— „ 90 „
— — Istoria sântă a Testamentului nou, compusă pentru şcoale secundare	— „ 85 „
Воробкіевічї Ісідор, Кѫнтърї хорале пентрȣ літȣргіа сфѫнтȣлȣї Іоан Гȣр-де-Аȣр	— „ 35 „
Pumnul Aron, Lepturariu ruminesc. *)	
II. Band, 1. Theil: Für die 3. Gymnasialclasse	— „ 25 „
II. Band, 2. Theil: Für die 4. Gymnasialclasse	— „ 30
III. Band: Für die 5. und 6. Gymnasialclasse	— „ 60 „
IV. Band, 1. Theil: Für die 7. Gymnasialclasse	— „ 50 „
IV. Band, 2. Theil: Für die 8. Gymnasialclasse	— „ 50 „
*) Der I. für die 1. und 2. Classe bestimmte Band ist ausverkauft.	
Isopescul Samuel, Manualu de geografie pentru clasele inferióre. Nach Dr. Fr. Umlauft. Zweiter Curs.	1 „ 15 „
Isopescul Samuel, Manualu de istorie universale pentru clasele inferióre de scole secundare. I. Theil: Istoria veche	— „ 90 „

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Geschlossen am 29. Mai 1890.)

I. Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

a) Für katholische Religionslehre.

Kleiner Katechismus. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.
Auszug aus dem großen Katechismus (in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.
Auszug aus dem großen Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.
Großer Katechismus. Wien. (Ausgabe in Fragen und Antworten und mit beweisenden Stellen.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.
Katechismus für den katholischen Schulunterricht. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.
Großer Katechismus für die Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr. — In Fragen und Antworten. 30 kr.
Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 13 kr.
Zweiter Katechismus der katholischen Religion für die Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 26 kr.
Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Mit 100 Abbildungen und 3 Kärtchen. Von Johann Panholzer. Wien. Neue durchgesehene Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 44 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 114 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 52 Abbildungen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. in Leinw. 38 kr.

Die Ceremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Edmund Krönes. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Bergmann Josef, Liturgik, zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. 2. und 3. (verbesserte) Auflage. Prag. Verlag von F. Kytka. Gebunden 25 kr.

Fischer Franz, Die Ceremonien der katholischen Kirche. Wien bei Mayer und Comp. 8.—11. Auflage (gleichlautend mit der 4. Auflage). 12. (durchgesehene), 13., 14. und 15. (unveränderte) Auflage. Gebunden 40 kr.

— — Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 14., 15. und 16. (unveränderte) Auflage (gleichlautend mit der 11., 12. und 13. Auflage). Wien bei Mayer und Comp. 50 kr.

Mach Franz, Katholische Religionslehre. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 1. und 2. verbesserte Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis 45 kr.

— — Erklärung der heiligen Gebräuche der katholischen Kirche; zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. Wien, ebendaselbst. 1. und 2. (unveränderte) Auflage. Preis 37 kr.

— — Abriss der Kirchengeschichte in Erzählungen. Ebendaselbst. 1., 2, und 3. (unveränderte) Auflage. Preis 45 kr.

Pichler's Dr. Marquard Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser. Innsbruck bei C. Rauch. 1877. 4. Auflage. Gebunden 27 kr.

Religionsgeschichte des alten und neuen Testaments (Auge Gottes-Bibel). Wien. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Societät. Gebunden 60 kr.

Ricker, Dr. Anselm, Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Auflage. Wien bei Mayer und Comp. 32 kr.

Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Freiburg bei Herder. 16 kr.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte und die Ceremonien der katholischen Kirche. Zweite Ausgabe. Prag 1878, bei F. Tempsky. 50 kr.

— — Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 1., 2., 3. (verbesserte), 4. (verbesserte), 5. (verbesserte), 6. und 7. (unveränderte) Auflage, geb. 40 kr. Prag. F. Tempsky.

— — Ceremonien der katholischen Kirche. 3. und 4. (verbesserte) 5. und 6. (unveränderte) Auflage. Prag F. Tempsky. 24 kr.

Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Auflage. Innsbruck 1878. Rauch. Gebunden 25 kr.

Flandorfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verlag der n. ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf. 5 fl.

b) Für altkatholische Religionslehre.

Katechismus. Leitfaden beim altkatholischen Religionsunterrichte. Warnsdorf 1880. Ed. Strache.

c) Für evangelische Religionslehre *).

Auswahl evangelischer Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien bei Karl Fromme.
Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht in den Volksschulen. Wien. C. A. Müller. 56 kr.
Biblische Geschichten für Schulen und Familien. 253. Auflage. Vereinsbuchhandlung in Calw. 38 kr.
Berthelt, Jäkel, Petermann, Thomas, Biblische Geschichte mit Bildern. 7. Auflage. Leipzig bei Julius Klinkhardt. Gebunden 80 kr.
— — Biblische Geschichten für Mittel- und Unterclassen deutscher Volksschulen. 29. Auflage. Leipzig bei Julius Klinkhardt. Gebunden 32 kr.
Buchrucker Karl, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus. 24. (revidierte) Auflage. Nürnberg bei Sebald. 12 kr.
— — Die biblische Geschichte. 3. Auflage. Nürnberg bei Sebald. 25 kr.
Buczek Theodor, Choräle, geistliche Lieder und Gesänge. 2- und 3stimmig für evangelische Schulen zusammengestellt. 1. und 2. vermehrte Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 30 kr.
Christliches Gesangbuch für die Gemeinden der evangelischen Kirche A. C. in Oberösterreich und Obersteiermark. Nürnberg. Verlag der Sebald'schen Buchdruckerei. 40 kr.
Ernesti H. Fr. Th. L., Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Fragen und Antworten. 25. Auflage. Braunschweig bei H. Meyer. 32 kr.
Franz Gottfried, Der Heidelberger Katechismus im Auszuge mit den Beweisstellen der heiligen Schrift. Wien 1858. Karl Gerolds Sohn.
Fritsche R. J., Evangelisches Schulgesangbuch. Teschen bei E. Feitzinger. 45 kr.
Fürbringer M., Biblische Geschichten. Abtheilung für die Unterclassen. 16. Auflage. Berlin 1876. Albin Prawnitz.
Gesangbuch für die evangelischen Kirchen in Würtemberg. Stuttgart. Verlagscomptoir des neuen evangelischen Gesangbuches. Preis, geb. mit Anhang 80 Pf., ohne Anhang 60 Pf., Anhang allein 20 Pf.
Irmischer, Dr. Johann Konrad, Leitfaden zur Erklärung des Lutherischen kleinen Katechismus. 10. Auflage. Gütersloh. Verlag von C. Bertelsmann. Geb. 54 kr.
Liederschatz. Einundachtzig ausgewählte evangelische Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien 1882, bei Wilhelm Köhler. Preis, gebunden 30 kr.
M. Luthers kleiner Katechismus nebst Spruchbuch und einem Anhange von Gebeten. Mühlhausen. Heinrichshofen'sche Buchhandlung. 22 kr.
Mayer Christian, Erster Unterricht im christlichen Glauben für die untersten Classen der evangelischen Volksschulen. Ansbach bei C. Brügel und Sohn. 13 kr.
Petermann A. G. Vollständiges Sprachbuch zu Luther's kleinem Katechismus. Dresden 1880. Alwin Huhle, 45. und 46. Auflage. Preis, gebunden 50 Pf.
Schur Ferdinand und **Hertrich** Robert, Evangelisches Schulgesangbuch. Bielitz. Verlag der evangelischen Gemeinde daselbst. Preis 50 kr.
Seiler, Dr. Georg Friedrich, Kleiner und historischer Katechismus revidiert und umgearbeitet von Dr. J. R. Irmischer. Leipzig bei F. Fleischer. 32 kr.
Wangemann Ludwig, biblische Geschichten I. Theil, für die Elementarstufen mit 30 bildlichen Darstellungen. 17. Auflage. Leipzig bei Georg Reichardt. Preis, gebunden 90 Pf.
Witz Ch. Alph., Der Heidelberger Katechismus. Wien bei W. Braumüller. 60 kr.

---

*) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift, und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen), wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen, und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48).

d) Für mosaische Religionslehre.

Auerbach, Dr. Jakob, Biblische Erzählungen für die israelitische Jugend. 2 Bändchen. Leipzig. F. A. Brockhaus. 1. Bändchen. 3., 4. und 5. Auflage. 2. Bändchen 1., 2. und 3. Auflage. Preis eines Bändchens 60 kr.

— — Kleine Schul- und Hausbibel. Leipzig. F. A. Brockhaus.
1. Abtheilung. 5., 6. und 7. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.
2. „ 2., 3., 4. und 5. (neu durchgesehene) Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.

Bondi E., Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volksschul-Jugend. Selbstverlag des Verfassers zu Pohrlitz in Mähren. 40 kr.

— — Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volks- und Bürgerschuljugend. Bei E. Epstein in Brünn. I. Theil. 3. und 4. (verbesserte) Auflage 25 kr.; II. Theil. 3. und 4. (verbesserte) Auflage 32 kr.

Eisler Adolf, Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder. Zum Unterrichte in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. Brünn 1888 bei Karl Winiker. 32 kr.

Grün, Dr. Nathan, Anfangsunterricht in der mosaischen Religion, cart. 20 kr. Prag bei J. B. Brandeis.

— — Lehrbuch der mosaischen Religion und biblischen Geschichte. II. Stufe, cart. 32 kr. Prag bei J. Brandeis.

Herxheimer, Dr. S., Glaubens- und Pflichtenlehre für israelitische Schulen. 30. (verbesserte) Auflage. Leipzig bei Rossberg. Geb. 60 kr.

Hlawatsch Adolf, Das Synagogenjahr. Leitfaden für den Unterricht in der jüdischen Liturgik. 2. verm. u. verbesserte Auflage. Reichenberg bei J. Fritsche. 40 kr.

Hoff E., Biblische Geschichte für die israelitischen Volksschulen. Wien bei A. Hölder. 1. Theil. 3. und 4. Auflage 50 kr.; 2. Theil. 2. neu durchgesehene Auflage 50 kr.

Israelitisches Gebetbuch. Herausgegeben vom mährisch-schlesisch-israelitischen Lehrerverein. 3. Auflage. Wien bei J. Schlesinger. Gebunden 42 kr.

Levy, Dr. M. A., Biblische Geschichte. Herausgeb. v. Dr. B. Badt. 5. Aufl. 1875. 60 kr.

Mautner J. und **Kohn** S., Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volks- und Bürgerschulen. 4 Hefte. Wien 1884. A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Heft 1. und 2. (unveränderte) Auflage, geb. 44 kr., 2. Heft 20 kr., 3. Heft 25 kr., 4. Heft 32 kr.

Redlich Jak., Biblische Geschichte für die iraelitische Jugend der Volks- und Bürgerschulen. 1. Theil, 1. und 2. (verbesserte) Auflage, geb. 24 kr.; 2. Theil, geb. 30 kr. Wien. Julius Klinkhardt.

Singer Benedikt, Deutsche Schullieder nebst einem Anhange liturgischer Gesänge. Verlag des Verfassers. Wien 1888. Druck von Jos. Eberle und Comp. 45 kr.

Sondheimer, Dr. H., Geschichtlicher Religionsunterricht. I. Abtheilung: Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht. 7. Auflage. Lahr. Moriz Schauenburg. Preis 35 kr.

Stern Ludwig, Die biblische Geschichte für israelitische Schulen erzählt. Mit einem Anhange: Das Wichtigste aus der nachbiblischen Geschichte Israels. 6. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Frankfurt a. M. bei J. Kaufmann. 85 kr.

Waldeck Oskar, Biblisches Lesebuch für die israelitische Jugend. Bei J. Klinkhardt in Wien. 1. und 2. Theil à 50 kr., 3. Theil 1 fl.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. Wien, bei A. Hölder. 3. (verbesserte), 4., 5. u. 6. (unveränderte) Auflage. 20 kr.

— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. 1. Heft. 8., 10., 11. (unveränderte) und 12. (unveränderte) Auflage 32 kr., 2. Heft. 1.—7. (verbesserte), 8., 9., 10. (unveränderte) und 11. (unveränderte) Auflage 36 kr., 3. Heft. 7., 8. (unveränderte) und 9. (unveränderte) Auflage 20 kr., 4. Heft (für Bürgerschulen) 9. (unveränderte) Auflage, 2. Abdruck, Preis 42 kr.; Anhang: Kurzer Abriss der Geschichte der Juden seit der Zerstörung des zweiten Tempels bis auf die neueste Zeit. 5., 6. (verbesserte) u. 7. (unveränderte) Auflage. 20 kr. Wien bei A. Hölder.

(Siehe auch L: Lehrbücher in hebräischer Sprache.)

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. 1. Theil (Fibel nach der analytisch-synthetischen Schreib-Lesemethode) von J. Vogl und Franz Branky. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Leinwand 20 kr.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in drei Theilen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky; 2. und 3. Theil von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Alois Steuer.
1. Theil, gebunden 25 kr.
2. Theil, gebunden in Leinwand 36 kr.;
3. Theil, „ „ „ 65 kr.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in fünf Theilen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil (Fibel mit einem Anhange in Antiqua-Druck) von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky; 2.—5. Theil von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky.

1. Theil, geb. 20 kr.;	4. Theil, geb. in Leinwand 54 kr.
2. Theil, „ 26 kr.;	5. Theil, „ „ „ 58 kr.
3. Theil, „ 32 kr.	

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. und 3. Theil von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer.
2. Theil, gebunden 32 kr.
3. Theil, „ 45 kr.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in acht Theilen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Fibel), von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky. Gebunden in Leinwand 20 kr.
2.—8. Theil, von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky.

2. Theil. Gebunden in Leinwand 26 kr.	6. Theil. Gebunden in Leinwand 48 kr.
3. „ „ „ „ 32 kr.	7. „ „ „ „ 50 kr.
4. „ „ „ „ 42 kr.	8. „ „ „ „ 52 kr.
5. „ „ „ „ 46 kr.	

Ambros Josef, Schreib-Lese-Fibel. Ausgabe A (ohne Bilder). 33. und 34. (unveränderte) Auflage. Gebunden 20 kr. — Ausgabe B (mit 50 Illustrationen). Neue mit verbesserten Schriftformen versehene Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

Brandl, Dr. Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens. 5.—7. (unveränderte) Auflage. Klagenfurt bei Kleinmayr. Gebunden 26 kr.

Frühwirth und **Fellner**, Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. 27.—77. (unveränderte) Auflage. Wien, bei A. Pichler's Witwe und Sohn Geb. 20 kr.

Heinrich Josef, Schreiblesefibel. Prag bei F. Tempsky. 1. Abtheilung (Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen). 161.—389. (unveränderte) Auflage. — (Ausgabe mit Lust'schen Schriftformen) 161.—388. (unveränderte) Auflage. 2. Abtheilung (Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen). 161.—353. (unveränderte) Auflage. — (Ausgabe mit Lust'schen Schriftformen) 161.—352. (unveränderte) Auflage; Preis jeder Abtheilung 16 kr.; beide Abtheilungen zusammen 26 kr.

Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch für die fünf- u. mehrclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen, bearbeitet und herausgegeben von Emanuel Reinelt. 1. Theil (Schreiblesefibel), 1.—27. (unveränderte) Auflage, geb. 25 kr.; 2. Theil, 1.—6. (unveränderte) Auflage, geb. 40 kr.; 3. Theil, 1.—4. (unveränderte) Auflage, geb. 50 kr.; 4. Theil, 1.—3. (unveränderte Auflage, geb. 85 kr.; 5. Theil, 1.—3. (unveränderte) Auflage, geb. 95 kr. Prag bei F. Tempsky.

— — Lese- und Sprachbuch für die ein- bis vierclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen. Prag bei F. Tempsky.

1. Theil.	35.—129.	(unveränderte)	Auflage,	geb. 43 kr.;
2. „	19.—95.	„	„	„ 70 kr.;
3. „	5.—39.	„	„	„ 85 kr.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen in 5 Theilen, neu bearbeitet von Victor Pilečka und Julius Schenner. 1. Theil (Fibel), geb. 30 kr.; 2. Theil. 6. Auflage, geb. 30 kr.; 3. Theil. 6. Auflage, geb. 40 kr.; 4. Theil. 5. Auflage, geb. 50 kr.; 5. Theil. 5. Auflage, geb. 50 kr. Wien. Klinkhardt und Comp.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die allgemeinen Volksschulen Österreichs. In vier Theilen. Wien, Verlag von Karl Gräser. I. Theil (2. Schulclasse). 24. Auflage, 30 kr.; II. Theil (3. Schulclasse), 20. Auflage, 36 kr; III. Theil (4. Schulclasse), 20. Auflage, 50 kr.; IV. Theil (5. Schulclasse), 21. Auflage, 60 kr,

Niedergesäß Robert, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

2. Schuljahr	26.—37.	(unveränderte)	Auflage,	gebunden	28 kr.
3. „	22.—33.	„	„	„	36 „
4. „	20.—29.	„	„	„	46 „
5. „	25.—35.	„	„	„	52 „

Heller S., Lesebuch für Blindenschulen. Wien 1884. K. k. Schulbücher-Verlag.
II. Theil, steif gebunden 3 fl.
III. „ I. Band, steif gebunden 4 fl.
III. „ II. Band, steif gebunden 3 fl. 50 kr.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, in zwei Theilen, von J. Lehmann. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, broschiert 8 kr.
II. Theil, gebunden in Leinwand 38 kr.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehmann 4 Theile. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil, broschiert 8 kr.; 2. Theil, broschiert 12 kr.; 3. Theil, gebunden 26 kr.; 4. Theil, gebunden in Leinwand 42 kr.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen von Josef Lehmann. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Preis: 1. Theil, broschiert 8 kr.
„ 2. „ „ 13 kr.

Stein M., **Weiner** B. u. **Wrany** W., Deutsche Sprachschule für österreichische allgemeine Volksschulen. In 4 Heften. 1. Heft (II. Schuljahr) 6. (unveränderte) und 7. von M. Binsdorfer neu bearbeitete Auflage 15 kr.; 2. Heft (III. Schuljahr) 6. (unveränderte) und 7. von M. Binsdorfer umgearbeitete Auflage, 15 kr.; 3. Heft (IV. Schuljahr) 6. (unveränderte) und 7. von M. Binsdorfer umgearbeitete Auflage, 20 kr.; 4. Heft (V. Schuljahr) 6. (unveränderte) Auflage, 20 kr. Wien bei Julius Klinkhardt und Comp.

Stein M., Weiner B. und Wrany W., Deutsche Sprachschule, Orthographie, Grammatik und Stil in concentrischen Kreisen. Für österreichische allgemeine Volksschulen. In 3 Heften. Ausgabe B.
1. Heft: Unterstufe (2. und 3. Schuljahr), 4. (unveränderte) Auflage, 15 kr.;
2. Heft: Mittelstufe (4. und 5. Schuljahr), 4. (unveränderte) Auflage, 20 kr.;
3. Heft: Oberstufe (6., 7. und 8. Schuljahr), 4. (unveränderte) Auflage, 20 kr. Wien bei Manz.

Rechenbücher.

Erstes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 8 kr.

Zweites Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 12 kr.

Drittes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 13 kr.

Viertes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.

Rechenbuch für die fünfte Classe der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Classen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 10 kr.

Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Ambros Josef und Kopetzky Franz, Rechenbuch für allgemeine Volksschulen. 1. Heft, 1.—4. (unveränderte) Auflage. 2. Heft, 1.—6. (unveränderte), 7. (veränderte) Auflage, und 3. Heft, 1.—6. (unveränderte) Auflage. 4. Heft, 1.—6. (unveränderte) Auflage. 5. Heft 1.—5. (unveränderte) Auflage. Jedes Heft 15 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag bei F. Tempsky.

a) Für ungetheilte einclassige Volksschulen. 1. Heft. Preis 10 kr.; 2. Heft. Preis 10 kr.; 3. und Schlussheft. Preis 20 kr.

b) Für ein- bis dreiclassige Volksschulen. 1. Heft. 5. Auflage, 10 kr.; 2. Heft, 3. Auflage, 12 kr.; 3. Heft, 3. Auflage, 10 kr.; 4. Heft, 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 30 kr.

c) Für vier- und fünfclassige Volksschulen. 1. Heft, 5. und 6. (unveränderte) Auflage, 10 kr.; 2. Heft, 3. Auflage, 12 kr.; 3. Heft, 4. (verbesserte) und 5. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 4. Heft, 2. Auflage, 10 kr.; 5. Heft, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 25 kr.

d) Für sechs- und mehrclassige Volksschulen. 1. Heft, 5. und 6. (unveränderte) Auflage, 10 kr.; 2. Heft, 3. Auflage, 12 kr.; 3. Heft, 3. und 4. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 4. Heft, 2. Auflage, 10 kr.; 5. Heft, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 15 kr.; 6. Heft, 2. (verbesserte) Auflage. Preis 30 kr.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für achtclassige Volksschulen. Wien bei Julius Klinkhardt. 1. Heft, 1.—3. (verbesserte), 4. (unveränderte) Auflage, 20 kr.; 2. Heft, 1.—3. (verbesserte), 4. (unveränderte) Auflage, 24 kr.; 3. Heft 24 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 24 kr.; 6. Heft, 1.—3. (unveränderte) Auflage. 24 kr.; 7. Heft 24 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte.

Pokorny's Illustrierte Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von Josef Gugler. 2. verbesserte Auflage. Wien bei F. Tempsky. Geb. 95 kr.

Lehrbücher für Geographie.

Kozenn B., Erdbeschreibung für Volksschulen. 10. und 11. (revidierte) Auflage, bei E. Hölzel. 24 kr.

Rothaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen. Nach dem Lehrplane für vier- bis sechsclassige Volksschulen. 1., 2. (vermehrte), 3. (unveränderte) Auflage. Prag bei F. Tempsky. Preis 30 kr.

Seibert A. E., Leitfaden der Geographie für allgemeine Volksschulen. 1. und 2. (revidierte) 3. (umgearbeitete) Auflage, 36 kr.; 4. (verbesserte) Auflage, 45 kr. Wien bei Alfred Hölder.

Gesangbücher *).

Jessen A. Chr., Kleiner Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder zum Gebrauche für allgemeine Volksschulen. 15.—23. (unveränderte) Auflage. 15 kr.; Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

— — Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder für allgemeine Volksschulen. 1. Heft, 67. (unveränderte) Auflage, 8 kr.; 2. Heft, 42. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 3. Heft, 51. (unveränderte) Auflage, 8 kr.; 4. Heft, 32.—49. (unveränderte) Auflage, 8 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Mair Franz, Kleiner Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesangslehre für ein- bis dreiclassige Volksschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 20 kr.

Mair Franz, Praktische Singlehre. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Heft. 14.—23. (unveränderte) Aufl., 12 kr.; 2. Heft. 14.—19. (unveränderte) Aufl., 15 kr.; 3. Heft. 14.—17. (unveränderte) Aufl., 12 kr.

— — Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. 1. Heft 1.—24. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 2. Heft 1.—34. (unveränderte) Auflage 10 kr.; Heft 3a (5. Schuljahr), 18. Auflage und Heft 3b (6. Schuljahr) 15. Auflage. Preis eines Heftes 9 kr.; 4. Heft 1.—9. (unveränderte) Auflage 15 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Mann Josef, Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. I. Theil (1.—3. Schuljahr) 12 kr.; II. Theil (4.—5. Schuljahr) 18 kr.; III. Theil (6.—8. Schuljahr) 30 kr. Prag bei G. Neugebauer.

Manzer J. D., Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücherverlag.
I. Theil, brosch., 20 kr. II. Theil, geb. 50 kr. III. Theil, geb. 55 kr.

Proschko Adalbert und **Pammer** Franz, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österr. allgem. Volksschulen. 1. Heft (1. u. 2. Schuljahr), 8.—148. (unveränderte) Auflage, 10 kr.; 2. Heft (3. u. 4. Schuljahr), 7.—162. (unveränderte) Auflage, 10 kr.; 3. Heft (5. u. 6. Schuljahr), 7.—158. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 4. Heft (7. u. 8. Schuljahr), 4.—106. Auflage, 15 kr. Linz. M. Quirein's Verlag.

Rau Franz, Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht an allgemeinen Volksschulen. 1. Heft 12 kr., 2., 3. und 4. Heft à 14 kr., 5. Heft 16 kr. Wiener-Neustadt bei E. Well.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das dreitheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 3 Heften.) Prag bei F. Tempsky. 1. Heft 10 kr., 2. Heft 1. und 2. (vermehrte, verbesserte) Auflage 10 kr., 3. Heft 1. und 2. (vermehrte, verbesserte) und 3. (unveränderte) Auflage 16 kr.

— — Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das fünftheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 5 Heften.) Prag bei F. Tempsky. 1. Heft, 2. Heft, 1. und 2. (umgearbeitete) Auflage, 3. Heft, 1., 2. (umgearbeitete) und 3. (unveränderte) Auflage je 12 kr.; 4. Heft, 1., 2. (umgearbeitete) und 3. (unveränderte) Auflage, 30 kr.; 5. Heft, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 28 kr.

*) Siehe die Anmerkung bei den Gesangbüchern für Bürgerschulen.

Tritremmel Ferdinand, Treffübungen für den Gesangsunterricht. 1. und 2. Heft à 8 kr.; 3. Heft 12 kr.; 4. Heft (für das 6. Schuljahr) 12 kr. und 5. Heft (für das 7. Schuljahr) 12 kr. Wiener-Neustadt bei Albert Lentner.

Wagner F. und **Sluke** W. Vaterländisches Liederbuch. 1. Theil für das 1., 2., 3. Schuljahr 25 kr.; 2. Theil für das 4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr 40 kr. Reichenberg, im Selbstverlage der Herausgeber.

Weinwurm Rudolf, Elementar-Gesangbuch für allgemeine Volksschulen. 1.—7. (unveränderte) Auflage, 25 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Böhmisches Sprachbuch für deutsche Schulen. K. k. Schulbücher-Verlag. Wien und Prag. I. Stufe, broschiert 10 kr. II. Stufe, gebunden 25 kr.
I. und II. Stufe, zusammengebunden, 30 kr.

Březina Ägid. Lehrbuch der böhmischen Sprache für deutsche Volksschulen. I. Theil. Prag 1885. J. Otto. Preis, steif gebunden 40 kr.

— — II. Theil. Prag 1887. J. Otto. Preis, steif gebunden 60 kr.

Sokol Josef, Schule der böhmischen Sprache für Deutsche. Prag. Kober. I. Theil, 9. und 10. (unveränderte) Auflage, 36 kr.; II. Theil, 4. Auflage, 60 kr.

Hlibowicky Johann, Ruthenisches Sprachbuch. I. Stufe. Czernowitz 1884. Selbstverlag des Verfassers. Preis 40 kr.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Theil. Herausgegeben von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky. Wien und Prag 1885. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil, geb. in Leinwand 56 kr.; 2. Theil, geb. in Leinwand 58 kr.; 3. Theil, geb. in Leinwand 60 kr.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. In drei Theilen. Neu bearbeitet von Victor Pilečka. 1. Theil, 3. Auflage, geb. 60 kr.; 2. Theil, 4. Auflage, geb. 60 kr.; 3. Theil, 4. Auflage, geb. 80 kr. Wien bei Julius Klinkhardt.

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil, 2., 3. (unveränderte), 4. (durchgesehene und theilweise veränderte), 5. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.; 2. Theil, 1.—3. (unveränderte), 4. (durchgesehene und theilweise veränderte), 5. (unveränderte) Auflage, geb. 90 kr.; 3. Theil, 3. (theilweise veränderte), 4. (unveränderte) Auflage. Preis, geb. 90 kr.

Mair Franz, Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. In drei Theilen. Wien bei Karl Graeser.
1. Theil, 18. (Stereotyp-) Auflage, 60 kr.;
2. „ 13. „ „ 60 kr.;
3. „ 10. „ „ 60 kr.;

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. I. Classe, 10.—22. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.; II. Classe, 5.—14. (unveränderte) Auflage, geb. 58 kr.; III. Classe, 4.—9. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Alfred Hölder *).

1. Theil, 2. Auflage, geb. 28 kr.;	5. Theil, 2. und 3. (verbesserte)
2. „ 2. „ „ 36 kr.;	Auflage, geb. 54 kr.;
3. „ 2. „ „ 46 kr.;	6. „ 2. Auflage, geb. 56 kr.;
4. „ 2. „ „ 50 kr.;	7. „ 2. „ „ 56 kr.

*) Die ersten vier Theile sind nur für allgemeine Volksschulen bestimmt.

Sprachlehrbücher.

Sprach- und Aufsatzbuch für österreichische Bürgerschulen von Josef Lehmann. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Leinwand 58 kr.

Bruhns A., **Frühwirth** A. und **Thomas** R., Die Sprachübungen in der österreichischen Bürgerschule. I. Heft 3. (umgearbeitete) Auflage. Preis 28 kr.; II. Heft. 3. (umgearbeitete) Auflage 28 kr.; III. Heft, 3. (umgearbeitete) Auflage, 30 kr. Wien. Alfred Hölder.

Lehmann Josef, Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik. Für Bürgerschulen. 5. revidierte Auflage. Prag. H. Dominicus. 1 fl. 10 kr.

Niedergesäß R., Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberclassen der erweiterten allgemeinen Volksschule. Wien bei Alfred Hölder. 3. Auflage. 96 kr. 4. (umgearbeitete) Auflage, I. Theil 34 kr.; 2. Theil 20 kr.; 3. Theil 18 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wraný** W., Deutsche Sprachschule für österreichische Bürgerschulen. In drei Theilen. 1. Theil (I. Classe) 6. (unveränderte) Auflage, 20 kr.; 2. Theil (II. Classe) 6. (unveränderte) Auflage, 20 kr.; 3. Theil (III. Classe) 6. (unveränderte) Auflage, 20 kr. Wien bei J. Klinkhardt und Comp.

— — Ergänzungsheft zur deutschen Sprachschule für Bürgerschulen. 6. (unveränderte) Auflage, 25 kr. Wien bei Julius Klinkhardt und Comp.

— — Deutsche Sprachschule. Eine kurzgefasste deutsche Grammatik für Bürgerschulen. 20 kr. Wien bei Julius Klinkhardt und Comp.

Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Aufgabe dieser Anstalten. Prag. Verlag von F. Tempsky. I. Stufe, 1. und 2. (verbesserte) Auflage, gebunden 52 kr.; II. Stufe, 1. u. 2. (verbesserte) Auflage, gebunden 50 kr.; III. Stufe, 1. und 2. (verbesserte) Auflage, gebunden 55 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. I. Classe, 1. und 2. (unveränderte), 3. (revidierte), 4. (umgearbeitete), 5., 6. und 7. (unveränderte) Auflage 20 kr.; 2. Classe, 3.—5. (unveränderte) Auflage 32 kr.; III. Classe, 1. und 2. (revidierte) und 3. verbesserte, um die häusliche Buchführung vermehrte Auflage 25 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Heft 50 kr.; 2. (verbesserte) Auflage 44 kr.; 3. und 4. (unveränderte) Aufl. 36 kr.; 2. Heft, 2., 3. und 4. (verbesserte) Aufl. 36 kr.; 3. Heft, 7. und 8. (durchgesehene) Aufl. 40 kr. — Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen. 2. Heft, 4. Aufl. Preis 20 kr.; 3. Heft, 9. Aufl. Preis 36 kr.

— — Angewandte Arithmetik und einfache gewerbliche Buchführung für Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 5. Auflage, 60 kr.

— — Rechenbuch für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschule. 5. (umgearb.), 6. (unveränderte), 7. und 8. (umgearbeitete) Auflage. Preis, geb. 40 kr.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschule. 5. (umgearb.), 6. (unveränderte), 7. (unveränderte) und 8. (umgearbeitete) Auflage. Geb. 50 kr.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Knaben-Bürgerschule. 9. (umgearb.), 10. (unveränderte) und 11. (verbesserte) Auflage. Preis 40 kr.

Sämmtliche bei Fr. Tempsky in Prag.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Rechenbuch für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 5. (umgearbeitete), 6., 7. und 8. (unveränderte) Auflage. Prag. Fr. Tempsky. Preis, geb. 45 kr.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 5. (ergänzte) 6. (umgearbeitete), 7. (umgearbeitete), 8. und 9. (unveränderte) Auflage. Prag. Fr. Tempsky. Preis, geb. 45 kr.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 10. (umgearbeitete), 11. (umgearbeitete) und 12. (unveränderte) Auflage. Preis, geb. 46 kr.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. 1. Heft, 5. (verbesserte) Auflage, geb. 40 kr.; 2. Heft, 5. (verbesserte) Auflage, geb. 40 kr.; 3. Heft, 5. (verbesserte) Auflage, geb. 46 kr. Prag bei F. Tempsky.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag bei F. Tempsky.

a) Für Knaben-Bürgerschulen. 1. Heft 15 kr.; 2. Heft 20 kr.; 3. Heft 20 kr.

b) Für Mädchen-Bürgerschulen. 1. Heft 15 kr.; 2. Heft, 2. (verbesserte) Auflage, 30 kr.; 3. Heft 25 kr.

Napravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil, 2. (durchgesehene), 3., 4. und 5. (unveränderte) Auflage, 2. Theil, 1., 2., 3. und 4. (unveränderte) Auflage, à 30 kr.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. 1. Theil 1.—5., 6. (durchgesehene), 7. und 8. (unveränderte) Auflage; 2. Theil, 1. und 2. (durchgesehene), 3. u. 4. sowie 5. (unveränderte) Auflage; 3. Theil, 1., 2. (durchgesehene) und 3. (unveränderte) Auflage. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis eines Heftes geb. 38 kr.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Bürgerschulen. Wien. Julius Klinkhardt. Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen. 1. Heft, 4. (umgearbeitete) Auflage, 24 kr.; Ausgabe für Knaben-Bürgerschulen. 1. und 2. Heft, 4. (umgearbeitete) Auflage, à Heft 24 kr.; 3. Heft, 3. (umgearbeitete) Auflage, bei Karl Graeser. Wien. Preis 24 kr.

Villicus Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien bei L. W. Seidel und Sohn. 1. Theil. 3. Auflage, 50 kr., 4. Auflage, 60 kr.; 2. Theil. 2. Auflage, 60 kr.; 3. Theil. 2. Auflage, 60 kr.

— — Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchführung. 1.—7. (unveränderte) Auflage. 1. Heft Cassabuch; 2. Heft Journal; 3. Heft Hauptbuch und Inventar. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn, à Heft 12 kr.

— — Aufgaben-Sammlung zur gewerblichen Buchhaltung mit Fragen und erläuternden Beispielen für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen mit einem Anhange über den Wechsel. 2. Auflage. Wien 1885. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis 30 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Erzählungen aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Von Dr. Heinrich Ritter von Zeißberg. Für Bürgerschulen. 1. Theil geb. 30 kr.; 2. Theil geb. 32 kr.; 3. Theil geb. 34 kr. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. (Ausgabe für Knabenschulen.) 1. Theil, 3., 4. und 5. (verbesserte), 6., 7., 8. und 9. (unveränderte) Auflage mit 7 Karten in Farbendruck 48 kr.; 2. Theil, 2., 3. und 4. (verbesserte), 5. (unveränderte), 6. (revidierte), 7. (unveränderte) Auflage, mit 7 Karten in Farbendruck, und 8. (verbesserte) Auflage, 48 kr.; 3. Theil, 2., 3. und 4. (verbesserte), 5. (unveränderte), 6. (revidierte), 7. (unveränderte) Auflage, mit 6 Karten in Farbendruck 48 kr. Prag bei F. Tempsky.

— — Lehrbuch der Geschichte (Ausgabe für Mädchenschulen.) 1. Theil, 7. (verbesserte). 8., 9. (durchgesehene), 10. und 11. (unveränderte) Auflage, 48 kr.; 2. Theil, 6., 7. (verbesserte), 8. (unveränderte) und 9. (verbesserte) Auflage, 48 kr.; 3. Theil. 6. (verbesserte), 7. und 8. (unveränderte) Auflage, 48 kr. Prag bei F. Tempsky.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Wien bei Julius Klinkhardt. 1. und 2. Theil à 50 kr.; 3. Theil, 2. und 7. Auflage, 40 kr.; 1. und 2. Theil 2. (vereinfachte) und 3. Auflage, 40 kr.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in drei Stufen. Prag bei F. Tempsky. 1. Stufe. 2. und 3. (umgearbeitete), 4., 5., 6. (revidierte), 7. (unveränderte) und 8. (verbesserte) Auflage, geb. 54 kr.; 2. Stufe. 1. und 2. (verbesserte), 3. (revidierte), 4. (verbesserte), 5. (unveränderte) und 6. (gekürzte) Auflage, 44 kr.; 3. Stufe, 2., 3. (verbesserte), 4. (durchgesehene), 5. (ergänzte), 6. (unveränderte) und 7. Auflage, 44 kr.

Rusch Gustav, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. I. Theil, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, geb. 42 kr.; II. Theil, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, geb. 50 kr.; III. Theil, 40 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Seibert A. E., Schulgeographie in drei Theilen. Bearbeitet nach dem Lehrplane für österreichische Bürgerschulen. Wien bei A. Hölder. 1. Theil, 1. u. 2. (unveränderte) u. 3., 4., 5., 6., 7. (revidierte), 8. (berichtigte *) u. 9. (durchgesehene) Auflage, 36 kr.; 2. Theil, 1. u. 2. (unveränderte), 3., 4., 5. (revidierte) u. 6. (berichtigte *), 7. (unveränderte) Auflage, 45 kr.; 3. Theil, 1., 2., 3., 4. (revidierte), 5. (berichtigte *) und 6. (durchgesehene) Auflage, 45 kr.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Hofer Josef, Grundriss der Naturlehre für Bürgerschulen. 1. Stufe, 6. und 7. (unveränderte), 8. und 9. (verbesserte), 10. und 11. (revidierte), 12. (unveränderte), 13. (umgearbeitete), 14., 15. und 16. (unveränderte) Auflage; 2. Stufe, 6., 7. (unveränderte), 8., 9., 10. (umgearbeitete), 11., 12. und 13. (unveränderte) Auflage; 3. Stufe, 6. und 7. (verbesserte) 9. (umgearbeitete) und 10. Auflage. Wien bei Julius Klinkhardt. Preis jeder Stufe geb. 32 kr.

Netoliczka E., Lehrbuch der Physik und Chemie für Bürgerschulen. 1. Stufe. 9.—29. (durchgesehene) und 30.—42. (unveränderte) Auflage; 2. Stufe. 7.—19. (unveränderte), 20. (durchgesehene), 21.—27. (unveränderte) Auflage; 3. Stufe. 10.—15. (unveränderte) Auflage. Preis der 1. Stufe geb. 32 kr.; 2. Stufe geb. 40 kr.; 3. Stufe geb. 40 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen. Prag bei F. Tempsky. 1. Stufe. 4. und 5. (unveränderte), 6. (umgearbeitete und gekürzte), 7. (verbesserte), 8. (verbesserte) und 9. von Josef Gugler bearbeitete, verbesserte Auflage 60 kr.; 2. Stufe. 2. und 3. (unveränderte), 4. (umgearbeitete und gekürzte), 5. (umgearbeitete), 6. (unveränderte) und 7. von Josef Gugler bearbeitete, verbesserte Auflage, 60 kr.; 3. Stufe. 2. und 3. (unveränderte), 4. (umgearbeitete und gekürzte), 5. (verbesserte), 6. und 7. (unveränderte) und 8. von Josef Gugler bearbeitete, verbesserte Auflage. 84 kr.

Rothe, Dr. Karl, Naturgeschichte für Bürgerschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Stufe. 4.—14. (unveränderte) und 15. (geänderte), 16.—22. (unveränderte) Auflage, geb. 50 kr.; 2. Stufe. 9.—14. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.; 3. Stufe 1., 2. und 3. (verbesserte), 4. (unveränderte), 5.—9. (unveränderte) Auflage, geb. 65 kr.

Schindler Franz, Physik und Chemie für Bürgerschulen, 2. (umgearbeitete) Auflage. 1. Stufe geb. 40 kr.; 2. Stufe geb. 50 kr.; 3. Stufe geb. 58 kr. Wien bei F. Tempsky.

Swoboda Karl, Lehrbuch der Naturlehre für Bürgerschulen. Bearbeitet von Laurenz Mayer. Wien bei Alfred Hölder. 1. Stufe, 6., 7., 8., 9. und 10. (unveränderte) Auflage, 32 kr.; 2. Stufe, 3., 4., 5. und 6. (unveränderte) Auflage, 45 kr.; 3. Stufe, 4., 5. und 6. (unveränderte) Auflage, 34 kr.

Gesangbücher **).

Gesangbuch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen von J. D. Manzer. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Heft (für das 1. u. 2. Schuljahr) 20 kr.; 2. Heft (für das 3., 4. u. 5. Schuljahr) 50 kr.; 3. Heft (für das 6., 7. u. 8. Schuljahr) 55 kr.

*) Diese berichtigten Neudrucke können gleichzeitig mit den früheren Auflagen verwendet werden.

**) Die für die unteren fünf Schuljahre bestimmten Hefte dieser Gesangbücher sind nur an allgemeinen Volksschulen zu verwenden.

Hermann Johann, Ritter von, Lieder für die Volks- und Bürgerschulen. 1. Heft 12 kr., 2. Heft 12 kr., 3. Heft 16 kr., 4. Heft 20 kr. Wien bei Julius Klinkhardt.

Kuska Adolf, **Tomaschewitz** Johann und Consorten. Wiener Liederstrauß. Praktische Gesanglehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 1., 2. und 3. (unveränderte) Auflage. Fr. Tempsky in Prag. 50 kr., gebunden 65 kr.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz. 1. Heft 10 kr., 2. Heft 12 kr., 3. Heft 16 kr., 4. Heft 20 kr. Komotau bei Brüder Butter.

Liederbuch für die Jugend. Herausgegeben von Franz Blümel und Raimund Gotthart. 1. und 4. (unveränderte) Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Gebunden 38 kr. *)

Lieder für die österreichische Jugend. Herausgegeben vom Lehrerverein „Volksschule". Wien. In Commission bei Karl Graeser. 1. Heft 4. (verbesserte) — 13. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 2. Heft 4. (verbesserte) — 18. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 3. Heft, 3. (verbesserte) — 12. (unveränderte) Auflage, 12 kr. und 4. Heft, 15 kr.

Lieder für Schule und Haus. Herausgegeben vom Komotauer Bezirkslehrerverein 3. Auflage. Komotau bei Brüder Butter. Gebunden 25 kr.

Mair Franz, Liederbuch für österreichische Bürgerschulen. 1. Heft 1.—8. (unveränderte) Auflage 12 kr. und 2. Heft 1.—5. (unveränderte) und 6. (vermehrte) Auflage 15 kr.; 3. Heft, 1.—5. (unveränderte) und 6. (vermehrte) Auflage, 20 kr. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn.

Mann Josef, Gesangbuch für österreichische Bürgerschulen, 40 kr.; Prag bei G. Neugebauer.

Nitsche Franz, Liederbuch. 1. Heft 10 kr.; 2. (1. und 2. verbesserte Auflage). 3. (1. und 2. verbesserte Auflage) und 4. (1. und 2. vermehrte und verbesserte Auflage) Heft à 16 kr. Prag bei F. Tempsky.

Proschko Adalbert, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische Bürgerschulen. Linz 1889; M. Quirein's Verlag, 36 kr.

Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und zweistimmige Lieder. Wien bei J. Klinkhardt. 1. Heft. 1.—3. (verbesserte) 4. und 5. (unveränderte) Auflage, 10 kr.; 2. Heft. 2.—5. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 3. Heft. 2.—5. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 4. Heft. 2. und 4. (unveränderte) Auflage, 16 kr.

Schmid Ernst, Fünfzig Kinderlieder für die Unterclassen der Volks- und Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien 1878 bei K. Graeser, 12 kr.

— — Vierzig zweistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien 1878 bei K. Gräser, 10 kr.

— — Schullieder (Fortsetzung der „Fünfzig Kinderlieder" und der „Vierzig zweistimmigen Lieder"). 3. Heft 12 kr.; 4. Heft 15 kr. Wien bei Karl Gräser.

Schober Joh. und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Bürgerschulen. 2. (umgearbeitete), 3. (unveränderte) Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis 60 kr.

— — Liederhain für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Im Anschlusse an die achttheilige Ausgabe des Lesebuches des k. k. Schulbücher-Verlages. Prag bei F. Tempsky. 1., 2., 3. Heft je 12 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 36 kr.

Vogl Anton, Liederbuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. und 2. Heft à 10 kr.; 3. und 4. Heft à 15 kr.

Weinwurm Rudolf, Kleines Gesangbuch für Bürgerschulen und die oberen Classen der allgemeinen Volksschulen. 1. Heft, 4. (unveränderter) Abdruck 10 kr., 2. Heft, 4. (unveränderter) Abdruck 12 kr., 3. Heft, 3. (unveränderter) Abdruck, 12 kr., 4. Heft 3. (unveränderter) Abdruck 12 kr., Ergänzungsheft (Kleine musikalische Elementarlehre), 3. (unveränderter) Abdruck 10 kr. Wien bei Alfred Hölder.

---

*) Dieses Liederbuch kann auch an allgemeinen Volksschulen gebraucht werden.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Alnaider Modeste, Französischer Conversations-Lehrgang. Wien bei Rudolf Lechner. 4., 5. und 6. (verbesserte) Auflage, 80 kr.
Bechtel A., Französisches Lesebuch mit einem Wörterbuche. Wien bei Julius Klinkhardt; Preis 1 fl.
— — Französisches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. 1.—4. (unveränderte) Auflage. Wien bei Julius Klinkhardt. 60 kr.
— — Französische Sprachlehre für Bürgerschulen. 1. Stufe, 2. und 3. (verbesserte), 4. (verbesserte), 5., 6., 7., 8., 9., 10. u. 11. (unveränderte) Auflage 30 kr.; 2. Stufe, 1., 2., 3. (verbesserte), 4. (veränderte), 5. und 6. (unveränderte) Auflage, 36 kr.; 3. Stufe 2. (verbesserte), 3. und 4. (unveränderte) Auflage, 40 kr. Wien bei Alfred Hölder.
— — . Französisches Sprach- und Lesebuch für Bürgerschulen. I. Stufe 35 kr; II. Stufe 36 kr.; III. Stufe 40 kr. Wien bei Alfred Hölder.
Filek von Wittinghausen, Dr. E., Französisches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien bei A. Hölder. Preis 48 kr.
— — Lehr- und Übungsbuch für den französischen Unterricht an Bürgerschulen. I. Stufe 28 kr.; II. Stufe 32 kr.; III. Stufe 40 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.
Ricard, Erster Unterricht im Französischen. Prag bei Kosmack und Neugebauer. 2. Auflage. Gebunden 90 kr.; 3. und 4. (unveränderte) Auflage, geb. 76 kr.
— — Zweiter Unterricht im Französischen. Prag bei Kosmack und Neugebauer. 84 kr.
— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Prag. bei Gustav Neugebauer. 1. Theil, 1., 2. (unveränderte) und 3. (umgearbeitete) Auflage, 32 kr.; 2. Theil, 1., 2., 3. (unveränderte) und 4. (umgearbeitete) Auflage, 40 kr.; 3. Theil, 1., 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 40 kr.
— — Französisches Lesebuch. 2. (umgearbeitete), 3. und 4. (unveränderte) Auflage. Prag bei Gustav Neugebauer. Preis 70 kr.
Riha Ernst, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen in 4 Stufen. 1. Stufe 2. und 3. (verbesserte) Auflage 38 kr., 2. Stufe 1. und 2. (verbesserte) Auflage 40 kr., 3. Stufe 40 kr., 4. Stufe 48 kr. Prag bei F. Tempsky.
— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ausgabe in drei Stufen. 1. Stufe 3. (verbesserte), 4. (umgearbeitete), 5., 6., 7. u. 8. (unveränderte) Auflage, geb. 40 kr.; 2. Stufe, 3. (umgearbeitete), 4. und 5. (unveränderte) Auflage, geb. 40 kr.; 3. Stufe, 3. (umgearbeitete), 4. (unveränderte) Auflage, 40 kr. Prag bei F. Tempsky.
— — Französisches Lesebuch für Bürgerschulen. 2. (verbesserte) Auflage. Bei Fr. Tempsky in Prag. Preis, gebunden 40 kr.
Plate, Vollständiger Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. I. Elementarstufe. 50. verbesserte Auflage. Dresden. Louis Estermann.

---

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Fortbildungscurse für Mädchen.

Weber Hugo, Lehr- und Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen etc. für österreichische Verhältnisse bearbeitet von Franz Fritsch. Wien. Manz, 60 kr.
Kopetzky Franz, Rechenbuch (Aufgabensammlung) für Mädchen-Fortbildungsschulen; Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn, 50 kr.
Clima Marie, Haushaltungskunde. 6. (verbesserte) Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn, 50 kr.

B.

In italienischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Il catechismo piccolo (Der kleine Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Piccolo catechismo per le scuole elementari della diócesi di Cattaro (Kleiner Katechismus für die Diöcese Cattaro.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Compendio del catechismo grande ad uso delle scuole popolari (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Il catechismo grande (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.

Il catechismo piccolo ad uso della diócesi di Trento. Trient bei Monauni. 4 kr.

Compendio del catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient bei Monauni. 16 kr.

Il catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Edizione senza Sestà 22 kr. Edizione con Sesti 30 kr. Trient bei Monauni.

Piccolo catechismo per l' insegnamento della dottrina christiana nella chiesa e nella scuola. Zara bei Spiridione Artale, 10 kr.

Lezioni, epistole e vangeli delle domeniche e feste di tutto l'anno. (Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Leinwand 28 kr.

Storia sacra del vecchio e del nuovo Testamento (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustriert, mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Compendio illustrato della storia sacra dell' antico e del nuovo testamento ad uso delle prime classi elementari e delle scuole di campagna. (Illustriertes Compendium der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments zum Gebrauche in den unteren Classen der Volksschulen und der Schulen auf dem Lande.) 2. Ausgabe. Trient bei Monauni. 20 kr.

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Libro di lettura per le scuole popolari austriache. Edizione in tre parti. (Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) Revidiert von Albin Bertamini. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil (Sillabario ed Esercizi di lettura), gebunden 30 kr.;
II. Theil, revidiert von Albin Bertamini, gebunden 40 kr.;
III. Theil, revidiert von Albin Bertamini, gebunden 50 kr.

Letture per le scuole popolari. Edizione in cinque parti (Lesebuch für allgemeine Volksschulen) von Franz Timeus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil (Sillabario), gebunden 30 kr.;
2. Theil, gebunden 25 kr.;
3. Theil, „ 40 kr.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Letture per le scuole popolari e civiche. Edizione in otto parti (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen) von Franz Timeus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Sillabario), gebunden 30 kr.;
2. Theil, gebunden 25 kr.;
3 Theil, „ 40 kr.;
4. Theil, „ 42 kr.;
5. Theil, „ 46 kr.;
7. Theil, neue Ausgabe 1884, gebunden in Leinwand 60 kr.;
8. Theil, „ „ „ „ „ „ 65 kr.

Sprachlehrbücher.

Esercizî di lingua, grammatica e comporre. (Sprachübungen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole elementari. (Sprachlehre für die Volksschulen von Dr. Fortunato Demattio.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 kr.

Guida al comporre e all' estendere le scritture più occorrevoli nella civile società (Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Rechenbücher.

Primo libro d'Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Erstes Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 8 kr.

Secondo libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Zweites Rechenbuch.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Terzo libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Drittes Rechenbuch.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

Quarto libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Viertes Rechenbuch.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.

Libro d' Aritmetica per la quinta classe delle scuole popolari generali austriache di otto classi del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 40 kr.

Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 1, 2 e 3 classi. (Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 4 e 5 classi. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 6, 7 ed 8 classi del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Schulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Gesangbücher.

Lira del popolo. Parte prima: Inni sacri. (Gesänge für Volksschulen.) I. Theil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 kr.

Lira del popolo. Parte seconda: Canzoni popolari. (Gesänge für Volksschulen. II. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Lira del popolo. Parte terza. Metodo teorico-pratico di canto elementare. (Theoretisch-praktische Gesanglehre für Volksschulen. III. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 37 kr.

Zingerle Fran. G., Metodo di canto pei fanciulli delle scuole elementari. (Gesanglehre für Schüler der Volksschulen.) Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 28 kr.

— — Canzoniere ad uso dei fanciulli. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 50 kr.

— — Esercizî progressivi. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 26 kr.

— — Canzoniere ad uso delle scuole popolari. 1., 2. und 3. Heft à 22 kr.; 4. Heft 25 kr.; 5. Heft 28 kr.; 6. Heft 30 kr. und 7. Heft 36 kr. Triest. Selbstverlag des Verfassers.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Esercizî preparatori per imparare il tedesco. (Vorbereitende Übungen zum Erlernen des Deutschen.) Revidierte Ausgabe von Peter Moser. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Steif gebunden 30 kr.

Avviamento per imparare il tedesco (Anleitung zum Erlernen der deutschen Sprache) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Levi, Dr. Giuseppe, Il primo passo nello studio della lingua tedesca (Anfangsgründe der deutschen Sprache). 1. und 2. Ausgabe. Triest. 50 kr.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Letture per le scuole civiche (Lesebuch für Bürgerschulen.) I. Theil revidiert von Albin Bertamini. Wien. K. k. Schulbücherverlag. Preis 55 kr.

Rechenbücher.

Libro d'aritmetica per le scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Dreitheiliges Lehrbuch des Rechnens für Bürgerschulen.) I. Theil 32 kr.; II. Theil 46 kr.; III. Theil 38 kr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Geometria combinata col disegno ad uso delle scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Geometrie in Verbindung mit dem Zeichnen zum Gebrauche an Bürgerschulen.) Prag 1884. Fr. Tempsky. Preis 75 kr.

Lehrbücher der Naturlehre.

Fridrich, Dtt. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale, compilati ad uso delle scuole cittadine (Grundzüge der Experimentalphysik für Bürgerschulen). Per la VI. classe. Edizione seconda 60 kr.; per la VII. classe 85 kr.; Triest. Selbstverlag des Verfassers.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Racconti presi dalla storia del dottore Enrico Cav. de Zeißberg (Erzählungen aus der Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Libro per la I. classe delle scuole civiche austriache. Gebunden 30 kr.

Libro per la II. classe delle scuole civiche austriache. Gebunden 32 kr.

Libro per la III. classe delle scuole civiche austriache. Gebunden 34 kr.

Giovanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole reali e popolari. (Compendium der Geographie für Realschulen und Volksschulen.) Trient 1874. Monauni. 24 kr.

Seibert A. E. (Traduzione di Matteo Bassa.) Geografia ad uso di scuola. In tre parti. Terza edizione riveduta. (Schulgeographie.) Wien 1880. A. Hölder. Parte I. 32 kr.; parte II. 45 kr.; parte III. 32 kr.

C.

In böhmischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Malý katechismus pro katolické žáky obecných škol (Kleiner Katechismus.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Výtah z velikého katechismu pro katolické žáky obecných škol (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 18 kr.

Veliký katechismus s otázkami a odpovědmi pro katolické žáky obecných škol (Großer Katechismus in Fragen und Antworten.) Wien, K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Velký katechismus (Großer Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 25 kr.
— — — s otázkami a odpovědmi. 30 kr.

Katechismus čili Výklad náboženství katolického (Katechismus oder Erklärung der katholischen Religion). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 24 kr.

První katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Erster Katechismus der kath. Religion für Volksschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 13 kr.

Druhý katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Zweiter Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 26 kr.

Perikopy čili Řeči, Epištoly a Evangelia (Evangelien und Episteln.) K. k. Schulbücher-Verlag. Wien. Gebunden in Leinwand 46 kr.; Prag. Geb. 35 kr.

J. Schusterův Biblický dějepis starého i nového zákona pro obecné školy vzdělal P. Frant. Srdínko. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, mit 52 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 28 kr.

Fischer-Poimon, Obřady katolické církve. (Ceremonien der katholischen Kirche.) 5.—7. Auflage. Olmütz. Grosse. 40 kr.

Kyselka Josef, Učebnice katolického náboženství pro první třídu škol středních a školy měšťanské (Katholische Religionslehre). Prag 1887. Urbánek. Geb. 50 kr.

Macek Wenzel, Kratké poučení o katolických obřadech. (Katholische Ceremonien.) 2. (verbesserte) Auflage. Prag. Francl. Preis geb. 25 kr.

Špaček, Dr. Dominik, Stručná katolická liturgika. 6. (unveränderte) Auflage. Prag. Urbánek. Steif 35 kr.

Macek Wenzel, Krátký dějepis katolické církve. (Geschichte der katholischen Kirche.) 2. (berichtigte) Auflage. Prag. J. Zeman und Comp. Geb. 30 kr.

Tippmann Karl, Stručný dějepis církevní pro školu a dům (Kurze Kirchengeschichte). 2. (verbesserte) Auflage. Prag. Urbánek. 30 kr.

b) Für evangelische Religionslehre **).

Dra. Mart. Luthera Malý katechismus (Luther's kleiner Katechismus). 2. verbesserte Auflage. Prag. Selbstverlag des Übersetzers D. B. Molnar. Preis, geb. 42 kr.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

**) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Hermann von Tardy. 4. Auflage. Pardubitz. F. und V. Hoblík. 40 kr.
Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Joh. Veselý. Prag 1885. Verein Komenský. Gebunden 25 kr.
Biblická dějeprava starého i nového zákona pro školy evangelické (Biblische Geschichte für evangelische Schulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 10 kr.
Biblická dějeprava čili Děje starého i nového zákona s výklady Bratří českých dle Šestidílné biblí Králické (Biblische Geschichte). Prag. Comenius-Verein.

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 3 Theilen). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil 20 kr.,
II. Theil 36 kr.,
III. Theil 55 kr.
Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 5 Theilen.) Wien und Prag 1888. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, 18 kr. IV. Theil, 50 kr.
II. Theil, 23 kr. Abgeänderter Abdruck. V. Theil, 58 kr.
III. Theil, 32 kr.
Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für allgemeine Volksschulen). Ausgabe in 8 Theilen. Von J. Šťastný, J. Lepař, J. Sokol u. a. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
Díl I., geb. 18 kr.; Díl V., geb. 40 kr.;
Díl II., „ 20 kr. Díl VI. geb. in Lwd. 42 kr.; *)
Díl III., „ 30 kr.; Díl VII., geb. in Leinwand 44 kr.; *)
Díl IV., „ 36 kr.; Díl VIII., geb. in Leinwand 64 kr. *)
Čítanka pro první třídu obecných škol dle methody analyticko-synthetické. Spolu se cvičeními v německé řeči. (Fibel für die Volksschulen nach der analytisch-synthetischen Methode, mit einem Anhange deutscher Sprachübungen. Für Schlesien.) Von Hradecký. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.
Klicpera Jos., První čítanka na základě psacího písma (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode). 60.—64. (unveränderte) Auflage. Prag. Tempsky. 20 kr.
— — Druhá čítanka a mluvnice pro jedno- a vícetřídní obecné školy (Zweites Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrclassige allgemeine Volksschulen). 1.—11. (unveränderte) Auflage. Prag. Tempsky. Gebunden 40 kr.
— — Třetí čítanka a mluvnice pro obecné školy jedno- i vícetřídní (Drittes Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrclassige allgemeine Volksschulen). 2. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Prag. F. Tempsky. Geb. 85 kr.

Sprachlehrbücher.

Šťastný J., Lepař J., Sokol J., Mluvnice pro školy obecné (Sprachbuch für allgemeine Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. 1883. 10 kr.;
II. Theil. 1884. 15 kr.;
III. Theil. 1884. 26 kr.
Čtvrtá mluvnice česká spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích pro obecné školy. (Viertes Sprachbuch in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 34 kr.

*) Der 6., 7. und 8. Theil können vorläufig noch auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

Rechenbücher.

Početnice pro obecné školy (Rechenbücher für Volksschulen) von Dr. Franz R. von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
První (erstes Rechenbuch) 8 kr.;
Druhá (zweites Rechenbuch). Revidierte Ausgabe, 12 kr.;
Třetí (drittes Rechenbuch). Revidierte Ausgabe, 13 kr.;
Čtvrtá (viertes Rechenbuch). Revidierte Ausgabe, 16 kr.;
Pátá (fünftes Rechenbuch), Ausgabe für 1- bis 3classige Volksschulen 20 kr.;
Ausgabe für 4- bis 5classige Volksschulen 22 kr.;
Ausgabe für 6-, 7- und 8classige Volksschulen 35 kr.

Početnice pro pátou třídu obecných škol, kdež každá třída shoduje se s jedním školním rokem. (Rechenbuch für die V. Classe der Volksschulen, an welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 10 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Majer Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre). Prag 1875. Selbstverlag. 60 kr.

— — Fysika pro školy měšťanské a obecné. I. Theil. (Naturlehre.) Prag 1880. Selbstverlag des Verfassers. 36 kr.

Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 2. und 3. Auflage. Prag 1875 und 1880. Urbánek. 48 kr.

— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre), 2. Auflage. Prag 1874. Urbánek. 80 kr.

Gesangbücher.

Bergmann J. A. und **Drůbek** F., Výbor písní školních pro mládež škol obecných a měšťanských (Schulgesänge). Veränderte und erweiterte Ausgabe. Prag. Drůbek. 1.—5. Heft je 15 kr.

Macháček V., Písně pro školní mládež (Schulgesänge). Prag. Mikuláš & Knapp. I. Heft 24 kr., II. Heft 24 kr., III. Heft 24 kr., IV. Heft 24 kr., V. Heft 40 kr., Ausgabe ohne Noten à 8 kr.

Vlk Jos., Zpěvník pro žáky škol obecných a měšťanských (Gesangbuch.) Heft I.—V. Prag. Rohlíček a Sievers. Jedes Heft 15 kr., ohne Noten je 5 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

První německá cvičebnice pro školy obecné (Erstes deutsches Übungsbuch) von Julius Roth. Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 30 kr.

Druhá německá cvičebnice pro školy obecné (čtvrtý školní rok) (Zweites deutsches Übungsbuch) von Julius Roth. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Třetí mluvnice a čítanka německá (Drittes deutsches Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 48 kr.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných i měšťanských (Deutsches Lesebuch für die oberen Classen.) Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 65 kr. *)

Německo-český Slovníček k Německé čítance. (Deutsch-böhmisches Wörterbüchlein zu dem deutschen Lesebuche von K. Vorovka.) Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr

Sokol Jos., Počátkové mluvení jazykem německým (Deutsches Elementarbuch). Prag. Stýblo. 36 kr.

— — Úvod k jazyku německému (Anleitung zum deutschen Sprachunterricht). I. und II. Theil. Prag. Stýblo. Je 48 kr.

*) Dieses Lesebuch kann vorläufig noch auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Šťastný, Lepař, Sokol u. a. Čítanka pro školy obecné*) (Lesebuch für achtclassige Volksschulen). K. k. Schulbücher-Verlag. Prag und Wien.
Díl VI. geb. 42 kr.; Díl VII., geb. 44 kr.; Díl VIII., geb. 64 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Kneidl Fr. a **Marhan** Mich., Početnice pro měšťanské školy chlapecké (Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.
I. Heft 40 kr., geb. 50 kr.
II. Heft 35 kr., geb. 45 kr.
III. Heft 42 kr., geb. 52 kr.

— — Početnice pro měšťanské školy dívčí (Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.
I. Heft 40 kr., geb. 50 kr.
II. Heft 25 kr., geb. 35 kr.
III. Heft 42 kr., geb. 52 kr.

Kopecký Fr. a **Šebesta** Jos., Početnice (sbírka úloh) pro školy měšťanské (Rechnungsaufgaben). Prag. F. A. Urbánek.
I. Třída (VI. školní rok), geb. 36 kr.
II. Třída (VII. školní rok), geb. 50 kr.
III. Třída (VIII. školní rok), geb. 45 kr.

Benda Nik., Měřictví a rýsování pro první třídu škol měšťanských (Geometrisches Zeichnen). Prag. Borový. 3. (unveränderte) Auflage. 50 kr., gebunden 60 kr.

— — Měřictví a rýsování pro II třídu (7.) škol měšťanských. 2. (vermehrte) Auflage. Prag 1887. Borový. Preis 60 kr.

— — Měřictví a rýsování pro 3. třídu škol měšťanských. Mit 74 Illustrationen. 2. (vermehrte) Auflage. Prag. Slavík und Borový. 50 kr., steif gebunden 60 kr.

— — Základové měřictví pro měšťanské školy dívčí (Geometrisches Zeichnen für Mädchen-Bürgerschulen.) Mit 113 Illustrationen. Prag. V. Neubert. Broschiert 68 kr.

Nápravník Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské školy dívčí. (Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. I. Theil, 30 kr., II. Theil, 30 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Gindely-Vávra, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Theil mit 20 Illustrationen und 7 Kärtchen in Farbendruck. 6.—8. Auflage. Preis, steif gebunden, 70 kr.
II. Theil mit 12 Illustrationen und 7 Kärtchen. 5.—7. Auflage. 1889. Preis, geheftet 60 kr., steif gebunden, 70 kr.
III. Theil mit 16 Illustrationen und 6 Kärtchen. 4. Auflage. Steif geb. 70 kr.

Lepař J., Popis mocnářství rakousko-uherského (Geographische Darstellung der österr.-ungar. Monarchie). Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

---

*) Diese drei Theile des 8theiligen Lesebuches können bis auf weiteres in den Bürgerschulen verwendet werden.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy obecné a měšťanské (Geographie). Prag. Tempsky.
I. Stufe. 5. verbesserte Auflage, 30 kr.
II. Stufe. 4. Auflage, 40 kr., geb. 50 kr.
III. Stufe. 3. (verbesserte) Auflage. Mit 13 Illustrationen. Prag und Wien. Tempsky. 45 kr., steif gebunden 55 kr.

— — Zeměpis pro školy měšťanské (Geographie). Prag. Tempsky. I. Stufe. 5. verbesserte Auflage. 30 kr.

Tille, Dr. Ant., Učebnice zeměpisná pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geographie). Prag. Urbánek.
I. Stufe. 1.—3. Auflage, geb. 50 kr.
II. Stufe. 1.—3. Auflage, geb. 55 kr.
III. Stufe. 1.—3. Auflage, geb. 60 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Dr. A. und **Rosický** Jos., Přírodopis pro školy měšťanské (Naturgeschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Stufe, mit 159 Illustrationen. 8. (verbesserte) Auflage. Preis 60 kr., geb. 75 kr.
II. Stufe, mit 231 Illustrationen. 5. (veränderte) Auflage. Geb. 70 kr., steif geb. 85 kr. *)
III. Stufe, mit 171 Illustrationen. 4. (unveränderte) Auflage. Geb. 75 kr.

Panýrek Joh., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie pro školy měšťanské (Naturlehre). Prag. F. Tempsky.
I. Stufe, mit 110 Abbildungen. 6. Auflage, brosch. 44 kr., geb. 54 kr.
II. Stufe, 5. Auflage, mit 107 Illustrationen. Gebunden 50 kr.
III. Stufe, 3. (verbesserte) Auflage, mit 93 Illustrationen. 40 kr., steif geb. 50 kr.

Stoklas Ed. a **Klika** Jos., Fysika pro školy měšťanské. (Naturlehre.) Theil I.—III. Prag. Urbánek. Jeder Theil 48 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Německá cvičebnice pro školy měšťanské von V. Smělý (Deutsches Sprachbuch. K. k. Schulbücher-Verlag. 1885. 45 kr.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných a měšťanských (Deutsches Lesebuch für die Oberclassen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 65 kr. **)

Ricard Ans. und **Roth** Jul., První učení jazyku francouzskému (Einleitung in die französische Sprache). Prag. Tempsky.
I. Theil. 4. und 5. (verbesserte) Auflage. Broschiert 70 kr., geb. 85 kr.
II. Theil. 2. (verbesserte) Auflage. Broschiert 80 kr.

Herzer Dr. Joh., Učebnice jazyka francouzského pro školy měšťanské. (Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen.) Prag. Storch's Sohn.
I. Stufe. Preis, geb. 60 kr.
II. Stufe. Preis, geb. 80 kr.
III. Stufe. Preis, geb. 95 kr.

---

*) Mit Auswahl des Stoffes je nach dem Charakter der Bürgerschule.

**) Dieses Lesebuch kann bis auf weiteres auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

*

D.

In polnischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Mały katechizm (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 6 kr.

Wielki katechizm (Großer Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Ewangelie, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku (Evangelien und Episteln.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 34 kr.

Dzieje biblijne starego i nowego przymierza przez Dr. J. Szustera. Z ryciną tytułową 98 obrazkami i mapą (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen von Dr. Schuster. Illustriert und mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

b) Für evangelische Religionslehre **).

Kancyonał. Teschen. 1882. Ed. Feitzinger. 40 kr.

Klus Georg, Melodye pieśni kościelnych, używanych w zborach ewangelickich na Szląsku (Melodien der Kirchengesänge in Schlesien). Teschen 1886. Preis 25 kr.

Śliwka J., Przypowieści biblijne do małego katechizmu Dra. M. Lutra. (Biblische Erzählungen.) Teschen 1880. K. Prochάzka. (Für Schlesien.)

— — Krótka historya kościoła chrześciańskiego. Teschen 1881. Ed. Feitzinger. (Für Schlesien.)

— — Historye biblijne dla nauki dziatek (Biblische Geschichten für Kinder). Nach der Calwer Ausgabe. Teschen 1887. K. Prochaska. 40 kr.

Lesebücher.

Elementarz podług metody analityczno-syntetycznéj (Fibel nach der analytisch-synthetischen Methode von A. Rusch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

**) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Piérwsza książka do czytania dla szkół pospolitych austryackich (Erstes Sprach- und Lesebuch für Volksschulen mit einem Anhange zum Unterricht im Deutschen von Rusch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 42 kr.

Druga książka do czytania dla szkół pospolitych austryackich (Zweites Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. v., Piérwsza książka rachunkowa (Erstes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1886. Broschiert 8 kr.

— — Druga książka rachunkowa (Zweites Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1886. Broschiert 12 kr.

— — Trzecia książka rachunkowa (Drittes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1886. Broschiert 13 kr.

— — Czwarta książka rachunkowa (Viertes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1886. Gebunden 16 kr.

— — Piąta książka rachunkowa (Fünftes Rechenbuch) für 1—3classige Volksschulen. Wien 1886. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Gesangbücher.

Hussak Karl, Śpiewnik szląski dla szkół ludowych (Schlesisches Gesangbuch). Wien 1883. A. Pichler. I. Heft 12 kr., II. Heft 16 kr., III. Heft 20 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Elementarz niemiecki dla szkół ludowych (Deutsche Fibel für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Praktyczna gramatyka języka niemieckiego w przykładach dla szkół początkowych. (Deutsche Sprachlehre.) Wien 1887. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

E.

In ruthenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Катихисісъ малый длѧ православного юношества школъ нарôдныхъ въ Бȣковинѣ (Kleiner Katechismus für griech.-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Катихисісъ содержащій наȣкȣ христіанскȣю православной восточной церкви (Großer Katechismus für griechisch-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Worobkiewicz Isid., **Напѣвы изъ божественной литȣргіи св. Іоанна Златоȣстого** (Liturgisches Gesangbuch). K. k. Schulbücher-Verlag. 50 kr.

Хорное пѣніе божественной литȣргіи св. Іоанна Златоȣста (Liturgisches Choralgesangbuch). K. k. Schulbücher-Verlag. 30 kr.

Малый катехисмъ о христіяньско-католицкой вѣрѣ (Kleiner Katechismus des christlich-katholichen Glaubens). Lemberg 1887. Verlag des stauropigianischen Institutes. Preis, geheftet 10 kr.

Бôльшій христіяньско-католицкій катехисмъ для школъ народныхъ (Großer christlich-katholischer Katechismus für Volksschulen) von Alexius Toroński. Lemberg 1886. Verlag des stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 48 kr.

Исторія біблійна старого и нового завѣта для школъ народныхъ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen). Lemberg 1887. Verlag des stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 55 kr.

Апостоли и Евангелія (Evangelienbuch). Lemberg 1888. Verlag des stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 32 kr.

Lesebücher.

(für die Volksschulen in der Bukowina).

Букваръ для школъ нарôдныхъ (Fibel für Volksschulen) von Emilian Popowicz. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1884. 30 kr.

Перва руска Читанка для школъ нарôдныхъ въ Буковинѣ (Erstes ruthenisches Lesebuch). Von L. Kirilowicz, N. Szkurhan und E. Popowicz. Wien 1887. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Руска втора Читанка. (Zweites Lesebuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 42 kr.

Sprachlehrbücher.

Partycki Emilian, Граматика руского языка (Grammatik der ruthenischen Sprache). Lemberg 1885. Verlag des stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 28 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Перва книжка рахункова для Австрійскихъ всеобщихъ школъ народныхъ (Erstes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 8 kr.

— — Втора книжка рахункова для Австрійскихъ всеобщихъ школъ народныхъ (Zweites Rechenbuch). Broschiert 12 kr.

— — Третя книжка рахункова для школъ народныхъ (Drittes Rechenbuch). Broschiert 13 kr.

— — Четверта книжка рахункова для школъ народныхъ (Viertes Rechenbuch). Revidierte Ausgabe. Gebunden 16 kr.

— — Пята книжка рахункова для Австрійскихъ всеобщихъ школъ народныхъ (Fünftes Rechenbuch für 1—3classige Volksschulen). Geb. 20 kr.

Перва книжка рахункова (Erstes Rechenbuch). Lemberg 1888. Verlag des stauropigianischen Institutes. Preis, geheftet 12 kr.

Друга книжка рахункова (Zweites Rechenbuch). Lemberg 1888. Verlag des stauropigianischen Institutes. Preis geheftet 20 kr.

Gesangbücher.

Werobkiewicz Isidor, Співанникъ для школъ народныхъ (Ruthenisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil. 8 kr.
II. Theil. 15 kr.
III. Theil. 20 kr.

F.

In croatischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Mali katekizam (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 6 kr.

Izvadak iz veloga katekizma za pučke učionice (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Veliki katekizam za pučke učionice (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Mali katekizam odobren za podučavanje krsčanskoga nauka u crkvi i školi. (Kleiner Katechismus.) Zara. 1884. Artale. 8 kr.

Početni katekizam za pučke učione (Katechismus für die unteren Classen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Poslanice ili Epistole i Blagověsti ili Evangjelja za sve nedělje i blagdane crkvenoga godišta (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Šimončić Georg, Bibličke pripoviesti iz staroga i novoga zavjeta. (Biblische Geschichte für Volksschulen.) Mit 89 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona (Regensburger Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 45 kr.

Rubetić C., Kratka poviest crkve Isusove (Kurze Kirchengeschichte). Agram 1873. 60 kr.

Lesebücher.

Peričić und Genossen: Prva čitanka za obćenite pučke učionice. (Erstes Lesebuch.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 kr.

— — Druga čitanka za obćenite pučke učionice. (Zweites Lesebuch.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

— — Treća čitanka za obćenite pučke učionice. (Drittes Lesebuch.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 kr.

Hrvatska početnica za obće pučke učione (Fibel für die Volksschulen). Illustriert. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Prva slovnička čitanka za obće pučke učione (Erstes Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 28 kr.

Druga slovnička čitanka za obće pučke učione (Zweites Sprach - und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 kr.

Smičiklas T., Čitanka za 1. gimn. razred (Lesebuch). Agram 1875. Gaj.

Sprachbücher.

Slovnica i pismovnik za obćenite pučke učionice. (Sprach- und Aufsatzbuch.) K. k. Schulbücher-Verlag. Steif geb. 35 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Fr. R. v., Računica za obće pučke učione (Rechenbücher für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Prva (erstes Rechenbuch). Broschiert 8 kr.
Druga (zweites Rechenbuch). Broschiert 12 kr.
Treća (drittes Rechenbuch). Revidierte Ausgabe. Broschiert 13 kr.
Četvrta (viertes Rechenbuch). Revidierte Ausgabe. Gebunden 16 kr.
Peta (fünftes Rechenbuch). Gebunden 35 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Hoić I., Zemljopis za gradjanske škole (Geographie für Bürgerschulclassen). Agram. K. Landes-Verlag. 65 kr.

— — Zemljopis austrijsko-ugarske monarkije (Geographie der österr.-ungar. Monarchie). Agram. K. Landes-Verlag. 50 kr.

Klaić V., Kratak sveobći zemljopis (Kurze allgemeine Erdbeschreibung). Agram 1875. Župan. 40 kr.

— — Zemljopis monarkije austro-ugarske na pučke učione. (Österreichisch-ungarische Geographie). Agram 1875. Hartmán. 36 kr.

— — Poviest austro-ugarske monarkije za pučke učione. (Österr.-ungarische Geschichte.) Agram 1875. Hartmán. 40 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stopnja (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen). Agram. K. Landes-Verlag.
I. Stufe, 3. veränderte Auflage, 1888. 60 kr., II. Stufe, 2. und 3. Auflage. 80 kr.
III. Stufe 65 kr.

Netoliczka Eug. und **Radić** J., Fizika i lučba zu gradjanske škole (Naturlehre und Chemie für Bürgerschulen). Agram. L. Hartmann.
I. Theil, mit 59 Abbildungen. 1886. Broschiert 40 kr.
II. Theil. Broschiert 40 kr.
III. Theil. Broschiert 40 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Němačka početnica za obće pučke učione (Deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Praktična slovnica němačkoga jezika za obće pučke učione. Dio I. (Deutsches Sprachlehrbuch. I. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Praktična slovnica němačkoga jezika za obće pučke učione. Dio II. (Deutsches Sprachlehrbuch. 2. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Němačka čitanka za obće pučke učione. Dio I. (Deutsches Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Němačka čitanka pa obće pučke učione. Dio II. (Deutsches Lesebuch. 2. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Kobenzl Josef, Njemačka slovnica za pučke i gradjanske učione (Deutsche Sprachlehre für allgemeine und für Bürgerschulen. Wien 1882. Julius Klinkhardt. 32 kr.

Marn Franz, Njemačka vježbenica za više djevojačke škole (Deutsches Übungsbuch für höhere Töchterschulen). Agram. Verlag der kön. Landesregierung.
I. Theil, 1884, geb. 70 kr.
II. Theil, 1887, geb. 90 kr.

Prva praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke učione (Erste praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für croatische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr.

Druga praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke škole (Zweite praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für croatische Volksschulen). Wien 1885. K. k. Schulbücher-Verlag. 45 kr.

Vučetić Ant., Razgovorna slovnica talijanska. (Italienische Sprachlehre.) I. Theil. Ragusa 1880. D. Prentner. 1 fl. 40 kr.

Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse.

Vusio E. M., Mladi Poljodjelac (der junge Landwirt). 2. verbesserte Auflage. Zara 1887. 1 fl.

G.

In kirchen-slavischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher *).

Церко́вное пѣ́ніе въ недѣ́лныѧ и҆ пра́здничныѧ дни̑ на ве́сь го́дъ. За ꙋ҆потребле́ніе се́рбскихъ наро́дныхъ ꙋ҆чи́лищъ (Kirchen-Gesangbuch für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Изъ Часосло́ва. Церко́вное пѣ́ніе (Kirchenslavisches Lesebuch — Časoslov — mit dem Gesangbuche vereinigt.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Изъ Ѱалти́рѧ. Первонача́лное ꙋ҆пражне́ніе въ чте́ніи свѧще́нныхъ кни́гъ. Къ ꙋ҆потребле́нію въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ ꙋ҆чи́лищахъ (Psalter für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Катихи́сісъ ма́лый ѿ неꙋ҆ні́тскагѡ Сѵно́да въ Карловцѣ 1774 (Kleiner Katechismus der Karlowitzer Synode vom Jahre 1774). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

H.

In serbischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

Малый Катихисисъ (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 5 kr.
Срѣдный Катихисисъ (Mittlerer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 9 kr.
Восточнаго вѣроисповѣданія Катихисисъ (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.
Кратка свещтена исторія (Kleine biblische Geschichte). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.
Rudakov A., Кратка настава о богослужењу Православне Цркве (Liturgik der griechisch-orientalischen Kirche) übersetzt von Chrisanth Grkinić. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1885. Broschiert 50 kr.

Lesebücher.

Српски Буквар за основне школе. (Serbische Fibel.) Von Chr. Grkinić und I. Čabrić. Wien 1887. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.
Друга езыкословна читанка (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.
Трећа езыкословна читанка (Drittes Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.
Четврта читанка (Viertes Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 45 kr.

Rechenbücher.

Мочникъ Фр., Прва рачуница (I. Rechenbuch) за опће народне школе. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 8 kr.
— — Друга рачуница (II. Rechenbuch). 12 kr.
— — Трећа рачуница (III. Rechenbuch). 13 kr.
— — Четврта рачуница (IV. Rechenbuch). 16 kr.
— — Пета рачуница (V. Rechenbuch). 35 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Нѣмачкый Букваръ (Deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 8 kr.
Практично Єзыкословіе нѣмачко и нѣмачка Читанка (Praktische deutsche Sprachlehre und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. Gebunden 30 kr., II. Theil. Gebunden 42 kr.

I.

In slovenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher *).

Mali katekizem za ljudske šole. (Kleiner Katechismus.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 8 kr.
Srednji katekizem za ljudske šole. (Mittlerer Katechismus.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 28 kr.
Veliki katekizem za ljudske šole. (Großer Katechismus.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 kr.
Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.
Kerščanski katolški nauk (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.
Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.
Veliki katekizem za ljudske šole (Großer Katechismus für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.
Sveti listi, berila in evangelji za nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta (Evangelien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. In Lwd. geb. 46 kr.
Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze za ljudske šole, po nemško spisal Dr. J. Schuster, poslovenil Anton Lesar. Z 1 čelno in 99 podobščinami med zgodbami in z 1 zemljovidom (Biblische Geschichte von Dr. Schuster. Slovenisch von A. Lesar. Mit 1 Titelbild, 99 Textillustrationen und der Karte von Palästina). Wien K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.
Kratki katekizem v vprašanjih in odgovorih za ljudske šole ljubljanske škofije. (Kurzer Katechismus.) Laibach bei Blasnik Nachfolger. Preis 16 kr.

Lesebücher.

Začetnica in prvo berilo za ljudske šole von Ivan Miklosich (Slovenische Fibel und erstes Lesebuch für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.
Drugo Berilo in slovnica za občne ljudske šole (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.
Tretje Berilo za ljudske šole. (Drittes Lesebuch.) Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 kr.
Četrto berilo za ljudske in nadaljevalne šole. Von P. Končnik. (Viertes Lesebuch für Volks- und Fortbildungsschulen). Wien 1883. K. k. Schulbücher-Verlag. 60 kr.
Praprotnik A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Slovenische Fibel.) Laibach 1883. M. Berger. 20 kr.
Razinger A., **Žumer** A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Fibel für slovenische Volksschulen). Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 20 kr.
— — Prvo berilo in slovnica za 2. razred 4- in 5razrednih ljudskih šol (Erstes Sprach- und Lesebuch für die zweite Classe 4- und 5classiger Volksschulen). Laibach 1885. Kleinmayr und Bamberg. Gebunden 24 kr.
Janežič Anton, Cvetnik. Berilo za slovensko mladino. (Lesebuch für die slovenische Jugend.) I. Theil. 3. Abdruck. Klagenfurt. Verlag des St. Hermagoras-Vereines. Preis 70 kr. (Für Bürgerschulen und für die 5. Classe fünfclassiger Volksschulen.)

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Slovenisch-deutsche Sprachlehrbücher.

Slovensko-nemška začetnica za občne ljudske šole von Ivan Miklosich (Slovenisch-deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Slovensko-nemški Abecednik za občne ljudske šole von Karl Preschern. (Slovenisch-deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1884. Gebunden 35 kr.

Zumer A., Razinger A., Slovensko-nemški abecednik (Slovenisch-deutsche Fibel). Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 25 kr.

Sprachlehrbücher.

Slovenska slovnica za občne ljudske šole von Peter Končnik (Slovenische Sprachlehre mit Belehrung über Geschäftsaufsätze). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 45 kr.

Praprotnik Andr., Slovenska slovnica (Slovenische Sprachlehre). 6. revidierte und erweiterte Auflage. Laibach 1887. Selbstverlag. Gebunden 32 kr.

— — Spisje v ljudski šoli (Geschäftsaufsätze). Laibach. Gerber. 32 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. v., Perva računica za slovenske ljudske šole (Erstes Rechenbuch). Broschiert 8 kr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

— — Druga računica (Zweites Rechenbuch). Revidierte Ausgabe. Broschiert 12 kr.

— — Tretja računica (Drittes Rechenbuch). Revidierte Ausgabe. Broschiert 13 kr.

— — Četerta računica (Viertes Rechenbuch). Revidierte Ausgabe. Broschiert 16 kr.

— — Peta računica za jedno- dvo- in trirazredne ljudske šole (Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Schulen). Gebunden 20 kr.

Gesangbücher.

Nedvěd Anton, Slavček. Zbirka šolskich pesmi (Schulgesänge). Laibach 1879. Selbstverlag des Verfassers.
1. Stufe 20 kr., 2. Stufe 20 kr., 3. Stufe 30 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Perva nemška slovnica za občne ljudske šole (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.

Druga nemška slovnica za občne ljudske šole (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 kr.

Tretja nemška slovnica za občne ljudske šole (Drittes deutsches Sprachbuch für slovenische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Navod k naučenju italianskega jezika za slovenske ljudske šole von Anton Valentič. (Anleitung zur Erlernung der italienischen Sprache). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. 1884. 20 kr.
II. Theil. 1887. 42 kr.

K.

In rumänischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher *).

Catechisul mic pentru tinerimea ortodoxă (Kleiner Katechismus für die griechisch-orientalische Jugend). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Prescurtare din Istoria săntă a testamentului vechĭu şi celui nou von Samuel Andrievici (Kurze biblische Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 15 kr.

Micul Catechis (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 14 kr.

Епістолеле ші Евангеліiле пе тоате дѕминічеел ші серкъторіле (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Історіеа свѫнтъ а тестаментѕлѕї векїѕ ші челѕї ноѕ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Vorobkiewicz Isidor, Cîntaerĭ corale péntru liturgia sfîntuluĭ Joan Gurae-de-aur. (Choralgesänge.) K. k. Schulbücher-Verlag. 50 kr.

Lesebücher.

Jeremiewicz Nik., Elementariŭ romănescu pentru scólele popolare. (Fibel.) Wien 1884. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 25 kr.

— — Carte de cetire séu Lepturariŭ romănescu (Lesebuch für die 2. und 3. Stufe). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Isopescul D., **Lută** E. und **Jeremievicĭ** N., Carte de cetire séu Lectuarĭu romănescŭ pentru alŭ IV., alŭ V. si alŭ VI. anŭ alŭ scólelor poporale (Lesebuch für die 4., 5. und 6. Classe der allgemeinen Volksschulen). Wien 1887. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 kr.

Sprachlehrbücher.

Jeremiewicz Nik., Gramatica elementară pentru anul II scólelor poporale (Elementar-Grammatik für die 2. Schulstufe). Czernowitz 1883. Selbstverlag. Preis 25 kr.

— — Gramatica elementară (Elementar-Grammatik für die 3. und 4. Schulstufe). Czernowitz 1885. Selbstverlag. Broschiert 40 kr., steif 50 kr.

Rechenbücher.

Întaeĭa carte de comput pentru scoalele poporale (Erstes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). 8. revidierte Ausgabe 1890. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 8 kr.

A doaŭa carte (Zweites Rechenbuch). Broschiert 12 kr.

A treĭa carte (Drittes Rechenbuch). Broschiert 13 kr.

A patra carte (Viertes Rechenbuch). Broschiert 14 kr.

A cinoea carte (Fünftes Rechenbuch). Gebunden 20 kr.

Gesangbücher.

Vorobkiewicz Isidor, Colecţiune de căntece pentru şcólele poporale (Romanisches Gesangbuch). Wien 1889. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. 8 kr. II. Theil. 15 kr. III. Theil. 20 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Gramatica germînæ pentru usul scoalelor poporale (Deutsche Sprachlehre für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 33 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

L.

In hebräischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

תורת הלשון והמקרא Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht in den Volksschulen von J. Redlich. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 14. abgeänderte Auflage. Gebunden 16 kr.

ראשית למודים. Hebräische Fibel von Rudolf Fuchs. 1. Abtheilung: Die Leselehre. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.

ראשית למודים — — 2. Abtheilung: Gebete und Schöpfungsgeschichte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

חמשה חומשי תורה. Der Pentateuch für den Schulgebrauch bearbeitet, vollständige Ausgabe, übersetzt nach der correspondierenden Linien-Methode, nebst einer Leselehre der רש"י-Schrift und einem Auszuge aus dem Commentare רש"י, dann einem für die betreffende Classe entsprechenden grammatischen Anhange. Von Rudolf Fuchs.

בראשית = (B'reschit) Das erste Buch Moses. Gebunden 74 kr.
שמות = (Sch'mot). Das zweite Buch Moses. Gebunden 76 kr.
ויקרא = (Wajikra). Das dritte Buch Moses. Gebunden 55 kr.
במדבר = (Bamidbar). Das vierte Buch Moses. Gebunden 54 kr.
דברים = (Debarim). Das fünfte Buch Moses. Gebunden 60 kr.

Dem Buche שמות sind Abbildungen der Stiftshütte und ihrer Geräthschaften, dem Buche במדבר eine Karte, die Züge der Israeliten durch die Wüste betreffend, beigegeben.

Bondi E., Hebräische Fibel für den Schul- und Privatunterricht. 6. Auflage. Pohrlitz im Verlage des mährisch-schlesischen israelitischen Lehrervereins. Geb. 16 kr.

ראשית דעת Hebräische Fibel von Samuel Epstein und Moriz Zeckendorf. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. (1. und 2. (unveränderte) Auflage, geb. 16 kr.

Hoff, Dr. E., Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus. Prag bei J. B. Brandeis. Gebunden 20 kr.

Königsberg Samuel, Der erste Lehrmeister der Kinder oder Vereins-Fibel als Lehr- und Lesebuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände für das 1. und 2. Schuljahr. 2. (verbesserte) Auflage. Prag, bei S. W. Pascheles. Geb. 20 kr.

Limude Schaäschuim. Praktischer Lehrgang zur Erlernung der hebräischen Sprache als Vorbereitung zum Bibelunterrichte. Herausgegeben vom mähr.-schles. israelitischen Lehrerverein. 3. (vermehrte) Auflage. Pressburg, 22 kr.

Pick Moses, Hebräische Fibel. 13. (vermehrte und durchaus verbesserte) Auflage. Prag bei Jakob Pascheles, geb. 16 kr.

Hebräische Fibel für Blinde. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 2 fl.

II. Lehrmittel.

Zum Anschauungsunterricht.

Anschauungsunterricht in Bildern. Schulausgabe, bestehend aus 86 colorierten Tafeln. Prag. 1.—24. (verbesserte) Auflage. Tempsky. 6 fl. 66 kr.
Názorné vyučování v obrazích (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe). Jüngste 24. verbesserte Ausgabe. Preis der Sammlung, cartonniert, 6 fl. 66 kr., aufgespannt, lackiert und zum Aufhängen montiert, 14 fl.
— — Dasselbe Werk in polnischer Ausgabe.
Bilder (16) für den ersten Anschauungsunterricht und zur Grundlage für den naturgeschichtlichen Unterricht. München. Expedition des k. Central-Schulbücherverlages. Verlag von Alfred Hölder in Wien. 12 fl. 80 kr.
Hölzel's Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. Die vier Jahreszeiten. Wien bei Eduard Hölzel. 4 Blatt. Preis per Blatt 2 fl. 50 kr.
Pokorný Franz, Obrazy rostlin k názornému vyučování (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterricht). 1., 2. u. 3. Serie zu 3 Blatt. Prag. Otto. Preis pr. Blatt 1 fl.
Tomšić J., Nazorni nauk za slovensko mladost (Anschauungsunterricht mit slovenischen Erklärungen). Laibach 1872. Giontini. 3 fl. 50 kr.
Wilke's Bilder-Tafeln für den Anschauungsunterricht. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 16 Tafeln 4 fl. 80 kr.
Winkelmann's Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Bild: Der Frühling; der Mensch unter den Hausthieren; 2. Bild: Der Wald; 3. Bild: Sommer-Ernte; 4. Bild: Herbst-Ernte; 5. Bild: Winter; 6. Bild: Menschenverkehr; 7. Bild: Der Garten; 8. Bild: Gebirgslandschaft. Preis eines unaufgespannten Bildes 1 fl. 80 kr.

Zum Unterrichte im Lesen.

Deutsche Wandfibel von J. Vogl. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 22 Blätter 2 fl. Drei Schreibschrifttafeln, schwarz auf weiß, gedruckt 50 kr.
Schreiblese-Wandtafeln. 18 Blatt. Prag bei F. Tempsky. 4 fl.
Ambros J., Wandfibel. Wien bei A. Pichler's Witwe & Sohn. 20 Tafeln. Unaufgezogen 3 fl.
Croatische Wandfibel in 12 Blättern. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 15 kr., gebunden 2 fl. 20 kr., einzeln 12 kr.
Slovenische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 40 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.
Razinger Anton und **Žumer** Andreas, Slovenische Wandfibel, bestehend in 25 Tafeln. Laibach. Preis einer Tafel 10 kr., Preis des Ganzen 2 fl. 50 kr.
Hebräische Wandfibel von R. Fuchs. In 15 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 30 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte in Geographie und Geschichte.

Baumgardten Max v., Das Herzogthum Bukowina (Wandkarte). Wien bei Hölzel, auf Leinwand 6 fl.
Baur C. F., Elementar-Schulatlas für Volksschulen, 10 Karten. Wien bei Hölzel. 40 kr.
— Zeměpisný atlas (Geographischer Atlas für Volksschulen in 10 Karten). Wien bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.

Baur C. F., Österreichisch-ungar. Monarchie (Wandkarte, auf Leinwand) 7 fl.
— Visecí mapa Rakousko-uherského mocnářství (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit böhmischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel. 7 fl.
— Austro-ugarska monarhija (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit croatischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel; auf Leinwand gespannt 9 fl.
— La Monarchia Austro-Ungarica (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit italienischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel; auf Leinwand gespannt 9 fl.
— Schulwandkarte vom Königreich Böhmen. Nach Zdeněk's Situationsentwurf und Dr. Kořistka's Höhenschichtenkarte. Wien. Hölzel. Auf Leinwand 4 fl. 80 kr.
— Schulwandkarte des Herzogthums Salzburg. Wien bei Hölzel. In Mappe 6 fl.
— Schulwandkarte des Herzogthums Krain (mit deutscher und slovenischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel.
Berger Fr., Plan von Wien. 4. und 5. Auflage. Verlag Lehrerverein Volksschule in Wien. 35 kr.
Berghaus H., Physikalische Wandkarte der Erde in Mercators Projection; bei Perthes. 8 fl. 40 kr.
Biblische Bilder für den Unterricht in der Volksschule. Wien bei Hölzel. 32 Bilder, ein Bild aufgespannt 1 fl.
Czörnig Karl, Freiherr von, Ethnographische Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15 fl.
Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. 2. Auflage. Perthes. 7 fl. 50 kr.
Fees Theodor u. **Commenda** H., Schulwandkarte von Oberösterreich und Salzburg. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr.
Felkl J. F. und Sohn, Erdglobus. Durchmesser 8″ = 21cm. (Bezeichnung B. Nr. 5.) Prag. 5 fl. 30 kr.
— Durchmesser 8″ = 21cm. (Bezeichnung A. Nr. 5.) 12 fl. 60 kr. Tellurium 15 fl., Planetarium 30 fl.
— — Zeměkoule, kreslil Otto Delitsch, sestavil J. Řehák. Preis bei einfachem Gestell 10 fl. (Durchmesser 32cm).
Grünnes Raphael, Abbildungen zur Apostelgeschichte. 14 Blätter. Katechetischer Verlag. Verschleiß im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 7 fl.
Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.
— — Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.
I. Stumme Ausgabe.
II. Oro-hydrographische Ausgabe.
III. Politische Ausgabe. 4 Blätter. Maßstab: 1 : 1,000.000. Preis jeder Ausgabe unaufgespannt 3 fl. 50 kr. Wien. Ed. Hölzel.
Haardt-Zdeněk, Horopisná a vodopisná školní mapa říše Rakousko-Uherské (Oro- und hydrographische Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie). Maßstab: 1 : 1,000.000. Wien 1886. Ed. Hölzel. Preis, aufgespannt, auf Leinwand, in Mappe, 6 fl.
Haardt Vincenz v., Wandkarte von Afrika nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien bei Ed. Hölzel: Auf Leinwand in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.
— — Schulwandkarte von Asien. Nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl., mit Stäben 10 fl.
— — Schulwandkarte von Amerika. Wien bei Ed. Hölzel.
— — Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur von Jos. Jireček. Roh 5 fl., gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.
— — Politische Schulwandkarte von Europa. Wien bei Ed. Hölzel.
— — — Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur von J. Jireček. Roh 4 fl., aufgespannt 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.
— — — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Wien. Ed. Hölzel. Preis jeder der drei Wandkarten unaufgespannt 4 fl., aufgespannt auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

Haardt Vincenz v., Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Wien. Ed. Hölzel. Mit böhmischer Nomenclatur von Jos. Jireček. Roh 4 fl., gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarten von Australien und Polynesien. Wien bei Eduard Hölzel. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr.

— — Wandkarte der Alpen. Maßstab 1 : 600.000. II. Schulausgabe 12 fl., aufgespannt in Mappe 17 fl.; III. Stumme Ausgabe 10 fl., aufgespannt in Mappe 15 fl. Wien. Ed. Hölzel.

— — Zemljovid Kraljevine Dalmacije. Carta del Regno di Dalmazia. Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Preis für Dalmatien 3 fl. 60 kr.

— — Die Alpen. Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 2,000.000. Preis 24 kr. Wien. Ed. Hölzel.

— — Geographischer Atlas für die Volksschulen. Wien. Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich, „ „ Steiermark, „ „ Kärnten, „ „ Krain und Küstenland, „ „ Salzburg, „ „ Oberösterreich, „ „ Böhmen, „ „ Mähren, „ „ Schlesien, „ „ Tirol und Vorarlberg.	Jeder dieser Atlanten in 2 Ausgaben. Ausgabe I (7 Karten) 25 kr.; „ II (14 Karten) 50 kr.

— — Geographischer Atlas für Bürgerschulen. I. Theil 40 kr.; II. Theil 45 kr.; III. Theil 40 kr. Wien. Ed. Hölzel.

— — Geographischer Atlas für die höheren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich, „ „ Oberösterreich, „ „ Salzburg, „ „ Kärnten, „ „ Krain, „ „ Küstenland, „ „ Steiermark, „ „ Böhmen, „ „ Mähren, „ „ Schlesien, „ „ Tirol und Vorarlberg.	Jeder dieser Atlanten (28 Karten) mit erläuterndem Texte 1 fl. 50 kr.; ohne Text 1 fl. 20 kr.

— — Atlas der österr.-ungar. Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. 13 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 50 kr.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari del Litorale (Trieste, Gorizia e Gradisca, Istria).

Edizione I in 7 carte. Prezzo 30 soldi.
„ II in 14 carte. Prezzo 60 soldi.

Vienna presso E. Hölzel.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari italiane del Tirolo Edizione I in 6 carta. Prezzo 30 soldi.

Edizione II in 13 carte. Prezzo 60 soldi. Vienna presso Ed. Hölzel.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy království českého (Atlas für die Volksschulen im Königreiche Böhmen). Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Zemljovid Dalmacije. Carta del Regno di Dalmazia, herausgegeben von Ed. Hölzel. Wien. Preis für Dalmatien 3 fl. 60 kr.

Haardt Vincenz v., Zeměpisný atlas pro obecné školy markrabství Moravského a vévodství. Slezského (Atlas für d. Volksschulen der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien). Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

Handtke F., Schulwandkarte von Australien. Glogau. K. Flemming. 3 fl.

Hartinger, Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu 4 Blättern. Heft I—III. Jede Lieferung 6 fl., jedes Blatt einzeln 2 fl.

Hauptformen der Erdoberfläche. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. Unaufgezogen 2 fl. 40 kr., mit Leinwand-Schutzwand 3 fl., auf Leinwand mit Stäben 4 fl. 20 kr.

Hölzl's Geographische Charakterbilder. Auswahl, nämlich: Aus dem Ortler-Gebiete: Thalsporne bei Kronburg im Oberinnthale; die Weckelsdorfer-Felsen; der Calvarienberg in der Adelsberger-Grotte; die Puszta Hortopagy bei Debreczin; aus dem Riesengebirge; die Donau bei Wien; Säulencap auf Kronprinz-Rudolfs-Land (Franz Josefs-Land). Preis per Blatt, unaufgespannt, 3 fl. Zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen.

Kiepert Heinr., Politische Schulwandkarte von Asien. Berlin. D. Reimer. 7 fl. 50 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Neue Ausgabe. Berlin. Reimer. Preis 5 fl. 40 kr., auf Leinen in Mappe 10 fl. 65 kr.

— — Politische Wandkarte von Afrika. 3. berichtigte Auflage. Berlin. Reimer. Preis 4 fl. 60 kr., auf Leinen in Mappe 9 fl. 30 kr.

Knaus, Zeměpisný atlas pro jedno- až pěti — třídní české školy obecné. (Atlas für 1—5classige Volksschulen mit 7 Karten). Prag. Ant. Felkel. 2. u. 3. Aufl. 50 kr.

Kober Rudolf, Schulwandkarte des Herzogthums Schlesien. 1 : 100.000. Josef M. Thiel. Freudenthal. Unaufgespannt, 4 fl. 50 kr.

Kozenn B., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. 90 kr.
— Geographischer Schulatlas. (Ausgabe in 12 Karten.) 50 kr.
— Geographischer Schulatlas für Bürgerschulen 2. Auflage. 2 fl.
— Kleiner geographischer Atlas in 18 Karten. 75 kr.
— Höhenschichtenkarte von Oberösterreich und Salzburg. 40 kr.
— Handkarte der österr.-ungar. Monarchie. 50 kr.
— Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. 5 fl. *).
— Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe I, auf Leinwand aufgespannt 3 fl.
— Wandkarte d. Planiglobien, Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgesp. 4 fl.
— Wandkarte von Europa, aufgespannt 5 fl.
— „ „ „ in italienischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— Wandkarte von Kärnten, auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.
— Wandkarte von Niederösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. 7 fl.
— Wandkarte von Oberösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 5 fl. 50 kr.
— Wandkarte von Palästina, aufgespannt 4 fl.
— Neu bearbeitet von Baur: Wandkarte von Mähren und Schlesien (in deutscher u. böhm. Sprache). Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand 5 fl. 50 kr.
— „ „ „ in italienischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— „ „ „ in böhmischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.
— „ „ „ in croatischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— „ „ „ in serbischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— „ „ Steiermark, auf Leinwand gespannt 6 fl. 40 kr.
— Zeměpisný atlas (Geographischer Atlas für Bürgerschulen), böhmisch von M. R. Kovář. Ausgabe in 12 Karten, geheftet 72 kr.
— — — „ „ 18 „ „ 1 fl. 12 kr.
— — — „ „ 18 „ gebunden 1 fl. 60 kr.

---

*) Ist vergriffen, wird nicht mehr aufgelegt.

Kozenn B., Geograficzny atlas szkolny (Geographischer Schulatlas), polnisch von S. E. Stöger. Ausgabe in 12 Karten, geheftet 72 kr.
— — — „ „ 18 „ „ 1 fl. 16 kr.
— — — „ „ 18 „ gebunden 1 fl. 60 kr.
— Visecí mapa zeměkoulí (Wandkarte der Planiglobien mit böhmischer Terminologie), Ausgabe I, aufgespannt 3 fl. 20 kr.
Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgespannt 4 fl. 80 kr.
— Visecí mapa Evropy (Wandkarte von Europa), aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— Visecí mapa království českého (Wandkarte des Königreichs Böhmen), aufgespannt 8 fl.
— Wschodnia-zachodnia półkula (Planiglobien in polnischer Sprache), aufgespannt 4 fl 80 kr.
— Mapa ścienna Europy (Karte von Europa in polnischer Sprache), aufgespannt 5 fl. 80 kr. (Sämmtlich in Hölzel's Verlag in Wien.)
Lange's, Dr. H., Volksschulatlas über alle Theile der Erde. 35 Blätter in Farbendruck (Ausgabe für Österreich). Braunschweig. G. Westermann. 60 kr.
Auswahl von J. Langl's Bilder zur Geschichte: Dom von St. Stephan in Wien; St. Peter in Rom; Moschee des Sultan Hassan in Kairo. 1 Blatt 2 fl. Verlag von A. Hölder in Wien.
Letoschek Emil, Tableau der wichtigsten physikalischen geographischen Verhältnisse. Wien 1879. A. Hölder. Preis eines unaufgespannten Exemplars 3 fl. 50 kr.
Masera Fr., Specialkarte von Südtirol (für die Volksschulen in Tirol mit italienischer Unterrichtssprache).
Melichar J., Visecí mapa království českého (Wandkarte von Böhmen). Prag. Urbanek. Preis, aufgespannt 5 fl. 20 kr., unaufgespannt 3 fl. 50 kr.
Randegger's Wandkarte von Vorarlberg. Auf Leinwand gedruckt 6 fl.
Rothaug J. G., Atlas für den geographischen Unterricht in den österreichischen Bürgerschulen. 1. und 2. (großentheils neubearbeitete), 3., 4. (verbesserte) und 5. (verbesserte) Auflage. Wien. Verlag von Artaria u. Comp. Gebunden 1 fl. 50 kr.
— — Österreichischer Schulatlas. Verlag von Fr. Tempsky in Prag. 60 kr., gebunden 75 kr.
— — Österreichischer Schulatlas. Ausgabe für Niederösterreich. Verlag von F. Tempsky. Gebunden 75 kr
Schäffer, Die Länder der heiligen Schrift. Verlag von Issleib & Rietzschel in Gera. Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.
Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 200.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1886. Aufgespannt 6 fl., mit Stäben 6 fl. 50 kr. Zu beziehen bei dem k. k. militär-geographischen Institute in Wien.
— — Handkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 1,000.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. milit.-geogr. Institute in Wien. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien und beim k. k. Schulbücher-Verlage in Prag.
— — Školní mapa království českého (Schulwandkarte des Königreiches Böhmen). Wien 1887. K. k. milit.-geogr. Institut. Preis, aufgespannt 6 fl., mit Stäben 6 fl. 50 kr.
— — Příruční mapa království českého (Handkarte des Königreiches Böhmen). Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1887. K. k. militär-geographisches Institut. Preis 10 kr. (Lechner'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, k. k. Schulbücherverlags-Verwaltung in Prag).
— — Schulwandkarte der Markgrafschaft Mähren u. des Herzogthumes Schlesien Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt, herausgegeben u. zu beziehen vom k. k. mil.-geogr. Institute in Wien 1888. Aufgespannt, mit Stäben 7 fl. 50 kr., ohne Stäbe 7 fl.
— — Handkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthumes Schlesien. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Im Maße 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. milit.-geogr. Institute in Wien 1888. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner und beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien.

Schober, Dr. K., Školní mapa markrabství Moravského i vévodství Sleszkého. Wien 1888. K. k. militär-geographisches Institut. Preis, aufgespannt 7 fl., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Příruční mapa markrabství Moravského i vévodství Sleszkého (Handkarte, Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1888. K. k. militär-geographisches Institut. Preis, 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner und beim k. k. Schulbücherverlage in Wien.

— — Schulwandkarte des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben und zu beziehen vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1888. Auf Percail aufgespannt 6 fl., mit Stäben 6 fl. 50 kr.

— — Handkarte des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der vorerwähnten Karte. Ausggführt und herausgegeben vom militär-geographischen Institute. Wien 1888. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner und beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien.

Schönninger Fr., Erdglobus mit 12" Durchmesser, sammt Verpackung 11 fl.

Schulig H. und Niessner A., Höhenschichtenkarte des Herzogthums Schlesien. Hofmann in Jägerndorf. Preis, unaufgespannt, 2 fl. 80 kr.

Spaleny N. und Ivinger R., Wandkarte von Österreich-Ungarn. Reproduciert vom k. k. militärisch-geographischen Institute in Wien. 3 fl. 20 kr.

Steinhauser Ant., Wandkarte des Erzherzogthums Österreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns). Wien bei Artaria & Comp. 5 fl.

— — Die österreichischen Alpen. Wien. Artaria und Comp. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 5 fl. 50 kr.

Stülpnagel, Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 2. Auflage (3. Auflage, neu gezeichnet von V. Geyer.) Gotha bei Perthes. 4 fl. 80 kr.

Sydow, Erdkarte in zwei großen Planiglobien. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl

Tomić J., Zemlja (Erdglobus mit slovenischer Nomenclatur). Laibach. Giontini. 5 fl. 30 kr.

Trampler R., Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich, 1., 2. und 3. (verbesserte) Auflage.
" " Oberösterreich. 1., 2. und 3. (verbesserte) Auflage.
" " Steiermark.
" " Salzburg, 1. u. 2. (vielfach verbesserte) Auflage.
" " Kärnten.
" " Tirol u. Vorarlberg, 1. u. 2. vielfach verbess.) Aufl.
" " Böhmen.
" " Krain.
" " Küstenland. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
" " Schlesien.
" " Mähren.

} Preis jeder dieser Ausgaben (8 Karten) 30 kr.

— — Atlas für vier-, fünf- und sechsclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich, 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
" " Oberösterreich. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
" " Salzburg, 1. u. 2. (vielfach verbesserte) Auflage.
" " Steiermark.
" " Kärnten.
" " Tirol u. Vorarlberg, 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
" " Böhmen.
" " Krain.
" " Küstenland.
" " Schlesien.
" " Mähren.

} Preis jeder dieser Ausgaben (15 Karten) 60 kr.

Trampler R., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 1. u. 2. (vielfach verbesserte) Auflage in 14 Karten. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 55 kr.

— — Atlas für Bürgerschulen und für sieben- und achtclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich, 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
" " Oberösterreich.
" " Salzburg.
" " Steiermark. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
" " Kärnten.
" " Krain. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
" " Küstenland.
" " Tirol u. Vorarlberg 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
" " Böhmen.
" " Mähren. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
" " Schlesien.

Preis jeder dieser Ausgaben (37 Karten) 1 fl. 70 kr., flach gebunden 1 fl. 90 kr., in Buchform 2 fl.

— — Atlas für österreichische Bürgerschulen. 1. Theil (für die 1. Classe) 9 Karten 40 kr. 2. Theil (für die 2. Classe) 14 Karten 60 kr.; 3. Theil (für die 3. Classe) 10 Karten 40 kr. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

— — Atlas für die österreichischen Landschulen in 20 Karten. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 78 kr.

Umlauft, Dr. Friedr., Wandkarte zum Studium der Geschichte der österr.-ungar. Monarchie. 4 Blatt 4 fl., auf Leinwand in Mappe 6 fl. Wien bei Eduard Hölzel.

Vodopivec Fr., Carta geografica della Contea principesca di Gorizia e Gradisca col Territorio di Trieste. Görz. Verlag des Landesausschusses. 2 fl.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reichs und seiner Nachbargebiete. 2. Auflage. Maßstab 1 : 800,000. 12 colorierte Sectionen. Gotha 1879. Justus Perthes. Auf Leinwand in Mappe 10 fl. 20 kr.

Wappentableau der österreichischen Monarchie, darstellend das Reichs- und die Länderwappen, die Fahnen und Flaggen. K. k. Schulbücher-Verlag. 5 fl.

Zdeněk Jarosl., Školní mapa království Českého (Schul-Wandkarte von Böhmen), aufgespannt 4 fl. 80 kr. Hierzu 2 Separat-Ausgaben:

Školní mapa horo- i vodopisná (Oro-hydrographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 3 fl. 80 kr.

Školní mapa vodo- i místopisná (Hydro-topographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 3 fl. 80 kr.

Alle 3 Ausgaben zusammen, aufgespannt 11 fl. Wien. Hölzel.

Zum Unterrichte in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ahles, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihren pflanzlichen Zergliederungen mit erläuterndem Text. I. Theil Samenpflanzen, II. Theil Pilze. Preis eines Theiles geb. mit Text 5.5 Mark. Esslingen bei J. F. Schreiber.

Charakterbilder aus der Thierwelt. Nach Original-Aquarellen von Heinrich Leutemann und Emil Schmidt. In Verkleinerung von „Leutemann Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch." Leipzig. Alfred Oehmigke's Verlag. 1., 2. und 3. Serie. Preis jeder Serie von 12 Blättern *a)* in losen Blättern 2 fl. 50 kr., *b)* auf Deckel aufgezogen 3 fl. 50 kr., *c)* auf Deckel gespannt und lackiert 4 fl

Eckart Theodor, Naturgeschichtliche Wandtafeln. Ed. Hölzel in Wien; 1., 2., 7. und 8. Tafel, 4 Blatt, ungespannt 5 fl. 60 kr.

Geiszler, Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mitteleuropas (2 Tafeln mit erklärendem Text). Nürnberg und Salzburg. Jede Tafel 5 fl.

Grefe C., Lehrtafeln zum Anschauungsunterricht für Schule und Haus. Wien bei Leopold Sommer. 1 Blatt 40 kr.

Hartinger, Die essbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck 12 fl.
— Österreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck 12 fl.
— Landwirtschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16, II. Serie: Tafel 17—30. Jede einzelne Tafel 1 fl.
— Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text in deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer und slovenischer Sprache. Von Dr. Hans Kundrat. 5 Tafeln. 7 fl. 50 kr.
— Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerold's Sohn.
I. Abtheilung: Zoologie. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. und 12. und 13. Lieferung.
II. Abtheilung: Botanik. 1., 2. und 3. Lieferung.
III. Abtheilung: Bäume. 1. Lieferung. Je 5 Blatt 4 fl.

Hochstetter, v. Ferd., Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 24 Bilder. Esslingen bei Schreiber. 5 fl. 70 kr.

Hromadko Fr., Zwölf physikalische Wandtafeln in Farbendruck ausgeführt, nebst einem Handbuche für den Lehrer von Karl Nečasek. Tabor bei K. Jansky. Preis eines unaufgespannten Exemplars 7 fl. 50 kr.
— Ausgabe mit böhmischer Terminologie. 7 fl. 50 kr.
— Physikalische Wandtafeln. II. Serie. 6 Tafeln. Verlag von Karl Janský in Tabor. Nicht aufgespannt 3 fl. 80 kr.
— — — Ausgabe mit böhmischem Texte 3 fl. 80 kr.

Jehlička Paul, Nástěnné tabule živočišstva. Oddíl I. Ssavectvo. Mit erklärendem Texte. Abbildungen von 132 Säugethieren auf 5 Wandtafeln. Prag. J. L. Kober. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 48 kr.
— — Obrazy rostlin jedovatých i pěstovaných (Abbildungen von Gift- und Culturpflanzen). 30 Blatt. Prag. Kober. Preis 4 fl. 80 kr.
— — Názorný atlas ssavců (Abbildungen von Säugethieren). In 30 Tafeln. Prag. Kober. In Buchform 4 fl. 80 kr.
— — Názorný atlas ptactva (Abbildungen der Vögel). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.
— — Názorný atlas živočichů studenokrevných (Abbildungen der Amphibien, Fische etc.). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.
— — Rostlinopis v obrazích (Abbildungen v. Pflanzen). 53 Taf. Prag. Kober. 9 fl.

Křížek V., Vyobrazení živočichů zemědělstvu užitečných a některých škůdců jeho (Abbildungen der der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insecten). Tabor. Janský. Tafel 1—4, unaufgespannt 4 fl., Tafel 5, Kartoffelkäfer. Tafel 6—7 4 fl. 10 kr.

Lacher, v. Ed., Tableau, darstellend die äußere Gestalt der Biene; aufgespannt 6 fl.
— Brutstadien der Biene. Preis 5 fl.

Lehmann Ad., Zoologischer Atlas nach großen Aquarellen von Leutemann. 24 Tafeln. Leipzig bei F. E. Wachsmuth; Debit für Österreich: Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Auf Cartonpapier und mit Ösen 20 fl. Supplement hiezu: Die Menschenrassen in fünf Charakterköpfen auf einer Tafel. 1 fl. 25 kr.
— Zwölf Thierbilder. Leipzig bei F. E. Wachsmuth. Debit für Österreich, Prag bei C. Reichenecker. Preis je 6 Bilder 5 fl.

Liebisch F., Neue Bilder zum Anschauungsunterricht. Säugethiere, 40 Blätter auf Pappe und mit einem Holzrahmen. Prag bei F. Liebisch. Preis 10 fl., jedes Blatt einzeln 27 kr.

Lorinser, Dr. Fr. W., Die wichtigsten essbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme in 12 Tafeln. 1. und 2. Auflage. Wien bei Hölzel. 5 fl.
— Ausgabe mit böhmischem Texte von Dr. Čelakovský. Preis 5 fl. 60 kr.

Mainhold's Zoologische Wandbilder. Nr. 1—20. Bei K. Jansky in Tabor. Preis eines Bildes 60 kr., bei Abnahme von fünf beliebigen Bildern 50 kr.
Müller H., Die nützlichen Vögel der Landwirtschaft. Stuttgart. 1 Thlr. 22½ Ngr.
Patek Joh., 4 Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8). Coloriert und aufgespannt. Prag. Tempsky. 4 fl. 80 kr.
Phänomenentafeln (4 Tafeln). Das strahlende Nordlicht; das Nordlicht in den höchsten arktischen Regionen; Gletscher, Ansichten und Details. Verlag von Lenoir und Forster in Wien. Preis einer Tafel 3 fl.
Schmidt-Göbel, Med.-Dr. H. M., Die schädlichen und nützlichen Insecten in Forst, Feld und Garten. I. Abtheilung: Die schädlichen Forstinsecten. 6 Foliotafeln in Farbendruck sammt Text 5 fl.; Supplement: Die nützlichen Insecten — die Feinde der schädlichen. 2 Foliotafeln in Farbendruck mit Text 1 fl. 80 kr. — II. Abtheilung: Die schädlichen Insecten des Land- und Gartenbaues. 6 Foliotafeln in Farbendruck nebst Textheft. Preis 5 fl. 80 kr. Verlag von Eduard Hölzel in Wien.
Schreiber's große colorierte Wandtafeln der Naturgeschichte der drei Reiche. Esslingen bei Schreiber. I. Theil: Säugethiere; auf Leinwand in Mappe 6 fl. 48 kr. — II. Theil: Vögel. 6 fl. 48 kr. — III. Theil: Amphibien, Fische, Weich- und Schalenthiere. 6 fl. 48 kr. — IV. Theil: Pflanzen. 6 fl. — V. Theil: Geologische Bilder. 6 fl. 48 kr.
Schubert, v. Dr. G. H., Naturgeschichte des Pflanzenreichs. 53 Tafeln. Esslingen bei Schreiber. 8 fl. 70 kr.
— — Naturgeschichte des Thierreichs. 3 Theile. à 3 fl. 90 kr. Esslingen bei Schreiber.
Tafel der nützlichen Vögel Mittel-Europas. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis 3 fl.
Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in Volks- und Bürgerschulen. III. Abtheilung: Bäume. III. Lieferung. (Rothföhre, Edeltanne, Weißweide, Bergahorn, Weißbirke.) Wien. K. Gerold's Sohn. Preis 4 fl.
Vier colorierte Wandtafeln, landwirtschaftlich nützlicher und schädlicher Thiere. Esslingen bei Schreiber. 7 fl. 38 kr.
Velké nástěnné tabule přírodopisné (Naturhistorische Wandtafeln). I. Abtheilung: Säugethiere. II. Vögel. III. Fische und Amphibien. Je 5 Blatt. Preis jeder Abtheilung auf Leinwand 7 fl., mit Stäben 10 fl. Alle drei Abtheilungen zusammen 20 fl., mit Stäben 29 fl.

Zum Unterrichte in Arithmetik, Geometrie und geometrischer Formenlehre.

Günter Mich., Das metrische Maß, seine Theile und deren gegenseitige Werte in ihren Beziehungen zum Wiener Maß. 2. Auflage. Wien. Pichler. 1 fl. 80 kr.
— . Modelle der metrischen Maße und Gewichte. Wien. Pichler. Größere Sammlung (46 Modelle) 36 fl., kleinere Sammlung (16 Modelle) 6 fl. 80 kr.
Knorr Wilh., Quadratmeter. Wien bei Sallmayer & Comp. 60 kr.
— — Die metrischen Maße und Gewichte, ihre gegenseitigen Verhältnisse und abgekürzten Bezeichnungen. Tabor. K. Janský. Preis 1 fl. (Text deutsch und böhmisch.)
Matthey-Guénet Ernst, Das neue österr. Maß und Gewicht. Graz. Selbstverlag. 80 kr.
Schrotter J., Die neuen österreichischen Maße und Gewichte (Wandtafel). Wien bei A. Hölder. 2. Auflage. 70 kr.
Swoboda K., Die fünf Maßeinheiten des metrischen Systems. Wien. Hartinger & Sohn. 1 fl. 40 kr.
Villicus Franz, Die neuen Maße und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Maß- und Gewichtstabelle in Farbendruck. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. Seidel. 1 fl.

Zum Unterrichte im Gesange.

Niernberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl.
Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Pichler. Wien. Meyer & Comp. 5 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte im Zeichnen *).

Anděl Anton, Anleitung zum elementaren Unterrichte im perspectivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2. veränderte Auflage der „Grundsätze der perspectivischen und Beleuchtungs-Erscheinungen." I. Theil. Graz 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis 2 fl.

— — Das polychrome Flachornament. In 12 Lieferungen. Wien bei R. v. Waldheim. Bei directem Bezug vom k. k. Schulbücher-Verlage in Wien Preis für Schulen per Lieferung 2 fl. (statt 3 fl.)

Bayr E. und **Wunderlich** M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien 1883. Alfred Hölder. Preis des I. und II. Heftes je 28 kr.; des III. Heftes 32 kr.; des IV. 36 kr.; des V. 60 kr.; des VI. 96 kr. und des VII. Heftes (für die Hand des Lehrers) 9 fl.

Drahan E., Stickmuster. Wien 1873. Hartinger und Sohn. 2 fl. 88 kr.

Eichler Josef, Allgemeine Elementar-Zeichenschule. Wien 1877. Selbstverlag. 40 Hefte sammt Broschüre. 4 fl.; 2.—5. (verb. u. vermehrte) Auflage in 2 Abtheilungen. I. Abth.: Stigmographisches Zeichnen.— II. Abth.: Freies Zeichnen. Preis jeder Abth. 3 fl. 20 kr.; Preis d. erläuternden Textes 40 kr. Wien bei J. Klinkhardt.

Fallenböck Alfred, Elementar-Zeichenschule. Ein Lehrmittel für den Zeichenunterricht an Volks- und Bürgerschulen, Unterrealschulen etc. 100 Blätter Quer-Folio-Format. Wien 1855, im Selbstverlage des Verfassers. (Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13.) Preis 6 fl.

Fellner A. und **Steigl** S., Schule des Freihandzeichnens. 8 Hefte. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Heft 60 kr.; 2. und 3. Heft à 70 kr.; 4. und 5. Heft à 80 kr.; 6. und 7. Heft à 1 fl. 20 kr.; 8. Heft 2 fl. 40 kr.

Gnant Gustav, Monogramm-Album. Musterblätter für Weiß-, Bunt- und Goldstickerei und Lederpressung, Porzellan- und Majolika-Malerei. Stuttgart. Julius Hofmann. 9 fl. 90 kr.

Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. *a)* Folioformat. 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 40 kr., Erläuterungen dazu 20 kr. *b)* Handausgabe in gr. 8°-Format. Preis der vollständigen Ausgabe in 120 Blättern 1 fl. 30 kr.; Preis der Heftausgabe in 12 Heften zu 10 Blättern à Heft 12 kr *c)* Supplementheft zur Elementar-Zeichenschule „der Regelkopf". 70 kr.

Herdtle Ed., Die Elemente des Zeichnens, in 60 Blättern. Stuttgart. Nitzschke. 5 Hefte. Preis à Heft 48 kr. (80 Pf.)

— — Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Großquart; Text Octav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)

— — Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. J. Schreiber in Esslingen. Folio. 5 fl. 40 kr. (9 M.)

Herdtle Hermann, Vorlagen für das polychrome Flachornament. Eine Sammlung italienischer Majolika-Fliesen. Wien 1885. Karl Graeser. Preis in Mappe 15 fl.

Hesky Karl, Einfache Objecte des Bau- und Maschinenfaches. 1. und 2. (durchgesehene) Auflage. Wien bei Karl Graeser. I. Theil, Einführung in das projectivische Zeichnen mit 5 Tafeln 80 kr.; II. Theil, Vorlagen für das angewandte geometrische Zeichnen, 36 Tafeln nebst Text 14 fl. **)

Hesky K. und **Šanda** Franz, Ausgabe desselben Werkes in böhmischer Sprache. Tabor 1882. Karl Janský. Preise der einzelnen Theile wie oben.

---

*) Siehe Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 15886 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 56, Seite 488) und Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 18774 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 57, Seite 499). Ministerial-Erlass vom 5. November 1882, Z. 16137 (Verordnungsblatt 1882, Seite 217).

**) Verzeichnis der Modelle zu diesem Vorlagenwerke wurde im Ministerial-Verordnungsblatte, Jahrgang 1885, Seite 248 kundgemacht.

Hess Th., Votruba Fr. und Štěpánek Jos., Nové kreslení pro školy obecné a městanské (Neue Schul-Zeichnungsvorlagen). In 8 Jahrgangs-Heften mit 3 Heften Text und 1 Heft Tafeln. 2. umgearbeitete Auflage. Chrudim 1885. Pospíšil. 8 fl. 60 kr.

Hocke Karl, Einführung in das Linearzeichnen. 34. Tafeln sammt Text; in Mappe 6 fl. 20 kr.

— — Návod k linearnímu rýsování; 34 listy a text. 6 fl. 20 kr.

Jelinek Alois, Methodisch geordneter Lehrstoff für den Zeichenunterricht

in der III. Classe der Volksschule (3. Schuljahr) 3 Tabellen. Preis 10 kr.
„ „ IV. „ „ „ (4. „) 6 „ „ 22 „
„ „ V. „ „ „ (5. „) 11 „ „ 38 „

Anhang für das 7. und 8. Schuljahr 8 Tabellen. Preis 35 kr. Wien, Selbstverlag des Verfassers (Lehrmittel für den Lehrer).

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementarunterricht in der Perspective. Wien, Selbstverlag des Verfassers (Hand- und Hilfsbuch für den Lehrer).

Maschek Fr., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne für den Unterricht im Freihandzeichnen. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. (15 Blätter und Text). Preis 1 fl. 80 kr.

Steigl Franz, Wandtafeln für den Zeichenunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen etc. Wien bei G. Freytag und Brandt. I. Serie 5 fl., II. Serie 10 fl.

— — Wandtabellen für den Zeichenunterricht an Volksschulen, 12 Tafeln. Wien bei G. Freytag und Berndt. Preis 3 fl. 50 kr.

Wildt Josef, Vorlagenwerk für geometrisches und Projectionszeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen. Reichenberg. A. Schöpfer. Preis 3 fl. (Wurde mit Ausschluss des demselben beigefügten Textes — Leitfaden für den Unterricht im geometrischen und Projectionszeichnen — zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zugelassen.)

Gesammtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.

I. Serie. Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.

A. Apparate.

Nr. 1 Perspectivischer Versuchsapparat, mit Glastafel und 3 Stäbchen. Glastafel 65 cm breit, 50 cm hoch. Preis 12 fl.

Nr. 2—7 6 kleine perspectivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche à 3 fl. 50 kr. Preis 20 fl.

„ 8 Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie. Preis 10 fl.

„ 10 Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle. Preis 28 fl.

B. Drahtmodelle.

Nr. 11 Getheilte Gerade mit 3 Marken, 140 cm lang. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 12 3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspectivischen Grundsätze, 80 cm lang. Preis 1 fl. 60 kr.

„ 13 Winkel mit beweglichem Schenkel, Seite 70 cm lang. Preis 1 fl. 10 kr.

„ 14 1 Quadrat, Seite 50 cm. Preis 1 fl. 60 kr.

„ 15 1 gleichseitiges Dreieck, Seite 65 cm. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 19 1 Kreis, Durchmesser 60 cm. Preis 1 fl. 20 kr.

„ 20 Kreis mit umschriebenem Quadrate u. 2 Durchmessern, Durchm. 50 cm. Preis 3 fl.

„ 22 Würfel, Seite 40 cm. Preis 2 fl. 50 kr.

C. Elementare Holzmodelle.

Nr. 29 1 voller Würfel, Seite 40 cm. Preis 3 fl. 20 kr.
„ 30 1 hohler Würfel, Seite 40 cm. Preis 3 fl. 50 kr.
„ 31 1 volles Parallelopiped, 56/28 cm. Preis 2 fl. 60 kr.
„ 32 1 hohles Parallelopiped, 56/28 cm. Preis 2 fl. 80 kr.
„ 33 1 voller Cylinder, 56/28 cm. Preis 4 fl.
„ 36 1 volle vierseitige Pyramide, 50/36 cm. Preis 2 fl. 70 kr.
„ 38 1 voller Kegel, 55/38 cm. Preis 4 fl.
„ 40 1 volle Kugel, Durchmesser 40 cm. Preis 6 fl. 50 kr.
„ 41 1 hohle Halbkugel, 40 cm. Preis 5 fl.
„ 42 Quadratische Platte, 40/9. Preis 1 fl. 80 kr.

II. Serie. Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).

Nr. 1 Vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte, 54 cm hoch. Preis 3 fl. 40 kr.
„ 2 Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel, 54 cm hoch. Preis 3 fl. 70 kr.
„ 7 Cylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte, 51 cm hoch. Preis 3 fl. 60 kr.
„ 8 Cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel, 73 cm hoch. Preis 5 fl. 50 kr.
„ 9 Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar, 70 cm hoch. Preis 6 fl. 50 kr.

IV. Serie. Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).

Nr. 2 (519) Füllungsornament von einer in Holz geschnitzten Cassette im Stile der italienischen Renaissance; ausgeführt von Springer, 43 cm hoch, 20 cm breit. Preis 60 kr.
„ 3 (518) Desgleichen 43 cm hoch, 29 cm breit. Preis 80 kr.
„ 4 (156) Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua. 16. Jahrhundert, 60 cm hoch, 72 cm breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 5 (157) Desgleichen 60 cm hoch, 72 cm breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 6 (622) Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern, 46 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.
„ 8 (624) Desgleichen 46 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.
„ 10 (638) „ 50 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.
13 (640) „ 50 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.
„ 16 (600) Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte, 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.
„ 17 (599) „ „ Eierstab 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.
„ 18 (598) „ „ „ 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.
„ 19 (601) „ „ Blattwelle 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.
„ 23 (633) Pilaster-Capitäl, italienische Renaissance, 45 cm hoch, 50 cm breit. Preis 2 fl. 50 kr.
„ 24 (628) Desgleichen 32 cm hoch, 35 cm breit. Preis 2 fl. 30 kr.
„ 25 (629) „ 32 cm hoch, 40 cm breit. Preis 2 fl. 30 kr.

Die in Parenthese stehende Zahl ist die Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Für allgemeine Volksschulen mit weniger als 8 Classen

ist eine dem Lehrplane und den localen Bedürfnissen entsprechende Auswahl aus den oben angeführten Apparaten und Modellen zu treffen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Lehmann Josef, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Preis: I. Theil. Broschiert 8 kr.
„ II. Theil. Broschiert 13 kr.

Diese zwei ersten Theile des aus vier Theilen bestehenden Sprachbuches werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1890, Z. 9463.)

Kummer, Dr. Karl, **Branky** Franz, **Hofbauer** Raimund, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag.

II. Theil. Preis, steif gebunden 32 kr.
III. Theil. Preis, steif gebunden 45 kr.

Diese zwei Theile werden zum Lehrgebrauche an Volksschulen der angegebenen Kategorie allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1890, Z. 10274.)

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für allgemeine Volksschulen. 2. Heft (2. Schuljahr). 7. veränderte Auflage. Wien 1890. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis 15 kr.

Dieses Rechenbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Mai 1890, Z. 9203.)

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in fünf Heften. II. Heft. 2. umgearbeitete Auflage. F. Tempsky in Wien und Prag. G. Freytag in Leipzig 1890, Preis 12 kr.

Dieses Liederbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1890, Z. 8787.)

Močnik Fr. cav., Terzo libro d' aritmetica per le scuole popolari. 10. revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 13 kr.

— Quarto libro d' aritmetica per le scuole popolari. 8. revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 16 kr.

Diese revidierte Ausgabe des italienischen Rechenbuches, 3. und 4. Theil. wird zum Lehrgebrauche an Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1890, Z. 8899.)

Moser Peter, Esercizi preparatori per imparare il tedesco. Revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 30 kr.

Diese revidierte Ausgabe des deutschen Sprachbuches wird zum Lehrgebrauche in Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1890, Z. 8899.)

Močnik Fr. ryt., Druhá početnice pro školy obecné. 21. revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 12 kr.

— — Třetí početnice pro školy obecné. 15. revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 13 kr.

— — Čtvrtá početnice pro školy obecné. 17. revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 16 kr.

Diese revidierte Ausgabe des böhmischen Rechenbuches, 2., 3. und 4. Theil, wird zum Lehrgebrauche an Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1890, Z. 8899.)

Prva čitanka (Početnica) za obćenite pučke učionice. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 36 kr.

Diese croatische Fibel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit croatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1890, Z. 22080 ex 1889.)

Močnik Fr. vit., Treća računica za pučke učione. 17. revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 13 kr.

— — Četvrta računica za pučke učione. 10. revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 16 kr.

Diese revidierte Ausgabe des croatischen Rechenbuches, 3. und 4. Theil, wird zum Lehrgebrauche an Volksschulen mit croatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1890, Z. 8899.)

Peričić J., Danilo V., Dević J., Kriletić A., Zglav M., Druga čitanka za obćenite pučke učionice. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 50 kr.

Dieses zweite Lesebuch wird als zweiter Theil des dreitheiligen croatischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache in Dalmatien als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Mai 1890, Z. 8959.)

Peričić J., Danilo V., Dević J., Kriletić A., Zglav M., Treća čitanka za obćenite pučke učionice. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 60 kr.

Dieser dritte Theil des dreitheiligen croatischen Lesebuches wird zum Lehrgebrauche an Volksschulen mit croatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1890, Z. 10176.)

Kratki katekizem v vprašanjih in odgovorih za ljudske šole. Laibach 1889. Verlag von J. Blaznik's Nachfolger. Preis eines Exemplares steif gebunden 16 kr.

Es wird genehmigt, daß dieser Katechismus, welcher von den fürstbischöflichen Ordinariaten Laibach und Gurk als zulässig erklärt worden ist, in den allgemeinen Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache innerhalb der Diöcesen Laibach und Gurk gebraucht werde.

Die Verwendung innerhalb anderer Diöcesen wird unter der Voraussetzung genehmigt, daß das Buch von der betreffenden confessionellen Oberbehörde als zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1890, Z. 4149.)

Močnik Fr. vit., Druga računica za občne ljudske šole. 17. revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 12 kr.

— — Tretja računica za občne ljudske šole. 14. revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 13 kr.

— — Četrta računica za občne ljudske šole. 11. revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 16 kr.

Diese revidierten Ausgaben des slovenischen Rechenbuches, 2., 3. und 4. Theil, werden zum Lehrgebrauche an Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1890, Z. 8899.)

Мочнікъ Фр., Четверта книжка рахункова для шкôлъ нарôдныхъ. Revidierter Abdruck des Textes vom Jahre 1886. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 16 kr.

Dieses vierte ruthenische Rechenbuch wird in der vorliegenden Revision zum Lehrgebrauche an Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1890, Z. 8899.)

Малый катехисмъ о христіяньско-католицкой вѣрѣ (Kleiner Katechismus des christlich-katholischen Glaubens). Lemberg 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, geheftet 10 kr.

Бôльшій христіяньско-католицкій катехисмъ для шкôлъ народныхъ (Großer christlich-katholischer Katechismus für Volksschulen) von Alexius Toroński. Lemberg 1886. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 48 kr.

Исторія бiблiйна старого и нового завѣта для шкôлъ народныхъ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen). Lemberg 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 55 kr.

Апостоли и Евангелія (Evangelienbuch). Lemberg 1888. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 32 kr.

Die Verwendung dieser Religionsbücher, welche vom griechisch-katholischen bischöflichen Ordinariate in Stanislau als zulässig erklärt worden sind, wird für die Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache in der Bukowina genehmigt.

Partycki Emilian, Граматика руского языка (Grammatik der ruthenischen Sprache). Lemberg 1885. Stauropigianisches Institut. Preis, gebunden 28 kr.

Перва книжка рахункова (Erstes Rechenbuch). Lemberg 1888. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, geheftet 12 kr.

Друга книжка рахункова (Zweites Rechenbuch). Lemberg 1888. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, geheftet 20 kr.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an ruthenischen allgemeinen Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1890, Z. 4820.)

b) Für Bürgerschulen.

Bechtel Adolf, Französisches Sprech- und Lesebuch für Bürgerschulen.
I. Stufe. Preis, geheftet 35 kr.
II. Stufe. Preis, geheftet 36 kr.
III. Stufe. Preis, geheftet 40 kr.
Wien 1890. Alfred Hölder.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Mai 1890, Z. 8933.)

Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen. III. Stufe. 2. verbesserte Auflage. Verlag von F. Tempsky in Wien und Prag. G. Freytag in Leipzig. 1890. Preis, geheftet 42 kr., gebunden 55 kr.

Dieses Sprachbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1890, Z. 9722.)

Pokorny, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen. Bearbeitet von Josef Gugler. III. Stufe. 8. verbesserte Auflage. Verlag von F. Tempsky in Wien und Prag und von G. Freytag in Leipzig. 1890. Preis, geheftet 84 kr., gebunden 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1890, Z. 10650.)

Mair F., Liederbuch für österreichische Bürgerschulen. II. und III. Heft. 6. vermehrte Auflage, bei A. Pichler's Witwe und Sohn in Wien. II. Heft 15 kr., III. Heft 20 kr.

Diese Hefte werden zum Lehrgebrauche in Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1890, Z. 1013.)

Tille Anton, Učebnice zeměpisná pro školy měšťanské. III. Stufe. 3. Auflage mit 10 Abbildungen. Prag 1891. Urbánek. Preis, gebunden 60 kr.

Diese dritte Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso, wie die zweite Auflage desselben *), zum Unterrichtsgebrauche in den Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1890, Z. 9113.)

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona (Po Regensburškom katekizum.) Za gradjanske učionice, preparandije i za niže razrede srednjih zavoda. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 45 kr.

Es wird genehmigt, dass dieser Katechismus der katholischen Religion, welcher vom erzbischöflichen Ordinariate in Zara für zulässig erklärt worden ist, in den Bürgerschulen mit croatischer Unterrichtssprache innerhalb der Diöcese Zara gebraucht werde.

Die Verwendung des Buches innerhalb anderer Diöcesen wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass dasselbe von der betreffenden confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1890, Z. 8960.)

c) Für Mittelschulen.

Tumlirz, Dr. Karl, Deutsche Grammatik für Gymnasien. Mit einem Anhange, enthaltend die Hauptpunkte der Stilistik und die Grundzüge der deutschen Metrik. I. Theil. 3. vermehrte Auflage. Prag 1890. H. Dominicus. Preis, 75 kr.

Diese Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1890, Z. 8586.)

Pokorny, Naturgeschichte des Pflanzenreiches für die unteren Classen der Mittelschulen, bearbeitet von Dr. R. Latzel und Josef Mik. 17. verbesserte Auflage mit 307 Abbildungen. Wien und Prag 1890. Tempsky. Preis, geheftet 90 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die 16. Auflage desselben ***) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1890, Z. 9791.)

Kunz Karl, Mluvnice jazyka německého pro nižší třídy škol středních. 2. von Alois Breindl umgearbeitete Auflage. Pilsen 1889. Maasch. Preis, 52 kr.

— — Cvičebnice jazyka německého pro nižší třídy škol středních. 7. von Alois Breindl umgearbeitete Auflage. I. Theil. Pilsen 1890. Maasch Preis, 1 fl. 12 kr.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 247.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 168.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 51.

Diese umgearbeiteten Auflagen der Grammatik und des Übungsbuches der deutschen Sprache werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1890, Z. 8658.)

Streer Eduard, Zemljopisna početnica za prvi razred srednjih učilišta. 4. durchgesehene Auflage. Agram 1889. Preis, gebunden 40 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die zweite Auflage *) desselben, zum Lehrgebrauche in der bezeichneten Classe der Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1890, Z. 7913.)

Dobrilović Augustin, Zemljopis za niže razrede srednjih škola. I. Theil für die 1. Classe. Zara 1887. Preis, geheftet 30 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in der bezeichneten Classe der Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1890, Z. 7993.)

Steklasa Ivan, Zemljopis i statistika austro-ugarske monarkije za srednja učilišta. Agram 1889. Preis, geb. 65 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an den Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen. Die betreffenden Lehrer werden jedoch verpflichtet, aus dem allzureichen Lehrstoffe auf Grund der „Instructionen“ eine sorgfältige Auswahl zu treffen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1890, Z. 8053.)

Schenkl, Dr. K., Grčka početnica za III. i IV. razred gimnazijski. 4. croatische Auflage, nach der 13. deutschen Auflage bearbeitet von Dr. August Musić. Agram 1889. Verlag der Landesregierung. Preis, gebunden 1 fl.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird, mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen in derselben Classe, zum Lehrgebrauche an den Gymnasien mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1890, Z. 8031.)

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. (Po Regensburškom katekizmu.) Za gradjanske učionice, preparandije i za niže razrede srednjih zavoda. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 45 kr.

Dieser Katechismus der katholischen Religion wird unter Voraussetzung der Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde, zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit croatischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1890, Z. 8960.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 93.

Močnik, Dr. Franz R. v., Pouka u računici za niže razrede gymnasijâ. II. Razdio. 4. croatische, nach der 22. deutschen von V. M. Golub bearbeitete Auflage. Agram 1889. Verlag der königl. Landesregierung. Preis, gebunden 65 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird, jedoch mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen in denselben Classen, zum Lehrgebrauche an den Gymnasien mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1890, Z. 8051.)

Hoić, Dr. Ivan, Povjestnica novoga vieka za niže razrede srednjih učilišta. 2. umgearbeitete Auflage. Agram 1889. Verlag der Landesregierung. Preis, gebunden 65 kr.

Diese Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird wie die erste Auflage desselben *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1890, Z. 8032.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. (Po Regensburškom katekizum.) Za gradjanske učionice, preparandije i za niže razrede srednjih zavoda Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 45 kr.

Dieser Katechismus der katholischen Religion wird, unter Voraussetzung der Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde, zum Unterrichtsgebrauche an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit croatischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1890, Z. 8960.)

Hiebsch Josef, Allgemeine Musiklehre. Zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1890. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn Preis, geheftet 50 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Mai 1890, Z. 8684.)

Lehrmittel.

Kiepert H., Politische Schulwandkarte von Europa. Zeichnung von R. Kiepert. 1 : 4,000.000. Neue Ausgabe. Berlin. Riemer. Preis, 5 fl. 40 kr., auf Leinen in Mappe 10 fl. 65 kr.

— — Politische Wandkarte von Afrika, bearbeitet von R. Kiepert. 1 : 8,000.000. 3. berichtigte Auflage. Berlin. Riemer. Preis, 4 fl. 60 kr., auf Leinen in Mappe 9 fl. 30 kr.

Diese Wandkarten werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1890, Z. 2793.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 268.

Kozenn B., Geografijski atlas za srednje škole priredio A. Dobrilović, uz reviziju Dra. Matkovića. Wien 1887. Verlag von Eduard Hölzel. Preis, gebunden 2 fl. 75 kr.

Dieser Atlas wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1890, Z. 7991.)

Noë, Dr. Franz, Geologische Übersichtskarte der Alpen. Maßstab: 1 : 1,000.000. Wien 1890. Verlag von Eduard Hölzel. Preis, unaufgespannt in einzelnen Blättern oder gefalzt mit Leinwandstreifen in Umschlagmappe 6 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 8 fl. 40 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1890, Z. 8265.)

Stauffacher Jean, Studien und Compositionen. 32 Blatt Blumen, Blüten und Pflanzen in naturalistischer und stylisierter Darstellung. Zu beziehen durch J. Irion in St. Gallen in der Schweiz. Preis in Mappe 20 fl.

Dieses Vorlagenwerk wird zum Lehrgebrauche an gewerblichen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1890, Z. 3376.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der von den barmherzigen Schwestern des heiligen Vincenz von Paul (Töchtern der christlichen Liebe) erhaltenen Privat-Mädchen-Volksschule zu Wundschuh in Steiermark

(Ministerial-Erlass vom 20. Mai 1890, Z. 8779) und

der von dem Vereine „Ústřední matice školská“ in Prag erhaltenen Privat-Volksschule in Bilin

(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1890, Z. 8024.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Heinrich **Hetzel**, zuletzt provisorischer Unterlehrer zu Weitersfelden in Oberösterreich (Ministerial-Act Z. 8996 vom Jahre 1890) und

Karl **Janč**, zuletzt Unterlehrer an der allgemeinen Volksschule zu Dohalička in Böhmen (Ministerial-Act Z. 5843 vom Jahre 1890).

Nach dem mit dem Finanzgesetze vom 19. Mai d. J. *) genehmigten Staatsvoranschlage für das Jahr 1890 beträgt der **Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht**, und zwar:

I. Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. *Centrale.*				
	1		Central-Leitung	274.900	43.900	.....	318.800
	2		Schulaufsicht	660.300	.....	.....	660.300
	3		Akademien der Wissenschaften	80.000	7.000	.....	87.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	75.500	300	.....	75.800
			Zur Restaurierung des Gebäudes (2. Rate)	.....	.....	2.500	2.500
	5		Subvention an den niederösterr. Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	.....	40.000	.....	40.000
	6		Statistische Central-Commission	79.000	6.675	.....	85.675
	7		Geologische Reichsanstalt	59.500	.....	.....	59.500
			Zur Reconstruction des Daches des Gebäudes	.....	.....	4.600	4.600
			Zur Drucklegung der geologischen Specialkarte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	30.100	.....	.....	30.100
			Summe (Titel 1—8)	1,259.300	97.875	12.100	1,369.275
	9		Auslagen für Kunst- u. archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	115.500	700	.....	116.200
		2	Kunstschule in Krakau	19.900	.....	.....	19.900
			Münzverlust	.....	10	.....	10
		3	Maler-Akademie in Prag	.....	5.000	.....	5.000
		4	Zur Förderung der Musikpflege	1.020	29.444	.....	30.464
		5	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	34.000	.....	.....	34.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—5	170.420	35.154	.....	205.574
			b) Für archäologische Zwecke:				
		6	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.630	.....	.....	11.630
		7	Restaurierung alter Baudenkmale	3.500	.....	.....	3.500
			Zur Renovation und Reconstruction der Mosaiken des Domes in Parenzo (1. Rate)	.....	2.000	.....	2.000
			Zur Restaurierung und theilweisen Reconstruction der Basilica in Seckau	.....	.....	5.000	5.000
			Zur Restaurierung und theilweisen Reconstruction der Basilica in Seckau	.....	.....	5.000	5.000
			Zur Restaurierung des Glockenthurmes in Spalato (5. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Fürtrag	15.130	2.000	15.000	32.130

*) Enthalten im Reichsgesetzblatt vom Jahre 1890 unter Nr. 83.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	15.130	2.000	15.000	32.130
9	9		Zum Ausbaue des Prager Domes			15.000	15.000
		8	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.550		3.000	10.550
			Summe (Titel 9, §§. 6—8)	22.680		33.000	55.680
			Summe (Titel 9, §§. 1—8)	193.100	35.154	33.000	261.254
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9)	1,452.400	133.029	45.100	1,630.529
			B. *Cultus.*				
	10		Erfordernis der Religionsfonds:				
			a) Ausgaben der Fonds:				
		1	Österreich unter der Enns	528.000			528.000
			Neu-, Um- und Zubauten			5.465	5.465
			Baubeiträge			10.000	10.000
		2	Österreich ob der Enns	185.900			185.900
		3	Salzburg	105.900			105.900
		4	Tirol	388.200	1.000		389.200
			Bauherstellungen			3.060	3.060
		5	Vorarlberg	38.800			38.800
		6	Steiermark	386.400			386.400
		7	Kärnten	160.300			160.300
		8	Krain	175.900			175.900
		9	Triest	59.000			59.000
		10	Görz	82.600			82.600
			Baubeiträge			800	800
		11	Istrien	99.900			99.900
		12	Dalmatien	310.100	4.000		314.100
			Neu-, Um- und Zubauten			23.000	23.000
			Baubeiträge			1.000	1.000
		13	Böhmen	1,137.500			1,137.500
			Neubauten und größere Bauherstellungen			11.025	11.025
			Baubeiträge			6.000	6.000
		14	Mähren	563.200			563.200
		15	Schlesien	120.400			120.400
		16	Galizien	1,314.500			1,314.500
		17	Krakau	107.000			107.000
		18	Bukowina	48.600			48.600
			Baubeiträge			1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—18)	5,812.200	5.000	61.350	5,878.550
		19	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	629.700			629.700
			Neubauten und Realitäten-Ankauf			38.280	38.280
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung		9.200		9.200
			Servituten-Regulierung und Ablösung		4.120		4.120
			Sonstige außerordentliche Auslagen		4.730		4.730
			Summe (Titel 10, §. 19)	629.700	18.050	38.280	686.030
			Summe (Titel 10, §§. 1—19)	6,441.900	23.050	99.630	6,564.580

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	11		**Stiftungen u. Beiträge zu kathol. Cultuszwecken:**				
		1	Stiftungen	31.300	. . . . .	. . . . .	31.300
		2	Beiträge	121.500	. . . . .	. . . . .	121.500
			Zur Fortsetzung der Restaurierung d. Kirche zu Maria am Gestade in Wien (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Zur Fortsetzung der Reparatur des Marmorpflasters in d. Salzburger Domkirche (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Auf Bauherstellungen am Kapuziner-Kloster-Gebäude und an der Klosterkirche in Radstadt	. . . . .	. . . . .	450	450
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	152.800	. . . . .	8.450	161.250
	12		**Beiträge zu evangelischen Cultus-Zwecken:**				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	34.500	300	. . . . .	34.800
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsb. und Helvet. Bekenntnisses	80.000	. . . .	. . . . .	80.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	114.500	300	. . . . .	114.800
	13		**Beiträge zu griechisch-orient. Cultus-Zwecken:**				
			Dalmatien	83.900	. . . . .	. . . . .	83.900
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	8.400	8.400
			Summe (Titel 13) .	83.900	. . . . .	8.400	92.300
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—13) .	6,793.100	23.350	116.480	6,932.930
			C. *Unterricht.*				
	14		**Hochschulen.**				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	895.300	. . . . .	. . . . .	895.300
			Wissenschaftliche Ausstattung des zahnärztlichen Laboratoriums	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Wissenschaftliche Ausstattung des histologischen Institutes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
		2	Universität in Innsbruck	236.900	. . . . .	. . . . .	236.900
			Adaptierung und innere Einrichtung der ehemaligen Räumlichkeiten der Lehrkanzel für Anatomie für Zwecke des physikalischen Institutes	. . . . .	. . . . .	12.700	12.700
			Adaptierungen und Herstellungen im pathologisch-anatomischen Institute und in den Räumlichkeiten der Lehrkanzeln für gerichtliche Medicin und Hygiene so wie für experimentelle Pathologie . . .	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Vervollständigung d. ersten wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für allgemeine und experimentelle Pathologie (2. u. letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600
			Zur wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für pathologische Anatomie (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		3	Universität in Graz	305.400	. . . . .	. . . . .	305.400
			Anschaffung von Instrumenten und Apparaten für das Institut der allgemeinen und experimentellen Pathologie (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Anschaffung von Instrumenten für das pathologisch-anatomische Institut (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600
			Fürtrag .	1,437.600	. . . . .	27.900	1,465.500

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	14		Übertrag	1,437.600	.....	27.900	1,465.500
			Anschaffung eines optischen Instrumentes sammt Nebenapparaten für das mineralogische Institut	.....	.....	600	600
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung der Lehrkanzel der Geographie (1. Rate)	.....	.....	500	500
			Adaptierungen an der im landschaftlichen Krankenhause befindlichen Augenklinik	.....	.....	2.500	2.500
		4	Universitäten in Prag	766.472	.....	.....	766.472
			Deutsche Universität:				
			Vervollständigung der Sammlung von Gipsabgüssen an dem archäologischen Institute (2. und letzte Rate)	.....	.....	600	600
			Annuitäten	.....	1.448	.....	1.448
			Böhmische Universität:				
			Erbauung eines transportablen Pavillons des astronomischen Observatoriums	.....	.....	2.700	2.700
			Wissenschaftliche Ausstattung u. Einrichtung d. astronomischen Observatoriums (1. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Ergänzung d. wissenschaftlichen Ausstattung des pharmakologischen Institutes (1. Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Tilgung und Verzinsung des Kaufschillings für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes f. d. medicin. Institute (8. Rate)	.....	20.000	.....	20.000
		5	Universität in Lemberg	158.300	.....	.....	158.300
			Neubau eines Warmhauses im botanischen Garten	.....	.....	8.000	8.000
			Bau des chemischen Institutes (2. Rate)	.....	.....	35.000	35.000
			Ankauf der Głowinsky'schen Realität sammt 5 % Zinsen v. Kaufschillingsreste (9. Rate)	.....	23.100	.....	23.100
		6	Universität in Krakau	280.400	.....	.....	280.400
			Herstellung einer Einfriedung beim botanischen Garten	.....	.....	750	750
			Anschaffung von Wäsche und sonstigen Utensilien an der medicinischen, chirurgischen, oculistischen u. gynäkologischen Klinik (1. Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung der Lehrkanzel für Kunstgeschichte (1. Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Anschaffung von Werken für die Bibliothek des historischen Seminars (1. Rate)	.....	.....	400	400
			Activierung eines landwirtschaftlichen Unterrichtes an der philosophischen Facultät	.....	.....	25.000	25.000
			Anschaffung von Bücherschränken für vier der Universitäts-Bibliothek neu zugewiesene Säle	.....	.....	1.100	1.100
			Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung des pharmakologischen Institutes (2. und letzte Rate)	.....	.....	500	500
		7	Universität in Czernowitz	110.300	.....	.....	110.300
			Herstellungen im Universitäts-Gebäude	.....	.....	900	900
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Universitäts-Bibliothek	.....	.....	800	800
			Ergänzung der geographischen Lehrmittelsammlung (2. und letzte Rate)	.....	.....	500	500
		8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 2025 fl. Gold)	13.300	.....	.....	13.300
			Münzverlust bei obigem Golde (20 % Agio)	.....	405	.....	405
			Summe (Titel 14, §§ 1—8)	2,766.372	44.953	115.750	2,927.075

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	14		b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg .	14.650	. . . . .	. . . . .	14.650
		10	„ „ „ „ Olmütz .	14.500	. . . . .	. . . . .	14.500
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien .	27.300	. . . . .	. . . . .	27.300
			Anschaffung neuer Bücherschränke	. . . . .	. . . . .	730	730
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	56.450	. . . . .	730	57.180
			c) Technische Hochschulen:				
		12	Technische Hochschule in Wien	265.300	. . . . .	. . . . .	265.300
		13	Technische Hochschule in Graz	105.200	. . . . .	. . . . .	105.200
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse .	. . . . .	. . . . .	2.750	2.750
			Annuitäten zur Tilgung und Verzinsung des vom steiermärkischen Convictsfonds zum Ankaufe von Baugründen entlehnten Capitales (10. und letzte Rate)	. . . . .	2.700	. . . . .	2.700
		14	Technische Hochschulen in Prag	235.700	. . . . .	. . . . .	235.700
			Deutsche technische Hochschule:				
			Herstellungen im Hörer-Laboratorium für chemische Technologie	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
		15	Technische Hochschule in Brünn	90.600	. . . . .	. . . . .	90.600
			Herstellung von Glaswänden und von Doppelfenstern im Gebäude der technischen Hochschule (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	470	470
		16	Technische Hochschule in Lemberg	92.700	. . . . .	. . . . .	92.700
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	1.050
			Erweiterung des elektro-techn. Unterrichtes	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	790.550	2.700	17.220	810.470
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien . .	121.200	. . . . .	. . . . .	121.200
			Vollendung der Anlage des forstlichen Versuchs- und Demonstrations-Gartens auf dem Wolfersberge	. . . . .	. . . . .	500	500
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	2.200	. . . . .	2.200
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studierende sämmtlicher Hochschulen	3.000	. . . . .	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3,737.572	69.853	134.200	3,941.625
	15		Mittelschulen.				
		1	a) Gymnasien und Real-Gymnasien: Österreich unter der Enns:	3,607.490	. . . . .	. . . . .	3,607.490
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Unter-Meidling (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Adaptirungen und Reconstructions-Arbeiten im Gymnasial-Gebäude in Wien (1. Bez., Akademisches)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Herstellungen im Turnsaale und im Ankleideraume im Gymnasial-Gebäude in Wien (3. Bez.)	. . . . .	. . . . .	350	350
			Subvention für das Communal-Gymnasium in Ober-Döbling	. . . . .	1.250	. . . . .	1.250
			Tirol:				
			Subvention für das Benedictiner-Stift Marienberg zur Erhaltung des Stiftsgymnasiums in Meran	. . . . .	1.500	. . . . .	1.500
			Fürtrag .	3,607.490	2.750	51.850	3,662.090

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	3,607.490	2.750	51.850	3,662.090
9	15		Subvention für das Augustiner Chorherrenstift Neustift zur Erhaltung des Ordens-Obergymnasiums in Brixen	.....	3.000	.....	3.000
			Steiermark:				
			Readaptirung der bisher für das erste Staats-Obergymnasium in Graz gemietheten Schullocalitäten	....	.....	1.600	1.600
			Anschaffung von Einrichtungs-Gegenständen für das erste Staats-Obergymnasium in Graz	.....	.....	2.600	2.600
			Annuitäten und Nebengebühren für den Bau zweier Gymnasial-Gebäude in Graz 1. und 2. Rate	.....	14.431	.....	14.431
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Marburg (2. Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			Kärnten:				
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Klagenfurt (2. Rate)	.....	.....	30.000	30.000
			Triest:				
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipzigerplatze in Triest	.....	.....	2.500	2.500
			Istrien:				
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Pola (2. Rate)	.....	.....	42.500	42.500
			Innere Einrichtung für dasselbe	.....	.....	3.100	3.100
			Überführung von Inventarial-Gegenständen des Staats-Untergymnasiums in Mitterburg nach Pola	.....	1.100	.....	1.100
			Böhmen:				
			Subventionen:				
			Für die Communal-Obergymnasien:				
			In Schlan (böhmisch)	.....	6.500	.....	6.500
			In Taus (böhmisch)	.....	2.000	.....	2.000
			Für das Communal-Realgymnasium mit Ober-Gymnasialclassen in Raudnitz (böhmisch)	.....	5.000	.....	5.000
			Für das Communal-Real-Gymnasium in Pilgram (böhmisch)	.....	3.000	.....	3.000
			Annuität und Nebengebüren für das Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)	.....	13.124	.....	13.124
			Mähren:				
			Adaptirungen im Gymnasialgebäude in Brünn (I. deutsch)	.....	.....	700	700
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Iglau (3. und letzte Rate)	.....	.....	13.000	13.000
			Subvention für das von d. Vereine „Ústřední Mat. školská“ erhaltene Privat-Gymnasium mit böhm. Unterrichtsspr. in Ung.-Hradisch	.....	4.000	.....	4.000
			Annuität u. Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (II. deutsch)	.....	8.900	.....	8.900
			Annuität u. Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (böhmisch)	.....	11.000	.....	11.000
			Schlesien:				
			Conservations-Herstellungen, Gasszuleitung und Anschaffung von Schuleinrichtungs-Gegenständen für das Staats-Obergymnasium in Troppau	.....	.....	2.400	2.400
			Fürtrag	3,607.490	74.805	160.250	3,842.545

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15		Galizien: Übertrag	3,607.490	74.805	160.250	3,842.545
			Herstellung und Einrichtung eines Turnsaales und Turnplatzes im Gymnasial-Gebäude in Stanislau	. . . . .	. . . . .	4.600	4.600
			Herstellung der Dacheindeckung am Gymnasial-Gebäude in Drohobycz	. . . . .	. . . . .	3.300	3.300
			Vermehrung der Lehrmittelsammlungen des Staats-Obergymnasiums in Bochnia	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Neubau eines Gebäudes zur Unterbringung des IV. Staats-Obergymnasiums in Lemberg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			Innere Einrichtung desselben (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
		2	b) Realschulen:	1,275.890	. . . . .	. . . . .	1,275.890
			Österreich unter der Enns:				
			Behebung der Mängel an der Heißwasser-Heizanlage und zur Aufstellung zweier Öfen im Gebäude der Staats-Oberrealschule in Wien (7. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	5.700	5.700
			Triest:				
			Herstellungen im Staatsschulgebäude am Leipzigerplatze in Triest	. . . . .	. . . . .	700	700
			Böhmen:				
			Subvention für die Communal-Oberrealschule in Rakonitz (böhmisch)	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000
			Annuität zur Tilgung des Kaufschillings f. das zur Unterbringung der 1. deutschen Staats-Oberrealschule in Prag angekaufte Haus	. . .	735	. . . . .	735
			Mähren:				
			Herstellungsarbeiten an dem Gebäude der böhmischen Staats-Oberrealschule in Brünn	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300
			Subvention an den mähr. Landesfond z. Erhaltung d. slavischen Realschule in Proßnitz	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
		3	Dienstalterszulagen der Supplenten	30.000	. . . . .	. . . . .	30.000
		4	Prüfungscommissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		6	Verdienstzulagen der Professoren	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		7	Unterstützungen u. Stipendien für Lehramts-Candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—7)	4,926.380	102.240	239.350	5,267.970
	16		Studien-Bibliotheken	26.300	. . . . .	. . . . .	26.300
	17		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen:				
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche, Maschinen-, Textil-, chemische und Kunst-Industrie)	834.578	. . . . .	. . . . .	834.578
			Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie u. Reproductions-Verfahren in Wien:				
			Einrichtung und Unterr.-Erfordernisse (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Fürtrag	834.578	. . . . .	2.000	836.578

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	834.578	.....	2.000	836.578
9	17		Staats-Gewerbeschule i. Wien (X. Gemeindebez.)				
			Ergänzung der Schuleinrichtung und Ausstattung der Lehrwerkstätte (2. Rate)	.....	.....	4.000	4.000
			Unterrichts-Erfordernisse (2. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Staats-Gewerbeschule in Triest:				
			Unterrichts-Erfordernisse (4. Rate)	.....	.....	4.000	4.000
			Kunstgewerbeschule in Prag:				
			Unterrichtserfordernisse (3. und letzte Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Staatsgewerbeschule in Reichenberg:				
			Nachtragsherstellungen am Gebäude der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte	.....	.....	1.400	1.400
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Annuität für d. Neubau eines Gebäudes für d. Staatsgewerbeschule (1. u. 2. Semestralrate)	.....	9.662	.....	9.662
			Anschaffung von Maschinenmodellen (3. und letzte Rate)	.....	.....	600	600
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen (1. Rate)	.....	.....	400	400
			Annuität für d. Ankauf eines Gebäudes für d. Staats-Gewerbeschule (5. u. 6. Semestralrate)	.....	5.200	.....	5.200
			Staats-Gewerbeschule in Bielitz:				
			Entschädigung an die Gemeinde Bielitz für die der Staats-Gewerbeschule neuerlich überlassenen Schullocalitäten (3. Rate)	.....	5.000	.....	5.000
			Anschaffung von Maschinen für die mechan.-technische Lehrwerkstätte (2. Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Summe a)	834.578	19.862	20.400	874.840
			b) Fachschulen f. einzelne gewerbliche Zweige:	629.300	.....	.....	629.300
			Fachschule für Maschinstickerei in Dornbirn:				
			Erste Einrichtung		.....	1.300	1.300
			Fachschule für Kunststickerei und Spitzennäherei in Laibach:				
			Weitere Einrichtung	.....	....	300	300
			Weberschule in Freudenthal:				
			Anschaffung eines Dampfmotors (1. Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Webeschule in Mährisch-Schönberg:				
			Weitere Einrichtung d. mechanisch. Weberei	.....	.....	2.300	2.300
			Webeschule in Nachod:				
			Einrichtung der mechan. Weberei (2. Rate)	.....	.....	1.100	1.100
			Webeschule in Neutitschein:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei	.....	.....	3.500	3.500
			Webeschule in Reichenberg:				
			Webestühle, Motoren u. andere Unterrichts-Erfordernisse (5. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Webeschule in Starkenbach:				
			Einrichtung der mechan. Weberei (2. Rate)	.....	.....	1.100	1.100
			Webeschule in Sternberg:				
			Einrichtung der mechan. Weberei (4. Rate)	.....	.....	2.800	2.800
			Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim:				
			Anschaffung eines Motors u. diverser Arbeitsmaschinen (2. Rate)	.....	.....	1.200	1.200
			Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo:				
			Innere Einrichtung	.....	.....	900	900
			Fürtrag	629.300	.....	17.500	646.800

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	629.300	. . . . .	17.500	646.800
9	17		Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach: Weitere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	600	600
			Filial-Fachschule für Zeichnen und Modellieren in St. Ulrich in Gröden: Erste Einrichtung	. . . . .	. . . . .	700	700
			Fachschule für Holzbearbeitung in Wall.-Meseritsch: Herstellung eines Lehrwerkstätten-Gebäudes: (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung eines Dampfmotors (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Fachschule für Schlosserei in Nixdorf: Erste Einrichtung	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Maschinengewerbliche Fachschule in Prerau: Innere Einrichtung, Ausstattung mit Maschinen und Werkzeugen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.700	2.700
			Fachschule f. Eisen- u. Stahlindustrie in Steyr: Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	500	500
			Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr: Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	800	800
			Summe b) .	629.300	. . . . .	30.300	659.600
			c) Zeichen- und Modellierschulen	9.800	. . . . .	. . . . .	9.800
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und sonstige Anstalten	67.600	. . . . .	. . . . .	67.600
			Allgemeine Handwerkerschule in Linz: Einrichtung der Localitäten und Werkstätten	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Summe d) .	67.600	. . . . .	2.500	70.100
			e) Fortbildungsschulen u. verwandte Anstalten	126.900	. . . . .	. . . . .	126.900
			Summe (§. 1 a. bis e.) .	1,668.178	19.862	53.200	1,741.240
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	81.400	. . . . .	. . . . .	81.400
		3	Commercielle Schulen	32.750	. . . . .	. . . . .	32.750
			Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,782.328	19.862	53.200	1,855.390
	18		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammen-Schulen	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	27.400	. . . . .	. . . . .	27.400
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien .	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	84.300	. . . . .	. . . . .	84.300
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	137.900	. . . . .	. . . . .	137.900
	19		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .	1,282.500	. . . . .	. . . . .	1,282.500
			Österreich unter der Enns: Herstellungen im Turnsaale und im Ankleideraume, dann Reparaturen am Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Wien	. . . . .	. . . .	1.850	1.850
			Österreich ob der Enns: Anstreicherarbeiten am Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Linz	. . . . .	. . . . .	400	400
			Fürtrag .	1,282.500	. . . . .	2.250	1,284.750

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,282.500	.....	2.250	1,284.750
9	19		Tirol:				
			Anschaffung von Schulbänken für die Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Trient . . .	.....	.....	650	650
			Steiermark:				
			Neulegung des Trottoirs längs der Gassenseite des Gebäudes der Lehrer-Bildungsanstalt in Graz	.....	.....	800	800
			Görz:				
			Neubau der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz (3. Rate)	.....	.....	15.000	15.000
			Dalmatien:				
			Anschaffung von 24 eisernen Betten f. d. Internat der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo	.....	520	.....	520
			Böhmen:				
			Einführung der Wasserleitung in das Gebäude der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag	.....	.....	1.500	1.500
			Mähren:				
			Herstellungen im Gebäude der deutschen Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn	.....	.....	1.250	1.250
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Specialcurse für Mittelschul-Abiturienten an Lehrer-Bildungsanstalten	.....	1.086	.....	1.086
		2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	1.500	.....	.....	1.500
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	.....	80.000	.....	80.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	2.000	.....	.....	2.000
		5	Bürgerschullehrer-Curse	16.000	.....	.....	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonds . . .	151.112	.....	.....	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol .	.....	.....	38.000	38.000
		8	Remunerierung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	.....	.....	1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse u. Schulgärten	7.000	.....	.....	7.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- u. Bürgerschulen	94.544	.....	.....	94.544
			Tirol:				
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	.....	15.000	.....	15.000
			Triest:				
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipzigerplatze in Triest	.....	.....	800	800
			Summe (Titel 19, §§. 1—10) .	1,555.656	96.606	60.250	1,712.512
	20		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	38.216	.....	.....	38.216
		2	Beiträge	93.476	.....	.....	39.476
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (10. und 11. Rate)	.....	50.000	. . .	50.000
			Europäische Gradmessung	.....	.....	8.000	8.000
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	131.692	50.000	8.000	189.692

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	ordentliche	ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	21		**Administration der Studienfonds.**				
		1	Ausgaben der Fonds	54.900	. . . . .	. . . . .	54.900
			Österreich unter der Enns:				
			Regulierung des Kirchenhofes zwischen der städtischen Volksschule und der St. Anna-Kirche in Wien behufs Herstellung einer Gartenanlage	. . . . .	. . . . .	450	450
			Salzburg:				
			Renovierung der Façade des Studiengebäudes in Salzburg	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Böhmen:				
			Bauliche Sicherstellungs- und Restaurierungsarbeiten an der St. Barbara-Kirche in Kuttenberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domainen . .	29.320	. . . . .	. . . . .	29.320
			Summe (Titel 21, §§. 1—2) .	84.220	. . . .	13.450	97.670
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	12,382.048	338.561	508.450	13,229.059
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	20,627.548	494.940	670.030	21,792.518

II. Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	ausserordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			A. *Centrale.*			
9	1		Centralleitung	200	....	200
	2		Schulaufsicht	25	.....	25
	3		Museum für Kunst und Industrie	10.100	.....	10.100
	4		Statistische Central-Commission	3.600	400	4.000
	5		Geologische Reichsanstalt	2.200	.....	2.200
	6		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	2.600	.....	2.600
	7		Einnahmen für Kunst- u. archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.180	.....	5.180
		2	Kunstschule in Krakau	350	.....	350
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Beiträge	.....	2.200	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—7)	24.255	2.600	26.855
			B. *Cultus.*			
	8		Einnahmen der Religionsfonds:			
			a) Einnahmen der Fonds:			
		1	Österreich unter der Enns	666.600	.....	666.600
		2	Österreich ob der Enns	105.200	.....	105.200
		3	Salzburg	10.800	.....	10.800
		4	Tirol	100.900	183	101.083
		5	Vorarlberg	700	.....	700
		6	Steiermark	173.200	.....	173.200
		7	Kärnten	80.500	.....	80.500
		8	Krain	83.400	.....	83.400
		9	Triest	11.200	.....	11.200
		10	Görz	24.200	.....	24.200
		11	Istrien	10.000	.....	10.000
		12	Dalmatien	22.900	.....	22.900
		13	Böhmen	854.600	1.774	856.374
		14	Mähren und Schlesien	599.700	.....	599.700
		15	Galizien	429.300	.....	429.300
		16	Krakau	22.400	.....	22.400
		17	Bukowina	226	.....	226
			Summe (Titel 8, §§. 1—17)	3,195.826	1.957	3,197.783
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen	879.730	3.900	883.630
			Summe (Titel 8, §§. 1—18)	4,075.556	5.857	4,081.413
	9		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.300	160	13.460
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8 und 9)	4,088.856	6.017	4,094.873

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	ausserordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			C. *Unterricht.*			
	10	1	Hochschulen.			
			Universitäten	123.100	. . . . .	123.100
			Universität in Krakau:			
			Widmung zur Activierung einer besonderen Abtheilung für landwirtschaftlichen Unterricht	. . . . .	15.000	15.000
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	69.900	. . . . .	69.900
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	8.300	. . . . .	8.300
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	212.500	15.000	227.500
	11		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	182.051	. . . . .	182.051
			Beiträge für das Staats-Obergymnasium in Untermeidling, und zwar:			
			a) zum Neubaue eines Gymnasial-Gebäudes:			
			Von d. Gemeinde Untermeidling (1. Rate)	. . . . .	1.000	1.000
			Von der Gemeinde Sechshaus (1. Rate) .	. . . . .	500	500
			b) Anlässlich der Übernahme des Communal-Gymnasiums in die Staatsverwaltung:			
			Von der Gemeinde Fünfhaus (2. Rate) . .	. . . . .	500	500
			Von der Gemeinde Rudolfsheim (2. Rate) .	. . . . .	400	400
			Von der Gemeinde Gaudenzdorf (2. Rate) .	. . . . .	500	500
			c) Zur Erhaltung d. Staats-Obergymnasiums Von der Gemeinde Hietzing, Jahresbeitrag	. . . . .	300	300
			Beiträge für das Staats-Obergymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonds	. . . . .	3.000	3.000
			von der Stadtgemeinde	. . . . .	2.500	2.500
		2	Realschulen	55.251	. . . . .	55.251
			Beitrag der Gemeinde Untermeidling für die Staats-Realschule in Sechshaus (14. und letzte Rate)	. . . . .	642	642
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,035.000	. . . . .	1,035.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	1,272.302	9.342	1,281.644
	12		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen:			
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	55.700	. . . . .	55.700
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	30.600	. . . . .	30.600
			Landesbeitrag für die Filial-Fachschule für Zeichnen und Modellieren in St. Ulrich in Gröden	. . . . .	350	350
			c) Zeichen- und Modellierschulen	1.450	. . . . .	1.450
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	17.700	. . . . .	17.700
			Allgemeine Handwerkerschule in Linz:			
			Beitrag für die Einrichtung der Localitäten und Werkstätten, und zwar:			
			vom Lande (2. Rate)	. . . . .	1.250	1.250
			von der Gemeinde (2. Rate)	. . . . .	1.250	1.250
			e) Sämmtliche gewerbliche Schulen	200	. . . . .	200
			Summe (§ 1) .	105.650	2.850	108.500

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	ausserordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	105.650	2.850	108.500
9	12	2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	500	. . . . .	500
			Summe (Titel 12. §§. 1 und 2)	106.150	2.850	109,000
	13		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Thierarznei- u. Hufbeschlagschule in Lemberg	3.875	. . . . .	3.875
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.080	. . . . .	11.080
			Summe (Titel 13, §§. 1—3) .	15.207	. . . . .	15.207
	14		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .	83.500	. . . . .	83.500
		2	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	. . . . .	845	845
		3	Staats-Volksschulen	5.130	. . . . .	5.130
			Summe (Titel 14, §§. 1—3) .	88.630	845	89.475
	15		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	6.424	. . . . .	6.424
			Summe (Titel 15) .	6.424	. . . . .	6.424
	16		Studienfonds.			
		1	Einnahmen der Fonds	60.100	. . . . .	60.100
			Salzburg:			
			Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern pr. 600 fl. zu 20 %	. . . . .	120	120
			Böhmen:			
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (12. Rate)	. . . . .	1.466	1.466
			Galizien:			
			Kaufschilling für das von der Stadtgemeinde Jaroslau angekaufte Studienfonds-Gebäude Nr. 151 in Jaroslau (2. Rate)	. . . . .	1.000	1.000
		2	Einnahmen der Fondsforste und Domänen .	25.780	. . . . .	25.780
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2) .	85.880	2.586	88.466
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—16) .	1,787.093	30.623	1,817.716
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—16) .	5,900.204	39.240	5,939.444



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juni 1890.

Nr. 37.

Gesetz vom 26. Februar 1890 *),

wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien,

wodurch der §. 17 des Gesetzes vom 28. Februar 1870 **), betreffend die Schulaufsicht, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 17 des schlesischen Schulaufsichtgesetzes wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat forthin zu lauten:

§. 17.

Der Bezirksschulrath besteht:

a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

b) aus je einem Religionslehrer jeder im Bezirke vorhandenen, gesetzlich anerkannten, mehr als 1000 Seelen umfassenden Glaubensgenossenschaft, dessen Ernennung dem Landeschef mit Zustimmung des Landesausschusses zukommt;

*) Enthalten in dem am 30. April 1890 ausgegebenen Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, VII. Stück, Nr. 27, Seite 108.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 73, Seite 267.

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte, welche von der durch den Bezirkshauptmann zu berufenden Lehrerversammlung des Bezirkes mit absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung gewählt werden, und von denen einer der etwa im Bezirke vorhandenen Lehrerbildungsanstalt, oder in Ermangelung einer solchen, einer Mittelschule, und wenn auch keine Mittelschule vorhanden ist, einer Bürgerschule oder wenigstens einer vierclassigen öffentlichen Volksschule angehören muss.

d) aus einer Anzahl von Vertretern der sämmtlichen dem Bezirke angehörenden Gemeinden, welche der Anzahl der nach Absatz *a*, *b* und *c* in den Bezirksschulrath eintretenden Mitglieder gleichkommt.

Von diesen Gemeindevertretern wird ein Drittheil vom Landesausschuss ernannt, die beiden anderen Drittheile werden von den Gemeinden gewählt. Bei der Ermittlung der Zahl der vom Landesausschuss zu ernennenden Mitglieder sind etwa sich ergebende Bruchtheile nicht zu berücksichtigen.

Durch den Landesausschuss ernennbar oder durch die Gemeinde wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulaufsichtsbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden.

Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.

Jede Gemeinde des Bezirkes wählt einen Wahlmann. Die Wahlmänner treten am Hauptorte über Einberufung der politischen Bezirksbehörde zur Wahl der Mitglieder des Bezirksschulrathes zusammen.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit unter der Leitung des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Bezirksschulrathes mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 26. Februar 1890.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 38.

Gesetz vom 12. März 1890 *),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

betreffend die Gewährung von Activitäts-Zulagen, welche in die Pension nicht einrechenbar sind, an das Lehrpersonal der öffentlichen Volks- und öffentlichen Bürgerschulen in Mähren und den mährischen Enclaven in Schlesien.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Lehrkräfte an den öffentlichen allgemeinen Volks- und an den öffentlichen Bürgerschulen in Mähren haben außer den gesetzlich bestimmten, in die Pension einrechenbaren Dienstalterszulagen Anspruch auf den Bezug von zwei in die Pension nicht einrechenbaren Activitätszulagen jährlicher 50 fl. nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Diese in die Pension nicht einrechenbaren Activitätszulagen werden unter gleichen Bedingungen wie die übrigen Dienstalterszulagen (nämlich, dass die Lehrkraft an einer öffentlichen Schule ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt hat) zuerkannt;

b) diese Zuerkennung wird zugleich, und zwar:
jene der ersten Activitätszulage mit der Zuerkennung der vierten Dienstalterszulage, jene der zweiten Activitätszulage mit der Zuerkennung der sechsten Dienstalterszulage vom Landesschulrathe ausgesprochen.

§. 2.

Diese in die Pension nicht einrechenbaren zwei Zulagen unterliegen den Abzügen für den Lehrer-Pensionsfond nicht.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Jänner 1891 in Wirksamkeit, von welchem Tage an bei jenen Lehrpersonen, welche die vierte Dienstalterszulage schon beziehen, die erste Zulage per 50 fl. sofort zur Gebür erwächst.

§. 4.

Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, den 12. März 1890.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

---

*) Enthalten in dem am 29. April 1890 ausgegebenen Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für die Markgrafschaft Mähren, VI. Stück, Nr. 52, Seite 70.

Nr. 39.

Gesetz vom 12. März 1890 *),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an einer öffentlichen allgemeinen Volks- oder an einer öffentlichen Bürgerschule mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Unter Lehrpersonen im Sinne dieses Gesetzes werden die mit festen Bezügen angestellten eigenen Religionslehrer, Oberlehrer, Lehrer und Unterlehrer, welche auf Grund eines Lehrbefähigungs- oder eines Reifezeugnisses definitiv oder provisorisch an einer öffentlichen allgemeinen Volks- oder an einer öffentlichen Bürgerschule angestellt, oder welche definitiv oder zeitlich in den Ruhestand versetzt sind, verstanden.

§. 2.

Die Stellungspflicht, — ausgenommen den Fall der strafweisen Stellung außer der Altersclasse und Losreihe im Sinne des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, — der freiwillige Eintritt als Officier in die nichtactive Landwehr, dann der Umstand, dass der einjährige Präsenzdienst bei der Landwehr oder von Seite eines Einjährig-Freiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fortdauernde Wehrpflicht, sind keine der Aufnahme in das Lehramt an einer öffentlichen allgemeinen Volks- oder an einer öffentlichen Bürgerschule entgegenstehende Hindernisse.

§. 3.

Der zu einer mehr als einjährigen Präsenzdienstleistung verpflichtende freiwillige Eintritt von Lehrpersonen in den Militärverband hat den Austritt aus dem Lehramte zur Folge.

Im Falle und auf die Dauer eines Krieges jedoch ist der freiwillige Eintritt in den activen Militärdienst mit Beibehaltung des Lehramtspostens zulässig, aber von der Genehmigung des k. k. Landesschulrathes mit Zustimmung des Landesausschusses abhängig.

§. 4.

Die der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an einer öffentlichen allgemeinen Volks- oder an einer öffentlichen Bürgerschule bedürfen im Falle ihrer

*) Enthalten in dem am 29. April 1890 ausgegebenen Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren, Stück VI, Nr. 53, Seite 71.

Einberufung zur activen Militär-Dienstleistung (mit Inbegriff der activen Dienstleistung im Landsturm) keines Urlaubes.

Befindet sich der Einberufene auf einem ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung sogleich außer Kraft.

§. 5.

Während der activen Militär-Dienstleistung

a) zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Recruten-Ausbildung festgesetzten Zeitdauer;

b) anlässlich der periodischen Waffenübungen;

c) im Falle einer Mobilisierung und

d) im Falle einer Einberufung des Landsturmes bleibt jeder Lehrperson ihr Lehramtsposten und Dienstrang, sowie die zur Pensionierung anrechenbare Dienstzeit gewahrt.

Durch eine derartige Militär-Dienstleistung wird die Beförderung im Lehramte nicht behindert und die in derselben zugebrachte Zeit in das zur Erlangung des Anspruches auf Dienstalterszulagen zurückzulegende Quinquennium sowie in die zur Pensionierung anrechenbare Zeit eingerechnet.

§. 6.

Für die zur activen Militär-Dienstleistung einberufenen Lehrpersonen gelten die Gebürenvorschriften für das stehende Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr, beziehungsweise jene für den Landsturm.

Rücksichtlich der mit ihrer Bedienstung an Volks- und Bürgerschulen verbundenen Bezüge haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Für die Dauer der im §. 5 unter *a)* und *b)* erwähnten activen Militär-Dienstleistungen hat weder eine gänzliche noch theilweise Einstellung der mit der Bedienstung an einer öffentlichen allgemeinen Volks- oder an einer öffentlichen Bürgerschule verbundenen Bezüge stattzufinden, insoferne solche nicht von der Erfüllung gewisser, besonderer Verpflichtungen abhängig sind. Hinsichtlich dieser letzteren Bezüge hat der für Beurlaubungen der Lehrpersonen vorgeschriebene Vorgang platzzugreifen.

2. Für die Zeit der Ableistung der gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militär-Präsenzdienstpflicht sind sämmtliche mit dem Volks- und Bürgerschuldienste verbundenen Bezüge einzustellen.

3. Im Falle einer Mobilisierung, sowie in dem einer Einberufung des Landsturmes (§. 5, lit. *c* und *d)* bleiben die zur activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung einberufenen Lehrpersonen, insolange sie dem Mannschaftsstande angehören, im Genusse der Hälfte der mit ihrer Bedienstung verbundenen Bezüge. Denjenigen Lehrpersonen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleibt der Fortgenuss der sämmtlichen Bezüge in gleicher Weise, wie dies im Absatz 1 verfügt ist, gewahrt.

4. Die zu den Militärgagisten gehörenden Lehrpersonen erhalten während ihrer activen Militär-Dienstleistung, im Falle einer Mobilisierung, sowie in dem einer Einberufung des Landsturmes:

a) unter allen Umständen ein Drittheil ihrer Bezüge;

b) wenn die Militärgage (ohne Nebengebüren) ohne Hinzurechnung des unter *a)* erwähnten Lehrergebüren-Drittheiles den vollen Betrag dieser Lehrergebüren nicht erreicht, von letzteren die zur Begleichung der Differenz erforderliche Quote. Ist die Militärgage gleich hoch oder höher als die Lehrergebür, so hat die Zahlung der letzteren, mit Ausnahme des freigelassenen Drittheiles, während der Dauer der ersteren aufzuhören;

c) diejenigen Lehrpersonen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleiben überdies im Fortgenusse eines eventuellen Naturalquartiers oder Quartiergeldes.

§. 7.

Die im bleibenden oder zeitlichen Ruhestande befindlichen Lehrpersonen erhalten während ihrer activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung außer den reglementmäßigen Gebüren auch ihre bisherigen Ruhebezüge.

§. 8.

Bei der Berechnung des Lehrergebüren-Ausmaßes nach §. 6 hat die während der ununterbrochenen Dauer einer activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung im Gagistenstande erfolgte Erlangung höherer Militärgebüren außer Betracht zu bleiben.

§. 9.

Die den Lehrpersonen im Grunde ihrer militärischen Dienstleistung gebürenden Versorgungsansprüche sind, gleich jenen der Civilstaatsbediensteten, durch das Gesetz vom 27. December 1875, R.-G.-Bl. Nr. 158, festgesetzt.

Jenen Lehrpersonen, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung noch nicht das volle 10. Dienstjahr zurückgelegt haben, und während der activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung sowohl für Militärdienste als auch für das Lehramt untauglich und gleichzeitig bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind (§§. 6 und 82 des obigen Gesetzes), wird statt der Abfertigung (§. 64 des Landesgesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18) *) ein Ruhegehalt in jener Höhe zuerkannt, wie er ihnen nach vollendeter 10jähriger Dienstzeit gebüren würde.

§. 10.

Den Witwen und Waisen der während der Militär- oder Landsturm-Dienstleistung verstorbenen Lehrpersonen bleibt der durch die Gesammtdienstleistung der Verstorbenen begründete Gebürenanspruch gewahrt.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 25, Seite 79.

Hätte der Verstorbene noch nicht volle zehn anrechenbare Dienstjahre, so haben in diesem Falle die Hinterbliebenen auf jene Gebüren Anspruch, zu welchen sie berechtigt wären, wenn der Verstorbene das zehnte Dienstjahr bereits zurückgelegt hätte.

Im Falle einer Abweichung der die Gebürenansprüche der Witwen und Waisen betreffenden Militärvorschriften und derlei Ansprüche normierenden Bestimmungen des Landesgesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18 *), hat unter allen Umständen die günstigere Behandlung einzutreten und haben hiebei in jedem Falle die bloß nach der anrechnungsfähigen Militär-Dienstleistung normalmäßig entfallenden Versorgungsgebüren den Militär-Pensionsetat, der unter Zugrundelegung der Gesammtdienstzeit nach dem obigen Landesgesetze etwa entfallende Mehrbetrag den Volksschullehrer-Pensionsfond zu treffen.

§. 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, den 12. März 1890.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 40.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Mai 1890, Z. 9524,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend die Prüfung aus Latein, welcher sich nach §. 1 der mit Ministerial-Erlass vom 16. December 1889, Z. 25.248 (R.-G.-Bl. Nr. 200, M.-V.-Bl. ex 1890, Nr. 3) kundgemachten neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung Realschüler behufs Eintrittes in das pharmaceutische Studium zu unterziehen haben.

Nach §. 1, lit. *a)* der auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 8. December 1889 mit Ministerial-Erlass vom 16. December 1889, Z. 25.248 (R.-G.-Bl. Nr. 200 und Ministerial-Verordnungsblatt ex 1890 Nr. 3) kundgemachten neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, können auch Realschüler zum pharmaceutischen Studium zugelassen werden, wenn sie sich mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegte sechste Classe einer Realschule und überdies auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 25, Seite 79.

genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen ausweisen.

Bezüglich der Vornahme dieser Prüfung aus der lateinischen Sprache finde ich Folgendes anzuordnen:

1. Realschüler, welche sich der Prüfung aus der lateinischen Sprache behufs Zulassung zum pharmaceutischen Studium unterziehen wollen, haben ihr Gesuch, welchem ein staatsgiltiges Zeugnis über die mit Erfolg zurückgelegte VI. Classe einer Realschule beiliegen muss, an eine Landesschulbehörde zu richten.

In dem Gesuche ist darzulegen, auf welche Weise und binnen welcher Zeit der Bittsteller sich die Kenntnis der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen für die ersten sechs Gymnasialclassen erworben hat.

2. Die Landesschulbehörde entscheidet über das Gesuch und bestimmt das Gymnasium, an welchem die Prüfung abzulegen ist, wobei auf begründete Wünsche des Bittstellers bezüglich des Ortes und der Zeit nach Thunlichkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Ohne besonderen Auftrag der Landesschulbehörde ist kein Gymnasium berechtigt, Prüfungen dieser Art vorzunehmen. Prüfungen, welche ohne Ermächtigung der Landesschulbehörde vorgenommen werden, sind ungiltig und wirkungslos.

3. Von der getroffenen Entscheidung verständigt die Landesschulbehörde auch die Direction des betreffenden Gymnasiums und ermächtigt dieselbe zugleich, dem Bittsteller über das Ergebnis der Prüfung ein Zeugnis auszustellen, in welchem der betreffende Erlass der Landesschulbehörde und der specielle Zweck der Prüfung anzuführen ist.

4. Für diese Prüfung ist eine im Voraus zu entrichtende Taxe von 5 fl. einzuheben, für deren Vertheilung der Ministerial-Erlass vom 29. August 1851, Z. 8778 (Marenzeller, Normalien für die Gymnasien und Realschulen I. Theil, Nr. 271) maßgebend ist.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Loserth, Dr. J., Leitfaden der allgemeinen Geschichte für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien, Realschulen und verwandten Lehranstalten. I. Theil: Das Alterthum. 3. verbesserte Auflage. Wien 1890. Manz. (J. Klinkhardt und Comp.) Preis, broschiert 48 kr., gebunden 58 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der zweiten Auflage *), zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1890, Z. 10366.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 55.

Ouředníček Eduard, Cvičebnice jazyka německého pro první a druhou třídu škol středních. Brünn 1890. Winiker.

— — Slovník ku cvičebnici. Brünn 1890. Winiker. Preis des Übungsbuches sammt Wörterbuch 90 kr.

Der Gebrauch dieses Übungsbuches mit dem zugehörigen Wörterbuche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache kann auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1890, Z. 9062.)

Scheindler, Dr. August, Grammatica latina, ridotta per i ginnasi italiani dell'Austria da Carlo Dr. Jülg e B. Dalpiaz. Trient 1890. G. B. Monauni. Preis, gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1890, Z. 10112.)

b) Für Handelsschulen.

Rothaug Joh. Georg, Grundriss der Handels- und Verkehrsgeographie für Handelsschulen, commercielle Fachschulen und verwandte Anstalten, sowie zum Selbstunterrichte für den Handelsstand. Wien 1890. Alfred Hölder. Preis, geheftet 64 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Mai 1890, Z. 7595.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Madeyski Eduard, Nauka gimnastyki szkolnéj (Turnlehre für Schulen). Lemberg 1890. Verlagsbuchhandlung Seyfarth und Czajkowski. Preis, gebunden 60 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1890, Z. 9082.)

Lehrmittel.

Weber Sebastian, Vorlagen für Messerschmiede sammt erläuterndem Texte. Herausgegeben mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

I. Theil. Langmesserei. 16 Tafeln in Mappe. Preis, 7 fl.

II. Theil. Kurzmesserei. 20 Tafeln in Mappe. Preis, 8 fl. Wien 1889. K. Graeser.

Diese Vorlagewerke werden zum Lehrgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen, allgemeinen Handwerkerschulen und den bezüglichen Fachschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Mai 1890, Z. 1693.)

Kozenn B., Geografijski atlas za srednje škole priredio A. Dobrilović, uz reviziju Dra. Matkovicá. Wien 1887. Verlag Eduard Hölzel. Preis, gebunden 2 fl. 75 kr.

Dieser Atlas wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit serbo-croatischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Juni 1890, ad Z. 7991.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der allgemeinen Privat-Volksschule für Mädchen der Leopoldine **Goll** in Hietzing (Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1890, Z. 10562) und

der Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt der barmherzigen Schwestern zu Zams in Tirol, (Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1890, Z. 10480.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Karl **Wolfgang**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Tulln in Niederösterreich (Ministerial-Act Z. 10565 ex 1890) und

Ernst **Ozlberger**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Mitterweng in Oberösterreich, (Ministerial-Act Z. 9102 ex 1890.)

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung vom 8. Juni 1883. Broschiert 10 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⅝ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5⅜ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⅝ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°. Broschiert 4 fl.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht." Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Programma per l' inseguamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. 3 1/2 Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. 2 5/8 Bogen 8°, broschiert 30 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1890.

Nr. 41.

Gesetz vom 5. Juni 1890 *),

betreffend die Bezüge der der bewaffneten Macht angehörigen Supplenten an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und nautischen Schulen mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturme.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den der bewaffneten Macht angehörigen Supplenten an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und nautischen Schulen werden, insoferne sie beeidet sind, im Falle der Mobilisierung rücksichtlich ihrer mit der Dienstleistung im Lehramte verbundenen Bezüge (Substitutionsgebür) die den Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten durch §. 6, Punkt 3 und 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 59 **), rücksichtlich des Adjutums dieser letzteren eingeräumten Begünstigungen gewährt.

*) Enthalten in dem, am 27. Juni 1890 ausgegebenen XXXIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 116.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Nr. 23, Seite 133.

§. 2.

Durch eine active Militärdienstleistung in den im §. 5 lit. *a)*, *b)*, *c)* und *d)* des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 59 angeführten Fällen wird das gemäß §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1886, R.-G.-Bl. Nr. 121 *), behufs Erlangung der Dienstalterszulage zurückzulegende Quinquennium der Supplenten an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten nicht unterbrochen.

Eine solche Unterbrechung findet jedoch — außer der Dauer der unter §. 5 lit. *c)* des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 59 angeführten Mobilisierung — in dem Falle statt, wenn die active Militärdienstleistung der vorbezeichneten Lehrpersonen behufs Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes erfolgt.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 5. Juni 1890.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Gautsch** m./p.

Nr. 42.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Juni 1890, Z. $\frac{1079}{\text{C.U.M.}}$,

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend die den activen k. k. Staats- (und k. und k. Hof-) Bediensteten nach Einführung des Kreuzer-Zonentarifes auf den k. k. Staatsbahnen zugestandenen Fahrbegünstigungen.

Die Einführung des Kreuzer-Zonentarifes für den Personentransport, welcher mit 16. Juni d. J. auf den k. k. Staatsbahnen und einigen im Staatsbetriebe stehenden Privatbahnen in Kraft treten wird, hat eine Abänderung der in dem Normale vom Jahre 1885 (kundgemacht im hieramtlichen Verordnungsblatte vom 15. Juni 1885, Stück XII, Nr. 27) festgesetzten 50percentigen Ermäßigung der Fahrpreise für k. k.,

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 46, Seite 161.

beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete nothwendig gemacht, und es werden für k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete gleichmäßig wie für außer Dienst reisende k. und k. Militärs auf den k. k. Staatsbahnen und den im Staatsbetriebe stehenden Privatbahnen mit Ausnahme der unten genannten Linien vom 16. Juni d. J. ab, nachfolgende ermäßigte Fahrpreise zur Anwendung gelangen, und zwar:

Für Schnellzüge I. Classe 2·5 kr., II. Classe 1·5 kr., III. Classe 1·2 kr.; dann für Personenzüge I. Classe 2 kr., II. Classe 1 kr., III. Classe 0·8 kr. bei voller Anrechnung der betreffenden Zonen-Zuschlags- und der Gepäcksgebüren, unter Auflassung des Freigepäcks.

Bei Benützung der I. Wagenclasse wird sonach für Schnellzüge ein Personenzugs-Billet II. und ein halbes Personenzugs-Billet III. Classe, für Personenzüge ein Personenzugs-Billet II. Classe, bei Benützung der II. Wagenclasse ein Billet III. Classe der betreffenden Zugsgattung, endlich bei Benützung der III. Wagenclasse für Personenzüge ein Militärbillet III. Classe und für Schnellzüge $1^1/_2$ Militärbillet III. Classe zu lösen sein.

Diese ermäßigten Fahrpreise finden auf den nachbenannten, im Staatsbetriebe stehenden Privat-Localbahnen keine Anwendung, und zwar:

Böhmisch-Leipa - Niemes, Chodau - Neudek, Elbogen - Neusattl, Kaschitz - Radonitz, Nusle - Vršovic - Modřan, Potscherad - Wurzmes, Mährische Westbahn mit den Linien Prossnitz - Triebitz, Cellechowitz - Kosteletz und Kornitz - Opatowitz, ferner Olmütz - Celleehowitz, Vöcklabruck - Kammer, Wels (Haiding) - Aschach, Wittmannsdorf - Ebenfurth, Gleisdorf - Weiz, Lemberg - Bełzec (Tomaszów), Kolomea'er Localbahnen und Bukowina'er Localbahnen.

Insoweit jedoch auf diesen Localbahnen die 50percentige Ermäßigung der dermaligen Fahrpreise sowie das Gepäcks-Freigewicht von 25 *kg* auf Grund des Normales vom Jahre 1885 besteht, bleiben diese Begünstigungen auch fernerhin aufrecht.

Bei Berechnung der Transportgebüren werden die Bahnlinien im Geltungsbereiche des neuen Tarifs, insoweit dieselben nicht durch Bahnen getrennt sind, welche nicht im Staatsbetriebe stehen, als ein Netz betrachtet.

Eine Ausnahme hievon machen nur die nachfolgenden Privatbahnen, rücksichtlich welcher eine Durchrechnung des Tarifs im Verkehr mit anderen Linien nicht stattfindet, sondern die Gebüren bis zu und von dem Übergangspunkte angestoßen werden. Es sind dies die Linien:

Prag (Smichow) - Obernitz - Brüx - Moldau, Dux - Ladowitz - Ossegg - Bodenbach, Ossegg - Komotau, Hannsdorf - Ziegenhals, Mösel-Hüttenberg und Fehring - Fürstenfeld.

Schliesslich findet zufolge einer zwischen der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft getroffenen Vereinbarung die für active k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete gewährte 50percentige Fahrpreisermäßigung vom

bestehenden Tarife gegen die vorgeschriebene Legitimierung rücksichtlich der Wiener Verbindungsbahnen von nun an Anwendung im Verkehre:

a) zwischen Wien-Hauptzollamt und den Haltestellen der Wiener Verbindungsbahn unter einander;

b) zwischen Wien-Hauptzollamt und den Haltestellen der Wiener Verbindungsbahn einerseits und Stationen der Strecken Meidling - Mürzzuschlag, Liesing - Kaltenleutgeben und Mödling - Laxenburg andererseits;

c) zwischen den Stationen Wien - Hauptzollamt und Meidling und den Haltestellen der Wiener Verbindungsbahn einerseits, dann den Stationen und Haltestellen der k. k. Staatsbahnen rücksichtlich der Strecken Unter-Hetzendorf--Hütteldorf - Hacking - St. Pölten andererseits, soweit in den benannten Stationen directe Billets bestehen.

Indem ich hievon infolge Zuschrift des k. k. Handelsministeriums vom 11. Juni d. J., Z. $\frac{1201}{\text{H.-M.}}$, Mittheilung zu machen mich beehre, ersuche ich Eure . . . . für die entsprechende Verlautbarung der hiernach zugestandenen Begünstigungen bei den dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehenden Behörden und Anstalten gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Nr. 43.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Juni 1890, Z. 11302,

betreffend die Aufnahme der Schüler in die II. Classe der höheren Gewerbeschulen.

Auf Grund der bei der Schüleraufnahme an den Staats-Gewerbeschulen gemachten Erfahrungen finde ich anzuordnen, dass in die II. Classe der höheren Gewerbeschulen neben den aus der I. Classe aufsteigenden Schülern künftig nur solche Bewerber aufgenommen werden, welche die IV. Classe einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium oder Realschule) mit gutem Erfolge absolviert haben und überdies durch eine Aufnahmsprüfung den Besitz jener Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, welche lehrplanmäßig in der I. Classe der höheren Gewerbeschule erworben werden sollen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Levys, Professor Dr. M. A., Biblische Geschichte nach dem Worte der heiligen Schrift, der israelitischen Jugend erzählt. 9., von neuem durchgesehene und verbesserte Auflage, herausgegeben von Dr. Badt. Breslau 1889. W. Kolbner. Preis, 90 kr.

Dieses Buch wird unter der Voraussetzung der Zulässigkeitserklärung der competenten Cultusgemeinde zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1890, Z. 12424.)

Kayserling, Dr. M., Die fünf Bücher Moses. (Schulausgabe.)

I. Band: Das erste Buch Moses. Prag 1890. Brandeis. Preis, gebunden 55 kr.

II. Band: Das zweite Buch Moses. Prag 1890. Brandeis. Preis, gebunden 50 kr.

III. Band: Das dritte Buch Moses. Prag 1890. Brandeis. Preis, gebunden 42 kr.

Diese Lehrbücher werden, die Approbation von Seite der competenten Cultusgemeinde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1890, Z. 11138.)

Hauler, Dr. Johann, Aufgaben zur Einübung der lateinischen Syntax in einzelnen Sätzen und zusammenhängenden Stücken nach den Grammatiken von K. Schmidt, Dr. A. Scheindler und Dr. F. Schultz. I. Theil: Casuslehre. 7. veränderte Auflage. Wien 1890. A. Hölder. Preis, geheftet 66 kr., gebunden 86 kr.

Diese Auflage des bezeichneten Buches wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache, jedoch unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen *), allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1890, Z. 10977.)

— — Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten, nach den Grammatiken von K. Schmidt, A. Scheindler und F. Schultz. Abtheilung für das zweite Schuljahr. 11. veränderte Auflage. Wien 1890. Bermann und Altmann. Preis, broschiert 90 kr., gebunden 1 fl. 4 kr.

Diese neue Auflage des obenbezeichneten Buches wird unter Ausschluss der gleichzeitigen Verwendung der früheren Auflagen zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1890, Z. 12905.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 128.

Nahrhaft J., Sammlung lateinischer Übungsbücher zur Grammatik des Dr. Al. Goldbacher. IV. Theil: Tempus- und Moduslehre. Bearbeitet von J. Walser. Wien 1890. Schworella und Heick. Preis, ungebunden 90 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1890, Z. 11814.)

Steiner Josef und **Scheindler**, Dr. August, Lateinisches Lese- und Übungsbuch für die II. Classe der österreichischen Gymnasien. Im Anschlusse an die lateinische Grammatik von Dr. August Scheindler. Mit einer Wortkunde. Wien und Prag 1890. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 10 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1890, Z. 12287.)

Bechtel Adolf, Französisches Sprech- und Lesebuch. Mittelstufe. Für die III. und IV. Classe. Wien 1890. J. Klinkhardt. Preis, broschiert, 1 fl.

Der Gebrauch dieses Lehrbuches an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache kann auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1890, Z. 10661.)

Fetter Johann, Lehrgang der französischen Sprache. IV. Theil: Übungs- und Lesebuch. Mit einer Karte. Wien 1890. Bermann und Altmann. Preis, 1 fl. 20 kr.

Der Gebrauch dieses Lehrbuches an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache kann auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1890, Z. 11414.)

Behacker Anton, Lehrbuch der Logik mit einer psychologischen Einleitung zum Gebrauche an Gymnasien und zum Selbstunterrichte. Prag, Wien, Leipzig 1890. Tempsky-Freytag. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1890, Z. 6137.)

Höfler, Dr. Alois, Grundlehren der Logik. Lehrtext und Übungen aus des Verfassers Lehrbuch der philosophischen Propädeutik. (I. Theil: Logik.) Prag, Wien, Leipzig 1890. Tempsky-Freytag. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Zehn Lesestücke aus philosophischen Classikern. Als Anhang zum Lehrbuche der philosophischen Propädeutik, unter Mitwirkung von Dr. Alexius Meinong herausgegeben von Dr. Alois Höfler. Prag-Wien-Leipzig 1890. Tempsky-Freytag. Preis, geheftet 30 kr., gebunden 50 kr.

Dieses Buch kann als Hilfsbuch beim Unterrichte in der Logik verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1890, Z. $\frac{374}{\text{C. U. M.}}$.

Kummer, Dr. Karl Ferd. und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien.

I. Band. 3. umgearbeitete Auflage. Wien 1890. Julius Klinkhardt. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1890, Z. 9537.)

— — — Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien.

II. Band. 3. umgearbeitete Auflage. Wien 1890. J. Klinkhardt. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss der gleichzeitigen Verwendung der früheren Auflagen zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1890, Z. 11361.)

— — — Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. Wien 1890. Klinkhardt.

V. Band. 5. umgearbeitete Auflage. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

VI. A. Band. (Mit mittelhochdeutschen Texten.) 3. umgearbeitete Auflage. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

Diese neuen Auflagen der oben bezeichneten Bücher werden zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen, und zwar der V. Band allgemein, der VI. A. Band jedoch nur für jene Gymnasien, an welchen mittelhochdeutsche Dichtungen im Grundtexte gelesen werden.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1890, Z. 11521.)

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die oberen Classen österreichischer Gymnasien. IV. Theil. (Für die VIII. Classe.) Wien 1890. A. Hölder. Preis, in Leinwand gebunden 1 fl. 26 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1890, Z. 12509.)

Prosch, Dr. Franz und **Wiedenhofer**, Dr. Franz, Deutsches Lesebuch für österreichische Obergymnasien. I. Theil. (Für die V. Classe.) Wien 1890. K. Graeser. Preis, gebunden 1 fl. 60 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1890, Z. 9520.)

Wallentin, Dr. Franz, Lehrbuch der Arithmetik für die oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. 2. verbesserte Auflage. Wien 1890. Gerold's Sohn. Preis, 1 fl. 40 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1890, Z. 12085.)

Schramm Josef und **Schüssler** Rudolf, Vorschule der Mathematik für österreichische Untergymnasien und verwandte Lehranstalten. Mit 384 Figuren. (In besonderem Hefte.) Wien 1890. Hölder. Preis, 1 fl. 24 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Untergymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1890, Z. 12266.)

— — Übungsstoff zur Vorschule der Mathematik für österreichische Untergymnasien und verwandte Lehranstalten. I. Heft. Übungsstoff für die erste Classe. Wien 1890. Hölder. Preis, 36 kr.

Diese Aufgabensammlung wird zum Unterrichtsgebrauche an den Untergymnasien mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Vorschule der Mathematik von denselben Verfassern als Lehrbuch eingeführt ist, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1890, Z. 12266.)

Umlauft, Dr. Friedrich, Lehrbuch der Geographie für die unteren und mittleren Classen österreichischer Gymnasien und Realschulen.

I. Cursus: Grundzüge der Geographie. (Für die I. Classe.) Mit 11 in den Text gedruckten Figuren. 3. verbesserte Auflage. Wien 1890. Hölder. Preis, 34 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso, wie die zweite Auflage desselben *), für die I. Classe der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1890, Z. 11221.)

— — II. Cursus: Länderkunde. Im Anhange: Mathematische Geographie. (Für die II. und III. Classe.) 3., verbesserte Auflage. Mit 11 in den Text gedruckten Figuren. Wien 1890. Hölder. Preis, geheftet 80 kr., in Leinwand gebunden 1 fl.

Diese Auflage des bezeichneten Buches wird, ebenso wie die zweite Auflage desselben **), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1890, Z. 12314.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 173.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 242.

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit für Unterclassen der Mittelschulen. 7. verbesserte und gekürzte Auflage. Wien 1890. A. Hölder. Preis, geheftet 60 kr.

Diese Auflage des oben bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1890, Z. 11823.)

— — Österreichische Vaterlandskunde für die unteren Classen der Mittelschulen. 9. verbesserte Auflage. Wien 1890. A. Hölder. Preis, geheftet 72 kr., in Leinwand gebunden 92 kr.

Diese neue Auflage des oben bezeichneten Buches wird unter Ausschluss der gleichzeitigen Verwendung der früheren Auflagen zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1890, Z. 12937.)

— — Österreichische Vaterlandskunde für die höheren Classen der Mittelschulen. 9. verbesserte Auflage. Wien 1890. A. Hölder. Preis, in Leinwand gebunden 1 fl. 14 kr.

Diese Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss der Verwendung der früheren Auflagen zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1890, Z. 12033.)

Steiner-Scheindler, Libro di lettura e di esercizii latini per la prima classe de' ginnasii austriaci, composto in relazione alla grammatica latina del Dr. Augusto Scheindler. Pubblicato ad uso delle scuole italiane da Dr. Carlo Jülg e B. Dalpiaz. Con un dizionarietto metodico. Trient 1890. G. B. Monauni. Preis, gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1890, Z. 11693.)

In zweiter, im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1881, Z. 9159 *), die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörden vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche für die I. Classe der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Šťastný Vladimír, Učení katolického náboženství pro první třídu středních škol. Brünn 1890. Winiker. Preis, broschiert 64 kr.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1890, Z. 11888.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 168.

Procházka Matth., Katolická věrouka pro vyšší školy střední. 2. verbesserte Auflage. Prag 1890. Cyrillo-Methodischer Verlag (Gustav Francl) Preis, 1 fl., gebunden 1 fl. 12 kr.

Dieses Lehrbuch wird, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1890, Z. 11670.)

Procházka, Dr. Jan, Základná nauka náboženství katolického pro pátou třídu středních škol. Prag-Jungbunzlau 1890. Vačlena. Preis, 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1890, Z. 11625.)

Homèrova Ilias ve skráceném vydání. Pro gymnasia česká upravil Dr. Karel Cumpfe. Mit 9 Abbildungen und 2 Karten. Prag-Wien 1890. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 30 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

Diese Ausgabe der Ilias wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1890, Z. 10840.)

Doucha Karel, Sbírka příkladův a úloh ke cvičbě ve skladbě latinské. Díl II. pro IV. třídu gymnasijní. 2. verbesserte Auflage. Prag 1890. Bellmann. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 75 kr.

Diese neue Auflage des genannten Übungsbuches wird ebenso wie die 1. Auflage desselben *), zum Unterrichtsgebrauche in der bezeichneten Classe der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1890, Z. 11828.)

Petrů Vaclav, Čítanka pro nižší třídy středních škol. Část IV. Prag 1890. Kober. Preis eines broschierten Exemplares 1 fl., in Leinwand gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche in der vierten Classe der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1890, Z. 11669.)

Kovář, Dr. Em., Česká mluvnice pro školy střední a ústavy učitelské. Díl II. Nauka o větě čili skladba. Prag 1890. Kober. Preis, 75 kr., gebunden 95 kr.

Diese Grammatik der böhmischen Sprache wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1890, Z. 11668.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 160.

Hrabý Timothej, Úkoly k překladům z jazyka českého na jazyk latinský. Ze cvičebnice Dr. J. Haulera pro pátou a šestou třídu gymnasijní přeložil a upravil. Druhé přepracované vydání. Prag-Jungbunzlau 1890. Vačlena. Preis, 88 kr.

Dieses Übungsbuch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1890, Z. 12183.)

Gebauer, Dr. Jan, Mluvnice česká pro školy střední a ústavy učitelské. I. Nauka o slově. Prag und Wien 1890. Tempsky. Preis, broschiert 75 kr., gebunden 95 kr.

Dieses Lehrbuch der böhmischen Sprache wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1890, Z. 12755.)

Gindely, Dr. Ant., Dějepis všeobecný pro vyšší třídy škol středních. Pro české školy vzdělal Jan J. Řehák. Díl III: Věk nový. 2. Auflage. Mit 25 Abbildungen und 8 Karten. Prag 1890. Tempsky. Preis, 1 fl. 60 kr., gebunden 1 fl. 80 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage dieses Buches *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1890, Z. 13197.)

Hromádko Fr. und **Strnad** Alois, Sbírka úloh z algebry pro vyšší třídy středních škol. Vydání 4. Dle nových osnov upravené. Prag 1890. Verein böhmischer Mathematiker. Preis 1 fl. 50 kr.

Die vierte Auflage dieser Sammlung algebraischer Aufgaben wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1890, Z. 12245.)

Jesenko Joh., Zemljepis za prvi razred srednjih šol. 2. verbesserte und gekürzte Auflage. Laibach 1890. Narodna Tiskarna. Preis, 40 kr.

Diese Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die erste Auflage desselben **), für die erste Classe jener Mittelschulen, an denen der geographische Unterricht unter Gebrauch des Slovenischen als Unterrichtssprache ertheilt wird, zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1890, Z. 13240.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Leminger Em., Fysika pro ústavy učitelské. 1. Theil. Mit 117 Abbildungen. Prag 1890. Kober. Preis, 60 kr.

Hejzlar, Dr. Franz, und **Hofmann** Nik., Fysika pro ústavy učitelské. 2. Theil. Mit 45 Abbildungen. Prag 1889. Kober. Preis, 50 kr., cartoniert 60 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 451.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 173.

Leminger Em., Fysika pro ústavy učitelské. 3. Theil. Mit 183 Abbildungen. Prag 1890. Kober. Preis, 75 kr.

Diese drei Theile der Naturlehre werden zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1890, Z. 10336.)

c) Für Staats-Gewerbeschulen.

Hartl Hans, Lehrbuch der ebenen Trigonometrie. Für den Gebrauch an höheren Gewerbeschulen und für das Selbststudium. Mit 100 in den Text gedruckten Figuren und über 400 Übungsbeispielen. Wien 1890. A. Hölder. Preis, 50 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an höheren Gewerbeschulen allgemein zugelassen.

— — Die trigonometrische Auflösung des Dreieckes und der auf Dreiecke zurückzuführenden Figuren. Für den Gebrauch an Werkmeister- und Baugewerkschulen und für den Selbstunterricht. Mit 45 in den Text gedruckten Figuren und über 200 Übungsbeispielen nebst einer Tafel der trigonometrischen Zahlen. Wien 1890. A. Hölder. Preis, 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Werkmeisterschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juni 1890, Z. 10254.)

Lehrmittel.

Ortwein A., Vorlagen für gewerbliche Lehranstalten. V. Vorlagen für Kunstschlosser und Zierschmiede. Herausgegeben mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Enthält 31 Blatt in Mappe. Wien 1890. C. Graeser. Preis, 5 fl.

Dieses Vorlagenwerk wird zum Lehrgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen, allgemeinen Handwerkerschulen und den bezüglichen Fachschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1890, Z. 8451.)

Kiepert H., Politische Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Revision von R. Kiepert. Berlin 1886. Reimer. Preis 7 fl. 20 kr., auf Leinen in Mappe 12 fl. 45 kr.

Diese Wandkarte wird als Lehrmittel an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1890, Z. 11915.)

Noë, Dr. Franz, Geologische Übersichtskarte der Alpen. Maßstab: 1 : 1,000.000. Wien 1890. Hölzel. Preis, in Blättern 6 fl., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 40 kr. Mit einem Hefte: Erläuterungen von Professor Dr. Noë und einigen einbegleitenden Worten von Professor Dr. Ed. Suess.

Diese Karte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Juni 1890, Z. 10976.)

Kozenn B., Geographischer Schulatlas für Gymnasien, Real- und Handelsschulen. Vollständig neu bearbeitet von Vinc. v. Haardt, revidiert von Dr. Friedrich Umlauft.

I. Ausgabe in 43 Karten. 33. Auflage. Wien 1890. Hölzel. Preis, gebunden 2 fl. 80 kr.

II. Ausgabe in 59 Karten. 34. Auflage. Wien 1890. Hölzel. Preis, gebunden 3 fl. 60 kr.

Diese neuesten Auflagen der bezeichneten Atlanten werden ebenso wie die 32., beziehungsweise 33. Auflage derselben *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1890, Z. 12422.)

— — Zeměpisný atlas pro školy střední. Českým názvoslovím opatřil Josef Jireček. Dvanácté, z části opravené vydání pořídil Dr. Jindřich Metelka. Wien 1890. Hölzel. Preis, gebunden 2 fl. 80 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Atlas wird ebenso, wie die 11. Auflage desselben **), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1890, Z. 12423.)

Im Verlage des königl. Hof-Kunstinstitutes von Otto Troitsch in Berlin (lithographische Kunstdruckerei von S. Czeiger in Wien) ist erschienen:

Julius Lobmeyer's

Wandbilder für den geschichtlichen Unterricht.

I. Serie.

Tafel I. Römisches Lagerbild.
„ II. Karl der Große empfängt eine maurische Gesandtschaft.
„ III. Heinrich V. in der Reichsversammlung zu Worms.
„ IV. Scene aus dem Kreuzzuge Conrad's III.

Das Werk erscheint in halbjährigen Lieferungen von je 4 Blättern. Subscriptionspreis pro Serie, roh 12 Mark, für den Schulgebrauch hergerichtet 16 Mark.

Die Directionen und die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieses Hilfsmittels für den geschichtlichen Unterricht aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1890, Z. 10082.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 99.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 131.

Kundmachungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. October 1889 vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel a. g. zu genehmigen geruht, dass das Communal-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Taus unter Annahme der angebotenen Beitragsleistungen der Stadtgemeinde Taus vom 1. September d. J. angefangen in die Staatsverwaltung übernommen werde.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October 1889 vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel a. g. zu genehmigen geruht, dass in Laibach durch Abtrennung einer Anzahl bestehender Parallelclassen in der Unterstufe des Staats-Obergymnasiums ein selbständiges Staats-Untergymnasium mit Beginn des Schuljahres 1890/91 errichtet werde.

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Franz **Zwolsky**, zuletzt Unterlehrer zu Lichtenau in Niederösterreich,
(Ministerial-Act Z. 11619 ex 1890)

Johann **Winterberger**, zuletzt provisorischer Unterlehrer zu Schenkenfelden in Oberösterreich,
(Ministerial-Act Z. 11527 ex 1890)

Felix **Górski**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Kaszów in Galizien,
(Ministerial-Act Z. 11033 ex 1890) und

Marie **Arthaber**, zuletzt Unterlehrerin an der allgemeinen Volksschule in St. Magdalena am Lemberg in Steiermark,
(Ministerial-Act Z. 10895 ex 1890).

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung vom 8. Juni 1883. Broschiert 10 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1¹/₂ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⁵/₈ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5³/₈ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⁵/₈ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°. Broschiert 4 fl.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht.“ Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. 3 1/2 Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. 2 5/8 Bogen 8°, broschiert 30 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück XIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1890.

Nr. 44.

Gesetz vom 24. Juni 1890 *),

wirksam für das Königreich Böhmen,

womit mehrere Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Schulaufsicht vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 17 **), abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 40, 41, 43, 44 und 45 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 17, betreffend die Schulaufsicht, werden hiemit außer Kraft gesetzt und haben zu lauten:

§. 40.

Der Landesschulrath besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem Vicepräsidenten des Landesschulrathes oder im Verhinderungsfalle des letzteren aus dem vom Landeschef bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

---

*) Enthalten in dem, am 28. Juni 1890 ausgegebenen Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen, XV. Stück, unter Nr. 46, Seite 73.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 45, Seite 140.

2. aus sechs von dem Landesausschusse gewählten Vertretern, von welchen drei der böhmischen und drei der deutschen Nationalität angehören müssen; wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in den Landtag gewählt zu werden;

3. aus den Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;

4. aus den Landesschulinspectoren;

5. aus zwei von dem Stadtverordnetencollegium gewählten Vertretern der königl. Hauptstadt Prag, von welchen einer der deutschen, einer der böhmischen Nationalität angehören muss;

6. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen und aus einem Bekenner des israelitischen Glaubens;

7. aus vier Mitgliedern des Lehrstandes, von welchen zwei der böhmischen, zwei der deutschen Nationalität angehören müssen.

Von den sub 3 und 4 erwähnten Mitgliedern haben nur zehn Mitglieder, und zwar diejenigen entscheidende Stimme, welche der Vorsitzende von Fall zu Fall bestimmt. Hiebei ist als Grundsatz festzuhalten, dass nicht mehr als je fünf Mitglieder, welchen deutsche Schulen, beziehungsweise böhmische Schulen zugewiesen sind, das Stimmrecht ausüben.

§. 41.

Die im §. 40 unter ZZ. 3, 4, 6 und 7 erwähnten Mitglieder werden vom Kaiser über Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung der administrativen Referenten mit dem Minister des Innern in's Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 40 unter ZZ. 2, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre.

In Betreff der Dienststellung und der Bezüge der administrativen Referenten und der Landesschulinspectoren gelten besondere Vorschriften.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebür aus Staatsmitteln.

§. 43.

Der Landesschulrath hält theils Plenarsitzungen, theils Sectionssitzungen.

Es bestehen zwei Sectionen, welche innerhalb ihres Wirkungskreises selbständig Beschlüsse fassen.

Einer dieser Sectionen werden alle Schulen und Anstalten (§. 39, ZZ. 1, 2 und 3) mit böhmischer Unterrichtssprache, sowie alle Angelegenheiten (§. 42) der böhmischen Schulbezirke, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche die deutschen Schulen in diesen Bezirken betreffen, zugewiesen. Der anderen dieser Sectionen werden alle Schulen und Anstalten (§. 39, ZZ. 1, 2 und 3) mit deutscher Unterrichtssprache, sowie alle Angelegenheiten (§. 42) der deutschen Schulbezirke, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche die böhmischen Schulen in den Bezirken betreffen, zugewiesen.

Der Plenarberathung und Beschlussfassung des Landesschulrathes bleiben alle Angelegenheiten, welche den deutschen und böhmischen Schulen überhaupt oder einer Kategorie derselben gemeinsam sind, insbesondere auch die Prüfung der Schulbezirks-Präliminarien nach den mit dem Landesausschusse vereinbarten Grundsätzen (§. 29 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 16 *), Gesetz vom 1. Mai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 47) **), sowie die Errichtung der sogenannten Minoritätsschulen vorbehalten. Nach erfolgter Errichtung werden die Angelegenheiten auch dieser Schulen je nach ihrer Unterrichtssprache den Sectionen zugewiesen.

Die Sectionen des Landesschulrathes können zur Entscheidung über die Anstellung präsentierter Lehrpersonen, die Pensionierung von Volksschullehrern, die Genehmigung der Errichtung von Privatschulen, die Befreiung vom Schulgelde an Mittelschulen, ferner zur Entscheidung von Recursen gegen Straferkenntnisse, wie über die Befreiung vom Schulgelde an Volksschulen aus ihren Mitgliedern Ausschüsse bilden. Jedoch steht es der Section, sowie dem Vorsitzenden zu, solche Angelegenheiten von Fall zu Fall der Entscheidung der Section zuzuführen.

Die Regelung der Geschäfts- und Verhandlungs-Sprache des Landesschulrathes hat im Verordnungswege (durch die Geschäfts-Ordnung) unter Wahrung des Grundsatzes zu erfolgen, dass die Geschäfts- und Verhandlungs-Sprache in der einen Section die böhmische, in der anderen die deutsche zu sein hat und dass in der Verhandlungs-Sprache der betreffenden Section auch die Referate an diese Section zu erstatten und die Berathungsprotokolle zu führen sind, während es in den Plenarsitzungen unter voller Wahrung der Gleichberechtigung beider Landessprachen den Mitgliedern freisteht, sich ohne Rücksicht auf die Sprache, in welcher der Antrag vom Referenten gestellt wurde, nach ihrem eigenen Ermessen der böhmischen oder deutschen Sprache zu bedienen.

§. 44.

Den Vorsitz in den Plenarsitzungen, sowie in den Sitzungen der beiden Sectionen des Landesschulrathes führt der Landeschef oder sein Stellvertreter.

Von den übrigen Mitgliedern treten die im §. 40 sub 2, 5 und 7 erwähnten Vertreter des Landesausschusses, der königl. Hauptstadt Prag und des Lehrstandes, welche der böhmischen Nationalität angehören, ferner die administrativen Referenten und Landesschulinspectoren (§. 40 sub 3 und 4), welchen die böhmischen Schulen zugewiesen sind, in die eine Section; die im §. 40 sub 2, 5 und 7 erwähnten Vertreter des Landesausschusses, der königl. Hauptstadt Prag und des Lehrstandes, welche der deutschen Nationalität angehören, sowie die administrativen Referenten und Landesschulinspectoren (§. 40 sub 3 und 4), welchen die deutschen Schulen zugewiesen sind, treten in die andere Section als Mitglieder ein.

Die Vertreter der Religionsgesellschaften (§. 40 sub 6) gehören beiden Sectionen als Mitglieder an. Darum ist bei diesen Mitgliedern die Kenntniss beider Landessprachen erforderlich.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 45, Seite 140.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 33, Seite 130.

Von den administrativen Referenten und Landesschulinspectoren, welche einer Section angehören, haben in dieser Section immer nur fünf, und zwar diejenigen entscheidende Stimme, welche der Vorsitzende von Fall zu Fall bestimmt.

Jede Section hält wenigstens einmal des Monats eine ordentliche Sitzung ab.

Die Plenarsitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf angeordnet; derselbe ist jedoch verpflichtet, mindestens vier Plenarsitzungen im Jahre einzuberufen.

Über Antrag zweier Mitglieder muss der Vorsitzende eine außerordentliche Sectionssitzung, über Beschluss einer Section eine außerordentliche Plenarsitzung einberufen, welche binnen acht Tagen stattzufinden haben.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

Alle übrigen Angelegenheiten werden unter eigener Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen, und zwar je nach dem Wirkungskreise, der hiedurch berührt wird, in der nächsten Plenarsitzung oder in der nächsten Sitzung der betreffenden Section mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

Sowohl die Plenar- als auch die Sectionssitzungen des Landesschulrathes sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, einzustellen, und binnen drei Tagen die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Beschwerden, welche das Volksschulwesen betreffen, sind beim Bezirksschulrathe, die übrigen beim Landesschulrathe binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung einzubringen und haben aufschiebende Wirkung.

§. 45.

In dringlichen Fällen (§. 16) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind (§. 44), unmittelbare Verfügung treffen, muss jedoch in der nächsten Sitzung die Genehmigung hiefür einholen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Innerhalb 30 Tagen von diesem Zeitpunkte an hat die Neuconstituierung des Landesschulrathes zu erfolgen.

Bis dahin hat der Landesschulrath auf Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 17, zu fungieren.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 24. Juni 1890.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Gautsch** m./p.

Nr. 45.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Juni 1890, Z. 13211,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend die Beeidigung der Supplenten an Staatslehranstalten.

Das Gesetz vom 5. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 116 *), betreffend die Bezüge der der bewaffneten Macht angehörigen Supplenten an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und nautischen Schulen mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturme unterscheidet zwischen beeideten und nicht beeideten Supplenten, indem dasselbe nur den ersteren die in diesem Gesetze enthaltenen Begünstigungen zuerkennt.

Aus Anlass der Kundmachung dieses Gesetzes finde ich mich mit Rücksicht darauf, dass in Betreff der Beeidigung der Supplenten an Staatslehranstalten im Verlaufe der Zeit Verschiedenheiten in der herrschenden Praxis zu Tage getreten sind, bestimmt, die diesfalls geltenden Normen, insbesondere die Bestimmungen des §. 19 des Substitutionsnormales (Studienhofcommissionsdecret vom 3. Juni 1839, Z. 3401, Pol. Ges.-Sammlung, Bd. 67, S. 96, Marenzeller, Normalien I, Nr. 334) und die auf Grund desselben an einzelne Landesstellen erlassenen speciellen Weisungen in Erinnerung zu bringen, wonach die Beeidigung der Supplenten (Hilfslehrer) an Staatslehranstalten jederzeit stattzufinden hat, wenn dieselben auf längere Zeit, und zwar mindestens auf die Dauer eines Semesters bestellt werden.

Auf kürzere Zeitdauer als ein Semester bestellte Supplenten sind hiernach nicht in Eid zu nehmen.

Die Eidesablegung hat in der für die Lehrer vorgeschriebenen Form vor dem thatsächlichen Dienstantritte zu erfolgen.

Es wird weiters bemerkt, dass die Eidesleistung in der Regel vor dem Vorstande der betreffenden Staatslehranstalt zu erfolgen hat, welcher die Eidesurkunde der Landesschulbehörde vorlegt.

Hievon wird die k. k. Landesschulbehörde mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die genaue Handhabung dieser Vorschriften entsprechend zu überwachen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 41, Seite 221.

Nr. 46.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Juni 1890, Z. 13521,

womit die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Lehr- und Dienstzeit des pharmaceutischen Hilfspersonales, kundgemacht wird.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 200) *) wird auf Grund der Bestimmung des §. 2 lit. *e)* des Gesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) verordnet:

1. In die Apothekerlehre sind nur solche Candidaten aufzunehmen, welche sich mit einem Zeugnisse des Amtsarztes der politischen Behörde des Wohnortes oder mit einem von diesem Amtsarzte bestätigten ärztlichen Zeugnisse über ihre entsprechende physische Eignung und mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte sechste Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule, in letzterem Falle auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen ausweisen.

2. Die Lehrzeit der Apothekerlehrlinge (Tyrones) wird mit drei Jahren bemessen.

Für die Candidaten, welche die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium abgelegt haben, wird dieselbe auf zwei Jahre herabgesetzt.

3. Die Tirocinalprüfung ist sofort nach Ablauf der vorgeschriebenen Lehrzeit abzulegen und das pharmaceutische Universitätsstudium mit Beginn des Studienjahres, welches zunächst auf die mit genügendem Erfolge abgelegte Tirocinalprüfung folgt, anzutreten.

4. In dem Falle, dass besonders berücksichtigungswürdige Gründe einen Aufschub des Termines zur Ablegung der Tirocinalprüfung nothwendig machen, ist um die besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern im Wege der politischen Behörden unter Vorlage des Geburtsscheines, sowie der Studien- und Verwendungszeugnisse des Lehrlings, der beglaubigten Nachweisungen über die besonderen, den Aufschub rechtfertigenden Umstände, ferner des Gutachtens des Amtsarztes der politischen Behörde über die Rücksichtswürdigkeit und Verwendung des Lehrlings anzusuchen.

Auch ist von der politischen Behörde die Äußerung des Apothekergremiums, wenn ein solches besteht, einzuholen und in jedem Falle hinsichtlich der Gewährung des Ansuchens der motivierte Antrag zu stellen.

Für den Fall der Nothwendigkeit eines Aufschubes des Antrittes des Universitätsstudiums ist durch die Bestimmung des §. 2 der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 200), wornach die Bewilligung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen ist, Vorsorge getroffen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 3, Seite 17.

5. Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits die Tirocinalprüfung abgelegt und als Gehilfen (Assistenten) in Apotheken Dienste genommen haben, haben die Universitätsstudien spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstjahres anzutreten.

6. Um die Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zu erlangen, hat jeder Pharmaceut den Nachweis zu erbringen, dass er nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmacie, insoferne nicht die Bestimmung des Punktes 7 zutrifft, durch mindestens fünf Jahre als Assistent Apothekendienste geleistet hat. Von diesen fünf Jahren müssen mindestens drei Jahre im Dienste in inländischen öffentlichen Apotheken zugebracht worden sein. Unter dieser Voraussetzung ist in die fünfjährige Servierzeit ein in ausländischen Apotheken, sowie ein an Hochschulen zur höheren fachlichen Ausbildung zugebrachtes Verwendungsjahr, desgleichen eine in Ableistung des Einjährig-Freiwilligendienstes in k. und k. Militärapotheken zugebrachte ein- oder zweijährige Verwendung anrechenbar.

7. Denjenigen Pharmaceuten, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften über die Servierzeit in Apotheken vor Antritt des Universitätsstudiums als Assistenten gedient haben oder noch dienen, ist diese Dienstzeit in die nunmehr als Norm festgesetzte fünfjährige Servierzeit mit der Einschränkung einzurechnen, dass unbedingt zwei Dienstjahre in der Eigenschaft als Magister der Pharmacie zurückgelegt werden müssen.

8. Die Vollstreckung der vorgeschriebenen fünfjährigen Servierzeit eines Pharmaceuten ist von dem Vorstande der Apotheke, in welcher derselbe bedienstet ist, der politischen Behörde I. Instanz anzuzeigen, und von dieser nach genauer Prüfung der betreffenden Nachweisungen und nach Vernehmung des Apothekergremiums am Diplome des betreffenden Magisters der Pharmacie mit der nachstehenden Amtsbemerkung unter Beifügung des Amtssiegels zu bestätigen:

Z. . . . .

Obgenannter Magister der Pharmacie N. N. hat der vorgeschriebenen fünfjährigen Servierzeit mit . . . . . (Datum) . . . . . Genüge geleistet und hiemit die Eignung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke erlangt.

Datum. (Amtssiegel.) — Unterschrift des Amtsvorstehers.

Ohne diese Bestätigung darf kein Magister der Pharmacie auf Grund seines Magisterdiplomes zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zugelassen werden.

9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte alle mit den Bestimmungen derselben nicht im Einklange stehenden Vorschriften der bestehenden Gremialordnungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Taaffe m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 7., im wesentlichen unveränderter, somit gemäss Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1887, Z. 12753 *) zum Unterrichtsgsbrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Supan, Dr. Alex., Lehrbuch der Geographie nach den Principien der neueren Wissenschaft für österreichische Mittelschulen und verwandte Lehranstalten. Mit 38 Holzschnitten. Laibach 1890. Ig. v. Kleinmayr und Ferd. Bamberg. Preis, gebunden 1 fl. 25 kr.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1890, Z. 13385.)

b) Für Bürgerschulen, für die unteren Classen der Mittelschulen und für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Jelinek Alois, Leitfaden für den methodischen Unterricht im perspectivischen Zeichnen nach der Anschauung. Für Bürgerschulen, für die unteren Classen der Mittelschulen und für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2. Auflage. Wien 1890. Preis, 1 fl.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche für die Hand des Lehrers an den bezeichneten Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1890, Z. 11986.)

c) Für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Cvičebné sešity k účetnictví pro pokračovací školy průmyslove. Prag, bei Ignaz Fuchs. 5 Hefte sammt Umschlag. Preis, 25 kr.

Diese Übungshefte werden zum Lehrgebrauche beim Unterrichte in der gewerblichen Buchführung an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1890, Z. 12347.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von dem israelitischen Cultusvereine Wallachisch-Meseritsch-Krasna erhaltenen Privat-Volksschule in Wallachisch-Meseritsch das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1890, Z. 11674.)

Josef **Kordina,** zuletzt Unterlehrer an der Volksschule zu Wositz in Böhmen, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 11666 ex 1890).

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 172.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1890.

Nr. 47.

Gesetz vom 18. Juni 1890 *),

betreffend die tauschweise Hintangabe eines unbeweglichen Staatseigenthumes in Innsbruck.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die für Zwecke der Universität Innsbruck seinerzeit erworbene, an der Englmühlgasse in Innsbruck gelegene Gartenarea im Ausmaße von circa 4670 Quadratmeter gegen zwei der Stadtgemeinde Innsbruck gehörige, nächst dem pathologischen und dem anatomischen Institute gelegene Baustellen im Gesammtausmaße von circa 6360 Quadratmeter und gegen eine seitens der Gemeinde Innsbruck zu leistende und als Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum zu beeinnahmende Baraufzahlung von siebentausend vierhundert und fünfzig Gulden zu vertauschen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 18. Juni 1890.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Dunajewski** m./p. **Gautsch** m./p.

*) Enthalten in dem den 22. Juni 1890 ausgegebenen XXXIX. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 146.

Nr. 48.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Juli 1890, Z. 12800,

an sämmtliche Landeschefs als Vorsitzende der Landesschulräthe und an den Statthalter in Triest,

betreffend die Änderung der Schulgeldmarken aller drei Kategorien zur Entrichtung des Schulgeldes an den Staats-Mittelschulen.

Unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlass vom 26. Juni 1889, Z. 12686 beehre ich mich Eurer . . . . zu eröffnen, dass vom 1. September 1890 an, zur Entrichtung des Schulgeldes an den Staats-Mittelschulen geänderte Schulgeldmarken aller drei Kategorien, deren Beschreibung im Anschlusse mitfolgt, zu verwenden sein werden.

Es sind somit die bisherigen Schulgeldmarken I. Emission mit 31. August l. J. bei sämmtlichen Cassen außer Verschleiß zu setzen, zu diesem Zeitpunkte von den einzelnen Verschleißstellen an die von dem k. k. Ministerial-Zahlamte unmittelbar dotierte dortämtliche Casse zurückzuziehen und bei derselben bis auf Weiteres als Cultus- und Unterrichts-Depositen zu verwahren.

Bis zum 31. December l. J. können die von den Parteien allenfalls bereits früher gelösten Schulgeldmarken I. Emission noch ausnahmsweise zur Entrichtung des Schulgeldes für das I. Semester des Schuljahres 1890/91 verwendet werden, vom 1. Jänner 1891 an dürfen aber nur mehr die neuen Schulgeldmarken zur Verwendung gelangen, und wird sich die Entscheidung über den Umtausch eventuell noch vorkommender unbeschädigter, beziehungsweise sicher als unverwendet erkennbarer Schulgeldmarken der I. Emission gegen solche der II. Emission, hierorts fallweise vorbehalten.

Beschreibung der neuen Schulgeldmarken.

Die Schulgeldmarken II. Emission sind in drei Kategorien, zu 10 Gulden, 5 Gulden und 2 ½ Gulden aufgelegt, auf gefasertem Papiere gedruckt, mit perforiertem Rande versehen und haben ein Format von 52 Millimeter Breite und 30 Millimeter Höhe, die Bildfläche selbst hat eine Breite von 49 Millimeter und eine Höhe von 26 Millimeter.

Das Markenbild stellt eine dreitheilige Architektur dar, welche auf einem durch die ganze Marke laufenden Sockel aufgebaut erscheint.

Der Sockel ist in der Mitte von einem aufgeschlagenen Buche unterbrochen, hinter welchem als Sinnbild der Wissenschaft eine Eule mit ausgebreiteten Flügeln steht.

An beiden Seiten des Sockels ist die Bezeichnung „Schulgeldmarke“ in deutscher Kanzleischrift ersichtlich.

Der mittlere Theil der Architektur besteht aus einer halbrunden Nische, welche im oberen Theile eine mit einem zweitheiligen Frucht-Feston bekränzte Muschel enthält. Unter der Muschel ist ein an den Rändern zweimal eingerolltes Pergamentblatt freihängend dargestellt, auf welchem der Wertbetrag in Ziffern mit dem abgekürzten Guldenzeichen (fl.) ersichtlich ist. Die Nische wird an beiden Seiten von je einer Säule mit Kapitäl begrenzt und sind die Säulen mit bebändertem Kranze geziert.

Auf diesen Säulen ruht ein kleiner Architrav mit zwei in Delphinköpfen endenden Blattornamenten und einem darüber befindlichen kleinen Gesimse.

Ein kleines Schild mit der Wertbezeichnung in Ziffern schliesst an Stelle des Schlussteines die Archivolte der Nische ab.

Die beiden Seitentheile der Architektur sind vollständig gleich gehalten und bestehen zunächst aus einem an das Säulchen der Nische des Mitteltheiles sich anschließenden Theile eines Pilasters und einem auf dem Ende des Sockels befindlichen ganzen Pilaster, zwischen welchen ein mit Lorbeerzweigen umrahmtes Schild mit dem kaiserlichen königlichen Adler angebracht ist.

Auf den Pilastern ruht ein mit Fries und Kranzgesimse versehenes Gebälke, welches oberhalb des letzten Gliedes des Gesimses ein freies Ornament trägt.

Im Friese ist die Wertbezeichnung in Worten mit Antiqua-Versal-Buchstaben ausgedrückt.

Die Schulfeldmarken sind der Wertkategorie entsprechend in nachfolgenden Farben ausgeführt, und zwar jene zu 10 Gulden in blauer Farbe, jene zu 5 Gulden in grüner Farbe und jene zu $2^1/_2$ Gulden in brauner Farbe.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Seibert A. E., Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrerbildungsanstalten. II. Theil: Für den 3. Jahrgang. 3. umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1890. Verlag von F. Tempsky. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juli 1890, Z. 12610.)

Zenz, Dr. Wilhelm, Zoologie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. unveränderte Auflage. Wien 1890. Alfred Hölder. Preis, geheftet 84 kr.

Diese unveränderte dritte Auflage wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1890, Z. 12510.)

Müller, Dr. Gustav, Fysika pro c. k. ústavy ku vzdělání učitelův a učitelek. I. Díl. 2. verbesserte Auflage. Mit 109 Abbildungen. Wien 1890. Hölder. Preis, broschiert 72 kr.

Dieses Lehrbuch der Physik wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Juli 1890, Z. 13534.)

Letošník Jos., Učebnice dějepisu obecného pro ústavy učitelské. Díl II. Od smlouvy ve Verduně (843) až do doby nejnovější. Mit 23 Abbildungen. Prag 1890. Kytka. Preis, 96 kr.

Dieses Lehrbuch der Geschichte wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Juli 1890, Z. 11094.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel:

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

In 10. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 29. December 1886, Z. 16899 *) für Mittelschulen der Wiener Erzdiöcese allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Leinkauf, Dr. Johann, **Kurzgefasste katholische Glaubens- und Sittenlehre zum Gebrauche in der I. Classe der Mittelschulen. Wien 1890. Heinrich Kirsch. Preis, broschiert 50 kr., gebunden 65 kr.**

In 3. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1880, Z. 8305 **) zum Unterrichtsgebrauche an den Realschulen im Bereiche der Erzdiöcese Wien und der Diöcese St. Pölten allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Drechsl Alexander Wilhelm, **Katholische Glaubenslehre, mit Berücksichtigung der Liturgie für die unteren Classen der Mittelschulen. Wien 1890. Heinrich Kirsch. Preis, 60 kr.**

(Ministerial-Erlass vom 31. Juli 1890, Z. 14063.)

Kundmachungen.

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Franz **Maruška**, zuletzt Lehrer an der allgemeinen Volksschule in Jenšovic (Böhmen) (Ministerial-Act Z. 11662 ex 1890) und

Eduard **Unteregger**, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule zu St. Leonhard bei Siebenbrünn (Kärnten)

(Ministerial-Act Z. 14030 ex 1890).



*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 17.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 165.

In Commission bei **Karl Gerold's Sohn in Wien** sind nachstehende **Publikationen der k. k. statistischen Central-Commission** erschienen:

Das 1. Heft des XXIX. Bandes der „Österreichischen Statistik", enthaltend:

Ergebnisse der Civilrechtspflege 1886.

Preis: 2 fl. 20 kr. und

Das 1. Heft des XXV. Bandes, enthaltend:

Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung 1888.

Preis: 3 fl.

Vom k. k. Handelsministerium wurde ein

„Anhang I

zu dem von dieser Stelle am 1. Juli 1889 herausgegebenen

Verzeichnisse *) der Fahrtaxen und ortsüblichen Fuhrlöhne

von den Eisenbahn-Stationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

in die nächstgelegenen Ortschaften,

enthaltend die im Jahre 1889 eingetretenen Änderungen,

giltig vom 1. Mai 1890",

herausgegeben.

Abdrücke dieses Anhanges können bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von fünf Kreuzern per Exemplar bezogen werden.



*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 256.

Die nachbenannten Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. **Stück XVII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. September 1890.

Nr. 50.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Juli 1890, Z. 15090,

an alle politischen Landeschefs,

betreffend die Einführung der musikalischen Normalstimmung.

Die zu Wien vom 16.—19. November 1885 abgehaltene internationale Stimmtonconferenz hat sich in dem Beschlusse geeinigt, den an der Conferenz betheiligten Regierungen die Annahme eines einzigen, internationalen Stimmtones zu empfehlen, als welcher dasjenige A der eingestrichenen Octave zu gelten habe, dessen Höhe durch 870 einfache Schwingungen in der Secunde bestimmt ist.

Indem ich diesem Beschlusse mit besonderer Rücksicht auf die wichtigen Vortheile, welche die Festhaltung dieser einheitlichen Stimmung beim G e s a n g s unterrichte in hygienischer Beziehung mit sich zu bringen geeignet ist, bezüglich der meinem Ressort unterstehenden Institute und Anstalten beitrete, finde ich zur Durchführung desselben einvernehmlich mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels Nachfolgendes anzuordnen:

1. Die Annahme und Einführung der Normalstimmung hat zu erfolgen:

a) an den k. k. Fachschulen für Musikinstrumenten-Erzeuger;

b) an allen staatlich subventionierten Musikschulen;

c) an sämmtlichen, in die Kategorie der allgemeinen Volksschulen, der Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten, sowie der Mittelschulen gehörigen Lehranstalten, an welchen praktischer Musikunterricht ertheilt wird, endlich

d) bei den vom Staate subventionierten Musikvereinen.

2. Diese Anstalten und Vereine sind gehalten, eine verificierte Stimmgabel (Punkt 4) zu besitzen, und sich bei Musikübungen und Aufführungen ausschliesslich normalgestimmter Instrumente zu bedienen.

3. Die Controle über den unveränderten Bestand der Normalstimmung bei den vorbezeichneten Instituten und Anstalten ist

a) bei den k. k. Fachschulen für Musikinstrumenten-Erzeuger und

b) bei den staatlich subventionierten Musikschulen und Musikvereinen durch die vom Ministerium für Cultus und Unterricht von Fall zu Fall mit deren Inspection betrauten Organe, bei allen übrigen im Punkte 1 sub *c)* angeführten Lehranstalten durch die zur Beaufsichtigung des Unterrichtes berufenen Schulaufsichtsbehörden auszuüben, und zwar von den letzteren in der Art, dass sich die Schulinspectoren gelegentlich vergewissern, ob die Vorschriften über die Normalstimmung eingehalten werden.

4. Die zur Darstellung des Normalstimmtones nach wissenschaftlichen Regeln construierte Prototyp-Stimmgabel, welche den Normalstimmton bei einer Temperatur von + 15° C. angibt, wird im physikalischen Cabinete der k. k. Universität Wien verwahrt.

Diesem physikalischen Cabinete wird auch die Verification von Stimmgabeln (das ist die Prüfung derselben durch Vergleich mit der Prototyp-Gabel und sohin die Beglaubigung in Betreff ihrer Übereinstimmung mit dem Normaltone durch Aufdruck des Verificationsstempels) übertragen. Die Verification erfolgt unter der Aufsicht einer besonderen Commission, in welche Vertreter aus dem Kreise der Physiker und der Musiker berufen und deren Zusammensetzung seinerzeit bekanntgegeben werden wird.

Zur Verification werden nur solche Gabeln zugelassen werden, welche den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

α) Die Gabel muss aus nicht gehärtetem Gussstahl erzeugt sein;

β) die Zinken müssen parallel stehen und mindestens einen halben Centimeter breit sein;

γ) der zur Anbringung der internationalen Stimmungsmarke und des Verificationsstempels (vergleiche den folgenden Absatz ε) bestimmte Raum auf jeder der Flachseiten der Gabel zwischen dem Ausschnitte der Zinken und dem Stiele (Sattel) muss mindestens einen Centimeter betragen;

δ) die zu verificierende Gabel muss rostfrei und weißglänzend poliert, oder blau angelassen (angelaufen) sein.

ε) die Gabel muss an einer der beiden Flachseiten an der sub γ) bezeichneten Stelle bereits mit der internationalen Stimmungsmarke ((870)) versehen sein.

Der Verificationsstempel, welcher seitens der Verificationsstelle an der anderen Seite des Sattels angebracht wird, besteht aus dem österreichischen Doppeladler nebst der Jahreszahl der erfolgten Verification. Zur Anwendung dieses Stempels wird ausschliesslich die Verificationscommission, beziehungsweise das physikalische Cabinet der Universität Wien als Organ dieser Commission befugt sein.

5. Als Frist zur Einführung der Normalstimmung an den oben genannten Anstalten und Instituten wird im Allgemeinen für Wien der Zeitraum von einem Jahre, für die Anstalten außerhalb Wien's der Zeitraum von zwei Jahren, vom Tage der Hinausgabe dieser Verordnung an, festgesetzt.

Ich ermächtige jedoch Euer .... bei jenen Musikschulen und staatlich subventionierten Musikvereinen, welche zur Durchführung dieser Massregel der theilweisen Erneuerung ihrer Blasinstrumente bedürften, die Frist in angemessener Weise bis zum Zeitraume von 5 Jahren zu verlängern. Bei jenen Lehranstalten oder staatlich subventionierten Musikvereinen, bei welchen Orgeln in Verwendung stehen, ist der Zeitpunkt der nächsten Erneuerung oder umfassenden Reparatur der Orgelwerke für die Einführung der Normalstimmung in Aussicht zu nehmen.

6. Die staatlich nicht subventionierten Musikschulen sind unter besonderem Hinweise auf die Gefahren, welche die bisherige Ungleichheit der Stimmung in den Schulen und Orchestern beim Gesangsunterrichte für die Entwicklung der Stimmen mit sich brachte, dringend aufzufordern, sich der Normalstimmung ehestens zu accomodieren. Ich ersuche Euer .... in Hinkunft bei der Errichtung solcher Schulen strenge darauf zu sehen, dass sich die Inhaber derselben zur Festhaltung der Normalstimmung verpflichten.

Von den vorstehenden Weisungen wird unter einem dem Landesschulrathe mit der Aufforderung die Mittheilung gemacht, bezüglich der seiner Competenz unterstehenden Lehranstalten unverweilt die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Gleichzeitig wende ich mich unter Hinweis auf die angestrebte allgemeine Einführung der Normalstimmung an die Herren Erzbischöfe und Bischöfe der drei Riten der katholischen Kirche, sowie an jene der griechisch-orientalischen Kirche und an den Präsidenten des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes Augsburger- und Helvetischer Confession, wegen Einhaltung der Normalstimmung bei kirchlichen Gesangs- oder Musikaufführungen und wegen entsprechender Regulierung der Stimmung der an Cultusstätten in Verwendung stehenden Orgeln.

Ich ersuche Euer .... in gleichem Sinne die Vorstände der im dortigen Verwaltungsgebiete befindlichen Stifte und Klöster in meinem Namen begrüßen, und denselben in Übereinstimmung mit dem bezüglichen Beschlusse der internationalen Conferenz empfehlen zu wollen, die Stimmung der Orgeln nach dem Normaltone ehestens, jedenfalls aber gelegentlich der nächsten Erneuerung oder umfassenderen Reparatur der Orgelwerke zu veranlassen. In gleicher Weise wollen Euer .... in dieser Richtung eventuell auch auf die israelitischen Cultusvorstände Einfluss nehmen.

Es wird in dieser Richtung kaum möglich sein, die Einhaltung bestimmter Fristen zu erreichen, immerhin ersuche ich aber Euer .... der Stimmungs-

regulierung bei den Kirchenorgeln stetes Augenmerk zuwenden, und die Bezirkshauptmannschaften anweisen zu wollen, die Patronatscommissäre bei den öffentlichen Patronaten in der angegebenen Richtung speciell zu verständigen, damit dieselben bei sich bietender Gelegenheit von Fall zu Fall ihren Einfluss im Sinne der obigen Andeutungen geltend machen. Ich füge hiezu noch bei, dass die internationale Conferenz mit Rücksicht auf die verhältnismäßig bedeutenden Schwankungen der Stimmung, welche die äußere Temperatur bei Orgelwerken zu verursachen pflegt, empfohlen hat, die Orgeln für jene mittlere Temperatur einzustimmen, welche den besonderen Verhältnissen ihrer Verwendung entspricht.

Hinsichtlich der staatlich nicht subventionierten Musik-, Gesangs- und Concertvereine und der Concertinstitute, dann hinsichtlich der Theater, werden die entsprechenden Weisungen vom k. k. Ministerium des Innern ertheilt werden. Von meinem Standpunkte habe ich nur bezüglich jener Musikvereine, welche eine staatliche Subvention für ihre Musikschulen genießen, zu bemerken, dass ich die Gewährung dieser Subvention in Hinkunft von der strikten Durchführung der auf die Normalstimmung bezüglichen Anordnungen abhängig machen werde.

Auf die Instrumenten-Fabrication, sowie auf die Erzeugung von Stimmgabeln wird das k. k. Handelsministerium den geeigneten Einfluss nehmen.

Nr. 51.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. August 1890, Z. 15726,

womit die analoge Anwendung der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 116 *) auf die Supplenten an den Staats-Gewerbeschulen angeordnet wird.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung finde ich anzuordnen, dass die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 116, betreffend die Bezüge der der bewaffneten Macht angehörigen Supplenten an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und nautischen Schulen mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturme, auf die Supplenten der Staats-Gewerbeschulen in analoger Weise angewendet werde.

Hievon sind die Directionen der Staats-Gewerbeschulen des dortigen Verwaltungsgebietes in Kenntnis zu setzen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 41, Seite 221.

Nr. 52.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. August 1890, Z. $\frac{1553}{C. U. M.}$,

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend die den activen k. k. Staats- (und k. und k. Hof-) Bediensteten von den Verwaltungen mehrerer Eisenbahn-Gesellschaften zugestandenen Fahr- und Frachten-Begünstigungen.

Im Nachhange zum hieramtlichen Erlasse vom 13 April 1890, Z. $\frac{674}{C. U. M.}$ *), beehre ich mich Eure . . . . in Kenntnis zu setzen, dass laut Zuschrift des k. k. Handelsministeriums vom 21. Juli l. J., Z. 23639 nunmehr auch die Direction der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn, sowie die Verwaltungen der Bukowina'er Localbahnen, der Eisenbahn Lemberg - Bełcez (Tomaszów) und der Kolomea'er Localbahnen sich bereit erklärt haben, den activen Staatsbeamten und Staatsdienern, dann den activen Beamten und Dienern der k. und k. Hofämter, beziehungsweise bei Übersiedlungen auch deren Angehörigen fortan die gleiche Fahr- und Frachtbegünstigung, bestehend in einer 50percentigen Ermäßigung der normalen Sätze, einzuräumen, welche dieselben nach dem Transportbegünstigungs-Normale vom 20. Mai 1885, Z. $\frac{127}{H.-M.}$ E. (kundgemacht im hieramtlichen Verordnungsblatte vom 15. Juni 1885, Stück XII, Nr. 27), auf den der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen unterstehenden Bahnlinien genießen.

Der Verwaltungsrath der Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft hat sich gleichfalls bereit erklärt, den genannten Functionären bei Fahrten auf der gesellschaftlichen Linie eine 50percentige Ermäßigung des normalen Fahrpreises zu gewähren.

Demgemäß werden während des laufenden Jahres die den vorgenannten k. k. und k. und k. Bediensteten zu ertheilenden Legitimationen nach dem bisher in Verwendung stehenden Formulare A auch für sämmtliche Linien der genannten Gesellschaften Geltung erlangen. Dasselbe gilt rücksichtlich der dauernden amtlichen Legitimationen, Formulare B.

Die amtlichen Legitimationen (Formulare C) bei Übersiedlungsreisen werden rücksichtlich der Linien der Kaschau-Oderberger Eisenbahn bei der Direction dieser Gesellschaft in Budapest einzureichen sein.

Bei den anderen obengenannten Bahnen gilt der bei den k. k. Staatsbahnen diesfalls übliche Vorgang.

Die zugestandene 50percentige Ermäßigung des Fahrpreises bei der Kaschau-Oderberger-Eisenbahn gilt ab 1. August l. J. und nur nach den dermaligen Personenzugs-Fahrpreisen und wird bei Secundärzügen auch der halbe Preis des Personenzugstarifes zu entrichten sein.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 25, Seite 108.

In theilweiser Berichtigung des bezogenen hieramtlichen Erlasses wird w
erwähnt, dass auf den Linien der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bah
Wirksamkeit vom 16. Juni l. J. die 50percentige Ermäßigung des Fahrpreise
für die mehrfach erwähnten Functionäre selbst eintritt, während die Ertheilung
Fahrpreis-Ermäßigungen für Angehörige derselben, sowie Gebüren-Nachlässe fü
Beförderung von Übersiedlungs-Effecten nur über specielle von der vorgese
Dienststelle bestätigte Zuschriften gewährt werden.

Nr. 53.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. August 1890, Z. 17258,

an sämmtliche Landeschefs, mit Ausnahme des Statthalters von Dalmatien und der La
präsidenten für Kärnten und Krain, ferner an den Landesschulrath für Niederösterrei

betreffend die Beeidigung der Supplenten an den Staats-Gewerbeschulen

Mit der Ministerial-Verordnung vom 5. August d. J., Z. 15726 *), wurde angeor
dass die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 11
betreffend die Bezüge der der bewaffneten Macht angehörigen Supplenten an
vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanst
und nautischen Schulen mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstlei
im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landst
auf die Supplenten an den Staats-Gewerbeschulen in analoger Weise angewendet w

Nachdem in dem erwähnten Gesetze zwischen beeideten und nicht beei
Supplenten unterschieden wird und nur den beeideten Supplenten die die
normierten Begünstigungen zuerkannt werden, finde ich mich veranlasst, die Be
mung des Ministerial-Erlasses vom 22. November 1883, Z. 16282, wornach
Supplenten an den Staats-Gewerbeschulen beim Dienstantritte der Handschlag
nehmen ist, außer Kraft zu setzen und anzuordnen, dass die für die Supplenten a
staatlichen Mittelschulen hinsichtlich der Beeidigung geltenden Normen, insbeso
die Bestimmungen des §. 19 des Substitutionsnormales (Studienhofcommissions-D
vom 3. Juni 1839, Z. 3401, Pol. Ges.-Sammlung Band 67, Pag. 96, Marenze
Normalien I., Nr. 334) in Hinkunft auch auf die Supplenten an den Staats-Gew
schulen Anwendung zu finden haben. Demgemäß hat die Beeidigung der Suppl
an den Staats-Gewerbeschulen stattzufinden, wenn dieselben auf längere Zeit,
zwar mindestens auf die Dauer eines Semesters bestellt werden. Auf kürzere
dauer als ein Semester bestellte Supplenten, sind nicht in Eid zu nehmen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 51, Seite 256.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 41, Seite 221.

Die Eidesablegung hat in der für die Lehrer der Staats-Gewerbeschulen mit dem Ministerial-Erlasse vom 22. November 1883, Z. 16282, vorgeschriebenen Form vor dem thatsächlichen Dienstantritte und in der Regel vor dem Vorstande der Staats-Gewerbeschule zu erfolgen, an welcher der betreffende Supplent in lehramtliche Verwendung zu treten hat.

Die Eidesurkunde ist von der Direction der betreffenden Lehranstalt binnen acht Tagen an die Statthalterei, — in Niederösterreich an den Landesschulrath, — vorzulegen und dortselbst in Aufbewahrung zu nehmen.

Von dem Inhalte dieses Erlasses sind die Staats-Gewerbeschul-Directionen unverweilt in Kenntnis zu setzen und ist der Vollzug desselben genauestens zu überwachen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

In 4. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 14. September 1888, Z. 18543 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Roth Julius, Cvičebná kniha jazyka německého pro třetí a čtvrtou třídu škol středních. Prag 1891. Tempsky. Preis, geheftet 85 kr., gebunden 1 fl. 5 kr. (Ministerial-Erlass vom 17. August 1890, Z. 16771.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag und

die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie an Mittelschulen in Prag

in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1890/91 zu bestätigen befunden.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 243.

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Handelsfächer in Wien

im Studienjahre 1889/90

approbierten Candidaten.

Name und Stellung des Candidaten	Unterrichtssprache
Horak Josef, Buchhalter	deutsch

Alois **Pitscheider**, zuletzt Aushilfslehrer an der Volksschule zu Corvara wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 15204 ex 1890.)



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien

Jahrgang 1890. Stück XVIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1890.

Nr. 54.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. September 1890, Z. 2818,

einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern,

an sämmtliche Landesstellen,

betreffend die genaue Aufrechterhaltung der stifterischen Willenserklärungen in den von den competenten Behörden zu errichtenden, beziehungsweise zu genehmigenden Stiftbriefen.

Aus Anlass der wiederholt gemachten Wahrnehmung, dass sich bei Errichtung von Stiftungsurkunden nicht immer mit der nöthigen Strenge an die Anordnungen der Stifter gehalten wird, finde ich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern den Landesstellen als Stiftungsbehörden die diesfalls bestehenden gesetzlichen Normen und insbesondere die mit Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1826 (Pol. Ges.-Sammlung Band 54, Nr. 89) publicierte Allerhöchste Entschließung vom 11. November 1826 in Erinnerung zu bringen, wornach der Wille des Stifters, soferne er nichts gesetzwidriges enthält, „genau zu befolgen" ist.

Diese Allerhöchste Weisung, welche im strictesten Sinne zu verstehen ist, bedingt, von der darin zugelassenen Ausnahme abgesehen, die völlig unveränderte Aufrechthaltung der stifterischen Willenserklärungen über den Zweck der Stiftung und die Verwendung ihrer Einkünfte in den von der zuständigen Behörde zu errichtenden, beziehungsweise zu genehmigenden Stiftbriefen und schließt jedwede Abänderung selbst des Wortlautes derselben aus, welche nicht etwa bloß die Richtigstellung eines offenbaren Irrthums, die Verdeutlichung eines nicht prägnanten Ausdruckes, oder ähnliche das Wesen der Sache nicht berührende Erläuterungen zum Gegenstande hat.

Weiters erscheint es nach Maßgabe der citierten Allerhöchsten Norm als durchaus unstatthaft, zu den eigenen Dispositionen des Stifters in den obigen Beziehungen irgend etwas hinzuzufügen. oder von denselben etwas hinwegzulassen, soferne durch einen derlei Vorgang jene Dispositionen in einer von dem Stifter selbst nicht beabsichtigten Art ergänzt, erweitert, eingeschränkt oder sonst wie modificiert würden.

Die Stiftungsbehörden sind gehalten, die denselben zur Genehmigung vorgelegten Stiftbrief-Entwürfe in den obigen Rücksichten einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und vor Ertheilung der landesfürstlichen Genehmigung eventuell auf die Vornahme der erforderlichen Richtigstellungen zu dringen.

Die genaue Befolgung der vorstehenden Erinnerungen wird umsogewisser gewärtigt, als selbst anscheinend unwesentliche Änderungen an den eigenen Willenserklärungen der Stifter bei näherer Betrachtung sich oftmals als nicht belanglos erwiesen und die nicht völlige Congruenz jener Erklärungen mit den Festsetzungen der Stiftbriefe wiederholt Anlass zu unliebsamen Schwierigkeiten gab.

In jenen Fällen, wo eventuell eine Anordnung des Stifters sich als ungesetzlich oder unausführbar erwiese, sowie wenn über den eigentlichen Inhalt des stifterischen Willens sich Zweifel ergeben, ist unter Stellung der geeigneten Anträge die Schlussfassung der competenten Centralstelle einzuholen.

Vorstehenden Erlass wolle die k. k. .... auch dem k. k. Landesschulrathe entsprechend mittheilen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

In 5. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 28. September 1887, Z. 19169 *) zum Lehrgebrauche der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Roth Julius, Cvičebná kniha jazyka německého pro první a druhou třídu škol středních. Prag 1891. Tempsky. Preis, 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr. (Ministerial-Erlass vom 26. August 1890, Z. 17208.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 214.

In 6. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 19. October 1889, Z. 21043 *) zum Lehrgebrauche der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Roth Julius, Mluvnické nauky německého jazyka pro nižší třídy škol středních. Prag-Wien 1891. Tempsky. Preis, 40 kr., gebunden 60 kr.
(Ministerial-Erlass vom 26. August 1890, Z. 17212.)

Verlagsänderung und Preisermäßigung.

Die Verlagsbuchhandlung F. Tempsky hat nachbenannte im Selbstverlage des Verfassers erschienene Lehrbücher unter theilweiser Preisermäßigung in Verlag übernommen:

Gajdeczka, Lehrbuch der Arithmetik für die I. und II. Gymnasialclasse. 3. verbesserte Auflage. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr. (bisher gebunden 1 fl. 10 kr.)
(Zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen mit Ministerial-Erlass vom 20. Februar 1885, Z. 2816. **)

— — Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik für die III. und IV. Gymnasialclasse. 3. gänzlich umgearbeitete Auflage. Geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.
(Zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen mit Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1888, Z. 9721. ***)

— — Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für die Oberclassen der Mittelschulen. 2. Auflage. Geheftet 1 fl. 10 kr., gebunden 1 fl. 30 kr. (früher gebunden 1 fl. 50 kr.)
(Zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen mit Ministerial-Erlass vom 28. März 1886, Z. 4015. †)

— — Übungsbuch für den arithmetisch-algebraischen Unterricht in den oberen Classen der Mittelschulen. Geheftet 70 kr., gebunden 90 kr. (früher 92 kr.)
(Zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen mit Ministerial-Erlass vom 4. Juni 1886, Z. 9241. ††)

— — Lehr- und Übungsbuch der Planimetrie für Untergymnasien. Geheftet 70 kr., gebunden 90 kr. (früher 80 kr.)
(Zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen mit Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1887, Z. 11956. †††)

(Ministerial-Erlass vom 24. August 1890, Z. 17411.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 311.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 48.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 196.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 56.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 133.
†††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 172.

Kundmachung.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen allgemeinen Privat-Volksschule in Bregenz das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 29. August 1890, Z. 17297.)

Im k. k. Schulbücherverlage in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) ist erschienen und durch denselben zu beziehen:

Die wichtigsten Normen

über die

Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nebst einem Verzeichnisse

der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte.

Preis: 15 Kreuzer.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück XIX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. October 1890.

Nr. 55.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. September 1890, Z. $\frac{1787}{\text{C. U. M.}}$,

an sämmtliche Landesstellen.

Aus Anlass des wiederholt vorgekommenen Falles, dass ein Quiescent vom Zeitpunkte seiner Quiescierung an mehrere Jahre verstreichen ließ, ohne behufs Flüssigmachung der Quiescentengebür seine Dienstesdocumente vorzulegen und erst dann, um die Flüssigmachung der Quiescentengebür und zwar vom Tage seiner Quiescierung an eingeschritten ist, finde ich über Ersuchen des k. k. Finanzministeriums anzuordnen, dass — falls dies nicht ohnehin schon bisher geschehen ist — in Fällen der Quiescierung von Staatsdienern in dem bezüglichen Quiescierungsdecrete der in dem Hofkammerdecrete vom 5. November 1824, Z. 43021 (Politische Gesetzsammlung Band 52, Nr. 134, Seite 485, Hofdecret vom 3. December 1824, Justiz-Gesetzsammlung Nr. 2055, Seite 277) zur Vorlage der Dienstesdocumente vorgeschriebene viermonatliche Präclusivtermin jedesmal ausdrücklich festgesetzt werde.

Nr. 56.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. September 1890, Z. 17011,

betreffend den Einfluss der Sittennote auf das Reifezeugnis der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Mit Bezugnahme auf den Ministerial-Erlass vom 2. October 1889, Z. 17508 *) wird angeordnet, dass Reifezeugnisse mit Auszeichnung an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten nur solchen Zöglingen der bezeichneten Anstalten ertheilt werden dürfen, welche auch aus dem sittlichen Verhalten die Note „lobenswert“ erlangt haben.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 51, Seite 305.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Pisko, Grundlehren der Physik. Herausgegeben von Moriz Glöser. 12., gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 152 in den Text gedruckten Holzschnitten. Brünn 1890. Winiker. Preis, 1 fl. 30 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Unterclassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. August 1890, Z. 11465.)

Christ A., Iliade di Omero. Edizione abbreviata. Publicata per uso de' Ginnasi italiani da Giuseppe Defant. Con nove incisioni e due carte geografiche. Vienna e Praga 1890. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 30 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. September 1890, Z. 18180.)

Weidner Andrea, Le vite di Cornelio Nipote. Ridotte ad uso dei ginnasi italiani da Antonio Zernitz, secondo la terza edizione tedesca. Con 21 incisione e 3 carte geografiche. Vienna e Praga 1890. Fr. Tempsky. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 75 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. September 1890, Z. 19101.)

Cornelii Nepotis vitae. Za potřebou školskou zpracoval Ondřej Weidner. Třetí vydání. Úvodem, seznamem jmen vlastních a dodatkem opatřil Antonín Mikenda. Mit 21 Abbildungen und 3 Karten. Prag und Wien 1890. Tempsky. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 75 kr.

Dieses Buch wird für Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache unter Ausschließung des gleichzeitigen Gebrauches anderer Ausgaben allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. September 1890, Z. 17512.)

Gindely, Dr. Anton, Dějepis všeobecný pro nižší třídy škol středních. Svazek třetí. Věk nový. Čtvrté opravené vydání. Pro české školy vzdělal Jan J. Řehák. Mit 15 Abbildungen und 8 Karten. Prag 1890. Tempsky. Preis, 80 kr., gebunden 95 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der dritten Auflage dieses Buches *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. August 1890, Z. 17079.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 178.

b) Für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für deutsche Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Wien 1890. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplares in Halbleinen 80 kr.

Dieses Buch wurde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. August 1890, Z. 15828.)

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Kopetzky Franz, Rechnungen zur Einübung der Unfallversicherung in Österreich. Wien 1890. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis 25 kr.

Die Lehrer an den gewerblichen Lehranstalten mit Einschluss der gewerblichen Fortbildungsschulen werden auf das genannte Büchlein behufs Benützung als Beispielsammlung beim Unterrichte im gewerblichen Rechnen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 24. September 1890, Z. 16950.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Tille, Dr. Anton, Učebnice zeměpisu pro ústavy učitelské. I. Theil mit 15 Abbildungen. Prag 1890. J. L. Kober. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 85 kr.

Dieses Lehrbuch der Geographie wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. September 1890, Z. 17932.)

e) Für nautische Schulen.

Budinich Melchiade, Cenni di Storia Universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Vienna 1890. Dall' i. r. Deposito dei libri scolastici. Costa legato 80 soldi.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an nautischen Unterrichtsanstalten zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. September 1890, Z. 14932.)

f) Für Handelslehranstalten.

Schiller Rudolf, Theoretische und praktische Darstellung der Comptoirarbeiten. 3. Auflage. Wien und Leipzig 1890, bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 fl.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Handelslehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. September 1890, Z. 16211.)

Lehrmittel.

Kiepert R., Stumme physikalische Schulwandkarte von Österreich-Ungarn. Maßstab: 1 : 1,000.000. Berlin 1886. Reimer. Preis, 4 fl. 50 kr., auf Leinen in Mappe 9 fl.

— Stumme physikalische Schulwandkarte von Deutschland. 1 : 1,000.000. Berlin 1886. Reimer. Preis, 4 fl. 50 kr., auf Leinen in Mappe 9 fl.

Diese Wandkarten werden als Lehrmittel an Mittelschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. September 1890, Z. 14661.)

Das mit Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1890, Z. 11986 für die Hand des Lehrers approbierte Lehrbuch: **„Leitfaden für den methodischen Unterricht im perspectivischen Zeichnen nach der Anschauung“**, 2. Auflage von Alois Jelinek ist in den Verlag der Buchhandlung von Bermann und Altmann übergegangen.

(Ministerial-Act Z. 14604 ex 1890.)

Der Preis der zum Vorlagenwerke der Projectionslehre von Karl Hocke gehörigen Blech- und Holzmodelle, welche sammt dem bezüglichen Werke mit Ministerial-Erlass vom 27. December 1889, Z. 25414 *) approbiert worden sind, ist laut einer Mittheilung des Verlegers Wendelin Steinhauser in Pilsen von 16 Gulden auf 24 Gulden erhöht worden.

(Ministerial-Erlass vom 22. September 1890, Z. 13232.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. August d. J. die provisorische Errichtung einer Hochbauabtheilung an der technischen Hochschule in Graz und deren Eröffnung mit Beginn des Studienjahres 1890/91 a. g. zu genehmigen geruht.

Die Studienzeit für die Hochbauabtheilung beträgt fünf Jahre und gelangen mit Beginn des Studienjahres 1890/91 die beiden ersten Jahrgänge zur Eröffnung.

(Ministerial-Erlass vom 30. August 1890, Z. [illegible])

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. August d. J. die provisorische [illegible] an den beiden [illegible] Hochschulen in Prag a. g. zu genehmigen geruht.

[illegible] gelangen mit Beginn des Studienjahres 1890/91 zur Eröffnung.

(Ministerial-Erlass vom [illegible] 1890, Z. [illegible])

---

*) [illegible] Verordnungsblatt vom Jahre [illegible], Seite [illegible]

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der achtclassigen Privat-Mädchen-Volksschule der Marie **Löffler** im IX. Gemeindebezirke Wiens

(Ministerial-Erlass vom 26. September 1890, Z. 18971) und

der von der M. A. Wurm'schen Schulstiftung erhaltenen einclassigen Privat-Mädchen-Volksschule zu Sulzberg in Vorarlberg.

(Ministerial-Erlass vom 20. September 1890, Z. 18287.)

Cajetan **Absenger**, zuletzt Aushilfslehrer an der Volksschule in Kammern (Steiermark) wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 16705 ex 1890.)

Im **k. k. Schulbücherverlage in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7) ist nach Ausverkauf der Publication: **„Das Reichs-Volksschulgesetz sammt Durchführungs-Verordnung vom 8. Juni 1883“** eine neue erweiterte Auflage davon unter dem Titel:

Das Reichs-Volksschulgesetz

sammt Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung,

insbesonders zum Unterrichtsgebrauche in den obersten Jahrgängen der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten,

erschienen und kann diese Publication zum Ladenpreise von 15 kr. bezogen werden.



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück XX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. October 1890.

Nr. 57.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. October 1890, Z. $\frac{1482}{C. U. M.}$,

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend die für in Uniform erscheinende Staatsbeamte vorgeschriebene Ehrenbezeigung beim Empfange Seiner Majestät.

Bezüglich der im §. 9 der Uniformierungs-Vorschrift vom 20. October 1889, R.-G.-Bl. Nr. 176, für in Uniform erscheinende Staatsbeamte vorgeschriebenen Ehrenbezeigung beim Empfange Seiner Majestät sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

Nach §. 9 der erwähnten Uniformierungs-Vorschrift haben Staatsbeamte in Uniform den Gruß durch Salutieren nach militärischer Art zu leisten.

Dieser Gruß wird dadurch vollführt, dass bei aufgesetzter Kopfbedeckung der rechte Arm erhoben und die Hand mit der inneren Fläche seitwärts des Auges derart gegen das Gesicht gewendet wird, dass die Spitzen der geschlossenen, gestreckten Finger den Schirm der Kopfbedeckung, beziehungsweise die Hutkrämpe berühren. Diese Stellung, beziehungsweise Haltung wird während der Dauer von drei militärischen Marschtakten beibehalten und der Arm sohin wieder gesenkt.

Die im Vorstehenden beschriebene Ehrenbezeigung hat beim Empfange Seiner Majestät zu beginnen, sobald sich Seine Majestät im Bereiche von dreißig Schritt befindet und ist in der vorgeschriebenen Dauer neuerdings zu leisten, wenn sich Seine Majestät auf eine Entfernung von drei Schritten nähert, oder wenn der betreffende Beamte einer Allerhöchsten Ansprache gewürdigt wird. Nach Beendigung dieser Ansprache wird die Ehrenbezeigung wiederholt. Desgleichen ist dieselbe bei einer Seiner Majestät zu erstattenden allerunterthänigsten Meldung und zwar vor, wie nach dieser Meldung zu vollführen.

Selbstverständlich beziehen sich diese Vorschriften nicht auf den Empfang Seiner Majestät in geschlossenen Räumen, wo an Stelle des militärischen Grußes die Ehrenbezeigung mit abgenommener Kopfbedeckung mittelst einer Verbeugung zu leisten ist.

Nach der im Vorstehenden angedeuteten Art wird sich auch beim Empfange Ihrer Majestät der Kaiserin und von Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses oder fremden Fürstlichkeiten zu benehmen sein.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

In 17. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 15. September 1889, Z. 18536 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fischer, Dr. Franz, Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. Wien 1891. Mayer und Comp. Preis, 50 kr.
(Ministerial-Erlass vom 26. September 1890, Z. 19346.)

Albrecht, Dr. Karl, Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Schul-, Privat- und Selbstunterricht. I. Cursus: Vollständiger praktischer Lehrgang. 54. Gesammt-Auflage. 2. Auflage in österreichischer Orthographie. Hamburg 1890. Haendeke und Lehmkuhl. Preis, 90 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 26. September 1890, Z. 19187.)

Gebauer, Dr. Jan, Mluvnice česká pro školy střední a ústavy učitelské. II. Skladba. Prag und Wien 1890. Tempsky. Preis, 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch der böhmischen Sprache, dessen I. Theil bereits approbiert ist **), wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 30. September 1890, Z. 18940.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 298.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 231.

In 2. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 2. December 1883, Z. 22263 *) zum Lehrgebrauche für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Ricard, Dr. Anselm, Čítanka francouzská pro nižší školy. Poznámkami opatřil F. Šubrt. 2. vydání. Prag 1890. G. Neugebauer. Preis, 60 kr., gebunden 78 kr. (Ministerial-Erlass vom 30. September 1890, Z. 18934.)

Lehrmittel.

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Preis eines Exemplares bei directem Bezuge vom k. und k. militär-geographischen Institute innerhalb dreier Monate nach erfolgter Einladung zur Pränumeration, mit Stäben 6 fl. 50 kr., ohne Stäbe 6 fl.

Nach Ablauf dieser Zeit zu beziehen bei der k. k. Schulbücherverlags-Verwaltung und bei der R. Lechner'schen Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien um den Preis von 10 fl. mit Stäben, 9 fl. ohne Stäbe.

— — Handkarte des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. Maßstab 1 : 175.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Zu beziehen wie die Wandkarte oben um den Preis von 7 kr., respective 10 kr.

Diese Kartenwerke werden als Lehrmittel an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. September 1890, Z. 16542.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1890/91 zu bestätigen befunden.

(Ministerial-Erlass vom 30. September 1890, Z. 19231.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 286.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück XXI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1890.

Nr. 58.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. September 1890, Z. 19097,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend die Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend an den staatlichen und an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen.

Die Erfahrung lehrt, dass der Betrieb des Turnens und die Handhabung der Gesundheitspflege im Bereiche der Schule allein nicht genügen, um die Jugend, an welche namhafte Anforderungen in geistiger Beziehung gestellt werden müssen, auch leiblich genügend zu kräftigen.

Es ist daher eine Pflicht der Schule, darüber hinaus allen jenen Mitteln vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche nach Ort und Zeit, sowie nach besonderen Verhältnissen mannigfach gestaltet, geeignet sind, die körperliche Ausbildung der Jugend zu fördern.

Gemeinden und Schulfreunde werden die Schule in diesen Bestrebungen gewiss unterstützen und den Schulleitern und Lehrpersonen die Durchführung der Absichten der Unterrichtsverwaltung durch Entgegenkommen ermöglichen.

Es erscheint mir sonach folgendes Vorgehen der staatlichen und der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zweckentsprechend:

An allen Orten, in welchen sich öffentliche Bäder oder Schwimmanstalten befinden, haben sich die Directoren der Mittelschulen an die Eigenthümer dieser Unternehmungen mit dem Ersuchen zu wenden, der Schuljugend besondere, und zwar möglichst weitgehende Begünstigungen beim Besuche der Bäder und bei Ertheilung des Schwimmunterrichtes gewähren zu wollen.

Die Directoren und Mitglieder des Lehrkörpers werden die Schuljugend ohne Anwendung eines Zwanges zur fleißigen Benützung der Bäder aufmuntern und jene Rathschläge und Belehrungen ertheilen, welche vom gesundheitlichen Standpunkte nothwendig oder nützlich erscheinen.

Ähnliches ist hinsichtlich des Schlittschuhlaufens vorzukehren. Hiebei wird in Erwägung zu ziehen sein, ob es sich nicht — ebenso wie bei Bädern und und Schwimmanstalten — empfehlen dürfte, besondere Tagesstunden für die Benützung der Eisbahnen durch die Jugend zu erwirken. Wo Schwimmanstalten oder Eisbahnen nicht bestehen, ist die Errichtung solcher im Interesse der Jugend anzuregen.

Überall, wo es thunlich erscheint, ist die Einrichtung besonderer Spielplätze für die Schuljugend anzustreben. Solche Spielplätze sollen dazu dienen, der Jugend die Möglichkeit zu bieten, sich während freier Stunden gemeinsam in frischer Luft zu vergnügen.

Diese Einrichtung erheischt aber eine besondere Beachtung seitens der Schule, und ich zweifle nicht, dass es die Mitglieder der Lehrkörper, vor allem jene, welche mit der Ertheilung des Turnunterrichtes betraut sind, freudig übernehmen werden, sich — wenn auch nicht regelmäßig, doch häufig — unter der Jugend zu bewegen und ihr bei solchem Anlasse persönlich näher zu treten, als dies in der Schule der Fall sein kann.

An Lehranstalten, an welchen eine hiefür geeignete Kraft vorhanden ist, wird auch die Einführung von Schulspielen zu versuchen sein.

Selbstverständlich ist auch hier keinerlei Zwang zu üben.

Mangels genügender im Inlande gesammelter Erfahrung kann gerade auf diesem Gebiete nur allmählich vorgegangen werden. Ich spreche jedoch gleichzeitig meine Geneigtheit aus, jährlich einzelnen Lehrern Urlaub und materielle Unterstützung zu Reisen ins Ausland zu gewähren, um die für unsere heimischen Verhältnisse verwendbaren Spiele aus eigener Anschauung kennen zu lernen.

Hinsichtlich der Durchführung dieser Anordnungen, welche der Natur der Sache entsprechend zunächst nur in ganz allgemeiner Art erlassen werden können, rechne ich auf den Eifer und die Einsicht sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes, die wohl alles aufbieten werden, um gerade auch hiedurch gegenüber der ihnen anvertrauten Jugend Wohlwollen und freundliche Gesinnung zu bethätigen.

Überdies wird Nachstehendes zu gelten haben:

1. Bis auf Weiteres ist an allen öffentlichen Mittelschulen im Laufe des ersten Semesters jedes Schuljahres eine Conferenz sämmtlicher Mitglieder des Lehrkörpers, jedenfalls unter Zuziehung des mit der Ertheilung des Turnunterrichtes betrauten Lehrers abzuhalten, in welcher darüber zu berathen ist, ob und in wie weit den Anordnungen dieses Erlasses bereits entsprochen wurde, beziehungsweise welche Verfügungen zu treffen wären.

2. In den Jahres-Hauptberichten ist im Einzelnen anzugeben, was im Sinne dieser Anordnungen an den Lehranstalten veranlasst wurde.

3. Die auf diesem Gebiete bestehenden Einrichtungen und getroffenen Verfügungen sind in den gedruckten Jahresberichten (Programmen) in einem besonderen Absatze zu besprechen.

4. Die Landesschulinspectoren werden bei ihren Inspectionen an jeder Lehranstalt sich von den getroffenen Einrichtungen persönlich überzeugen und in ihren Berichten die auf diesem Gebiete gemachten Wahrnehmungen zur Kenntnis der Unterrichtsverwaltung bringen.

Indem ich ersuche, von dem Inhalte dieses Erlasses die Directionen der staatlichen und der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen) zu verständigen, überlasse ich es dem Ermessen der k. k. Landesschulbehörde, zur Sicherung des angestrebten Zieles etwa noch weiters geeignete Verfügungen zu treffen.

Nr. 59.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. October 1890, Z. $\frac{1853}{\text{C. U. M.}}$,

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend die den activen k. k. Staats- (und k. und k. Hof-) Bediensteten nach Einführung des Zonentarifes auf den Linien der k. k. priv. Böhmischen Nordbahn-Gesellschaft zugestandene Fahrbegünstigung.

Im Nachhange zum hieramtlichen Erlasse vom 13. April l. J., Z. $\frac{674}{\text{C. U. M.}}$, mit welchem ich Eurer . . . . bekannt gegeben habe, dass die Verwaltung der k. k. priv. Böhmischen Nordbahn-Gesellschaft sich bereit erklärt hat, den activen k. k. Staatsbeamten und Staatsdienern, dann den activen Beamten und Dienern der k. und k. Hofämter, beziehungsweise bei Übersiedlungen auch deren Angehörigen die gleiche Fahr- und Frachtbegünstigung, bestehend in einer 50percentigen Ermäßigung der normalen Sätze, einzuräumen, welche nach dem Transportbegünstigungs-Normale vom 20. Mai 1885, Z. $\frac{127}{\text{H.-M.}}$ E. (kundgemacht im h. o. Verordnungsblatt vom 15. Juni 1885, Stück XII, Nr. 27), auf den der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen unterstehenden Bahnlinien zugestanden ist, beehre ich mich Eure . . . . in Kenntnis zu setzen, dass laut Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 27. September l. J., Z. 40867 infolge des mit

1. October l. J. auf den Linien der genannten Bahngesellschaft zur Einführung gelangten Zonentarifes die Abfertigung der mit Legitimationen versehenen Hof- und Staatsbediensteten von dem bezeichneten Zeitpunkte an, in nachstehender Weise erfolgt:

Bezeichnung der zu benützenden Classe	bei Schnellzügen	bei Personenzügen und Güterzügen mit Personenbeförderung
I. Classe	mit einer ganzen Civil-Fahrkarte II. Classe und einer halben Civil-Fahrkarte III. Classe, beide für Personenzug	mit einer Civil-Fahrkarte der II. Classe für Personenzug
II. Classe	mit einer Civil-Fahrkarte III. Classe für Schnellzüge	mit einer Civil-Fahrkarte III. Classe für Personenzug
III. Classe	mit einer und einer halben Militärkarte III. Classe	mit einer Militärkarte III. Classe

Es wird hiebei bemerkt, dass die Sätze der III. Classe beider Zugsgattungen nach den Entfernungen des Kilometerzeigers für Militärtransporte ohne Zonenzuschlag berechnet werden.

Die Abfertigung des Gepäckes hat in allen Fällen normal nach den Bestimmungen des Civiltarifes zu erfolgen, daher Freigepäck nicht gewährt wird.

Nr. 60.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. October 1890, Z. 25081 ex 1887,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend die schriftlichen Aufgaben an Realschulen.

Aus den Erfahrungen, welche seit Feststellung der geltenden Realschullehrpläne auf Grund des mit der Ministerial-Verordnung vom 15. April 1879, Z. 5607, Min.-Vdgs.-Bl. Nr. 22 hinausgegebenen Normallehrplanes und der zugehörigen Instructionen gewonnen wurden, hat sich nach Gutachten der Landesschulbehörden,

der Lehrkörper und einzelner Fachmänner das Bedürfnis einer Änderung der Bestimmungen über die schriftlichen Aufgaben in doppelter Richtung ergeben.

Es hat sich erwiesen, dass die Zahl der schriftlichen Aufgaben vielfach zu hoch bemessen ist, und es hat sich als wünschenswert dargestellt, dass Art und Abfolge der auf den einzelnen Unterrichtsstufen zu stellenden Aufgaben genauer bestimmt werde.

Die schriftlichen Aufgaben nehmen einen zu großen Theil der den einzelnen Fächern, zumal dem Sprachunterrichte zugemessenen Unterrichtszeit in Anspruch, wodurch die Erreichung des Gesammtzieles des Unterrichtes gefährdet erscheint.

Aus der zu häufigen Wiederkehr, besonders der Hausaufgaben erwächst den Schülern eine bedenkliche Überbürdung, den Lehrern eine durch den Zweck nicht unbedingt gebotene Belastung.

Durch eingehendere Bestimmungen über die Art der schriftlichen Aufgaben und über die Wahl der Aufgabenstoffe soll mehr als bisher ein gleichmäßiger, nach methodischen Grundsätzen abgestufter, der natürlichen geistigen Entwickelung der Jugend angepasster Unterrichtsgang erzielt werden.

Ich habe mich sonach bestimmt gefunden, die unter Nr. 61 des Ministerial-Verordnungsblattes nachfolgende Verordnung zu erlassen, durch welche die Bestimmungen des Normallehrplanes für die Realschulen und der zugehörigen Instructionen über die schriftlichen Aufgaben abgeändert werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche mindestens rücksichtlich der Zahl der schriftlichen Aufgaben schon im Schuljahre 1890/91 mit den von der k. k. Landesschulbehörde anzuordnenden Übergangsbestimmungen in Wirksamkeit zu treten hat, haben an den Realschulen, an welchen der Normallehrplan unverändert oder doch mit, in diesem Betracht nicht belangreichen Veränderungen in Geltung steht, vollinhaltlich, an den übrigen Realschulen mit jenen Modificationen Anwendung zu finden, welche durch die Abweichungen des geltenden Realschullehrplanes von dem Normallehrplane bedingt werden.

Da durch die neue Regelung der schriftlichen Aufgaben die Anforderungen, namentlich an die häusliche Thätigkeit der Schüler bedeutend ermäßigt werden, so ist, um eine weitere Verringerung der Zahl der Arbeiten zu verhüten und bei der Wichtigkeit, welche den schriftlichen Arbeiten, insbesondere den Schularbeiten für die Beurtheilung der Gesammtleistungen der Schüler im Sinne des Punktes 1, alinea 3, des Ministerial-Erlasses vom 2. Mai 1887, Z. 8752, Min.-Vdgs.-Bl. Nr. 15, zukommt, an dem Grundsatze festzuhalten, dass in allen Fällen, in welchen für einen Zeitraum von vier Wochen eine schriftliche Arbeit angesetzt ist, thatsächlich im Semester fünf Arbeiten dieser Art gegeben werden.

Nr. 61.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. October 1890, Z. 25081 ex 1887,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

mit welcher die Bestimmungen des Normallehrplanes der Realschulen und der zugehörigen Instructionen in Betreff der schriftlichen Aufgaben abgeändert werden.

Mit Beziehung auf die Ministerial-Verordnung vom 15. April 1879, Z. 5607, M.-V.-B. Nr. 22, finde ich die Bestimmungen des Normallehrplanes der Realschulen und der zugehörigen Instructionen in Betreff der schriftlichen Arbeiten in nachstehender Weise abzuändern:

A. Den Lehrplan betreffend:

1. Deutsche Sprache als Unterrichtssprache.

I. Classe. Im I. Semester bis Weihnachten jede Woche ein Dictat (15 bis 20 Minuten). Von Weihnachten bis zum Schlusse des Schuljahres alle vier Wochen zwei Dictate, eine Schul- und eine Hausaufgabe. Wiedergabe frei mitgetheilter oder vorgelesener kleiner Erzählungen von syntaktisch einfacher Form.

II. Classe. Alle vier Wochen ein Dictat, eine Schul- und eine Hausaufgabe. Etwas umfangreichere Nacherzählungen; verkürzende Zusammenfassung ausführlicher Erzählungen.

III. Classe. Alle vier Wochen eine Schul- und eine Hausaufgabe. Beschreibungen von Gegenständen, die den Schülern aus dem gewöhnlichen Leben oder aus dem Unterrichte, besonders dem naturwissenschaftlichen wohl bekannt sind; Vergleiche; Umgestaltung kleiner epischer Gedichte rein erzählenden Inhaltes in Prosa; Inhaltsangaben oder Auszüge umfangreicherer Lesestücke.

IV. Classe. Alle vier Wochen eine Schul- und eine Hausaufgabe. Stoff theilweise noch wie in der III. Classe; außerdem Beschreibung von Vorgängen (Schilderung); Übungen im Herausheben der Disposition größerer Lesestücke und im Disponieren passender Stoffe; stilistisch freie Bearbeitung von Stücken aus der französischen Lectüre.

Für die drei Oberclassen behalten die bisherigen Bestimmungen ihre Geltung.

2. Französische Sprache.

I. Classe. Im I. Semester von Weihnachten an jede Woche ein kurzes Dictat im engsten Anschlusse an gut durchgearbeiteten Lehrstoff.

Im II. Semester alle vier Wochen zwei Dictate und eine Schulaufgabe. Stoff der Dictate wie im I. Semester; für die Schulaufgaben Niederschreiben eines auswendig gelernten zusammenhängenden Stückes mit Beifügung der Übersetzung; Beantwortung einfacher französischer Fragen, die sich an den Übungsstoff anschließen.

II. Classe. Alle vier Wochen ein Dictat, eine Schul- und eine Hausaufgabe. Der Stoff derselbe wie in der ersten Classe, nur sind die Forderungen etwas zu steigern.

III. Classe. Alle vier Wochen ein Dictat, eine Schul- und eine Hausaufgabe. Stoff für die letzten beiden Arten von Aufgaben: Beantwortung französisch gestellter Fragen, die sich an Gelesenes anschließen; Übersetzungen aus der Unterrichtssprache ins Französische.

IV. Classe. Alle vier Wochen eine Schul- und eine Hausaufgabe. Beantwortung französischer Fragen wie in den früheren Classen; freie Wiedergabe kleiner Erzählungen; Übersetzungen aus der Unterrichtssprache ins Französische.

V., VI. und VII. Classe. Alle vier Wochen eine Schul- und eine Hausaufgabe. Freie Wiedergabe von durchgearbeiteten Erzählungen; Inhaltsangabe größerer Lesestücke; Übertragung erzählender Gedichte in Prosa; Briefe; Übersetzung ins Französische von Stücken im Anschlusse an bestimmte syntaktische Erscheinungen ausgehend und sich steigernd bis zu Originalstücken.

3. Englische Sprache.

V. Classe. Im I. Semester von Weihnachten an wöchentlich ein kurzes Dictat im engsten Anschlusse an den durchgenommenen Übungsstoff.

Im II. Semester alle vier Wochen ein Dictat und eine Schulaufgabe. Für letztere Niederschreiben auswendig gelernter Stücke mit Beifügung der Übersetzung; Beantwortung englischer Fragen, die sich an den Übungsstoff anschließen.

VI. Classe. Alle vier Wochen eine Schul- und eine Hausaufgabe. Stoff wie in der V. Classe; für die Hausaufgaben dann und wann eine Übersetzung aus der Unterrichtssprache ins Englische.

VII. Classe. Alle vier Wochen eine Schul- und eine Hausaufgabe. Stoff wie in der VI. Classe; dazu noch Übersetzung englischer Prosastücke in die Unterrichtssprache.

4. Mathematik.

In allen Classen alle vier Wochen eine Schulaufgabe; außerdem kleine Übungsaufgaben, die von Stunde zu Stunde zur häuslichen Bearbeitung aufzugeben sind. Wenn die nächste Lehrstunde schon auf den folgenden Tag fällt, haben diese Übungsaufgaben in den Unterclassen stets, in den Oberclassen besonders dann zu entfallen, wenn nicht ein freier Nachmittag dazwischen fällt.

B. Die Instructionen betreffend.

1. Deutsche Sprache als Unterrichtssprache.

Die für die I. und II. Classe festgesetzten Dictate haben einen doppelten Zweck.

Zunächst sollen sie dem Bedürfnisse, die Schüler in der Anwendung der Rechtschreiberegeln zu festigen, entgegenkommen. In dieser Hinsicht dienen die Dictate in der II. Classe insbesondere dazu, die Schreibung der gebräuchlichsten

Fremdwörter einzuüben. Auszuschließen sind dabei selbstverständlich die selten vorkommenden Fremdwörter, z. B. die Kunstausdrücke einzelner Berufskreise. Aber selbst bei Vorführung der gewöhnlichen Fremdwörter möge der Lehrer sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, die Entbehrlichkeit vieler unter ihnen durch Hinweis auf die entsprechenden Ausdrücke der Unterrichtssprache nachdrücklich hervorzuheben; er möge sich vor Augen halten, dass diese Übungen keineswegs die Aufgabe haben, die Pflege des Fremdwortes zu fördern.

Außerdem sollen die Dictate auch allmählich zum Aufsatze hinüberleiten, der allerdings auf der untersten Stufe nur eine mehr oder weniger wörtliche Wiedergabe von vorerzähltem Stoffe sein wird. Zu diesem Zwecke empfehlen sich für Dictate vorwiegend kleine, zum Nacherzählen geeignete, zusammenhängende Stücke; denn solche Erzählungen sind leichter verständlich, als aus dem Zusammenhange gerissene Einzelsätze und dienen nebst der Einübung der orthographischen Regeln auch der Bildung des mündlichen Ausdruckes namentlich dann, wenn der Lehrer die Erzählung erst vorträgt, durch einen oder den anderen Schüler dieselbe nacherzählen lässt und sodann erst zum langsamen, absatzweisen Dictieren schreitet.

Unter der Voraussetzung gehöriger Überwachung durch den Lehrer dürfte es dem Unterrichtszwecke der Dictate nicht abträglich sein, wenn die Correctur derselben dann und wann nur in der Schule unter Zuhilfenahme der Tafel oder des gegenseitigen Hefteaustausches vorgenommen wird.

Sollte unter besonderen Verhältnissen, zumal bei sprachlich gemischtem Schülermateriale durch die in der I. Classe bis Weihnachten wöchentlich vorzunehmenden Dictate eine genügende Sicherheit in der Rechtschreibung noch nicht erzielt worden sein, so steht es dem Lehrer frei, mit den wöchentlichen Dictaten bis zum Schlusse des I. Semesters fortzufahren und erst im II. Semester mit Schul- und Hausaufgaben erzählenden Inhaltes zu beginnen.

Die für die III. und IV. Classe angesetzten Inhaltsangaben größerer Lesestücke mögen auch für die Einübung der indirecten Rede verwertet werden.

In der IV. Classe können, wenn der Lehrkörper es als Bedürfnis erkennt, die gewöhnlichsten Formen der sogenannten Geschäftsaufsätze in wohlgewählten Mustern den Schülern vorgeführt und durch einige Beispiele eingeübt werden. Auch mag es dem Lehrer frei stehen, eine kurze Anleitung zum Abfassen von Briefen zu geben.

Die Verwendung von Stoffen der französischen Lectüre zu Arbeiten in der Unterrichtssprache kann unter Umständen auch schon in der III. Classe stattfinden. Da diese Übungen nicht im Dienste des französischen Unterrichtes stehen sollen, so ist darauf hinzuwirken, dass dieselben nicht zu bloßen Übersetzungsübungen herabsinken. Am erfolgreichsten werden diese Übungen da herbeigezogen werden können, wo der Unterricht in der Unterrichtssprache und im Französischen in der Hand desselben Lehrers vereint ist.

2. Französische und englische Sprache.

Wenn auch mit den Versuchen, die an einzelnen Anstalten im Sinne der Reformbewegung auf dem Gebiete des Unterrichtes in den modernen Sprachen angestellt wurden, immerhin beachtenswerte Erfolge erzielt wurden, so reichen die hiebei gewonnenen Erfahrungen, welche sich nur auf wenige Jahre erstrecken und namentlich noch nicht einen vollständig abgeschlossenen Lehrcurs umfassen, doch noch nicht hin, um schon jetzt mit voller Beruhigung an eine durchgreifende Änderung des allgemein giltigen Lehrplanes schreiten zu können.

Jedoch können ohne vollständige Umgestaltung der Lehrmethode und ohne Beseitigung der eingeführten Lehrbücher einige schriftliche Übungen, welche die praktische Sprachfertigkeit, eines der Hauptziele der Reformbewegung, zu fördern geeignet sind, mehr als bisher zur allgemeinen Anwendung empfohlen werden.

Zu diesen Übungen gehört die systematische Pflege des Dictates, das Niederschreiben memorierter zusammenhängender Stücke erzählenden oder beschreibenden Inhaltes und die schriftliche Beantwortung von Fragen, die im Anschlusse an Gelesenes in der fremden Sprache zu stellen sind.

Dem Dictate zumal ist, entsprechend der Wichtigkeit, die demselben wegen Übung des Ohres, sowie wegen Festigung der Orthographie und der Formenlehre zuerkannt werden muss, ein größerer Raum als bisher zuzuweisen. Das Dictat soll durch alle Classen hindurch geübt werden, in den unteren Classen in eigens dafür festgesetzten Stunden, in den höheren Classen in der Weise, dass entweder dann und wann ein umfangreicheres Dictat als Schulaufgabe gegeben wird, oder so, dass ein kurzes Dictat an die eigentliche Schulaufgabe sich anschließt oder ihr vorangeht.

Wenn dem Dictate der ihm in der Reihe der schriftlichen Arbeiten gebürende Platz gesichert werden soll, ist es nöthig, dass dasselbe mit planmäßiger Steigerung der Forderungen der jeweiligen Unterrichtsstufe, auf der sich die Schüler befinden, entspreche.

Anfangs muss sich das Dictat ganz wörtlich an bereits Gelesenes und Wohlverstandenes anschließen. Den in dieser Weise von Weihnachten an im ersten Jahre des neusprachlichen Unterrichtes zu Prüfungszwecken vorgeschriebenen Dictaten müssen, wenn sie einen günstigen Erfolg haben sollen, mehrmals ähnliche Übungen vorangegangen sein.

Von dem mit Gelesenem wörtlich gleichlautenden Dictate gehe der Lehrer dazu über, Gelesenes mit mancherlei kleinen Abänderungen in Bezug auf Form und Phraseologie zu dictieren. Diese Änderungen dürfen allerdings nur Formen und Wörter berühren, die dem Schüler wohl bekannt sind.

Eine höhere Stufe würden dann Dictate bilden, in denen neue Stoffe dem Schüler vorgeführt werden. Dabei müsste aber zuerst das Stück, etwa eine Erzählung oder eine Fabel, u. dgl. im Zusammenhange vorgelesen und in der Unterrichtssprache wiedergegeben werden, worauf dann erst das Dictieren zu folgen hätte.

Eine weitere Steigerung der Anforderungen endlich bestünde darin, dass das Stück zunächst einmal vorgelesen und dann ohne vorausgehende Übersetzung sofort unter Dictat niedergeschrieben würde.

Von der untersten Stufe an bis hinauf zur obersten haben die Schüler dem Dictate die Übersetzung in die Unterrichtssprache beizufügen. Mit Beobachtung dieser oder ähnlicher Steigerung der Anforderungen wird das Dictat durch alle Classen hindurch als eine der praktischen Spracherlernung sehr förderliche Übung sich erweisen. Den oben skizzierten Stufengang im einzelnen den verschiedenen Classen anzupassen, mag dem Lehrer überlassen bleiben.

Demselben Zwecke, Weckung des Sprachgefühles, sollen, wie die Dictate, auch die beiden anderen oben erwähnten Arten von Übungen dienen.

Das Niederschreiben auswendig gelernter Stücke wird sich besonders für die untere und mittlere Stufe empfehlen; auf der oberen Stufe soll freie Wiedergabe gelesener Stücke an die Stelle treten.

Die Beantwortung von Fragen, die im Anschlusse an gut durchgeübten Lehrstoff in der fremden Sprache zu stellen und in dieser zu beantworten sind, kann ebenfalls schon von der untersten Stufe an in den Kreis der schriftlichen Übungen einbezogen werden. Auch hier wird eine Steigerung in den Anforderungen platzgreifen können. Anfangs werden Frage und Antwort in Bezug auf Phraseologie und Formen sich sehr eng an den Übungsstoff anschließen müssen. In demselben Maße aber, in dem der geistige Gesichtskreis der Schüler sich erweitert, wird der Lehrer sich eine größere Freiheit in der Fragestellung gestatten können. Auf der mittleren Stufe wird eine geschickte Fragestellung zugleich ein gutes Mittel sein, bei größeren, zusammenhängenden Stücken den Schüler auf die Disposition aufmerksam zu machen und ihn anzuleiten, dieselbe allmählich selbständig sich klarzulegen.

Nr. 62.

Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 20. Juni 1890, Z. 7163,

womit auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1875, L.-G.-Bl. Nr. 24, die Umwandlung der im Gesetze vom 29. April 1873 *), L.-G.-Bl. Nr. 21, vorkommenden Maßbestimmungen in metrisches Maß verfügt wird.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 29. April 1873, L.-G.-Bl. Nr. 21, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im Herzogthume Krain festgesetzte Entfernung von mehr als einer halben Meile wird in „mehr als vier Kilometer" umgewandelt.

Dies wird hiemit öffentlich verlautbart.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 89, Seite 495.

Nr. 63.

Verordnung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 17. September 1890, Z. 7611,

betreffend die Umwandlung der in dem Landesgesetze vom 10. Jänner 1870 *), Landes-Gesetzbl. Nr. 11, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen enthaltenen Maßsätze alten Systems in metrisches Maß.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1875, L.-G.-Bl. Nr. 35, werden in Durchführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16, vom Jahre 1872, die in dem Landesgesetze vom 10. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 11, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen enthaltenen Maßsätze alten Systemes in nachstehender Weise in metrisches Maß umgewandelt.

§. 13. Schlussatz des I. Absatzes:
2 Schuh = 0·65 Meter.

§. 14. Erster Absatz:
10 Schuh = 3·2 Meter,
6 Quadrat-Schuh = 0·6 □ Meter,
9 Schuh = 2·84 Meter.

§. 16. Absatz I:
4 Schuh = 1·3 Meter.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Lehmann Josef, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag.

III. Theil, in Halbleinen 24 kr.
IV. Theil, „ 25 kr.

Diese zwei (Schluss-) Theile des aus 4 Theilen bestehenden Sprachbuches werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. November 1890, Z. 17702.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 16, Seite 38.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische allgemeine Volksschulen im Anschlusse an das Lesebuch für österreichische Volksschulen von G. Zeynek, Dr. Josef Mich und Al. Steuer. Ausgabe in 3 Heften. 2. Heft. 3. neugeordnete Auflage. Verlag von F. Tempsky. Wien und Prag. Preis, 12 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1890, Z. 15417.)

Klausberger Johann, **Mossbaur** A., **Puchwein** Wilh., **Schmid** Ernst, **Süssmayer** Konrad, **Winter** Ad., Lieder für die österreichische Jugend. Sammlung von Liedern für allgemeine Volksschulen, in 3 Heften. Wien 1890. Verlag von Karl Graeser.

1. Heft (für die 1. und 2. Classe), 14. vermehrte Auflage. Preis, 12 kr.
2. Heft (für die 3. und 4. Classe). 19. vermehrte Auflage. Preis, 12 kr.
3. Heft (für die 5. Classe), 13. vermehrte Auflage. Preis, 15 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1890, Z. 18857.)

Nagel, Rechenbuch. Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an ein- bis dreiclassigen Volksschulen. 3. Heft. 4. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1890. Verlag von F. Tempsky. Preis, geheftet 12 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an ein- bis dreiclassigen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1890, Z. 13909.)

Kraiez, Jan z, Malý Katechismus Dra. Martin Lutera. Olmütz 1888. Preis, 25 kr.

Dieser Katechismus wird für den Gebrauch bei dem evangelischen Religionsunterrichte Augsburger Confession an Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. September 1890, Z. 13688.)

Andrievici Samuel, Istoria sfântă a testamentuluĭ vechĭu şi celuĭ nou, compusă pentru şcoalele poporale. (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen.) Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Ladenpreis, 50 kr.

Dieses Religionslehrbuch, welches den Text der approbierten kirchenslavisch-rumänischen Ausgabe vom Jahre 1865 in der Umschreibung auf die Lateinschrift mit Hinzufügung von Abbildungen enthält, wurde von dem griech.-orient. erzbischöflichen Consistorium in Czernowitz als zulässig erklärt und kann sonach in den Volksschulen der Czernowitzer Diöcese mit rumänischer Unterrichtssprache als Lehrbuch verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 18. September 1890, Z. 18506.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Kayserling, Dr. M., Die fünf Bücher Moses. (Schulausgabe.)

1. Band. Das erste Buch Moses. Prag 1890. Brandeis. Preis, gebunden 55 kr.
2. Band. Das zweite Buch Moses. Prag 1890. Brandeis. Preis, gebunden 50 kr.
3. Band. Das dritte Buch Moses. Prag 1890. Brandeis. Preis, gebunden 42 kr.

Es wird genehmigt, dass dieses Lehrbuch, welches von der israelitischen Cultusgemeinde Prag für zulässig erklärt ist, zum Unterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen innerhalb der israelitischen Cultusgemeinde Prag gebraucht werde.

Die Verwendung dieses Buches in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auch in anderen Orten wird unter der Voraussetzung gestattet, dass dasselbe von der betreffenden israelitischen Cultusgemeinde für zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlass vom 13. October 1890, Z. 11138.)

c) Für Bürgerschulen.

Villicus Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. III. Theil. 3. verbesserte Auflage. Wien 1890. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, geheftet 80 kr., gebunden 92 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. October 1890, Z. 20533.)

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Bürgerschulen im Anschlusse an das Lesebuch für österreichische Bürgerschulen von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky. 4. verbesserte Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 75 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1890, Z. 17101.)

d) Für Mittelschulen.

In 2. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1883, Z. 13312 *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Bisching, Dr. A., Grundriss der Mineralogie für die unteren Classen der Mittelschulen. Wien 1890. Hölder. Preis, 42 kr.

(Ministerial-Erlass vom 21. October 1890, Z. 20982.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 203.

Pokorny, Dr. Al., Názorný přírodopis živočišstva pro nižší oddělení středních škol československých von F. V. Rosický. 7. verbesserte Auflage. Prag 1891. F. Tempsky. Preis, 1 fl. 10 kr., gebunden 1 fl. 30 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die sechste Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. October 1890, Z. 21165.)

Nenin Petar, Počela geometrije za niže razrede realaka. 2. verbesserte Auflage. Agram 1890.

I. Theil, für die 2. Classe. Preis, geheftet 40 kr.
II. Theil, für die 3. Classe. Preis, geheftet 40 kr.
III. Theil, für die 4. Classe. Preis, geheftet 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird für den Unterrichtsgebrauch in den Unterclassen der Realschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. October 1890, Z. 20323.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kauer, Dr. Anton, Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

I. Theil: Wärmelehre, Magnetismus, Elektricität. Mit 117 in den Text gedruckten Holzschnitten. 5. unveränderte Auflage. Preis, geheftet 64 kr., in Leinwand gebunden 84 kr. und

III. Theil: Mechanik, Akustik, Optik. Mit 134 in den Text gedruckten Holzschnitten und einer Separattafel in Farbendruck. 3. unveränderte Auflage. Preis, geheftet 96 kr. Wien 1890. Verlagsbuchhandlung Alfred Hölder.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. October 1890, Z. 20136.)

f) Für Handelsschulen.

Berger J., Lehr- und Übungsbuch der kaufmännischen (einfachen und doppelten) Buchhaltung. Für zweiclassige Handelsschulen. Wien 1890 bei Alfred Hölder Preis, geheftet 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1890, Z. 13566.)

Lehrmittel.

Hartinger, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in Volks- und Bürgerschulen. III. Abtheilung: Bäume. IV. Lieferung. Wien bei Karl Gerold's Sohn. 5 Blatt 4 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1890, Z. 16793.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 46.

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Preis eines Exemplares bei directem Bezuge vom k. und k. militär-geographischen Institute innerhalb dreier Monate nach erfolgter Einladung zur Pränumeration, mit Stäben 6 fl. 50 kr., ohne Stäbe 6 fl.

Nach Ablauf dieser Zeit zu beziehen bei dem k. k. Schulbücherverlage und bei der R. Lechner'schen Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien um den Preis von 10 fl. mit Stäben, 9 fl. ohne Stäbe.

— — Handkarte des Erzherzogthumes ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. Maßstab 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Zu beziehen wie die Wandkarte um den Preis von 7 kr., respective 10 kr.

Diese Karten werden als Lehrmittel zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1890, Z. 21703.)

Hoch Julius, Schloss-Constructionen, ausgeführt mit Zugrundelegung von Verhältniszahlen. I. Theil: Schlosstheile und einfache Schlösser. 16 Tafeln in Farbendruck mit erklärendem Texte. Leipzig 1890. Gebhart's Verlag. Preis in Mappe 5 fl. 25 kr.

Dieses Vorlagewerk wird zum Lehrgebrauche an Werkmeisterschulen, gewerblichen Fachschulen, allgemeinen Handwerkerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. October 1890, Z. 12872.)

Vávra Josef, Zeměpisný atlas pro obecné a měšťanské školy. Prag 1889. Tempsky. Preis, 60 kr., gebunden 75 kr.

Dieser geographische Atlas wird zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. September 1890, Z. 13714.)

Rothaug Giov. Giorgio (versione italiana del Prof. Zavagna), Atlante Geografico per le scuole austriache, elaborato secondo i principi metodici. Verlag von F. Tempsky. Prag 1890. Preis, ungebunden 75 kr., gebunden 95 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1890, Z. 14425.)

Pechan Josef, Leitfaden des Maschinenbaues. III. Abtheilung: Werkzeugmaschinen und Transmissionen. Reichenberg 1889. J. Fritsche. Preis, 4 fl. 80 kr.

Die Lehrkörper der gewerblichen Anstalten werden auf dieses Werk behufs Anschaffung für die Bibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 17. October 1890, Z. 3778.)

Die Directionen der Mittelschulen werden auf das Erscheinen des **„Ornithologischen Jahrbuches"**, Organ für das palaearktische Faunengebiet, herausgegeben von Victor Ritter von Tschusi zu Schmidhoffen in Villa Tännenhof bei Hallein, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass der Herausgeber im Falle des directen Bezuges dieses Jahrbuches von demselben den Preis um 50 Percent ermäßigt, beziehungsweise mit 3 fl. per Jahr feststellt.

(Ministerial-Erlass vom 21. October 1890, Z. 17667.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. October d. J. die provisorische Activierung einer dritten medicinischen Klinik an der Wiener Universität im allgemeinen Krankenhause a. g. zu genehmigen geruht.

Mit der Leitung dieser Klinik wurde der ordentliche Universitätsprofessor für interne Medicin Dr. Leopold Ritter **Schrötter** von Kristelli betraut.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1890/91 zu bestätigen befunden.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1890, Z. 19798.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung auch für die nächste Functionsperiode 1890/91 bis 1892/93 zu bestätigen befunden.

(Ministerial-Erlass vom 22. October 1890, Z. 20908.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von der israelitischen Cultusgemeinde Kralup erhaltenen einclassigen Privat-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kralup das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1890, Z. 20244.)

Josef **Wlach**, zuletzt provisorischer Unterlehrer in Nesselsdorf (Mähren) wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 20236 ex 1890.)



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück XXII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1890.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1891 beginnt der dreiundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben köstet loco Wien für das Jahr 1891 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Nr. 64.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. October 1890, Z. 22006,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit beim Übertritte an staatliche Lehrerbildungsanstalten und Übungsschulen behufs Bemessung der Quinquennalzulagen.

Aus Anlass vorgekommener Fälle, in welchen Hauptlehrer und Übungsschullehrer an staatlichen Lehrerbildungsanstalten und beziehungsweise an staatlichen Übungsschulen nachträglich um die Einrechnung ihrer an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen angesucht haben, werden die Landesschulbehörden auf den Wortlaut der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, nämlich des §. 8 des Gesetzes vom 19. März 1872 *), R.-G.-Bl. Nr. 29 und des §. 5 des Gesetzes vom 19. März 1872 **), R.-G.-Bl. Nr. 28 aufmerksam gemacht, denenzufolge die Entscheidung über die Anrechnung einer solchen Dienstzeit zu erwähntem Zwecke bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat.

Die Landesschulbehörden werden daher aufgefordert, in den betreffenden Concursausschreibungen auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen, und in den gemäß Ministerial-Erlasse vom 15. Juli 1873, Z. 6024 ***) vorzulegenden Competententabellen die diesbezüglich etwa erhobenen Ansprüche in der Anmerkungsrubrik dieser Tabellen vorzumerken und im Vorschlagsberichte hierüber bestimmte Anträge zu stellen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen für Blinde.

Entlicher Friedrich, Fibel für Blindenschulen. 2., unter Mitwirkung der Blindeninstituts-Directoren S. Heller und A. Mell umgearbeitete Auflage. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplares, steif gebunden 2 fl. 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Blindenschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. October 1890, Z. 21301.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 24, Seite 139.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 25, Seite 142.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 94, Seite 612.

b) Für Mittelschulen.

Schultz, Dr. Ferdinand, Kleine lateinische Sprachlehre. 21. berichtigte Ausgabe für Österreich, besorgt von Emanuel Feichtinger. Wien. Friese und Lang. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh, Paderborn. Preis, gebunden 1 fl. 30 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen zum Lehrgebrauche an österreichischen Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. November 1890, Z. 21261.)

In 3. unveränderter Auflage, deren Gebrauch somit nach den Ministerial-Erlässen vom 4. April 1890, Z. 4967 *) und 24. März 1889, Z. 5470 **) an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, jedoch unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches mit der ersten Auflage, auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden kann, ist erschienen:

Bechtel Adolf, Französisches Sprech- und Lesebuch. I. Stufe, für die ersten zwei Jahrgänge. 3. Auflage. (Unveränderter Abdruck der zweiten verbesserten Auflage.) Wien 1890. Julius Klinckhardt. Preis, broschiert 75 kr.

(Ministerial-Erlass vom 27. October 1890, Z. 21255.)

Lehrmittel.

Kiepert H., Politische Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Revision von R. Kiepert. Berlin 1886. Reimer. Preis, 7 fl. 20 kr., auf Leinen in Mappe, 12 fl. 45 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. October 1890, Z. 21858.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Prag ist erschienen und durch denselben zu beziehen: **Hlavní pravidla o zařízení průmyslových škol pokračovacích.** Spolu se seznamem schválených knih a pomůček učebných. (Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte in böhmischer Ausgabe. Prag 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 20 kr.

(Ministerial-Erlass vom 14. October 1890, Z. 18201.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 86.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 99.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien

(Ministerial-Erlass vom 7. November 1890, Z. 22203) und

die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Graz

(Ministerial-Erlass vom 25. October 1890, Z. 21431)

in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1890/91 zu bestätigen befunden.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privat-Volksschule in Unter-Stanestie (Bukowina) das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 5. November 1890, Z. 17919.)

Johann **Karner**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Unterlamm (Steiermark) wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 21832 ex 1890.)

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind erschienen:

Niederösterr. Amtskalender für 1891.

(XXVI. Jahrgang.)

Mit Benützung amtlicher Quellen zusammengestellt.

Gr.-Octav. 56 Bogen. Steif geb. in Leinwandrücken.

Der niederösterreichische Amtskalender, welcher eine umfassende Darstellung der gesammten Verfassungs- und Verwaltungsorgane der österr.-ungar. Monarchie, sowie viele, dem täglichen Verkehrsleben dienende geschäftliche Notizen enthält, wird vermöge seines reichen, für die verschiedensten Bedürfnisse berechneten, nach authentischen Quellen und nach dem neuesten Stande zusammengestellten Inhaltes für alle Behörden, Gemeinden und öffentliche Anstalten ein ebenso ausführliches wie verlässliches Hilfs- und Nachschlagebuch bilden.

Geschäfts-Vormerk-Blätter für 1891.

(XIX. Jahrgang.)

Groß-Octav. 6 Bogen. Steif gebunden in Leinwandrücken.

Die Geschäfts-Vormerk-Blätter enthalten **einen Wochentags-Kalender für alle Jahrhunderte, eine Tabelle der beweglichen christlichen Feste und der Faschingsdauer von 1891—1920, Stempelscalen, Interessen-, Gehalt- und Lohnberechnungs-, Mass- und Gewichts-, sowie Münz- und Zeitvergleichungs-Tabellen, Post-, Telegraphen- und Telephon-Tarife, endlich eine Übersicht der im Jahre 1891 stattfindenden Lottoanlehens-Ziehungen.** Diese Vormerk-Blätter werden bei ihrer die verschiedenartigsten Bedürfnisse berücksichtigenden Einrichtung allen Behörden, Gemeinden und Anstalten, dann Advocaten, Notaren, Ärzten, Lehrern u. s. w. einen praktischen Behelf bieten. Dieselben enthalten entsprechend rubricierte Blätter für Tages-, Wochen-, Monats- und Jahres-Vormerke, und zwar insbesondere 1. zur Vormerkung von Amtscommissionen, Tagsatzungen, Privatgeschäften etc. (für jede Woche eine Seite), 2. zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben (für jeden Monat eine Seite), 3. zur Zusammenstellung verschiedenartiger Jahresübersichten (sieben Seiten), 4. zur Eintragung von Stundenplänen für eine ganze Woche, und zwar für Winter- und Sommersemester (zwei Seiten), 5. zur Vormerkung von besonderen Gedenktagen, Namens- und Geburtsfesten etc. (eine Seite), 6. zur Vormerkung für das Jahr 1892 (eine Seite).

Exemplare des Amtskalenders sowie der Geschäfts-Vormerk-Blätter zu ermäßigtem Preise (ersterer zu 1 fl. 50 kr., letztere zu 20 kr.) können von Behörden, Gemeinden und öffentlichen-Anstalten jederzeit durch das Expedit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (I., Singerstraße Nr. 26) bezogen werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück XXIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. December 1890.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1891 beginnt der dreiundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1891 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Nr. 65.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. November 1890, Z. 19926,

betreffend die Zulassung zu den strengen Prüfungen auf Grund eines Duplicates des Absolutoriums über die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.

Es ist die hierortige Aufmerksamkeit darauf gelenkt worden, dass die Ausfolgung von Duplicaten der Absolutorien über die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zu dem Missbrauche führen kann, dass absolvierte Studierende der Rechte, welche unter vorschriftsmäßiger Deponierung ihres Absolutoriums bei dem Decanate einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät die Ablegung der strengen Prüfungen zur Erwerbung des Doctorgrades der Rechte begonnen haben, jedoch reprobiert worden sind, auf Grund eines Duplicates ihres Absolutoriums die Zulassung zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen an einer anderen Universität erlangen.

Um einen solchen Missbrauch zu verhindern, sehe ich mich zu der Anordnung veranlasst, dass künftighin die Zulassung zu den erwähnten Prüfungen in allen Fällen, in denen dieselbe unter Beibringung eines Duplicates des Absolutoriums angestrebt wird, erst dann zu erfolgen hat, wenn durch eine Anfrage bei sämmtlichen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten der hierländigen Universitäten festgestellt ist, dass gegen diese Zulassung ein Anstand der angedeuteten Art nicht obwaltet.

Übrigens kann die Ausstellung von Duplicaten des Absolutoriums in Hinkunft nur mehr auf Grund schriftlicher, den Grund und Zweck des Begehrens genau bezeichnender Gesuche gewährt werden.

Schliesslich wird in Erinnerung gebracht, dass die behufs Zulassung zu den oberwähnten Prüfungen bei den Decanaten deponierten Original-Absolutorien von den Decanaten während des ganzen betreffenden Rigorosenstadiums zurückzubehalten, respective vor der erfolgreichen Ablegung aller drei strengen Prüfungen nur in den im hierortigen Erlasse vom 31. Jänner 1866, Z. 12407 vorgesehenen Fällen auszufolgen sind.

Nr. 66.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. November 1890, Z. $\frac{2130}{C. U. M.}$,

an sämmtliche Landeschefs,

zur Durchführung der Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. October 1889 *), R.-G.-Bl. Nr. 176, mit welcher eine neue Vorschrift über die Uniformierung der k. k. Staatsbeamten erlassen wurde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October 1889 eine neue Uniformierungsvorschrift für Staatsbeamte allergnädigst zu genehmigen geruht, welche mit der im LIX. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes enthaltenen Verordnung des Gesammt-Ministeriums vom 20. October 1889, Nr. 176, allgemein kundgemacht worden ist.

In Durchführung des §. 1 dieser Uniformierungsvorschrift finde ich hinsichtlich der Verpflichtung des Uniformtragens für das dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehende Staats-Lehrpersonale an den Mittelschulen, Kunst- und Staats-Gewerbeschulen, an der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest und den übrigen nautischen Schulen, an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und den zu denselben gehörigen Übungsschulen, an den Fach- und Handwerkerschulen und an den staatlichen Volksschulen sowie für die Beamten an den Studienbibliotheken nachstehende Anordnungen zu treffen:

I. Die Verpflichtung zum Uniformtragen tritt ein:

1) Bei den Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen), bei den Kunst- und Staats-Gewerbeschulen, bei der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest, bei den übrigen nautischen Schulen und bei den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten sowie bei den zu denselben gehörigen Übungsschulen für den Director (Leiter) und die Lehrer (wirkliche und provisorische Lehrer) bei feierlichen Anlässen und dienstlichen Vorstellungen.

Bei Feierlichkeiten und Schulfesten innerhalb des Anstaltsgebäudes — mit Ausnahme jener, welche aus besonderen patriotischen Anlässen stattfinden — werden die Directoren und Lehrer von der Verpflichtung zum Erscheinen in Uniform enthoben.

2) Bei den Fachschulen und Handwerkerschulen:

Für den Director (Leiter) bei feierlichen Anlässen und dienstlichen Vorstellungen.

Im Übrigen haben bezüglich des Directors (Leiters) und der definitiv angestellten Lehrer die für die Mittelschulen getroffenen Anordnungen sinngemäße Anwendung zu finden.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 54, Seite 318.

3) Bei den staatlichen Volksschulen in Triest und Trient:

Für den Leiter bei feierlichen Anlässen und dienstlichen Vorstellungen.

4) Bei den Studienbibliotheken:

Für den Vorstand bei feierlichen Anlässen und dienstlichen Vorstellungen.

Die übrigen Beamten werden von der Verpflichtung des Uniformtragens enthoben.

II. In Bezug auf das Tragen der der Rangsclasse entsprechenden vorschriftsmäßigen Uniform bei feierlichen Anlässen wird bemerkt, dass diese der Natur der Sache nach nicht erschöpfend aufgezählt werden können, weshalb die diesfällige Anordnung im Falle eines begründeten Zweifels zunächst dem Ermessen des Vorstandes der betreffenden Unterrichtsanstalt überlassen bleibt.

Unter allen Umständen sind aber als feierliche Anlässe im Sinne der bestehenden Vorschriften zu betrachten:

Das Erscheinen am Allerhöchsten Hoflager, der Empfang Seiner Majestät des Kaisers oder einzelner Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, kirchliche Feierlichkeiten, an welchen die officielle Theilnahme herkömmlich oder besonders angeordnet ist, die Ablegung des Diensteides und der Empfang hoher Würdenträger.

III. Unter den dienstlichen Vorstellungen sind corporative Vorstellungen, dann die Vorstellungen anlässlich einer Ernennung oder der Versetzung an einen neuen Dienstort, endlich die Vorstellungen bei dem Landeschef oder dem vorgesetzten Minister, und zwar auch im Falle der Anbringung von Privatanliegen, zu verstehen.

Auf sonstige dienstliche Vorstellungen und Meldungen bei den Vorgesetzten, sowie überhaupt auf den inneren Dienstverkehr und auf die gesammte administrative Amtsthätigkeit innerhalb der Anstalten findet die Bestimmung des §. 1 der Uniformierungsvorschrift keine Anwendung.

IV. Die Ausübung der lehramtlichen Thätigkeit hat stets in der Civilkleidung stattzufinden.

V. Es bleibt dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten, einzelne Persönlichkeiten über ihr motiviertes Ansuchen in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Verpflichtung zum Tragen der Uniform ganz zu entheben.

Indem ich Eure . . . . hievon zur weiteren geeigneten Veranlassung in Kenntnis setze, ersuche ich die Vorstände der Anstalten darauf aufmerksam zu machen, dass es ihnen obliegt, die Beobachtung dieser Vorschriften zu überwachen und auf die Beseitigung allenfalls vorkommender Anstände oder das Decorum verletzender Missbräuche in entsprechender Weise hinzuwirken.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz für allgemeine Volksschulen. Komotau bei Gebrüder Butter, 1889.

I. Heft. Preis, 10 kr.
II. Heft. Preis, 12 kr.
III. Heft. Preis, 16 kr.
IV. Heft. Preis, 20 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. November 1890, Z. 14624.)

b) Für Bürgerschulen.

Kretschmeyer, Dr. Franz Josef, Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. I. Theil. 6. Auflage. Verlag von F. Tempsky. Wien und Prag 1890. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 75 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für Mädchen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. November 1890, Z. 18736.)

Letture per le scuole civiche. Parte II. Rivedute da Albino Bertamini. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplares in Leinwandrücken 60 kr.

Dieses Lesebuch wird in der vorliegenden revidierten Ausgabe zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1890, Z. 21086.)

Krejčí Josef, Zeměpis pro školy měšťanské. I. Stufe. 6. verbesserte Auflage mit 39 Abildungen. Prag und Wien 1890. Tempsky. Preis, 30 kr., gebunden 45 kr.

Dieses Lehrbuch der Geographie wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1890, Z. 21327.)

c) Für Mittelschulen.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. 7. unveränderte Auflage. Wien 1890. A. Hölder. Preis, 20 kr.

Diese neue Auflage wird ebenso wie die früheren Auflagen *) desselben Buches, die Zustimmung der bezüglichen Cultusvorstände vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. November 1890, Z. 22620.)

Schwarz Anton, Lateinisches Lesebuch mit sachlichen und sprachlichen Erklärungen. I. Theil. 5. verbesserte Auflage. Gebrüder Haering. Braunschweig 1890. Wien, Friese und Lang. Preis, geheftet 75 kr.

Diese neue Auflage des oben bezeichneten Buches wird ebenso wie die vierte Auflage desselben **), zum Lehrgebrauche in der dritten Classe der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. November 1890, Z. 22658.)

In 9. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 24. December 1888, Z. 25460 ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hochstetter, Dr. F. und **Bisching,** Dr. A., Leitfaden der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der Mittelschulen. Mit 168 im Texte eingedruckten Abbildungen. Wien 1890. A. Hölder. Preis, geheftet 1 fl.

(Ministerial-Erlass vom 9. November 1890, Z. 22755.)

Tille, Dr. Anton, Učebnice zeměpisu obecného i rakousko-uherského pro školy střední a ústavy učitelské. Svazek II. Zeměpis rakousko uherský. 5. Auflage. Prag 1891. Kober. Preis, 70 kr., gebunden 90 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Buches wird, ebenso wie die vierte Auflage desselben †), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1890, Z. 22763.)

Franta Ondřej, Úkoly ku předkladům z jazyka českého na jazyk latinský (Dle Karla Süpfle-a). Díl I. 5. verbesserte Auflage. Prag 1891. Kober. Preis, 60 kr., gebunden 80 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 2.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 55.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 43.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 219.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird, ebenso wie die vierte Auflage desselben *), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1890, Z. 22762.)

d) Für Lehrerbildungsanstalten.

Seibert, A. E., Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrerbildungsanstalten. I. Theil, für den I. und II. Jahrgang. 4. veränderte Auflage. F. Tempsky. Wien 1891. Preis, geheftet 90 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerbildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1890, Z. 21736.)

Lehrmittel.

Rothaug, Giov. G., (Versione italiana del Professor Zavagna). Atlante geografico per le scuole austriache, elaborato secondo i principi metodici. Verlag F. Tempsky, 1891. Preis, ungebunden 75 kr., gebunden 95 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. November 1890, Z. 21563.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat [illegible] Lehramt der Stenographie in Lemberg [illegible] Functionsperiode 1890/91 zu bestätigen befunden.

(Ministerial-Erlass vom 20. November 1890, Z. [illegible])

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der [illegible] brüder in Fünfhaus bei Wien das Öffentlichk[illegible]

(Ministerial-Erlass vom 20. November 1890, Z. [illegible])

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 242.

In Commission bei Karl Gerold's Sohn in Wien ist nachstehende **Publikation der k. k. statistischen Central-Commission** erschienen:

Das 4. Heft des XXVI. Bandes der „Österreichischen Statistik", enthaltend:

Die Waren-Durchfuhr im Jahre 1889.

Preis: 1 fl.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind erschienen:

Niederösterr. Amtskalender für 1891.

(XXVI. Jahrgang.)

Mit Benützung amtlicher Quellen zusammengestellt.

Gr.-Octav. 56 Bogen. Steif geb. in Leinwandrücken.

Der niederösterreichische Amtskalender, welcher eine umfassende Darstellung der gesammten Verfassungs- und Verwaltungsorgane der österr.-ungar. Monarchie, sowie viele, dem täglichen Verkehrsleben dienende geschäftliche Notizen enthält, wird vermöge seines reichen, für die verschiedensten Bedürfnisse berechneten, nach authentischen Quellen und nach dem neuesten Stande zusammengestellten Inhaltes für alle Behörden, Gemeinden und öffentliche Anstalten ein ebenso ausführliches wie verlässliches Hilfs- und Nachschlagebuch bilden.

Geschäfts-Vormerk-Blätter für 1891.

(XIX. Jahrgang.)

Groß-Octav. 6 Bogen. Steif gebunden in Leinwandrücken.

Die Geschäfts-Vormerk-Blätter enthalten **einen Wochentags-Kalender für alle Jahrhunderte, eine Tabelle der beweglichen christlichen Feste und der Faschingsdauer von 1891—1920, Stempelscalen, Interessen-, Gehalt- und Lohnberechnungs-, Mass- und Gewichts-, sowie Münz- und Zeitvergleichungs-Tabellen, Post-, Telegraphen- und Telephon-Tarife, endlich eine Übersicht der im Jahre 1891 stattfindenden Lottoanlehens-Ziehungen.** Diese Vormerk-Blätter werden bei ihrer die verschiedenartigsten Bedürfnisse berücksichtigenden Einrichtung allen Behörden, Gemeinden und Anstalten, dann Advocaten, Notaren, Ärzten, Lehrern u. s. w. einen praktischen Behelf bieten. Dieselben enthalten entsprechend rubricierte Blätter für Tages-, Wochen-, Monats- und Jahres-Vormerke, und zwar insbesondere 1. zur Vormerkung von Amtscommissionen, Tagsatzungen, Privatgeschäften etc. (für jede Woche eine Seite), 2. zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben (für jeden Monat eine Seite), 3. zur Zusammenstellung verschiedenartiger Jahresübersichten (sieben Seiten), 4. zur Eintragung von Stundenplänen für eine ganze Woche, und zwar für Winter- und Sommersemester (zwei Seiten), 5. zur Vormerkung von besonderen Gedenktagen, Namens- und Geburtsfesten etc. (eine Seite), 6. zur Vormerkung für das Jahr 1892 (eine Seite).

Exemplare des Amtskalenders sowie der Geschäfts-Vormerk-Blätter zu ermäßigtem Preise (ersterer zu 1 fl. 50 kr., letztere zu 20 kr.) können von Behörden, Gemeinden und öffentlichen Anstalten jederzeit durch das Expedit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (I., Singerstraße Nr. 26) bezogen werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück XXIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. December 1890.

Kundmachung.

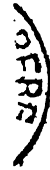
Mit 1. Jänner 1891 beginnt der dreiundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1891 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.



Nr. 67.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. December 1890, Z. $\frac{2226}{C.\,U.\,M.}$,

an die Statthalter für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Tirol, Steiermark und den Landespräsidenten für die Bukowina,

zur Durchführung der Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. October 1889 *), R.-G.-Bl. Nr. 176, mit welcher eine neue Vorschrift über die Uniformierung der k. k. Staatsbeamten erlassen wurde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October 1889 eine neue Uniformierungsvorschrift für Staatsbeamte allergnädigst zu genehmigen geruht, welche mit der im LIX. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes enthaltenen Verordnung des Gesammt-Ministeriums vom 20. October 1889, Nr. 176, allgemein kundgemacht worden ist.

In Durchführung des §. 1 dieser Uniformierungsvorschrift finde ich hinsichtlich der Verpflichtung des Uniformtragens für das Staats-Lehrpersonale an den Hochschulen (Universitäten, technische Hochschulen, Hochschule für Bodencultur und evangelisch-theologische Facultät in Wien), sowie für das Beamtenpersonale der Bibliotheken und Kanzleien an diesen Anstalten nachstehende Anordnungen zu treffen:

I. Die Verpflichtung zum Uniformtragen tritt ein:

1) Für die Professoren (ordentliche und außerordentliche Professoren) und Adjuncten bei feierlichen Anlässen und dienstlichen Vorstellungen.

Bei Feierlichkeiten innerhalb des Anstaltsgebäudes — mit Ausnahme jener, welche aus besonderen patriotischen Anlässen stattfinden — werden die genannten Mitglieder des Staats-Lehrpersonales von der Verpflichtung zum Erscheinen in Uniform enthoben.

2) Für die Vorstände (Bibliothekare) und Custoden der Bibliotheken bei feierlichen Anlässen und dienstlichen Vorstellungen.

Die übrigen Bibliotheks-Beamten werden von der Verpflichtung des Uniformtragens enthoben.

3) Für die Vorstände der Kanzleien (Kanzlei-Directoren, Secretäre) bei feierlichen Anlässen und dienstlichen Vorstellungen.

Die übrigen Kanzlei-Beamten werden von der Verpflichtung des Uniformtragens enthoben.

II. Als feierliche Anlässe sind im Sinne der bestehenden Vorschriften insbesondere zu betrachten:

Das Erscheinen am Allerhöchsten Hoflager, der Empfang Seiner Majestät des Kaisers oder einzelner Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, kirchliche Feier-

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 54, Seite 318.

lichkeiten, an welchen die officielle Theilnahme herkömmlich oder besonders angeordnet ist, die Ablegung des Diensteides und der Empfang hoher Würdenträger.

III. Unter den dienstlichen Vorstellungen sind Vorstellungen bei dem vorgesetzten Minister oder dem Landeschef, und zwar: corporative Vorstellungen und jene anlässlich einer Ernennung oder Versetzung an einen neuen Dienstort zu verstehen.

Auf sonstige dienstliche Vorstellungen sowie überhaupt auf den inneren Dienstverkehr und auf die gesammte administrative Amtsthätigkeit innerhalb der Anstalten findet die Bestimmung des §. 1 der Uniformierungsvorschrift keine Anwendung.

IV. Die Ausübung der lehramtlichen Thätigkeit hat stets in der Civilkleidung stattzufinden.

V. Es bleibt dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten, einzelne Persönlichkeiten über ihr motiviertes Ansuchen in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Verpflichtung zum Tragen der Uniform ganz zu entheben.

VI. Durch die vorstehenden Anordnungen werden die an einzelnen Universitäten hinsichtlich des Gebrauches einer besonderen Amtstracht (Talare) geltenden Bestimmungen nicht berührt.

Von dem Inhalte dieses Erlasses beehre ich mich Eure . . . . zur weiteren geeigneten Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, dass diese Anordnungen auch auf die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien und die k. k. Kunstschule in Krakau sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen, in drei Stufen.

I. Stufe. 9. verbesserte Auflage. Preis, geheftet 42 kr., cartoniert 52 kr., in Leinwandband 57 kr.

II. Stufe. 7. gekürzte und verbesserte Auflage. Preis, geheftet 44 kr., cartoniert 54 kr., gebunden 60 kr.

F. Tempsky, Wien und Prag. G. Freytag, Leipzig 1891.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. December 1890, Z. 23543.)

b) Für Mittelschulen.

Neubauer Engelbert, Lateinisches Übungsbuch für die II. Classe der Gymnasien im Anschlusse an die Schulgrammatik von Karl Schmidt. 7. Auflage. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis, geheftet 80 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zuge[illegible]

(Ministerial-Erlass [illegible] r 1890, Z. 22757.)

In 6. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 18. Februar 1888, Z. 3024 *) zum Unterrichtsgebrauche an Oberrealschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Haberl Josef, Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik und Algebra. Wien 1891. Braumüller. Preis, 2 fl.

(Ministerial-Erlass vom 27. November 1890, Z. 23885.)

Rossmanith Constantin, die Elemente der Geometrie in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen. Lehr- und Übungsbuch für die II., III. und IV. Realclasse. 2. vermehrte und verbesserte Auflage, neu bearbeitet von Karl Schober. Wien 1891. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 1 fl. 10 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche in den bezeichneten Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. November 1890, Z. 21044.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Haberl Franz X., Magister choralis. Theoretisch-praktische Anweisung zum Verständnis und Vortrag des authentischen römischen Choralgesanges. 9. vermehrte und verbesserte Auflage. Regensburg, New-York und Cincinnati. Verlag von Friedrich Pustet. Preis, 84 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. November 1890, Z. 23261.)

Morawetz Enrico, Elementi di Geologia per gl'istituti magistrali. Trento 1890. Verlag Scotoni e Vitti. Preis, 35 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit italienischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. November 1890, Z. 22518.)

Lehrmittel.

Lehmann Ad., Die geographischen Wandtafeln: Die drei Zinnen, Adelsberger Grotte, Helgoland mit Düne, südamerikanischer Urwald, die ägyptischen Pyramiden, Jerusalem. Preis per Blatt 1 fl. und die technologische Wandtafel: Webstuhl. Preis, 1 fl. 20 kr. Verlag Pichler's Witwe und Sohn in Wien.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. November 1890, Z. 23283.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 52.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 93.

Czischek Ludwig, Vorlageblätter über Bauschlosserei für gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und Schulwerkstätten für Schlosserei. Herausgegeben mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht. II. Serie. Thürbeschläge. Wien 1890. K. Graeser. Preis eines Exemplares in Mappe sammt Text 5 fl.

Diese zweite Serie des genannten Werkes wird, ebenso wie die erste Serie desselben *), zum Unterrichtsgebrauche an den bezeichneten Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. November 1890, Z. 23215.)

Mainhold, Zoologische Wandbilder, darstellend den Bandwurm und Trichine, Weinbergschnecke, Dachs, Fischreiher, Pfau, Fledermaus, Hamster und Maulwurf, Rebhuhn und Wachtel, Tauben, Spechte, Goldammer, Zaunkönig, Buchfink, Singdrossel, Star, Sperling, Kohlmeise, Haubenmeise, Eichelhäher, Rauchschwalbe, Hausrothschwänzchen, Gemse, Wolf, Reh, Fischotter, Renthier. Verlag bei Karl Janský in Tabor. Preis einer Tafel 50 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche in allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. November 1890, Z. 23282.)

Berichtigung.

In dem am 1. März 1883 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Stück V, Seite 49) veröffentlichten „Verzeichnisse der für den Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel" hat sich der bei dem Werke: „Storck Josef, Kunstgewerbliche Vorlageblätter. Wien. R. v. Waldheim" eingestellte Preis von 4 Gulden nicht auf eine Lieferung, sondern auf einen Band à 12 Lieferungen zu beziehen.

(Ministerial-Act Z. 18588 ex 1890.)

In Commission bei Karl Gerold's Sohn in Wien ist nachstehende **Publikation der k. k. statistischen Central-Commission** erschienen:

Das 2. Heft des XXV. Bandes der „Österreichischen Statistik", enthaltend:

Die Sparcasse im Jahre 1888.

Preis: 1 fl. 50 kr.



*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 249.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886). VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Diesem Stücke liegt bei: das „**Verzeichnis der in den Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen für das Schuljahr 1889/90 veröffentlichten Abhandlungen.**“

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Verzeichnis

der in den

Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen

für das **Schuljahr** 18^{89}/$_{90}$

veröffentlichten Abhandlungen.

I. Gymnasien und Realgymnasien.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Akademisches Staatsgymnasium im I. Gemeindebezirke.

1. Hintner, Dr. Valentin: Noch einmal meridies. Mit einem Excurs über merus. 13 S.
2. Lederer, Dr. Siegfried: Ist Vergil der Verfasser von „Culex" und „Ciris"? Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Hexameters. 17 S.

b) K. k. Franz Josef-Gymnasium im I. Gemeindebezirke (Hegelgasse 3).

Stowasser Josef: Dunkle Wörter. 30 S.

c) K. k. Gymnasium zu den Schotten im I. Gemeindebezirke.

Rosner Johann: Die illustrierenden Künste und ihre Bedeutung für die Culturgeschichte. Ein Beitrag zur Kenntnis und Würdigung des Kunstdruckes. 48 S.

d) Staatsgymnasium im II. Gemeindebezirke (Taborstraße).

Spika, Dr. Johann: De imitatione Horatiana in Senecae canticis chori. 51 S.

e) Communal-Real- und Obergymnasium im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

1. Burgerstein, Dr. Alfred: Chronologisch-statistischer Rückblick auf die ersten fünfundzwanzig Jahre des Gymnasiums. 25 S.
2. Winkler Leopold: Die Dittographien in den nikomachianischen Codices des Livius. (I. Theil.) 30 S.

f). Staatsgymnasium im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

1. Konvalina, Dr. Leopold: Anton Schlenkrich, Nekrolog. 4 S.
2. Hayek, Dr. Gustav Edler von: Lehrplan der russischen Gymnasien. 19 S.

g) Gymnasium der k. k. Theresianischen Akademie.

1. Schwarz Johann: Geschichte der k. k. Theresianischen Akademie von ihrer Gründung bis zum Curatorium Sr. Excellenz Anton Ritter von Schmerling. 1746 bis 1865. 110 S.
2. Höfler, Dr. Alois: Welche Himmelserscheinungen während der Schuljahre 1889 und 1890 von den Schülern der III. und IV. Classe beobachtet worden sind. 18 S.

h) Staatsgymnasium im IV. Gemeindebezirke (Wiedner Hauptstraße 82).

Koch, Dr. Gustav Adolf: Die Arnsteinhöhle bei Mayerling mit Bezug auf ihre Lage in der Kalkzone des Wienerwaldes, ihre Bildung und die diluvialen Funde von Wirbelthier-Resten. 36 S.

i) Communal-Real- und Obergymnasium im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).

Pommer, Dr. Josef: Beispiele und Aufgaben zur Lehre von den „Folgerungen." 21 S.

k) Staatsgymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

Jerusalem, Dr. Wilhelm: Laura Bridgman, Erziehung einer Taubstumm-Blinden. Eine psychologische Studie. 44. S.

l) Staatsgymnasium im IX. Gemeindebezirke (Alsergrund).

Thumser, Dr. Victor: Zur griechischen und lateinischen Schulgrammatik. 14 S.

Baden.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Haueis Emil: Zur Geschichte des höheren Schulwesens in Baden. (Forts.) 25 S.

Hernals.

Staatsgymnasium.

Wessely, Dr. Karl: Zu den griechischen Papyri des Louvre und der Bibliothèque nationale. 48 S.

Horn.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Knabl Eduard: Die Winkelgegenpunkte und ihre Beziehungen zu den Kegelschnitten, insbesondere zum Brocard'schen Kreis. 39 S.

Krems.

Staatsgymnasium.

Bouvier Heribert: Die Götter in der Aeneide des Vergil. 23 S.

Unter-Meidling.

Staatsgymnasium.

Kunz Franz: Die älteste römische Epik in ihrem Verhältnisse zu Homer. 24 S.

Melk.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Heidrich, Dr. Georg: Varroniana I. 42 S.

Wiener-Neustadt.

Staatsgymnasium.

Porazil Ernst: Versuch einer vergleichenden griechisch-deutschen Phraseologie zu Caesar's bell. gall. (Fortsetzung: comm. IV., V.) 28. S.

Oberhollabrunn.

Staatsgymnasium.

1. Kesseldorfer Ferdinand: Rückblick auf die ersten 25 Jahre der Lehranstalt. 36 S.
2. Pichler Alois: Übersichtliche Zusammenstellung der meteorologischen Verhältnisse von Oberhollabrunn 1889. 2 S.

St. Pölten.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Herrmann, Dr. August: Zur Verwaltungsgeschichte der Stadt St. Pölten. 32 S.

Seitenstetten.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

1. Salzer, Dr. Anselm: Die Sinnbilder und Beiworte Mariens in der deutschen Literatur und lateinischen Hymnenpoesie des Mittelalters. (Fortsetzung.) 94 S.
2. Friess, Dr. Godfried: Prof. P. Edmund Schlögelhofer. Nekrolog. 6 S.

Stockerau.

Landes-Realgymnasium.

Rosoll, Dr. Alexander: Über den mikrochemischen Nachweis der Glycoside und Alkaloide in den vegetabilischen Geweben. Ein Beitrag zur Histochemie der Pflanze. 23 S.

Waidhofen an der Thaya.

Landes-Realgymnasium.

Schmidt, Dr. Adolf M. A.: Über das Homerische in Sophokles Aias (in sachlicher Hinsicht). 50 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staatsgymnasium.

Barta Ferdinand: Über die auf die Dichtkunst bezüglichen Ausdrücke bei den römischen Dichtern. II. Theil: „Gedicht." 53 S.

Freistadt.

Staatsgymnasium.

Jäkel, Dr. Josef: Kirchliche und religiöse Zustände in Freistadt während des Reformations-Zeitalters. (Schluss.) 36 S.

Kremsmünster.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Ehrengruber Stephan: De carmine panegyrico Messalae Pseudo-Tibulliano. 72 S.

Ried.

Staatsgymnasium.

Sewera Ernst: Über den Gebrauch der Partikel ge vor Verben in der Sprache Wolframs von Eschenbach. 19 S.

Salzburg.

Salzburg.

a) Staatsgymnasium.

Simon Anton: Die Staub- und Goldwespen Salzburgs. 17 S.

b) Fürsterzbischöfliches Privatgymnasium „Collegium Borromäum" (mit dem Öffentlichkeitsrechte).

Döttl Johann: Über einige neuere physikalische Apparate. (Mit 4 Figurentafeln.) 13 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staatsgymnasium.

Winder Engelbert: Die Vorarlberger Dialectdichtung. 24 S.

Bozen.

Privat-Obergymnasium der Franciscaner (mit dem Öffentlichkeitsrechte).

Neumayr, P. Emanuel: Theorie des Strebens nach Thomas von Aquin. (Schluss.) 31 S.

Brixen.

a) K. k. Gymnasium der Augustiner-Chorherren von Neustift.

1. Kofler Jakob: Die Axiome der Geometrie und die Lehre vom Raume. 13 S.
2. Mitterrutzner, Dr. Johann Chrysostomus: Ein Blatt der Erinnerung an die Missionäre aus Tirol in Central-Afrika (18 Priester und 18 Laien) 1853—1882. 21 S.

b) Fürstbischöfliches Privatgymnasium am Seminarium „Vincentinum" (mit dem Öffentlichkeitsrechte).

Kofler Johann: Die Gleichnisse bei Apollonios Rhodios, namentlich in Bezug auf ihre stoffgliedernde und charakterisierende Bedeutung. 58 S.

Hall.

K. k. Gymnasium der Franciscaner.

Murr, Dr. Josef: Die geographischen und mythologischen Namen der altgriechischen Welt in ihrer Verwertung für antike Pflanzengeographie. II. 38 S.

Meran.

K. k. Gymnasium der Benedictiner von Marienberg.

Pircher Alois: Flexion des griechischen Verbums. 39 S.

Rovereto.

Staatsgymnasium.

Maschka Giuseppe: Glosse Virgiliane. 18 S.

Trient.

Staatsgymnasium.

Leveghi Leonardo: Disposizione e critica del Dialogus de oratoribus di P. Cornelio Tacito. 55 S.

Vorarlberg.

Feldkirch.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Stadler von Wolffersgrün Max: Der Todtencultus bei den alten Völkern. 27 S.

Steiermark.

Graz.

a) Erstes Staatsgymnasium.

1. Adamek, Dr. Otto: Beiträge zur Geschichte des byzantinischen Kaisers Mauricius (582—602). I. 30 S.
2. Maurer, Dr. Ferdinand: Professor Dr. Anton Ausserer. Nekrolog. 8 S.

b) Zweites Staatsgymnasium.

Khull, Dr. Ferdinand: Viglund und Ketilrid, eine altisländische Novelle. Aus dem Urtext frei und verkürzt übertragen. 20 S.

Cilli.

Staatsgymnasium.

1. Gubo Andreas: Graf Friedrich II. von Cilli. 22 S.
2. Wretschko, Dr. Andreas: Professor Michael Žolgar. Nekrolog. 2 S.

Leoben.

Landesgymnasium.

Gutscher, Dr. Hans: Die attischen Grabschriften. II. Theil. 43 S.

Marburg.

Staatsgymnasium.

Košan Johann: Slovenischer A-B-C-Streit mit besonderer Berücksichtigung des Danjko'schen Alphabets. 29 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staatsgymnasium.

Biermann, Dr. Otto: Zur Frage nach den Ursachen der Eiszeiten. 16 S.

St. Paul.

Stifts-Untergymnasium der Benedictiner.

Badstüber Hubert: Charaktere aus dem Nibelungenliede und der Kudrun. 19 S.

Villach.

Staatsgymnasium.

Winkler, Dr. Karl: Lockes Lehre von dem Schließen und den syllogistischen Formen. 17 S.

Krain.

Laibach.

Staatsgymnasium.

Šorn Josef: Die Sprache des Satirikers Persius. 33 S.

Rudolfswert.

Staatsgymnasium.

Perušek Raimund: Zloženke v novej slovenščini. (Composita in der neuslovenischen Sprache.) 40 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staatsgymnasium.

Fiegl Michael: Des Gratius Faliscus „Cynegetica", seine Vorgänger und seine Nachfolger. 37 S.

Triest.

a) Staatsgymnasium.

Moser, Dr. Ludwig Karl: Der „Karst" in naturwissenschaftlicher Hinsicht. 40 S.

b) Communalgymnasium.

Szombathely Gioachino: Giacomo Zanella. 34 S.

Capodistria.

Staatsgymnasium.

Petris Stefano: Lo Statuto dell' Isola di Cherso ed Ossero. II. 45 S.

Mitterburg.

Staatsgymnasium.

Filzi Johann: Über moralisch-praktische Erziehung und über den Wert der Homerlectüre für dieselbe. 27 S.

Dalmatien.

Zara.

Staatsgymnasium.

Erber Tullio: Storia della Dalmazia dal 1797 al 1814. (Continuazione.) 70 S.

Cattaro.

Staatsgymnasium.

Vulović Fortunat: Nastava u Boki Kotorskoj. Povjestno bilježke. (Die Niederlassung in der Bocche di Cattaro. Eine historische Notiz.) 27 S.

Ragusa.

Staatsgymnasium.

Zore Lukas: Paljetkovanje. (Nachlese auf dem Gebiete der Lexikographie.) 31 S.

Spalato.

Staatsgymnasium.

Milkovič Matthäus Slavomir: Ob uzgoju kod Grka i Rimljana. (Über die Erziehung bei den Griechen und Römern.) 32 S.

Böhmen.

Prag.

a) Akademisches Staatsgymnasium in der Altstadt.

Loukotka, Dr. Franz: Peršané, tragoedie Aischylova, úvodem opatřená a přeložená. (Die Perser, Tragödie von Aischilos, übersetzt und mit einer Einleitung versehen.) 39 S.

b) Staatsgymnasium in der Altstadt (mit deutscher Unterrichtssprache).

Uhl, Dr. Josef: Humes Stellungen in der englischen Philosophie. (I. Theil.) 35 S.

c) Staatsgymnasium auf der Kleinseite (mit deutscher Unterrichtssprache).

Piffl Rudolf: Einiges über Berthold v. Regensburg. (Auf Grund seiner Predigten.) 31 S.

d) Staatsgymnasium in der Neustadt, Graben (mit deutscher Unterrichtssprache).

Strach Moriz: Die Abweichungen des ersten Druckes der drei ersten Gesänge des Messias von den heute in der Wort- und Flexionslehre geltenden Gesetzen. 29 S.

e) Staatsgymnasium in der Neustadt, Stephansgasse (mit deutscher Unterrichtssprache.)

1. Ullsperger Franz: Der schwarze Ritter in Schillers „Jungfrau von Orleans". 29 S.
2. Michl Adolf: Zur lateinischen Syntax im Untergymnasium. 17 S.

f) Staatsgymnasium in der Neustadt, Tischlergasse (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Čapek Josef: Dvě Sofonisby. (Zwei Sophonisben.) 12 S.
2. Kyselka Josef: O úctě a lásce vladaři povinné. (Von der dem Herrscher gebürenden Ehrfurcht und Liebe.) 3 S.

g) Staats-Real- und Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Duda Ladislav: Návod ke sbírání hmyzu polokřídlého (Rhynchota) a další úpravě jeho pro sbírky. (Anleitung zum Sammeln der Halbflügler und deren Präparierung für Sammlungen.) 21 S.

h) Staatsgymnasium in der Neustadt, Korngasse (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Hanačík Adalbert: Achilleus, II. Theil. 45 S.

i) Communal-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Pokorný Martin: Oslava 25 letého trvání ústavu. (Festschrift zur 25jährigen Dauer der Anstalt.) 38 S.

2. Pohl Florian: Několik různých úvah a studií z měřictví a descriptivní geometrie. (Einige Erwägungen und Studien aus der Geometrie und Descriptive.) 22 S.
3. Pánek Augustin: O integrálu tvaru:

$$\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{\cos^{2n} x \, d x}{(a^2 \cos^2 x + b^2 \sin^2 x)^n}.$$ (Über das Integral von der Form : —). 2 S.

Arnau.

Staatsgymnasium.

Reichl, Dr. Anton: Über die Benützung älterer deutscher Literaturwerke in Ludwig Achim von Arnims „Wintergarten", II. Theil. 8 S.
— — Die Beziehungen zwischen Th. Schernberk's „spil von fraw Jutten" und dem niederdeutschen Theophilus. 15 S.

Braunau.

Stiftsgymnasium der Benedictiner.

Dimter Johann: Das Meteoreisen von Braunau. (Mit 2 Tafeln.) 28 S.

Brüx.

Communalgymnasium.

Löffler Anton: Über Klima, Pflanzen- und Thier-Geographie. (Fortsetzung und Schluss.) 65 S,

Budweis.

a) Staatsgymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schmidtmayer, P. Rudolf: Schillers Iphigenie in Aulis und ihr Verhältnis zum gleichnamigen Drama des Euripides. 25 S.

b) Staatsgymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Smolař Gotthard: Příspěvky k vypočítávání srostlic a výklad o pozoruhodném srůstání krystallů pyritových. (Beiträge zur Berechnung von Zwillingskrystallen und Erklärung beachtenswerter Zwillingskrystalle des Pyrit's, mit 3 Tafeln.) 40 S.

Čáslau.

Communal-Untergymnasium.

Mikan Wladimir: Isoklinická soustava a cirkulární polarisace. (Das isoklinische System und die circulare Polarisation, mit 1 Tafel.) 18 S.

Chrudim.

Staats-Real- und Obergymnasium.

1. Havlík Franz: O napodobivosti. (Über den Nachahmungstrieb.) 15 S.
2. Krágl Josef: Některá navedení, jimiž jest řiditi se žákům při kreslení. (Einige Anleitungen für die Schüler beim Zeichnen.) 7 S.

Deutschbrod.

Staatsgymnasium.

Uličný Josef: Měkkýšové vysočiny českomoravské. (Die Weichthiere des böhmisch-mährischen Hochlandes.) 25 S.

Eger.

Staatsgymnasium.

1. Unterforcher August: Nachträge und Berichtigungen zur „slavischen Namenforschung". 14 S.
— — Rätoromanisches aus Tirol. 18 S.
2. Steinhaussen, Dr. Ottomar Ritter von: Die meteorologischen Verhältnisse von Eger im Jahre 1889. 19 S.

Hohenmauth.

Communalgymnasium.

Šafařovic Gustav: O žalobnících v Římě. (Die Ankläger in Rom.) 30 S.

Jičín.

Staatsgymnasium.

Kramář, Dr. Udalrich: O nevědomých představách. (Über unbewusste Vorstellungen.) II. Theil. 110 S.

Jungbunzlau.

Staatsgymnasium.

Nekola Franz: Cizí vliv na jazyk český. (Fremde Einwirkung auf die böhmische Sprache.) 49 S.

Kaaden.

Communalgymnasium.

Meixner Josef: Über Canäle. 16 S.

Klattau.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Záměčník Franz: Kterak převáděti způsoby úsudku trojčlenného z obrazce jednoho do obrazců ostatních. (Wie sind die dreigliedrigen Schlussformen von einem Schema auf die anderen zu überführen.) 22 S.

Kolin.

Staats-Real- und Obergymnasium.

1. Pirko Josef: O oplodí a osemení některých složnokvětných. (Über die Frucht- und Samenhüllen einiger Compositen.) 19 S.
2. Šafránek Johann: Matouš Hosius Vysokomýtský. Literární zpomínka. (Matthäus Hosius von Hohenmauth. Eine literarische Reminiscenz.) 13 S.

Komotau.

Communalgymnasium.

Arbes Johann: Die Geschwindigkeit des Schalles in der Luft. (II. Theil.) 13 S.
— — Die Grundformel der dynamischen Gastheorie mit Rücksicht auf die Schallgeschwindigkeit in der Luft. 17 S.

Königgrätz.

Staatsgymnasium.

Pelikán Johann: Předložka ot, od v češtině. (Die Präposition ot, od im Böhmischen.) 24 S.

Krumau.

Staatsgymnasium.

1. Alton, Dr. Josef: Über die Negation des Infinitives bei Homer. 10 S.
2. Ammann Johann: Das Verhältnis von Strickers Karl zum Rolandslied des Pfaffen Konrad mit Berücksichtigung der Chanson de Roland. (Fortsetzung.) 16 S.

Kuttenberg.

Staats-Realgymnasium mit Oberrealschulclassen.

Měška Adolf: Některé myšlenky o přízvuku v románských jazycích. (Einige Betrachtungen über den Accent in den romanischen Sprachen.) 45 S.

Landskron.

Staatsgymnasium.

Manlik Martin: Die volksthümlichen Grundlagen der Dichtung Neidharts von Reuenthal. (II. Theil.) 25 S.

Böhmisch - Leipa.

Staatsgymnasium.

Krispin Karl: Die Verwandtschaft der lateinischen und griechischen Sprache mit der neuhochdeutschen. 23 S.

Leitmeritz.

Staatsgymnasium.

1. Lorz Johann: Beitrag zur Erklärung der griechischen Farbenbezeichnungen, hauptsächlich aus dem Gebiete der Lyrik und des Dramas. 25 S.
2. Katzerowsky, Dr. Wenzel: Maxima und Minima des Luftdruckes von Schüttenitz und Leitmeritz. 5 S.

Leitomischl.

Staatsgymnasium.

1. Jelínek Franz: Jaké působení jeví záliba v řečnictví na Homera. (Welchen Einfluss übt die Vorliebe der Griechen für die Beredsamkeit auf Homer.) 34 S.
2. Štěpánek Josef: Franz X. Fischer. Nekrolog. 3 S.

Mies.

Staatsgymnasium.

Ludwig Karl: Der bildliche Ausdruck bei Wolfram von Eschenbach. I. Theil. (Fortsetzung und Schluss.) 34 S.

Neubydžow.

Communalgymnasium.

Košťál Josef: Světýlka a žhavý muž. Příspěvek k názorům, pověrám a zvykům našeho lidu. (Die Flämmchen und der Feuermann. Ein Beitrag zu den Anschauungen, dem Aberglauben und den Gebräuchen unseres Volkes.) 16 S.

Neuhaus.

Staatsgymnasium.

Procházka, Dr. Franz: Katechismus dějin filosofie. (Katechismus der Geschichte der Philosophie.) 40 S.

Pilgram.

Communalgymnasium.

1. Šebesta August: O Hálkově Goaru. (Über Háleks Goar.) 24. S.
2. Paulík Gottfried: Za Antonínem Kastnerem. (Nekrolog.) 1 S.

Pilsen.

a) K. k. Gymnasium der Prämonstratenser zu Tepl (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schaffer Methud Franz: Historiae urbis Pilsnae Joannis Tanner manu scriptae. 24 S.

b) Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Kunz Karl: O řeckém aoristu iterativním a jeho shodě s českými tvary slovesnými. (Über den griechischen iterativen Aorist und dessen Übereinstimmung mit böhmischen Verbalformen.) 19 S.

Písek.

Staatsgymnasium.

Zahradník Josef: O skladbě veršů v Iliadě a Odyssei. (Über die Structur der Verse in der Ilias und Odyssee.) 31 S.

Příbram.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Lang Prokop: Jazykovědecký rozbor Euchologia Sinajského. II Tvarosloví. (Sprachwissenschaftliche Erklärung des Euchologium Sinaicum. II. Formenlehre.) 51 S.

Raudnitz.

Communal-Real- und Obergymnasium.

Sommer Johann: Trigonometrie v sextě. (Die Trigonometrie in der Sexta.) 35 S.

Reichenau.

Staatsgymnasium.

Kouřil, Dr. Thomas: Spartiaca; úvaha o spartské ústavě. (Spartiaca, Abhandlung über die spartanische Verfassung.) 66 S.

Reichenberg.

Staatsgymnasium mit Unterrealschulclassen.

Frank, Dr. Anton: Das Ideal und das Leben von Schiller. 15 S.

Saaz.

Staatsgymnasium.

1. Schiepek Josef: Bemerkungen zur psychologischen Grundlage des Sprichwortes. 14 S.
2. Hollub Josef: Abiturienten des Saazer Gymnasiums vom Schuljahre 1853 bis zum Schlusse des Schuljahres 1872. 10 S.

Schlan.

Communalgymnasium.

Marek, Dr. Johann: Obrázky z přírodopisu biblického. (Bilder aus der Naturgeschichte der Bibel.) 60 S.

Smichov.

Staats-Untergymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Benedict, Dr. Anton: Die Metrik in Heinrichs von Mügeln „Der meide kranz". 20 S.

Tabor.

Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

Bayer, Dr. Franz: Ssavci čeští. (Die Säugethiere Böhmens.) 26 S.

Taus.

Communalgymnasium.

Voborník Johann: Jaroslav Vrchlický a jeho Legenda o sv. Prokopu. (Jaroslav Vrchlický und seine Legende vom h. Prokop.) 30 S.

Teplitz.

Communal-Realgymnasium.

1. Kutscher, Dr. Josef: Die Heldengestalten bei Racine. 62. S.
2. Lewy Anton: Architektur- und Sculpturtypen in Teplitz-Schönau. 32 S.

Wittingau.

Communal-Realgymnasium.

Veverka Wenzel: Ukázky z lyrických básníků řeckých, překlad. (Übersetzung einiger lyrischer griechischer Gedichte.) 18 S.

Mähren.

Brünn.

a) Erstes deutsches Staatsgymnasium.

Illek, Dr. Franz: Zur Syntax des Hesiod. 14 S.

b) Zweites deutsches Staatsgymnasium.

Perathoner Wilhelm: Die Melodie der Sprache in den Gesängen Pindars. (Fortsetzung.) 32 S.

c) Staatsgymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Minařík Karl: Okkultace nebo zakrytí hvězd měsícem. (Die Occultation, oder die Verdeckung der Sterne durch den Mond.) 30 S.

Ungarisch-Hradisch.

a) Staats-Real- und Obergymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schlegl Georg: Beispielsammlung aus Xenophon zur Einübung der Moduslehre. 24 S.

b) Privatgymnasium mit dem Öffentlichkeitsrechte (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Kopecký Bohuslav: Poměr Athen ku Spartě v době od bitvy platajské do vzniku peloponneské války. (Das Verhältnis Athens zu Sparta in der Zeit von der Schlacht bei Platää bis zum Beginn des peloponnesischen Krieges.) 19 S.

Iglau.

Staatsgymnasium.

Primožič, Dr. Anton: Über den Demosthenischen Periodenbau. 25 S.

Kremsier.

Staatsgymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Lechner, Dr. Karl: Ein Beitrag zur Geschichte der Hannöver'schen Mission. 15 S.
2. Schreder, Dr. Eduard: Über die Beziehung der Kegelschnittslinien zu einander. 8 S.

Wallachisch-Meseritsch.

Staatsgymnasium.

Hylák Franz: O passivním významě medialných tvarů aoristu a futura u Homera (Über die passive Bedeutung medialer Formen des Aoristes und Futurums bei Homer.) 21 S.

Mährisch-Neustadt.

Landes-Realgymnasium.

Klement Karl: Einige Notizen über den Magistrat der königl. Stadt Mährisch-Neustadt im XVII., besonders im XVIII. Jahrhundert bis zu seiner gänzlichen Umgestaltung durch das Hofdecret vom 24. Febr. 1786. 30 S.

Nikolsburg.

Staatsgymnasium.

Krassnig Johann: Die Principien des Schönen. 37 S.

Olmütz.

a) Staatsgymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Kohm, Dr. Josef: Die βούλευσις im attischen Processe. 9 S.
2. Weinberger Ignaz: Die Frage nach Entstehung und Tendenz der Taciteischen „Germania". 21 S.

b) Staatsgymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Polívka Franz: O cizopásných rostlinách jevnosnubných. (Über schmarotzende Phanerogamen.) 29 S.

Prerau.

Staatsgymnasium.

Werner Franz: Zeměpis ve vyšších třídách škol středních. (Die Geographie in den Oberclassen der Mittelschulen.) 18 S.

Trebitsch.

Staatsgymnasium.

1. Kliment Josef: Jaký vliv měla monarchie Římská na domácí řečnictví. (Welchen Einfluss hatte die römische Monarchie auf die heimische Beredsamkeit?) 26 S.
2. Festrede Sr. Gnaden des Bischofs Dr. Franz Bauer bei der Einweihung des Gymnasialgebäudes. 2 S.
3. Rypáček Franz: Proslov na den posvěcení nové budovy gymnasijní. (Prolog am Tage der Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes.) 2 S.

Mährisch-Trübau.

Staatsgymnasium.

Breyer Emil: Bemerkungen über den Lehrstoff und den Unterricht in der Vaterlandskunde in der achten Classe. 32 S.

Mährisch-Weißkirchen.

Staatsgymnasium.

Malý, P. Cassius: Der arianische Streit (bis zur Kirchenversammlung zu Nicäa). 20 S.

Znaim.

Staatsgymnasium.

Wisnar Julius: Zu Brandls Erklärung topographischer Namen. 60 S.

Schlesien.

Troppau.

a) Staatsgymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Sohn Roman: Über das chemische Element „Phosphor". 31 S.

b) Privatgymnasium mit dem Öffentlichkeitsrechte (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Prasek Vincenz: Překlad s výkladem na dílčí listy země Opavské z r. 1377. (Übersetzung und Erläuterung der Theilungsverträge des Troppauer Landes aus dem Jahre 1377.) 22 S.
2. Hauer Wenzl: Sekvencionář mistra Konrada z Benešova u Opavy. (Sequentionær des Meisters Konrad aus Beneschau bei Troppau.) 6 S.

Bielitz.

Staatsgymnasium.

Wotschitzky Ferdinand: Beiträge zur Geschichte des Krieges Erzherzog Siegmunds mit Venedig 1487. 41 S.

Teschen.

Staatsgymnasium.

Bittner Josef: Systematisches Verzeichnis der cisleithanischen Programmarbeiten seit dem Schuljahre 1873/74. I. Theil. 39 S.

Weidenau.

Staatsgymnasium.

1. Holub Johann: Sophokles. IV. Elektra. Mit einer Abbildung. (Der Text der Tragödie bildet ein besonderes Heft: Soph. El. In schol. usum ed. J. H. Pragae. G. Neugebauer. 1890.) 29 S.
2. Wrzal, Dr. Friedrich: Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau im Jahre 1889. 4 S.

Galizien.

Lemberg.

a) Akademisches Staatsgymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

Cegliński Roman: De fontibus a Plutarcho in vitis Gracchorum adhibitis et de Tiberii Gracchi vita. 25 S.

b) Zweites Staatsgymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Bostel Ferdinand: Die Piotrkower Constitution vom Jahre 1525. (Ein Beitrag zur Geschichte des polnischen Handels.) 20 S.

c) Franz Josef-Staatsgymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Kopia Heinrich: Listy Narcyzy Żmichowskiej. (Briefe der Narcisse Żmichowska.) 53 S.

d) Viertes Staatsgymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Krystyniacki Johann: O języku greckim pisarzy bizantyńskich w ogólności i o ich sposobie wyrażania imion słowiańskich w szczególności. (Über die griechische Sprache der byzantinischen Schriftsteller im allgemeinen, sowie insbesondere über die Art, wie sie die slavischen Namen wiedergaben.) 49 S.

Krakau.

a) St. Anna-Staatsgymnasium.

Czubek Johann: Król Edyp. Tragedya Sofoklesa. (Sophokles' König Oidipus.) 43 S.

b) St. Hyacinth-Staatsgymnasium.

Kulczyński Ladislaus: Galicyjskie pająki z rodziny Salticoidae. (Galizische Spinnen aus der Familie Salticoidae.) 32 S.

c) Drittes Staatsgymnasium.

Krotoski, Dr. Kasimir: Norwegia pod względem fizycznym. (Norwegen vom physikalischen Standpunkte.) 33 S.

Bochnia.

Staatsgymnasium.

Grudziński Stephan: „Lenore" in Polen. 35 S.

Brody.

Staats-Real- und Obergymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Czyczkiewicz Andreas: De Tacitei sermonis proprietatibus praecipue quae ad poetarum dicendi genus pertineant. Pars prior. 42 S.

Brzeżany.

Staatsgymnasium.

Sanat Basil: O sumowaniu n-tych potęg z p początkowych liczb całkowitych. (Über die Addition der $n$ten Potenzen von den ersten p ganzen Zahlen.) 16 S.

Drohobycz.

Staatsgymnasium.

Zych Franz: J. B. Basedow, twórca szkoły filantropijnéj w Niemczech. (J. B. Basedow als Gründer des Philanthropismus in Deutschland.) 36 S.

Jaroslau.

Staatsgymnasium.

Rychlik Ignaz: Historya szkoły realnéj w Jarosławiu. (Geschichte der Realschule in Jaroslau.) 45 S.

Jasło.

Staatsgymnasium.

Rembacz Johann: Ballada w literaturze niemieckiéj i polskiéj, oraz jej znaczenie dla celów szkoły średniéj. (Die Ballade in der deutschen und polnischen Literatur und ihre Bedeutung für den Zweck der Mittelschulen.) 57 S.

Kolomea.

Staatsgymnasium.

Zarzycki Severin: Stosunek księcia siedmiogrodzkiego Jerzego Rakoczego II. do Rzeczypospolitéj polskiéj od wyprawy tegoż na Polskę w r. 1657 do końca wojny szwedzkiéj. (Über das Verhältnis Georg Rakoczy's II., Fürsten von Siebenbürgen, zur polnischen Republik vom Kriegszug desselben gegen Polen im Jahre 1657 bis Ende des schwedischen Krieges.) 73 S.

Neu-Sandez.

Staatsgymnasium.

Małecki Ludwig: Ajschinesa mowa o przeniewierczem poselstwie. (Περὶ παραπρεσβείας.) (Die Rede des Aischines über die Truggesandtschaft, Übersetzung.) 52 S.

Przemyśl.

Staatsgymnasium.

Frank Vincenz: Zasady termodynamiki. (Über Grundprincipien der Thermodynamik.) 41 S.

Rzeszów.

Staatsgymnasium.

Świstun Philipp: Nauka języków jako środek formalnego kształcenia umysłu. (Der Sprachunterricht als Mittel der formalen Bildung.) 38 S.

Sambor.

Staatsgymnasium.

Grabowicz Hilarion: Przyroda w pieśniach ludowych polskich i ruskich. (Die Natur in den Volksliedern der Polen und Ruthenen.) 29 S.

Sanok.

Staatsgymnasium.

Brzostowicz Kaspar: Prawa indukcyi. (Die Gesetze der Induction.) 37 S.

Stanislau.

Staatsgymnasium.

Szczepański, Dr. Vincenz: T. Maccius Plautus i jego spuścizna literacka. (T. Maccius Plautus und sein literarischer Nachlass.) 28 S.

Stryj.

Staatsgymnasium.

Heck Cornel. J.: Pomniejsze źródła do dziejów literatury i cywilizacyi polskiéj w XVI. i XVII. stuleciu. Lustracya starostwa lwowskiego z r. 1570. (Kleinere Quellen zur Geschichte der polnischen Literatur und Civilisation im XVI. und XVII. Jahrhundert. Die Perlustration der Lemberger Starostei im Jahre 1570.) 72 S.

Tarnopol.

Staatsgymnasium.

Jezierski Andreas St.: Platona Eutyfron czyli o pobożności. (Plato's Euthyphron oder über die Frömmigkeit.) 51 S.

Tarnów.

Staatsgymnasium.

Morawski Siegmund: Rośliny w przysłowiach, przypowieściach, porównaniach i przenośniach języka polskiego. (Die Pflanzen in Sprichwörtern, Sprüchen, Gleichnissen und Metaphern der polnischen Sprache.) 20 S.

Wadowice.

Staatsgymnasium.

Frąckiewicz Michael: Spis przedmiotów, pomieszczónych w sprawozdaniach galicyjskich szkół średnich po koniec roku 1889. (Systematisch geordnetes Verzeichnis des wissenschaftlichen Inhaltes der von den galizischen Mittelschulen bis zum Jahre 1889 veröffentlichten Programme.) 52 S.

Złoczów.

Staatsgymnasium.

Bieniasz Franz: Kiedy i jak należałoby uczyć mineralogii w klasach niższych gimnazyalnych. (Wann und wie wäre es angezeigt, die Mineralogie in den Unterclassen der Gymnasien zu lehren?) 17 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Staatsgymnasium.

Polaschek Anton: Beiträge zur Erkenntnis der Partikeln ἄν und κέν. 30 S.

Radautz.

Staatsgymnasium.

Wurzer Romuald: Über historische Treue und Bedeutung der Reden im Geschichtswerke des Thukydides. (Schluss.) 38 S.

Suczawa.

Griechisch-orientalisches Gymnasium.

Vicol Lazar: Die Negation im Lateinischen. 44 S.

Realschulen.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Communal-Realschule im I. Gemeindebezirke.

1. Nader, Dr. Engelbert: Shakespeares Coriolanus als Gegenstand der deutschen Lectüre in der VII. Realschulclasse. 15 S.
2. Hofmann Wenzel: Kritische Bemerkungen zu einigen Fragen der analytischen Geometrie. 18 S.

b) Staats-Oberrealschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Reichl Cyrill und Mikosch, Dr. Karl: Über Eiweißreactionen und deren mikrochemische Anwendung. 35 S.

c) Staats-Unterrealschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

1. Fetter Johann: Französischer Reform-Unterricht. (3. Schuljahr.) 8 S.
2. Lindenthal Ernest: Der irreducible Fall. 3 S.

d) Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

Schmidt Karl Albert: Beiträge zu einer Reform des geschichtlichen Unterrichtes an der Oberrealschule. 38 S.

e) Communal-Realschule im IV. Gemeindebezirke (Wieden).

Haberl Josef: Zur Theorie der Leibrenten. 31 S.

f) Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke (Margarethen).

Sofka Franz: Allgemeine Betrachtungen über das Freihandzeichnen. 25 S.

g) Communal-Realschule im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).

1. Adam Otto: Beiträge zur analytischen Geometrie an der Mittelschule. 14 S.
2. Richard Heinrich: Etymologisch-biographisches Lexidion der häufigsten physikalischen Fremdwörter und Eigennamen. 27 S.

h) Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke (Neubau).

Kramsall Emil: Historische Übersicht über die Verwendung der Stenographie in europäischen und außereuropäischen Parlamenten. 62 S.

i) Öffentliche Realschule im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

Klement, Dr. Karl: Bemerkungen zum Unterrichte in der deutschen Grammatik. 27 S.

Krems.

Landes-Realschule.

1. Overschelde Felix Franz van: Ist im französischen Unterrichte die alte oder die neue Methode vorzuziehen? 11 S.
2. Mareck Friedrich: Beiträge zur Kenntnis des Trinkwassers von Krems und dessen näherer Umgebung, in Rücksicht auf dessen gesundheitliche Bedeutung. 24 S.

Sechshaus.

Staats-Realschule.

Halatschka, Dr. Raimund: Versuch eines sprachlichen Commentares zu Goethes Iphigenie auf historischer Grundlage. 45 S.

Währing.

Staats-Realschule.

Friedwagner, Dr. Mathias: Goethe als Corneille-Übersetzer. Ein Beitrag zur Geschichte des französischen Dramas in Deutschland. 38 S.

Wiener-Neustadt.

Landes - Realschule.

Wawra, Dr. Ferdinand: Die Scheideformen oder Doubletten im Französischen. 19 S.

Waidhofen an der Ybbs.

Landes-Unterrealschule.

Held Gustav: Über Jugendliteratur und Schülerbibliotheken. 40 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Realschule.

Neugebauer Emil: Über die Transformation und Reduction vielfacher Integrale durch simultane Substitutionen. 42 S.

Steyr.

Staats-Realschule.

Lavogler Vincenz: Schnecken und Muscheln in der Umgebung von Steyr. 79 S.

Salzburg.

Salzburg.

Staats-Realschule.

Kastner Karl: Der Zug der Vögel. 32 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Realschule.

Hammerl, Dr. Hermann: Beitrag zur Förderung des physikalischen Unterrichtes an den österreichischen Mittelschulen. 16 S.

Bozen.

Staats-Unterrealschule.

Leitzinger Franz: Einfache Lehrmittel zur mathematischen Geographie. (Mit einer Figurentafel.) 30 S.

Rovereto.

Staats-Realschule. (Elisabettina.)

Cobelli Giovanni de: Contribuzione alla flora dei Contorni di Rovereto. (Continuazione.) 39 S.

Steiermark.

Graz.

a) Landes-Oberrealschule.

1. Hoffer, Dr. Eduard: Beiträge zur Entomologie Steiermarks. 28 S.
2. Weitzenböck Georg: Texte in Lautschrift für den französischen Anfangsunterricht. 12 S.

b) Staats-Unterrealschule.

Wertheim, Dr. Hugo: Matthäus von Trencsin während der ungarischen Thronkämpfe von 1300—1312. 29 S.

Marburg.

Staats-Realschule.

Mager Adolf: Wielands „Nachlass des Diogenes von Sinope“ und das englische Vorbild. 15 S.

— — Andromaque dans la littérature française. 20 S.

— — Is the tragedy of „Gorboduc“ one of the sources of Shakespeare's „King Lear“? 4 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Realschule.

Hartmann, Dr. Vincenz: Das seenreiche Keutschachthal in Kärnten. Ein Beitrag zur näheren Kenntnis der Seethäler des Landes. (Mit einer Karte.) 40 S.

Krain.

Laibach.

Staats-Realschule.

Knapitsch Balthasar: Die Einwirkung des Wassers auf Blei im Allgemeinen und insbesonders die des Wassers der städtischen Wasserleitung in Laibach. 38 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Realschule.

Babsch Franz: Philipp Zesens Verdienste um die Entwicklung der deutschen Literatur im XVII. Jahrhundert. 34 S.

Triest.

a) Staats-Realschule.

Gonelin, Dr. Placid: Unsere höfischen Epen und ihre Quellen. 45 S.

b) Communal-Realschule.

Pastrello Francesco: Andrea Chénier. 81 S.

Dalmatien.

Spalato.

Staats-Realschule.

Kolombatović Georg: O Meči. (Mollusce Cephalopoda Dibranchiata.) Pomorskog okružja Spljeta u Dalmaciji. (Mollusken in dem Seegebiete von Spalato in Dalmatien.) 16 S.

Böhmen.

Prag.

a) Erste deutsche Staats-Realschule.

Riedel Stephan: Drei physikalische Abhandlungen. I. Elementare Theorie der elektrischen Kraftübertragung. — II. Gesetz der Flächen. — III. Ableitung der elektro-dynamischen Grundformel. (Mit Zugrundelegung der Ableitung von Ch. Briot.) 34 S.

b) Zweite deutsche Staats-Realschule.

Reinisch Emanuel: Die Constitution der Bioxybenzole. 35 S.

c) **Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).**

Metelka, Dr. Heinrich: O úvodní stati „Kroniky České" Václava Hájka z Libočan. (Dokončení.) (Über die Einleitung zur böhmischen Chronik des Wenzel Hájek von Libočan.) (Schluss.) 17 S.

Budweis.

a) **Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).**

Haller Rudolf: Die Zerstörung der organischen Körper durch die Fäulnis. 56 S.

b) **Privat-Unterrealschule mit dem Öffentlichkeitsrechte (mit böhmischer Unterrichtssprache).**

Novák Johann: O neurčitých rovnicích druhého stupně s dvěma neznámýma. (Über unbestimmte Gleichungen zweiten Grades mit zwei Unbekannten.) 22 S.

Elbogen.

Staats-Unterrealschule mit Communal-Oberrealschulclassen.

Pechmann Anton: Die Lehre von der Isomerie. 18 S.

Karolinenthal.

a) **Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).**

Duschinsky Wilhelm: Die Lehre vom französischen Verb und deren Behandlung an der Realschule. 23 S.

b) **Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).**

Přibík Josef: O parataxi a hypotaxi v prostonárodních pohádkách a o slohu jejich. (Über Parataxis und Hypotaxis in volksthümlichen Erzählungen und über deren Stil.) 16 S.

Königgrätz.

Staats-Realschule.

Vaněček M. N.: O invariantech. (Über Invarianten.) 41 S.

Böhmisch-Leipa.

Communal-Realschule.

Walda Rudolf: Über Schülerausflüge und Schulreisen. Mit besonderer Berücksichtigung der Umgebung von Leipa. 21 S.

Leitmeritz.

Communal-Realschule.

1. Blumer Josef: Zum Geschlechtswandel der Lehn- und Fremdwörter im Hochdeutschen. 82 S.
2. Maschek Johann: Meteorologische Beobachtungen. 4 S.

Pardubitz.

Staats-Realschule.

Weger Josef: Rybnikářství a rybařství na panství Pardubickém. (Die Teichwirtschaft und Fischzucht auf der Herrschaft Pardubitz.) 27 S.

Pilsen.

Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache.)

Vepřek Peter: Beiträge zur Geschichte des Kampfes um das Princip der böhmischen Prosodie. 54 S.

Pisek.

Staats-Realschule.

Kotrč Karl: Z mé studijní cesty do Paříže: Poznámky o výslovnosti francouzské. Nástin školství francouzského. (Aus meiner Studienreise nach Paris; Bemerkungen über die französische Aussprache. Skizze des französischen Schulwesens.) 47 S.

Rakonitz.

Communal-Realschule.

1. Sýkora Anton: Slapy mořské. (Die Gezeiten des Meeres.) 6 S.
2. Fahoun Franz: Příspěvek k nauce o fysickém kyvadle. (Beitrag zur Lehre vom physischen Pendel.) 2 S.

Trautenau.

Staats-Realschule.

Breuer Adalbert: Übersichtliche Darstellung der mathematischen Theorien über die Dispersion des Lichtes. 48 S.

Mähren.

Brünn.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Rille Albert: Brünner Bauwerke im XVII. und XVIII. Jahrhundert. 13 S.

b) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Preissler, Dr. Karl: Zur Geschichte des Agathokles von Syrakus. 46 S.

c) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Fiala Hubert: O některých francouzských složeninách, jichž první část jeho sloveso. (Über einige französische zusammengesetzte Formen, deren erster Theil ein Verbum ist.) 18 S.

Kremsier.

Landes-Realschule.

Králíček Anton: Hercynia, Fergunna, Krkonoše. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerwanderung. 23 S.

Olmütz.

Staats-Realschule.

Müller Franz: Philipp II. und die Athener in ihren wechselseitigen Beziehungen zueinander. (Fortsetzung.) 35 S.

Mährisch - Ostrau.

Landes-Realschule.

Wawruch Rudolf: Étude sur le Théâtre de Racine. (Suite et fin.) 42 S.

Prossnitz.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Trollhan Josef: Die logische Beziehung der Abhängigkeit und die Folgerungen aus dem hypothetischen Urtheile. 22 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Spitzer Wenzel: Příspěvek ku květeně lišejníků moravsko-slezských. Klíč k určování lišejníků křovitých, lupenitých a rosolovitých. (Beitrag zur Flora der Flechten Mährens und Schlesiens. Schlüssel zur Bestimmung von strauchartigen blattförmigen und gallertartigen Flechten.) 26 S.

Znaim.

Landes-Realschule.

Skalla Ferdinand: Die heidnischen Přemysliden. 28 S.

Schlesien.

Troppau.

Staats-Realschule.

Januschke Hans: Die Gesetze des Oberflächendruckes und der Oberflächenspannung in elementarer Darstellung. 50 S.

Bielitz.

Staats-Realschule.

Horák Wenzel: Die Entwickelung der Sprache Hallers. 19 S.

Jägerndorf.

Staats-Realschule.

Kreisel Heinrich: Die Samenpflanzen in der Umgebung Jägerndorfs. (Schluss.) 18 S.

Teschen.

Staats-Realschule.

1. Rosenfeld Max: Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium. 13 S.
2. Kunz Franz: Director Ludwig Rothe. Nekrolog. 4 S.

Galizien.

Lemberg.

Staats-Realschule.

Hoszowski Cölestin: Znaczenie antyków dla sztuki i nauki rysunków. (Bedeutung der Denkmäler des Alterthums für die Kunst und für den Zeichenunterricht.) 28 S.

Krakau.

Staats-Realschule.

Bidziński Johann: Studyum z geometryi analitycznéj. (Ein Problem aus der analytischen Geometrie.) 32 S.

Stanislau.

Staats-Realschule.

Rembacz Michael: Krótko zebrana historya geometryi wykréślnéj. Część I. (Kurzgefasste Geschichte der darstellenden Geometrie. I. Theil.) 32 S.

Tarnopol.

Staats-Unterrealschule.

Grzybowski Gregor: Początki o powierzchniach skośnych (spaczonych). (Anfangsgründe über die windschiefen Flächen. Mit 7 Tafeln.) 8 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Griechisch-orientalische Realschule.

Schilling, Dr. Gustav: Die Versuche von H. Hertz. 28 S.

Jahrgang 1890. Stück I.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. December 1889 dem Obmanne des St. Coloman-Thurmbau-Comité's in Steyr, Stadtpfarrer Johann Evangelist **Aichinger** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. December 1889 dem mit der Inspection der commerciellen Lehranstalten mit deutscher und italienischer Unterrichtssprache betrauten Professor an der Wiener Handelsakademie Dr. Karl **Zehden** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. December 1889 dem Personaldechant und Pfarrer in Ketzelsdorf Anton **Kulhanek** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. December 1889 dem Personaldechant und Pfarrer in Ronow Johann **Padour** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. December 1889 dem Bezirksdechant und Pfarrer in Littau Florian **Miller** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December 1889 dem Director und Religionslehrer der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Brüx Anton **Waldert** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December 1889 dem administrativen Controlor der gewerblichen Fachschulen im Ministerium für Cultus und Unterricht Johann **Gruber** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. December 1889 dem Oberlehrer Franz **Schütz** zu Liebenthal in Böhmen das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. December 1889 dem Landesschulinspector Dr. Ernst Ritter von **Gnad** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1889 den Privatdocenten Dr. Franz **Müller** zum außerordentlichen Professor für Elektrodiagnostik und Elektrotherapie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. December 1889 den Director des Staats-Gymnasiums in Mitterburg, Schulrath Victor **Leschanofsky** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. December 1889 den Director des Staats-Obergymnasiums in Laibach Dr. Josef **Šuman** zum Mitgliede des Landesschulrathes in Krain für die noch übrige Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Ministerial-Concipisten Karl Freiherrn **Partscher** von Eschenburg und Erwin Freiherrn **Strein** von Schwartzenau zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den niederösterreichischen Auscultanten Dr. Adolf **Müller** und den Concipienten der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Richard **Hampe** zu Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den administrativen Controlor der gewerblichen Fachschulen Johann **Gruber** zum Rechnungs-Revidenten extra statum im Rechnungs-Departement des Ministeriums für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

mit der provisorischen Inspection der Volks- und Bürgerschulen im Schulbezirke Hietzing den Bürgerschuldirector in Rudolfsheim Eduard **Siegert** betraut und

den Landesschulinspector Victor **Leschanofsky** den Landes-Schulbehörden im Küstenlande zur Dienstleistung zugewiesen.

Concurs-Ausschreibung.

Am **böhmischen Staats-Gymnasium in Deutschbrod** ist eine Assistentenstelle für Freihandzeichnen, **an der Staats-Mittelschule in Kuttenberg und an der Staats-Realschule in Pardubitz** je eine Assistentenstelle für geometrisches Zeichnen und für darstellende Geometrie zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist eine Remuneration jährlicher 400 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Assistentenstellen haben ihre mit dem Maturitätszeugnisse, den Nachweisen über die weiteren fachmännischen Studien und eventuell mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Gesuche bis 15. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück II.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben v. 28. December 1889 dem Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul **Gautsch** von Frankenthurn den Freiherrnstand taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. December 1889 dem Dechant und Pfarrer in Reifnitz, Ehrendomherrn Martin **Skubic** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. December 1889 dem außerordentlichen Professor des Strafrechtes und des Völkerrechtes an der Universität in Innsbruck Dr. Ferdinand **Lentner** in Anerkennung seiner verdienstlichen Lehrthätigkeit an Militäranstalten das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. December 1889 dem Pfarrer in Lipolz Johann **Klang** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1889 dem Oberlehrer Josef **Kupka** zu Lettowitz in Mähren das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December 1889 dem pensionierten Oberlehrer der Volksschule in Vitis, Director Josef **Rössler** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December 1889 der Oberlehrerin der Mädchen-Volksschule in Villach, Directorin Johanna **Horner** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December 1889 dem pensionierten Oberlehrer Josef **Mertlik** in Rothkosteletz das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December 1889 dem Professor der Geburtshilfe an der Hebammen-Lehranstalt in Klagenfurt Dr. August **Krassnig** den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December 1889 den mit dem Titel eines Regierungsrathes bekleideten außerordentlichen Professor an der Akademie der bildenden Künste und Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Anton Ritter von **Frisch**, so wie die Privatdocenten an derselben Universität Dr. Karl **Maydl** und Dr. Adolf **Lorenz** zu außerordentlichen Professoren der Chirurgie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der II. Staatsprüfungscommission für das Ingenieurbaufach an der technischen Hochschule in Lemberg der ordentliche Professor an dieser Hochschule Josef **Rychter** und

zum Mitgliede

dieser Staatsprüfungscommission der außerordentliche Professor an derselben Hochschule Maximilian **Thullie**,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Bozen auf die noch übrige Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor an der Staats-Unterrealschule in Bozen Hermann **Roeck**,

zum Conservator

der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, und zwar für Galizien, Fürst Andreas **Lubomirski**,

zum Scriptor

an der Bibliothek der k. k. technischen Hochschule in Brünn der Assistent an der k. k. Sternwarte in Wien Dr. Karl **Zelbr**,

zum definitiven Lehrer

an der mit der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg verbundenen Übungsschule der Unterlehrer an dieser Anstalt Georg **Mezírka**,

zum Lehrer

für keramisches Malen an der k. k. Fachschule in Bechyn Emil **Rychly**,

zum Werkmeister

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Josef **Bradler**, unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

als Lehrer an die k. k. Fachschule in Villach den Leiter der k. k. Fachschule für Drechslerei in Tachau Anton **Nelles** versetzt und

als Leiter der Fachschule in Tachau unter gleichzeitiger Versetzung aus der X. in die IX. Rangsclasse, den Lehrer an der Anstalt Adolf **Laufke** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium im II. Bezirke Wiens** kommen mit Beginn des Schuljahres 1890/91 zwei provisorische Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie und

eine Lehrstelle für Deutsch in Verbindung mit classischer Philologie.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge definitiver Lehrer verbunden sind, jedoch im Falle der Entbehrlichkeit an der genannten Anstalt auch die Versetzbarkeit der Inhaber auf einen anderen Posten verknüpft ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorschriftsmäßigen Wege bis 1. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Bielitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung für die philosophische Propädeutik nachweisen, haben unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die vorschriftsmäßig belegten Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Czernowitz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1890/91 zwei Lehrstellen für classische Philologie mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um Verleihung einer dieser Lehrstellen haben ihre vorschriftsmäßig, insbesondere mit der Nachweisung ihrer Lehrbefähigung für das obgenannte Lehrfach mit deutscher Unterrichtssprache instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule in Mährisch-Ostrau** kommt die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit 1. März d. J. zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 28. Jänner d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.



Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück III.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. dem Capitularvicar der Erzdiöcese Wien und Weihbischofe, geheimen Rathe Dr. Eduard **Angerer** das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. dem ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität in Innsbruck, Regierungsrath Dr. Ignaz Vincenz **Zingerle** aus Anlass der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Adelstand taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und öconomischen Angelegenheiten bei den Landes-Schulbehörden im Küstenlande Dr. Benedict Grafen **Giovanelli-Gerstburg** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. dem Bezirksdechant und Pfarrer in Kutscherau Dr. Franz **Škorpik** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner d. J. der Leiterin des Central-Spitzencurses in Wien Franzisca **Pleyer** und der Leiterin der Landes-Spitzenklöppelschule in Zakopane Josefine **Neužil** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J. dem Saaldiener an der Akademie der bildenden Künste in Wien Johann **Kornhuber** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. dem ordentlichen Professor der technischen Hochschule in Wien, Regierungsrath Dr. Alexander **Bauer** den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. den apostolischen Feldvicar und Bischof von Carrhe Dr. Anton **Gruscha** zum Fürst-Erzbischofe von Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. J. den Domherrn, Erzpriester und Pfarrdechant in Lesina Antonio **Marincevich** zum Domdechant, den Chorvicar und Pfarrcooperator bei der Kathedralkirche in Lesina Giacomo **Nowak** zum Domherrn und den Chorvicar und Pfarrcooperator an eben dieser Kirche Giuseppe **Grimani** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Lesina, und zwar den Letztgenannten unter gleichzeitiger Nachsicht der Taxe, a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. J. den Pfarrer von Mokošica Andreas **Alibranti** zum Domherrn des Kathedralcapitels in Ragusa a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Primararzt am St. Lazarus-Spitale in Krakau und Privatdocenten an der Krakauer Universität Dr. Stanislaus **Pareński** und den Privatdocenten an dieser Universität Dr. Ladislaus **Gluziński** zu außerordentlichen Professoren für specielle medicinische Pathologie und Therapie, dann den Privatdocenten an derselben Universität Dr. Heinrich **Jordan** zum außerordentlichen Professor für Geburtshilfe und Gynäkologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. den fürsterzbischöflichen Domcapitular Georg **Aicher** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Salzburg für die noch übrige Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Bei den in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 94) **an der k. k. technischen Hochschule in Wien vorzunehmenden II. Staatsprüfungen (Fachprüfungen)** fungieren im Studienjahre 1889/90:

1. Für das Ingenieurbaufach:

als Präses

Georg Ritter **Rebhann** von Aspernbruck, k. k. Hofrath, ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Präses-Stellvertreter

Matthias Ritter **Waniek** von Domyslov, k. k. Ministerialrath i. P.;

als Prüfungscommissäre

Franz **Berger**, k. k. Oberbaurath, Stadtbaudirector in Wien;

Wilhelm Ritter von **Doderer**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Matthias Ritter von **Pischof**, k. k. Hofrath und General-Inspector der österreichischen Eisenbahnen,

Karl **Prenninger**, k. k. Oberbaurath, Baudirector der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft,

Johann **Rössler**, k. k. Oberbaurath,

Franz Ritter von **Říha**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Anton **Schell**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Johann Georg **Schoen**, k. k. Regierungsrath, ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Wilhelm **Tinter**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Eduard Ritter **Verida** von Wellenbann, k. k. Hofrath i. P.,

Moriz **Wappler**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Gustav Ritter von **Wex**, k. k. Ministerialrath i. P.;

2. für das Hochbaufach:

als Präses

Moriz **Wappler**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Präses-Stellvertreter

Friedrich Freiherr von **Schmidt**, k. k. Oberbaurath, ordentlicher Professor der Akademie der bildenden Künste;

als Prüfungscommissäre

Wilhelm Ritter von **Doderer**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Wilhelm Ritter von **Flattich**, vormals Director der Hochbau-Abtheilung der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft,

Karl **Köchlin**, k. k. Sectionsrath,

Karl **König**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Victor **Luntz**, k. k. außerordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Alexander **Wielemans** Edler von Monteforte, k. k. Baurath;

3. Für das Maschinenbaufach:

als Präses

Leopold Ritter von **Hauffe**, k. k. Hofrath, ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Präses-Stellvertreter

Eduard **Redlhammer**, kais. Rath, Director der Spinn- und Weberei-Manufactur in Cosmanos;

als Prüfungscommissäre

Friedrich **Arzberger**, k. k. Ministerialrath, ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Johann **Langer**, kais. Rath, Maschinendirector der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn,

Johann **Radinger**, k. k. Regierungsrath, ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Wenzel **Rayl**, k. k. Commercialrath, Director für Zugförderung und Maschinendienst der k. k. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn,

Oskar **Wolf**, k. k. Commercialrath, Director der Kammgarnfabrik in Vöslau.

4. Für das chemisch-technische Fach:

als Präses

Dr. Alexander **Bauer**, k. k. Hofrath, ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Präses-Stellvertreter

Dr. Eduard **Prziwoznik**, k. k. Regierungsrath, Director des General-Probieramtes,

Paul **Seybel**, Fabriksbesitzer;

als Prüfungscommissäre

Rudolf **Benedikt**, k. k. Adjunct und Privatdocent an der technischen Hochschule,

Michael **Matscheko**, k. k. Commercialrath.

Emerich **Meißl**, Leiter der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation, Privatdocent an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Dr. Johann **Oser**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Dr. Josef **Pohl**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Karl **Sarg**, kais. Rath, Fabriksbesitzer,

Friedrich **Sueß**, kais. Rath, Fabriksbesitzer.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien

der Hofrath am k. k. Obersten Gerichtshofe Erwin **Plitzner**,

der Generaladvocat Dr. Ferdinand **Schrott**,

die Oberlandesgerichtsräthe Dr. Franz Ritter von **Raimann** und Dr. Rudolf **Ertl** von Seau,

der Privatdocent an der Wiener Universität Dr. Otto **Friedmann** und

der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Adolf **Stein**,

zum Präses-Stellvertreter

der II. Staatsprüfungscommission für das chemisch-technische Fach an der technischen Hochschule in Graz der Fabriksdirector in Hrastnigg Georg Ritter **Gossleth** von Werkstätten,

zum Custos

an der Universitäts-Bibliothek in Lemberg der mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleidete Scriptor an dieser Universitätsbibliothek Dr. Alexander **Semkowicz**,

zum Scriptor

an dieser Bibliothek der Amanuensis daselbst Dr. Friedrich **Papée** und

zum wirklichen Amanuensis

an dieser Bibliothek der bisherige provisorische Amanuensis daselbst Dr. Zdzislaus **Hordyński**,

zum Conservator

der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar für Böhmen, der Fabriksdirector in Kolin Alois **Krontil**,

zum Director

der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl der römisch-katholische Religionsprofessor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Rzeszów Josef **Falat,**

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Tarnopol der Supplent am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau Dr. Johann **Leniek,**

an der Staats-Mittelschule in Jaroslau der Supplent am Staats-Gymnasium in Przemyśl Simon **Trusz,**

am Staats-Real- und Obergymnasium in Brody der Supplent am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau Dr. Stanislaus **Klemensiewicz** und der Supplent am Staats-Real- und Obergymnasium in Brody Gerson **Blatt,**

am Staats-Gymnasium in Drohobycz der Supplent am Staats-Gymnasium in Tarnów Josef **Przybylski,**

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule für Glas- und Metallindustrie in Steinschönau der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Lehranstalt Eduard **Klinger** und

an der k. k. Fachschule für Holzindustrie in Mariano der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt Josef **Stabile,**

beide unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung derselben in die X. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe, in der Eigenschaft definitiver Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Eduard **Pietrzikowski** als Privatdocent für Chirurgie

an der medicinischen Facultät der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag und

des außerordentlichen Professors an der technischen Hochschule in Graz Dr. Hans **Molisch** als Privatdocent für Botanik

an der philosophischen Facultät der Universität in Graz bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directorstitel dem Oberlehrer an der sechsclassigen Volksschule zu Bärn in Mähren Franz **Quidenus,**

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau dem Professor an der Staats-Mittelschule in Jaroslau Julian von **Jaworski,**

eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Realschule in Krakau dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Brody Karl **Kunz,**

eine erledigte Lehrstelle am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg dem Professor am Staats-Gymnasium in Tarnopol Leo **Rudnicki** verliehen, dann

in die VIII. Rangsclasse den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Matthäus **Nekić**, den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Natalis **Korlaet**, ferner den Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Anton **Spinner** befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangt die Constructeur- und Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenbau I. Curs a) und II. Curs zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 700 Gulden verbunden.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur zwei Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere ein oder zwei Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten, classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise der erfüllten Militärpflicht belegt sein müssen, bis Ende Februar d. J. bei dem genannten Rectorate einzubringen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** gelangt mit 1. März 1890 die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für technische Mechanik und theoretische Maschinenlehre mit einer jährlichen Remuneration von 700 Gulden zur Besetzung.

Die Anstellung der Assistenten ist keine dauernde, sondern auf zwei Jahre festgesetzt, nach deren Verlauf noch eine Erstreckung der Dienstzeit auf weitere zwei Jahre bewilligt werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat der k. k. böhmischen technischen Hochschule gerichteten, classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den erforderlichen Belegen und dem Nachweise der erfüllten Militärpflicht versehen sein müssen, bis 13. Februar d. J. bei dem genannten Rectorate einzubringen.

Bewerber, welche die zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und in der Praxis thätig waren, erhalten den Vorzug.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pola**, welches zu Beginn des Schuljahres 1890/91 mit der I. und II. Classe eröffnet wird, kommen zur Besetzung:

a) Die Directorsstelle,

b) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, in Verbindung mit Mathematik und Physik und

c) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die gesetzlich normierten Bezüge und für den Director auch der Genuss einer Naturalwohnung verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche,

und zwar für den Directorsposten bis 28. Februar d. J., für die Lehrstellen hingegen bis 20. April d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Obergymnasium in Spalato** mit serbo-croatischer Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zu besetzen.

Bewerber, welche auch für die philosophische Propädeutik befähigt sind, erhalten den Vorzug.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Spalato** mit serbo-croatischer Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dinstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Bielitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach und Naturgeschichte als Nebenfach mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.



Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner d. J. dem k. und k. geheimen Rathe und Botschafter a. D. Alexander Grafen **Hübner** das Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner d. J. dem Präsidenten der anthropologischen Gesellschaft in Wien, Ministerialrathe Ferdinand Freiherrn von **Andrian-Werburg** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. dem Dechant und Pfarrer in Groß-Latein in Mähren Franz **Čihal** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner d. J. der Oberin des Klosters der Elisabethinerinnen in Wien Maria Benedicta **Müll** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J. den Dechant und Vorstadtpfarrer in Steyr Johann **Dürnberger** zum Ehrendomherrn des Linzer Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Josef **Hirn** zum ordentlichen Professor der österreichischen Geschichte an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Czernowitz der ordentliche Universitätsprofessor, Regierungsrath Dr. Friedrich **Kleinwächter**,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache in Teschen der Professor an der Oberrealschule in Teschen Franz **Kunz**,

zum provisorischen Fachvorstande

der chemischen Abtheilung an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Professor an dieser Anstalt Jaroslav **Janovsky**,

zum provisorischen Lehrer

für chemische Technologie an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Assistent an der Hochschule für Bodencultur in Wien Dr. Georg von **Georgievics**,

zum Werkmeister

an der k. k. Fachschule für Kinderspielwaren-Industrie in Oberleutensdorf der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an dieser Anstalt Hugo **Müller**, unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die erledigte Scriptorstelle an der Studienbibliothek in Salzburg dem Amanuensis an der Universitäts-Bibliothek in Wien Dr. Anton **Hittmair** und

die hiedurch erledigte Amanuensisstelle an der Universitäts-Bibliothek in Wien dem bisherigen Volontär an der Studienbibliothek in Salzburg Theodor von **Grienberger** verliehen; dann

an die k. k. Webeschule in Schluckenau den Lehrer an der k. k. Webeschule in Mährisch-Schönberg Julius **Ochetz** und

an die k. k. Webeschule in Mährisch-Schönberg den Lehrer an der k. k. Webeschule in Schluckenau Paul **Prosperi** versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach mit den gesetzlich systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerbern, welche zugleich die Lehrbefähigung für das deutsche Sprachfach als Hauptfach nachweisen, wird unter sonst gleichen Umständen ein Vorzug eingeräumt werden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich (Wien, I. Herrengasse Nr. 11) einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommen folgende neu systemisierte Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik und

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach, wobei die Befähigung aus Deutsch für Obergymnasien unter sonst gleichen Umständen den Vorzug gewährt.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die gesetzlich festgestellten Bezüge verbunden sind, wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz im vorgeschriebenen Dienstwege einbringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1890/91 kommen folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

am Neustädter Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, am Graben

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer,

zwei Lehrstellen für classische Philologie, und zwar eine dieser Stellen zugleich für deutsche Sprache als Nebenfach; und

am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Stephansgasse

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer und

eine Lehrstelle für classische Philologie.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag bis 5. März d. J. einzureichen und ausdrücklich zu erklären, ob sie auch andere, durch die Besetzung der oben bezeichneten eventuell freiwerdende Lehrstellen an Staats-Gymnasien Böhmens anstreben oder nicht.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Zara,** mit italienischer Unterrichtssprache, ist eine Supplentenstelle für classische Philologie gleich zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche bei der Direction des k. k. Obergymnasiums in Zara einzubringen.

Am **Staats-Untergymnasium in Cattaro,** mit serbo-croatischer Unterrichtssprache, ist eine provisorische Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzureichen.

An der **Staats-Oberrealschule in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine provisorische Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach zur Besetzung.

Unter gleichen Umständen werden Bewerber bevorzugt, welche die Eignung für den Unterricht in der Geographie und Geschichte nachweisen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 Gulden und eine Activitätszulage im Betrage von 250 Gulden, jedoch nicht der Anspruch auf Bestätigung im Lehramte und auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen verbunden ist, haben ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

An der **I. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 15. März d. J. an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn zu richten.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bozen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Hauptlehrerstelle für Deutsch, Geschichte und Geographie mit den systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um die genannte Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 15. März d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck im Dienstwege einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar d. J. dem Dechant und Pfarrer in Ingrowitz, Ehrendomherrn Johann **Hawranek** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar d. J. dem Dechant und Pfarrer in Trembowla, Ehrendomherrn Johann **Kaliniewicz** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. J. dem Maler Julius **Kossak** in Krakau das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. dem pensionierten Oberlehrer Franz **Wenger** in Bad Hall das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar d. J. dem Volksschullehrer Edmund **Kosch** in Müglitz, sowie den Oberlehrern Martin **Zhanĕl** in Schimitz und Alois **Weinberger** in Oslawan das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. dem Professor der Geburtshilfe an der Hebammen-Lehranstalt in Salzburg Dr. Dismas **Kuhn** den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der II. Staatsprüfungscommission für das Maschinenbaufach an der technischen Hochschule in Wien der ordentliche Professor der technischen Mechanik und Maschinenlehre an der Wiener technischen Hochschule Rupert **Böck**,

zu Hofconcipisten

der statistischen Centralcommission die Conceptspracticanten Dr. Josef **Drotlef** Freiherr von Friedenfels und Dr. Ferdinand **Schmid**,

zum Bezirksschulinspector

für die Schulbezirke Kałusz und Dolina der Professor am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Michael **Bogusz**,

zum Director

der k. k. Webeschule in Mährisch-Schönberg der Leiter dieser Anstalt Adolf **Walther**,

zum Lehrer

an der kunstgewerblichen Fachschule in Lemberg der Supplent an der genannten Anstalt Ladislaus **Klapkowski** in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten und unter Einreihung in die IX. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe,

an der k. k. maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt der vertragsmäßig bestellte Lehrer an der genannten Lehranstalt Leopold **Böckl**, unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses, unter gleichzeitiger Einreihung in die IX. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten,

an der k. k. Fachschule für Glasindustrie in Haida der vertragsmäßig bestellte Lehrer an der genannten Lehranstalt Heinrich **Röver** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die IX. Rangsclasse, mittlere Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten,

an der k. k. Fachschule für Glas- und Metallindustrie in Steinschönau der vertragsmäßig bestellte Lehrer an der genannten Lehranstalt Rudolf **Löffler** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten,

zum Lehrer, beziehungsweise zu Werkmeistern

an der k. k. Fachschule für Holzindustrie in Chrudim der vertragsmäßig bestellte Lehrer Ladislav **Langié** und die ebenso bestellten Werkmeister Josef **Weiss** und Wenzel **Žák** in Chrudim unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter Einreihung des Ladislav **Langié** in die X. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe, des Josef **Weiss** in die XI. Rangsclasse, mittlere Gehaltsstufe, und des Wenzel **Žák** in die XI. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe,

zu Werkmeistern

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Mariano die vertragsmäßig bestellten Werkmeister an dieser Anstalt Anton **Gnot** und Anton **Olivo**, unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung derselben in die XI. Rangsclasse, und zwar des ersteren in die mittlere Gehaltsstufe, des letzteren in die unterste Gehaltsstufe, in der Eigenschaft definitiver Staatsbeamten,

zum Leiter

der k. k. Fachschule für Holzindustrie in Chrudim der bisher provisorisch mit der Leitung dieser Anstalt betraute Karl **Swoboda.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Bezirksschulinspector Johann **Banaszewski** an Stelle seiner bisherigen Function in den Schulbezirken Kałusz und Dolina die gleiche Function im Schulbezirke Rohatyn übertragen, und

den Professor an der Staats-Realschule in Krakau Eduard **Medwecki** der Staats-Gewerbeschule in Krakau provisorisch zur Dienstleistung zugewiesen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis **31.** März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Auf verspätet einlangende Gesuche kann nicht Rücksicht genommen werden.

Mit Beginn des Schuljahres 1890/91 kommen an **Staats-Gymnasien in Wien** nachfolgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

a) am Staats-Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke
zwei Lehrstellen für classische Philologie;

b) am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke
eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach, und
eine Lehrstelle für classische Philologie;

c) am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke
eine Lehrstelle für classische Philologie.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundenen Lehrstellen haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Auf verspätet einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Unter-Meidling** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche durch die vorgesetzte Behörde bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Auf später einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An den **Staats-Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommen mit Beginn des Schuljahres 1890/91 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

a) an dem akademischen Gymnasium
zwei Lehrstellen für classische Philologie;

b) an dem Real- und Obergymnasium in der Brenntengasse
eine Lehrstelle für Mathematik und Physik, wobei unter übrigens gleichen Umständen, diejenigen Bewerber bevorzugt werden, welche zugleich die Befähigung für darstellende Geometrie besitzen;

c) an dem Obergymnasium in der Tischlergasse
zwei Lehrstellen für classische Philologie, wobei die Verwendbarkeit für das Böhmische oder Deutsche in den Oberclassen den Vorzug begründet;

d) an dem Obergymnasium in der Korngasse
eine Lehrstelle für classische Philologie und
eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, sämmtlich mit den normalmäßigen Bezügen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche, in welchen ausdrücklich zu erklären ist, ob der Bewerber auch eine andere durch die Besetzung einer der ausgeschriebenen, eventuell frei werdende Lehrstelle an einem Staats-Gymnasium Böhmens anstrebt oder nicht, sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** kommt eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfach zur Besetzung.

Approbierte Candidaten mit Probejahr haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 7. März d. J. an die Direction des Staats-Real- und Obergymnasiums in Ungarisch-Hradisch einzusenden.

An der **II. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

An der **Staats-Oberrealschule in Innsbruck** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Stelle eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Befähigung zur Unterrichtsertheilung in den Musikfächern gewährt unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz** gelangt eine Übungsschullehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 Gulden, dem Anspruch auf die Quinquennalzulagen von je 100 Gulden und der nach der X. Rangsclasse bemessenen Activitätszulage von 200 Gulden zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse, sowie mit den sonst erforderlichen Documenten instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

An den **vereinigten Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen in Linz** gelangt eine Hauptlehrerstelle für die sprachlich-historische Fachgruppe (deutsche Sprache, Geographie und Geschichte) zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 Gulden, die nach der IX. Rangsclasse bemessene Activitätszulage von 250 Gulden, sowie der Anspruch auf systemmäßige Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden ist, haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und den sonst erforderlichen Documenten vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

An der **k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Komotau** ist mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Stelle eines Hauptlehrers für Mathematik und Freihandzeichnen zu besetzen.

Die Befähigung, auch den Unterricht im Gesange oder im Clavierspiele zu ertheilen, wird zur besonderen Anempfehlung dienen.

Mit dieser Stelle ist der systemmäßige Gehalt von 1000 Gulden, die Activitätszulage von 250 Gulden und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung und der bisherigen Dienstleistung im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist eine Supplentenstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit einer Substitutionsgebür von jährlich 720 Gulden zu besetzen.

Bewerber, welche Studien der mechanisch-technischen Richtung nachweisen, erhalten den Vorzug.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten belegten Gesuche sind sogleich bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück VI.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 2. März d. J. den geheimen Rath Fürsten Georg **Lobkowitz** zum Protector-Stellvertreter der böhmischen Kaiser Franz Joseph-Akademie der Wissenschaften, Literatur und Kunst in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar d. J. dem ordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität in Krakau Dr. Ludwig **Rydygier** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar d. J. dem Architekten Baurath Josef **Hlávka** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J. dem österreichischen Staatsangehörigen Friedrich Ritter von **Voigtländer**, Chef der Firma Voigtländer und Sohn in Braunschweig, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar d. J. dem Piaristen-Ordenspriester und Gymnasial-Professor im Ruhestande P. Johann **Lehner** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar d. J. dem Baumeister Andreas **Perišić** in Spalato das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. dem pensionierten Oberlehrer, Weltpriester Nicolaus **Petravič** zu Bol in Dalmatien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. J. dem Oberlehrer an der Volksschule in Eferding Vincenz **Müßbichler** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. dem pensionierten Volksschullehrer Josef **Pazdirek** in Zittow das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. dem Küster der evangelischen Kirchengemeinde A. C. in Wien Franz **Haist** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. dem Oberlehrer in Pfarrwerfen Rupert **Felser** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar d. J. dem Privatdocenten für gerichtliche Medicin an der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag Dr. Wenzel **Bělohradský** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar d. J. den Dechant und Pfarrer in Sloup Alois **Wolf** zum Ehrendomherrn am Kathedralcapitel zu Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. die Wahl des evangelischen Pfarrers und Seniors Ithamar **Koch** in Eger zum Superintendenten der böhmischen Superintendenz Augsburger Confession a. g. zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Innsbruck Gustav **Stanger** zum Director des Staats-Gymnasiums in Trient a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Conservatoren

der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, und zwar für Böhmen, der Gymnasialprofessor i. R. Rudolf **Müller** in Reichenberg und der Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt Dr. Josef Ladislaus **Pič,**

zum Regierungscommissär

für die Inspection der gewerblichen Fortbildungsschulen in Aussig, Bensen, Bilin, Bodenbach, Böhmisch-Kamnitz, Dux, Klostergrab, Osseg, Teplitz und Tetschen a. d. Elbe, dann der Schifferschulen in Teplitz a. d. Elbe und Tichlowitz. der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Josef **Rothe,** für die Dauer der laufenden Functionsperiode, d. i. bis 31. December d. J.,

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen im Stadtbezirke Olmütz und im Schulbezirke Prerau der Director der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Friedrich **Holzinger,**

für die böhmischen Schulbezirke Neustadt a. M., Braunau und Trautenau und für die böhmischen Schulen des deutschen Schulbezirkes Trautenau der Professor am Staats-Gymnasium in Reichenau Ph. Dr. Thomas **Kouřil,**

zum Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau der Supplent Josef **Bielenin,**

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Bildhauer und Steinmetze in Hořič der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an der genannten Lehranstalt Alois **Rublič** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten,

zu Werkmeistern

an der k. k. Fachschule für Holzindustrie in Bruck a. d. Mur die vertragsmäßig bestellten Werkmeister an der genannten Anstalt Heinrich **Beyer** und Josef **Kudas** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung derselben in die XI. Rangsclasse, mittlere Gehaltsstufe, in der Eigenschaft definitiver Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

mit der Inspection der gewerblichen Fortbildungsschule in Böhmisch Zwickau den Regierungscommissär und Professor der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Josef **Wildt**, und

mit der Inspection der gewerblichen Fortbildungsschule in Warnsdorf den Regierungscommissär und Professor derselben Staats-Gewerbeschule Karl **Moshammer**, beide für die Dauer der laufenden Functionsperiode, d. i. bis 31. December d. J. betraut und

die Inspection der böhmischen Privat-Volksschule im deutschen Schulbezirke Deutschbrod dem Bezirks-Schulinspector für den böhmischen Schulbezirk Deutschbrod und für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Časlau Franz **Šafránek** übertragen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **I. Staats-Gymnasium in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den gesetzlich systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Cilli** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für slovenische Sprache als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Troppau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung für die philosophische Propädeutik nachweisen, haben unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die vorschriftsmäßig belegten Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Radautz** mit deutscher Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um Verleihung dieser Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Am **Landes-Realgymnasium in Mährisch-Neustadt**, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche die subsidiarische Verwendbarkeit für den Unterricht im deutschen oder böhmischen Sprachfache nachweisen, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **deutschen Communal-Realgymnasium in Teplitz** (mit Reciprocität) gelangt mit dem I. Semester des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für Deutsch an Obergymnasien, Latein und Griechisch an Untergymnasien, zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die systemmäßigen Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 15. April d. J. beim Stadtrathe zu Teplitz in Böhmen einzubringen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Görz** ist mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für darstellende Geometrie mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** ist die Stelle eines Directors, dem auch die Leitung der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt daselbst übertragen werden soll, zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die auf Grundlage der Gesetze vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 29 und vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 48 systemisierten Bezüge verbunden. Für die Leitung der Lehrerinnenbildungsanstalt wird überdies eine jährliche Remuneration von 200 fl. als eine in den Activitätsgehalt nicht anrechenbare Gebür in Aussicht gestellt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre durch den Nachweis der pädagogischen und wissenschaftlichen Befähigung und der sonstigen Eignung für diese Stelle, sowie durch Belege über ihre bisherige Dienstleistung instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo mit serbo-croatischer Unterrichtssprache** ist

die Hauptlehrerstelle für den katholischen Religionsunterricht mit den gesetzlich normierten Bezügen und

eine provisorische Hauptlehrerstelle für Mathematik, Physik und Zeichnen zu besetzen.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche durch deren vorgesetzte Behörden bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. nautischen Schule in Cattaro mit italienischer Unterrichtssprache** ist eine Lehrstelle für Geographie, Geschichte und italienische Sprache mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche durch deren vorgesetzte Behörden bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. nautischen Schule in Ragusa mit italienischer Unterrichtssprache** ist die Lehrstelle für Mathematik, darstellende Geometrie und Nautik zu besetzen.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche durch deren vorgesetzte Behörden bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück VII.

Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Böhmen Guido **Töply** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Ritterstand a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. dem ordentlichen Professor des österreichischen civilgerichtlichen Verfahrens und des Handels- und Wechselrechtes an der deutschen Universität in Prag Dr. Dominik **Ullmann** und dem ordentlichen Professor des österreichischen civilgerichtlichen Verfahrens an der böhmischen Universität in Prag Dr. Emil **Ott** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. März d. J. dem Dechant und Pfarrer in Kaltern Anton **Mayrhofer** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. März d. J. dem Dechant und Pfarrer in Pirano, Erzpriester Felix **Sikich** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. März d. J. dem Superintendenten-Stellvertreter der Wiener evangelischen Superintendenz A. C., Pfarrer Joseph **Winkler** in Arriach das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar d. J. dem Pfarrer in Traun Franz Xaver **Gruber** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. der Lehrerin für Spitzenklöppelei am Central-Spitzencurse in Wien Adelheid **Richter** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. März d. J. dem Volksschullehrer Alois **Perktold** in Waidring das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Josef Paul **Schroubek** zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Böhmen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. dem Director des Landes-Realgymnasiums in Mährisch-Neustadt Franz **Nowotny** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. März d. J. den Domherrn des Lavanter fürstbischöflichen Kathedral-Capitels Franz **Ogradi** zum Abte und Stadtpfarrer in Cilli a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. März d. J. den Dechant und Stadtpfarrer in Wels August **Heilmann** zum Propstpfarrer in Mattighofen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. März d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Jena Dr. Wilhelm **Meyer-Lübke** zum außerordentlichen Professor der romanischen Philologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar d. J. den Privatdocenten und Adjuncten an der technischen Hochschule in Wien Rudolf **Benedict** zum außerordentlichen Professor der analytischen Chemie an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. den außerordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes und Strafprocesses an der böhmischen Universität in Prag Dr. Franz **Storch** zum ordentlichen Professor der bezeichneten Lehrfächer an dieser Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. den Privatdocenten Dr. Franz **Mareš** zum außerordentlichen Professor der Physiologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. den Privatdocenten an der Universität in München Dr. Theodor **Escherich** zum außerordentlichen Professor der Kinderheilkunde an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März d. J. den Privatdocenten für politische Ökonomie an der Universität in Wien Dr. Victor **Mataja** zum außerordentlichen Professor der politischen Ökonomie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der Commissionen zur Vornahme der strengen Prüfungen für die Erlangung eines Diplomes der Ingenieur- und der Bauschule an der technischen Hochschule in Wien die ordentlichen öffentlichen Professoren an der genannten Hochschule Rupert **Böck** und Dr. Josef **Finger** und ersterer zugleich zum Mitgliede der Prüfungscommission zur Erlangung eines Diplomes der Maschinenbauschule,

zum Vicepräses

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Lemberg der ordentliche Professor der politischen Ökonomie an der Universität in Lemberg Dr. Leon Ritter von **Bilinski**,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung (Fachprüfung) für das chemisch-technische Fach an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag auf Grund des §. 17 der Verordnung vom 12. Juli 1878, R.-G.-Bl. Nr. 94, der außerordentliche Professor an der gedachten Hochschule Friedrich **Reinitzer**,

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Krakau der Privatdocent für Finanzwissenschaft und österreichisches Finanzrecht an der k. k. Universität Krakau Dr. Julius **Leo**,

zum wirklichen römisch-katholischen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau der Supplent an dieser Anstalt Dr. Josef **Rychlak**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Rudolf Ritter von **Limbeck** als Privatdocent für interne Medicin an der medicinischen Facultät der deutschen Universität in Prag und

des Dr. August **Finger** als Privatdocent für materielles österreichisches Strafrecht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der deutschen Universität in Prag; ferner

die Ausdehnung der venia legendi

des Gymnasialprofessors und Privatdocenten für Entomologie an der philosophischen Facultät der k. k. Universität Innsbruck Dr. Karl von **Dalla Torre** auf das ganze Gebiet der Zoologie bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine erledigte Lehrstelle am II. Staats-Gymnasium in Lemberg dem Professor am Staats-Gymnasium in Kolomea Theophil **Gruszkiewicz** verliehen,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Salzburg Anton **Simon** und Dr. Eduard **Kunz**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Salzburg Karl **Kastner**, Johann **Mark** und Hermann **Lukas**,

die Professoren an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg Rudolf **Ekhart** und Hermann **Wagner**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Czernowitz Gabriel von **Mor** und Stephan von **Repta**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau Dr. Ignaz **Konvalinka** und

den Professor an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Josef **Wünsch** sämmtliche in die VIII. Rangsclasse befördert,

den Lehrer für Chemie, chemische Technologie, beziehungsweise Keramik und Physik an der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Teplitz Emanuel **Müller** mit 1. August d. J. in gleicher Eigenschaft an die k. k. Fachschule für Thonindustrie in Znaim versetzt und

den Assistenten der Lehrkanzel für allgemeine und analytische Chemie an der k. k. technischen Hochschule in Wien Edmund **Ehrlich** als Lehrkraft für Chemie, chemische Technologie, beziehungsweise Keramik und die einschlägigen Materien aus der Physik an der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Teplitz bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Geprüfte Lehramtscandidaten, welche die vorgeschriebene einjährige Probepraxis ordnungsmäßig abgelegt haben und auf eine Supplentenstelle **an den Staats-Mittelschulen** (Gymnasien, Realgymnasien, und Realschulen) oder **an den k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens** aspirieren, werden aufgefordert, ihre documentierten Gesuche um Aufnahme in das betreffende Verzeichnis für das Schuljahr 1890/91 im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Minist.-Verordnungsbl. 1886, Seite 144) bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in der Zeit vom 1. bis 20. Juli d. J. einzubringen.

Dem Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für welche der Candidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau angegeben sein muss, ist beizuschließen:

Der Tauf- oder Geburtsschein, das Maturitäts- und Lehrbefähigungszeugnis, das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und eventuell auch Zeugnisse über die bisherige Verwendung im Lehramte.

Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach der erfolgreichen Ablegung der Lehramtsprüfung in Folge einer Mobilisierung zum activen Heeresdienste im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturme einberufen wurden und eingerückt sind, haben über diese Dienstleistung die entsprechenden Belege beizubringen, damit ihnen die im Stande der Mobilisierten zugebrachte Zeit bei Feststellung der Reihenfolge im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 18. April 1887, Z. 4727, eingerechnet werden könne.

Falls seit Abschluss der Probepraxis mehr als ein Jahr verflossen und der Candidat an keiner öffentlichen Anstalt angestellt ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise beizubringen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer) sowie auch die geprüften Assistenten an diesen Anstalten, insoferne sie das Probejahr bereits abgelegt haben, werden von Amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen.

Den Supplenten (Hilfslehrern) und eventuell auch Assistenten an Communal-Mittelschulen, insoferne sie den obigen Bedingungen entsprochen haben und auf eine Anstellung an Staatslehranstalten aspirieren, bleibt es unbenommen, sich in der oben angedeuteten Weise im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe rechtzeitig zu melden.

Am **Staats-Gymnasium in Innsbruck** ist mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die gesetlich normierten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Amtswege bis 26. April d. J. beim k. k. prov. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

Auf verspätet einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pisek** kommen mit Beginn des Schuljahres 1890/91 folgende Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

a) eine Stelle für classische Philologie,

b) zwei Stellen für Geographie und Geschichte und

c) eine Stelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum Unterrichte bei der sub *a)* angeführten Stelle in der philosophischen Propädeutik, bei jenen sub *b)* in dem Böhmischen oder Deutschen am Obergymnasium nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Krumau** kommt eine Supplentenstelle für Naturgeschichte, Mathematik und Physik für die Dauer des II. Semesters 1889/90 sofort zur Besetzung.

Bewerber haben die vorschriftmäßig instruierten Gesuche bis 5. April d. J. bei der k. k. Gymnasial-Direction in Krumau einzureichen.

Am **Staats-Untergymnasium in Laibach mit slovenisch-deutscher Unterrichtssprache** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Directorstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1890/91 kommt **an der böhmischen Staats-Mittelschule in Kuttenberg** die Stelle eines provisorischen Lehrers für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer und

an der böhmischen Staats-Mittelschule in Tabor

die Stelle eines provisorischen Lehrers für die deutsche Sprache als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stellen ist der Jahresgehalt von 1000 Gulden und die Activitätszulage in Kuttenberg von 250, in Tabor von 200 Gulden, keineswegs aber der Anspruch auf die definitive Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung der Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **I. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Lehrstelle für katholische Religionslehre mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Stelle des katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 525 Gulden, welcher jedoch nach Ergänzung der Anstalt zu einer vollständigen Realschule im Sinne der Gesetze vom 9. April 1870 und 15. April 1873 (Marenzeller, II., Nr. 300 und 319) erhöht werden wird, und die Activitätszulage jährlicher 250 Gulden verbunden.

Bewerber haben die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 25. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Innsbruck** ist mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach und Mathematik, Physik oder Geographie als Nebenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Gehaltsbezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende April d. J. beim k. k. prov. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

An der **Staats-Oberrealschule in Marburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerbern, welche zugleich die Lehrbefähigung für Unterrealschulen aus der Mathematik oder aus der Geometrie mit dem geometrischen Zeichnen nachweisen, soll unter sonst gleichen Umständen ein Vorzug eingeräumt werden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Auf verspätet einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Stelle eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Befähigung zur Unterrichtsertheilung in den Musikfächern gewährt unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

An der **deutschen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Eger** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Dienstwege bis 30. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Freiberg verbundenen Übungsschule mit böhmischer Unterrichtssprache** kommt eine Unterlehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Unterlehrerstelle, mit welcher die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück VIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. März d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem ordentlichen Professor der Exegese des neuen Testamentes an der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien, Regierungsrath Dr. Albrecht **Vogel** Ritter von Frommannshausen anlässlich der von ihm nachgesuchten Übernahme in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. dem Dompropste des Kathedral-Capitels in Cattaro Trifon **Oparenović** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. dem griechisch-orientalischen Protopresbyter und Pfarrer in Cattaro Lazar **Ercegović** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. den Dechant und Stadtpfarrer zu Waidhofen an der Ybbs Josef **Gabler** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in St. Pölten a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März d. J. den ordentlichen Professor an der Brünner technischen Hochschule Josef **Bartl** zum ordentlichen Professor für Maschinenkunde, Maschinenbau und theoretische Maschinenlehre an der technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. den Professor an der Staats-Realschule in Krakau Dr. Ludomil **German** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum ersten Vicepräses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien der zweite Vicepräses dieser Commission, Universitätsprofessor Dr. Adolf **Exner** und

zum zweiten Vicepräses

derselben Commission der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Victor **Hasenöhrl**,

zum Conservator

der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, und zwar für Niederösterreich der Custos des niederösterreichischen Landesarchivs Dr. Anton **Mayer,**

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Rakonitz, Kralowitz, Podersam und Luditz der Professor an der Staats-Oberrealschule in Pisek Franz **Mašek,**

zum Director

der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien der mit der Leitung dieser Anstalt betraute Professor Josef Maria **Eder.**

der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Leiter dieser Anstalt Professor Eduard **Černý,**

der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Leiter dieser Anstalt Vincenz **Šimerka.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die während des Studienjahres 1890/91 **an der Universität in Graz abzuhaltenden medicinischen Rigorosen** folgende Functionäre ernannt:

1. **zum Regierungscommissär**

den Hofrath und Landes-Sanitätsreferenten im Ruhestande Dr. Ferdinand Ritter von **Scherer** und

zu dessen Stellvertreter

den landschaftlichen Primararzt Dr. Karl **Platzl;**

2. **zum Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum**

den außerordentlichen Universitätsprofessor und Director des landschaftlichen allgemeinen Krankenhauses Dr. Eduard **Lipp** und

zu dessen Stellvertreter

den praktischen Arzt in Graz Dr. Julius **Richter;**

3. **zum Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum**

den Landes-Sanitätsrath Dr. Gustav Ritter von **Köppel** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdocenten Dr. Ludwig **Ebner.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Assistenten an der II. chirurgischen Klinik in Wien Dr. Friedrich **Salzer** als Privatdocent für Chirurgie

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Ladislaus **Pilat** als Privatdocent für Nationalökonomie

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität Krakau bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine erledigte Lehrstelle an dem Staats-Real- und Obergymnasium in Ungarisch-Hradisch dem dieser Anstalt zur Dienstleistung zugewiesenen Professor des bestandenen Staats-Untergymnasiums in Freiberg Adalbert **Mottl** verliehen,

die Professoren an der Staats-Oberrealschule in Klagenfurt Raimund **Dürnwirth** und Johann Bapt. **Kemp** in die VIII. Rangsclasse befördert,

den Directortitel dem Oberlehrer der Knaben-Volksschule in Nikolsburg Karl **Prinz** verliehen und

den Landesschulinspector Dr. Ludomil **German** dem k. k. Landesschulrathe für Galizien zur Dienstleistung zugewiesen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Böhmisch-Leipa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Stelle des Directors zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai d. J. bei dem k k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen

An der **k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt** ist die systemisierte Scriptorsstelle in der VIII. Rangsclasse mit den durch das Gesetz vom 30. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 67, normierten Bezügen, d. i. dem Gehalte jährlicher 1200 Gulden, nebst dem Vorrückungsrechte in zwei weitere Gehaltsstufen von 1400 Gulden, beziehungsweise 1600 Gulden und der Activitätszulage jährlicher 300 Gulden zu besetzen.

Die Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre mit den Nachweisungen über die zurückgelegten Studien und die erworbene wissenschaftliche Bildung, insbesondere über specielle Kenntnisse im Bibliotheksfache und hierin bereits geleistete Dienste, belegten Gesuche, und zwar die im öffentlichen Dienste stehenden Bewerber im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. Mai d. J. bei der k. k. Landesregierung für Kärnten einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Neuhaus** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Lehrstelle für katholische Religion mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für die Gruppe Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die ordnungsmäßig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Czernowitz mit deutscher Unterrichtssprache** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Stelle eines römisch-katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um Verleihung dieser Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge eines wirklichen Gymnasiallehrers verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **Landes-Unterrealschule in Auspitz mit deutscher Unterrichtssprache** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung, wobei diejenigen Bewerber, welche die Befähigung für den Unterricht in dem deutschen Sprachfache nachweisen, unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug erhalten.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** kommt die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Hauptlehrerstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. und k. Marine-Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Pola** kommt die Stelle einer Aushilfslehrerin zur Besetzung. Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 Gulden und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach dem für Marine-Beamte des Lehrfaches geltenden Pensionsgesetze verbunden. Diesem Gesetze entsprechend beträgt die Dienstzeit 30 Jahre.

Die Bewerberinnen haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Mai d. J. beim k. u. k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen und dem Gesuche, die das Alter, die Studien, die Lehrbefähigung für Bürgerschulen und die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente beizuschließen. Jene Bewerberinnen, welche die Lehrbefähigung für die zweite Gruppe nachweisen können, erhalten den Vorzug.

Die Kosten für die Übersiedlung der ernannten Bewerberin von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsort nach Pola trägt das Marine-Ärar.

Die Frist des im Ministerial-Verordnungsblatte d. J., Stück VII, Seite XXX ausgeschriebenen Concurses auf vier Lehrstellen am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pisek wird bis zum 25. April d. J. verlängert.



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung vom 8. Juni 1883. Broschiert 10 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⅝ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5⅞ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⅝ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°. Broschiert 4 fl.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht." Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. 3 1/2 Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. 2 5/8 Bogen 8°, broschiert 30 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück IX.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. April d. J. dem ordentlichen Professor der technischen Hochschule in Wien, Regierungsrathe Johann **Radinger** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. dem Rector des Piaristen-Collegiums in Leitomischl P. Cyrinus **Bernat** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. dem Director des akademischen Gymnasiums in Prag Josef **Bandiš** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. dem Oberlehrer Anton **Rank** in Gerten das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem pensionierten Director des Ministerial-Zahlamtes, Regierungsrath Johann **Spitzka** der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen in der Eigenschaft eines Buchführers und Cassiers der Akademie der Wissenschaften in Wien geleisteten vieljährigen ersprießlichen Diensten bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. April d. J. dem Hofsecretär der k. k. statistischen Centralcommission Dr. Johann **Winckler** den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. April d. J. dem Privat- und Honorardocenten an der Hochschule für Bodencultur Peter **Kresnik** den Titel eines außerordentlichen Professors der Hochschule für Bodencultur a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. April d. J. dem Privatdocenten an der Hochschule für Bodencultur, Oberinspector der österreichischen Staatsbahnen Arthur **Oelwein** den Titel eines außerordentlichen Professors der Hochschule für Bodencultur a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. April d. J. den ordentlichen öffentlichen Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Facultät der Universität in Graz Dr. Leopold **Schuster** zum infulierten Propste und Stadtpfarrer zum heiligen Blut in Graz und zum Canonicus des Seckauer Domcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. April d. J. den Privatdocenten und Adjuncten am I. chemischen Laboratorium der Wiener Universität Dr. Guido **Goldschmiedt** zum außerordentlichen Professor der Chemie an der genannten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. den Professor am akademischen Gymnasium in Prag Johann **Slavík** zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. auf Grund des vom böhmischen Landesausschusse gemachten Vorschlages hinsichtlich des der Allerhöchsten Ernennung vorbehaltenen ersten Drittels folgende Persönlichkeiten **zu ordentlichen Mitgliedern der böhmischen Kaiser Franz Joseph-Akademie der Wissenschaften, Literatur und Kunst in Prag** a. g. zu ernennen geruht, und zwar:

Für die erste Classe:

1. den ordentlichen Professor der österreichischen Geschichte im Ruhestande, Regierungsrath Dr. Wenzel Wladiwoj **Tomek**,
2. den ordentlichen Professor der historischen Hilfswissenschaften und Archivar der Stadt Prag Dr. Josef **Emler**,
3. den ordentlichen Professor der böhmischen Geschichte Dr. Josef **Kalousek**,
4. den ordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes Hofrath Dr. Anton **Randa**.
5. den ordentlichen Professor des österreichischen Civilprocesses Dr. Emil **Ott**,

sämmtlich an der böhmischen Universität in Prag;

für die zweite Classe:

1. den ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Wien Dr. Emil **Weyr**,
2. Den ordentlichen Professor der Mathematik an der böhmischen Universität in Prag Dr. Franz **Studnička**,

3. den ordentlichen Professor der Physik an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Karl V. **Zenger**,

4. den ordentlichen Professor der Geodäsie an der deutschen technischen Hochschule in Prag, Hofrath Dr. Karl Ritter von **Kořistka**,

5. den ordentlichen Professor der Botanik an der böhmischen Universität in Prag Dr. Ladislaus **Čelakovský**;

für die dritte Classe:

1. den ordentlichen Professor der classischen Philologie Dr. Johann **Kvíčala**,
2. den ordentlichen Professor der slavischen Philologie Dr. Johann **Gebauer**, beide an der böhmischen Universität in Prag,
3. den mährischen Landesarchivar in Brünn Vincenz **Brandl**,
4. den Gymnasialdirector in Brünn Franz **Bartoš**;

für die vierte Classe:

1. den Schriftsteller und Secretär der böhmischen technischen Hochschule in Prag Emil **Frida** (Jaroslav Vrchlický),
2. den Componisten in Prag Anton **Dvořák**,
3. den Bildhauer und Professor an der Kunstgewerbeschule in Prag Josef **Myslbek**,
4. den Maler Wenzel **Brožík** in Paris,
5. den Baurath Josef **Hlávka** in Wien.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Lemberg der bisherige Vicepräses dieser Commission, Universitätsprofessor Dr. Leonhard **Piętak**,

zum Mitgliede

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Innsbruck der außerordentliche Professor der politischen Ökonomie an der Universität daselbst Dr. Victor **Mataja**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz für den Rest der laufenden Functionsperiode der Bezirksschulinspector Professor Johann **Dunovský**,

zum Conservator

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar für Böhmen, der Zuckersteuer-Controlor Ludwig **Schneider** in Smiřic,

zu Bezirksschulinspectoren

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Mies der Übungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Eger Josef **Saatzer**,

für die deutschen Schulen der Schulbezirke Kaaden und Joachimsthal der Professor der deutschen Staats-Realschule in Pilsen Wenzel **Schmidtmayer**,

*

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Bischofteinitz und des deutschen und des böhmischen Schulbezirkes Taus der Übungsschullehrer an der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag Johann **Mugrauer,**

für den Schulbezirk Hohenelbe, dann für die deutschen Schulen in dem deutschen und in dem böhmischen Schulbezirke Königinhof sowie in den Schulbezirken Starkenbach, Jičín und Neubydžov der Professor am Staats-Gymnasium in Arnau Andreas **Trum,**

für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Strakonitz und Schüttenhofen der Professor an der Staats-Mittelschule in Tabor Richard **Branžovský,**

für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Pisek und Mühlhausen der Professor an der Staats-Oberrealschule in Pisek Anton **Sochor,**

für den Schulbezirk Hohenmauth und für den böhmischen Schulbezirk Landskron der Professor am Staats-Gymnasium in Reichenau Johann **Steflíček,**

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Hořowitz der Professor an dem böhmischen Obergymnasium an der Neustadt zu Prag Dr. Karl **Veselik,**

für den Schulbezirk Ragusa der Gymnasialprofessor Lukas **Zore** in Ragusa.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Anton Freiherrn von **Eiselsberg** als Privatdocent für Chirurgie an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

die Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für theoretische Philosophie an der philosophischen Facultät der Universität in Wien Dr. Richard **Wahle** auf das gesammte Gebiet der Philosophie bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die Professoren an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz Ludwig Adolf **Simiginowicz** und Leon **Halicki** in die VIII. Rangsclasse befördert und

den Titel einer Übungsschullehrerin der Übungsschulunterlehrerin an der Mädchen-Übungsschule der Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz Leontine **Strzelbicka** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist vom 1. Juni d. J. an, die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für allgemeine Chemie, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist, zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche, mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung, bis 20. Mai d. J. in der Rectoratskanzlei der k. k. technischen Hochschule einzubringen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommt mit Beginn des nächsten Studienjahres, eventuell eine (oder mehrere) Präfectenstelle zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) stehen in der IX. Rangsclasse und beziehen nebst der Naturalverpflegung (Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) während der ersten fünf Dienstjahre einen Gehalt von 700 Gulden, welcher bei der definitiven Bestätigung um 300 Gulden und hierauf durch zwei Quinquennalzulagen von je 150 Gulden und zwei weitere Quinquennalzulagen von je 200 Gulden erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben im allgemeinen nebst der Befähigung für das Amt eines Erziehers jene Eigenschaften nachzuweisen, welche zur Erlangung von Lehrstellen an den österreichischen Gymnasien gefordert werden. Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtiget werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers und mit den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse, sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftmäßig gestempelten Gesuche sind längstens bis 30. Mai d. J. bei der Akademie-Direction, womöglich persönlich, zu überreichen.

Am **k. k. akademischen Gymnasium in Prag mit böhmischer Unterrichtssprache** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik an Obergymnasien nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **griech.-oriental. Religionsfonds-Gymnasium in Suczawa** kommen mit Beginn des Schuljahres 1890/91 fünf Supplentenstellen für den Unterricht in der classischen Philologie, und zwar drei für deutsche und zwei für rumänische Unterrichtssprache mit der systemmäßigen Substitutionsgebür von 600 Gulden per Jahr zur Besetzung.

Bewerber um die Verleihung einer dieser Stellen haben ihre mit den Zeugnissen über ihre Lehrbefähigung und bisherige dienstliche Verwendung entweder unmittelbar oder falls sie gegenwärtig an einer öffentlichen Lehranstalt angestellt sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

Am **Landes-Obergymnasium zu Leoben** kommt für das Schuljahr 1890/91 eine Supplentenstelle für philosophische Propädeutik in Verbindung mit deutscher Sprache oder classischer Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 720 Gulden verbunden ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende Mai d. J. bei dem steiermärkischen Landesausschusse in Graz einzubringen.

An dem in die Staatsverwaltung zu übernehmenden **böhmischen Communal-Gymnasium in Taus** kommen mit Beginn des Schuljahres 1890/91 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

a) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen als Hauptfach,
b) eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach und
c) zwei Lehrstellen für classische Philologie als Hauptfach.

Bewerber um die ad c) angeführten Lehrstellen, welche zugleich fähig sind, philosophische Propädeutik oder böhmische Sprache an Obergymnasien zu lehren, erhalten unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Mit jeder dieser Stellen sind die durch das Gesetz vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 48) normierten Bezüge verbunden.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 21. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule im II. Bezirke Wiens** sind mit Beginn des Schuljahres 1890/91 zwei Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik und
eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.

Die gehörig instruierten, an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Auf verspätet einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine provisorische Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich nomierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **böhmischen Staats-Realschule in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Stelle eines provisorischen Lehrers für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Jahresgehalt von 1000 Gulden und die Activitätszulage von 200 Gulden, keineswegs aber der Anspruch auf die definitive Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung von Quinquennalzulagen verbunden ist, haben ihre wohlinstruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 27. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Unterrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Zara** ist eine Lehrstelle für serbo-croatische und italienische Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Im **k. k. Taubstummen-Institute in Wien** kommen mit Beginn des Schuljahres 1890/91 drei Unterlehrer-Präfectenstellen, mit welchen je ein jährlicher Gehalt von 500 Gulden, fünf Quinquennien à 100 Gulden, volle, jedoch nicht reluirbare Verpflegung und ein Natural-Zimmer, beziehungsweise 150 Gulden öst. Währ. Quartiergeld verbunden sind, zur definitiven, eventuell provisorischen Besetzung.

Bewerber um eine definitive Stelle haben ihre mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen und der speciellen Befähigung für den Taubstummenunterricht belegten Gesuche an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, Bewerber um eine provisorische Stelle hingegen die mit der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen belegten Gesuche an den k. k. niederösterreichischen Landesschulrath in Wien zu stylisieren und im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis längstens 22. Mai d. J. an den Landesschulrath in Wien einzuschicken.

Später eingelangte oder nicht gehörig instruierte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **mit der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz verbundenen Mädchen-Übungsschule** kommt für das Schuljahr 1890/91 die Stelle einer Unterlehrerin mit den systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerberinnen haben den Nachweis der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher, italienischer und slovenischer Unterrichtssprache beizubringen.

Die vorschriftmäßig documentierten Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende Mai d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz-Gradisca in Triest einzubringen.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit einer Jahresremuneration von 720 Gulden zu besetzen.

Die entsprechend instruierten Gesuche sind bis 5. Juni d. J. an die Direction der genannten Anstalt einzusenden.

An der **k. und k. Marine-Knaben-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu Pola** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrerstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 Gulden und der Genuß eines eingerichteten, competenten Natural-Quartiers oder des demselben entsprechenden, tarifmäßigen Geldäquivalentes, gegenwärtig im Betrage von 344 Gulden, ferner der Anspruch auf Dienstalterszulagen von 100 Gulden bis zum vollendeten 30. Dienstjahre und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Knaben-Volksschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach, und bekleiden die Lehrer die X. Diätenclasse.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) in Wien gerichteten, mit den erforderlichen Nachweisen über Alter, Studien, österreichische Staatsbürgerschaft, die erlangte Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen und über ihre bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung belegten Gesuche unter Angabe der Sprachkenntnisse im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 20. Mai d. J. beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen.

Die Übersiedlungskosten des zu ernennenden Bewerbers von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marine-Beamte der X. Diätenclasse festgesetzten Ausmaße. Auch wird dem Betreffenden ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **österr.-ungarischen Schule für Knaben und Mädchen in Konstantinopel**, einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat-Volksschule kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 (1. September d. J.) die Stelle eines Lehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 120 Livres turques = 1080 Gulden in Gold und der Genuss einer freien Wohnung, bestehend aus einem möblierten Zimmer (eventuell ein

jährliches Quartieräquivalent von 24 Livres turques = 216 Gulden in Gold), sonst aber kein Anspruch, weder auf Quinquennal- oder andere Zulagen, noch auf Pension verbunden.

Bewerber um diese Stelle müssen ledig und seminaristisch gebildet sein und die Lehrbefähigung für deutsche Volksschulen nachweisen.

Unter sonst gleichen Umständen erhalten jene Bewerber den Vorzug, welche sich zur Ertheilung des Zeichen-, Gesangs- und Turnunterrichtes besonders eignen, ferner solche, die an gemischten Volksschulen von 5 und weniger Classen schon unterrichtet haben und mit dem Abtheilungsunterrichte vollkommen vertraut sind, endlich jene, welche der italienischen und französischen Sprache mächtig sind. Sollten sich für Bürgerschulen befähigte Bewerber melden, so werden nur solche berücksichtigt, welche seminaristisch gebildet und für die 3. Gruppe geprüft sind.

Die Competenten haben im Gesuche anzugeben, ob sie ihrer Militärpflicht genügegeleistet haben, beziehungsweise dem Militärverbande noch angehören.

Sollte der zu Ernennende in einem öffentlichen Dienste stehen, so könnte ihm, behufs Annahme dieser Stelle, ein vorläufig einjähriger Urlaub von der ihm vorgesetzten Schulbehörde über Verwendung der k. und k. Vertretungsbehörde in Konstantinopel erwirkt werden, so dass ihm der Posten und die damit verbundenen Rechte reserviert bleiben.

Dem Ernannten wird die freie Fahrt von Triest nach Konstantinopel am Bord des Lloyddampfers erwirkt werden.

Die gehörig documentierten, stempelfreien Gesuche um die genannte Stelle sind von Bewerbern, welche im öffentlichen Dienste stehen, durch die vorgesetzte Behörde, sonst directe bis 15. Mai d. J. an das k. und k. Consulat in Konstantinopel einzusenden.

Später einlangende oder nicht gehörig documentierte Gesuche finden keine Berücksichtigung.

Es wird noch bemerkt, dass das Leben in Konstantinopel so theuer ist, wie in jeder Großstadt, und dass die Schuldirection zu weiteren Auskünften stets bereit ist.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterr... ... n Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. **Stück X.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Mai d. J. dem ordentlichen Professor der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte und des gemeinen deutschen Privatrechtes an der Universität in Wien Hofrathe Dr. Heinrich **Siegel** das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. April d. J. dem Director des III. Staats-Gymnasiums in Krakau Karl **Brzeziński** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Klagenfurt Edmund **Aelschker** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai d. J. dem Professor am Gymnasium der Franciscaner in Hall P. Angelicus **Wohlgemuth** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. dem ordentlichen Professor der Pastoraltheologie an der theologischen Facultät in Prag, Canonicus Dr. Anton **Reinwarth** den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April d. J. an dem griechisch-katholischen Metropolitancapitel in Lemberg den Domkanzler Andreas **Bielecki** zum Domscholaster, den Domherrn Josef **Kobylański** zum Domkanzler und den Domherrn des griechisch-katholischen Kathedralcapitels in Stanislau Leo **Turkiewicz** zum Domherrn sowie zum Dompfarrer zu St. Georg in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J. den Dechant und Pfarrer von Groß-Meseritsch Johann **Klippl** zum Ehrendomherrn am Kathedralcapitel zu Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität zu Leipzig Dr. Phil. und Lic. Theol. Paul **Ewald** zum ordentlichen Professor der Exegese des neuen Testamentes an der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J. den Professor an der Staats-Realschule in Triest Dr. Franz **Swida** zum Director des Staats-Gymnasiums in Pola a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Krakau der Präsident des k. k. Landesgerichtes daselbst und bisherige Vicepräses der gedachten Staatsprüfungscommission Josef Ritter von **Jasiński**,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Leitmeritz der Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule in Theresienstadt Oswald **Kühnel**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Römerstadt auf die restliche Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode der Oberlehrer an der Volksschule in Friedland a. d. Mohra Johann **Wachutka**,

für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Klattau, Taus und Bischofteinitz der Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Přibram Karl **Grüner**,

zum Inspector der Webeschulen

in technologischer Richtung im Einvernehmen mit dem Handelsminister der Fabriksdirector Karl **Stolz** in Böhmisch-Aicha,

zum Fachlehrer

für den Unterricht im Modellieren an der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Znaim der vertragsmäßig bestellte Assistent an der genannten Lehranstalt Josef **Zafouk** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, niederste Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Professoren an Staats-Mittelschulen in Galizien und in Krakau in die VIII. Rangsclasse befördert, und zwar:

die Professoren am akademischen Staats-Gymnasium in Lemberg Damian **Hładyłowicz** und Dr. Julian **Celewicz**;

die Professoren am II. Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Daniel **Ludkiewicz** und Nikolaus **Sywulak**;

die Professoren am Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Lemberg Michael **Służewski**, Dr. Przemislaus **Niementowski**, Eduard **Fiderer**, Franz **Próchnicki**, Dr. Ludwig **Kubala** und Victor **Kłak**;

die Professoren am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Franz **Hoszowski**, Marian **Łomnicki**, Peter **Parylak** und Stanislaus **Piątkiewicz**;

den Professor an der Staats-Realschule in Lemberg Josef **Soleski**;

den Professor am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau Dr. August **Sokołowski**;

den Professor am III. Staats-Gymnasium in Krakau Dr. Anton **Kosiba**;

den Professor an der Staats-Realschule in Krakau Leo **Dembowski**;

den Professor am Staats-Gymnasium in Sambor Maximilian **Krynicki**;

den Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Johann **Pawlica**;

den Professor am Staats-Gymnasium in Brody Gabriel **Berkieszczuk**;

den Professor am Staats-Gymnasium in Brzeżany Roman **Spitzer**;

die Professoren an der Staats-Mittelschule in Jaroslau Franz **Wojnar**, Josef **Dziewoński** und Romuald **Bobin**;

den Professor am Staats-Gymnasium in Drohobycz Anton **Pazdrowski**;

den Professor am Staats-Gymnasium in Neu-Sandez Ludwig **Małecki**;

die Professoren am Staats-Gymnasium in Tarnów Johann **Kornicki**, Franz **Habura** und Vincenz **Maziarski**;

den Professor am Staats-Gymnasium in Kolomea Emerich **Turczyński** und

den Professor am Staats-Gymnasium in Stryj Anton **Kiatkowski**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der technischen Hochschule in Wien auf Zulassung des Dr. Ernst **Blaschke** als Privatdocent für politische Arithmetik an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer Karl **Böhm** in Ottakring den Directortitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Das im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 vom k. k. Landesschulrathe für Steiermark angefertigte Verzeichnis derjenigen Candidaten, welche eine Verwendung im Lehramte an staatlichen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten anstreben, wird mit Schluss des laufenden Schuljahres außer Kraft gesetzt und ein neues Verzeichnis dieser Art angelegt werden.

Diejenigen Candidaten, welche die Aufnahme in das neue Verzeichnis anstreben, haben ihre nach Vorschrift der citierten Ministerial-Verordnung (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 40, Seite 144) verfassten und belegten Gesuche bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Candidaten, welche aus dem Titel der Militär-Dienstleistung im Stande der Mobilisierten im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727 auf eine Begünstigung in der Anrechnung der Dienstzeit reflectieren, haben ihren Gesuchen auch die bezüglichen Documente der Militär-Behörden anzuschließen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommt mit Beginn des nächsten Studienjahres, eventuell *eine* (oder mehrere) *Präfectenstelle* zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) stehen in der IX. Rangsclasse und beziehen nebst der Naturalverpflegung (Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) während der ersten fünf Dienstjahre einen Gehalt von 700 Gulden, welcher bei der definitiven Bestätigung um 300 Gulden und hierauf durch zwei Quinquennalzulagen von je 150 Gulden und zwei weitere Quinquennalzulagen von je 200 Gulden erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben im allgemeinen nebst der Befähigung für das Amt eines Erziehers jene Eigenschaften nachzuweisen, welche zur Erlangung von Lehrstellen an den österreichischen Gymnasien gefordert werden. Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtiget werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers und mit den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse, sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftmäßig gestempelten Gesuche sind *längstens bis 30. Mai d. J. bei der Akademie-Direction*, womöglich persönlich, zu überreichen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** gelangen vom 1. October d. J. *sechs Assistentenstellen* zur Besetzung, und zwar:

a) *die Stelle eines Assistenten (Constructeurs)* bei der Lehrkanzel für Maschinenbau mit der jährlichen Remuneration von 900 Gulden;
b) *drei Assistentenstellen* bei den Lehrkanzeln a) für Geodäsie, b) für allgemeine und technische Physik, c) bei der I. Lehrkanzel für Ingenieurbau, jede mit einer jährlichen Remuneration von 700 Gulden;
c) *die Stelle eines Aushilfsassistenten* bei der Lehrkanzel für allgemeine anorganische und für analytische Chemie mit der jährlichen Remuneration von 600 Gulden;
d) *die Stelle eines Aushilfsassistenten* bei der II. Lehrkanzel für technische Chemie und für technische Mikroskopie und Warenkunde mit der jährlichen Remuneration von 600 Gulden.

Die Anstellung der Assistenten ist keine stabile, sondern erfolgt nur auf zwei Jahre, nach deren Ablauf dieselbe auf weitere zwei Jahre erstreckt werden kann.

Für die Erlangung einer Assistentenstelle gilt die II. Staatsprüfung der bezüglichen Fachabtheilung als allgemeine Bedingung; bei den Assistentenstellen des Ingenieurbaues und des Maschinenbaues wird überdies noch eine mindestens einjährige Praxis gefordert.

Bewerber um eine von diesen Stellen haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen und mit dem Nachweise über die Erfüllung der Militärpflicht versehenen Gesuche *bis 24. Mai d. J. beim Rectorate der böhmischen technischen Hochschule in Prag* einzubringen.

Am **Communal-Obergymnasium in Brüx (Böhmen)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 *eine Lehrstelle für classische Philologie* mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche die Befähigung für das Turnen an Mittelschulen besitzen und den Gesangsunterricht zu ertheilen imstande sind, haben unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Die vorschriftmäßig belegten Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege *bis 15. Juni d. J. an den Stadtrath der königl. Stadt Brüx* zu richten.

An der **Staats-Oberrealschule im III. Wiener Bezirke** ist mit Beginn des Schuljahres 1890/91 *eine Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte* zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege *bis 2. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederö[illegible] in Wien* zu überreichen.

Auf später einlangende Gesuche kann kei[illegible]nmen werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Innsbruck** ist mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für italienische und französische Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **Staats-Mittelschule in Reichenberg** kommt die Stelle des Directors zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, womit die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Troppau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Stelle des katholischen Religionslehrers mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 48) systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 7. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung für die deutsche Sprache besitzen, erhalten unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Gesuche um diese mit den gesetzlich normierten Bezügen verbundene Stelle sind bis Ende Mai d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Später einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1890/91 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
eine Lehrstelle für Französisch und Englisch als Hauptfächer, eventuell für Französisch und Deutsch als Hauptfächer.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien** kommt die Stelle eines katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 48 für Hauptlehrer normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 4. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Im **k. k. Taubstummen-Institute in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Stelle des Religionslehrers und Instituts-Seelsorgers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 1000 Gulden, fünf Quinquennalzulagen à 200 Gulden und eine Naturalwohnung verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten und mit den erforderlichen Belegen gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer competenten Behörde bis Ende Mai d. J. an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien einzusenden.

Auskunft über Stellung und Dienst kann bei der Direction des genannten Institutes, Wien, IV. Bezirk, Favoritenstraße Nr. 13 eingeholt werden.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit einer Jahresremuneration von 720 Gulden zu besetzen.

Die entsprechend instruierten Gesuche sind bis 5. Juni d. J. an die Direction der genannten Anstalt einzusenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Supplentenstelle für mechanisch-technische Fächer mit einer Substitutionsgebür von jährlich 720 Gulden zur Besetzung.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem Curriculum vitae, den Studienzeugnissen einer technischen Hochschule und sonstigen Documenten belegten Gesuche sind bis 20. Juni d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1890/91 zwei Assistentenstellen für mechanisch-technische Fächer (Maschinenbau und Constructionszeichnen) zur Besetzung.

Mit diesen Stellen ist eine jährliche Remuneration von 600 Gulden verbunden. Die Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur zwei Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag der Direction die Belassung desselben in dieser Stellung auf ein weiteres Jahr erfolgen kann.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit einem 50 kr.-Stempel versehenen und mit dem Curriculum vitae und den Studienzeugnissen einer Maschinenbauschule an einer k. k. technischen Hochschule belegten Gesuche bis 20. Juni d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzureichen.

Die in der Beilage zum Verordnungsblatte, Stück VIII ex 1890, veröffentlichte Concurs-Ausschreibung für eine Aushilfslehrerinstelle an der k. und k. Marine-Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Pola ist dahin zu berichtigen, dass mit dieser Stelle nicht ein Jahresgehalt, sondern eine Jahresremuneration von 800 Gulden, ohne Anspruch auf eine Altersversorgung verbunden ist.

Der Concurs wird bis 31. Mai d. J. verlängert.



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung vom 8. Juni 1883. Broschiert 10 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⅝ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5⅜ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⅝ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°. Broschiert 4 fl.

*

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht." Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $3\frac{1}{2}$ Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. $2\frac{5}{8}$ Bogen 8°, broschiert 30 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cult

Druck von Karl Gorischek in Wien

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April d. J. dem Archidiacon des Metropolitancapitels in Zara Gregor **Raičević** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. April d. J. dem Schriftsteller Ferdinand von **Saar** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. J. dem pensionierten Pfarrverweser von Stolio superiore, Ehrendomherrn Peter **Ivanović** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. der Realitätenbesitzerin Josefine **Hotschevar** in Gurkfeld das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. dem pensionierten Bürgerschullehrer Ignaz **Kohlmann** in Reichenberg das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Mai d. J. dem Oberlehrer der Volksschule in Bransdorf Franz **Zohner** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. J. dem Volksschullehrer Matthäus **Bielecki** in Bielany das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum wirklichen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Laurenz **Pilszak,**

zum Director

der k. k. Fachschule in Trient der mit der Leitung dieser Lehranstalt provisorisch betraute Fachlehrer Vincenz **Raffaeta,** unter Einreihung desselben in die VIII. Rangsclasse in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten,

zum wirklichen Lehrer

an der **Staats-Gewerbeschule in Prag** der Supplent an dieser Anstalt Karl **Špalek**,

zum Lehrer

an der **k. k. Fachschule für Holzindustrie in Bozen** der vertragsmäßig bestellte Lehrer an der genannten Lehranstalt Friedrich **Widter** und

zum Fachlehrer

an der **k. k. Fachschule für Marmor- und Holzbearbeitung in Hallstadt** der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an der genannten Lehranstalt Leopold **Pölleritzer**, beide unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung derselben in die X. Rangsclasse, niederste Gehaltsstufe, in der Eigenschaft definitiver Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Bestätigung ertheilt:

dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität in Wien

auf Zulassung

des k. und k. Regimentsarztes, Dr. Alexander **Fraenkel** als Privatdocent für Chirurgie mit besonderer Rücksicht auf Kriegschirurgie an der bezeichneten Facultät, ferners dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der deutschen technischen Hochschule in Prag

auf Zulassung

des Assistenten Josef **Wentzel** als Privatdocent für Paläontologie an der deutschen technischen Hochschule in Prag, endlich

dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät in Wien, die von dem Privatdocenten an der medicinischen Facultät der deutschen Universität in Prag Dr. Friedrich **Kraus** erworbene venia legendi für specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten für die erstere Facultät als giltig anzuerkennen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine erledigte griechisch-katholische Religionslehrstelle am akademischen Staats-Gymnasium in Lemberg dem griechisch-katholischen Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Drohobycz Alexius **Toroński** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangen mit 1. October d. J. folgende Stellen mit einer Jahresremuneration von **700** Gulden zur Besetzung, und zwar:

die Assistentenstellen für Geodäsie, Hochbau I. Curs, technische Mechanik, allgemeine und mechanische Technologie und

die Constructeurs- und Assistentenstelle für Maschinenbau I. Curs a) und II. Curs (bei Professor Gollner).

Diese Stellungen sind keine stabilen, sondern dauern nur zwei Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen der Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung derselben in diesen Stellen auf weitere 1 oder 2 Jah[illegible] kann.

Bewerber um diese Stellen haben ihre classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise der erfüllten Militärpflicht belegt sein müssen, bis 20. Juni d. J. beim Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** gelangt die Stelle eines ordentlichen Professors für theoretische Maschinenlehre und Maschinenkunde zur Besetzung.

Die Übernahme dieser Lehrkanzel legt die Verpflichtung auf, den Unterricht über theoretische Maschinenlehre, Kinematik und Maschinenkunde zu ertheilen.

Mit dieser ordentlichen Professur ist die VI. Rangsclasse und ein systemmäßiger Gehalt von 1800 Gulden, welcher nach je 5 Dienstjahren bis einschließlich zum 25. um 200 Gulden erhöht wird, nebst einer Activitätszulage von 480 Gulden verbunden.

Ferner begründet diese Stelle einen Pensionsanspruch, welcher mit 8 ununterbrochenen Dienstjahren beginnt und nach 30 solchen Jahren den vollen Gehalt erreicht.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können auch höhere als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

Bewerber um diese Lehrkanzel haben ihre Gesuche an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien zu richten, dieselben mit dem curriculum vitae und allen zur Nachweisung ihrer bisherigen lehramtlichen und praktischen Dienstleistungen, ihrer Lehrbefähigung und ihrer wissenschaftlichen und literarischen Leistungen u. s. w. erforderlichen Documenten zu belegen und bis 15. Juni d. J. beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **Mädchen-Lyceum in Linz** ist mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Supplentenstelle für Mathematik als Hauptfach und einen anderen Lehrgegenstand als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 700 Gulden verbunden.

Für Staats-Mittelschulen geprüfte Bewerber wollen ihre gehörig documentierten Gesuche bis 10. Juni d. J. an den Obmann des Verwaltungsausschusses des Lyceums Herrn Matthias Poche in Linz, Rathhausgasse, einsenden.

An der **Staats-Realschule in Teschen** kommt die Stelle des Directors mit den systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 22. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule in Znaim**, deren Unterrichtssprache die deutsche ist, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für englische Sprache als Hauptfach, Geschichte und Geographie oder deutsche Sprache als Nebenfach, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Gebüren verbunden sind, haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule im I. Bezirke Wiens** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine provisorische Lehrstelle für Gesang mit einem Bezuge von 70 Gulden jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde, zur Besetzung.

Die gehörig, insbesondere auch mit dem Ausweise über die österreichische Staatsbürgerschaft, mit dem Lehrbefähigungs- und eventuellen Verwendungszeugnissen instruierten Gesuche sind bis 14. Juni d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

An dem **öffentlichen Communal-Untergymnasium in Prachatitz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1890/91 folgende Stellen zur Besetzung, und zwar:

die Directorsstelle, dann
eine Lehrstelle für Naturgeschichte, Mathematik und Physik, endlich
eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie mit subsidiarischer Verwendung für deutsche oder französische Sprache.

Mit diesen Stellen sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche bis 22. Juni d. J. bei dem Stadtrathe in Prachatitz einzubringen.

An den **n.-ö. Landes-Lehrer-Seminarien zu Wiener-Neustadt und St. Pölten,** welche die Aufgabe haben, als vollständige Lehrerbildungsanstalten von 5 Jahrgängen, die der Vorbereitungsclasse und den 4 Jahrgängen der staatlichen Lehrerbildungsanstalten gleichstehen, die Heranbildung von, den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes vollkommen entsprechenden Lehrkräften für die n.-ö. Volks- und Bürgerschulen zu erzielen, kommen mit Beginn des Schuljahres 1890/91 in der Vorbereitungsclasse eine Anzahl von Ganz- und Halb-Stipendien, beziehungsweise Ganz- und Halb-Freiplätzen zur Besetzung, und zwar werden aufgenommen:

a) in Wiener-Neustadt 15 Schüler mit Landes-Stipendien von je jährlich 200 fl.;
b) „ „ 15 „ „ „ „ „ „ 100 fl.;
c) „ St. Pölten 15 Schüler mit Landes-Freiplätzen im Internate, welche den Betreffenden unentgeltliche Wohnung und Verköstigung sichern;
d) „ St. Pölten 15 Schüler mit Landes-Halbfreiplätzen im Internate, welche gegen Einzahlung des Betrages von 100 fl. beim Eintritte in das Internat zu Beginn eines jeden Schuljahres, oder von je 50 fl. zu Beginn jedes Semesters an die Anstaltscassa, Wohnung und Verköstigung sichern.

Außerdem werden in Wiener-Neustadt und St. Pölten eine Anzahl Schüler als Externisten auf ihre Kosten in die Vorbereitungsclasse zugelassen.

Die Lehramtszöglinge in Wiener-Neustadt und die Zöglinge mit ganzen Freiplätzen in St. Pölten haben keinerlei Zahlung an die Anstalt zu leisten.

Die Aufnahmsbedingungen sind: 1. das zurückgelegte 14. Lebensjahr; 2. physische Tüchtigkeit; 3. sittliche Unbescholtenheit; 4. das Entlassungszeugnis der Volksschule.

Aufnahmsbewerber haben ihre mit dem Taufscheine oder Geburtszeugnisse, Impfungszeugnisse, ärztlichen Gesundheitszeugnisse, Entlassungszeugnisse aus der Volksschule, Heimatscheine und dem Nachweise über die Vermögensverhältnisse versehenen Gesuche längstens bis 16. Juli d. J. bei dem Bezirksschulrathe, in dessen Bezirke die Bewerber die Schule besuchten, zu überreichen.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber nur auf einen ganzen oder auch auf einen halben Freiplatz reflectiert.

Zugleich haben alle Diejenigen, welche sich um ein Landes-Stipendium oder einen Landes-Freiplatz bewerben, sich zur Unterzeichnung eines Reverses bereit zu erklären, durch welchen sie verpflichtet sind, sich nach dem Austritte aus der Lehrerbildungsanstalt durch mindestens sechs Jahre dem öffentlichen Schuldienste in Niederösterreich zu widmen.

Insoferne Jünglinge als Schüler in einen der 4 höheren Jahrgänge einer der beiden Lehranstalten auf ihre Kosten aufgenommen werden wollen, was jedoch in St. Pölten nur als Externist zulässig wäre, haben sie sich mit ihren ordnungsmäßig belegten Gesuchen an die betreffende Schuldirection zu wenden und sich eventuell einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

Insbesondere muss noch hervorgehoben werden, dass jene Bewerber, welche die für den Eintritt in die Landes-Lehrer-Seminare zur Bedingung gemachte körperliche oder geistige Eignung thatsächlich nicht besitzen sollten, des etwa erlangten Stipendiums oder Freiplatzes sofort verlustig erklärt werden müssten.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt und an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Stelle eines katholischen Religionslehrers für jede der genannten beiden Anstalten zur Besetzung.

Mit jeder dieser beiden Stellen ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden und eine Activitätszulage von 250 Gulden verbunden.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Juni d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einbringen.

An der **mit der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Trautenau verbundenen Übungsschule** ist die Stelle eines provisorischen Übungsschul-Unterlehrers, mit welcher ein Jahresgehalt im Betrage von 600 Gulden und eine Activitätszulage jährlicher 120 Gulden verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre entsprechend documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes im Gesange oder im Clavier- oder Violinspiele an der Lehrerbildungsanstalt nachzuweisen vermögen, erhalten unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Hauptlehrerstelle für das ruthenische Sprachfach zur Besetzung.

Bewerber um die Verleihung dieser Lehrstelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im Dienstwege bis 25. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit einer Jahresremuneration von 720 Gulden zu besetzen.

Die entsprechend instruierten Gesuche sind bis 5. Juni d. J. an die Direction der genannten Anstalt einzusenden.

Mit Schluss des laufenden Schuljahres wird im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 40, Seite 144) vom k. k. Landesschulrathe für Mähren ein neues Verzeichnis derjenigen Candidaten, welche eine Verwendung im Staatsschuldienste an Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Lehrerbildungsanstalten in Mähren anstreben, für das Schuljahr 1890/91, angelegt werden.

Das bisherige Supplenten-Verzeichnis tritt mit dem obigen Zeitpunkte außer Kraft.

Geprüfte Lehramts-Candidaten, welche das Probejahr zurückgelegt haben und die Aufnahme in das neue Verzeichnis anstreben, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen, nach Vorschrift der oben citierten Ministerial-Verordnung belegten und gestempelten Gesuche bis 30. Juni 1890 und zwar falls sie an keiner Staats-Anstalt dienen, oder überhaupt im Lehramte nicht beschäftigt sind, unmittelbar an den k. k. Landesschulrath für Mä
in Brünn einzusenden

Auf verspätet ei ler nicht gehörig belegte Gesu
keine Rücksicht geno

Lehramts-Candidaten, welche die Vormerkung pro 1890/91 bereits erwirkt haben, brauchen kein neuerliches Ansuchen einzubringen. Frühere Vormerkungen haben für das Schuljahr 1890/91 keine Giltigkeit.

Dem bezüglichen Gesuche sind und zwar in tabellarischer Form folgende Nachweise beizulegen:

1. Geburtsdaten und Confession;
2. Wohnort;
3. Lehrbefähigung, Zeit und Ort der Prüfung;
4. Zeit und Ort des Probejahres;
5. bereits geleistete Dienste und die jeweilige Dauer derselben;
6. außerdem haben die Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach erfolgreicher Ablegung derselben infolge einer Mobilisierung zur activen Dienstleistung einberufen wurden und mit Rücksicht hierauf im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727 auf eine Begünstigung in der Anrechnung der Dienstzeit reflectieren, in ihren Gesuchen die Dauer der activen Dienstzeit im Stande der Mobilisierten anzugeben und die bezüglichen Documente der Militär-Behörden anzuschließen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten Mährens in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer) werden von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen und genügt bezüglich derselben die Einsendung der von der Direction bestätigten, oben erwähnten Tabelle.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. **Stück XII.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai d. J. dem Abte des Cistercienserstiftes in Zwettl Stephan **Rössler** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai d. J. dem Professor an der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Vincenz **Biba** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Religionsprofessor an der Staats-Oberrealschule in Troppau, fürsterzbischöflichen Consistorialrathe Johann **Eichler** anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige verdienstliche Thätigkeit im Lehramte bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai d. J. den außerordentlichen Professor Adolf **Ameseder** zum ordentlichen Professor der Mathematik an der k. k. technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Pola Dr. Franz **Swida** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Istrien für die noch übrige Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass der Domherr des Königgrätzer Kathedralcapitels Franz **Fiala** in die bei diesem Capitel erledigte Bischofsteiner Canonicats-Präbende vorrücke.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Conservator

der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, und zwar für Mähren, der Director der Fachschule für Holzindustrie in Walachisch-Meseritsch Franz **Rosmaël**,

Lehramts-Candidaten, welche die Vormerkung pro 1890/91 bereits erwirkt haben, brauchen kein neuerliches Ansuchen einzubringen. Frühere Vormerkungen haben für das Schuljahr 1890/91 keine Giltigkeit.

Dem bezüglichen Gesuche sind und zwar in tabellarischer Form folgende Nachweise beizulegen:

1. Geburtsdaten und Confession;
2. Wohnort;
3. Lehrbefähigung, Zeit und Ort der Prüfung;
4. Zeit und Ort des Probejahres;
5. bereits geleistete Dienste und die jeweilige Dauer derselben;
6. außerdem haben die Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach erfolgreicher Ablegung derselben infolge einer Mobilisierung zur activen Dienstleistung einberufen wurden und mit Rücksicht hierauf im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727 auf eine Begünstigung in der Anrechnung der Dienstzeit reflectieren, in ihren Gesuchen die Dauer der activen Dienstzeit im Stande der Mobilisierten anzugeben und die bezüglichen Documente der Militär-Behörden anzuschließen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten Mährens in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer) werden von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen und genügt bezüglich derselben die Einsendung der von der Direction bestätigten, oben erwähnten Tabelle.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück XII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai d. J. dem Abte des Cistercienserstiftes in Zwettl Stephan **Rössler** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai d. J. dem Professor an der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Vincenz **Biba** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Religionsprofessor an der Staats-Oberrealschule in Troppau, fürsterzbischöflichen Consistorialrathe Johann **Eichler** anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige verdienstliche Thätigkeit im Lehramte bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai d. J. den außerordentlichen Professor Adolf **Ameseder** zum ordentlichen Professor der Mathematik an der k. k. technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Pola Dr. Franz **Swida** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Istrien für die noch übrige Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass der Domherr des Königgrätzer Kathedralcapitels Franz **Fiala** in die bei diesem Capitel erledigte Bischofsteiner Canonicats-Präbende vorrücke.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Conservator

der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, und zwar für Mähren, der Director der Fachschule für Holzindustrie in Walachisch-Meseritsch Franz **Rosmaël**,

zum Director

der k. k. Webeschule in Neutitschein der Leiter dieser Anstalt Ingenieur August **Braulik** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten,

zum Werkmeister

an der k. k. Webeschule in Jägerndorf der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an dieser Anstalt Franz **Schreier** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter ausnahmsweiser Anrechnung von fünf in seiner bisherigen Anstellung verbrachten Dienstjahren, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten mit dem Range und den Bezügen der XI. Rangsclasse, mittlere Gehaltsstufe,

zur Übungsschullehrerin

am k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien die Hilfslehrerin an diesem Pensionate Josefine **Schebesta,**

zur Übungsschul-Unterlehrerin

an dieser Anstalt die Hilfslehrerin Bertha **Lange,**

beide im Internate dieser Anstalt; ferner

zur Übungsschul-Unterlehrerin

an der Übungsschule der Lehrerinnenbildungsanstalt in diesem Pensionate die Hilfslehrerin Auguste **Lemayer.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der k. k. Universität Wien

auf Zulassung

des Docenten und Assistenten am k. k. Militär-Thierarzneiinstitute in Wien Dr. Johann **Latschenberger** als Privatdocent für Physiologie an der gedachten Facultät bestätigt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden verliehen:

die Bibliotheks-Beamten-Stelle an der geologischen Reichsanstalt in Wien dem Praktikanten der Wiener Universitäts-Bibliothek Dr. Anton **Matosch,**

die erledigten Amanuensis-Stellen an der Universitäts-Bibliothek in Wien den Praktikanten daselbst Dr. Salomon **Frankfurter** und Dr. Anton **Badl,**

der Lehrertitel den Unterlehrern Jakob **Mösenbacher** und Julius **Festraets** van Thienen in Salzburg.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Bezirksschulinspector für die böhmischen Schulen des Bezirkes Mährisch-Kromau, Gymnasialprofessor Franz **Bátěk,** auch die Function eines Bezirksschulinspectors für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Göding auf die noch übrige Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode übertragen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **böhmischen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Jičín** ist die neu systemisierte, mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers verbundene Musiklehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt von 800 Gulden, die Activitätszulage von 160 Gulden und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von je 100 Gulden verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche mit dem Nachweise der Lehrbefähigung in der Musik und dem Gesange für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten und den eventuellen Belegen ihrer Eignung im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche nebstdem die Lehrbefähigung für Volksschulen erlangt haben, werden besonders berücksichtigt werden.

Jene approbierten Lehramtscandidaten für Mittelschulen, welche das Probejahr zurückgelegt haben und auf die Vormerkung für den Staatsschuldienst an den Gymnasien, Realschulen oder Lehrerbildungsanstalten in Niederösterreich im Schuljahre 1890/91 reflectieren, werden im Sinne der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1886, Z. 12192 aufgefordert, ihre diesbezüglichen, gehörig instruierten und gestempelten Gesuche längstens bis 14. Juli d. J. und zwar, falls sie im Lehramte nicht beschäftigt sind, direct an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich einzusenden.

Bei Supplenten genügt die Einsendung der von der Direction bestätigten, unten beschriebenen Tabelle. Auf verspätet einlangende oder nicht genügend belegte Gesuche kann für das Schuljahr 1890/91 keine Rücksicht genommen werden.

Lehramtscandidaten, welche die Vormerkung pro 1890/91 sich bereits erworben oder Gesuche um dieselbe schon vorgelegt haben, brauchen nicht neuerlich einzuschreiten.

Diesem Gesuche sind und zwar in tabellarischer Form folgende Nachweise beizulegen:

1. Geburtsdaten und Confession;
2. Wohnort;
3. Lehrbefähigung, Zeit und Ort der Prüfung;
4. Zeit und Ort des Probejahres;
5. bereits geleistete Dienste und jeweilige Dauer derselben;
6. ob der Betreffende im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach erfolgreicher Ablegung derselben infolge einer Mobilisierung zur Militärdienstleistung einberufen worden ist und wie lange er im Stande der Mobilisierten verblieb.

An der **Communal-Oberrealschule im I. Bezirke Wiens** ist mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine definitive Lehrstelle für Deutsch und Französisch zu besetzen.

Gehalt: 1400 fl., 5 Quinquennalzulagen à 200 fl., Quartiergeld: 30 Percent des Gehaltes und der Quinquennalzulagen.

Die gehörig, insbesondere auch mit dem Ausweise über die österreichische Staatsbürgerschaft, mit dem Lehrbefähigungs- und den Verwendungszeugnissen instruierten Gesuche sind bis 8. Juli d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg an der Drau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Hauptlehrerstelle für slovenische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche unter Nachweis ihrer Befähigung für den Unterricht in der slovenischen Sprache an Mittelschulen im vorgeschriebenen Wege bis 10. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz zu überreichen.

An der **k. k. böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Hauptlehrerstelle für die böhmische und deutsche Sprache als Hauptfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum Unterrichte in der Geschichte und Geographie nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **städtischen höheren Handelsschule in Aussig an der Elbe** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine zweite Lehrstelle für Deutsch und Geographie mit der Verpflichtung zu 20 Stunden wöchentlichen Unterrichts und einem Jahresgehalte von 1000 Gulden zur Besetzung.

Die Bestellung erfolgt vorläufig nur vertragsmäßig, ohne Anspruch auf definitive Anstellung, doch ist bei zufriedenstellender Verwendung die Vorrückung in eine definitive Lehrstelle nicht ausgeschlossen.

Bewerber, welche den Unterricht aus Stenographie und der böhmischen Sprache mit übernehmen können, erhalten den Vorzug.

Die mit dem Nachweis über die Lehrbefähigung an Mittelschulen für die Hauptfächer belegten Gesuche sind bis 30. Juni d. J. an das Curatorium der genannten Anstalt zu richten und bei der Direction einzureichen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück XIII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni d. J. dem pensionierten ordentlichen Universitätsprofessor, Ehrendomherrn Dr. Matthias **Robitsch** in Graz den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni d. J. dem Director der Lehrerbildungsanstalt in Marburg, Schulrathe Georg **Kaas** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. dem Erzdechant und Pfarrer in Flöhau Franz **Richter** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J. dem pensionierten Volksschullehrer in Rudolfsheim Matthias **Reim** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. dem Ortsschulinspector Wenzel **Siegl** in Nieder-Georgenthal das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juni d. J. dem Präsidenten der statistischen Centralcommission, Hofrath Dr. Karl Theodor von **Inama-Sternegg** den Titel und Charakter eines Sectionschefs a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. dem Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien Wenzel Paul **Wolf** anlässlich seiner Versetzung in den zeitlichen Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. den Domherrn am römisch-katholischen Kathedralcapitel zu Tarnów Dr. Josef **Baba** zum Domscholaster des dortigen Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni d. J. den Dechant in Neustadt an der Mettau Peregrin **Novak** so wie die Bezirksvicäre und Pfarrer Josef **Čižek** in Všestar und Johann **Antes** in Cerekvic zu Ehrendomherren des Königgrätzer Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni d. J. den Privatdocenten Dr. Jakob **Krall** zum außerordentlichen Professor der alten Geschichte des Orients an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Conservatoren

der Centralcommission zur Erhaltung und Erforschung für Kunst- und historische Denkmale, und zwar für Tirol, der Stiftspropst Dr. Josef **Walter** in Innichen und der ordentliche Professor an der k. k. Universität in Innsbruck Dr. Franz Ritter von **Wieser**,

zu Bezirksschulinspectoren in Schlesien

für den Stadtschulbezirk Troppau und den Schulbezirk Jägerndorf der Realschulprofessor in Troppau Leopold **Rewig**,

für den Landschulbezirk Troppau und für die böhmische Privatschule in Troppau der Professor an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Valentin **Koschut**,

für den Schulbezirk Freudenthal der Bürgerschuldirector in Freudenthal Alfred **Scholz**,

für den Schulbezirk Freiwaldau der Bürgerschuldirector in Freiwaldau Karl **Hiltscher**,

für den Stadt- und Landschulbezirk Bielitz der Realschulprofessor in Bielitz Victor **Terlitza**,

für die deutschen Schulen der Stadt Teschen der Director der Lehrerbildungsanstalt in Teschen, Schulrath Anton **Peter**,

für die polnischen Schulen der Schulbezirke Teschen und Freistadt sowie für die Schulen der Stadt Friedek der Gymnasialprofessor in Teschen Armand **Karell** und

für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Teschen und Freistadt der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen Eduard **Sykora**,

zum definitiven Leiter

der k. k. Fachschulen für Holzbearbeitung, sowie für Kunststickerei und Spitzennäherei in Laibach der mit der Leitung dieser Fachschulen provisorisch betraute Fachlehrer Johann **Subič**,

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule für Weberei in Brünn der vertragsmäßig bestellte Zeichenlehrer an der genannten Lehranstalt Johann Rupp unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der technischen Hochschule in Graz

auf Zulassung

des Assistenten an dieser Hochschule, diplomierten Chemikers Hans Tauss als Privatdocent für chemische Technologie an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz erledigte Hauptlehrerstelle dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg Hermann Wagner und

dem Unterlehrer an der Volksschule zu Skotschau in Schlesien Franz Golyszny den Lehrertitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der k. k. technischen Hochschule in Graz ist je eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Brückenbau und Wasserbau mit Beginn des nächsten Studienjahres mit der Jahresremuneration von je 600 Gulden zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre geschehen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung bis 30. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einzubringen.

An der k. k. technischen Hochschule in Graz ist mit Beginn des Studienjahres 1890/91 bei der Lehrkanzel für Hochbau I eine Assistentenstelle mit der Jahresremuneration von 600 Gulden zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre geschehen.

Bewerber um diese Stelle, welche die Bauschule an einer technischen Hochschule absolviert haben müssen und den Nachweis der abgelegten zwei Staatsprüfungen zu erbringen haben, haben ihre an das Professoren-Collegium gerichteten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche nebst den Belegen über ihr Alter und die bisherige Verwendung bis 30. September d. J. dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einzusenden.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** gelangen mit Beginn des Studienjahres 1890/91 die Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln für Geodäsie und sphärische Astronomie, Hochbau, Brückenbau und Baumechanik je mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien und etwaige praktische Verwendung bis Ende Juli d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Universitäts-Bibliothek in Innsbruck** ist die Stelle eines Scriptors in Erledigung gekommen.

Mit diesem in die VIII. Rangclasse gehörenden Dienstesposten ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden und eine Activitätszulage von 300 Gulden mit dem Rechte auf eine zweimalige Quinquennalzulage von je 200 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Nationale und dem Nachweise ihrer vollendeten Universitätsstudien, des erlangten Doctorgrades oder der abgelegten Lehramtsprüfung, über bibliographische, literarhistorische und sprachliche Kenntnisse, letztere insbesondere betreffs der beiden Landessprachen, sowie über ihre bisherige Verwendung im Bibliotheksfache belegten Gesuche bis 10. Juli d. J. bei der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg überreichen.

Bewerber, welche schon dermalen im Staatsdienste stehen, haben die Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen.

Jene **approbierten Lehramtscandidaten für Mittelschulen,** welche das Probejahr zurückgelegt haben und die Vormerkung für den Schuldienst an den Wiener communalen Mittelschulen für das Schuljahr 1890/91 erreichen wollen, haben ihre diesbezüglichen, gehörig instruierten und gestempelten Gesuche bis 12. Juli d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

Diesen Gesuchen ist eine Tabelle über Geburts- und Heimatsdaten, Wohnort, Lehrbefähigung und Grad derselben, Zeit und Ort der Prüfung, Zeit und Ort des Probejahres und bereits geleistete Dienste und die jeweilige Dauer derselben, mit den Nachweisen über diese Daten, anzuschließen.

Bei Supplenten, respective Assistenten, genügt der Anschluss der von der Direction der betreffenden Lehranstalt bestätigten vorerwähnten Tabelle.

Auf verspätet einlangende oder nicht genügend belegte Gesuche kann für das Schuljahr 1890/91 keine Rücksicht genommen werden.

Bereits überreichte Gesuche behalten ihre Giltigkeit und sind daher für das kommende Schuljahr nicht zu erneuern.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Graz** ist die Stelle des Directors mit Beginn des Schuljahres 1890/91 zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Bezug eines Jahresgehaltes von 1000 Gulden nebst dem Ansprache auf fünf in den Ruhegehalt einzurechnenden Quinquennalzulagen à 200 Gulden, der Genuss einer Naturalwohnung oder der Bezug eines entsprechenden Quartiergeldes, ferner der Anspruch auf eine Functionsgebür im Jahresbetrage von 300 Gulden und auf eine in den Ruhegehalt nicht einrechenbare Activitätszulage jährlicher 150 Gulden verbunden.

An der Landes-Oberrealschule in Graz besteht die Reciprocität im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, Nr. 45; der Wert der Naturalwohnung, rücksichtlich der Betrag des Quartiergeldes, sowie die Functionszulage sind in den Ruhegehalt einrechenbar.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz zu überreichen.

An der **Communal-Oberrealschule im I. Bezirke Wiens** ist mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine definitive Lehrstelle für Geographie und Geschichte zu besetzen. Die gleichzeitige Lehrbefähigung für Deutsch ist erwünscht.

Gehalt: 1400 Gulden, 5 Quinquennalzulagen à 200 Gulden, Quartiergeld: 30 Percent des Gehaltes und der Quinquennalzulagen.

Die gehörig, insbesondere auch mit dem Ausweise über die österreichische Staatsbürgerschaft, mit dem Lehrbefähigungs- und den Verwendungszeugnissen instruierten Gesuche sind bis 12. Juli d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

An der **Communal-Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** ist die Directorstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind verbunden: Der Gehalt jährlicher 1600 Gulden, eine Naturalwohnung, eventuell eine Quartiergeldentschädigung jährlicher 500 Gulden, dann bis zum 25. Dienstjahr, nach je 5 Jahren zufriedenstellender Dienstleistung an einer Staats-, Landes- oder Communal-Mittelschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, an welchen das Reciprocitätsverhältnis besteht, je eine in die Pension anrechenbare Quinquennalzulage jährlicher 200 Gulden.

Der Director ist verhalten, die durch die gegenwärtig in Kraft stehenden Vorschriften und Bestimmungen vorgeschriebenen Geschäfte zu führen.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Lehranstalt in Verwendung stehen, haben ihre Gesuche durch die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde vorzulegen; andere Bewerber können ihre Gesuche direct an das Einreichungs-Protokoll des Triester Magistrates einsenden.

Den Gesuchen sind anzuschließen: Der Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft, der Taufschein, ein Zeugnis über die gesunde physische Constitution des Bewerbers, dann die

Zeugnisse über die zurückgelegten Studien, der Nachweis der Kenntnis der italienischen Sprache als Unterrichtssprache und der Nachweis über die bisher geleisteten Dienste, endlich das Lehrbefähigungszeugnis für Oberrealschulen.

Der Concurs ist bis 15. Juli d. J. offen.

An der **Communal-Oberrealschule in Böhmisch-Leipa** gelangt die erledigte Katechetenstelle zur Besetzung, mit welcher ein Gehalt von 1000 Gulden verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche bis 20. Juli d. J. beim Bürgermeisteramte in Böhmisch-Leipa (Böhmen) zu überreichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Triest, mit italienischer Unterrichtssprache**, gelangen mit 15. September d. J. nachbezeichnete Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine wirkliche Lehrstelle für Baumechanik, Eisenconstructionen des Hochbaues, Straßen- und Wasserbau und Vermessungskunde;
2. eine wirkliche Lehrstelle für Baukunde, Baustyllehre und Perspective;
3. eine wirkliche Lehrstelle für Maschinenbau, Maschinenzeichnen, Mechanik und mechanische Technologie;

   jede der genannten Lehrstellen mit den systemmäßigen Bezügen von je 1200 Gulden Jahresgehalt, 300 Gulden Activitätszulage und dem Anspruche auf 5 Quinquennalzulagen à 200 Gulden;
4. eine Supplentenstelle für darstellende Geometrie, Projectionslehre, geometrisches und angewandtes geometrisches Zeichnen, mit der systemmäßigen Substitutionsgebür jährlicher 720 Gulden;
5. eine Supplentenstelle für italienische Sprache, Geschäftsaufsätze und Geographie, mit der systemmäßigen Substitutionsgebür von jährlichen 720 Gulden.

Gewandter und fließender Vortrag wird vorausgesetzt.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungs-Zeugnissen belegten Gesuche sind bis 1. August d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Triest einzureichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg** gelangt vom Beginne des Schuljahres 1890/91 eine Hauptlehrerstelle für deutsche Unterrichtssprache als Haupt-, Geographie und Geschichte als Nebenfach zur Neubesetzung.

Bewerber um diese Stelle (IX. Rangsclasse), womit ein Jahresgehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 250 Gulden und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen per 200 Gulden verbunden ist, wollen ihre gehörig instruierten Gesuche bis 25. Juli d. J. im Wege der vorgesetzten Landesschulbehörde an den k. k. Landesschulrath für Salzburg einsenden.

Verspätet einlangende oder mangelhaft belegte Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg an der Drau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Stelle des Directors zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung für Mittelschulen und der Kenntnis der slovenischen Sprache bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz zu überreichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** kommen mit 1. October d. J. zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte und
eine Lehrstelle für Chemie und chemische Technologie.

Mit diesen Stellen ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden und die Activitätszulage der IX. Rangsclasse im Betrage von jährlich 250 Gulden, sowie der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen im Betrage jährlicher 200 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit einem curriculum vitae und den erforderlichen Befähigungsdocumenten belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 10. Juli d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzureichen.

In der im Stücke XI dieses Verordnungsblattes enthaltenen Stellen-Ausschreibung für die an der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck erledigten beiden Religionslehrer-Stellen, soll es statt: „Mit jeder dieser beiden Stellen ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden" heissen: „Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden . . . . . verbunden."



Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück XIV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli d. J. dem ordentlichen Professor der Physiologie an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Ernst Ritter von **Brücke** aus Anlass seines bevorstehenden Übertrittes in den bleibenden Ruhestand das Komthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli d. J. dem ordentlichen Professor der Pastoraltheologie an der theologischen Facultät in Salzburg Dr. Andreas **Gassner** anlässlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli d. J. dem Landesschulinspector in Brünn, Capitular des Benedictinerstiftes Břevnov-Braunau P. Robert Christian **Riedl** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Prag (Kleinseite), Schulrathe Dr. Gottlieb **Biermann** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli d. J. dem Pfarrer in Naturns Johann **Laimer** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni d. J. dem Director des Franz Joseph-Gymnasiums in Wien Dr. Karl **Burkhard** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. dem Professor an der Staats-Oberrealschule im II. Gemeindebezirke Wiens Josef **Knirr** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni d. J. den Spiritual am fürstbischöflichen Clerikal-Seminare in Laibach Johann **Flis** zum Domherrn des Kathedralcapitels in Laibach a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. den römisch-katholischen Pfarrer in Alt-Wiśnicz Vincenz **Wasikiewicz** zum Ehrendomherrn des römisch-katholischen Kathedralcapitels in Tarnów a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juni d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Moriz **Loewit** zum ordentlichen Professor der allgemeinen und experimentellen Pathologie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Vincenz **John** zum ordentlichen Professor der Statistik an der k. k. Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni d. J. den außerordentlichen Professor des polnischen Privatrechtes und der Geschichte desselben an der Universität in Lemberg Dr. Oswald **Balzer** zum ordentlichen Professor desselben Faches ebendaselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. J. den Generalvicar der Prager Erzdiöcese und Domscholasticus Anton **Hora**, den Domcapitular Josef **Zenefels**, den evangelischen Superintendenten H. C., Pfarrer in Velím, Justus Emanuel **Szalatnay** und den Advocaten in Prag Dr. Ludwig **Bendiener**, ferner den Director der böhmischen Staats-Oberrealschule in Prag, Schulrath Johann **Stastný**, den Director der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Dr. Emanuel **Hrys**, den Director des deutschen Staats-Gymnasiums auf der Altstadt in Prag Dr. Johann **Hackspiel** und den Director der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag Eduard **Seewald** zu Mitgliedern des Landesschulrathes für das Königreich Böhmen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli d. J. den Pfarrer und Erzpriester in Freistadt Karl **Hudietz** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Schlesien a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Wien.

zum I. Vicepräses

der Sectionschef im k. k. Justizministerium Dr. Emil **Steinbach**,

zum II. Vicepräses

der Sectionschef im k. k. Finanzministerium Dr. Maximilian **Chiari**, und

zu Mitgliedern dieser Commission

der Director der Güterverwaltung des Bukowina'er griech.-orient. Religionsfonds im Ruhestande, Hofrath Dr. Albin Ritter von **Hammer** in Wien,

der Privatdocent für österreichisches und allgemeines Staatsrecht an der Wiener Universität, Gerichtsadjunct und Juristenpräfect an der Theresianischen Akademie Dr. Edmund **Bernatzik** und

der Privatdocent für politische Öconomie an der Wiener Universität Dr. Robert **Zuckerkandl**,

zum Mitgliede

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien der ordentliche öffentliche Professor an der Wiener Universität, Regierungsrath Dr. Karl **Gross**,

zum Conservator

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar für Dalmatien der Erzpriester Dr. Natale **Trojanis** in Curzola,

zum Scriptor

an der Studienbibliothek in Klagenfurt der Amanuensis der Universitäts-Bibliothek in Wien Dr. Richard **Kukula**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Böhmisch-Leipa der Professor am Staats-Gymnasium in Leitmeritz Johann **Lorz**,

für den Schulbezirk Gabel der Pfarrer in Zwickau Franz **Wenzel**,

für die Schulbezirke Rumburg und Schluckenau der Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Franz **Wischohlid**,

für den Schulbezirk Aussig der Professor an der II. deutschen Staats-Oberrealschule in Prag Franz **Krünes**,

zu Bezirksschulinspectoren in Vorarlberg

für den Schulbezirk Bludenz und den Gerichtsbezirk Feldkirch der Gymnasialprofessor in Feldkirch Dr. Franz **Kiechl** und

für den Schulbezirk Bregenz und den Gerichtsbezirk Dornbirn der Director der städtischen allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Knaben in Bregenz Anton **Raid**,

zum Director

der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Brünn der Professor am niederösterreichischen Landes-Lehrerseminar in Wiener-Neustadt Leopold **Schick**,

der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Professor an der Lehrerbildungsanstalt und Stadtschulinspector in Klagenfurt Josef **Palla**,

der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg Rudolph **Ekhart**,

zum Hauptlehrer

an der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag der Supplent am Staats-Gymnasium auf der Neustadt in Prag Karl **Bečka**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der Bürgerschullehrer in Wien Ottomar **Oherr**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Eger der Supplent an der II. deutschen Staats-Oberrealschule in Prag Dr. Victor **Prochaska**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnow der Supplent am III. Staats-Gymnasium in Krakau Matthias **Kolczykiewicz**,

zum wirklichen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo Erizzo der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Nikolaus **Batistič**,

zum Religionslehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg der Religionslehrer an der Mädchen-Bürgerschule in Lemberg Valentin **Wolcz**,

zum wirklichen Lehrer

für Mathematik, darstellende Geometrie und Nautik an der nautischen Schule in Ragusa der Professor an der nautischen Schule in Buccari Georg **Carič**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Wien der Lehrer an der II. Knaben-Volksschule in Neulerchenfeld Vincenz **Adler,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Krems der Lehrer in Ulrichskirchen Josef **Zuckersdorfer,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Linz der Lehrer an der Knaben-Volksschule in Braunau am Inn-Josef **Müller,**

zum definitiven Übungsschul-Unterlehrer

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der Supplent an dieser Anstalt Franz **Kneżek,**

zur Übungsschul-Unterlehrerin

an der Übungsschule der Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau die Supplentin an dieser Anstalt Marie **Mich.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für das Studienjahr 1890/91 **bei den medicinischen Rigorosen an der Universität in Innsbruck** nachstehende Functionäre ernannt, und zwar:

zum Regierungscommissär

den mit der Leitung des Sanitäts-Departements bei der Statthalterei in Innsbruck betrauten Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten Dr. Ferdinand **Sauter,**

zum Coëxaminator für das II. medicinische Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adolf **Jarisch** und

zum Coëxaminator für das III. medicinische Rigorosum

den Landes-Sanitätsrath, Titularprofessor Dr. Ludwig **Lantschner.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

eine Stelle an der Unterrealschule in Zara dem Professor an der Staats-Realschule in Spalato Salvator **Albanesi,**

eine Stelle am Gymnasium in Pola dem Professor am Staats-Gymnasium in Mitterburg Georg **Benedetti,**

eine Stelle an der I. deutschen Realschule in Prag dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Klagenfurt Dr. Otto **Biermann,**

eine Stelle am III. Gymnasium in Krakau dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Złoczow Franz **Bieniasz,**

eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse) dem Professor am Staats-Gymnasium in Jičin Josef **Čapek,**

eine Stelle am Gymnasium in Kolomea dem Professor am Staats-Gymnasium in Stanislau Johann **Czerkawski,**

eine Stelle an der Realschule in Olmütz dem Professor am Staats-Gymnasium in Troppau Dr. Heinrich **Daubrawa,**

eine Stelle am Gymnasium in Triest dem dem Staats-Gymnasium in Triest zur Dienstleistung zugewiesenen Professor am Staats-Gymnasium in Mitterburg Robert **Drexel,**

eine Stelle am III. Gymnasium in Krakau dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Kolomea Johann **Dziurzyński,**

eine Stelle am Gymnasium in Troppau dem Professor am Staats-Gymnasium in Radautz Dr. Gustav **Ficker,**

eine Stelle am III. Gymnasium in Krakau dem wirklichen Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Krakau Bronislaus **Gustawicz,**

eine Stelle am akademischen Gymnasium in Prag dem Professor am Communal-Gymnasium in Taus Franz **Hansl,**

eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen dem Professor an der Staats-Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen Johann **Hanuš,**

eine Stelle am St. Anna-Gymnasium in Krakau dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Wadowice Valerian **Heck,**

eine Stelle am Unter-Gymnasium in Laibach dem Professor am Staats-Untergymnasium in Krainburg Josef **Hubad,**

eine Stelle am Gymnasium in Unter-Meidling dem Professor am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn Gustav **Hübner,**

eine Stelle am Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien dem Professor am Staats-Gymnasium in Hernals Thomas **Islitzer,**

eine Stelle am Gymnasium in Innsbruck dem Professor am Staats-Gymnasium in Trient Dr. Anton **Ive,**

eine Stelle am Gymnasium in Taus dem Professor am Communal-Gymnasium in Taus Jakob **Janda,**

eine Stelle am IV. Gymnasium in Lemberg dem dem IV. Staats-Gymnasium in Lemberg zur Dienstleistung zugewiesenen Professor am St. Anna-Gymnasium in Krakau Miecislaus **Jamrogiewicz,**

eine Stelle am IV. Gymnasium in Lemberg dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Tarnopol Dr. Anton **Jaworowski,**

eine Stelle am akademischen Gymnasium in Prag dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau Anton **Jeřábek,**

eine Stelle am Realgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Příbram Wilhelm **Kacerovský,**

eine Stelle am Gymnasium in Pola dem Professor am Staats-Gymnasium in Mitterburg Johann **Kalberg,**

eine Stelle am Gymnasium in Taus dem Professor am Communal-Gymnasium in Taus Franz **Kaňka,**

eine Stelle am Untergymnasium in Laibach dem Professor am Staats-Untergymnasium in Krainburg Martin **Karlin,**

eine Stelle am St. Hyacinth-Gymnasium in Krakau dem Professor am Staats-Gymnasium in Rzeszów Johann **Korczyński,**

eine Stelle am Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier Dr. Johann **Korec,**

eine Stelle am II. Gymnasium in Lemberg dem Professor am Staats-Gymnasium in Złoczów Johann **Krawczyk,**

eine Stelle am Gymnasium im IV. Gemeindebezirke in Wien dem Professor am II. Staats-Gymnasium in Graz Dr. Karl **Kreipner,**

eine Stelle am St. Hyacinth-Gymnasium in Krakau dem Professor am Staats-Gymnasium in Rzeszów Leo **Krokowski,**

eine Stelle am Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke in Wien dem Professor am Staats-Gymnasium im IV. Gemeindebezirke in Wien Dr. Josef **Kubitschek,**

eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) dem Professor am Staats-Gymnasium in Arnau Karl **Kyovský,**

eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben) dem Professor am Staats-Gymnasium in Landskron Robert Ritter von **Lindner**,

eine Stelle am Gymnasium in Taus dem Professor am Communal-Gymnasium in Taus Ferdinand **Liška**,

eine Stelle am Gymnasium im III. Gemeindebezirke in Wien dem Professor am Staats-Gymnasium in Hernals Dr. Rudolf **Löhner**,

eine Stelle am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg dem Professor am III. Staats-Gymnasium in Krakau Gregor **Maryniak**,

eine Stelle an der Realschule in Krakau dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Wadowice Bronislaus **Mrawinczyc**,

eine Stelle am Gymnasium in Taus dem wirklichen Lehrer am Communal-Gymnasium in Taus Adalbert **Nemeček**,

eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Trebitsch Eduard **Ouředníček**,

eine Stelle am Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke in Wien dem Professor am Staats-Gymnasium in Hernals Dr. Philipp **Paulitschke**,

eine Stelle am III. Gymnasium in Krakau dem Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Johann **Pawlica**,

eine Stelle am St. Anna-Gymnasium in Krakau dem Professor am Staats-Gymnasium in Drohobycz Anton **Pazdrowski**,

eine Stelle am Gymnasium im IX. Gemeindebezirke in Wien dem Professor an der Staats-Realschule in Sechshaus Anton **Peisker**,

eine Stelle am Obergymnasium in Laibach dem Professor am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth Raimund **Perušek**,

eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse) dem Professor am Staats-Gymnasium in Jičín Johann **Pintner**,

eine Stelle an der Realschule in Laibach dem der Staats-Realschule in Laibach zur Dienstleistung zugewiesenen Professor am Staats-Untergymnasium in Krainburg Heinrich **Pirker**,

eine Stelle am akademischen Gymnasium in Prag dem Professor am Staats-Realgymnasium mit böhmischer Unterrichtsprache in Smichov Johann **Placek**,

eine Stelle am Untergymnasium in Laibach dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth Dr. Laurenz **Požar**,

eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse) dem dem Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse) zur Dienstleistung zugewiesenen Professor am bestandenen Staats-Realgymnasium in Wittingau Adalbert **Princ**,

eine Stelle am Untergymnasium in Laibach dem Professor an der Staats-Realschule in Laibach Simon **Rutar**,

eine Stelle am akademischen Gymnasium in Lemberg dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Sanok Ludwig **Salo**,

eine Stelle am Gymnasium in Taus dem Professor am Communal-Gymnasium in Taus Ferdinand **Samohrd**,

eine Stelle an der II. deutschen Realschule in Prag dem Professor an der Staats-Realschule in Trautenau Gebhard **Schatzmann**,

eine Stelle am Gymnasium in Linz dem Professor am Staats-Gymnasium in Weidenau Franz **Schauer**,

eine Stelle am Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien dem Professor am Staats-Gymnasium in Znaim Dr. Rupert S

eine Stelle am Gymnasium in Taus dem Director des Communal-Gymnasiums in Taus Anton **Škoda**,

eine Stelle am Gymnasium in Taus dem Professor am Communal-Gymnasium in Taus Johann **Slavik**,

eine Stelle am Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag dem Professor an der Staats-Mittelschule in Tábor Anton **Sucharda**,

eine Stelle am Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien dem Professor am Staats-Gymnasium in Krems Anton **Stitz**,

eine Stelle am Gymnasium in Taus dem Professor am Communal-Gymnasium in Taus Gottlieb **Strer**,

eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) dem Professor an der Staats-Unterrealschule in Elbogen Dr. Franz **Tschernich**,

eine Stelle am Gymnasium in Taus dem Professor am Communal-Gymnasium in Taus Johann **Tůma**,

eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben) dem Professor am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa Raimund **Walter**,

eine Stelle am Gymnasium in Klagenfurt dem Director der Communal-Unterrealschule in Dornbirn Anton **Webhofer**,

eine Stelle am Gymnasium im III. Gemeindebezirke in Wien dem Professor am Staats-Gymnasium in Hernals Dr. Karl **Wessely**,

eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben) dem Professor am Staats-Gymnasium in Landskron Josef **Wiethe**,

eine Stelle am Gymnasium in Czernowitz dem Professor am Staats-Gymnasium in Radautz Karl **Wolf**,

eine Stelle am Gymnasium in Cilli dem Professor am Staats-Gymnasium in Mitterburg Michael **Zavadlal**,

die Religionslehrerstelle am Untergymnasium in Laibach dem dem Staats-Obergymnasium in Laibach zur Dienstleistung zugewiesenen Religionsprofessor Thomas **Zupan**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. Zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a) die provisorischen Lehrer:

Dr. Franz **Bayer** von der Staats-Mittelschule in Tábor für das Gymnasium in Pisek;
Josef **Benhart** vom Staats-Gymnasium in Neuhaus für das Gymnasium in Taus;
Marcus **Jakša** vom Staats-Gymnasium in Ragusa für das Gymnasium in Spalato;
Ottokar **Josek** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Přibram für das Gymnasium in Pisek;
Heinrich **Neudert** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin für das Gymnasium in Jičín;
Franz **Pakosta** vom Staats-Gymnasium in Pisek für diese Anstalt;
Josef **Uličný** vom Staats-Gymnasium in Deutschbrod für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;
Franz **Večovský** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für diese Anstalt;
Johann **Vohryska** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau für diese Anstalt;
Dr. Ignaz **Vysoký** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse) für diese Anstalt;

b) die Supplenten:

Anton **Bezić** von der Staats-Realschule in Spalato für diese Anstalt;

Moriz **Bock** von der Staats-Realschule in Linz für die Realschule in Trautenau;

Dominik **Bressan** vom Staats-Gymnasium in Czernowitz für das Gymnasium in Radautz;

Emanuel **Civka,** Katecheten an der Mädchen-Bürgerschule in Schlan, für die Unterrealschule in Jičin;

Alois **Ebner** vom Staats-Gymnasium in Ober-Hollabrunn für diese Anstalt;

Theophyl **Erben** vom Staats-Gymnasium in Kolomea für das Gymnasium in Wadowice;

Peter **Fic** vom Staats-Gymnasium in Złoczów für das Gymnasium in Wadowice;

Onuphrius **Geciow** von der Staats-Realschule in Krakau für das Gymnasium in Rzeszów;

Josef **Geier,** Lehrer am Mädchen-Lyceum in Wien für das Gymnasium in Hernals;

Johann **Gollob** von der Handelsakademie in Graz für das Gymnasium in Bielitz;

Josef **Grünberg** vom Staats-Gymnasium in Stanislau für das Gymnasium in Wadowice;

Roman **Gutwiński** vom Franz-Joseph-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Tarnopol;

Franz **Hawrlant** vom Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Landskron;

Leonhard **Hayder** vom Staats-Gymnasium in Czernowitz für das Gymnasium in Sanok;

Arthur **Hesse** von der Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule in Marburg;

Josef **Jenko** vom Staats-Obergymnasium in Laibach für das Untergymnasium in Laibach;

Jakob **Juroszek** vom Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Znaim;

Karl **Káčer** vom Staats-Gymnasium in Trebitsch für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier;

Josef **Karták,** supplierender Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Neuhaus, für diese Anstalt;

Adalbert **Kebrle** vom Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag für das Gymnasium in Taus;

Ladislaus **Koczyński** vom Staats-Gymnasium in Czernowitz für das Gymnasium in Radautz;

Elias **Kokorudz** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Brody für das Gymnasium in Stanislau;

Nikolaus **Komma** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) für das Gymnasium in Landskron;

Julian **Koziński** vom Staats-Gymnasium in Kolomea für das Gymnasium in Bochnia;

Ignaz **Kranz** vom St. Anna-Gymnasium in Krakau für diese Anstalt;

Saturnin **Kwiatkowski** vom Staats-Gymnasium in Tarnopol für das II. Gymnasium in Lemberg;

Julius **Lachowicz** vom St. Anna-Gymnasium in Krakau für das Gymnasium in Wadowice;

Dr. Alois **Lechthaler** vom Staats-Gymnasium in Unter-Meidling für das Gymnasium in Linz;

Ludwig **Lederhas** vom Staats-Obergymnasium in Laibach für diese Anstalt;

Dr. Josef **Limbach** vom St. Anna-Gymnasium in Krakau für das Gymnasium in Złoczów;

Wenzel **Lokvenc** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier;

Miroslav **Markowski** vom Staats-Gymnasium in Przemysl für das Gymnasium in Złoczow;

Simon **Mathauser**, supplierender Religionslehrer an der Staatsmittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen, für die Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;

Bohuslav **Mikenda** vom Staats-Gymnasium in Jičín für das Real- und Obergymnasium in Příbram;

Ludwig **Mikuła** vom Staats-Gymnasium in Neu-Sandez für das Gymnasium in Kolomea;

Roman **Moskwa** vom Staats-Gymnasium in Stanislau für das Gymnasium in Drohobycz;

August **Mrazek** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrrichtssprache in Prag Neustadt (Graben) für das Gymnasium in Böhmisch-Leipa.

Hugo **Mužik** vom Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Krems;

Wenzel **Nejedlý** von der Staats-Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für das Gymnasium in Taus;

Gustav **Novak** vom Staats-Gymnasium in Görz für diese Anstalt;

Dr. Gustav **Nowak** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) für die Unter-Realschule in Elbogen;

Josef **Patigler** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis für das Gymnasium in Weidenau;

Lukas **Pintar** vom Staats-Obergymnasium in Laibach für das Gymnasium in Rudolfswerth;

Johann **Přecechtěl** vom I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Gymnasium in Radautz;

Karl **Procházka** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Příbram für das Gymnasium in Taus;

Karl **Prohaska** vom I. Staats-Gymnasium in Graz für diese Anstalt;

Hermann **Ptaschnik** vom Communal-Gymnasium in Oberdöbling für das Gymnasium in Hernals;

Johann **Rosner** von der Staats-Gewerbeschule in Wien für die Realschule in Innsbruck;

Dr. Heinrich **Schefczik** vom Staats-Gymnasium in Teschen für das Gymnasium in Troppau;

August **Schletterer** von der Staats-Unterrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Pola;

Karl **Schwarzer** von der Staats-Realschule in Triest für die Realschule in Görz;

Leopold **Schweiger** supplierender römisch-katholischer Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Czernowitz für diese Anstalt;

Johann **Sędzimir** vom St. Anna-Gymnasium in Krakau für das Gymnasium in Wadowice;

Thomas **Silený** vom Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für diese Anstalt;

Josef **Šorn** vom Staats-Obergymnasium in Laibach für diese Anstalt;

Theodor von **Sowa** von der Staats-Realschule in Triest für das Gymnasium in Pola;

Johann **Skobielski** vom Staats-Gymnasium in Czernowitz für diese Anstalt;

Peter **Skobielski** vom akademischen Gymnasium in Lemberg für das Real- und Obergymnasium in Brody;

Dr. Johann **Spika** vom Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Hernals;

Dr. Vincenz **Szczepański** vom Staats-Gymnasium in Stanislau für das Gymnasium in Sambor;

Boleslaus **Szomek** vom II. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Rzeszów;

Johann **Štěpán** vom Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für das Gymnasium in Trebitsch;

Dr. Eduard **Štolovský** vom Communal-Gymnasium in Taus für das Gymnasium in Taus;

Mathias **Suhač** vom Staats-Obergymnasium in Laibach für das Gymnasium in Rudolfswerth;

Dr. Franz **Šujan** vom Staats-Untergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für das Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn;

Anton **Trnka** vom akademischen Gymnasium in Prag für das Gymnasium in Jičín;

Franz **Vávra** vom Communal-Untergymnasium in Beneschau für das Gymnasium in Pisek;

Karl **Wanke** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) für das Gymnasium in Arnau;

Ladislaus **Wasilkowski** vom Staats-Gymnasium in Brzežany für das Gymnasium in Przemyśl;

Lorenz **Waśkowski** vom St. Hyacinth-Gymnasium in Krakau für das Gymnasium in Bochnia;

Arthur **Wiskočil** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) für das Gymnasium in Hernals;

Josef **Wolf** vom Staats-Gymnasium in Bielitz für diese Anstalt;

Josef **Wrubl** von der Staats-Realschule in Bielitz für diese Anstalt;

Stanislaus **Zabawski** vom Staats-Gymnasium in Rzeszów für diese Anstalt;

Josef **Zehenter** von der Staats-Realschule in Innsbruck für diese Anstalt;

Hyacinth **Zieliński** vom Staats-Gymnasium in Rzeszów für das Gymnasium in Tarnopol.

B. Zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

die Supplenten:

Alexander **Bernard** von der Staats-Mittelschule in Tábor für diese Anstalt;

Franz **Dušanek** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis für das Real- und Obergymnasium in Chrudim;

Anton **Gottwald** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse) für das Gymnasium in Neuhaus;

Dr. Edmund **Hauler**, Lehramtscandidaten, für das Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien;

Karl **Havránek** vom Staats-Gymnasium in Jungbunzlau für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;

Dr. Johann **Hejtman** vom Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag für die Mittelschule in Kuttenberg;

Dr. Alfred **Jahner** vom IV. Staats-Gymnasium in Lemberg für diese Anstalt;

Josef **Kerber** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis für das Gymnasium in Tábor;

Dr. Kasimir **Krotoski** vom III. Staats-Gymnasium in Krakau für das Gymnasium in Neu-Sandec;

Anton **Kvítek** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für diese Anstalt;

Josef **Materna** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse) für die Realschule in Königgrätz;

Dr. Leopold **Pötsch** von der Staats-Gewerbeschule in Bielitz für die Realschule in Linz;

Eduard **Rodr** vom akademischen Gymnasium in Prag für das Gymnasium in Deutschbrod;

Johann **Roubal** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim für das Real- und Obergymnasium in Kolin;

Heinrich **Šramek** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag für das Real- und Obergymnasium in Příbram;

Franz **Vykoukal** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse) für diese Anstalt;

Johann **Wiesner** vom Communal-Real- und Obergymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die Wahl des Professors Leopold Karl **Müller** zum Rector der Akademie der bildenden Künste in Wien für die Dauer der Studienjahre 1890/91 und 1891/92 bestätigt,

eine erledigte Hauptlehrerstelle an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen dem Gymnasialprofessor in Bielitz Ferdinand **Wotschitzky** verliehen,

den Turnlehrern Wilhelm **Albrich** an der Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke Wiens, Gustav **Lukas** an der Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke Wiens und Alois **Freudensprung** an der Staats-Realschule in Sechshaus die Rechte und Bezüge von Übungsschullehrern zuerkannt,

den Assistenten an der k. k. Webeschule in Humpolec Matthias **Voslař** an die k. k. Webeschule in Reichenberg,

den Lehrer für die Theorie der Weberei an der k. k. Webeschule in Jägerndorf Franz **Teplý** an die k. k. Webeschule in Humpolec und

den derzeit der Lehranstalt für Textilindustrie in Wien zugetheilten Lehrer Josef **Schams** an die k. k. Webeschule in Jägerndorf, sämmtliche unter Belassung in ihrer bisherigen Eigenschaft, versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** gelangt mit 1. October d. J. die Stelle eines Aushilfsassistenten bei der II. Lehrkanzel für Mathematik mit der jährlichen Remuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Anstellung der Assistenten ist keine dauernde, sondern blos auf zwei Jahre festgesetzt, nach deren Verlauf die Dienstzeit noch auf weitere zwei Jahre erstreckt werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise ihrer Befähigung und der erfüllten Militärdienstpflicht versehenen Gesuche bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag bis Ende Juli d. J. einzubringen.

Zur Besetzung der an der **k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest** erledigten Stelle eines Hilfslehrers für die rechtswissenschaftlichen Fächer, nämlich für das Handels-, Wechsel- und Seerecht und für die Nationalökonomie, mit welcher Stelle eine Remuneration von monatlichen 100 Gulden verbunden ist, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre Gesuche, welche mit dem Geburtsscheine, den Studienzeugnissen, den Documenten über ihre bisherige Verwendung und Dienstleistung sowie mit den Nachweisen über den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, über die gesetzliche Befähigung für die erledigte Lehrstelle und über ihre vollkommene Kenntnis der italienischen Sprache als Unterrichtssprache zu belegen sind, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 22. Juli d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Nach diesem Termine hieramts einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. k. nautischen Schule in Cattaro mit italienischer Unterrichtssprache** ist eine Lehrstelle für Geographie, Geschichte und die italienische Sprache mit den gesetzlich normierten Bezügen erledigt.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den systemmässigen Bezügen zur Besetzung.

Die vorschriftsmäßig belegten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich (Wien, I., Herrengasse 11) einzubringen.

Auf verspätet hier einlangende Gesuche kann nicht Rücksicht genommen werden.

Am **Kleinseitner Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Stelle des Directors mit den normalmässigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben die ordnungsmäßig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werde [illegible] ichtigt.

Am **Obergymnasium in Sarajevo** sind zwei Lehrstellen für classische Philologie zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen sind folgende Bezüge verbunden: 1200 Gulden Jahresgehalt nebst 400 Gulden Activitätszulage bei der ersten Anstellung, nach fünfjähriger erspriesslicher Verwendung vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung gerechnet 1600 Gulden Jahresgehalt nebst 400 Gulden Activitätszulage nebst des Anrechtes auf den Titel Professor und schliesslich nach zwanzigjähriger erspriesslicher Verwendung 2000 Gulden Jahresgehalt nebst 400 Gulden Activitätszulage.

Bewerber um diese Stellen, welche die gesetzlich erworbene Lehrbefähigung für classische Philologie am ganzen Gymnasium, sowie die Kenntnis der bosnischen Landessprache (serbisch oder croatisch) nachweisen müssen, haben ihre entsprechend instruierten Competenzgesuche bis Ende Juli d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina in Sarajevo zu richten.

Unter sonst gleichen Verhältnissen werden solche Bewerber den Vorzug erhalten, welche auch die Lehrbefähigung für serbische oder croatische Sprache und Literatur besitzen.

An der **Staats-Oberrealschule im VII. Bezirke Wiens** kommt eine Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien (I., Herrengasse Nr. 11) zu überreichen.

Auf verspätet einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule im Bezirke Sechshaus bei Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich (Wien, I., Herrengasse 11) zu überreichen.

Verspätet hier einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **k. k. Oberrealschule in Troppau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Supplentenstelle für Französisch und Deutsch zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre Gesuche an die Direction der Anstalt einsenden.

An der **Landes-Oberrealschule in Graz mit deutscher Unterrichtssprache** ist mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Stelle eines Directors zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz zu überreichen.

Am **chemischen Laboratorium der Kunstgewerbeschule des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien** gelangt für das Schuljahr 1890/91 ein Stipendium von 400 Gulden unter Umständen auf die Dauer von zwei Jahren für einen das Laboratorium frequentierenden Chemiker zur Vergebung.

Vorbedingung der Verleihung ist der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung, insbesondere eine gehörige Kenntnis der unorganischen und technischen Chemie, sowie eines genügenden Grades allgemeiner Bildung.

Bewerber haben ihre mit den Belegen ihrer chemischen Vorstudien versehenen Gesuche bis 25. Juli d. J. an die Direction der Kunstgewerbeschule des k. k. österreichischen Museums in Wien zu richten.

An der **mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg an der Drau verbundenen Übungsschule** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Unterlehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem die systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache und ihrer musikalischen Kenntnisse (insbesondere des Clavier- und Orgelspieles), bis 10. August d. J. im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz zu überreichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangen mit Beginn des nächsten Schuljahres folgende Stellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Supplentenstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit einer Substitutionsgebür von jährlich 720 Gulden.

   Bewerber, welche Studien der mechanisch-technischen Richtung nachweisen, erhalten den Vorzug.

2. eine Assistentenstelle für chemische Technologie mit der Jahresremuneration von 600 Gulden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten belegten Gesuche bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung vom 8. Juni 1883. Broschiert 10 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), $1^1/_2$ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. $^5/_8$ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. $5^3/_8$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — **Statut kursů pro učitele škol měšťanských.** — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. $1^5/_8$ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°. Broschiert 4 fl.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht." Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $3\frac{1}{2}$ Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. $2\frac{5}{8}$ Bogen 8°, broschiert 30 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 26. Juli d. J. dem Pfarrer in Ischl, Ehrendomherrn Franz **Weinmayr** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 26. Juli d. J. dem Landesschulinspector Dr. Karl Ferdinand **Kummer** in Wien in Anerkennung der beim Unterrichte Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Marie Valerie erworbenen Verdienste taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Capodistria, Ehrendomherrn Lorenz **Schiavi** anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. dem Director der Fachschule für Holzbearbeitung in Mariano Karl August **Ribi** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. dem Buchdruckereibesitzer und Obmanne des Schulausschusses der fachlichen Fortbildungsschule für Buchdrucker- und Schriftgießer-Lehrlinge in Wien Rudolf **Brzezowsky** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli d. J. dem Diener am physikalischen Institute der k. k. Universität in Innsbruck Andreas **Wotschitzky** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 26. Juli d. J. dem Kirchendiener an der Pfarrkirche in Ischl Stephan **Bachauer** in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen verdienstlichen Verwendung in dieser Eigenschaft das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. dem in außerordentlicher Verwendung im Ministerium für Cultus und Unterricht stehenden Landesschulinspector Josef **Webr** Ritter von Pravomil den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Böhmen Dr. Josef Virgil **Grohmann** den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. dem im Ministerium für Cultus und Unterricht in Verwendung stehenden Bezirkshauptmanne Thaddäus Ritter von **Sulima-Szawłowski** den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. den Religionsprofessor an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag Karl **Elbl** zum Canonicus des Collegiatcapitels zu Allerheiligen in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. den Statthaltereirath bei der Statthalterei in Prag Franz **Zabusch** zum Vicepräsidenten des Landesschulrathes für Böhmen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. den bei der Statthalterei in Brünn in Verwendung stehenden Bezirkshauptmann Ernst **Salomon** zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Mähren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. den ordentlichen Professor des gemeinen und österreichischen Privatrechtes an der Wiener Universität Dr. Franz **Hofmann** und den ordentlichen Professor der Histologie an dieser Universität Dr. Victor **Ebner** Ritter von Rofenstein zu wirklichen Mitgliedern der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, und zwar den Ersteren in der philosophisch-historischen, den Letzteren in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe derselben a. g. zu ernennen und die Wahl des geheimen Regierungsrathes und Universitätsprofessors in Berlin Dr. Eduard **Zeller** und des Georg **Bancroft** in Washington zu Ehrenmitgliedern der philosophisch-historischen Classe dieser Akademie huldvollst zu genehmigen geruht.

Ferner geruhten Seine Majestät die nachfolgenden von der Akademie vorgenommenen Wahlen von correspondierenden Mitgliedern im In- und Auslande a. g. zu bestätigen, und zwar:

in der philosophisch-historischen Classe:

die Wahl des ordentlichen Professors der classischen Philologie an der Universität in Innsbruck Dr. Anton **Zingerle**, des ordentlichen Professors der alten Geschichte und Epigraphik an der Wiener Universität Dr. Eugen **Bormann** und des außerordentlichen Professors der älteren Geschichte des Orients an derselben Universität Dr. Jakob **Krall** zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande, endlich die Wahl des Mitgliedes der königlich preußischen Akademie der Wissenschaften und der Centraldirection des kaiserlich deutschen archäologischen Institutes in Berlin Professor Dr. Heinrich **Kiepert** zum correspondierenden Mitgliede im Auslande;

in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe:

die Wahl des ordentlichen Professors der systematischen Botanik an der deutschen Universität in Prag und Director des botanischen Gartens daselbst Dr. Moriz **Willkomm** und des ordentlichen Professors der Chemie an der Hochschule für Bodencultur in Wien Dr. Hugo **Weidel** zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande, endlich die Wahl des Professors am naturhistorischen Museum in Paris Ph. van **Tieghem** zum correspondierenden Mitgliede im Auslande.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. den Privatdocenten Dr. Gustav **Gaertner** zum außerordentlichen Professor der allgemeinen und experimentellen Pathologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli d. J. den mit dem Titel eines Oberbergrathes bekleideten ordentlichen Professor der Geologie und Mineralogie an der deutschen technischen Hochschule in Prag Dr. Wilhelm **Waagen** zum ordentlichen Professor der Paläontologie an der k. k. Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Josef **Wackernell** zum ordentlichen Professor und den Privatdocenten und Gymnasialprofessor in Wien Dr. Josef **Seemüller** zum außerordentlichen Professor für deutsche Sprache und Literatur an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. den Professor am Staats-Gymnasium im IX. Wiener Gemeindebezirke Stephan **Kapp** zum Director des Franz Joseph-Gymnasiums in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Ministerial-Concipisten Wilhelm Freiherrn von **Weckbecker**, Dr. Karl **Tobisch** und Dr. Richard Freiherrn von **Bienerth** zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bezirksgerichts-Adjuncten Dr. Heinrich **Heidlmair**, den Concipienten der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Wilhelm Freiherrn von **Schwind** und den Conceptspraktikanten der niederösterreichischen Statthalterei Dr. Karl Ritter von **Wiener** zu Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die während des Studienjahres 1890/91 **an der Universität zu Wien vorzunehmenden medicinischen Rigorosen** nachstehende Functionäre ernannt:

zu Regierungscommissären

den Ministerialrath in Pension Dr. Franz Ritter von **Schneider**,
den Ministerialrath im Ministerium des Innern Dr. Emanuel **Kusy**,
den Statthaltereirath Dr. Ludwig Ritter von **Karajan** und
den Director des allgemeinen Krankenhauses in Wien, Obersanitätsrath und außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Böhm**;

zum Coëxaminator bei dem II. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Professor an der Wiener Universität, Hofrath Dr. Hermann Freiherrn von **Widerhofer** und

zu dessen Stellvertreter

den ordentlichen Professor an der Wiener Universität, Hofrath Dr. Theodor **Meynert**;

zum Coëxaminator bei dem III. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Weinlechner** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Isidor **Neumann**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Cieszanów der Volksschullehrer in Mosciska Julian **Frajdenberg**,

zum wirklichen griechisch-katholischen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Sanok der Supplent an dieser Anstalt Josef **Moškalik**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capo d' Istria der Turnlehrer an dieser Anstalt Anton **Komarek**,

zum Lehrer

an der k. k. Webeschule in Rumburg der Lehrer für die technologischen Fächer an dieser Anstalt Hugo Edler von **Rettich** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter vorläufiger Belassung in seiner dermaligen Dienstesverwendung, in der Eigenschaft eines k. k. Staatsbeamten der IX. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Karl **Zickler** als Privatdocent für Elektromagnetismus und die Berechnung der Dynamomaschinen

an der technischen Hochschule in Wien und

des Dr. Johann Willibald **Nagl** als Privatdocent für deutsche Sprache

an der philosophischen Facultät der k. k. Universität Graz bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die erledigte Religionslehrerstelle an der Lehrerbildungsanstalt in Wien dem Professor an der Staats-Oberrealschule in Sechshaus Josef **Pascher**,

die systemisierte Stelle eines zweiten Adjuncten am II. chemischen Laboratorium der Universität in Wien dem provisorischen Adjuncten daselbst, Privatdocenten Dr. Simon **Zeisel** und

dem Oberlehrer der Mädchen-Volksschule im I. Wiener Gemeindebezirke, Werderthorgasse Nr. 6 Martin **Kohla** den Directortitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist mit Beginn des Studienjahres 1890/91 eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Straßen- und Wasserbau mit einer Jahresremuneration von 700 Gulden zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann eine nochmalige Verlängerung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle, welche die II. Staatsprüfung bestanden, eine entschiedene Gewandtheit im Construieren und auch einige Baupraxis nachweisen können, haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen documentierten Gesuche, unter Anschluss eines curriculum vitae bis 25. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist mit Beginn des Studienjahres 1890/91 eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für chemische Technologie organischer Stoffe mit einer Jahresremuneration von 700 Gulden zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle, welche die II. Staatsprüfung bestanden, haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen documentierten Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae binnen sechs Wochen vom Tage der Einschaltung der Kundmachung in das Amtsblatt der Wiener Zeitung bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** gelangen mit Beginn des Studienjahres 1890/91 die Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln für Mineralogie und Geologie, chemische Technologie, Geodäsie und sphärische Astronomie, Straßen- und Eisenbahnbau, Hochbau, Brückenbau und Baumechanik je mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis 15. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** gelangt eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **II. Staats-Gymnasium in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Am **Landes-Realgymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Schönberg** gelangt die Stelle des katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 5. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Oberrealschule in Spalato mit serbo-croatischer Unterrichtssprache** ist eine Lehrstelle für serbo-croatische (als Hauptgegenstand) und italienische Sprache zu besetzen.

Die Befähigung für Geschichte ist erwünscht.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt die Stelle des katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 10. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Klagenfurt** ist eine Hauptlehrerstelle für Geographie und Geschichte oder deutsche Sprache mit den systemisierten Bezügen erledigt.

Berücksichtigt können nur solche Bewerber werden, welche auch die Befähigung zum Unterrichte in der slovenischen Sprache für Mittelschulen erlangt haben.

Die gehörig belegten Gesuche sind im Dienstwege bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt zu überreichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Hauptlehrerstelle für die sprachlich-historische Fachgruppe zur Neubesetzung.

Bewerber um diese Stelle (IX. Rangsclasse), womit ein Jahresgehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 250 Gulden und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen per 200 Gulden verbunden ist, wollen ihre gehörig instruierten Gesuche bis 15. August d. J. im Wege der vorgesetzten Landesschulbehörde an den k. k. Landesschulrath für Salzburg einsenden.

Verspätet einlangende oder mangelhaft belegte Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

An der **Bürgerschule der k. k. böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn** wird mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Stelle einer supplierenden Lehrerin, beziehungsweise eines supplierenden Lehrers besetzt.

Die Bewerber um diese Stelle, womit eine Substitutionsgebür jährlicher 600 Gulden verbunden ist, haben ihre Gesuche nebst dem Nachweise über die erworbene Lehrbefähigung für Bürgerschulen aus der zweiten Gruppe, sowie eventuell auch über ihre Eignung zur Ertheilung des Unterrichtes in der Musik oder im Zeichnen der Direction der obgenannten Anstalt bis 15. August d. J. einzusenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Supplentenstelle für Maschinenzeichnen in Verbindung mit Mathematik oder darstellender Geometrie mit einer Substitutionsgebür von jährlich 720 Gulden zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten belegten Gesuche bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** kommt mit 1. October d. J. eine Assistentenstelle für chemisch-technische Fächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 600 Gulden verbunden.

Die Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur zwei Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag der Direction die Belassung desselben in dieser Stellung auf ein weiteres Jahr erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit einem 50 kr.-Stempel versehenen und mit dem curriculum vitae und den Studienzeugnissen einer k. k. technischen Hochschule belegten Gesuche bis 20. August d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzureichen.

An der **k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Assistentenstelle für Freihand-, Projections- und Bau-Zeichnen zur Besetzung.

Diese Stelle wird vorläufig nur für das Schuljahr 1890/91 besetzt und ist mit derselben eine Remuneration monatlicher 50 Gulden verbunden.

Competenten, welche um diese Stelle sich bewerben wollen, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit Zeugnissen über die zurückgelegten Studien, beziehungsweise Lehr- oder praktische Thätigkeit belegten und gestempelten Gesuche bis 10. August d. J. an die Direction der k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn einzuschicken.

Absolvierte Techniker der Ingenieur- oder der Hochbauschule haben den Vorzug.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von [illegible] -n.

Jahrgang 1890. Stück XVI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 22. Juli d. J. dem armenisch-katholischen Erzbischofe in Lemberg Isaak **Issakowicz** und dem griechisch-katholischen Erzbischofe in Lemberg Dr. Sylvester **Sembratowicz** die Würde eines geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli d. J. dem römisch-katholischen Erzbischofe in Lemberg, geheimen Rathe Dr. Severin Ritter von **Morawski** den Orden der eisernen Krone I. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. dem Landesschulinspector Jakob **Smolej** in Laibach aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. dem Dechanten und Stadtpfarrer in Schwanenstadt, Ehrendomherrn Josef **Kratschmer** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. dem Maler Julius Ritter von **Blaas** in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. dem Director der Versuchsanstalt für Leder-Industrie in Wien Wilhelm **Eitner** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. dem Director der Staats-Unterrealschule in Tarnopol Josef **Kicki** anlässlich der von ihm nachgesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. dem Dechant und Pfarrer in Protiwin Karl **Cisař** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J dem Official des evangelischen Oberkirchenrathes A. und H. C. in Wien Johann **Remorsch** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli d. J. den Archimandriten, Professor der griech.-orient. theologischen Lehranstalt in Zara, Dr.-Theol. Nikodem **Milaš** zum griechisch-orientalischen Bischofe der Diöcese Zara a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli d. J. den fürstbischöflichen geistlichen Rath, Spiritual und provisorischen Leiter des Priesterseminars in Marburg Karl **Hribovšek** zum Domherrn des Lavanter fürstbischöflichen Kathedral-capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. den Dechant und römisch-katholischen Pfarrer in Czernowitz Karl **Tobiaszek** zum Ehren-domherrn des römisch-katholischen Metropolitancapitels in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. den Director des Staats-Obergymnasiums in Laibach Josef **Šuman** zum Landesschul-inspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. den Generaldirectionsrath der österreichischen Staatsbahnen Roman Freiherrn von **Gostkowski** zum ordentlichen Professor der Eisenbahn-Betriebslehre an der k. k. technischen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Czernowitz Dr. Anton **Wassmuth** zum ordentlichen Professor der mathematischen Physik an der Universität in Innsbruck und den Adjuncten an der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus in Wien, Privatdocenten Dr. Josef **Pernter** zum außerordentlichen Professor für kosmische Physik an derselben Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August d. J. den Professor am III. Staats-Gymnasium in Krakau Stanislaus **Siedlecki** zum Director dieses Gymnasiums a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Mies Dr. Josef **Gerstendörfer** zum Director des Staats-Gymnasiums in Krumau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. den Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben) Leopold **Eysert** zum Director des Staats-Gymnasiums in Böhmisch-Leipa a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. den Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt Dr. Josef **Muhr** zum Director der Staats-Mittelschule in Reichenberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli d. J. den Director der aufgehobenen Staats-Unterrealschule in Sereth Dr. Rudolf **Junowicz** zum Director der Staats-Oberrealschule in Laibach a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. die Versetzung des Directors des Staats-Gymnasiums in Stryj Erasmus **Misiński**, in derselben Eigenschaft an die Staats-Unterrealschule in Tarnopol a. g. zu genehmigen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

bei der II. Staatsprüfungscommission für das Maschinenbaufach an der technischen Hochschule in Lemberg

zum Präses-Stellvertreter

der k. k. Salinen-Bau- und Maschinen-Inspector in Lemberg Wenzel **Przetocki** und

zu Prüfungscommissären dieser Commission

der Oberingenieur bei dem Zugsförderungsdienste der k. k. Staatsbahnen bei der Betriebsdirection in Lemberg Adolf **Wex** und

der Oberingenieur der k. k. Staatsbahnen, Werkstätten-Vorstand in Stryj Stanislaus **Majewski**,

zum Mitgliede

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Lemberg der Privatdocent an der Lemberger Universität Dr. Stanislaus **Głabiński**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Michael **Zglav**,

zum Religionslehrer und Institutsseelsorger

an dem k. k. Taubstummen-Institute in Wien der Cooperator an der Pfarre St. Othmar in Wien Alois **Obernhumer**,

zu Lehrern

an der deutschen Staats-Volksschule für Knaben in Triest die Unterlehrer an der genannten Staats-Volksschule Ernst **Novak** und Friedrich **Prieger**,

zum Werkmeister

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Königsberg der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Josef **Tassler**, unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse mittlere Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Bruck an der Mur der vertragsmäßig bestellte Zeichenlehrer an dieser Anstalt Victor **Theiss** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe,

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d' Ampezzo der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Luigi **de Zanna**, unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse, mittlere Gehaltsstufe,

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Villach der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Heinrich **Merrél**, unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclase, mittlere Gehaltsstufe und

an derselben Fachschule in Villach der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Hubert **Spannring**, unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe,

sämmtliche in der Eigenschaft definitiver Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der theologischen Facultät in Olmütz

auf neuerliche Zulassung

des Gymnasialprofessors in Olmütz und Priesters des Prämonstratenserstiftes in Selau Dr.-Phil. Eugen **Kadeřávek** als Privatdocent für christliche Philosophie bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Josef **Šuman** dem k. k. Landesschulrathe für Krain zur Dienstleistung zugewiesen,

die Professoren am I. Staats-Gymnasium in Graz P. Willibald **Rubatscher**, Dr. Jakob **Purgaj**, Gabriel **Mitterstiller** und Adam **Wapienik**, dann

die Professoren am II. Staats-Gymnasium in Graz Franz **Krašan**, Anton **Polzer**, Karl **Zelger** und Julius **Biberle**, ferner

die Professoren an der Staats-Realschule in Marburg Franz **Fasching**, Gustav **Knobloch**, Dr. Gaston Ritter von **Britto** und Karl **Neubauer**, endlich

den Professor an der Staats-Unterrealschule in Graz Franz **Valentinitsch** in die VIII. Rangsclasse und

den Leiter der k. k. Webeschule in Zwittau Eduard **Augustinek** unter Belassung in seiner derzeitigen Verwendung in die IX. Rangsclasse der k. k. Staatsbeamten befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Universität zu Innsbruck** ist die Stelle eines Universitätsofficials mit den Bezügen der X. Rangsclasse, eventuell die Stelle eines Universitätskanzlisten mit den Bezügen der XI. Rangsclasse zu besetzen.

Zur Erlangung dieser Stellen ist gemäß Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. October 1875, Z. 17140 der Nachweis der absolvierten Gymnasialstudien und der mit Erfolg abgelegten Staatsprüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft zu liefern und kann eine Ausnahme hievon nur vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gestattet werden. Außerdem ist der Nachweis zu erbringen, dass der Bewerber der italienischen Sprache soweit mächtig ist, um geschäftlich mit den italienischen Studierenden verkehren zu können.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit einem 50 kr.-Stempel versehenen, gehörig belegten Gesuche bis 26. August d. J. beim akademischen Senate der k. k. Universität, soferne sie aber bereits in öffentlichen Diensten stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen.

Bewerber im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 60 ex 1872 und Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 98 ex 1872), haben unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Besetzung erfolgt vorerst auf zwei Jahre provisorisch und wird hiebei bemerkt, dass sich der akademische Senat vorbehält, den Official oder den Kanzlisten mit der Führung der Quästursgeschäfte zu betrauen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangen mit 1. October d. J. folgende Stellen mit einer Jahresremuneration von 700 Gulden zur Besetzung, und zwar:

die Assistentenstellen für Hochbau I. Curs, allgemeine mechanische Technologie, chemische Technolgie und die Constructeurs- und Assistentenstelle für Maschinenbau I. Curs a) und II. Curs (bei Professor Gollner).

Diese Stellungen sind keine stabilen, sondern dauern nur 2 Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen der Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums, die Belassung derselben in diesen Stellungen auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten, classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise der erfüllten Militärpflicht belegt sein müssen, bis 1. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **n.-ö. Landes-Oberreal- und Maschinenschule in Wiener-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach mit einem Nebenfache und eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach zu besetzen.

Mit jeder dieser beiden Stellen ist der Charakter eines n.-ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 250 Gulden, dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 Gulden jährlich, und auf Pensionierung nach dem diesfalls für die n.-ö. Landesbeamten geltenden Normale verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem Beschlusse des n.-ö. Landtages vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen und beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen die Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n.-ö. Landes-Mittelschule Berufene, hat vor seiner Beeidigung die Verpflichtung einzugehen, dass er den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtszeugnisse, Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen instruierten Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 24. August d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13 einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **deutschen Landes-Oberrealschule in Neutitschein** kommt Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine Remuneration von 600 Gulden verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 10. September d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Supplentenstelle für französische und englische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 720 Gulden verbunden ist, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche bis 15. September d. J. bei dem Stadtrathe in Leitmeritz einzubringen.

An der **zweiclassigen Communal-Unterrealschule mit Öffentlichkeitsrecht in Dornbirn (Vorarlberg)** ist die Director-, beziehungsweise eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit Beginn des Schuljahres 1890/91 zu besetzen.

Bewerber, welche auch den Freihandzeichenunterricht übernehmen können, erhalten den Vorzug.

Die belegten Gesuche sind bei der Gemeindevorstehung bis 24. August d. J. einzubringen, welche auch auf Verlangen weitere Auskünfte über Bezüge etc. ertheilt.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg an der Drau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Übungsschullehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen, beziehungsweise auch für Bürgerschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache, sowie ihrer musikalischen Kenntnisse im vorgeschrieb[illegible] bis 29. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steierm[illegible] überreichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Supplentenstelle für darstellende Geometrie und Projectionslehre (eventuell Vermessungskunde) mit einer Substitutionsgebür von jährlich 720 Gulden zur Besetzung.

Die an das k. k. Ministerum für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen einer technischen Hochschule und sonstigen Documenten belegten Gesuche sind bis 25. August d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzubringen.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** ist eine Supplentenstelle für die mathematischen Fächer mit dem Dienstantritte am 15. September d. J. mit einer Jahresremuneration von 720 Gulden zu besetzen.

Die entsprechend instruierten Gesuche sind bis 10. September d. J. an die Direction der genannten Anstalt zu senden.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt den Durchführungs-Verordnung vom 8. Juni 1883 Broschiert 10 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. 5/8 Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5⅜ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⅝ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°. Broschiert 4 fl.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht." Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. 3½ Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. 2⅝ Bogen 8°, broschiert 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien

Jahrgang 1890. Stück XVII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. dem Propste des Collegiatcapitels bei Allerheiligen ob dem Prager Schlosse, Regierungsrathe Dr. Vincenz **Náhlovský** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. dem Stiftsdechant und Pfarrer in Herzogenburg Emerich **Wallner** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. dem Professor an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke Franz **Zveřina** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. dem Pfarrer in Hüttenberg Matthias **Staudacher** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben den Nachbenannten in Anerkennung ihrer hervorragenden Verdienste und Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaften, beziehungsweise der Kunst, das Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft a. g. zu verleihen geruht, und zwar: dem Universitätsprofessor in Wien, Hofrath Dr. Otto **Benndorf**, dem Sotto-Archivista im vaticanischen Archive zu Rom P. Heinrich **Denifle**, dem emeritierten Universitätsprofessor und Mitgliede der Krakauer Akademie der Wissenschaften Dr. Anton **Malecki**, dem Aquarellisten Professor Ludwig **Passini** in Venedig, dem Director des physikalischen Institutes an der Wiener Universität Hofrath Dr. Josef **Stefan**, dem Universitätsprofessor in Budapest, königlichen Rath Dr. Karl **Than**, dem emeritierten Universitätsprofessor in Prag, Regierungsrath Wenzel **Tomek** und dem Architekten in Budapest Nikolaus **Ybl**.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums im IV. Gemeindebezirke in Wien Anton **Fleischmann** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. den Canonicus senior des Kathedralcapitels in Triest Franz **Uzmann** zum Domscholaster dieses Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. August d. J. den fürsterzbischöflichen Bezirksvicar, Personaldechanten und Pfarrer in Chiesch Anton **Brehm** zum Ehrendomherrn am Collegiatcapitel zu Altbunzlau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. den ordentlichen Professor der Mineralogie an der Universität in Czernowitz Dr. Friedrich **Becke** zum ordentlichen Professor desselben Faches an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August d. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Ludwig **Piskáček** zum Professor der Geburtshilfe an der Hebammenschule in Linz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. den Professor am akademischen Gymnasium in Wien Dr. August **Scheindler**, zum Director des Staats-Gymnasiums im IV. Gemeindebezirke in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. den Director des Staats-Untergymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow Wenzel **Klouček** zum Director des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August d. J. den Professor an der Staats-Realschule in Troppau Johann **Januschke** zum Director der Staats-Realschule in Teschen a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Conservator

der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, und zwar für Oberösterreich der Stadtrath Dr. Franz von **Benack** in Wels,

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag und zum Fachexaminator für Philosophie und Pädagogik-Didaktik der ordentliche Professor der Philosophie an der deutschen Universität in Prag Dr. Friedrich **Jodl,**

der Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien und zum Examinator für Anatomie und Physiologie der Professor an der k. k. Universität in Wien Dr. Karl **Toldt,**

zum Bezirksschulinspector

für den Stadtbezirk Klagenfurt der Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt Johann **Braumüller,**

zum Director

der k. k. Webeschule in Freudenthal der Leiter dieser Anstalt Wilhelm **Hamann,**

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg der Supplent an dieser Anstalt Dr. Johann **Bezjak,**

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol der Oberlehrer an der Volksschule in Truskawiec Silvester **Ochnicz,**

zum provisorischen Übungsschulunterlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der provisorische Unterlehrer an der Bürgerschule in Schönlinde Josef **Siegl,**

zur Übungsschulunterlehrerin

an der mit der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz verbundenen Übungsschule die Supplentin an der k. k. Mädchen-Übungsschule in Görz Sophie **Hanel,**

zum Werkmeister

an der k. k. Fachschule für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Josef **Treml,** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse, mittlere Gehaltsstufe und

an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz der bisher vertragsmäßig bestellte Werkmeister dieser Lehranstalt Karl **Hofinger** unter Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse, beide in der Eigenschaft definitiver Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine erledigte Hauptlehrerstelle an der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag dem Supplenten am böhmischen Staats-Real- und Obergymnasium in Prag Johann Jursa verliehen und

den Absolventen der k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg Albert Windsperger in Gmunden zum Zeichenlehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein vertragsmäßig bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** gelangen mit 1. October d. J. zwei Assistentenstellen, und zwar:

eine Stelle bei der Lehrkanzel für mechanische Technologie mit der jährlichen Remuneration von 700 Gulden, dann

eine Stelle bei der Lehrkanzel für Mineralogie und Geologie mit der jährlichen Remuneration von 600 Gulden, zur Besetzung.

Die Anstellung der Assistenten ist bloß auf zwei Jahre festgesetzt, nach deren Verlauf die Dienstzeit noch auf weitere zwei Jahre erstreckt werden kann.

Bewerber um eine von diesen Stellen haben ihre mit dem Nachweise ihrer Befähigung und der zurückgelegten Militärdienstpflicht versehenen Gesuche bis 10. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Supplentenstelle für französische und englische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 720 Gulden verbunden ist, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche bis 15. September d. J. bei dem Stadtrathe in Leitmeritz einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule in Böhmisch-Leipa (Böhmen)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Supplentenstelle für französische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche bis 10. September d. J. beim Stadtrathe in Böhmisch-Leipa einzubringen.

An der k. k. **deutschen Lehrerbildungsanstalt in Budweis** wird, zunächst für die Dauer des Schuljahres 1890/91, ein Hilfslehrer für den Musikunterricht, und zwar vornehmlich für den Unterricht im Clavier- und Orgelspiele, gegen den Bezug einer Remuneration, deren Jahresbetrag je nach dem erst noch festzustellenden Ausmaße der wochentlichen Lehrbeschäftigung des Hilfslehrers sich auf 600 bis 700 Gulden belaufen dürfte, in Verwendung genommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Studien- und Prüfungszeugnissen, sowie mit einem Nachweise der sittlichen und politischen Unbescholtenheit und mit einer Darstellung des bisherigen Lebensganges, eventuell auch mit Attesten über bereits geleistete Lehrdienste versehenen Gesuche bis 9. September d. J. bei der Direction der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Budweis einzubringen.

An der **Übungsschule der k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg** kommt eine Unterlehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 30. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** kommt die Stelle eines katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt von 1000 Gulden, die Activitätszulage von 250 Gulden und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 200 Gulden verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. September d. J. beim k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule zu Salzburg** kommt vom 15. October d. J. ab die Stelle eines Assistenten für Freihandzeichnen, Geometrie, geometrisches und kunstgewerbliches Fachzeichnen gegen eine Remuneration von jährlich 600 Gulden zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche bis 12. September d. J. unter Beilage der erforderlichen Documente bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg einreichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Assistentenstelle für Maschinenbau und Maschinenzeichnen mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Dauer der Anstellung ist auf vier Semester festgesetzt, kann jedoch auf weitere zwei Semester erstreckt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche sogleich bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** ist eine Supplentenstelle für Freihandzeichnen und Projectionslehre mit dem Dienstantritte am 15. September d. J. mit einer Jahresremuneration von 720 Gulden zu besetzen.

Die entsprechend instruierten Gesuche sind an die Direction der genannten Anstalt bis 10. September d. J. einzusenden.

Vom k. k. Handelsministerium wurde ein

„Anhang I

zu dem von dieser Stelle am 1. Juli 1889 herausgegebenen

Verzeichnisse *) der Fahrtaxen und ortsüblichen Fuhrlöhne

von den Eisenbahn-Stationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

in die nächstgelegenen Ortschaften,

enthaltend die im Jahre 1889 eingetretenen Änderungen,

giltig vom 1. Mai 1890“,

herausgegeben.

Abdrücke dieses Anhanges können bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von fünf Kreuzern per Exemplar bezogen werden.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 256.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung vom 8. Juni 1883. Broschiert 10 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⁵/₈ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5²/₈ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — **Statut kursů pro učitele škol měšťanských.** — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe. (5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⁵/₈ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°. Broschiert 4 fl.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht." Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. 3 1/2 Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

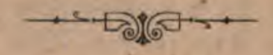
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. 2 5/8 Bogen 8°, broschiert 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. dem emeritierten Dechant und Pfarrvicar in Vorchdorf, Stiftspriester von Kremsmünster P. Raimund **Gundhold** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. August d. J. dem pensionierten Oberlehrer der Volksschule in Myślenice Ludwig **Sliwinski** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem ordentlichen Professor der Mineralogie und Geologie an der Universität in Innsbruck Dr. Adolph **Pichler** Ritter von Rautenkar aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. den Privatdocenten Dr. Alois **Cathrein** zum ordentlichen Professor der Mineralogie und Petrographie an der Universität in Innsbruck und den Privatdocenten Dr. Josef **Blaas** zum außerordentlichen Professor der Geologie und Paläontologie an derselben Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August d. J. den Privatdocenten Dr. Vincenz **Hilber** zum außerordentlichen Professor der Geologie und Paläontologie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August d. J. den Privatdocenten Dr. Rudolf **Dvořák** zum außerordentlichen Professor der orientalischen Philologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. August d. J. den Religionslehrer am deutschen Staats-Obergymnasium in Olmütz Dr. Johann **Kubiček** zum außerordentlichen Professor der Pastoraltheologie an der theologischen Facultät daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August d. J. den Director des Staats-Real- und Obergymnasiums in Chrudim Franz **Rosický** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Rudolfswerth Andreas **Senekovič** zum Director des Staats-Obergymnasiums in Laibach, den Director des bestandenen Staats-Untergymnasiums in Krainburg Franz **Wiesthaler** zum Director des Staats-Untergymnasiums in Laibach und den Professor am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt Dr. Franz **Detela** zum Director des Staats-Gymnasiums in Rudolfswerth a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. den Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) Fridolin **Šimek** zum Director des Staats-Untergymnasiums in Smichov a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. August d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Czernowitz Emanuel **Dworski** zum Director des Staats-Gymnasiums in Jaroslau, den Professor am Staats-Gymnasium in Rzeszów Thomas **Tokarski** zum Director des Staats-Gymnasiums in Sanok und den Professor am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Stanislaus **Piatkiewicz** zum Director des Staats-Gymnasiums in Przemyśl a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. August d. J. die Versetzung des Directors des Staats-Gymnasiums in Sanok Dr. Karl **Petelenz** an das Staats-Gymnasium in Stryj und die Versetzung des Directors des Staats-Gymnasiums in Przemyśl Dr. Franz **Grzegorczyk** an das Staats-Gymnasium in Brzezany, rücksichtlich beider Vorgenannten in gleicher Eigenschaft a. g. zu genehmigen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Leitmeritz

für die restliche Dauer der Functionsperiode der Professor an der Oberrealschule in Leitmeritz Franz **Mann**,

zum Mitgliede

der Commission zur Vornahme der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der technischen Hochschule in Graz der k. k ordentliche Professor an der genannten Hochschule Josef **Bartl,**

zu Mitgliedern

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Prag die Oberlandesgerichtsräthe in Prag Karl **Dressler** und Thomas **Heinrich,** dann der ordentliche Professor an der böhmischen Universität Dr. Jaromir **Hanel** und der ordentliche Professor an der deutschen Universität daselbst Dr. Heinrich **Schuster,** sowie die Advocaten in Prag Dr. Alfred **Goldschmidt** und Dr. Ferdinand **Tonder,**

zum Director

der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg der Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bozen Heinrich **Schreiner,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Josef **Klinger,**

zum wirklichen Lehrer

für Chemie und chemische Technologie an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Supplent an dieser Anstalt Alois **Smolka,**

für deutsche Sprache, Geschichte und Geographie an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck Simon **Prem,**

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Jičín der Übungsschul-Unterlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Rudolf **Jelínek,**

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz der vertragsmäßig bestellte Lehrer an der genannten Lehranstalt Johann **Walter** mit der Rechtswirksamkeit vom 1. October d. J. in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten und unter Einreihung desselben in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47 unter Anrechnung der von ihm an der Königgrätzer Fachschule bereits zugebrachten Dienstzeit, in die IX. Rangsclasse, mittlere Gehaltsstufe,

zum Fachlehrer, beziehungsweise Werkmeister

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach der vertragsmäßig bestellte Zeichenlehrer Josef **Vesel** und der vertragsmäßig bestellte Werkmeister Cölestin **Mis** an der genannten Lehranstalt, unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung des ersteren in die XI. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe, und des letzteren in die XI. Rangsclasse, mittlere Gehaltsstufe, in der Eigenschaft von definitiven Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die während des Studienjahres 1890/91 **abzuhaltenden medicinischen Rigorosen** nachstehende Functionäre ernannt, und zwar:

I. an der deutschen Universität in Prag:

zum Regierungscommissär

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Gaughofner** und

zu dessen Stellvertreter

den Sanitätsconcipisten Dr. Friedrich **Wenisch**; ferner

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ferdinand **Hueppe** und

zu dessen Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Arnold **Pick**; dann

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Philipp Josef **Pick** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emanuel **Zaufal**;

II. an der böhmischen Universität in Prag:

zum Regierungscommissär

den Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Director des allgemeinen Krankenhauses in Prag Dr. Jaroslav **Šťastný**, dann

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den Privatdocenten Dr. Gustav **Kabrhel** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theodor **Neureutter**, endlich

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den Privatdocenten Dr. Franz **Michl** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Schwing**;

an der Universität in Krakau:

zum Regierungscommissär

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Thaddäus **Browicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdocenten und Sanitäts-Concipisten Dr. Stanislaus **Ponikło**;

zum Coëxaminator für das II. medicinische Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Domański** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ladislaus Anton **Gluziński**;

zum Coëxaminator für das III. medicinische Rigorosum

den Privatdocenten Dr. Alexander **Zarewicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdocenten Dr. Rudolf **Trzebitzky**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

eine Stelle am Gymnasium in Czernowitz dem Professor am griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa Theodor **Bujor**,

eine Stelle am IV. Gymnasium in Lemberg dem Professor am Staats-Gymnasium in Tarnow Vincenz **Cisło**,

eine Stelle am Gymnasium in Capodistria dem Professor am Staats-Gymnasium in Mitterburg Johann **Filzi**,

eine Stelle am Gymnasium in Rudolfswerth dem dem Staats-Gymnasium in Laibach zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Johann **Franke**,

die Religionslehrerstelle an der I. deutschen Realschule in Prag dem Religionsprofessor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Carolinenthal Alfred **Goller**,

eine Stelle am Gymnasium im IV. Gemeindebezirke in Wien dem Professor an der Staats-Mittelschule in Reichenberg Joachim **Grohmann**,

eine Stelle am Gymnasium in Ried dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch Raphael **Grünnes**,

eine Stelle am Gymnasium im IX. Gemeindebezirke in Wien dem Professor am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt Dr. Hugo **Jurenka**,

eine Stelle an der Oberrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Carolinenthal Wenzel **Knobloch**,

die Religionslehrerstelle am Gymnasium in Pola dem Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Mitterburg Josef **Križman**,

die Religionslehrerstelle an der Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Carolinenthal dem Religionsprofessor am Communal-Realgymnasium in Teplitz Dr. Josef **Kutscher**,

eine Stelle am akademischen Gymnasium in Wien dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben) Dr. Josef **Loos**,

eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) dem Professor am Staats-Gymnasium in Krumau Dr. Franz **Lukas**,

eine Stelle an der Oberrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien dem Professor an der zweiten deutschen Staats-Realschule in Prag Dr. Eduard **Maiß**,

eine Stelle an der Realschule in Innsbruck dem Professor an der Handelsakademie in Innsbruck Franz **Marchel**,

eine Stelle am III. Gymnasium in Krakau dem Professor am Staats-Gymnasium in Tarnów Vincenz **Maziarski**,

eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier dem Professor am Communal-Untergymnasium in Gaya Franz **Müller**,

die Religionslehrerstelle an der Realschule in Troppau dem Religionsprofessor an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Franz **Pinkava**,

eine Stelle an der II. deutschen Realschule in Prag dem Professor am Staats-Gymnasium in Mies Emil **Riedl**,

eine Stelle an der Realschule im VII. Gemeindebezirke in Wien dem Professor an der Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke in Wien Franz **Sofka**,

eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben) dem Professor am Communal-Gymnasium in Kaaden Anton **Strobl**,

eine Stelle am II. deutschen Gymnasium in Brünn dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtsprache in Kremsier Hermann **Struschka**,

eine Stelle an der Realschule in Sechshaus dem Professor am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth Josef **Sturm**,

eine Stelle am I. Gymnasium in Graz dem Professor am Staats-Gymnasium in Villach Dr. Karl **Winkler**,

eine Stelle am II. Gymnasium in Graz dem Professor am Landes-Untergymnasium in Pettau Franz **Železinger**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. Zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a) die provisorischen Lehrer:

Adolf **Gottwald** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt für diese Anstalt;

Edmund **Löffler** vom Staats-Gymnasium in Eger für das Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben);

b) die Supplenten:

Josef **Bartocha** vom Staats-Untergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz;

Anton Stephan **Dołżycki** vom II. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Przemyśl;

Sebastian **Haas** von der Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal;

Josef **Jaud** vom Staats-Gymnasium in Innsbruck für das Gymnasium in Wiener-Neustadt;

Josef **Khunt** vom Stifts-Gymnasium in Braunau für die Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis;

Franz **Kunz** vom Staats-Gymnasium in Unter-Meidling für das Gymnasium in Wiener-Neustadt;

Stanislaus **Lewicki** vom Staats-Gymnasium in Przemyśl für das Gymnasium in Stanislau;

Johann **Lukasch** vom Staats-Gymnasium in Eger für das Gymnasium in Mies;

Julius **Mader** vom Staats-Gymnasium in Linz für das Gymnasium in Freistadt;

Alexius **Nakoneczny** vom Staats-Gymnasium in Tarnopol für das Real- und Obergymnasium in Brody;

Franz **Novak** vom Staats-Obergymnasium in Laibach für das Gymnasium in Rudolfswerth;

Johann **Pelczar** vom St. Anna-Gymnasium in Krakau für das Gymnasium in Tarnow;

Johann **Pepök** vom Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für das Real- und Obergymnasium in Brody;

Fidelis **Perktold** vom Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Ober-Hollabrunn;

Anton **Pohl** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) für das Gymnasium in Krumau;

Johann **Rembacz** vom Staats-Gymnasium in Jasło für das Gymnasium in Jaroslau;

Stefan **Riedel** von der I. deutschen Staats-Realschule in Prag für das Gymnasium in Mies;

P. Rudolf **Schmidtmayer** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis für diese Anstalt;

Karl **Schüller** von der Staats-Realschule in Währing für das Real- und Obergymnasium in Feldkirch;

Franz **Schwenk** vom II. Staats-Gymnasium in Graz für das Gymnasium in Villach;

Alois **Slovák**, supplirenden Religionslehrer an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für diese Anstalt;

Eduard **Strutyński** vom Staats-Gymnasium in Tarnopol für diese Anstalt;

Adolf **Thannabaur** von der Landes-Unterrealschule in Auspitz für die Realschule in Triest;

Lazar **Vicol** vom griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa für diese Anstalt;

Simon **Zoderer** vom Staats-Gymnasium in Eger für die Mittelschule in Reichenberg;

Mathias **Zwoliński** vom St. Hyacinth-Gymnasium in Krakau für das Gymnasium in Tarnow.

B. Zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

die Supplenten:

Gustav **Hiebel** von der Staats-Oberrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule in Steyr;

Alois **Zoller** vom Staats-Gymnasium in Leitmeritz für das Gymnasium in Eger.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Weltpriesters der Wiener Erzdiöcese Dr. phil. Heinrich **Swoboda** als Privatdocent für christliche Archäologie

an der theologischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Wilhelm **Wirtinger** als Privatdocent für Mathematik und
des Dr. Fritz **Blau** als Privatdocent für Chemie

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Eugen **Steinach** als Privatdocent für Physiologie

an der medicinischen Facultät der deutschen Universität in Prag,

des Dr. Gustav **Jaumann** als Privatdocent für Experimentalphysik und physikalische Chemie

an der philosophischen Facultät der deutschen Universität in Prag,

des Dr. Franz **Torggler** als Privatdocent für Geburtshilfe

an der medicinischen Facultät der Universität in Innsbruck bestätigt und

dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Lemberg, die von dem Privatdocenten Dr. Ladislaus **Pilat** an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Krakau erworbene venia docendi für Nationalökonomie für die erstere Facultät als giltig anzuerkennen, die Bestätigung ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Franz **Rosický** dem Landesschulrathe für Mähren zur Dienstleistung zugewiesen,

den Directortitel dem Oberlehrer der I. städtischen Knaben-Volksschule in Laibach Andreas **Praprotnik** und

eine erledigte Hauptlehrerstelle an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg dem provisorischen Hauptlehrer an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag Michael **Haupolter** verliehen,

den gegenseitigen Dienstpostentausch des Lehrers am Staats-Gymnasium in Jaroslau Simon **Trusz** und des Lehrers am Staats-Gymnasium in Złoczów Dr. Josef **Limbach**,

des wirklichen Lehrers am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen Josef **Uličný** und des Professors am Staats-Gymnasium in Trebitsch Johann **Malec** und

des Lehrers am Staats-Gymnasium in Rzeszów Boleslaus **Szomek** und des Professors am Staats-Gymnasium in Sanok Karl **Całczyński** genehmigt,

den Zeichenlehrer an der k. k. Fachschule für Glasindustrie in Haida Architekt Heinrich **Röver** in gleicher Eigenschaft an die k. k. Fachschule für Holzindustrie in Villach versetzt und

den assistierenden Lehrer an der mit der Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke verbundenen gewerblichen Fortbildungsschule Johann **Schmied** als Zeichenlehrer an der k. k. Fachschule für Glasindustrie in Haida bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres **1890/91** eine Religionslehrerstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge eines Hauptlehrers verbunden sind, zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche im Wege des Ordinariates, beziehungsweise der betreffenden k. k. Landesschulbehörde bis Ende October d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz zu überreichen.

Bemerkt wird, dass der eventuell ernannte Professor die Verpflichtung zu übernehmen haben wird, sich bis zur normalmäßigen Stundenzahl ohne besondere Remuneration auch an Mittelschulen in Graz verwenden zu lassen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule zu Salzburg** kommt vom 15. October d. J. ab die Stelle eines Assistenten für bautechnische Fächer und für mechanisch-technisches Zeichnen gegen eine Remuneration von jährlich 600 Gulden zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche bis 25. September d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg einsenden.

Bemerkt sei, dass solchen Gesuchstellern, welche gleichzeitig in Kalligraphie (Ronde und Nadelschrift) unterrichten können, besondere Beachtung geschenkt wird.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit einer Substitutionsgebür von jährlich 720 Gulden zu besetzen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten belegten Gesuche sind sogleich bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl.; II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⁵/₈ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5³/₈ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe. (5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⁵/₈ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°. Broschiert 4 fl.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht." Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. 3 1/2 Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte. Broschiert 15 kr.

Nařízení ze dne 24. unora 1883, jimž vydány jsou všeobecné zásady příčině zařízení průmyslových škol pokračovacích. — Seznamy pomůcek učebních. — Vynešení ze dne 5. dubna 1883, o provedení nařízení ze dne 24. unora 1883. Broschiert 20 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. 2 5/8 Bogen 8°, broschiert 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück XIX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 2. September d. J. dem Fürst-Erzbischofe von Wien Dr. Anton **Gruscha** die Würde eines geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. August d. J. dem Fürstbischofe von Brixen, geheimen Rathe Dr. Simon **Aichner** das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. September d. J. dem ordentlichen Professor der Geburtshilfe an der deutschen Universität in Prag, Regierungsrathe Dr. Ferdinand Ritter **Weber** von Ebenhof aus Anlass seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September d. J. dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Galizien Johann **Hild** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. August d. J. in Anerkennung verdienstvoller Thätigkeit als Conservatoren der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale dem Professor an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg Vitus **Berger** und dem Baumeister Franz **Schmoranz** in Chrudim das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens so wie dem Fabriksbesitzer Dr. Samuel **Jenny** in Hard den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. dem Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde H. C. in Wsetin, Senior Karl **Opočensky** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Salzburg Dr. Nikolaus **Schell** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. der pensionierten Volksschullehrerin Marie **Berger** in Trautenau das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Professor am Staats-Gymnasium in Laibach Valentin **Kermavner** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen erspriesslichen Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. dem Official am k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien Wilhelm **Dobrafsky** aus Anlass seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hilfsämter-Directions-Adjuncten a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September d. J. den Professor der Universität in Krakau Dr. Michael **Bobrzyński** zum Vicepräsidenten des Landesschulrathes für Galizien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. den technischen Beamten des österreichischen Vereines für chemische und metallurgische Production in Ebensee Benjamin **Reinitzer** zum außerordentlichen Professor der chemischen Technologie an der k. k. technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. September d. J. den außerordentlichen Professor Eduard **Donath** zum ordentlichen Professor der chemischen Technologie an der technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September d. J. die außerordentlichen Professoren Dr. Albin **Bráf** und Dr. Leopold **Heyrowský** zu ordentlichen Professoren an der böhmischen Universität in Prag, und zwar den Erstgenannten für politische Ökonomie und den Letztgenannten für römisches Recht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis Wenzel **Pošusta** zum Director des Staats-Real- und Obergymnasiums in Chrudim a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September d. J. der Wahl des Baurathes Josef **Hlávka** zum Präsidenten der böhmischen Kaiser Franz Joseph-Akademie der Wissenschaften, Literatur und Kunst in Prag für die statutenmäßige Functionsdauer von drei Jahren a. g. die Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September d. J. der Wahl des ordentlichen Universitätsprofessors, Hofrathes Dr. Anton **Randa** zum Präsidenten der ersten, des ordentlichen Professors an der deutschen technischen Hochschule in Prag, Hofrathes Dr. Karl Ritter von **Kořistka** zum Präsidenten der zweiten, des ordentlichen Universitätsprofessors Dr. Johann **Kvíčala** zum Präsidenten der dritten und des Baurathes Josef **Hlávka** zum Präsidenten der vierten Classe der böhmischen Kaiser Franz Joseph-Akademie der Wissenschaften, Literatur und Kunst in Prag, dann der Wahl des ordentlichen Universitätsprofessors Dr. Franz **Studnička** zum Generalsecretär dieser Akademie, und zwar sämmtlich für die statutenmäßige Functionsdauer von drei Jahren a. g. die Bestätigung zu ertheilen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien der Präsident der statistischen Centralcommission in Wien, Sectionschef Dr. Karl Theodor von **Inama-Sternegg**, der Ministerial-Vicesecretär im k. k. Ministerium des Innern Dr. Franz Josef **Mahl-Schedl** Ritter von Alpenburg und der k. k. Gerichtsadjunct, Juristenpräfect an der k. k. Theresianischen Akademie und Privatdocent für allgemeines und österreichisches Staatsrecht an der Wiener Universität Dr. Edmund **Bernatzik**,

zum Mitgliede

der Centralcommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes im Einvernehmen mit dem Handelsminister der Baurath und Civil-Ingenieur Johann **Righetti** in Triest,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Klagenfurt der Professor an der Lehrerbildungsanstalt daselbst und Stadtschulinspector Johann **Braumüller** für die noch übrige Dauer der laufenden Functionsperiode,

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen des Brünner Landschulbezirkes der Director der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Leopold **Schick**,

für den Stadtschulbezirk Marburg der Professor an der Staats-Realschule in Marburg Karl **Neubauer**,

zum Director

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn für die restliche Functionsdauer der Landesschulinspector Dr. Karl **Schober** und

zum Director-Stellvertreter

bei dieser Commission der Director der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Leopold **Schick**,

zum Director-Stellvertreter

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Bozen der Professor an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Emanuel **Zaruba**,

zum Leiter

des k. k. Gradmessungs-Bureau der Privatdocent an der Wiener Universität Dr. Robert **Schram** und

zum Adjuncten

des k. k. Gradmessungs-Bureau der Observator an diesem Bureau Dr. Franz **Kühnert**,

zum Adjuncten

am chemischen Laboratorium der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien der Fachlehrer an der k. k. Fachschule in Tetschen Emil **Adam**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg der Oberlehrer in Maria-Rast Ernst **Leske**,

zum wirklichen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck der supplierende Religionslehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt daselbst Alois **Neuner**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth der Supplent am Staats-Obergymnasium in Laibach Johann **Fon**,

am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis der Supplent an dieser Anstalt Josef **Moravec**,

am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Karl **Havránek**,

für Maschinenbau, Maschinenzeichnen, Mechanik und mechanische Technologie an der Staats-Gewerbeschule in Triest der Maschinen-Ingenieur Anton **Serravalle**,

für Baumechanik, Eisenconstruction des Hochbaues, Straßen- und Wasserbau und Vermessungskunde an der Staats-Gewerbeschule in Triest der Civil-Ingenieur Josef **Perissini**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen, beziehungsweise für allgemeine Volksschulen in Galizien** für die dreijährige Functionsperiode vom Schuljahre 1890/91 bis zum Schlusse des Schuljahres 1892/93 ernannt, und zwar:

I. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache, dann mit deutscher Unterrichtssprache, in Betreff der letzteren jedoch unter Beschränkung der Giltigkeit der Prüfungszeugnisse für Volksschulen im Königreiche Galizien und Lodomerien und im Großherzogthume Krakau, in Lemberg:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Siegmund **Sawczyński** und

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg Ludwig **Dziedzicki**,

zu Mitgliedern der Prüfungscommission

den Professor an der technischen Hochschule Placidus **Dziwiński**,

den Professor am akademischen Obergymnasium Anatol **Wachnianin**,

den Professor am I. Obergymnasium Marian **Łomnicki**,

den Professor am II. Obergymnasium Leopold **Weigel**,

den Lehrer an der Staats-Oberrealschule Wladimir **Szuckiewicz**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Lucian **Tatomir**, Adam **Kuliczkowski**, Alexander **Barwiński** und Basil **Tysowski**,

den Professor an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Emil **Partycki**,

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt Dr. Josef **Żuliński**, Dr. Maximilian **Kawczyński** und Johann **Bieczaj**,

den Director der kunstgewerblichen Fachschule Vincenz **Tschirschnitz**,

den Bezirksschulinspector Miecislaus **Baranowski**,

den Oberlehrer an der städtischen Knaben-Volksschule ad S. Mariam Magdalenam Lukas **Zwierkowski**,

den Volksschullehrer an dieser Schule Josef **Piorkiewicz**,

die Hilfslehrer an der Lehrerbildungsanstalt Johann **Czubski** und Karl **Młodnicki**,

den Hilfslehrer an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Eduard **Madejski**,

den Director der Skarbek'schen Stiftung Thaddäus **Langie**,

den Secretär des galizischen Landwirtschafts-Vereines Hippolyt **Morgenbesser** und

den Lehrer an der Musikschule des galizischen Musikvereines Ladislaus **Wszełeszczyński**,

sämmtliche in Lemberg.

II. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit polnischer Unterrichtssprache, dann mit deutscher Unterrichtssprache, in Betreff der letzteren jedoch unter Beschränkung der Giltigkeit der Prüfungszeugnisse nur für die Schulen im Königreiche Galizien und Lodomerien und im Großherzogthume Krakau, in Krakau:

zum Director

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau, Vincenz **Jabłonski**,

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Krakau Andreas **Nizioł**,

zu Mitgliedern der Prüfungscommission

den Professor an der Staats-Oberrealschule Leo **Piccard**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Anton **Żukowski** und Franz **Preisentanz**,

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt Dr. Julian **Zgorzałewicz**, Peter **Prysak** und Josef **Dobrowolski**,

den provisorischen Hauptlehrer an dieser Anstalt Dr. Josef **Tretiak**,

den Bezirksschulinspector Stanislaus **Twarog**,

den Oberlehrer an der IV. Knaben-Volksschule Julian **Maciołowski**,

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Paul **Wandasiewicz**, Andreas **Łapinski**, Adalbert **Wujcik**,

den Hilfslehrer an dieser Anstalt Ludwig **Swolkien**, endlich

den Hilfslehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt Victor **Barabasz**,

sämmtliche in Krakau.

III. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl:

zum Director

den Landesschulinspector Boleslaus **Baranowski,**

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl Josef **Falat,**

zu Mitgliedern der Prüfungscommission

die Professoren der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl Titus **Sloniewski,** Stephan **Kling,** Anton **Kozłowski** und Wilhelm **Nowina-Przybilski,**

die Bezirksschulinspectoren Erasmus **Fangor** in Jaroslaw, Hermann **Kulisch** in Sambor und Franz **Szafran** in Przemyśl,

den Oberlehrer an der Knabenschule in Przemyśl Stanislaus **Kaplański,**

die Übungsschullehrerin Wanda **Dembowska,**

den supplierenden Religionslehrer Maximilian **Kopko** und

den Hilfslehrer Ludwig **Dietz,**

sämmtliche an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl;

den Volksschullehrer und Leiter des landwirtschaftlichen Fortbildungscurses in Bolestraszyce Athanasius **Hyk,**

die Volksschullehrer Miecislaus **Stasiniewicz** in Stubno, Theophil **Czikiel** und Victor **Krzanowski,** beide in Przemyśl.

IV. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Stanislau:

zum Director

den k. k. Landesschulinspector Dr. Severin **Dniestrzański,**

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Julius **Turczyński,**

zu Mitgliedern der Prüfungscommission

die Professoren der Staats-Realschule Eustach **Lewicki,** Michael **Rembacz** und Leopold **Seidler,**

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Dr. Johann **Jachno,** Johann **Jabkowski** und den provisorischen Hauptlehrer an dieser Anstalt Johann **Kubisztal,**

den Bezirksschulinspector Johann **Rożatowski,**

den Oberlehrer an der Knaben-Volksschule Gregor **Nowicki,**

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Ignaz **Cybulski,** Karl **Kratochwill,** Rudolf **Ludwig** und Johann **Steising,**

sämmtliche in Stanislau.

V. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Tarnopol:

zum Director

den k. k. Landesschulinspector Dr. Severin **Dniestrzański,**

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Ladislaus **Boberski,**

zu Mitgliedern der Prüfungscommission

den Gymnasialdirector Dr. Moriz **Maciszewski**,
die Gymnasiallehrer Josef **Nagai** und Felix **Głowacki**,
den Professor an der Unterrealschule Johann **Lang** und
den provisorischen Lehrer an dieser Anstalt Karl **Stauiewicz**,
den Professor an der Lehrerbildungsanstalt Johann **Matijow**,
den provisorischen Hauptlehrer an dieser Anstalt Julian **Zubczewski**,
den Bezirksschulinspector Emil **Michatowski**,
den Bürgerschuldirector Ladislaus **Satki**,
den Oberlehrer an der Knaben-Volksschule Martin **Gliwa**,
die supplierenden Lehrer an der Lehrerbildungsanstalt Marcell **Lewinski** und Karl **Falkiewicz**,
den Übungsschullehrer Johann **Brzezina** und
den Hilfslehrer Josef **Horitza** an dieser Anstalt,
sämmtliche in Tarnopol.

VI. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Rzeszow:

zum Director

den Landesschulinspector Ladislaus **Olszewski**,

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt Roman **Vimpeller**,

zu Mitgliedern der Prüfungscommission

die Gymnasialprofessoren Philipp **Swistuń** und Thomas **Tokarski**,
die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Heinrich **Stroka** und Adolf **Engel** und
den provisorischen Hauptlehrer an dieser Anstalt Anton **Uhma**,
den Bezirksschulinspector Constantin **Steczkowski**,
den Bürgerschuldirector Franz **Gottwald**,
die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Eduard **Nowotný**, Martin **Kaczór** und Theophil **Dzierzyński**,
die supplierenden Übungsschullehrer an dieser Anstalt Theodor **Trnka** und Thaddäus **Dąbrowski** und
den Volksschullehrer Johann **Krawecki**,
sämmtliche in Rzeszow.

VII. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnów:

zum Director

den Landesschulinspector Stanislaus **Olszewski**,

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Tarnów Ferdinand **Tabeau**,

zu Mitgliedern der Prüfungscommission

den Gymnasialprofessor Johann **Kornicki,**

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Franz **Krysta,** Dr. Ladislaus **Seredyński** und Hippolyt **Parasiewicz,**

den Bezirksschulinspector Franz **Nowicki,**

den Bürgerschuldirector Johann **Ruszczyński,**

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Alfred **Rucinski,** Franz **Arzt** und Albert **Ryglowski,**

den supplierenden Übungsschullehrer Karl **Hodzien** und

die Hilfslehrer Johann **Swoboda** und Franz **Migdal,** endlich

den Volksschullehrer Josef **Bereczkowski,**

sämmtliche in Tarnów.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die während des Studienjahres 1890/91 in Gemäßheit der pharmaceutischen Studien- und Prüfungs-Ordnung vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200 **abzuhaltenden Prüfungen** nachfolgende Functionäre ernannt, und zwar:

an der Universität in Graz:

I. Zu Prüfern bei den Vorprüfungen

aus Physik: den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ignaz **Klemenčič,**

aus Botanik: den Regierungsrath und ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Constantin Freiherr von **Ettingshausen** und den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gottlieb **Haberlandt,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor H. Z. **Skraup;** dann

II. bei dem pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten Dr. Jakob **Ehmer** und

zu dessen Stellvertreter

den Sanitätsrath und Bezirksarzt in Graz Dr. Victor **Fossel,**

zum Examinator

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor H. Z. **Skraup** und

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl Ritter von **Schroff,** endlich

zu Gastprüfern

die Apotheker Dr. Anton **Wunder,** Josef **Purgleitner** und Wendelin von **Trnkóscy;**

an der Universität in Czernowitz:

I. Zu Prüfern bei den Vorprüfungen

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alois Handl,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard Tangl und

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard Přibram, dann

II. bei dem pharmaceutischen Rigorosum:

zum Prüfer

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard Přibram und

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard Tangl, endlich

zu Gastprüfern

den Apotheker und Gremialvorstand Willibald Beldowicz und

den Apotheker Franz Krzyżanowski.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Regimentsarztes Dr. Alois Pick als Privatdocent für interne Medicin an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Karl Luick und

des Dr. Leon Kellner als Privatdocenten für englische Philologie und

des Dr. Emil Reich als Privatdocent für Philosophie, dann

des Dr. Karl Fritsch als Privatdocent für systematische Botanik an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Johann Mitvalský als Privatdocent für Augenheilkunde an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag,

des Assistenten Emil Waelsch als Privatdocent für Geometrie an der deutschen technischen Hochschule in Prag,

des Assistenten an dem astronomischen Observatorium der böhmischen Universität in Prag Dr. Wenzel Láska als Privatdocent für höhere Geodäsie an der böhmischen technischen Hochschule in Prag,

des Dr. Josef Tretiak als Privatdocent für polnische Literatur an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt und

dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der technischen Hochschule in Lemberg, die von dem Privatdocenten Dr. Ladislaus Pilat an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität Krakau erworbene venia legendi für Nationalökonomie für die erstgenannte Hochschule als giltig anzuerkennen, die Bestätigung ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Obergymnasium in Laibach dem Professor am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth Franz **Brežnik** und

eine erledigte Hauptlehrerstelle an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz dem Professor am Staats-Gymnasium in Przemyśl Johann **Ruzycki** verliehen,

dem Bezirksschulinspector Professor Josef **Marschall** das Amt eines Bezirksschulinspectors für die deutschen Schulen im Schulbezirke Auspitz übertragen und

den k. k. Bezirksschulinspector und Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg Karl **Vogt** in die VIII. Rangsclasse befördert; dann

dem Turnlehrer an der Staats-Realschule in Linz Karl **Stöhr** die Rechte und Bezüge eines Übungsschullehrers zuerkannt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Teschen** gelangt eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, für Mathematik und Physik als Nebenfach sofort zur Besetzung.

Bewerber haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche ungesäumt bei der Direction der genannten Anstalt einzubringen.

An dem **deutschen Communal-Realgymnasium in Teplitz** (mit Öffentlichkeitsrecht und Reciprocität) gelangt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 die Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht mit dem Gehalte von 1000 Gulden zur Besetzung.

Bewerber, welche die Fähigkeit für den Unterricht im Französischen nachweisen, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug, und werden denselben die Bezüge und Rechte eines wirklichen Gymnasiallehrers in Aussicht gestellt.

Die vorschriftmäßig belegten Gesuche sind bis 10. October d. J. beim Stadtrathe zu Teplitz in Böhmen einzubringen.

An der **deutschen Landes-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache** in **Auspitz** kommt die Stelle des katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 525 Gulden, die Activitätszulage jährlicher 200 Gulden und der Anspruch auf Decennalzulagen von je 100 Gulden verbunden ist, haben ihre gehörig documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 5. October d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **k. k. deutschen Knaben-Volksschule in Triest** gelangt die Directorstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt von 800 Gulden, die etwa entfallenden Quinquennalzulagen im Höchstbetrage von 500 Gulden, eine in die Pension einrechenbare Functionszulage von 300 Gulden, die Activitätszulage von 180 Gulden und ein Quartiergeld von 400 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 1. November d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. **Stück XX.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September d. J. dem Directions-Mitgliede der steiermärkischen Sparcasse, Advocaten Dr. Max **Archer** in Graz den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. October d. J. dem Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Klagenfurt, Capitular des Benedictinerstiftes St. Paul Benno **Scheitz** anlässlich der von ihm erbetenen Enthebung vom Lehramte das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth P. Ladislaus **Hrovat** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October d. J dem Oberlehrer Franz **Ullrich** in Kottwitz das goldene Verdienstkreuz und dem Lehrer Josef **Hamaček** in Forst das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. dem pensionierten Oberlehrer Sebastian **Fugger** in Ferlach das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September d. J. den außerordentlichen Professor des Freihandzeichnens an der deutschen technischen Hochschule in Prag Emil **Lauffer** ad personam zum ordentlichen Professor des Freihand- und Ornamentenzeichnens so wie des Modellierens a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. October d. J. den außerordentlichen Professor der technischen Hochschule in Brünn, diplomierten Ingenieur Josef **Melan** zum ordentlichen Professor der Baumechanik, graphischen Statik und Bauconstructionslehre und den Leiter des Stadtbauamtes in Leoben, diplomierten Ingenieur Rudolf Ritter **Peithner** von Lichtenfels zum außerordentlichen Professor des Straßen- und Eisenbahnbaues sowie der Encyklopädie des Hochbaues, beide an der technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Marburg für die noch übrige Dauer der Functionsperiode der Director der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Heinrich **Schreiner**,

zum Director-Stellvertreter

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Troppau für die noch übrige Dauer der Functionsperiode der Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau Josef **Palla**,

zum Examinator

für italienische und französische Sprache bei der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Innsbruck für die noch übrige Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode, d. i. bis zum Schlusse des Schuljahres 1891/92 der Supplent an der Oberrealschule in Innsbruck, Weltpriester Eugen **Falkner**,

zu Bezirksschulinspectoren in Niederösterreich

für die dreijährige Functionsperiode bis zum Schlusse des Schuljahres 1892/93:

für den Schulbezirk Wien, und zwar für den I. und III. Bezirk (mit Ausschluss der Privatschulen des I. Bezirkes) der Bürgerschuldirector Raimund **Hofbauer**;

für den II. Bezirk der Professor am Staats-Obergymnasium im II. Bezirke Johann **Hinterwalder**;

für den IV. und V. Bezirk der Bürgerschuldirector Laurenz **Mayer**;

für den VI. und VII. Bezirk der Professor am Staats-Obergymnasium im II. Bezirke Dr. Karl **Stejskal**;

für den VIII. und IX. Bezirk der Bürgerschuldirector Alois **Fellner**;

für den X. Bezirk und für die Privatanstalten im Bereiche der Volksschulen im I. Bezirke der Bürgerschuldirector Ignaz **Lutzmayer**; ferner

für die Schulbezirke Amstetten und Waidhofen an der Ybbs der Bürgerschuldirector Josef **Blaschke** in Amstetten;

für den Schulbezirk Baden der Professor am Staats-Obergymnasium im II. Bezirke in Wien Edmund **Eichler**;

für den Schulbezirk Bruck an der Leitha der Bürgerschuldirector Franz **Homolatsch** in Währing;

für den Schulbezirk Groß-Enzersdorf der Oberlehrer Josef **Holletschek** in Hernals;

für den Schulbezirk Hernals der Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Wien Dr. Karl **Rieger**;

für den Schulbezirk Hietzing der Bürgerschuldirector Eduard **Siegert** in Rudolfsheim;

für den Schulbezirk Oberhollabrunn der Professor am Staats-Gymnasium daselbst Ignaz **Pavliček**;

für den Schulbezirk Horn der Bürgerschuldirector Philipp **Wagenhütter** in Horn;

für den Schulbezirk Korneuburg der Bürgerschuldirector Franz **Nožička** in Stockerau;

für den Schulbezirk Krems der Professor an der k. k. Lehrerbildunganstalt in Krems Karl **Wegzwalda**;

für den Schulbezirk Mistelbach der Bürgerschuldirector Josef **Urban** in Neulerchenfeld;

für den Schulbezirk Neunkirchen der Bürgerschuldirector Josef **Ekhart** in Neunkirchen;

für den Stadtschulbezirk Wiener-Neustadt der Director des niederösterreichischen Landes-Lehrerseminares daselbst, Schulrath Dr. Josef **Lukas**;

für den Landschulbezirk Wiener-Neustadt der Bürgerschuldirector Anton **Kaufmann** in Wiener-Neustadt;

für den Schulbezirk St. Pölten der Director des niederösterreichischen Landes-Lehrerseminares daselbst, Schulrath Franz **Wimmerer** und der Bürgerschuldirector Josef **Thym** in St. Pölten;

für den Schulbezirk Scheibbs der Oberlehrer an der Volksschule in St. Leonhard am Forst Engelbert **Schmid**;

für den Schulbezirk Sechshaus der Professor an der Staats-Oberrealschule im II. Bezirke Wiens Dr. Vincenz **Suchomel**;

für den Schulbezirk Waidhofen an der Thaya der Professor am Staats-Gymnasium in Krems Josef **Wichner**;

für den Schulbezirk Währing der Bürgerschuldirector Josef **Pölzl** in Hernals;

für den Schulbezirk Zwettl der Bürgerschullehrer Johann **Klima** in Horn;

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Landschulbezirkes Brünn der Professor an der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn Anton **Macháč**,

zum wirklichen griechisch-katholischen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Drohobycz der Supplent am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Ambrosius **Polański**,

zum wirklichen Lehrer

für kunstgewerbliches Zeichnen und Malen an der k. k. Kunstgewerbeschule in Prag der Hilfslehrer an der genannten Anstalt Jakob **Schikaneder**,

zum Werkmeister

der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d' Ampezzo der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Josef **Lacedelli**, unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse, mittlere Gehaltsstufe.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für das Studienjahr 1890/91 nachstehende Functionäre für die nach Maßgabe **der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungs-Ordnung abzuhaltenden Prüfungen** ernannt, und zwar:

a) an der Universität in Lemberg:

I. Zu Prüfern bei den Vorprüfungen, und zwar:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Thomas **Stanecki,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theophil **Ciesielski,** und

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Radziszewski;** dann

II. zu Prüfern beim pharmaceutischen Rigorosum:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Radziszewski** und

aus Pharmakognosie: den Docenten Dr. Mieczyslaw **Wąsowicz;** weiters

zum Gastprüfer

den Apotheker in Lemberg Andreas **Kochanowski;**

b) an der Universität in Krakau:

I. zu Prüfern bei den Vorprüfungen, und zwar:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor August **Witkowski,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Rostafiński** und

aus allgemeiner Chemie: den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Olszewski,** dann

II. beim pharmaceutischen Rigorosum

zum Regierungscommissär

den Bezirksarzt und Privatdocenten Dr. Stanislaus **Ponikło** und

zu dessen Stellvertreter

den Stadtphysikus Dr. Johann **Buszek,** ferner

zum Prüfer

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Lazarski,** endlich

zum Gastprüfer

den Apotheker in Krakau Fortunat **Gralewski** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker daselbst Ernest **Stokmar.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

im Einvernehmen mit dem Handelsminister den Director der k. k. Staats-Oberrealschule in Laibach Dr. Rudolf **Junowicz** als Beirath für das gewerbliche Unterrichtswesen in Krain bezeichnet,

die erledigte Amanuensisstelle an der Universitäts-Bibliothek in Wien dem Prakticanten dieser Bibliothek Dr. Josef **Donabaum** verliehen,

den absolvierten Schüler der Handelsakademie in Prag Josef **Janka** als Lehrer für die kaufmännischen Fächer an der k. k. Webeschule in Schluckenau bestellt,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Johann **Neubauer** in die VIII. Rangsclasse befördert und

den provisorischen Turnlehrer an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Alois **Kovačič** die Rechte und Bezüge eines Übungsschullehrers zuerkannt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist mit Beginn des Schuljahres 1890/91 eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für chemische Technologie organischer Stoffe, mit einer Jahresremuneration von 700 Gulden zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle, welche die zweite Staatsprüfung bestanden, haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen documentierten Gesuche, unter Anschluss eines curriculum vitae binnen 6 Wochen vom Tage der Einschaltung der Kundmachung in das Amtsblatt der Wiener-Zeitung bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** ist bei der Lehrkanzel für darstellende Geometrie eine Assistentenstelle mit der Jahresremuneration von 600 Gulden zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre, nach deren Ablauf dieselbe auf weitere zwei Jahre und sodann in berücksichtigungswürdigen Fällen auf ein 5. und 6. Jahr verlängert werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung sogleich, spätestens aber bis 20. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einzubringen.

An der **k. und k. Marine-Akademie zu Fiume** ist die Assistentenstelle für Physik zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 600 Gulden und ein Quartiergeld von 120 Gulden jährlich verbunden. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren und kann auch um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den Documenten über Alter, zurückgelegte Studien, den Nachweis der mathematischen Kenntnisse und über die bisherige Verwendung bis 20. November d. J. an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) in Wien einzusenden.

Die Reiseauslagen von dem Aufenthaltsorte bis nach Fiume werden nach dem Militär-Tarife von Seite des Marineärars vergütet werden.

An der **Communal-Oberrealschule in Böhmisch-Leipa** ist die Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht mit den Bezügen eines wirklichen Lehrers zu besetzen.

Bewerber, welche außerdem die Befähigung für den Unterricht in einem anderen Gegenstande nachweisen, erhalten den Vorzug.

Die vorschriftmäßig belegten Gesuche sind bis 28. October d. J. beim Stadtrathe in Böhmisch-Leipa einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt** kommt für das Schuljahr 1890/91 eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach und für die deutsche Sprache als Nebenfach gegen die gesetzmäßige Substitutionsgebür zur Besetzung.

Gesuche sind an die Direction der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt zu richten.

An den **k. k. deutschen Volksschulen in Triest** ist eine Hilfslehrerstelle mit der jährlichen Substitutionsgebür von 480 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende October d. J. bei der Leitung der k. k. Knaben-Volksschule in Triest einzureichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist eine Assistentenstelle für Freihandzeichnen und kunstgewerbliches Zeichnen mit einer Jahresremuneratior von 600 Gulden zu besetzen.

Bewerber, welche technische Studien nachweisen, erhalten den Vorzug.

Die Competenzgesuche sind sogleich bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzureichen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück XXI.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. October d. J. dem Professor an der Staats-Oberrealschule im III. Wiener Gemeindebezirke Andreas Lielegg aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. October d. J. den Lehrern des Clavierspieles am Conservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien Wilhelm Schenner und Hans Schmitt das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. October d. J. dem Oberlehrer Josef Löffler in St. Veit an der Gölsen anlässlich seiner Enthebung von der Inspection der Volksschulen im ehemaligen Bezirke Lilienfeld das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. October d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass dem ordentlichen Professor der Finanzgesetzkunde und der Statistik an der deutschen Universität in Prag Dr. Victor Ritter von Mor anlässlich der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung seiner Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October d. J. den Religionsprofessor am Obergymnasium in Zara Johann Borzatti von Löwenstern zum Domherrn des Metropolitan-Capitels in Zara a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. October d. J. den Professor der Dogmatik an der bischöflichen Diöcesan-Lehranstalt in Tarnow Dr. Hyacinth Tylka zum Domherrn des römisch-katholischen Kathedral-Capitels in Tarnow a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. October d. J. den griechisch-orientalischen Pfarrer in Radović Lazar Kostić zum Ehrenbeisitzer des griechisch-orientalischen Consistoriums in Cattaro a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. October d. J. den außerordentlichen Professor und Primarius Dr. Leopold Ritter **Schrötter** von Kristelli zum ordentlichen Professor der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie an der Universität Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. October d. J. den Privatdocenten der technischen Hochschule in Wien Dr. Oskar **Peithner** Freiherrn von Lichtenfels zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. October d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Wilhelm **Gurlitt** zum ordentlichen Professor der classischen Archäologie an der Universität in Graz und den Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Emil **Reisch** zum außerordentlichen Professor der classischen Archäologie und der Realfächer der classischen Philologie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. October d. J. den Privatdocenten Dr. Josef **Biederlack** zum außerordentlichen Professor des Kirchenrechtes so wie der Moral- und Pastoral-Theologie, dann den Privatdocenten Dr. Matthias **Flunk** zum außerordentlichen Professor des alt- und neutestamentarischen Bibelstudiums so wie der orientalischen Sprachen, und zwar beide an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. October d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Emil Ritter **Habdank**-von Dunikowski zum ordentlichen Professor der Mineralogie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. October d. J. den Regierungsrath, Domcapitular Dr. Wenzel **Frind** in Prag zum Mitgliede des Landesschulrathes für Böhmen a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vicepräses

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Innsbruck der Statthaltereirath bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck Heinrich **Hämmerle** und

zum Mitgliede

dieser Staatsprüfungs-Commission der Statthalterei-Secretär bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck Leopold Freiherr von **Lichtenthurn**,

der deutschen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Prag und zum Fachexaminator für Mineralogie der ordentliche Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Friedrich **Becke**,

zu Mitgliedern

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Salzburg für die restliche Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode der Professor der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg Michael **Haupolter**, sowie der Professor der Oberrealschule in Salzburg Johann **Mark**,

zu Mitgliedern

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Eger für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Eger Dr. Victor **Prochaska** und der Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Knaben in Eger Wenzel **Prokosch**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl für die dreijährige Functionsperiode vom Schuljahre 1890/91 bis zum Schlusse des Schuljahres 1892/93 die Übungsschullehrerin Laura **Als** an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl und der Bezirksschulinspector für die Schulbezirke Grodek-Jaworów Ladislaus **Relinger**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Kossów der Schulleiter in Kossów Gregor **Blij** und

für den Schulbezirk Sniatyn der Volksschullehrer in Bolechów Franz X. **Mroczko**,

für die Schulbezirke Horodenka und Kolomea der Bezirkschulinspector der Schulbezirke Horodenka und Sniatyn Franz **Howorka**,

zum Mitgliede und Fachexaminator

der Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Innsbruck der Professor der Staats-Realschule in Innsbruck Karl **Schober**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capo d'Istria der provisorische Hauptlehrer an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Julius Edler von **Kleinmayr**,

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Anton **Fras**,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule in Triest der Assistent an der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien Dr. Alto **Arche**,

der Bauwissenschaften an der Staats-Gewerbeschule in Krakau der Architekt Johann **Zawiejski**,

zum provisorischen Übungsschulunterlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der Unterlehrer an der Knaben-Volksschule daselbst Ferdinand **Paul**,

zum Fachlehrer

an der k. k. kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Broncewarenerzeuger in Gablonz der vertragsmäßig bestellte Lehrer für Freihand- und Fachzeichnen Karl **Raab** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität Wien

auf Zulassung

des Dr. Johann von **Komorczynski** als Privatdocent für politische Ökonomie an der gedachten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für das Studienjahr 1890/91 nachstehende Functionäre für die nach Maßgabe **der pharmaceutischen Studien- und Prüfungs-Ordnung** vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200 **abzuhaltenden Prüfungen** ernannt, und zwar:

a) an der Universität in Wien:

I. Zu Prüfern bei den Vorprüfungen, und zwar:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Loschmidt,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Anton Ritter **Kerner** von Marilaun, und

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Julius **Wiesner,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adolf **Lieben;**

II. bei den pharmaceutischen Rigorosen:

zu Regierungscommissären

den k. k. Ministerialrath i. P. Dr. Franz Ritter von **Schneider,**

den k. k. Ministerialrath im Ministerium des Innern Dr. Emanuel **Kusy,**

den k. k. Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten Dr. Ludwig Ritter von **Karajan,**

den k. k. Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer,** ferner

zum Prüfer

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. August **Vogl** und

zu Gastprüfern

die Apotheker Dr. Theodor **Schlosser,** Johann **Fidler** und Anton von **Waldheim;**

b) an der deutschen Universität in Prag:

I. zu Prüfern bei den Vorprüfungen, und zwar:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor, Regierungsrath Dr. Ernst **Mach,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Moriz **Willkomm** und

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gustav Adolf **Weiss** und

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard **Maly,** dann

II. beim pharmaceutischen Rigorosum

zum Regierungscommissär

den Sanitäts-Concipisten Dr. Friedrich **Wenisch** und

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksarzt in Smichov Dr. Vincenz **Slawik,** ferner

zum Prüfer

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard **Maly,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz **Hofmeister,** endlich

zu Gastprüfern

die Apotheker August **Řehoř** und Karl **Zechner;**

c) an der böhmischen Universität in Prag:

I. Zu Prüfern bei den Vorprüfungen, und zwar:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Vincenz **Strouhal**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ladislaus **Čelakovský** und

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adalbert **Šafařík** und

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Bělohoubek**; dann

II. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Statthaltereirath und Landes-Sanitäts-Referenten Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Director des allgemeinen Krankenhauses in Prag und Sanitätsrath Dr. Jaroslav **Šťastný**; ferner

zu Prüfern

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adalbert **Šafařík** und

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Bělohoubek** und

zum Prüfer

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav von **Jiruš**, endlich

zu Gastprüfern

die Apotheker Dr. Alois **Jandous** und Johann **Štěpánek**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine erledigte Hauptlehrerstelle an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Capo d'Istria Dr. Franz **Kos** verliehen,

die Mitglieder der Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Innsbruck, und zwar den Landesschulinspector in Innsbruck Christian **Schneller** als Vorsitzenden und den Professor des Staats-Gymnasiums in Innsbruck Dr. Adolf **Nitsche** als Fachexaminator für das Studienjahr 1890/91 bestätigt und

den ehemaligen Assistenten der Lehrkanzel für allgemeine und analytische Chemie an der k. k. technischen Hochschule in Wien Karl **Hazura** als Lehrkraft für Chemie, chemische Technologie und eventuell auch Physik an der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Tetschen vertragsmäßig bestellt.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°. Broschiert 4 fl.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht." Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $3\frac{1}{2}$ Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte. Broschiert 15 kr.

Nařízení ze dne 24. unora 1883, jimž vydány jsou všeobecné zásady příčiné zařízení průmyslových škol pokračovacích. — Seznamy pomůcek učebních. — Vynešení ze dne 5. dubna 1883, o provedení nařízení ze dne 24. unora 1883. Broschiert 20 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. $2\frac{5}{8}$ Bogen 8°, broschiert 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück XXII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. November d. J. dem Landesschulinspector in Graz Dr. Johann **Zindler** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. dem Zahnarzte der Theresianischen Akademie, Hof-Zahnarzte, kaiserlichen Rathe Dr. Philipp **Rabatz** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. October d. J. dem Volksschullehrer Franz **Haag** zu Eben im Achenthale das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. dem pensionierten Oberlehrer Johann **Sládeček** in Dobrovic und dem Oberlehrer an der Volksschule in Groß-Popovic Johann **Hrubes** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. dem Volksschullehrer Michael **Krupa** in Nowesiolo das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. October d. J. dem Saaldiener an der technischen Hochschule in Wien Karl **Heinz** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. November d. J. dem Diener der Universitäts-Quästur in Wien Victor **Schima** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. October d. J. dem Assistenten und Privatdocenten für Thierzucht und Molkereiwesen an der Hochschule für Bodencultur Leopold **Adametz** den Titel eines außerordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. October d. J. den Personaldechant und Erzpriester zu Nitzau Johann **Jungbauer** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Budweis a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. October d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Bronislaus **Kruczkiewicz** zum ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. October d. J. die Privatdocenten Dr. Bohuslav **Brauner** und Dr. Bohuslav **Rayman** zu außerordentlichen Professoren der Chemie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. den Privatdocenten Dr. Anton **Mars** zum außerordentlichen Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der II. Staatsprüfungscommission für das chemisch-technische Fach an der k. k. technischen Hochschule in Graz der außerordentliche Professor der chemischen Technologie an dieser Hochschule Benjamin **Reinitzer**,

zum zweiten Vicepräses

der II. Staatsprüfungscommission für das Ingenieurbaufach an der technischen Hochschule in Wien der k. k. Ministerialrath im Ministerium des Innern Johann **Rössler**,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag für die Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode der Professor der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Dr. Franz **Bečka**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Scheibbs in Niederösterreich der Oberlehrer an der Volksschule in Lunz Dominik **Dorr**,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Schlan der Professor am Staats-Gymnasium in Deutsch-Brod Dr. Josef **Forchheim**,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Wallachisch-Meseritsch für die noch übrige Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode der Professor am Staats-Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch Johann **Krontil**,

zum Übungsschulunterlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg der Unterlehrer an der Knaben-Bürgerschule in Kolin Johann **Kupka**,

zum wirklichen Lehrer

für das Baufach und das Freihandzeichnen an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Architekt und Leiter der Zeichen- und Modellierschule in Eger Emil **Glocker**,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach der vertragsmäßig bestellte Lehrer an der genannten Lehranstalt Ernst **Düsel** und

an der k. k. Fachschule für Edelsteinbearbeitung in Turnau der vertragsmäßig bestellte Lehrer an der genannten Lehranstalt Josef **Cettel**, beide unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung derselben in die X. Rangsclasse, mittlere Gehaltsstufe, in der Eigenschaft definitiver Staatsbeamten,

und bestellt

zum Assistenten

für den Unterricht in der allgemeinen und praktischen keramischen Chemie und eventuell auch in der Physik an der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Znaim vom 1. December d. J. an bis auf Weiteres der Lehrer an der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Rainer'schen Privat-Unterrealschule im III. Wiener Gemeindebezirke Franz **Doležel.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz** auf die Dauer des Studienjahres 1890/91 ernannt, und zwar:

zum Director

den Universitätsprofessor, Regierungsrath Dr. Max Ritter von **Karajan,**

zum Director-Stellvertreter

den Universitätsprofessor Dr. Johann **Frischauf,**

zu Fachexaminatoren

für classische Philologie die Universitätsprofessoren Dr. Max Ritter von **Karajan** und Dr. Alois **Goldbacher,**

für deutsche Sprache die Universitätsprofessoren, Regierungsrath Dr. Anton **Schönbach** und Dr. Bernhard **Seuffert,**

für französische und italienische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Hugo **Schuchardt,**

für slovenische u. serbo-croatische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Gregor **Krek,**

für Geschichte die Universitätsprofessoren, Regierungsrath Dr. Johann Bapt. von **Weiss,** Dr. Franz **Krones,** Ritter von Marchland und Dr. Adolf **Bauer,**

für Geographie den Universitätsprofessor Dr. Eduard **Richter,**

für Philosophie und Pädagogik den Universitätsprofessor Dr. Alexius Ritter von **Meinong,**

für Mathematik den Universitätsprofessor Dr. Johann **Frischauf** und den Professor an der technischen Hochschule, Regierungsrath Dr. Franz **Mertens,**

für darstellende Geometrie den Professor an der technischen Hochschule Karl **Pelz,**

für Physik den Universitätsprofessor Dr. Heinrich **Streintz,**

für Zoologie den Universitätsprofessor Dr. Ludwig von **Graff,**

für Botanik den Universitätsprofessor Dr. Gottlieb **Haberlandt,**

für Mineralogie den Universitätsprofessor Dr. Cornelius **Doelter,**

für Chemie den Universitätsprofessor Dr. Zdènko Hans **Skraup.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Turnlehrern Johann **Laciný** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, August **Krejčí** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal und Karl **Steininger** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen die Rechte und Bezüge von Übungsschullehrern zuerkannt,

---

Concurs-Ausschreibungen.

Zur Wiederbesetzung der an der **theologischen Facultät der Universität Graz** erledigten Lehrkanzel für Kirchengeschichte, mit welcher ein systemisierter Jahresgehalt von 1600 Gulden, der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und die Activitätszulage von jährlich 480 Gulden verbunden ist, wird die Concursprüfung an den theologischen Facultäten in Wien und Graz am 15. Jänner 1891 abgehalten werden.

Die Bewerber um die erledigte Lehrkanzel haben ihre vollständig instruierten Gesuche vor dem 15. December d. J. bei dem Decanate des Professoren-Collegiums jener der obgenannten theologischen Facultäten zu überreichen, an welcher sie die Prüfung abzulegen beabsichtigen.

An der **I. deutschen Staats-Realschule in Prag und an den böhmischen Staats-Realschulen in Königgrätz und Pardubitz** kommen definitive Lehrstellen für den Turnunterricht mit den Rechten und Pflichten, insbesondere unter analoger Anwendung des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 28 mit den Bezügen von Übungsschullehrern an Lehrerbildungsanstalten zur Besetzung.

Der jeweilige Inhaber der Turnlehrerstelle an der Staats-Realschule in Königgrätz ist gehalten, den Turnunterricht am dortigen Staats-Gymnasium bis zum Maximum der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich zu ertheilen.

Bewerber haben ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Prag einzubringen.

An der **k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag** ist eine provisorische Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden und eine Activitätszulage jährlicher 300 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisungen über Alter, Studien, Lehrbefähigung und bisherige dienstliche Verwendung versehenen Gesuche im Dienstwege bis 15. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. **Stück XXIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November d. J. dem Dompropst des Kathedralcapitels in Lesina Peter **Luxich** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November d. J. dem Dechanten und Stadtpfarrer in Hallein, Ehrendomherrn Johann **Moser** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November d. J. dem Pfarrer in Podersam, Personaldechant Wenzel **Wächtler** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November d. J. dem Dechant und Pfarrer in Dolina, Ehrendomherrn Georg **Jan** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. den Vicedechant und griechisch-katholischen Pfarrer in Sadowa-Wisznia Johann **Wojtowicz** zum Domherrn am griechisch-katholischen Kathedralcapitel in Przemyśl a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. den griechisch-katholischen Pfarrer zum heiligen Norbert in Krakau Johann **Borsuk**, den griechisch-katholischen Pfarrer in Krynica Johann **Kopyścianski** und den griechisch-katholischen Pfarrer in Jaroslau Johann **Cholinieoki** zu Ehrendomherren am Przemyśler griechisch-katholischen Kathedralcapitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. October d. J. den Director der vereinigten Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahl-Industrie in Steyr Alfred **Musil** zum ordentlichen Professor der theoretischen Maschinenlehre und Maschinenkunde an der technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Ladislaus **Abraham** zum ordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Boleslaus **Ulanowski** zum ordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien der Oberlandesgerichtsrath in Wien Dr. Leopold **Adler**,

der Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Prag und zum Fachexaminator für das Violinspiel der Director des Prager Musik-Conservatoriums Anton **Bennewitz**,

zum Bezirksschulinspector

für den Stadtschulbezirk Linz auf die noch übrige Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode der Lehrer am Staats-Gymnasium in Linz Johann **Commenda**,

für die Schulbezirke Brzeczany und Podhajce der Bezirksschulinspector Cornel **Freund**,

für die Schulbezirke Czortków und Buczacz der Volksschullehrer Josef **Pfau** in Sniatyn,

zum Adjuncten

der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus der Assistent dieser Anstalt Dr. Max **Margules**,

zum wirklichen Lehrer

für Geschichte, Geographie und deutsche Sprache an der Staats-Gewerbeschule in Krakau der wirkliche Lehrer an der Staats-Oberrealschule in Krakau Bronislaus **Mrawińczyć**,

des Freihandzeichnens an der Staats-Gewerbeschule in Krakau der wirkliche Lehrer am Staats-Gymnasium in Wadowice Friedrich **Lachner**,

für Mathematik und Physik an der Staats-Gewerbeschule in Krakau der Supplent am Staats-Obergymnasium in Stanislau Dr. Johann **Rajewski.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Primararztes im allgemeinen Krankenhause in Wien Dr. Eduard **Lang** als Privatdocent für Dermatologie und Syphilis und

des k. u. k. Regimentsarztes II. Classe Dr. Ladislaus **Niemiłowicz** als Privatdocent für medicinische Chemie

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien, und

des wirklichen Lehrers an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag Dr. Otto **Biermann** als Privatdocent für Mathematik

an der philosophischen Facultät der deutschen Universität in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Uhrmacher und Werkstättenleiter Alois **Irk** mit 1. December d. J. zum Lehrer an der k. k. Fachschule für Uhrmacherei in Karlstein bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für allgemeine und technische Physik mit einer Jahresremuneration von 700 Gulden zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen documentierten Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Ausschreibung im Amtsblatte zur Wiener-Zeitung bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Wallach.-Meseritsch** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, für Mathematik und Physik als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 31. December d. J. an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn zu richten.

An dem **öffentlichen Communal-Untergymnasium in Prachatitz** ist die Stelle des Directors zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die für k. k. Staats-Mittelschulen normierten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche bis 15. December d. J. bei dem Stadtrathe in Prachatitz einzubringen.



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886). VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1890. Stück XXIV.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. November d. J. dem Professor am akademischen Staats-Gymnasium in Lemberg Michael **Polański** anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. November d. J. dem Oberlehrer Ferdinand **Streicher** in Mondsee das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Innsbruck Josef **Egger** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. November d. J. den Domcustos des Metropolitan-Capitels zum heiligen Stephan in Wien Leopold **Stöger** zum Domdechant dieses Metropolitan-Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December d. J. den Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Triest Johann Nepomuk **Legat** zum Domherrn des Kathedralcapitels in Triest a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November d. J. den Privatdocenten an der deutschen Universität in Prag Dr. Johann **Habermann** zum außerordentlichen Professor der Ohrenheilkunde an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Mistek der Director der allgemeinen Knaben-Volks- und Bürgerschule in Mistek Julius **Bednář**,

für die deutschen Volksschulen in den Schulbezirken Prag, Carolinenthal, Smichov, Weinberge, Beneschau, Böhmisch-Brod, Selčan und Schlan der Professor an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag Emanuel **Reinisch**,

für die Schulbezirke Bochnia und Brzesko der Lehrer am Staats-Gymnasium in Bochnia Simon **Matusiak**,

zum wirklichen Lehrer

an der k. k. Knaben-Volksschule in Triest der provisorische Lehrer an dieser Staats-Volksschule Anton Hrast,

zum Werkmeister

an der k. k. maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Walter Jamnig, unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse, mittlere Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Bestätigung ertheilt:

dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Wien auf Zulassung des Dr. Egon Ritter Braun von Fernwald als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie an der genannten Facultät, dann

dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der k. k. Universität in Wien, die von dem Privatdocenten an der philosophischen Facultät der deutschen Universität in Prag Dr. Ottokar Tumlirz erworbenen Venia legendi für Physik für die philosophische Facultät der Universität in Wien als giltig anzuerkennen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die Professoren des Staats-Gymnasiums in Innsbruck Engelbert Winder, Josef Zösmayr und Dr. Karl von Dalla Torre,

die Professoren der Staats-Oberrealschule in Innsbruck Heinrich von Schmuck und Albert Zimmeter,

den Professor der Staats-Realschule in Bozen Franz Leitzinger und

die Professoren des Staats-Real- und Obergymnasiums in Feldkirch Dr. Victor Perathoner, Franz Xaver Schneider, Johann Brunner und Dr. Franz Kiechl

in die VIII. Rangsclasse befördert und

den in dem Atelier des Professors der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Hermann Herdtle beschäftigten Moriz Knab mit 1. December d. J. zum Leiter der in Errichtung begriffenen Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf vertragsmäßig bestellt.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

L
361
A5
1890

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

